This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 126 586 119

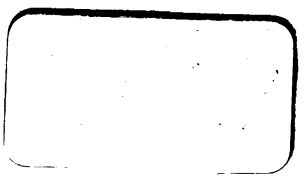

Die
schweizerischen Landsgemeinden

Von

Dr. Heinrich Ryffel

Zürich
Druck und Verlag von Schultheß & Co.
1904

Die

schweizerischen Landsgemeinden

Von

Dr. Heinrich Ryffel

G S

Zürich
Druck und Verlag von Schultheß & Co.
1903

Dem Andenken meines Vaters

«Ce sont eux, ce sont leurs formes de gou-
«vernement qui vous distinguent dans le monde,
«qui vous rendent intéressants aux yeux de l'Eu-
«rope — — ce sont eux qui éloignent l'idée de
«toute ressemblance avec les autres Etats.«

Bonaparte
über die Landsgemeindedemokratien
in seiner Rede an die helvetische Konsulta
vom 29. Januar 1803.

Vorwort.

Eine wissenschaftliche Monographie über die schweizerischen Landsgemeinden in ihrer geschichtlichen Entwicklung sowohl, wie in ihrer gegenwärtigen Rechtsstellung und Verfassung fehlte bis jetzt. Grundlegend zwar werden für die Geschichte der Landsgemeinde immer sein die sie betreffenden Kapitel in J. J. Blumers herrlicher Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, aber als Teile eines größern Ganzen konnten sie keine erschöpfende Darstellung des Gegenstandes geben. Außerdem schließt bekanntlich das klassische Werk mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft. Nur Eine Seite der Landsgemeindeverfassung Eines Kantons sodann umfaßt die treffliche Arbeit Karl von Deschwandens über die Entwicklung der Landsgemeinde Nidwaldens als gesetzgebender Gewalt. Eugène Ramberts feine, geistvolle Studie «Les Landsgemeindes de la Suisse» aber gehört, als «un aperçu», «une esquisse», wie sie der Verfasser selbst nennt, der schönen Literatur, dem politischen Feuilleton an. Die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte endlich hat bis jetzt die Entwicklung der schweizerischen Demokratien kaum flüchtig gestreift. — Wissenschaftliche Bearbeitungen der Landsgemeindeverfassung der Gegenwart sind wiederum nur vorhanden in einzelnen Abschnitten allgemeiner Darstellungen des schweizerischen Staatsrechts, wie von A. E. Cherbuliez, Simon Kaiser, Jakob Dubs, J. Schollenberger, Alois von Orelli, die sich naturgemäß auf eine kurze Skizzierung des Gegenstandes beschränken. Die überaus reiche Fülle feuilletonistischer Schilderungen einzelner Landsgemeindetagungen aber kann dem wissenschaftlichen Bedürfnis natürlich nicht genügen.

So gilt denn wohl auch heute noch für den Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Landsgemeindeverfassung in Geschichte und Gegenwart großenteils das, was einst Cherbuliez im Jahre 1843 schrieb: «C'est un sujet entièrement neuf, malgré tout ce qu'on a écrit sur la Suisse». Darin lag neben dem Zauber, den dies alt-ehrwürdige Kleinod schweizerischer Volksfreiheit, diese schönste, lebendigste Verkörperung der Demokratie, auf jeden Freund der Rechtsgeschichte, jeden demokratischen Republikaner, jeden Schweizer ausüben muß, für den Verfasser die Anregung zu der vorliegenden Arbeit, die der Bedeutung und Eigenart des Gegenstandes entsprechend, eine einigermaßen erschöpfende Darstellung, ein mehr oder weniger vollständiges Bild zu geben versucht.

Zürich, 1903,
am Geburtstag der Eidgenossenschaft.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Buch.

Geschichte.

Erstes Kapitel. Die Landsgemeinden von ihrer Entstehung bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft. Seite

Einleitung 1

I. Die Verfassung der spätern Landsgemeindedemokratien vor ihrer Selbständigkeit 6

II. Die Entstehung der Landsgemeindedemokratien als freier Gemeinwesen . 10

III. Entstehung und Ursprung der Landsgemeinden 14

IV. Weitere Ausbreitung der Landsgemeindeverfassung innerhalb der Eidgenossenschaft 19

V. Veränderungen im Bestand der schweizerischen Landsgemeinden von der Appenzeller Landesteilung bis zum Beginn des Jahres 1798 . . 25

VI. Die schweizerischen Stände und Landschaften mit Landsgemeindeverfassung um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts 28

VII. Name und Arten der Landsgemeinde 29

VIII. Rechtliche Natur und Stellung der Landsgemeinde 34

IX. Die Tätigkeit der Landsgemeinde 48

1. Wahlen, p. 48; 2. Gesetzgebung, p. 57; 3. Verwaltung, p. 61; 4. Gerichtsbarkeit, p. 73.

X. Die Verfassung der Landsgemeinde 80

1. Stimmrecht und Dingpflicht, p. 80; 2. Trölgesetze, p. 85; 3. Das Antragsrecht, p. 87; 4. Der Dingfrieden, p. 90; 5. Einberufung und Entlassung der Landsgemeinde, p. 92; 6. Zeit und Ort der Tagung, p. 94; 7. Zeremoniell, p. 98; 8. Bildung des Rings, p. 100; 9. Leitung, p. 101; 10. Hegung der Landsgemeinde, p. 102; 11. Eidesleistung, p. 103; 12. Die Reihenfolge der Geschäfte, p. 105; 13. Beratung, p. 105; 14. Wahlen, p. 106; 15. Abstimmung, p. 107; 16. Schluß der Tagung, p. 109.

XI. Die Kriegsgemeinden 110

XII. Die schweizerischen Landsgemeindedemokratien und andere Staatsformen des Mittelalters, insbesondere die schweizerischen Städterepubliken . . 114

XIII. Die schweizerischen Landsgemeindedemokratien und die bekanntern Bauernrepubliken des Mittelalters außerhalb der Eidgenossenschaft 120

XIV. Die Landsgemeindestände und die schweizerischen Referendumsdemokratien 126

Seite

XV. Die Anziehungskraft der Landsgemeindeverfassung und die demokratische Politik der Landsgemeindestände 133
XVI. Die Landsgemeindedemokratien und das Zeitalter des Absolutismus . 137

Zweites Kapitel. Die Landsgemeinden vom Ende der alten Eidgenossenschaft bis zur Schwelle der Gegenwart.

I. Die neuen Landsgemeindedemokratien des Jahres 1798 . . . 156
II. Untergang der Landsgemeindedemokratien. Helvetik und Uebergangszeit . 158
III. Wiederherstellung der Landsgemeindeverfassung. Mediations-, Uebergangs- und Restaurationszeit 164
IV. Veränderungen im Bestand der Landsgemeindeverfassungen seit 1815 . 167
V. Gebiet und Volkszahl der Landsgemeindestände seit 1803 . . . 170
VI. Die Landsgemeindestände und die politische Entwicklung der Schweiz seit 1798 172
VII. Name, Arten, rechtliche Natur und Stellung der Landsgemeinde . . 181
VIII. Die Befugnisse der Landsgemeinde 186
IX. Die Verfassung der Landsgemeinde 192

Zweites Buch.

Gegenwart.

Erstes Kapitel. Die Landsgemeindekantone. Name, Begriff, Arten, rechtliche Natur und Stellung der Landsgemeinde.

I. Die heutigen Landsgemeindekantone, ihr Gebiet und ihre Volkszahl . 201
II. Name, Begriff und Arten der Landsgemeinde 201
III. Die rechtliche Natur der Landsgemeinde 204
IV. Die Rechtsstellung der Landsgemeinde 220

Zweites Kapitel. Die Befugnisse der Landsgemeinde.

I. Der Umfang der Landsgemeindebefugnisse 230
II. Das Gesetzgebungsrecht der Landsgemeinde 236
III. Die Verwaltungsbefugnisse der Landsgemeinde 248
IV. Das Wahlrecht der Landsgemeinde 259

Drittes Kapitel. Die Verfassung der Landsgemeinde.

Einleitung 270
I. Recht und Pflicht zur Teilnahme an der Landsgemeinde . . . 272
II. Das Antragsrecht 279
III. Das fakultative Referendum in Uri und das Veto gegen die Delegation des Gesetzgebungsrechtes der Landsgemeinde in Obwalden . . . 287
IV. Bestimmungen und Maßregeln zur Handhabung der Ordnung an der Landsgemeinde 289
V. Strafbestimmungen gegen das Praktizieren 291
VI. Die Einberufung und Auflösung der Landsgemeinde 292
VII. Tag und Ort der Landsgemeinde 295

Seite

VIII. Die Tagung der Landsgemeinde. Einleitung 296
IX. Die kirchliche Weihe des Landsgemeindetages, der Landsgemeindezug, der Landsgemeindeplatz und die Bildung des Ringes 299
X. Leitung, Bureau und Geschäftsordnung der Landsgemeinde . . . 304
XI. Die Eröffnung der Landsgemeindetagung 307
XII. Die Beratung 309
XIII. Die Wahlen 312
XIV. Die Abstimmung 314
XV. Die Eidesleistung 319
XVI. Der Schluß der Landsgemeindetagung 321

Anhang.

Zukunft. 325

Berichtigung.

Seite 264 Zeile 8—10 ist zu lesen: Die Hälfte, die zuerst nach dem Inkrafttreten der geltenden Verfassung den Austritt nehmen muß, bestimmt in Obwalden das Los,

Seite 264 Note 1 Abs. 3: Kommissions-Verf.-Entw. und sollte,

Seite 334 Zeile 5: Landmann.

Rechtsquellen.

I. Rechtsquellen zur Geschichte der Landsgemeindeverfassung.

1. Uri.

a. **Aelteres Landbuch** (v. 1608 wahrscheinlich) zitiert: **A. L. B.**, herausg. von F. Ott in der „Zeitschrift für schweizerisches Recht" (zit.: Z. f. s. R.) Band XI Abteilung: Rechtsquellen (zit.: R. Q.) p. 1—116. (Art. = Artikel, Abs. = Absatz.)

b. **Einzelgesetze** (die nicht im A. L. B.), herausg. im „Geschichtsfreund" (zit.: Gfd.) (Mitt. d. hist. Vereins der V Orte), Bd. XXI p. 305 ff.

c. **Landbuch von 1823/1826**, zit.: **L. B.**, offizielle Ausg. unter dem Titel: „Das Landbuch oder offiz. Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidg. Kts. Ury", 3 Bde.

d. **Kantonsverfassung im XVI. Kapitel der Mediationsakte** (zit.: M. A.), zit.: **M. V.** M. A. auf dem Staatsarchiv Zürich (zit.: St. A. Z.).

e. **Verfassungserklärung vom 7. Mai 1820**, zit.: **Verf.**[1], abgedruckt in Paul Usteris Sammlung, betitelt: „Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts" (zit.: Usteri) (Aarau, 1821), p. 252, 253.

f. **Verfassung vom 5. Mai 1850**, zit.: **Verf.**[2], auf dem St. A. Z. und in der Amtlichen Sammlung der Bundesverfassung und der Kantonsverfassungen (zit.: A. S.). I. Ausg. Bern 1864.

2. Schwyz.

a. **Das Landbuch von Schwyz**, zit.: **L. B.** (Satzungen und Beschlüsse von 1294 bis 1761 enthaltend), herausg. von M. Kothing, Zürich und Frauenfeld 1850. Eingeteilt in IV Bücher (zit.: I, II, III, IV), jedes Buch in Folien (zit.: Fol.).

b. **Die XXVI Landespunkte**, zit.: **L. P.** (Satzungen v. 1701—1733, eine Art Verfassung), abgedr. in der Schrift „Vaterländisches Gespräch zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd und einem Bauern-Rathsherrn im Kt. Schwyz" (Zug 1831), p. 60—72.

c. **Kantonsverfassung im XI. Kapitel der M. A.**, zit.: **M. V.**

d. **Dreizehner Parere vom 21. VI./2. VIII. 1803**, zit.: **XIIIer Par.**, abgedr. in M. Kothings Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kts. Schwyz v. 1803—1832. Einsiedeln 1860.

e. **Organisationsgesetz vom 5. Januar 1804**, zit.: **Org. G.** Vom Kantonsrat genehmigter Entwurf.

f. **Verfassungserklärung vom 3. Juli 1821**, zit.: **Verf.**[1] St. A. Z.

g. **Verfassung des Kts. Schwyz Aeußeres-Land vom 27. April 1832**, zit.: **Verf.**[2] St. A. Z.

h. **Verfassung des wiedervereinigten Kantons Schwyz vom 12. Oktober 1833**, zit.: **Verf.**[3] St. A. Z. und in Ludwig Snells Sammlung, betitelt: „Handbuch des Schweiz. Staatsrechts" (2 Bde. mit Nachträgen, Zürich 1837—1845) (zit.: Snell). Bd. II[1] p. 174—189.

3. Unterwalden ob dem Wald.

a. **Landbuch von 1524 1525**, zit.: **A. L. B.**, herausg. von H. Christ und J. Schnell in der Z. f. s. R. Bd. VIII, R. Q. p. 9—97.

b. **Landbuch von 1635**, zit.: L. B., teilweise abgedr. in den Noten zum A. L. B.
c. **Landbuch von 1792**, zit.: N. L. B., teilweise abgedr. ebenda.
d. **Erster Band der Gesetzessammlung**, herausg. von Nikolaus v. Moos (1853), zit.: L. B. von Moos.
e. **Kantonsverfassung im XV. Kapitel der M. A.**, zit.: M. B.
f. **Verfassung vom 10. Juli 1815. 28. April 1816**, zit.: Verf.[1], Ufteri p. 264—268.
g. **Verfassung vom 23. April 1850**, zit.: Verf.[2], St. A. Z. — A. S. I. Ausg.
h. **Verfassung vom 27. Oktober 1867**, zit.: Verf.[3]

4. Unterwalden nid dem Wald.

a. **Landrecht von 1456** („Einungbrieff old Satzung"), zit.: L. R., herausg. im Gfd. Bd. IX p. 118—122.
b. **Landbuch vom Anfang des 16. Jahrhunderts**, zit.: A. L. B., herausg. in der Z. f. f. R. Bd VI, R. O. p. 116—185.
c. **Kantonsverfassung im XV. Kapitel der M. A.**, zit.: M. B.
d. **Verfassungserklärung vom 12. August 1816**, zit.: Verf.[1], Ufteri p. 268—273.
e. **Verfassung vom 1. April 1850**, zit.: Verf.[2], St. A. Z. — A. S. I. Ausg.
f. **„Die Verfassung von Nidwalden, wie sie wirklich ist und geübt wird u. s. w."** (Sursee 1832), zit.: Verf.[II], Snell Bd. II[1] p. 225—251.

5. Glarus.

a. **Landessatznngen von 1387**, herausg. in J. J. Blumers Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien (2 Bde., St. Gallen 1850—1852). I. Anhang. Urkunde No. 2.
b. **Aelteres Landbuch**, zit.: A. L. B. (Satzungen von 1448—1679), herausg. von J. J. Blumer in der Z. f. f. R. Bd. V, R. O. p. 130—202, und Bd. VI, R. O. p. 1—76.
c. **Landbuch von 1807/1808**, zit.: L. B., offizielle Ausgabe unter dem Titel: „Das Landsbuch des Kantons Glarus", in 3 Teilen (erstes gedrucktes L. B.).
d. **Kantonsverfassung im VI. Kapitel der M. A.**, zit.: M. B.
e. **Verfassung vom 3. Juli 1814**, zit.: Verf.[1], Ufteri p. 276, 277.
f. **Verfassung vom 2. Oktober 1836**, zit.; Verf.[2], St. A. Z.
g. **Verfassung vom 22. Mai 1842**, zit.: Verf.[3], St. A. Z. — Snell Bd. II[1] p. 271—293.

6. Stadt und Amt Zug.

a. **Stadt- und Amtbuch von 1432**, zit.: A. St. A. B., herausg. von F. Ott in der Z. f. f. R. Bd. I, R. O. p. 13—26.
b. **Stadt- und Amtbuch von 1566**, zit.: N. St. A. B., herausg. ebenda, p. 26—52.
c. **Libell vom 4. Dezember 1604**, Druck auf dem Kantonsarchiv in Zug (zit.: K. A. Zug).
d. **Einzelgesetze und Verordnungen** (zit.: V. O.), Kopien aus dem K. A. Zug.
e. **Kantonsverfassung im XVIII. Kap. d. M. A.**, zit.: M. B.
f. **Organisationsgesetz vom 11. April 1803**, zit.: Org. G., K. A. Zug.
g. **Verfassung vom 5. September 1814**, zit.: Verf.[1], K. A. Zug. — St. A. Z. — Ufteri p. 285—294.

7. Appenzell, Gemeines Land vor der Teilung.

a. **Landbuch von 1409**, zit.: A. L. B. Aeltestes L. B., aufgefunden und herausg. von J. B. Rusch unter dem Titel „Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409" (Zürich 1869).
b. **Landbuch von 1585**, zit.: L. B. (das sog. „Silberne Buch", siehe Appenzell J.-Rh.).

8. Appenzell der äußern Rhoden.

a. **Landbuch von 1747**, zit.: N. L. B., offizielle Druckausgabe Trogen 1828.
b. **Verfassung vom 28. Juni 1814**, zit.: Verf.[1], Ufteri p. 335—338.
c. **Verfassung vom 31. August 1834**, zit.: Verf.[2], St. A. Z. — Snell Bd. II[1] p. 449 bis 459.

d. **Verfassung vom 3. Oktober 1858**, zit.: **Verf.**[3], St. A. Z. — A. S. I. Ausg.
e. **Landbuch von 1837.** Gesetzessammlung. St. A. Z.
f. **Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse von 1803—1829.** Offizieller Druck Trogen 1829. — St. A. Z.

9. Appenzell der innern Rhoden.

a. **Landbuch von 1585**, zit.: L. B. Offizielle Ausgabe unter dem Titel „Landbuch des Kantons Appenzell J.-Rh." St Gallen 1828.
b. **Verfassung vom 30. Juni 1814**, zit.: **Verf.**[1], Usteri p. 338—344.
c. **Verfassung vom 26. April 1829**, zit.: **Verf.**[2], Snell Bd. II[1] p. 460—466.

10. Freistaat Gersau.

a. **Landbuch von 1605**, zit.: L. B., herausg. von M. Kothing in den „Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz" (1853) p. 75—92, eingeteilt in Folien (zit.: Fol.).
b. **Artikelbuch von 1751**, zit.: A. B., ebenda p. 92—107, eingeteilt in Punkte (zit.: P.).

11. Talschaft Urseren.

a. **Talbuch von 1491**, zit.: A. T. B., herausg. in der Z. f. s. R. Bd. XII, R. O. p. 4—19.
b. **Talbuch von 1740**, zit.: N. T. B., herausg. ebenda p. 21—37.

12. Talschaft Livinen.

Statuten, zit.: **Stat.** Sammlung zwischen 1617 und 1648 entstanden, eingeteilt in Kapitel (zit.: Kap.), herausg. in der Z. f. s. R. Bd. XII, R. O. p. 77—166.

13. Die March.

a. **Landbuch von 1427**, zit.: A. L. B., herausg. in den R. O. der Bezirke des Kantons Schwyz p. 24—44.
b. **Landbuch von 1756**, zit.: N. L. B., herausg. ebenda p. 108—151.

14. Waldstatt Einsiedeln.

a. **Waldstattbuch von 1572**, zit.: W. St. B., herausg. ebenda p. 163—194.
b. **Waldstattordnung von 1702**, zit.: W. St. O., herausg. ebenda p. 194—242.

15. Landschaft Küßnacht.

Landbuch von 1769, zit.: L. B., herausg. ebenda p. 243—291.

16. Landschaft Hasli.

Landbuch, zit.: L. B., herausg. in der Z. f. s. R. Bd. IX, R. O. p. 62—67.

17. Landschaft Ober-Simmental.

Landrecht, zit.: L. R., herausg. in der Z. f. s. R. Bd. IX, R. O. p. 139—186.

18. Landschaft Saanen.

Landrecht, zit.: L. R., herausg. in der Z. f. s. R. Bd. IX, R. O. p. 105 ff.

19. Tal und Herrschaft Engelberg.

a. **Talbuch von 1582**, zit.: A. T. B., herausg. in der Z. f. s. R. Bd. VII, R. O. p. 34—73.
b. **Neues Talbuch** (aus dem 17. Jahrhundert), zit.: N. T. B., herausg. ebenda p. 73—84.
c. **Einzelsatzungen und Hofrecht**, herausg. im Gfd. Bd. XXXIII, — VII, XI.

Eidgenössisches Recht.

a. **Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede** (8 Bde., 1839—1890), zit.: **E. A.**
b. **Sammlung der Bundesbriefe von J. J. von Ah** (Einsiedeln 1891), zit.: **v. Ah.**

c. **Mediationsakte, Bundesverfassung (XX. Kapitel)**, zit.: M. A., St. A. Z. — Herausgegeben in G. Vogts „Handbuch des schweiz. Bundesrechts" (1. Lieferung, Bern und Solothurn 1860) p. 1—33.
d. **Bundesvertrag vom 7. August 1815**, zit.: B. Vertr., Ufteri p. 5—15, Snell Bd. I p. 5—14, Vogt p. 41—111.
e. **Bundesverfassung vom 12. September 1848**, zit.: B. V.[1], A. S. I. Ausg.

II. Rechtsquellen der Landsgemeindeverfassung der Gegenwart.

1. Uri.

a. **Verfassung vom 6. Mai 1888**, zit.: Verf. (partiell revidiert 1891, 1892, 1896), in der amtlichen „Sammlung enthaltend die Bundesverfassung und die in Kraft bestehenden Kantonsverfassungen". Ausg. von 1891 bis jetzt mit 7 Supplementen (zit.: A. S.) p. 277—308 und Suppl. I, V.
b. **Landbuch des Kantons Uri**, zit.: L. B. Revidierte amtliche Gesetzessammlung, begonnen 1892, bis jetzt erschienen Bd. I und V.
c. **Gesetz über die Landsgemeinde**, zit.: L. G.-G., **vom 3. Mai 1885, revidiert 5. Mai 1889.**

2. Unterwalden ob dem Wald.

a. **Verfassung vom 27. April 1902**, zit.: Verf. (Die Verfassung ist in der A. S. noch nicht erschienen, hat aber die eidg. Gewährleistung unterm 30. Sept./7. Okt. 1902 erhalten.)
b. **Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden ob dem Wald**, zit.: G. S., 6 Bde. seit 1853 erschienen.
c. **Verordnung über Abhaltung der Landsgemeinde, vom 23. März 1895**, zit.: L. G.-V.

3. Unterwalden nid dem Wald.

a. **Verfassung vom 2. April 1877**, zit.: Verf. (part. rev. 1895). A. S. p. 383—416 und Suppl. V.
b. **Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald**, zit.: G. B. 3 Bde. seit 1890 erschienen.

4. Glarus.

a. **Verfassung vom 22. Mai 1887**, zit: Verf. (part. rev. 1889, 1892, 1894, 1895, 1896, 1898, 1899), A. S. p. 421—450 und Suppl. I, III—VII.
b. **Landsbuch des Kantons Glarus**, zit.: L. B. 4 Bde. seit 1892 erschienen.
c. **Landsgemeindebeschluß betreffend unberechtigte Stimmabgabe an der Landsgemeinde, vom 10. Mai 1896.**

5. Appenzell A.-Rh.

a. **Verfassung vom 15. Oktober 1876**, zit.: Verf. (part. rev. 1880, 1892), A. S. p. 637—657 und Suppl. I.
b. **Gesetzbuch für den Kanton Appenzell A.-Rh.**, zit.: G. B. Neue Ausg. in 2 Bdn., 1898.
c. **Landsgemeinde-Reglement, vom 28. März 1893**, zit.: L. G.-R.
d. **Landsgemeindebeschluß betreffend den Besuch der Landsgemeinde, vom 29. April 1883.**
e. **Gesetz betreffend den Eidschwur, vom 29. April 1900**, zit.: Eid Ges.

6. Appenzell J.-Rh.

a. **Verfassung vom 24. November 1872**, zit.: Verf. (part. rev. 1880, 1883, 1892, 1895), A. S. p. 659—675 und Suppl. IV.

b. **Landbuch von 1585**, zit.: L. B., gilt subsidiär, eine neuere Gesetzessammlung fehlt.
c. **Verordnung betr. den obligatorischen Besuch der Landsgemeinde und Bezirksversammlungen, mit Einschluß der Bestimmungen über Ausübung des Stimmrechts, vom 18. November 1879, rev. 19. November 1883**, zit.: L. G.-B.
d. **Strafgesetzbuch vom 30. April 1899**, zit.: St. G. B.

Bundesrecht.

a. **Bundesverfassung vom 29. Mai 1874**, zit.: B. V.
b. **Bundesgesetze**, zit.: B. G.
c. **Staatsrechtliche Entscheidungen des Bundesgerichts**, amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts, zit.: B. E. (Erwägungen: E.)
d. **Staatsrechtliche Entscheidungen des Bundesrats und der Bundesversammlung**, abgedruckt im Schweiz. Bundesblatt (zit.: B. B.), in R. E. Ullmers Sammlung, französische Ausg. unter dem Titel «Le droit public suisse ou jurisprudence des arrêts des autorités fédérales suisses pendant les années 1848—1860», von E. Borel (2 Bde.; Neuchâtel 1864, 1868), (zit.: Ullmer), und in der Sammlung „Schweizerisches Bundesrecht, die staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrats und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874" von L. R. von Salis (Bd. I ff., Bern 1891 ff.) (zit.: Salis).

Erſtes Buch.

Geſchichte.

Erstes Kapitel.

Die Landsgemeinden von ihrer Entstehung bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft.

Zwischen der antiken Städtedemokratie, der glänzendsten Verkörperung des demokratischen Gedankens, welche die Geschichte kennt, und den freien Bauerngemeinwesen, die im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert am Nordabhang der Alpen sich bildeten, besteht kein geschichtlicher Zusammenhang. Auch ihre Aehnlichkeit ist mehr äußerer Art. Die Landsgemeinden und die athenische Ekklesia, die römischen Comitien zeigen ja allerdings im Umfang ihrer Gewalt, ihrer Befugnisse, wie auch in ihrer Geschichte, in ihren Licht- und Schattenseiten, manche auffallende Verwandtschaft, ihre rechtliche Natur aber ist doch von Grund aus verschieden. Die Ekklesia und die Comitien waren Versammlungen einer Stadtgemeinde, einer in Stände verschiedenen Rechtes gespaltenen Bürgerschaft, der als rechtlose Bewohner des Staatsgebietes Untertanen, Heloten, Sklaven gegenüberstanden. So zeigen diese Bürgergemeinden mit ihrer glänzenden städtischen Kultur in ihrer Blütezeit einen durchaus aristokratischen Charakter. Die schweizerische Landsgemeinde aber war und ist eine Versammlung freier, gleichberechtigter Bauern, die Versammlung aller wehrbaren Angehörigen eines ganzen Landes.

Geschichte und Natur der schweizerischen Landsgemeinde weisen auf einen andern Ursprung hin: Die Landsgemeinde stammt, wie nach Montesquieus Worten die Verfassung Englands, aus den Wäldern Germaniens. Das Landesding der freien Germanen ist ihre Ahnmutter und heute noch, nach zwei Jahrtausenden, leben deren Züge im getreuen Abbild der Tochter fort.

Eine ununterbrochene Fortdauer germanischer Volksfreiheit, wie sie die ältere Geschichtschreibung nach der Ueberlieferung annahm, hat indessen auch in den wenig zugänglichen Alpentälern nicht stattgefunden. Auch hier ging die alte Volksverfassung unter wie in der Ebene, wenn auch später. Der germanischen Demokratie mit dem Landesding als höchster Gewalt machte die Ausbildung großer Stammesreiche ein Ende. Das fränkische Märzfeld und das angelsächsische Witenagemot sind in Wirklichkeit keine Landsgemeinden aller Volksgenossen mehr, sondern Notabelnversammlungen mit geringen tatsächlichen Befugnissen. Die Gewalt, die einst das versammelte

Volk in sich vereinigte, war auf den König übergegangen[1]. Dem Untergang der Volksfreiheit folgte meist auch der der persönlichen Freiheit. Die freien Bauern werden Hörige, Leibeigene, ihr unverteiltes Gemeinland wird Regal, das Volksland Königsland.

Die Verfassungen vieler germanischer Stämme trugen übrigens von vornherein den Keim des künftigen Unterganges der Volksfreiheit in sich. Die Ostgermanen standen, wie später auch die Hermunduren, Markomannen, Cherusker, unter Königen. Aus den Geschlechtern, denen die Wahlkönige herkömmlicherweise entnommen wurden, bildeten sich Dynastien. Im erblichen Charakter der Königswürde wurzelt die spätere monarchische Gewalt. Dazu kam bei allen germanischen Stämmen die strenge Scheidung der Stände, die sich insbesondere in der Abstufung des Wergeldes kundgab. Ueber den Freien, Unfreien und Hörigen stand der Adel, über ihm erhoben sich die Gaufürsten, die Principes des Tacitus, mit einer Vasallenschaft, die schon an den mittelalterlichen Lehensstaat erinnert[2].

So zerfiel der freie Volksstaat. Seine Verfassung aber erhielt sich zum Teil, wenn auch in verkümmerter Form, in der Gerichtsverfassung. Das Gauding lebte weiter im *Gerichtsding*, in kräftigerer Gestalt aber da, wo das Volksland Gemeineigentum größerer oder kleinerer Genossenverbände blieb, wie bei den Angelsachsen und den Alamannen der Alpentäler, im *Märkerding*, in der *Marchgemeinde*. Aus diesen Resten germanischer Volksfreiheit erhoben sich beim Zerfall der Reichsgewalt, bei der Auflösung der Grafschaftsverfassung in einzelnen Teilen des Reichs *neue ländliche demokratische Gemeinwesen*, während ringsum monarchische Territorien oder Städterepubliken entstanden. So bildeten sich im Norden des Reichs der *Staatenbund der sieben friesischen Seelande*, die kleinen *Republiken der Ditmarschen und Stedinger*, im Westen und Südwesten eine große Anzahl *reichsunmittelbarer Dorfgemeinden* und in den Alpen endlich *die schweizerischen Bauerndemokratien*. Allein die meisten dieser kleinen Volksstaaten fanden wieder ihren Untergang durch die immer mächtiger werdenden angrenzenden monarchischen Territorien. Nur wenige überlebten wie die schweizerischen Demokratien das Ende des Mittelalters, diese allein aber haben sich bis zur Gegenwart erhalten.

Umstände verschiedener Art ermöglichten das dauernde *Neuaufleben germanischer Volksfreiheit in den schweizerischen Landsgemeindedemokratien*. Günstig waren einmal die rechtlichen Zustände. Das Gemeinland, das tatsächlich großenteils noch Volksland geblieben war, hielt freie und hörige Bauern dieser Täler zusammen durch den nie gelösten Verband der Marchgenossenschaft. Neben dem Gerichtsding tagte das Volk als Marchgemeinde. Sodann hatte sich in den Alpen im Gegensatz zur Ebene ein teilweise sehr zahlreicher Stand freier Männer erhalten. Endlich aber

---

[1] Die Idee des zusammengesetzten Staates lag jener Zeit noch fern. Sonst hätte der alte Volksstaat als ein Föderativverband von Landsgemeinden — gleich Graubünden und Wallis — die Entstehung größerer Reiche überleben können. Vgl. Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I (3. Aufl., Berlin 1880), p. 363—370 (f. p. 368 insbes.); Jakob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (IV. Ausgabe von A. Heusler und R. Hübner, 2 Bde., Leipzig 1899), I., p. 340, 341. — [2] Ueber die Gründe des Untergangs des Volksstaates, vgl. Tacitus Germania, Kap. 7, 13; Waitz I p. 149—200, 294 ff., 306—311, 315 ff., 357.

hatten sich diese Bauern, Hirten und Jäger im ewigen Kampfe mit den Naturgewalten des Hochgebirges jene Kräfte, jenen Trotz, jenen Freiheitsdrang bewahrt, die einst die Pfeiler der germanischen Volksfreiheit waren. Es erinnert an Tacitus, was man in mittelalterlichen Schriftstellern über diese Männer liest. Haßerfüllt schildert der Einsiedler Mönch Rudolf von Radegg in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Schwyzer als „fera monstra", als eine „gens inflammata furore"[1]. Ums Jahr 1480 schreibt ein anderer Einsiedler Konventuale, Albrecht von Bonstetten, von den Urnern, sie seien „duri cervicis incolae", von den Schwyzern „his hominibus immania corpora sunt, — suntque audentes et semper indomiti", von den Unterwaldnern „alpinates grandes sunt et mavortes viri", von den Glarnern endlich, sie seien eine „gens non longae staturae, sed magnanima"[2].

Von der Wiedergeburt des freien Volksstaates in langsamem Werden, in zähem Kampfe weiß die Ueberlieferung nichts, wissen schon die Chroniken des fünfzehnten Jahrhunderts nichts mehr. Ununterbrochen hatte sich nach ihrer Darstellung in diesen Tälern die alte Volksfreiheit erhalten. Seit ewigen Zeiten tagte, so meinten sie, jährlich im Lenz das Volk als Landsgemeinde, wählte seine Häupter und gab sich Gesetze[3]. Freiwillig hatten sich die Väter einst unter den Schirm des Reiches gestellt. Eine Abwehr ungerechter Angriffe der Reichsvögte auf uralt angestammte Rechte war ihr Kampf. — Allein wie erklärte es sich nun, daß diese Talschaften die alte Freiheit ungeschmälert bewahrt hatten, während drunten in der Ebene rings umher die Völker dem Willen eines Fürsten oder Herrn gehorchten? Auch darauf gibt die Ueberlieferung Antwort. Die freiheitsstolzen Hirten der Alpen, so erzählt sie, sind nicht Eines Stammes mit den unterjochten Bewohnern der Ebene. Von freien Völkerschaften des Nordens oder von untergegangenen berühmten Nationen des Altertums stammen sie ab.

„Hört, was die alten Hirten sich erzählen.
— Es war ein großes Volk, hinten im Lande
Nach Mitternacht, das litt von schwerer Theurung.
In dieser Noth beschloß die Landsgemeinde,
Daß je der zehnte Bürger nach dem Loos
Der Väter Land verlasse. — Das geschah!
Und zogen aus, wehklagend, Männer und Weiber,
Ein großer Heerzug, nach der Mittagssonne,
Mit dem Schwert sich schlagend durch das deutsche Land,
Bis an das Hochland dieser Waldgebirge....
Doch blieben sie des Ursprungs stets gedenk;
Aus all' den fremden Stämmen, die seitdem

---

[1] In dem lateinischen Epos „Capella Heremitana" (herausg. von P. Gall Morel im Gfd. X p. 180—230), lib. II § 11, IV § 2. — [2] Descriptio Helvetiae (herausg. in den Mitteil. der Antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. III p. 94—105), Kap. V, VI, VII, IX. Vgl. auch Glareans Helv. Descript. in der Ausg. von Myconius p. 47, 48 (Zürich 1529). — [3] Nicht nur für die Waldstätte, auch für das Tal Glarus, das bis zu seiner Befreiung unter der Grundherrschaft des Stiftes Säckingen stand, wurde diese Tradition aufrecht erhalten. Vgl. J. J. Blumer im Archiv für Schweizer Gesch. III p. 14, 15 („Das Thal Glarus unter Seckingen und Oesterreich und seine Befreiung.").

In Mitte ihres Lands sich angesiedelt,
Finden die Schwyzer Männer sich heraus,
Es gibt das Herz, das Blut sich zu erkennen.
— — — — — — — — — — — — —
Die andern Völker tragen fremdes Joch,
Sie haben sich dem Sieger unterworfen. — —
Doch wir, der alten Schweizer echter Stamm,
Wir haben stets die Freiheit uns bewahrt.
Nicht unter Fürsten bogen wir das Knie,
Freiwillig wählten wir den Schirm der Kaiser[1]."

Die erste poetische Erzählung des Schwedenzuges brachte das Friesenlied[2]. Schon ein Jahrhundert vorher aber hatte ein Schriftsteller — der Berner Kleriker Eulogius Kiburger oder der Schwyzer Landschreiber Johannes Fründ — die Herkunft des Schwyzer Volkes aus Schweden behauptet. Sechstausend Schweden und zwölfhundert Friesen zogen nach dieser Erzählung auf den Beschluß ihrer Landsgemeinden nach Süden und wurden die ersten Ansiedler von Schwyz, Unterwalden, Hasli. Die Sage erhielt nun auch ihre amtliche Bestätigung, indem sie in die Landbücher von Schwyz und Hasli überging[3]. Die Schwyzer Landsgemeinde befiehlt darnach, durch einen Beschluß vom Ostermontag 1531, in Bestätigung einer alten Satzung, den Landleuten zum Andenken an die große Wanderung täglich beim Mittagsläuten, es sei einer im Holz oder im Feld, niederzuknieen und mit „zerspannenen Armen" fünf Vater Unser, fünf Ave Maria und ein Credo zu beten. Die zurückbleibenden Schweden ermahnten, wie das Landbuch erzählt, die Ausziehenden, „daß sy sich theinem Irdischen herren vnderwerffen noch eygen machen, sundern allein sich dem herren gott, der sy erschaffen vnd dem waren gottes sun Christo Jhesu" ergeben sollen. Ganz oder teilweise nahmen die Sage ferner auf die Chroniken des Weißen Buches, von Etterlin, Tschudi[4]. Andere Erzählungen dehnten sodann die nordische Ansiedlung auch aus auf das Frutiger-, das Saanen- und Simmental, die sich unter bernischer Oberhoheit gleich dem Haslital einer den Waldstätten nachgebildeten demokratischen Verfassung erfreuten. — Daneben gab es aber auch noch andere nicht minder wertvolle Stammbäume. Felix Hemmerlin erklärte die Schwyzer als Nachkommen der von Karl dem Großen verbannten unbotmäßigen Sachsen. Der Urner Chronist Johann Püntiner leitete — ums Jahr 1414 — sein Volk ab von den freien Goten Alarichs,

---

[1] Stauffacher in der Rütliscene des Wilhelm Tell. Dafür, daß diese Herkunftserzählungen recht eigentlich zur Erklärung der behaupteten uralten Freiheit erfunden wurden, s. J. R. Burckhardt, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges im Archiv für Schweizer Geschichte IV p. 4, 80, 111, 112. Der Freiheitsstolz der Schweizer Bauern verschmähte die Verwandtschaft mit den benachbarten deutschen Untertanen, sie wollten nicht mit diesen aus gleichem Stoffe sein (s. Karl Hilty, Vorlesungen ü. d. Politik d. Eidg., Bern 1875, p. 308 N. 7). — [2] s. Burckhardt a. a. O. p. 86; Joh. Müller, Gesch. der Schweiz. Eidgen. I, Kap. 15. — [3] Schwyzer L. B. II, Fol. 58. Die Schrift Kiburgers oder Fründs wurde u. a. hg. v. J. Bächtold in Bd. I (179—197) d. Bibl. älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz (Frauenfeld 1877). Vgl. auch Alfred Stern, Ueber eine mutmaßl. Quelle v. Seb. Francks Chronica d. Teutschen u. d. Sage v. Herkommen d. Schweizer (Hannover 1886). — [4] Stumpf widmete seine Chronik in dritter Auflage dem Schwedenkönig Gustav Erichson Wasa.

während andere in den Ostgoten Dietrichs von Bern ihre Ahnen sahen[1]. Glareanus, der Humanist, endlich besang, nach Etterlins Vorbild, die Unterwaldner als „gentem Romano a sanguine cretam“ und Myconius bestätigt in seinem Kommentar diese glorreiche Verwandtschaft[2].

So hatten einst, nach der Erzählung des Volkes, der Chroniken und Dichter, in die Alpentäler die freien Männer nordischer Stämme, die stolzen Römer mit ihrer Einwanderung die heimische Volksverfassung gebracht und treu hatten diese ihre Nachkommen durch alle Stürme der Zeiten hindurch bewahrt. Gleich den Comitien der römischen Republik, gleich dem Thing der Nordländer tagten jährlich die Landsgemeinden und gaben dem Volke Vorsteher und Gesetze.

Die Geschichtsforschung hat die glanzvolle, volkstümliche Ueberlieferung ununterbrochener, ewiger Freiheit, ruhmvoller Herkunft zerstört, aber das Bild der Wahrheit, das sie an deren Stelle setzte, ist nicht minder erhaben, ist ebenso groß, wenn nicht größer: In ungebrochener Kraft hatten sich in den Hirten und Jägern der einsamen, abgeschlossenen Hochtäler, den Angehörigen des kraftvollsten, trotzigsten, freiheitslustigsten der germanischen Stämme, der Alamannen, die Eigenschaften erhalten, die einst die alten Germanen zum Schrecken ihrer Feinde, zur Geißel Roms machten. Diese Männer mit den „immania corpora“ schufen aus den Resten verschwundener Volksfreiheit, dem Gerichtsding und der Marchgemeinde, in zähem Ringen, in harten Kämpfen, in siegreichen Schlachten neu den alten Volksstaat der Germanen und sicherten ihm jene Lebensdauer von mehr als einem halben Jahrtausend, auf welche die schweizerischen Landsgemeindedemokratien zurückblicken können.

---

[1] s. Burckhardt a. a. O. p. 76—80; Bächtold a. a. O. p. LXXVII—LXXXV. — [2] Glareanus, Helv. Descript. p. 49. Dazu Myconius p. 50: « A Romanis hic populus descendit expulsus ab Urbe per seditionem ».

I.

Die Verfassung der spätern Landsgemeindedemokratien vor ihrer Selbständigkeit.

1. Eine spärliche Besiedelung der Waldstätte ist schon in der Stein- und Bronzezeit und sodann in der Periode der römischen Herrschaft nachzuweisen. Eine eigentliche Einwanderung begann aber erst mit den Alamannen zwischen dem fünften und neunten Jahrhundert. Die Germanisierung der geringen kelto-romanischen Bevölkerung erscheint vollendet schon mit Beginn des achten Jahrhunderts. Im Tale von Schwyz ließen sich meistenteils freie Männer, in Uri aber, als einem Domanium der alamannischen Herzöge, vorzugsweise hörige Bauern nieder, ebenso auch in Unterwalden [1].

Mit dem ganzen Herzogtum Alamannien wurden diese Grenzgebiete schon im sechsten und vollends um die Mitte des achten Jahrhunderts dem Frankenreiche einverleibt. In der fränkisch-alamannischen Gauverfassung gehörten nun die spätern Stände Uri, Schwyz und Zug dem Thurgau, dann dem Zürichgau, Unterwalden größtenteils diesem, teilweise aber auch dem Aargau, Appenzell und Glarus aber teils dem Pagus Churwalchen, teils dem Thur-, später Zürichgau an. Die Gaue waren wie in der altgermanischen Verfassung in Hundertschaften, Huntari, Centen geteilt. Nach Bluntschlis Annahme bildeten nun Uri, Schwyz und Unterwalden je eine solche Cent [2]. Die wehrbaren Männer jeder Cent versammelten sich zum Centgerichte, das der Centgraf, der Hunno oder Centenarius unter freiem Himmel hegte. Daneben bestanden als wirtschaftliche Unterabteilungen die Marken (marcae), d. h. die Verbände der Genossen des noch unverteilten Landes. Zur Marchgemeinde versammelt verfügten die Marchgenossen über die Benutzung des Gemeinlandes, der gemeinen March, der Allmend [3].

2. Die fränkisch-alamannische Gauverfassung erscheint schon im zehnten Jahrhundert in Auflösung, durchbrochen durch die Immunität geistlicher und weltlicher Grundherrschaften. Diese bilden neben der Beseitigung der öffentlich-rechtlichen Natur der Aemter durch das Lehensrecht das Hauptmerkmal des mittelalterlichen Staates. Eine solche Grundherrschaft war in Uri vor allem das frühere fränkische Krongut, das im Jahr 853 Ludwig der Deutsche dem Frauenstift St. Felix und Regula zu Zürich schenkte. Es umfaßte wahrscheinlich in der ersten Zeit das ganze alte Land Uri [4]. Neben

---

[1] s. Wilhelm Oechsli, Die Anfänge der schweiz. Eidgen. (1891) p. 22—26. Die Ansiedlung geschah nach Sippen. Das zeigt auch die Rolle, die die Geschlechter im spätern Staatsrecht der Demokratien noch spielten. Es sei nur an die politischen Rechte des „Sieben- und Fünfgeschlechts" und an die schwyz. „Viertel", d. s. als reine Geschlechtsverbände erhielten, erinnert. — [2] J. C. Bluntschli, Gesch. d. schweiz. Bundesrechts (II. Aufl. 1875) p. 8—10; J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien (2 Bde., St. Gallen 1850/1858), I p. 9—15. Oechsli a. a. O. p. 108 vermutet wenigstens in Schwyz den Sitz eines Hunnos, Centenars. Der Name Hunn, der dort häufig, spricht dafür. — [3] Blumer a. a. O. p. 10, 11. Die Schreibweise „March" statt „Mark" ist wohl als schweizerisch vorzuziehen. Die Landmesser werden auch in der geltenden Urner Verfassung als „Landsmarcher" bezeichnet (Art. 52, litt. g. 5). — [4] Ohne Ursern — so Oechsli a. a. O. p. 30—32.

unfreien Eigenleuten, den sog. Fiskalinen oder Reglern saßen auf dem Stiftsland auch freie Zinsleute. Neben dem Salland, den Höfen, Ministerialengütern des Stifts hatte sich noch Gemeinland, Allmend, erhalten, an der zwar das Obereigentum ebenfalls der Aebtissin, die Nutzung aber allen Gotteshausleuten zustand. Neben den Fraumünstergütern entstanden indessen später auch noch andere geistliche und weltliche Grundherrschaften, so einzelner einheimischer Dynasten, wie der Freiherren von Attinghausen, des Klosters Wettingen u. s. w., sodann aber auch Eigengüter von Ministerialen und Gotteshausleuten. Das Tal Urserн stand unter der Grundherrschaft des Klosters Disentis. Im Tale von Schwyz gab es allerdings auch Grundherrn, wie die Stifter Einsiedeln, Schännis, die Grafen von Lenzburg, später Habsburg u. s. w., daneben aber so zahlreiche Eigengüter freier Bauern, daß hier das echte Grundeigentum des Bauern die Regel, der abgeleitete Besitz die Ausnahme war[1]. In Unterwalden umgekehrt verschwanden die wenigen freien Bauerngüter neben den grundherrlichen Höfen der Stifter Murbach-Luzern, Engelberg, der Grafen von Lenzburg, später Habsburg insbesondere. Das ganze eigentliche Tal Glarus stand seit Beginn des zehnten Jahrhunderts unter der Grundherrschaft des Klosters Säckingen. Das spätere Amt Zug erscheint in dieser Zeit zersplittert unter zahlreiche Grundherren, von denen insbesondere die habsburgischen Grafen zu nennen sind, während das nachherige Land Appenzell fast ganz unter der Herrschaft des Klosters St. Gallen stand.

3. Die Gerichtsbarkeit erscheint in dieser Zeit auch in der Schweiz als eine zweifache: Neben dem Gericht des Gaugrafen erhebt sich das Immunitätsgericht des Grundherrn. Die Waldstätte kamen bei der Teilung des Zürichgaus im Jahr 1173 unter die Grafschaft der Habsburger, die später dazu noch die Grafschaft im Aargau erwarben. Die Grafenrechte bestanden aus der hohen und niedern Gerichtsbarkeit über die Freien der Grafschaft. Eines der Landgerichte, die vom Grafen oder seinem Stellvertreter gehegt wurden, hatte seinen Sitz in Schwyz, wo die Immunitätsgerichte das Grafengericht nicht zu verdrängen vermochten[2]. Mit der Erblichkeit der Lehen überhaupt, die seit dem elften Jahrhundert Gewohnheitsrecht ist, wurden auch die Aemter der Gau- und Centgrafen erblich, ebenso die der Kastvögte immuner Stifter. Erbamt und Immunität sind die Wurzeln der spätern fürstlichen Landeshoheit, die Grundursache des Zerfalls des Reiches.

Das Tal Uri mit seinen Seitentälern war, als immune Stiftung der Fraumünsterabtei geschenkt, ganz vom Grafschaftsverband losgelöst. Der Reichsvogt zu Zürich, der der Abtei als Kastvogt bestellt war, übte hier seit dem zehnten Jahrhundert alle Grafenrechte. Beim Aussterben der Zähringer im Jahre 1218 wurde die Reichsvogtei über Uri von der zu Zürich getrennt und den Habsburgern verliehen, die schon vorher als Kastvögte des Klosters Disentis die Vogtei über Urserн erworben hatten. Das Vogtding, gehegt vom Reichsvogt, trat also in Uri ganz an die Stelle des gräflichen Landgerichts. In Schwyz und Unterwalden finden sich am Ende dieser Periode Kastvogtei und somit auch Immunitätsgerichtsbarkeit der meisten geistlichen Grundherrschaften ebenfalls in den Händen der Habsburger. Unter ihrer Vogtei als Kastvögten des Stiftes Säckingen stand auch Glarus. — Die Vogtei über Appenzell

[1] Oechsli p. 67. — [2] Bluntschli a. a. O. p. 36 ff.; Oechsli p. 121.

stand, wie die Advokatie über das Stift St. Gallen selbst, dem Reiche zu, fiel dann aber im Jahre 1345 an den Abt zurück, so daß dieser nun unmittelbar durch seine Beamten hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Appenzell übte.

Wie in die hohe Gerichtsbarkeit Graf und Grundherr oder Kastvogt, so teilten sich in die niedere der alten Centen Hunno und grundherrlicher Richter. Das öffentliche Richteramt über die Freien der Cent hatten in Schwyz und Unterwalden, als ein durch Afterbelehnung vielfach zersplittertes Erblehen, inne wiederum die habsburgischen Dynasten. Den Hunno — seit dem dreizehnten Jahrhundert Ammann genannt — der auch hier für den Lehensträger des Amtes das Centgericht hegte, wählte vielfach schon die Gerichtsgemeinde selbst[1]. Die niedere Immunitätsgerichtsbarkeit verwalteten in Uri Unterbeamte des Reichsvogtes, während in Unterwalden auch die einzelnen Hofgerichte des Klosters Murbach-Luzern als Afterlehen weiter verliehen wurden und in Glarus die Habsburger seit 1288 mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zugleich belehnt waren.

Das grundherrliche Gericht, das Hofgericht, war dem Centgericht nachgebildet. Unter freiem Himmel versammelt fanden die Gerichtsgenossen selbst das Urteil. Andere Beratungen schlossen sich vielfach an[2]. Der Meier, der das Gericht hegte und dessen Amt ein Erblehen war, erscheint seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ersetzt durch einen jederzeit entfernbaren Ammann (minister), der in der Regel aus den Hofleuten gewählt ward[3]. So war auch die Verwaltung der habsburgischen grundherrlichen Rechte zu Aegeri, Baar, Menzingen und im Städtchen Zug, das mit Oberwyl einen Hof dieses Hauses bildete, — insgesamt das „Amt Zug" genannt —, einem Ammann zu Zug übertragen.

4. An der Spitze der Stände dieser Zeit findet sich auch in den schweizerischen Gebirgstälern ein ziemlich zahlreicher Adel, wenn auch Bucellins Wort von den Waldstätten als der Wiege des deutschen Adels eine Uebertreibung ist. Neben wenigen Semperfreien, wie z. B. den Freiherrn von Attinghausen, findet sich in Uri und Unterwalden eine starke Zahl niederer, aber freier Adliger und ritterbürtiger, von Haus aus unfreier Ministerialer, während in Schwyz der Adel schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fast ganz ausgestorben ist.

Zwischen Adel und Hörigen hatte sich sowohl in den Waldstätten, wie auch in Glarus, Appenzell, im Haslital ein mehr oder weniger zahlreicher Stand freier Leute erhalten, seien es nun Bauern mit Eigengütern oder freie Zinsleute, während sonst allgemein, seit dem neunten Jahrhundert schon, die freien Landsaßen in die Klasse der Hörigen hinabsanken. Dieses Fortbestehen eines freien Bauernstandes war auch den Hörigen der schweizerischen Hochtäler eine Hauptstütze zur Erlangung besserer Rechtsstellung[4].

Freie Bauern mit Eigengütern lassen sich zwar in Uri, Unterwalden, Zug nur vereinzelt, in Glarus und Appenzell überhaupt nicht mit Sicherheit nachweisen, freie Hintersaßen, auf Gütern der Kirche insbesondere, freie

---

[1] Oechsli p. 120, 121. — [2] Blumer I p. 59—64. — [3] Blumer I p. 63; Bluntschli p. 26. — [4] s. Friedrich v. Wyß, Abh. z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts (Zürich 1892) p. 163—165 („Die freien Bauern u. s. w.").

Zinsleute aber finden sich auch hier in beträchtlicher Zahl[1]. Im Tale von Schwyz sodann verschwanden sowohl diese Zinsleute, wie die Hörigen neben dem großen, durch das feste Band der Marchgenossenschaft starken Stand der freien Landsaßen mit echtem Eigen[2]. Diese „homines liberae conditionis" der Kaiserurkunden erscheinen als ein geschlossener Verband, als „cives de villa Suites" schon im Jahre 1114. Im Bündnis mit der Stadt Zürich vom Jahre 1291 werden sie wie Ritterbürtige „Herren" genannt. Kein unfreier Ministerialer durfte ihnen nach einem königlichen Privileg vom gleichen Jahr zum Richter gegeben werden. Auch im Haslital, das dem Reiche nie entfremdet worden, bestand die Großzahl der Bewohner aus freien Bauern[3].

Die hörigen Hintersaßen der Grundherren erfreuten sich in den Höfen geistlicher Herren, die ja den größten Teil des Gebiets der spätern Landsgemeindedemokratien einnahmen, einer weit bessern Rechtsstellung als in weltlichen Herrschaften. Insbesondere genossen die Urner Gotteshausleute, die Regler schon im zwölften Jahrhundert eine Selbständigkeit, die sie kaum von freien Zinsleuten unterscheiden ließ[4]. Im Jahr 955 verhandeln die „inhabitantes Uraniae" in gemeinsamer Sache mit dem Reichsvogt[5]. Im Jahr 1196 treten sie in einem Grenzstreit mit Glarus als eine eigentliche Korporation auf. Freizügigkeit, Ehefreiheit, freie Verfügung über ihr Vermögen besaßen sie. So kam eine Uebergabe fremder Hofleute an das Fraumünsterstift tatsächlich einer Freilassung gleich. In Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts heißen denn auch diese Regler, soweit sie noch vorhanden, „unsres gotteshuses frige liute".

5. In den andern Tälern, in Schwyz insbesondere, übte, wie schon angedeutet, der freie Bauernstand einen für die Hörigen günstigen Einfluß aus. Indessen besaß dieser doch bei weitem nicht die Bedeutung, welche in Uri und Schwyz der Einen, großen Marchgenossenschaft zukommt. Als starkes Band umschlang diese die freien Bauern, die Zinsleute und die hörigen Hofleute des ganzen Tales und schweißte sie wirtschaftlich zu einem Gemeinwesen zusammen, lange vor dem Erwerb staatlicher Selbständigkeit. Die gemeine March, die Allmend, gemeine Weide und Alp, nicht das Sondereigen bildete von jeher in den schweizerischen Gebirgsgegenden den Mittelpunkt der Wirtschaft[6].

Während die altgermanische Marchgenossenschaft sich nur selten über mehrere Dorfschaften oder gar über eine ganze Hundertschaft erstreckte und so auch Unterwalden und Glarus wirtschaftlich in eine große Zahl kleiner Verbände zerfielen, hatte bei der alamannischen Ansiedlung in den Tälern von Uri und Schwyz offenbar eine ganze Hundertschaft das Land als Gemeineigentum in Besitz genommen und sich darin erhalten, trotz Grundherrschaft und erblichem Grafenamt. In Uri kam der Aebtissin vom Fraumünster zwar formell das Obereigentum an der Allmend zu, tatsächlich aber verfügten die Genossen über diese wie über ihr echtes Eigen. Sie treten in Grenz- und

---

[1] s. F. v. Wyß a. a. O. p. 248—251, 256 ff.; Blumer I p. 80—83; Oechsli p. 29, 35, 185. — [2] F. v. Wyß p. 231—248; Blumer I p. 79, 80; Oechsli p. 177 bis 182. — [3] F. v. Wyß p. 251. — [4] Oechsli p. 189—198; Bluntschli p. 11. — [5] s. Georg v. Wyß, Das Reichsland Uri i. d. J. 1218—1309 (Zürich 1891) p. 4 N. — [6] s. F. v. Wyß a. a. O. („Die schweiz. Landgemeinden u. s. w.") p. 31, 32, 65 ff.

Alpstreitigkeiten selbst handelnd auf, so in den Jahren 1196, 1275, wie die cives de villa Suites in ihrem Marchstreit mit dem Stift Einsiedeln 1114, 1144, 1217[1]. Auch die sechs innern Rhoden Appenzells bildeten wohl ursprünglich Eine Marchgenossenschaft[2].

In der Marchgemeinde gaben die Genossen, Freie und Unfreie, Gesetze über die Benutzungsweise der Allmend, verfügten über Veräußerung und Verpachtung von einzelnen Teilen derselben und sprachen Recht in Marchstreitigkeiten. — So bildete die Marchgenossenschaft ein Band, das überall, den heutigen Gewerkschaften vergleichbar, zur Behauptung ihrer Rechte, zum Erwerb größerer Selbständigkeit den Bauern die Macht verlieh. Aber während die kleinen Verbände der Ebene und auch Unterwaldens und Glarus' nur für die Entwicklung von Bauerngemeinden die Grundlage bilden konnten, fehlte der Einen großen Marchgenossenschaft von Uri und Schwyz zum Bauernstaat nur die politische Unabhängigkeit[3].

II.

Die Entstehung der Landsgemeindedemokratien als freier Gemeinwesen.

1. Die politische Macht der Habsburger in der Innerschweiz hatte im 13. Jahrhundert ihren Gipfel erreicht. In dreifacher Gestalt geboten sie in Schwyz und Unterwalden: als erbliche Landgrafen im Zürich- und Aargau, als Kastvögte zahlreicher Gotteshäuser und als Grundherren. In Uri besaßen sie seit 1218 die Reichsvogtei als Erblehen, in Glarus Kastvogtei und Meieramt. Immer mehr drohten sich diese Rechte in der Hand des mächtigen Dynastengeschlechtes zur Landeshoheit zu verdichten.

Diesem Streben trat aber entgegen die immer wachsende, wirtschaftliche korporative Selbständigkeit der Bauern in Schwyz und Uri, in allen schweizerischen Hochtälern die nie ganz unterdrückte, nie erloschene Freiheitsliebe des kräftigen alamannischen Bergvolkes, dessen Ziel die gänzliche Befreiung von Vogtei und Grafschaft war. Nur das Schwert konnte zuletzt entscheiden, ob ein habsburgisches Fürstentum oder ein Staat freier Bauern entstehen sollte in diesen Bergen.

Die erste Niederlage erlitt die dynastische Politik in Uri. Im Jahre 1231 vollzog König Heinrich die Auffendung des Lehens der Reichsvogtei über Uri und versprach, diese nie mehr dem Reich zu entfremden. Ein absetzbarer Beamter verwaltete nunmehr als Reichsvogt die hohe, ein aus den

---

[1] F. v. Wyß p. 66—70; G. v. Wyß a. a. O. p. 4; Oechsli p. 215; Thomas Faßbind, Gesch. d. Kantons Schwyz (5 Bde., Schwyz 1832—1838) I p. 62—82; Blumer I p. 79; August v. Miaskowski, Die schweiz. Allmend in ihrer gesch. Entwicklung (Leipzig 1879) p. 79—81. — [2] v. Miaskowski a. a. O. p. 81, 82. — [3] Es scheint, daß in Unterwalden und Glarus bei der alamannischen Einwanderung das Land unter die Sippschaften (Gentes) aufgeteilt wurde. Auch in Uri und Schwyz geschah die Ansiedlung wohl nach Sippschaften. Dafür zeugen das spätere Siebengeschlechtsbegehren in Uri, die Viertel, die Geschlechtsverbände sind, in Schwyz u. s. w. Allein die Allmend wurde hier Gemeineigentum aller Geschlechter, der Hundertschaft (s. die originellen Ausführungen Karl Bürklis in seiner Schrift: „Der Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft" u. s. w. [Zürich 1891] p. 54—70).

Talleuten gewählter Ammann (minister) die niedere Gerichtsbarkeit. Im Jahre 1243 führt die „Universitas" Uri, die schon 1233 selbst die Verlegung der Reichssteuer besorgt, eigenes Sigill.

Im Jahre 1240 sodann löste der Staufer Friedrich II. durch den Freiheitsbrief von Faenza Schwyz von der Grafschaft der guelphischen Habsburger und erhob es zu einer unmittelbaren Reichsvogtei[1].

Indessen fand dann, so scheint es, als der Stern der Hohenstaufen im Reich und in Italien immer mehr erbleichte, eine Reaktion zu Gunsten der Habsburger statt. Eine Erhebung, die die Schwyzer im Bunde mit den Unterwaldnern versuchten, war erfolglos. Sicher aber erlangten sie die Reichsunmittelbarkeit wieder im Jahre 1273 durch die Königswahl Rudolfs III. von Habsburg, da dieser nun die Grafschaft beim Reich behielt[2]. Ebenso bestätigte Rudolf 1274 die Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri.

In Unterwalden, das sich wohl keines Briefes von Faenza erfreute, erscheinen schon im Jahre 1261 die Kirchspiele des untern Tales in einem engern Verband als „Gemeinde". Vor 1291 vollzog sich eine solche Vereinigung offenbar auch in Obwalden[3]. Es fehlte hier indessen zur Selbstbefreiung das starke Band der Einen Marchgenossenschaft. Diese Täler bedurften hiefür des Bundes, den nach dem Tode König Rudolfs Schwyz und Uri am 1. August 1291 mit ihnen schlossen und der kurz darauf durch ein Bündnis der Urner und Schwyzer mit der Reichsstadt Zürich gestärkt wurde. Im Jahr darauf traten die beiden Länder dem Bunde gegen Herzog Albrecht von Habsburg-Oesterreich bei. In dem ausbrechenden Kampf um die Königswahl standen sie auf die Seite Adolfs von Nassau. Im Jahr 1297 bestätigte dieser den Schwyzern den Brief von Faenza und stellte den Urnern eine gleichlautende Urkunde aus. Diese Privilegien verloren zwar ihren Wert wieder durch Adolfs Tod, indessen erhielt sich tatsächlich offenbar die innere Selbständigkeit in den drei Ländern auch während Albrechts Regierung. Es finden sich nach wie vor einheimische Ammänner verzeichnet in Schwyz, wie auch in Uri und Unterwalden. Auf die fortdauernde Selbstverwaltung der Schwyzer weist auch ein Schreiben der Königin Elisabeth an „Ammänner und ganze Gemeinde zu Schwyz" hin[4]. Albrechts Ermordung änderte nun die Lage völlig zu Gunsten der Waldstätte. Heinrich VII. bestätigte am 3. Juni 1309 den Schwyzern und Urnern die Privilegien Friedrichs II. und Adolfs von Nassau und gab Unterwalden eine gleiche Urkunde. Damit war auch dieses Tal reichsunmittelbar geworden. Allen drei Ländern wurde ein gemeinsamer Reichsvogt bestellt.

Bei der Doppelwahl des Jahres 1314 traten die Waldstätte, ihrem natürlichen Interesse folgend, auf die Seite Ludwigs von Bayern. Der Gegenkönig, Friedrich von Habsburg-Oesterreich, erklärte sie dafür als Teil der habsburgischen Hausmacht und belegte sie mit der Reichsacht. Allein, als sein Bruder Herzog Leopold I. mit einem glänzenden Ritterheere heranzog, um die Ansprüche des Hauses durch die Waffen geltend zu machen, entschied am

---

[1] So Blumer I 122; Bluntschli p. 49 ff.; Oechsli p. 255—258. Anders Paul Schweizer, Die Freiheit der Schwyzer (Vortr. i. d. Gel. Gesellsch. z. Zürich 1884) p. 9 ff. — [2] s. Schweizer a. a. O. p. 18. — [3] s. Oechsli p. 265—269. — [4] s. Blumer I p. 137, 138.

fünfzehnten Wintermonat des Jahres 1315 seine furchtbare Niederlage, der herrliche Sieg der Waldstätte am Morgarten auf immer die Rechtsfrage.

Am 9. Christmonat 1315 erneuerten in Brunnen die drei Länder ihren Bund. Am 26. März 1316 sprach ein Urteil des Hofgerichts zu Nürnberg das Haus Habsburg-Oesterreich aller seiner Vogtei- und Grundherrnrechte in den Waldstätten verlustig und am 29. März 1316 bestätigte König Ludwig diesen ihre Reichsunmittelbarkeit. Auf die Bestellung eines Reichsvogtes wurde bald darauf verzichtet. Seit 1341 wird kein solcher Beamter mehr in den Urkunden erwähnt[1]. Durch eine Urkunde vom 12. Weinmonat 1379 befreite König Wenzel Schwyz vom Landgericht des Königs zu Rottweil. Im Jahre 1389 — drei Jahre nach der Schlacht bei Sempach — erteilte er den Urnern den Blutbann, während Schwyz und Unterwalden erst 1415 von König Sigismund damit belehnt wurden. Damit war auch rechtlich die volle staatliche Selbständigkeit der drei Länder anerkannt. — Die Ablösung der grundherrlichen Lasten erfolgte größtenteils, — meist durch Auskauf, — noch im 14. Jahrhundert[2].

2. Das Tal Glarus war schon 1323 in ein Bündnis mit Schwyz getreten und dafür mit Ersetzung der einheimischen Ammänner durch fremde Vögte bestraft worden. Im Kriege von 1351 besetzten nun aber die Eidgenossen das Tal unter stillschweigender Zustimmung seiner Bewohner und ließen sich huldigen. Ein Versuch der Rückeroberung durch österreichische Truppen wurde von den Glarnern selbst durch ihren Sieg auf dem Rautifelde vereitelt. Kurz darauf — am 4. Brachmonat 1352 — erfolgte die Aufnahme des Tales als eines fünften Orts der Eidgenossenschaft. Nach dem Frieden vom 1. Herbstmonat 1352 neuerdings wieder der habsburgischen Vogtei unterworfen, erhob sich Glarus zum zweiten Male beim Ausbruch des Sempacher Krieges und konstituierte sich an einer Landsgemeinde vom 11. März 1387 endgültig als unabhängiges Gemeinwesen[3]. Habsburg-Oesterreich verwahrte sich sogleich gegen diesen Akt, verlangte die Herausgabe dieser Landsgemeindebeschlüsse und völlige Unterwerfung[4]. Dazu konnten sich die Glarner nicht entschließen. So fiel denn ein starkes österreichisches Heer die Letzi durchbrechend ins Tal. In blutiger Schlacht wurde es am 9. April 1388 bei Näfels beinahe völlig vernichtet. Dieser zweite Sieg der Glarner Talleute, — noch heute jährlich im Fest der Näfelser-Fahrt gefeiert, — entschied auch hier für immer zwischen Fürst und Bauer. Der Friede von 1394 ließ den Herzögen nur noch einen Teil der Vogtsteuer, auf den sie im Frieden von 1412 ebenfalls verzichten mußten. Die grundherrlichen Rechte des Stiftes Säckingen erloschen 1395 durch Loskauf. Im Jahre 1415 erfolgte die förmliche königliche Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit des Tales und Landes Glarus durch Verleihung des Blutbanns.

3. Stadt und Amt Zug, die habsburgische Herrschaft, wurde im Kriege von 1351 und 1352 ebenfalls von den Eidgenossen eingenommen und am 27. Brachmonat 1352 als VII. Ort dem Bunde einverleibt. Wie für Glarus brachte auch für Zug der Friede vom 1. Herbstmonat 1352 einen Rückschlag. Eine völlige Wiederherstellung der habsburgischen Herrschaft verhinderte aber

---

[1] s. Blumer I p. 206. — [2] s. Blumer I p. 212—219. — [3] s. die Landessatzungen vom 11. III. 1387 a. a. O. — [4] s. Blumer, Arch. f. Schw. Gesch. III p. 73.

die Schutzhoheit, die Schwyz durch von ihm gesetzte Ammänner ausübte. Seit dem Frieden von 1389 bezog Habsburg-Oesterreich nur noch eine Grundsteuer und ging bei der Aechtung Herzog Friedrichs im Jahre 1414 auch dieser verlustig. Schon im Jahre 1376 findet sich als Zeugnis der Autonomie des jungen Gemeinwesens der Stadt und der drei Landgemeinden des Amtes Zug eine Gesetzesurkunde [1]. Seit 1404 setzten statt Schwyz allein die fünf Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zürich den Zugern den Ammann. Im Jahre 1415 wurde dessen Wahl dem neuen Bundesglied selbst überlassen und so das Protektorat aufgehoben [2]. Im gleichen Jahre erlangten Stadt und Amt die Belehnung mit dem Blutbann, den die Stadt allein schon seit 1400 besaß. — Der Auskauf der Grundlasten anderer Herrschaften außer Habsburg erfolgte größtenteils noch im 15. Jahrhundert [3].

4. Die Freiheitsluft, die von den Alpen hernieder wehte bis ins schwäbische Flachland hinaus, machte auch die rührigen, lebhaften Bauern und Sennen der st. gallischen Aemter am Fuße des Alpsteins widerspenstig gegen ihre Herrschaft. Im Jahre 1367 beginnt ihre Erhebung mit einer Empörung der Aemter Hundwyl und Appenzell, die den Erfolg hatte, daß jene nun einheimische Ammänner erhielten, daß die Landleute von Appenzell, Hundwyl, Gais, Teufen, Urnäsch im Jahre 1377 in den Bund der schwäbischen Reichsstädte eintreten konnten und ihnen 1378 weitgehende Selbstverwaltung zugestanden wurde. Schon zwei Jahre später erscheinen sie in einer Urkunde als einheitliches Gemeinwesen unter dem Namen „Appenzell das Land" [4]. Das Recht der Ammannwahl, das sie ebenfalls 1379 forderten, ward ihnen indessen noch nicht zugestanden. Mit Beginn des 15. Jahrhunderts bewirkte die Unzufriedenheit mit der äbtischen Verwaltung, verstärkt durch den nachhaltigen Eindruck der Freiheitsschlachten von Sempach und Näfels, neue Gährung. Im Jahre 1401 verbündeten sich die genannten Aemter nebst Trogen und Speicher mit der Stadt St. Gallen. Ein Aufstand begann. Fünf äbtische Burgen wurden gebrochen. Im Jahre 1402 trat jedoch die Stadt St. Gallen auf Veranlaßung der schwäbischen Reichsstädte, die des Abtes Partei ergriffen hatten, von dem Bunde wieder zurück. Da suchen nun die Appenzeller, von ihren Nachbarn verlassen, in den Alpen ihre natürlichen Bundesgenossen, schließen mit Schwyz ein Landrecht und begeben sich damit unter den Schirm dieses Standes, der ihnen einen Ammann sendet. Dieser Ammann tritt an die Stelle der äbtischen Beamten der verschiedenen Aemter und verkörpert so die nunmehrige Einheit des Landes Appenzell, das bald darauf auch ein eigenes Siegel führt. Mit schwyzerischer Hilfe und Unterstützung aus Glarus und Unterwalden schlagen die Appenzeller in dem ausbrechenden Krieg am 15. Mai 1403 das Heer des Abtes und der Reichsstädte bei Vögelinseck. Im Hause Habsburg-Oesterreich findet darauf der Abt, den die Reichsstädte verlassen haben, einen neuen Verbündeten. Allein das Heer, das Herzog

---

[1] Urk. v. 10. Nov. 1376, bei K. F. Stadlin, Topographie d. Kt. Zug. I. Teil, polit. Gesch. (4 Bde., Luzern 1819—1824) IV p. 112, 113. — [2] s. Blumer I 234—237. — [3] Einzelne grundherrliche Rechte erhielten sich freilich noch länger, so die der Klöster Kappel und St. Blasien bis ins 16. Jahrhundert, die Einsiedelns im Hof Neuheim z. T. bis 1679. s. Stadlin a. a. O. III p. 294—296, 323—325. — [4] s. Joh. Caspar Zellweger, Gesch. d. Appenzellischen Volkes (3 Bde., Trogen 1830—1840) I p. 290 — Urk. No. 119 der dazu gehörigen Urkundensammlung (3 Bde.).

Friedrich gegen die Appenzeller heranführt, wird von diesen durch den Sieg vom 17. Brachmonat 1405 am Stoß ins Rheintal zurückgeworfen. — Die Freiheit des Landes war entschieden. Kurz darauf trug Appenzell, nun wieder im Bund mit der Stadt St. Gallen, mit seinen Waffen die Freiheit über den Rhein bis tief ins Vorarlberg und Tirol und wurde so — kaum zwei Jahre nach der Schlacht bei Vögelinseck — das Haupt einer neuen großen demokratischen Eidgenossenschaft, reichend von der Kyburg und dem Städtchen Elgg bis zum Bregenzerwald, bis ins Montafun und Inntal. Der Abt von St. Gallen selbst hatte sich unter den Schutz des Landes Appenzell begeben müssen. Die Niederlage der Appenzeller bei Bregenz am 13. Jänner 1408 machte jedoch dieser fast über Nacht entstandenen Schöpfung wieder ein Ende. Ja, König Rupprecht sprach durch Urteil vom 9. August 1409 dem Abt wieder die Herrschaft über Appenzell selbst zu. Die Appenzeller achteten aber diesen Spruch um so weniger, als sie am 24. Wintermonat des Jahres 1411 in ein Burg- und Landrecht mit sieben eidgenössischen Orten getreten waren. Die Schiedssprüche dieser VII Orte von 1421 und 1429 ließen dem Abt nur einen Teil der grundherrlichen Gefälle und der Vogtsteuer und erklärten auch diese für völlig ablösbar. Vor allem blieben die Appenzeller im Besitz der hohen und niedern Gerichtsbarkeit innerhalb der Letzimauer, was durch Verleihung des Blutbannes im Jahre 1466 auch vom Reiche bestätigt wurde[1]. Der Loskauf von den Feudallasten und der Vogtsteuer des Abtes, sowie von den Rechten der wenigen andern Grundherren war 1518 in der Hauptsache vollendet. Die Schutzhoheit der Eidgenossenschaft, die zwar den Appenzellern die Wahl des Ammanns überließ, diesem aber einen eidgenössischen Hauptmann an die Seite gab, hörte 1513 auch auf. Am 17. Christmonat dieses Jahres wurde das Land Appenzell als dreizehntes gleichberechtigtes Glied in den Bund aufgenommen.

III.

Entstehung und Ursprung der Landsgemeinden.

1. Von einer eigentlichen Landsgemeinde, das heißt einer Versammlung aller wehrfähigen Landesinsaßen zur Ausübung von Selbstverwaltungsrechten, kann in Uri schon 1233 und 1234 die Rede sein, da das Urner Vogtding über die Erhebung einer Landessteuer Beschluß faßt[2]. Schon früher hatte offenbar die Talgemeinde eine ähnliche Stellung zur Aebtissin vom Fraumünster wie die Bürgerschaft Zürichs[3]. Die erste gesetzgebende schweizerische Landsgemeinde aber ist die der Männer von Schwyz vom Jahre 1294. Sie erläßt ein politisch sehr bedeutungsvolles Gesetz über die Besteuerung der Klöster des Tales und der Güter von Landsfremden, sowie gegen den Verkauf von Liegenschaften an Klöster und Landsfremde[4].

---

[1] Zellweger II p. 58. — [2] s. Blumer I p. 119; Oechsli p. 252. — [3] G. v. Wyß, Das Reichsland Uri, p. 4. — [4] Urkunde im Nachtrag zu Kothings Ausg. d. L. B., p. 265 bis 267. Der Eingang lautet: „In gottes namen. Wir die Lantlvte von Swiz kvnden „allen dien, die disen brief hoerent lesen, Dc wir vber ein sin komen mit gemeinem Rate „des landes vnd mit gesvornen eiden," u. s. w.

Gewiß waren es in allen drei Ländern auch Landsgemeinden, die das Bündnis vom 1. August 1291 beschlossen[1]. Die erste bekannte Glarner Landsgemeinde ist die Versammlung der aufständischen Talleute vom 11. März 1387. Sie gibt dem Tale, das sich endgültig von der habsburgischen Vogtei lossagte, die Hauptpunkte einer Verfassung: eine jährlich am Johannistag zusammentretende Landsgemeinde, die ein Gericht von fünfzehn Richtern bestellt, den Grundsatz, daß die Minderheit bei allen Abstimmungen der Mehrheit sich fügen müsse u. s. w.[2]. In Zug fand eine Landsgemeinde offenbar schon im Jahre 1376 statt und erließ das Gesetz vom 10. Wintermonat dieses Jahres über Hochverrat und Fehderecht. Landsgemeinden waren es aber wohl auch wiederum, die für Glarus und Zug die Bündnisse von 1352 schlossen[3]. — Im Jahre 1378 gestattete der Bundestag der Reichsstädte zu Ulm den verbündeten Landleuten von Appenzell, Hundwyl, Urnäsch, Gais, Teufen zur Ausübung ihrer Selbstverwaltung jährlich einen Rat von dreizehn Gliedern zu wählen. In dieser Erlaubnis erblickt man nicht mit Unrecht den Ausgangspunkt der appenzellischen Landsgemeindeverfassung, denn vermutlich wählten die fünf Aemter, die schon im Jahr darauf als einheitliches Gemeinwesen „Appenzell das Land" erscheinen, diesen Rat an einer Landsgemeinde[4]. Eine Landsgemeinde war es wohl auch schon, die das Bündnis vom 26. Herbstmonat 1377 mit den Reichsstädten schloß[5].

Man sieht: In allen diesen jungen Gemeinwesen ist die Landsgemeinde älter als der Staat selbst. Schon vor Vollendung der Unabhängigkeit ihres Tales traten die Landleute, wie sonst zum Gericht und zum Märkerding, zusammen zur Landsgemeinde, sobald es galt, einen wichtigen Beschluß zu fassen, einen Schritt weiter in der Befreiung zu tun.

Ein nicht mehr unterbrochenes Bestehen der Landsgemeindeverfassung darf man jedenfalls annehmen für die drei Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden vom Jahre 1309 an, für Glarus seit 1387, für Zug seit dem Frieden von 1389, für Appenzell endlich seit der Schlacht bei Vögelinseck im Jahre 1403.

2. Wo die Landsgemeinde wirklich als ein aus der früheren Verfassung allmählich herausgewachsenes und nicht als ein bewußt geschaffenes Staatsorgan erscheint, da ist ihr *Ursprung*, wie schon angedeutet wurde, im *Gerichtsding* einerseits und in der *Marchgemeinde* andererseits zu suchen. Die Entwicklung läßt sich teilweise noch deutlich verfolgen.

In Uri gab es, als in einer Reichsvogtei, für die hohe Gerichtsbarkeit wenigstens, ein einziges Vogtding[6]. Dieser großen Gerichtsgemeinde werden

---

[1] Das « universitas » und « communitas » des Bundesbriefes darf gewiß mit „Landsgemeinde" übersetzt werden, wie denn auch die spätere deutsche Fassung des Briefes von der „gemeine des Tals ze ury", der „gemeinde der lüten des Tals ze Swytz u. s. w." spricht (s. v. Ah, Urk. No. 1 p. 11, 13, E. A. I Beil. No. 1). Die Bezeichnung „*Landsgemeinde*" kommt nicht vor dem 15. Jahrhundert vor. — [2] Der Eingang der Urkunde (a. a. O.) lautet: „Wir der Amman vnd die Lantlüt gemeinlich ze Glarus. Tuon kunt „Allen die disen brief sechent oder hörent lesen. Das wir mit guoter vorbetrachtung mit „gemeinem einhelligem Rat Aller vnser gemeinde u. s. w." (s. auch Blumer, Arch. f. Schw. Gesch. III p. 70—72). — [3] s. Urk. d. Bundesbriefe: E. A. I Beil. No. 22, 23; v. Ah No. 6, 7. — [4] Zellweger Urk. No. 116, Gesch. I p. 287, 288; Blumer I p. 243; Bluntschli p. 180. Joh. Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgen. (2 Bde., 1887—1891) I p. 394 hält den Nachweis für ungenügend. — [5] s. Zellweger, Urk. No. 114 „die Lantlüt alle gemeinlich ze Appecelle u. s. w.". — [6] Bluntschli p. 19 — s. Urk. von 1257 bei Franz Vinzenz Schmid,

nun allmählich auch gewisse Verwaltungsbefugnisse übertragen, je mehr sich ein einheitliches, wenn auch noch unselbständiges, Gemeinwesen der freien Landsaßen, freien Zinsleute und der Fiskalinen, Gotteshausleute herausbildet. Schon 1233 und 1234 besorgt sie die Verlegung der Reichssteuer. Das Steuerbewilligungsrecht war ja auch der Ausgangspunkt der mittelalterlichen Ständevertretung, der modernen konstitutionellen Monarchie. Die Dingstätte, — die „Gebreite" oder der Platz „unter der Linde" zu Altdorf — diente auch später noch etwa als Landsgemeindeplatz [1]. Eine charakteristische Uebereinstimmung der alten Dingstätte und des spätern Landsgemeindeplatzes zeigt sich insbesonders in Schwyz. Schwyz war Sitz eines gräflichen Landgerichts. Malstätte war die sogenannte „freie Weidhub", eine Matte dicht beim Hauptorte des Tales [2]. Diese Weidhub nun diente späterhin nicht bloß weiter als Richtstätte bis ins 19. Jahrhundert hinein, sondern auch als Landsgemeindeplatz für außerordentliche Tagungen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts [3]. Ebenso auffallend ist vielfach die Uebereinstimmung der Zeit. Wie das Jahrgericht, das echte Ding, so tagte in Uri, Glarus, Zug die ordentliche Landsgemeinde noch lange um Johannistag [4]. In Schwyz trägt ferner die Landsgemeinde bis ins 15. Jahrhundert noch den Namen des Gerichtsdinges, „Landtag" [5]. In Nidwalden heißt die Landsgemeinde als Blutgericht „Landtag" noch 1569 [6].

Ein bedeutsamer Ansatz zur Umbildung in ein politisches Organ ist auch die Ammannwahl, die in Schwyz und Unterwalden schon vielfach durch die Gerichtsgemeinde selbst geschah, während das Urner Vogtding wenigstens dem Reichsvogt den Talammann vorschlagen konnte [7]. — Eine gesetzgeberische Tätigkeit konnte sich entwickeln aus den Rechtsoffnungen, der Erteilung von Weistümern durch das Gerichtsding. Wirklich zeigt denn auch hierin wieder die Landsgemeinde mehrfache Spuren ihres Ursprungs. Wie einst das Gerichtsding begann mit der Eröffnung des geltenden Land- oder Hofrechts, so werden an den Landsgemeinden bis ins 18. und 19. Jahrhundert hinein zu Beginn der Tagung die Landbücher oder andere Einzelsatzungen verlesen. Ja, dieser Akt heißt auch noch in Schwyz bis ins 15. Jahrhundert „Offnung" [8]. Um noch einige äußere Aehnlichkeiten anzuführen, sei hingewiesen darauf, daß wie die Hofgerichtsverfassung ein Nachgericht, Nachtwing, kannte, so die Verfassung einzelner Stände eine Nachgemeinde [9]. Wie ferner einst beim Blutgericht nach drei Straßen drei Rufe nach dem landesflüchtigen Täter

---

Allg. Gesch. d. Freystaats Ury, (2 Bde., Zug 1788, 1790) I p. 221—223: Graf Rudolf von Habsburg und „die Landtleüthe uon Uren" schlichten die Fehde der Izelingen und Gruba. Diese Versammlung war das Vogtding, keine Landsgemeinde wie Oechsli (p. 278, 279) meint (s. F. v. Wyß p. 64).

[1] Urk. von 1257 a. a. O.; Oechsli a. a. O. Regesten No. 166, 167; „Urk." von 1387 bei Schmid I p. 252. — [2] F. v. Wyß p. 177 N. 3; Oechsli p. 121. — [3] L. B. II, Fol. 4, 55, 60 u. s. w. (L. B. p. 10: „vff der fryen weidhub, da man das gericht vff hat"); s. auch Kothings Glossar z. Landb. s. v. „Weidhuobe"; Gfd. XII p. 190, 198; Faßbind V p. 353. — [4] s. Blumer I p. 266. — [5] s. L. B. I, Fol. 14, p. 9—11, 272. — [6] s. A. L. B. Art. 277. — [7] s. Oechsli p. 92, 121, 251. — [8] s. L. B. I, Fol. 4 (Urk. v. 1457): „— — Alls das vnßers Lanndtz bryeff vnnd vffsetz wyssent, vnnd man järlich zu Meyen vor der brugk offnet oder schwert", vgl. Blumer I p. 60, 266. — [9] s. March A. L. B. Art. 1; Blumer I p. 60. Dem echten Ding und dem gebotenen, Bot-Ding der mittelalterlichen Gerichtsverfassung, entsprechen die ordentlichen und außerordentlichen Landsgemeinden.

geschahen, so durchbrechen noch heute drei Straßen die Mauer des Nidwaldner Landsgemeindeplatzes zu Wyl an der Aa[1].

Am deutlichsten endlich zeigt sich der rechtsgeschichtliche Zusammenhang der Landsgemeinde mit dem Gerichtsding in der gerichtlichen Tätigkeit, an der die Landsgemeinde noch jahrhundertelang festhielt. In Schwyz riß sie noch nach der Mitte des 18. Jahrhunderts das Richtschwert an sich. Das Nidwaldner Blutgericht, bis zur Verfassungsänderung vom Jahre 1850 bestehend, war eine Abart der Landsgemeinde. Seine Zusammensetzung erinnert noch deutlich an das Ding der fränkischen Gerichtsverfassung. Der leitende Richter (meist der Landammann) des Nidwaldner Landtages erscheint als der Thungine, die Landräte sind die Rachinburgen, die das Urteil vorschlagen, die Landleute als Urteilsfinder das Dingvolk, der Umstand.

Wo Eine große Marchgenossenschaft Freie und Unfreie des ganzen Tales umschloß wie in Uri und Schwyz, da ist in der Marchgemeinde die zweite, wohl noch kräftigere Wurzel der Landsgemeinde zu suchen[2]. In Uri, als in einer Reichsvogtei, fielen übrigens Vogtding und Marchgemeinde zusammen. In Schwyz dagegen erstreckte sich das Landgericht nur über die Freien, während die Rechtsprechung über die Hofleute den verschiedenen Hofgerichten zufiel. Die Marchgemeinde aber vereinigte Freie, Zinsleute und Hörige des ganzen Tales. Hier war diese die berufene Vertreterin des frei werdenden Volkes. Der Uebergang von der rein wirtschaftlichen zur politischen Tätigkeit, zur Landsgemeinde, vollzog sich da unmerklich. Eine Marchgemeinde war es noch, die im Jahre 1281 am Weihnachtstag in der Kirche zu Schwyz die Veräußerung eines Stückes der Allmend beschloß, eine gesetzgebende Landsgemeinde, die 1294 tagte[3]. Daß diese aber zugleich noch die alte Marchgemeinde war, zeigt der Beschluß, durch den sie die Klöster des Anteils an „Feld, Wasser, Holz, Wunne und Weide des Landes", also der Allmend, für verlustig erklärt für den Fall, daß sie sich der Steuerpflicht entziehen sollten[4]. Die Landsgemeinde ist denn auch Marchgemeinde geblieben, in Schwyz wie in Uri, bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft.

Die Entwicklung der Landsgemeinde aus Gerichtsding und Marchgemeinde und die Entstehung der neuen freien Gemeinwesen stehen in Wechselwirkung. Durch inneres, allmähliches Wachstum herangereift, brach, nach heldenmütigem Kampfe, der alte Volksstaat der Germanen siegreich durch die zerbröckelnde mittelalterliche Grafschafts- und Grundherrschaftsverfassung und an seine Spitze trat als höchste Gewalt das im Ringe versammelte Volk: die Landsgemeinde.

In Glarus, Appenzell und Zug fehlten zwar auch die Ansätze, aus denen

---

[1] s. Gfd. XXVIII p. 184, 189. — [2] In leidenschaftlicher, origineller Weise wird die Entwicklung der Landsgemeinde aus der Marchgemeinde, der Eidgenossenschaft aus der Marchgenossenschaft verfochten von Karl Bürkli in der Schrift: „Der Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft" (Zürich 1891), (s. insbes. p. 11—13: „Der Ursprung der Eidgenossenschaft liegt im altschwyzerischen Bodenkommunismus"). Von schweiz. Rechtshistorikern, die in der Marchgemeinde den Ursprung der Landsgemeinde sehen, seien genannt: Bluntschli (p. 19, 57), Blumer (I p. 265, 266), F. v. Wyß (p. 65 ff.), G. v. Wyß (p. 4), Oechsli (p. 251), Schweizer (p. 24, 25). — [3] Urkunde v. 25. Dezember 1281 bei Oechsli Regesten No. 270 (Oechsli p. 291 spricht unzutreffend von einer Landsgemeinde). — [4] s. L. B. p. 266 (s. auch F. v. Wyß p. 67).

eine Landsgemeindeverfassung allmählich erwachsen konnte, nicht, aber die politischen Ereignisse unterbrachen hier die organische Entwicklung in ihren ersten Stadien und führten zur bewußten Schaffung von Landsgemeindedemokratien unter Nachahmung der bestehenden Vorbilder.

In Zug führte wohl Schwyz, gegen den Widerstand der Stadt, aber mit der Zustimmung der Landgemeinden, des Amts, unter seiner Schutzherrschaft die Landsgemeindeverfassung ein. Die Appenzeller, die so recht eigentlich durch das Beispiel der Waldstätte und der Glarner zur Abwerfung der äbtischen Herrschaft angespornt waren, landsgemeindeten gewiß seit Beginn ihrer Erhebung[1]. Hätte der Einfluß der Reichsstädte länger gedauert, so wäre in dem neuen Gemeinwesen vielleicht eine repräsentative Verfassung entstanden mit Ammann und Rat als höchster Gewalt. Seitdem nun aber Schwyz, das in jener Zeit den demokratischen Gedanken überallhin zu tragen suchte, Appenzell unter seinen Schirm genommen hatte, war die Demokratie gesichert.

In Glarus endlich muß ein bestimmter Tag, der 11. März 1387, als der Entstehungstag der Landsgemeinde, als einer ständigen verfassungsmäßigen Einrichtung, bezeichnet werden. Und wiederum waren es Beispiel und Einfluß des nachbarlichen Schwyz und der andern beiden Waldstätte, die zur Schaffung der Glarner Landsgemeindedemokratie führten. Jene Landsgemeinde vom 11. März 1387 — man könnte sie die Glarner Constituante nennen — tagte und faßte ihre Beschlüsse mit unmittelbarer Zustimmung der vier schon bestehenden Landsgemeindestände nebst Zürich und Luzern[2].

3. In Unterwalden erfolgte bald nach Beginn der staatlichen Selbständigkeit eine Trennung der beiden Teile ob und nid dem Kernwald, die von jeher ziemlich unabhängig voneinander waren. Es entstanden nun aber nicht zwei völlig geschiedene, voneinander unabhängige eidgenössische Orte, sondern es bildete sich ein eigentümliches zusammengesetztes Gemeinwesen.

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts war Unterwalden jedenfalls ein ungeteiltes Ganzes mit zwei allerdings sehr selbständigen Bezirken. Neben besonderen Ammännern der letzteren findet sich ein gemeinsamer Landammann, neben den besonderen Talgemeinden eine gemeinsame Landsgemeinde zu Wyssrlen[3]. Die „Lantlüte von Vnterwalden" schließen den Bund von 1315, den Luzerner Bund von 1332, den Zürcher von 1351. Erst im Glarner Brief von 1352 erscheinen „die Landlüte ze Vnderwalden Jetwederhalb dem Kernwalt"[4].

---

[1] s. Zellweger, Gesch. I p. 310 u. 311. — [2] Landessatzungen vom 11. März 1387 (Urk. a. a. O.): „Wir der Amman vnd die Lantlüt gemeinlich ze Glarus. Tuon kunt . . . Das wir mit guoter vorbetrachtung . . . Aller vnser gemeinde. Mit gunst vnd guotem willen. Der wisen fürsichtigen vnser lieben Eidgnossen. Der von Zürich von Lutzern von Zug von Vre von Switz vnd von Vnderwalden . . . Diser nachgeschriben stuken überein komen syen." — [3] s. Blumer I p. 564, 565; Oechsli p. 321 bis 324; Joseph Businger, Geschichte des Volkes von Unterwalden (2 Bde, Luzern 1827 28) I p. 76, 82; Gfd. XXVIII p. 210, 211. Nach der Ueberlieferung trat eine Trennung dieser Art schon im Jahre 1150 (!) ein: s. Joh. Müller I p. 427, 428; J. Businger I p. 183—194. — [4] Im Jahre 1348 schließt Obwalden einen Vergleich mit dem Kloster Interlaken: E. A. I No. 74.

Aber auch nach vollendeter Trennung, da Unterwalden nur noch nach außen hin, als eidgenössischer Ort, Ein Gemeinwesen bildet, finden immer noch zu Wyfferlen gemeinsame Landsgemeinden statt[1]. Solche Tagungen von ganz Unterwalden werden erwähnt für die Jahre 1381, 1382, 1428, 1432 und noch 1466, 1470[2]. Die Beschlüsse der Landsgemeinde von 1470 sahen noch weitere gemeinsame Landsgemeinden vor, die allein zu ihrer Abänderung oder Aufhebung befugt sein sollten. Weitere Landsgemeinden zu Wyfferlen sind indessen trotzdem nicht bekannt. Als Ueberrest derselben blieben aber die Pannerfeste, das heißt die Zusammenkünfte des Volkes ob und nid dem Kernwald zur Vereidigung eines neuen gemeinen Pannerherrn für Unterwalden, den eidgenössischen Stand, bestehen[3]. Die Erinnerung an die ehemaligen gemeinsamen Landsgemeinden war übrigens noch im 17. Jahrhundert so lebhaft, daß im Jahr 1653 die aufständischen Entlibucher ihren Streit mit der Luzerner Regierung durch eine Unterwaldner Landsgemeinde zu Wyfferlen entscheiden lassen wollten[4].

Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts war offenbar die gemeine Landsgemeinde in Unterwalden eine verfassungsmäßige Einrichtung, — wenn sie auch nur im Bedürfnisfall zusammentrat, — zur Regelung allgemeiner Landesangelegenheiten. Die Landestrennung war eben lange Zeit nur eine tatsächliche, auf keinem Vertrag beruhende[5].

In außerordentlichen Fällen wurden übrigens auch etwa gemeinsame Landsgemeinden aller drei Waldstätte einberufen, abgesehen von der sagenhaften Tagung im Rütli und den Kriegsgemeinden. So fand eine große Landsgemeinde der drei Länder statt auf dem Rütli am Johannistage des Jahres 1713 zur feierlichen Beschwörung des Bundes von 1315, des Sempacherbriefes und des goldenen Bundes[6].

IV.

Die weitere Ausbreitung der Landsgemeindeverfassung innerhalb der Eidgenossenschaft.

Als schweizerische Landsgemeindedemokratien sind zumeist nur die angeführten eidgenössischen Stände bekannt, deren Landsgemeinden sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten haben und größtenteils in der Gegenwart fortbestehen.

Einen Ueberblick über den bunten Wirrwarr der Staatsformen der alten Eidgenossenschaft zeigt indessen noch eine weitere beträchtliche Anzahl schweizerischer Landschaften mit Landsgemeindeverfassung. Nur eine derselben freilich

---

[1] Zwischen 1348 und 1366: s. Blumer I p. 211 (unrichtig 1340: s. E. A. I No. 74); Carl v. Deschwanden, Die Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden als gesetzgebender Gewalt, i. d. Z. f. s. R. VI (p. 99—150) p. 99 (auch i. d. Beiträgen z. Geschichte Nidwaldens Heft IV). — [2] s. J. Businger I p. 299; v. Deschwanden a. a. O. p. 100; Blumer I p. 272; Urk. d. Landsg. v. 14. Oktober 1470: Gfd. XIV p. 262 ff.; E. A. II No. 664; J. Businger I p. 384—393. — [3] Charles Monnard, Fortf. von Joh. Müller, deutsche Ausg. I p. 468, 469. — [4] s. J. Businger II p. 262, 263. — [5] s. Beiträge z. Geschichte Nidwaldens Heft III p. 45. — [6] s. J. Businger II 345, 346.

ist eine freie, kleine Republik, die andern sind mehr oder weniger abhängige Gemeinwesen, die ihre Selbstverwaltungsbefugnisse in größerem oder kleinerem Maße durch das zur Landsgemeinde versammelte Volk ausüben.

Bei einzelnen dieser Landschaften läßt sich eine organische Entstehung ihrer Verfassung nachweisen, in der Regel aber erscheint diese als eine freie, den besondern Verhältnissen angepaßte Nachbildung der Verfassung der souveränen Landsgemeindestände, die fast in allen von ihnen abhängigen Gebieten ihre eigene Staatsform in modifizierter Weise einführten und auch teilweise durch ihren Einfluß deren Einführung anderwärts veranlaßten.

1. Gersau, obschon nur eine Kirchgemeinde, bildete doch ein freies staatliches Gemeinwesen mit Landammann, Rat und Landsgemeinde. Die beiden üblichen, amtlichen Bezeichnungen „Kilchgenossen" und „Landleute" waren also gleichbedeutend [1]. Nur mittelbar, durch seine Verbindung mit den IV Waldstätten war Gersau ein Glied der Eidgenossenschaft und zwar als das erste Beispiel eines zugewandten Ortes [2]. War auch das Bündnis mit den Waldstätten etwas ungleich, so stand doch Gersau mehr tatsächlich als rechtlich unter dem Schirm der IV Orte.

Ursprünglich ein Hof des Stiftes Muri, scheint Gersau mit Weggis schon am Dreiländerbund von 1315 und am Luzernerbunde teilgenommen zu haben [3]. Weggis geriet bald unter die Herrschaft Luzerns, Gersau aber löste sich im Jahre 1390 von der Grundherrschaft, erhielt 1433 einen kaiserlichen Freiheitsbrief und erwarb 1483 auch den Kirchensatz. Stock und Galgen, auf seiner Gemarkung errichtet, kündeten als Zeichen des Blutbanns die Selbständigkeit der kleinen Republik. So war aus dem grundherrlichen Hofe ein freies staatliches Gemeinwesen geworden, aus dem Hofgericht, der Hofgemeinde eine Landsgemeinde.

Als zugewandter Ort nahm der kleine Freistaat treulich an allen Kriegen der Eidgenossen teil von der Schlacht bei Sempach, wo ein Gersauer nach der Ueberlieferung das Panner von Hohenzollern eroberte, bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft [4].

2. Von den abhängigen Landsgemeindelandschaften seien diejenigen zuerst genannt, die unter der Oberhoheit einzelner der sechs demokratischen Orte standen.

Durch ihre besondere Rechtsstellung ragte über alle andern hervor die Talschaft Urserн, durch ein loses Abhängigkeitsverhältnis mit Uri verbunden. Unter der Grundherrschaft des Klosters Disentis, dessen Kastvogtei dem Reiche zustand, eines besondern Reichsvogtes und eines aus ihrer Mitte gewählten Ammanns sich erfreuend, in Einer Marchgenossenschaft vereinigt, erscheinen die Talleute schon im Jahre 1309 in enger Verbindung mit Uri. Im Jahre 1317 kam die Vogtei über Ursern an die Edlen von Moos, Land-

---

[1] s. L. B. Eingang; A. B. Eingang; L. B. Fol. 2; Urk. von 1436, Gfd. VII p. 143. — [2] s. Bluntschli p. 186; Hilty, Polit. d. Eidg. p. 144. In der Tagsatzung war Gersau nicht vertreten. — [3] (C. Rigert) Kurzgefaßte Geschichte des Freystaates Gersau (Zug 1817) p. 12, 16; Camenzind, Damian, Geschichte der Republik Gersau, i. Gfd. Bd. XIX (p. 1 bis 92) p. 1—20; Camenzind, Damian, Geschichte der Pfarrei Gersau, i. d. Mitt. d. Hist. Vereins d. Kt. Schwyz, 6. Heft (Einsiedeln 1889) (p. 51—124), s. insbes. p. 55—57. — [4] s. Rigert p. 25; Joh. Müller II p. 477. Das Mahnungsrecht stand den IV Waldstätten in gleicher Weise zu: Eidg. Spruch vom 7. V. 1431, E. A. No. 137.

leute von Uri und von ihnen wohl an Uri selbst[1]. Das ewige Landrecht vom 12. Brachmonat 1410, welches das Verhältnis endgültig regelte, machte die Urserer nicht zu Untertanen, sondern zu Schirmgenossen Uris. Aus dem Vogtding und der Marchgemeinde entstand die autonome Talgemeinde. Im übrigen war die Talverfassung dem Schirmorte nachgebildet.

Das langgestreckte Val Leventina, Livinental, am Südfuße des Gotthards, war im Jahre 1403 von Uri und Obwalden erobert, im Jahre 1441 an Uri allein verpfändet, 1467 diesem Stande als Lehen Mailands, durch das Kapitulat von 1479 aber bedingungslos abgetreten worden[2]. Durch seinen neuen Herrn, die Urner Landsgemeinde, erhielt das Tal zwar eine demokratische Organisation, blieb aber, als erobertes Land, eine nur wenig selbständige Landvogtei Uris[3]. Es bietet das Tal das erste, eigenartige Beispiel der Ausdehnung germanischer Volksverfassung auf eine ausschließlich romanische, italienische Bevölkerung.

Von den vier Landschaften, die im Laufe der Zeit unter die Oberhoheit von Schwyz kamen, hatten drei eine Landsgemeindeverfassung, während die vierte, die Höfe Wollerau und Pfäffikon umfassend, unter Hofrecht verblieb.

Die March, am obern Zürichsee, wurde als eine österreichische Vogtei von den Schwyzern im Kriege von 1386 erobert und durch ein Landrecht, teilweise wenigstens, mit ihnen verbunden. Im Jahre 1405 sodann eroberten die Appenzeller die ganze Mittelmarch und traten sie als Schenkung an Schwyz ab, was der Friede von 1412 bestätigte. Durch ein Landrecht mit den Leuten der Mittelmarch und einigen Dörfern der Obermarch sicherte sich Schwyz am 13. Mai 1414 die neue Eroberung. Im Jahre 1436 kamen auch die bisher noch toggenburgischen Höfe in der Obermarch an Schwyz. Die vorhandene Gerichts- und Marchverfassung der Landschaft bauten die Schwyzer zu einer einheitlichen Landsgemeindeverfassung aus. Schon unter Oesterreich im Jahre 1375 von fremden Gerichten befreit, genoß die March unter Schwyz, mit dem sie auch durch ein Landrecht verbunden war, der weitgehendsten innern Selbständigkeit.

Der österreichische Hof Küßnacht, am Vierwaldstätter See, war im Jahre 1402 durch Kauf an Schwyz übergegangen. Die Leute von Küßnacht, schon vorher mit den Schwyzern verbunden, wurden von diesen, wie die March, im Jahre 1424 in ein Landrecht aufgenommen und nahmen so ebenfalls eine Mittelstellung zwischen Untertanen und Schutzverwandten ein. Die Hofgemeinde wurde zu einer autonomen Landsgemeinde umgestaltet.

Die Waldstatt Einsiedeln war im Jahre 1394 unter schwyzerische Vogtei gekommen. Das Gotteshaus selbst mußte sich 1397 unter den Schutz und 1424 unter die Kastvogtei von Schwyz begeben. Es behielt zwar seine grundherrlichen Rechte, die Landeshoheit über die Waldstatt aber stand Schwyz zu. Die Waldleute hatten sich durch das Landrecht vom 18. November 1414 dem herrschenden Stande gegenüber eine gewisse Selbständigkeit gewahrt. Die

---

[1] Blumer I p. 300; Dierauer I p. 336, 377; Oechsli p. 332, 333; F. v. Wyß p. 76. — [2] Urk. v. 1403, 1467, 1479, 1480 b. v. Ah No. 13, 14, E. A. I Beil. No. 43, A u. B; Schmid II p. 111, 142, 156—158. Das Tal erscheint in den Quellen als „Lifenen", „Liffenen", „Livenen", „Liventin", „Liffentin" (s. auch Stat. Kap. 1, 11 u. s. w.). — [3] Schon 1403 sollten die „Lantlüt von Liffentin" alle fünf Jahre und, so oft es Uri und Obwalden verlangten, ihre „gemeind bi einander han", Urk. v. 19. August 1403 a. a. O.

Hof- und Marchgemeinde wurde unter schwyzerischer Herrschaft zur Landsgemeinde einer autonomen Landschaft.

Die Grafschaft Werdenberg im Rheintal, die im Jahre 1517 durch Kauf von den Freiherrn von Hewen an Glarus kam, hatte zwar eine Landsgemeinde, aber nur ganz beschränkte Selbstverwaltungsrechte. Hohe und niedere Gerichtsbarkeit und Grundherrschaft standen Glarus zu.

3. Auch wo mehrere demokratische Orte eine Landschaft gemeinsam beherrschten, dehnten sie zumeist ihre heimische Landsgemeindeverfassung auf dieselbe aus. So waren demokratisch organisiert die Landvogteien Gaster und Uznach, die ennetbirgischen italienischen Herrschaften Bellinzona, Riviera, Val Blenio.

Die Landschaft Gaster, von Kaltbrunn über den Walensee bis hinauf zu den Murgseen reichend, seit dem Jahre 1405 toggenburgisches Gebiet, trat 1436 in ein Landrecht mit Schwyz und Glarus und kam 1438 als Pfandschaft unter deren Vogtei. Die Stadt Weesen bildete ein Unteramt mit Stadtverfassung.

Die Grafschaft Uznach trat im Jahre 1436 ebenfalls in ein Landrecht mit den beiden Ständen, kam zwar bald darauf, durch Verpfändung seitens der toggenburgischen Erben, unter deren gemeinsame Herrschaft, erhielt aber 1450 die Bestätigung des Landrechts und stand somit mehr unter der Schutzhoheit, als der Vogtei der beiden Stände[1]. Im Jahre 1472 wurden Stadt und Landschaft Uznach unter einer Landsgemeindeverfassung vereinigt[2].

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts dehnte sich mit der Herrschaft auch die Verfassung der Waldstätte auf weitere italienische Täler jenseits des Gotthards aus.

Die Grafschaft Bellinzona, den Freiherren von Sax-Masox zustehend, kam im Jahre 1407 unter den Schutz von Uri und Obwalden und wurde 1419 diesen Ständen gänzlich abgetreten. Nach der unglücklichen Schlacht bei Arbedo fiel sie Mailand zu. Allein in den Jahren 1499 und 1500 eroberten Uri, Schwyz und Nidwalden die ganze Grafschaft von neuem. Der Friede von Arona von 1503 brachte den drei Ständen die förmliche Abtretung. Die neue Herrschaft, vom Monte Bigorio bis zum Lukmanier und Greina Paß sich erstreckend, wurde zur Verwaltung in drei Vogteien geteilt: Bellinzona, Riviera, Val Blenio, (in der deutschen Amtssprache Bellenz, Riffier und Bollenzertal genannt) und jeder Vogtei zur Besorgung ihrer beschränkten Selbstverwaltung eine Landsgemeindeverfassung gewährt.

4. Unter den verschiedenartigen Gebieten der Stadt Bern, deren jedes seine eigenen, besondern Freiheiten und Rechte besaß, befanden sich auch drei Täler, deren Verfassung sich der der Landsgemeindestände näherte: das Hasli-, das Obersimmen- und das Saanental.

Die Landschaft Hasli, von der Grimsel bis zum Brünig reichend, ist wohl das erste reichsunmittelbare Bauerngemeinwesen der Schweiz[3]. Schon im Jahre 1296 führt das Tal eigenes Siegel. Ein von der Talgemeinde

---

[1] Urk. vom 8. Mai 1450, E. A. II No. 370. — [2] s. Blumer I p. 314, 315. — [3] s. F. v. Wyß p. 251, 252.

gewählter Landammann übte das Amt des Reichsvogtes aus. Von 1273 bis 1310 war diese Landsgemeindedemokratie völlig souverän[1]. Das Jahr 1310 brachte das Ende der Freiheit durch Verpfändung der Reichsvogtei an die Herren von Weißenburg. Von diesen kam die Vogtei 1334 an Bern, mit dem das Tal durch Landrechtsverträge von 1275 und 1308 verbunden war. Die Stadt bestätigte die alten Freiheiten Haslis, so daß die Verpflichtungen der Talschaft sich auf Reichssteuer und Heeresplicht beschränkten, die Talleute nach wie vor Burger und Eidgenossen Berns hießen[2]. Auch die Wahl des Ammanns wurde zunächst der Talgemeinde gelassen.

Auch die Leute der Kastellanei Ober-Simmental, das von den Grafen von Greyerz unter Berns Hoheit kam, übten ihre Autonomie an einer Talgemeinde aus.

Dasselbe gilt für die Angehörigen der Landschaft Saanen, die im Jahre 1555 beim Verfall des Hauses Greyerz an Bern kam und ihre besonders günstige Rechtsstellung früheren Bündnissen mit ihrer jetzigen Gebieterin verdankte. Zeitweise besaß sie sogar Anteil an der Herrschaft über die von Bern mit ihrer Hilfe eroberte Landschaft Aigle.

5. Die gemeineidgenössischen Vogteien hatten im allgemeinen, wo überhaupt die Untertanen an der Verwaltung teilnahmen, Repräsentativverfassung. Eine Ausnahme aber machte einmal Domo d'Ossola, das Eschental, solange es unter eidgenössischer Herrschaft stand, insofern, als das kleine Tal Pommat oder Val Formazza, eine schweizerische Bauernkolonie, welche die Landsgemeindeverfassung ihrer Heimat über die Alpen verpflanzt hatte, zur Vogtei gehörte. Das Eschental, und mit ihm das Tal Pommat, war insgesamt zehn Jahre unter eidgenössischer Hoheit[3]. Der eidgenössische Podestà zu Domo d'Ossola übte im Pommat nur die hohe Gerichtsbarkeit, im übrigen behielt die kleine Talschaft ihre alten Freiheiten und ihre demokratische Verfassung. — Sodann hatten Landsgemeinden die Landvogtei Sargans, die in den Jahren 1461 und 1483 unter die Herrschaft von zunächst sieben, später acht eidgenössischen Orten kam, und das Val Lavizzara, das als selbständiger Verwaltungsbezirk zu der eidgenössischen Landvogtei Val Maggia oder Maiental (Maynthal, Meyental) gehörte[4]. — Dagegen waren die „Landsgemeinden", die im Thurgau sich mit Bewilligung des Landvogts versammelten, trotz ihres Namens keine Versammlungen des ganzen Volkes der Landgrafschaft, sondern nur Ausschüsse der Gemeinden[5].

6. Mehr der Form als dem Inhalte nach dehnte sich endlich die demokratische Verfassung auch auf zwei geistliche Staaten der Eidgenossenschaft aus, so daß hier ein eigentümliches Gemisch von Monarchie und Demokratie entstand.

---

[1] s. Dierauer I p. 235, 236. — [2] s. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern (2 Bde., Schaffhausen und Bern 1867, 1872) I p. 85, 86. — [3] 1410—1414, 1416—1422, 1425—1426, 1512—1515; s. Bluntschli p. 211; Hilty, Der Verlust des Eschentales, im Polit. Jahrb. 1891 p. 230—300; G. Meyer von Knonau, Eine verlorene schweiz. Eroberung (1875). — [4] Betr. Sargans s. Leus Helvet. Lexikon (20 Bde., Zürich 1746) Bd. XI p. 345, XVI p. 95—97. Stephano Franscini, Der Kanton Tessin, Gemälde der Schweiz Bd. XVIII (deutsche Ausg.) p. 22. Eine Nachfrage im Tessin bestätigte Franscinis Angabe betr. die Landsgemeinde des Val Lavizzara (frdl. Mitteilung des Herrn Adv. G. Respini, Locarno). — [5] s. J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus (2 Bde., Frauenfeld 1886—1889) II p. 252, 274—277, 394, 395 u. s. w.

Die Talschaft Engelberg war mit dem Benediktinerstift Engelberg seit dessen Gründung im Jahre 1120 verbunden. Schon 1128 hatte das Gotteshaus auch die hohe Gerichtsbarkeit im Tal erworben. Seit 1465 unter der Kastvogtei von Unterwalden, Schwyz, Luzern stehend, begab sich der Abt später unter den Schutz aller IV Waldstätte und war so mittelbar ein Glied der Eidgenossenschaft[1]. Die Talgemeinde, bei Ausbildung der Landeshoheit des Stiftes aus der Hofgemeinde hervorgegangen, errang sich unter dem Einflusse Unterwaldens, welches das Tal umschloß, eine den Landsgemeinden freier Landleute ähnliche Rechtsstellung trotz der monarchischen Staatsform[2].

Die Grafschaft Toggenburg, ein Untertanenland des Fürstabtes von St. Gallen, besaß nicht nur seit dem 15. Jahrhundert das Recht, Landsgemeinden zu halten, sondern schwang sich auch zeitweise zu einem freien, demokratischen Gemeinwesen empor. Wie sehr das unruhige Bergvolk im Banne der Freiheit der appenzellischen Nachbarn stand, wie stark andere Landsgemeindestände, wie Schwyz und Glarus, in die politische Entwicklung des Tales eingriffen, zeigt dessen Geschichte. Schon im Frühjahr 1436, nach dem Tode des Grafen Friedrich VI., waren die Toggenburger zu einer Landsgemeinde zusammengetreten auf Veranlassung von Schwyz und Glarus, um mit diesen Ständen ein Landrecht abzuschließen, sich untereinander durch einen Landeid zu verbinden, Hauptleute und einen Landrat zu wählen. An einer weitern Landsgemeinde wurde im Jahre 1440 das Landrecht erneuert. Im Jahre 1468 verkauften die toggenburgischen Erben, die Raron, die Grafschaft an das Stift St. Gallen, das den Talleuten auch weiterhin die Abhaltung von Landsgemeinden zur Erneuerung des Landrechts und Landeides, zur Aufnahme von Landleuten gestattete[3].

In der Reformationszeit entstand nun aber im toggenburgischen Volke mit der religiösen eine gewaltige demokratische Bewegung. Eigenmächtig tagende Landsgemeinden zu Lütisburg, auf der Pfaffenwiese bei Wyl, zu Lichtensteig u. s. w. beschlossen im Jahre 1529 für Zürich ins Feld zu ziehen, verlangten auch das Genehmigungsrecht für alle Bündnisse und Verträge[4]. Im Jahre 1530 gelang es den Toggenburgern mit Hilfe Zürichs, dessen geistiges Haupt ein Toggenburger, Ulrich Zwingli war, sich zu einer unabhängigen Landsgemeindedemokratie zu erheben[5]. Am 27. Oktober 1530 verkauften Zürich und Glarus als Schirmorte der Abtei St. Gallen deren Hoheitsrechte im Toggenburg an „Landammann, Räte und gemeine Landleute" des Tales, nachdem schon eine Landsgemeinde vom 19. Juni 1530 den Abt seiner Herrschaft verlustig erklärt, einen Landammann, Säckelmeister, Weibel und einen Landrat von 36 Mitgliedern gewählt hatte[6]. Acht Jahre lebte der neue Freistaat, der die

---

[1] s. J. Businger I p. 383; R. O. a. a. O. p. 15—33; Hilty, Polit. d. Eidg. p. 319 N. 56. — [2] Nidwalden hatte die Talleute sogar in ein Landrecht aufgenommen, mußte sie aber infolge eines eidgen. Spruches von 1413 wieder entlassen: Blumer I p. 350. Die Talgemeinde zeigt ihren Ursprung aus dem Hofgericht noch in ihrem Namen: teding, deding, dedig. — [3] s. Dierauer, Das Toggenburg unter äbtischer Herrschaft, Neujahrsblatt des historischen Vereins in St. Gallen von 1875, p. 2 und 3; Joh. Müller IV p. 407, 408; Ludwig Meyer v. Knonau, Handbuch der Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft (2 Bde., Zürich 1826/29) II p. 148. — [4] K. Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg (2 Bde., St. Gallen 1830 33) II p. 48, 58, 59. — [5] Ueber Zwinglis Verwendung für die Toggenburger, s. Wegelin II p. 67. — [6] Urk. v. 27. Okt. 1530 E. A. IV 1 b, Beil. No. 15; Wegelin II p. 62—66.

größte aller schweizerischen Landsgemeinden besaß, und nahm als zugewandter Ort an den Geschäften der Eidgenossenschaft teil[1]. Die Niederlage Zürichs bei Kappel, der Tod Zwinglis, des treuen Beschützers seiner Heimat, bereiteten ihm ein frühes Ende. Vom Kappeler Frieden ausgeschlossen, konnte das Toggenburg seine Freiheit noch bis zum Jahre 1538 bewahren, dann aber mußte seine Landsgemeinde in die Auslieferung des Kaufbriefs von 1530 und in die völlige Unterwerfung unter den Fürstabt willigen[2]. Das Tal verlor auch seine alten Freiheiten. Durch einen Landrat konnte es zwar an der Verwaltung einigen Anteil nehmen, die Landsgemeinde aber durfte sich nur noch zur Huldigung beim Antritt eines neuen Abtes versammeln.

V.

Veränderungen im Bestand der schweizerischen Landsgemeinden von der Appenzeller Landesteilung bis zum Beginn des Jahres 1798.

1. Die konfessionelle Spaltung, die seit der Reformation in der Eidgenossenschaft eingetreten war, machte sich auch innerhalb einzelner Stände geltend.

In Appenzell schieden sich immer mehr die evangelischen äußern und die katholisch gebliebenen innern Rhoden. Die letztern nahmen seit dem Jahre 1585 gesondert an den katholischen Tagsatzungen teil und traten 1596 dem spanischen Bündnis der katholischen Orte bei. In einer Antwort auf die Beschwerde der äußern Rhoden ließen sie den Vorschlag der Landesteilung fallen, ein Gedanke, der ihnen als der Minderheit naheliegen mußte[3]. Noch am 27. April 1597 fand indessen eine gemeinsame Landsgemeinde statt, die alle Aemter mit Evangelischen besetzte[4]. Die Tagsatzung, die sich des Streites annahm, legte beiden Teilen einen Trennungsantrag und einen Vergleichsvorschlag vor. Die Sonderlandsgemeinden beider Rhoden entschieden sich für die Trennung. Der Landteilungsbrief, von einem eidgenössischen Schiedsgericht entworfen und von beiden Landsgemeinden angenommen am 8. Herbstmonat 1597, schuf zwei unabhängige Landsgemeindestände, Appenzell der äußern Rhoden und Appenzell der innern Rhoden, die wie die beiden Unterwalden nur als Glied der Eidgenossenschaft insofern ein Ganzes bildeten, als ihnen an der Tagsatzung zusammen nur Eine Stimme zukam[5].

2. In Glarus führten die Streitigkeiten zwischen der evangelischen Mehrheit und der katholischen Minderheit nicht zur völligen Landesteilung, wohl aber zu einer Verfassung, wie sie ähnlich in Unterwalden bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bestanden hatte. Gleich den konfessionellen Sonder-

---

[1] Wegelin II p. 69 ff. So erscheint Toggenburg i. d. Vertr. m. d. Herzog v. Mailand v. 7. Mai 1531, E. A. IV 1 b, Beil. No. 18. — [2] Wegelin II p. 90—115. Der Unterwerfungsvertrag, der Toggenburger Landfrieden, wurde am 22. Juli 1538 gesiegelt. — [3] s. Zellweger, Gesch. III[2] p. 137, 138, 143, E. A. V 1 No. 316. — [4] ebenda p. 153. — [5] Urk. v. 8. Sept. 1597, E. A. V 1, Beil. No. 7.

tagsatzungen, die neben der gemeinen Tagsatzung der Eidgenossenschaft aufkamen seit der Reformation, entstanden nun in Glarus neben der gemeinen Landsgemeinde Sonderlandsgemeinden der Evangelischen und Katholiken. Solche besondern Tagungen hatten zwar schon in den Jahren 1528 und 1532 stattgefunden[1]. Noch aber hatte der Vertrag von 1532 eine dauernde Trennung verhütet. Im Jahre 1562 machte nun der Führer der Katholiken, Aegidius Tschudi, der Geschichtschreiber, den Vorschlag, die Wahl der Hälfte der Obrigkeit einer katholischen Sonderlandsgemeinde zu überlassen[2]. Indessen auch damals noch fand der Gedanke keine Verwirklichung. Erst der Religionsvertrag vom 14. Herbstmonat 1623, der dem konfessionellen Hader endlich ein Ende machen sollte, führte die evangelische und katholische Sondergemeinde als verfassungsmäßige Organe neben der gemeinen Landsgemeinde ein, indem er jeder derselben einen bestimmten Anteil an den Wahlen und gewisse Verwaltungsbefugnisse zuwies. Der Vertrag von 1683 brachte dazu noch die Trennung des Rats und der Gerichte, so daß nun neben einem gemeinen Rat, einem gemischten Gericht, besondere konfessionelle Räte und Gerichte entstanden. Der Religionsvertrag von 1757, — der letzte Vertrag dieser Art, — änderte an der dreifachen Landsgemeindeverfassung des Standes nichts[3]. An den Sondertagsatzungen nahm Katholisch-Glarus seit 1623, Evangelisch-Glarus schon seit 1587 teil[4].

3. Auch in andern Ständen zeigten sich hier und da ähnliche, aber nur vorübergehende Spaltungen der Landsgemeinde. In Zug, wo zwischen Stadt und Amt immer ein gespanntes Verhältnis herrschte, tagte schon beim Libellstreit im Jahre 1604 eine Sonder-Landsgemeinde des Amtes[5]. Im Surlimurlihandel von 1702 trat das äußere Amt wie ein selbständiges Gemeinwesen auf. Seine Landsgemeinde zu Aegeri wählte einen Ammann, einen Landschreiber, einen Landvogt nach Locarno, Gesandte zum ennetbirgischen Syndikat, welche jedoch die andern Stände nicht auftreiten ließen. Ein eidgenössischer Spruch beendigte den Streit. Indessen fanden doch auch später noch mehrere Sonder-Landsgemeinden des äußern Amtes statt, so in den Jahren 1726, 1728, 1764. Das Amt behauptete, durch den eidgenössischen Spruch von 1441 zu solchen Sondertagungen berechtigt zu sein. Ein Gesetz von 1730 verbot dieselben jedoch ausdrücklich als verfassungswidrig[6]. — Auch in Appenzell A.-Rh. tagten 1732 im Linden- und Hartenhandel die Landleute vor und hinter der Sitter gesondert. Jede der beiden Landsgemeinden machte Anspruch auf alleinige Rechtmäßigkeit, erklärte die andere als rebellisch und entsetzte die Häupter der gegnerischen Partei ihrer Aemter[7].

4. Im Toggenburg konnte das Volk die genossene Freiheit nicht vergessen. Hin und wieder landsgemeindete es mit oder ohne Erlaubnis der äbtischen Regierung. Im Jahre 1688 setzte Schwyz es durch, daß auf sein Verlangen alle fünf oder zehn Jahre die Landsgemeinde des Tals zur Neu-

---

[1] s. Blumer II p. 33, 34; Heer, Gottfr., Gesch. d. Landes Glarus (Bd. I 1898), p. 123. — [2] Blumer II p. 41. — [3] Blumer II p. 47, 48; Urk v. 1683, E. A. VI 2, Beil. No. 1. — [4] Blumer II p. 28 N. 37. — [5] s. Stadlin III p. 241. — [6] s. Schreiben der drei Gemeinden v. 9. Febr. 1730; Ges.-Proj. v. 20. Nov. 1729 Art. 5; Stadt- und Amtsrats-Prot. v. 21. Aug. 1730, K. A. Zug; Stadlin III p. 267, 268, 273, IV p. 684; L. Meyer von Knonau II p. 113, 114; Gfd. XII p. 81, 82, XIV p. 154. — [7] L. Meyer von Knonau II p. 328, 329.

beschwörung des Landrechts einberufen werden mußte[1]. Mit dem achtzehnten Jahrhundert begann die demokratische Bewegung aufs neue. Die Reibungen, die zwischen dem geistlichen Landesherrn und der in Mehrheit evangelischen Landschaft nie aufgehört hatten, wurden durch den Streit wegen des Straßenbaus durch den Hummelwald neu entfacht. Die Bewegung fand erst Unterstützung bei Schwyz und Glarus, dann des religiösen Charakters wegen, den sie annahm, bei Zürich und Bern. Landsgemeinden tagten wieder, beschworen das Landrecht mit Schwyz und Glarus, leisteten den Landeid, gaben im Jahre 1707 dem aufständischen Tale eine Verfassung, wählten drei Räte und zwei Gerichte[2]. Im Jahre 1710 begannen die offenen Feindseligkeiten der Toggenburger durch Besetzung der äbtischen Schlösser. Die bewaffnete Intervention Zürichs und Berns führte nun zu dem blutigen Krieg von 1712. Bis zum Frieden von Baden im Jahre 1718 verwalteten die Toggenburger wieder selbständig ihr Tal nach demokratischer Verfassung unter dem Schutze der beiden Städte. Ja, sie entwarfen sogar den kühnen Plan, mit der alten äbtischen Landschaft und Gaster und Uznach einen großen, neuen Landsgemeindestand zu gründen. Der Plan scheiterte hauptsächlich am Widerstande Zürichs, das keine Vermehrung der schweizerischen Demokratien wünschte[3]. Der Friedensvertrag, den Zürich und Bern am 15. Brachmonat 1718 zu Baden mit dem Abt schlossen, machte zwar der Selbständigkeit Toggenburgs wieder ein Ende, gab aber doch dem Tale eine weit bessere Rechtsstellung, als es je unter äbtischer Herrschaft besessen hatte. Die Gemeinden erhielten das Recht zur Wahl eines Landrats, dieser seinerseits zur Wahl der Hälfte des Appellationsgerichts. Die Landsgemeinde konnte sich jeweilen versammeln zur Huldigung, zur Beschwörung des Landrechts, zur Leistung des Landeides, zur Ausübung einzelner Befugnisse[4].

5. Das Livinertal, das nach dem Toggenburgerkrieg noch eine Vermehrung seiner Freiheiten erlangt hatte, verlor im Jahre 1755 infolge eines ungerechtfertigten, leichtsinnigen Aufstandes mit allen Rechten der Selbstverwaltung auch seine demokratische Verfassung. Die Urner Landsgemeinde strafte das Tal, nachdem die Erhebung mit Hilfe der Truppen Unterwaldens und Luzerns niedergeschlagen war, mit furchtbarer Härte. Am 28. November 1755 schaffte sie Talgemeinde, Rat, Gericht, die Aemter des Landeshauptmanns und Pannerherrn der Liviner ab und gab im Mai 1756 dem Tale neue Statuten[5].

Am 2. Brachmonat 1755 mußten die Liviner, versammelt zu Faido, umringt von den Truppen und Pannern Uris, Unterwaldens, Luzerns, das Strafurteil vernehmen, das sie aller Freiheiten verlustig und ehr- und gewehrlos erklärte, ihrer nunmehr unumschränkten Herrschaft (Signoria) huldigen und knieend, barhäuptig, der Hinrichtung dreier ihrer Landeshäupter beiwohnen. Das war die letzte Landsgemeinde der Liviner[6].

Ein ähnliches Schicksal hatte die kleine Grafschaft Werdenberg infolge ihres Aufstandes von 1719—1722. Die Landsgemeinde, die sich während der

---

[1] Wegelin II p. 193, 285, 289, 290. — [2] L. Meyer von Knonau II p. 154, 157; Dierauer a. a. O. p. 10. — [3] Dierauer p. 11, 12. — [4] Friedensurkunde vom 15. Juni 1718, E. A. VII 1, Beil. No. 7, Art. 2, 3, 37, 45. — [5] L. Meyer von Knonau II p. 366 bis 372; Charles Monnard I p. 553, 554. — [6] Monnard I p. 551, 552; K. F. Lusser, Gesch. d. Kts. Uri (Schwyz 1862) p. 299.

Unruhen mehrfach und meist eigenmächtig versammelt hatte, verschwand ganz. Die Werdenberger hatten sich nur noch zur Huldigung beim Auftritt eines neuen Landvogts zu versammeln [1].

Auch im Val Blenio wurde im Jahre 1613 die Landsgemeinde, wegen lärmender Tumulte an den Tagungen, für einige Zeit aufgehoben [2].

VI.

Die schweizerischen Stände und Landschaften mit Landsgemeindeverfassung um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zählte die Eidgenossenschaft neun souveräne Landsgemeindedemokratien und siebzehn abhängige Landschaften mit Landsgemeindeverfassung [3].

Die souveränen Landsgemeindedemokratien, acht eidgenössische Stände und ein zugewandter Ort, waren in der geschichtlichen amtlichen Reihenfolge:

1. Uri, mit 9828 Einwohnern in 10 Genossamen,
2. Schwyz, mit 11,505 Einwohnern in 6 Vierteln,
3. Unterwalden ob dem Kernwald, mit 8965 Einwohnern in 6 Kirchgängen,
4. Unterwalden nid dem Kernwald, mit 7803 Einwohnern in 11 Uertenen,
5. Glarus, mit 15,000 Einwohnern in 15 Tagwen,
6. Stadt und Amt Zug, mit 6999 Einwohnern in 4 Gemeinden,
7. Appenzell der äußern Rhoden, mit 34,571 Einwohnern in 19 Kirchhören,
8. Appenzell der innern Rhoden, mit 13,100 Einwohnern in 9 Rhoden,
9. Gersau, mit 1000 Einwohnern in 1 Kirchgemeinde.

Landsgemeindeverfassung hatten folgende siebzehn abhängige Landschaften:

---

[1] s. Blumer II p. 229, 232, 236, 239; N. Senn, Werdenberger Chronik (Chur 1860, Quellensammlung) p. 176—184, 188, 193 Ziffer 12 (Remedur von 1725). — [2] E. A. V 1 p. 1669. — [3] Die Angaben waren bisher meist ganz unvollständig. E. Rambert, « Les Landsg. de la Suisse » (Etudes hist. et nat., Lausanne 1889) p. 235, zählt nur 11 Landsg., außer denen der eidgen. Stände (Glarus 2) nur noch die von Gersau und Urfern. Hilty, Das Referendum im schweiz. Staatsrecht, Archiv f. öffentl. Recht II 2 p. 202 No. 37, außer den souveränen Landsg. nur noch die Toggenburger. Th. Curti, Geschichte d. schweiz. Volksgesetzgebung (Bern 1882) p. 4, 5, nennt sieben abhängige Landschaften mit Lg.-Verf., — Die hier angeführten Bevölkerungszahlen sind entnommen J. C. Fäsis Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvet. Eidgenoßschaft u. s. w., 4 Bde., Zürich 1766—1768; G. Ph. H. Norrmanns, Geograph.-stat. Darstellung des Schweizerlandes (4 Bde., Hamburg 1795—1798), und dem Helvet. Almanach, Jahrgänge 1805, 1807. Die Angaben gelten bei den eidgen. Ständen nur für das Standesgebiet mit Ausschluß der abhängigen Landschaften. Die genauern Zahlen entstammen einer Zählung vom Jahre 1743, für Appenzell A.-Rh. von 1734, die andern sind Schätzungen Fäsis und Normanns. Die Zahlen Fäsis sind meist wohl zu hoch.

1. Die Talschaft Ursern, mit 2500 Einwohnern in 4 Dorfschaften[1],
2. Die Landschaft Val Leventina, Livinental, mit 12,000 Einwohnern in 8 Vicinanzen und 21 Pfarreien,
3. Die Landschaft March, mit 5419 Einwohnern in 8 Pfarreien,
4. Die Waldstatt Einsiedeln, mit 5561 Einwohnern in 7 Vierteln,
5. Die Landschaft Küßnacht, mit 1505 Einwohnern,
6. Die Grafschaft Bellinzona, mit 18 Pfarreien,
7. Die Landvogtei Riviera, mit 8 Pfarreien,
8. Die Landvogtei Val Blenio, mit 3 Faccien (Quartieren) und 14 Pfarreien, alle drei letztern Landschaften zusammen mit 33,200 Einw.
9. Die Landvogtei Gaster, mit 7 Pfarreien,
10. Die Grafschaft Uznach, mit 1 Stadt und 6 Landtagwen, beide Vogteien zusammen mit 11,000 Einwohnern,
11. Die Landschaft Hasli, mit 6700 Einwohnern[2],
12. Die Kastellanei Ober-Simmental mit 7000 Einwohnern in 4 Pfarreien,
13. Die Landschaft Saanen, mit 8000 Einwohnern in 8 Pfarreien,
14. Die gemeine Landvogtei Sargans, mit 12,000 Einwohnern in 13 Kirchspielen,
15. Das Gericht Val Lavizzara, zur eidgenössischen Vogtei Val Maggia gehörig, mit 8000 Einwohnern in 8 Pfarreien,
16. Tal und Herrschaft Engelberg, mit 1400 Einwohnern in 4 Uertenen,
17. Die Grafschaft Toggenburg, mit 46,900 Einwohnern in 21 Gerichtsgemeinden und 30 Kirchspielen.

Die neun souveränen Landsgemeindedemokratien umfaßten insgesamt eine Bevölkerung von ungefähr 108,000 Seelen, die siebzehn abhängigen Landschaften mit Landsgemeinden eine solche von ungefähr 161,000 Seelen. Im ganzen lebten somit unter Landsgemeindeverfassung um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts 269,000 Seelen, oder etwas mehr als ein Siebentel der damaligen Gesamtbevölkerung der Eidgenossenschaft (1·847,000 Seelen).

VII.

Name und Arten der Landsgemeinde.

1. Der germanische Name der Volksgemeinde, das „Ding", hat sich in der schweizerischen Demokratie, Engelberg allein ausgenommen, nicht erhalten wie in Island, Ditmarschen, Friesland. Aber auch die heutige Bezeichnung „Landsgemeinde" erscheint in den Quellen nicht vor dem 16. Jahrhundert. Die ältesten Benennungen sind vielmehr „Landtag" in Schwyz, „Gemeinde" schlechthin in den andern Orten[3]. Der Name „Landtag" erscheint in Schwyz noch in einer

---

[1] So Fäsi II p. 143; Norrmann II p. 1047: 3500 E.; W. Coxe, Briefe über die Schweiz (deutsche Ausg., 3 Bde., Zürich 1781—1792) I p. 108: 1300 E. — [2] so Fäsi I p. 757; Coxe I p. 130: 20,000 E.(!) — [3] Schwyz L. B. p. 9, 11, 12, 199, 268, 272; Uri A. L. B. Art. 201; Zug A. St. A. B. Art. 71, N. St. A. B. Art. 11; Appenzell A. L. B. Art. 11.

Urkunde von 1409 und hat sich in Nidwalden für das Blutgericht, das auch eine Abart der Landsgemeinde war, bis ins 19. Jahrhundert erhalten[1]. Die „Landsgemeinde" taucht zuerst auf in Schwyz in einer Urkunde vom Jahre 1500, in Obwalden wohl in einer Satzung von 1572, in Nidwalden in einer solchen von 1564, in Glarus von 1534, in Appenzell von 1559, und ist seitdem, oft mit bestimmten Beiwörtern, als „offene", „ganze" Landsgemeinde, die allgemein übliche Bezeichnung geworden, ohne daß indessen das kürzere „Gemeinde" ganz verschwindet. Statt der Landsgemeinde selbst werden auch vielfach deren Glieder, die „gemeinen Landleute", die „Landleute gemeinlich", „meine Herren die Landleute" genannt oder die ihrer Rechtsstellung entsprechenden Namen des „hohen", „höchsten" oder „größten Gewalts" gebraucht[2]. Auch Gersau, das Kirchspiel und Staat zugleich war, hatte seine „Landsgemeinde"[3]. — Für die Volksversammlungen der abhängigen Landschaften war meist auch „Landsgemeinde", in Ursern aber „Talgemeinde", in Engelberg „Talgemeinde" oder auch „Talrechnung", „Teding", „Deding", „Dedig", in der italienischen Amtssprache des Livinertals „Parlamento" die übliche Benennung[4]. — Eine besondere amtliche Titulierung als „ehrsame", „ehrende", „Ehren"-, „fromme und biderbe" Landsgemeinde, „löbliche" Talgemeinde findet sich in Urkunden wichtiger Staatsakte[5]. — Von den Uebersetzungen des Namens seien angeführt außer dem italienischen „parlamento" die lateinischen Ausdrücke „conventus", „concilium", die der schweizerische Publizist Josias Simmler, den Bezeichnungen des Tacitus für das germanische Landesding entsprechend, gebraucht, die Benennung „comitia", die der große Bodinus den schweizerischen Landsgemeinden in Anlehnung an die römische Demokratie gibt, und endlich Bodins französische Namen „communes", „estats". „Communitas" lautet die amtliche Bezeichnung in lateinischen Urkunden und in der diplomatischen Sprache[6].

2. Dem echten, ungebotenen, dem gebotenen Ding (Botding) und dem Nachgericht, dem Afterding der mittelalterlichen Gerichtsverfassung entsprechend, gab es vor allem drei Arten der Landsgemeinde: die ordentliche, die außerordentliche Landsgemeinde und die Nachgemeinde[7]. Die ordentliche

---

[1] Schwyz L. B. p. 9—11; Nidwalden A. L. B. Art. 223, 277. — [2] Schwyz: Oechsli Reg. No. 551 r. 13, L. B. I Fol. 40, 82, 88 u. f. w.; Obwalden A. L. B. Art. 225; Nidwalden A. L. B. Art. 249; Glarus A. L. B. Art. 22, 195, 308; Appenzell A. L. B. Art. 14 Abs. 4, Art. 37; Uri A. L. B. Art. 19, 154 u. f. w.; f. auch Grimm, Rechtsalterthümer II p. 382, 383. — [3] f. A. B. P. 3 Abs. 8, 9 u. f. w. — [4] Daneben kommt überall auch das kürzere „Gemeinde" vor. Siehe: Ursern R. O. p. 59, A. T. B. Art. 54, March L. B. Art. 22, Einf. W. St. B. Eing. (auch „gemeine Waldlüt"), O.-Simmental R. O. p. 149, Saanen L. R. Art. 25, 26, Engelberg R. O. p. 4, 16, 17, N. T. B. Art. 148, A. T. B. Art. 19, 45, 76, 98; („teiding", „taiding", mittelhochdeutscher Name des Gerichts = Tagding, f. R. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. (Leipzig 1894) p. 44 N. 25, p. 553). Livinen Stat. Art. 1, 3, 11_5, R. O. p. 78 N. 1. — [5] Schmid II p. 30; f. Businger II Urk. No. 8; Saanen R. O. p. 122, 126; Ursern R. O. p. 59; Uri Z. f. f. R. XII R. O. p. 47. — [6] Josias Simmler, De Republica Helvetiorum libri duo (Tig. 1576) p. 161 (vgl. Tacitus Germ. Kap. 12); Joannes Bodinus, De Republica (Francof. 1641) p. 363; Jean Bodin, De la République (Lyon 1580) p. 234; Communitas: Bundesbrief von 1291, Bündnisverträge mit den franz. Königen Karl VII., Ludwig XI.: E. A. I Beil. No. 1, II Beil. No. 31 und 53; f. auch Grimm a. a. O. — [7] In Saanen hieß die außerordentliche Landsgemeinde noch „gebotene" L.-G.: L. R. Art. 26; vgl. March A. L. B. Art. 1; Schröder a. a. O. p. 546.

Landsgemeinde, die meist jährlich wiederkehrende regelmäßige Tagung, fand immer im Frühling statt, und hatte darum, neben den Bezeichnungen „vollkommene", „ordinari" Landsgemeinde, vor allem den Namen „Maienlandsgemeinde", „Maiengemeinde", „Maientag", und zwar auch da, wo sie nicht im Mai, sondern schon im April stattfand[1]. Die außerordentlichen Landsgemeinden waren weder an eine bestimmte Jahreszeit, noch an einen bestimmten Ort gebunden. Die Zahl der jährlichen außerordentlichen Tagungen war rechtlich nicht beschränkt. Im Jahre 1765 fanden in Schwyz 24 Landsgemeinden statt[2]. Die Nachgemeinde war ursprünglich nur eine nötigenfalls stattfindende Fortsetzung der Maiengemeinde, wurde aber später gleich dieser eine ordentliche jährliche Versammlung mit bestimmtem Geschäftskreis. Eine solche Teilung der ordentlichen Tagung in Maiengemeinde und Nachgemeinde findet sich in den Rechtsquellen erst seit dem 16. Jahrhundert, und nur in Uri, Schwyz, Nidwalden, Ursern, Einsiedeln, Engelberg[3]. — Als weitere besondere Arten der Landsgemeinde sind noch zu erwähnen die Kriegsgemeinde, die Versammlung des Volkes im Felde, die nicht nur militärische Befugnisse besaß, sondern bisweilen auch die Stelle der Landsgemeinde vertrat, ferner die sogenannte Markus- und Auffahrtsgemeinde in Uri, die Versammlungen der Landleute als Marchgenossen, und endlich der Landtag, das als Blutgericht versammelte Volk, in Nidwalden[4].

3. Außerdem gab es in den demokratischen Ständen noch einige Organe, die durch ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse eine eigentümliche Mittelstellung zwischen Volksversammlung und Volksvertretung einnahmen.

So vor allem die sogenannten „Räth' und Landleute" der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus[5]. Für gewisse Geschäfte und in dringlichen Fällen wurde hier nämlich nicht das ganze Volk in der für die Landsgemeinden üblichen Weise einberufen, sondern es erging die Einladung vor allem an die Räte, erst in zweiter Linie, meist nur durch Auskündung in den dem Hauptort nähern Gemeinden, an die Landleute[6]. Da immerhin jeder Landmann teilnahms- und stimmberechtigt war, so wurden vielfach Räth' und Landleute zu den außerordentlichen Landsgemeinden gerechnet[7]. Ursprüng-

---

[1] Schwyz L. B. I Fol. 99 Abs. 4, 103 Abs. 5, II Fol. 3, 22; Obwalden R. O. p. 99, A. L. B. Art. 23, 24; Glarus A. L. B. Art. 288; Appenzell A.-Rh. N. L. B. Art. 1; Gersau A. B. P. 3 Abs. 8; March L. B. Art. 22; Eins. R. O. p. 164; Küßnacht L. B. § 45 Art. 4; Engelberg R. O. p. 16: Meyenteding. Schon d. fränk. echte Ding hieß stets März-, später Maifeld, auch wenn es in einem andern Monat gehalten wurde, s. Grimm, Rechtsalterthümer I p. 341 (campus martius, majicampus, magicampus). — [2] Vaterländ. Gespr. p. 73. — [3] Uri, Z. f. s. R. XII, R. O. p. 47, A. L. B. Art. 251; Nidwalden A. L. B. Art. 201, 234, 237; Ursern N. T. B. Art. 139; Eins. W. St. B. Art. 132, W. St. O. Art. 2; Engelberg N. T. B. Art. 17; v. Deschwanden p. 100, 101; Blumer II p. 103. — [4] Die Liviner Statuten Art. 1 unterscheiden als zwei Arten der Talg. die Versammlung des ganzen Talvolkes und die der Gemeindeausschüsse (160 Mitgl., 20 für jede Vicinanz). Letztere Versammlung fällt hier außer Betracht als eine Volksvertretung. — [5] s. Glarus A. L. B. Art. 173; Blumer II p. 166 behauptet im Widerspruch damit, daß nur die drei Urkantone R. u. Ll. kannten. — [6] s. K. F. Lusser, Der Kanton Uri, in den Gemälden der Schweiz Bd. IV (1834) p. 68; Blumer II p. 167. — [7] So v. L. Meyer von Knonau II p. 660 N.; Usteri p. 254; Snell II[1] p. 141 N.

lich war dies wohl auch so. Später aber entwickelten sich Räth' und Landleute gleich der Nachgemeinde zu einem Organ mit besonderem, bestimmtem Geschäftskreis. Mochten ferner auch gut besuchte Versammlungen dieser Art von einer Landsgemeinde äußerlich nicht zu unterscheiden sein, so waren sie doch juristisch vor allem eine Versammlung der Räte, an der die Landleute, zur Teilnahme nur berechtigt, nicht verpflichtet, den Umstand bildeten[1]. Die Quellen drücken diesen formalen Unterschied nicht nur durch den Namen Räth' und Landleute aus, sondern schärfer noch durch die gleichbedeutende Bezeichnung „Landrat bei offener Tür"[2]. Der Ort dieser Tagung ist dementsprechend nicht die freie Dingstätte, sondern das Rathaus; die Auskündung geschieht durch den Ruf des Großweibels zu Altorf, durch das Läuten der Rathausglocke zu Schwyz[3]. Räth' und Landleute sind somit wohl juristisch als die äußerste Erweiterung des Rats anzusehen, als eine Versammlung, bestehend in Uri und Schwyz aus dem dreifachen, in Nidwalden aus dem einfachen Landrat, erweitert durch die freie Teilnahme stimmberechtigter Landleute. Aehnlich gebildete Körperschaften waren das spätere fränkische Märzfeld, das angelsächsische Witenagemot, das isländische, friesische, ditmarsische Landesding, ebensowohl in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die Behörde der „Räth' und Burger" einzelner schweizerischen Stadtrepubliken, wie z. B. Zürichs[4]. Bedeutende Gebietserweiterungen hätten wohl auch in den schweizerischen Demokratien wie in den alten germanischen Volksstaaten zur allmählichen Verdrängung der Landsgemeinde durch Räth' und Landleute, dann durch die Räte allein geführt. — Eher zu den Landsgemeinden als zu Räth' und Landleuten gehören die Urner Markus- und Auffahrtsgemeinde und der Nidwaldner Landtag[5]. Erstere waren Versammlungen der Landsgemeinde als Marchgemeinde, letzterer die älteste Form derselben, das Volksgericht. Wenn auch der Landrat als Behörde zu einem Nidwaldner Landtag notwendig gehörte, so war doch die Teilnahme aller stimmberechtigten Landleute vorausgesetzt und bestand eine eigentliche Dingpflicht. So erscheint denn tatsächlich der Landtag als eine Art der Landsgemeinde. Damit stimmte auch die Rechtsanschauung in Nidwalden überein. Eine Urteilsurkunde vom Jahre 1523 nennt als Glieder des „offenen Landtages" „Landammann, Rat, und Landleute, die Gemeind zu Unterwalden nid dem Kernwald". Unterzeichnet ist das Urteil: „Landammann und die Gemeind. Die Klägerin klagt „Got vnd siner wirdigen mueter magd marja vnd dem Richter vnd ganzer Gmeind[6]. — Auch die Verfassung von 1816 unterscheidet ausdrücklich „Räth' und Landleute" und das „Blutgericht"[7].

---

[1] s. Urner Ordg. d. R. u. Ll., Schwyzer Satzung von 1704 bei Blumer II p. 167 („Jedem Landtmann, so ob 16 Jahren alt, heimbgestelt ist Beyzuewohnen"). — [2] s. Schwyz L. B. II Fol. 81. — [3] v. Deschwanden p. 104, 105; Blumer a. a. O. — [4] s. Waitz I p. 363—366; F. v. Wyß p. 461, 462; J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich (2 Bde., 2. Aufl. 1856) I p. 166—168, 337, 338; Snell II p. 835 vergleicht R. u. Ll. als eine Landsgemeinde „in minderer Zahl" mit dem Landrat „in minderer Zahl" des alten Wallis. — [5] So auch Fäsi II p 161; Rambert p. 216. Anderer Meinung: Blumer II p. 168, 346 (s. auch J. Businger II p. 343); Lusser a. a. O. p. 72 hält die M-. u. A.-Gemeinde für ein Mittelding zwischen L. G. u. R. u. Ll. (für Blumer: Uri A. L. B. Art. 109, L. B. Art. 407). — [6] Urk. v. 9. März 1523: Gfd. XXVIII p. 189, 190. In den Landsgemeinde-Beschlüssen erscheint auch oft neben Landammann und Landsgemeinde der Rat. — [7] Tit. III c. IV 1. Verf. II § 67.

Die gewöhnliche Erweiterung des Rats zu einem zwei- und dreifachen Landrat erfolgte so, daß jedes Mitglied einen oder zwei Zuzüger aus seiner Gemeinde, meist nach freier Wahl, mitnahm in die Sitzung[1]. Solche erweiterten Räte kannten alle Landsgemeindestände, sowie auch Gersau, Ursern, die March, Einsiedeln, Uznach, Toggenburg[2].

Aehnlich gebildet waren die sog. Gassengerichte, die in Uri, Schwyz, Nidwalden und in der March in dringenden Fällen Recht sprachen in Betreibungssachen und Marktstreitigkeiten. Der Landweibel, der das Gericht hegte, suchte seine sechs oder sieben Urteiler unter den Landleuten auf der Gasse, auf dem Markt zusammen. Sein Ruf machte jeden stimmfähigen Landmann dingpflichtig[3].

In allen diesen Bildungen, Räth' und Landleuten, zwei- und dreifachen Landräten, Gassengerichten zeigt sich, wie in der Landsgemeinde selbst, der germanische demokratische Gedanke des Rechts und der Pflicht der tätigen Mitwirkung aller Landleute an der Verwaltung des Gemeinwesens.

4. Endlich mögen auch noch einige parodistische Nachbildungen der Landsgemeinde erwähnt werden. Wie die städtische Jugend sich halb im Scherz, halb im Ernst, in der Nachahmung von Räten und Zünften versuchte, so die Jungmannschaft der Demokratien in der der Landsgemeinde[4]. So versammelte sich in Appenzell am Tage nach der Landsgemeinde die Narrengemeinde, der Narrenrat, ebenfalls unter freiem Himmel, so bestand in Zug, wie auch in Nidwalden bis zum heutigen Tage, ein „großer, gewaltiger, unüberwindlicher Rat"[5]. Der „große Rat" Zugs, dessen Entstehung ins Jahr 1335 zurückgeht, hat sich geschichtlich dadurch bekannt gemacht, daß von ihm der Anstoß zum Zug des „tollen Lebens" ausging. Seine Veränderungen sind aber auch ein getreues Gegenstück der Zeitgeschichte selbst. Bis ins 17. Jahrhundert war er das komische Ebenbild der Landsgemeinde: Unter freiem Himmel, unter der Linde tagend, wählte er sein Standeshaupt, dessen Statthalter, Säckelmeister und Schreiber. Seither aber zog er sich in die Wirtsstube zurück und schränkte seine Mitgliedschaft in aristokratischer Weise ein, so daß aus einer demokratischen Narrengemeinde ein aristokratischer Narrenrat wurde. — In ähnlicher Weise ahmten die bündnerischen „Knabenschaften" die Landsgemeinden der Hochgerichte mit ihren Mistrals und andern Häuptern nach[6].

---

[1] In Glarus „zwyfallter" und „dryfallter" Rat genannt (s. A. L. B. Art. 22, 110, 310), in Zug „Ehrenausschüsse" (St. A. Rats-Prot. v. 1731, 1765). — [2] s. Simmler p. 161, H. J. Leus deutsche Ausg. Simmlers m. Kommentar (Zürich 1722) (zit.: Leu) p. 555, 556; Blumer II p. 169—173; Norrmann IV p. 3086; Wegelin II p. 136 N.; Gfd. X p. 266, XIV p. 155. — [3] s. Eduard Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgesch. (Schaffhausen 1868) p. 19—68, bes. p. 57—65; Blumer I p. 294, II p. 202, 218 (B. vergleicht die Gasseng. dem skandinav. Pfeilgericht); Simmler p. 163; Leu p. 565. Die Stadt Zug kannte einen Gassenrat: die Räte, die die Frühmesse zu St. Oswald besuchten, traten nachher in dringenden Fällen a. d. öffentl. Platze zur Beratung zusammen, s. Gfd. XIV p. 119. — [4] Vgl. den Aeußern Stand in Bern, die Knabenzunft in Rapperswil, ähnl. Gesellsch. in Luzern u. a. Städten, die Cour de folie am Hofe der Greyerz (s. Osenbrüggen a. a. O. p. 408, 409; Fäsi I p. 566—568; Leu p. 512. — [5] s. Osenbrüggen, Culturhist. Bilder a. d. Schweiz (2 Bde., I. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1867; II. Band, 1. Aufl., Leipzig 1864) I p. 10, II p. 178; Osenbrüggen, Wanderstudien a. d. Schweiz (5 Bde., Schaffhausen 1867—1876) V p. 152; J. Businger II p. 311—313; Pl. Plattner, Der große Rat der Stadt Zug (Kantonsschul-Progr. v. 1863); Fäsi II p. 376; Gfd. XIV p. 126, 127; Stadlin I p. 134 bis 136, IV p. 143—148; Joh. Müller V p. 158; Achill Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgesch. d. Cts. Zug (Pforzheim 1847) p. 37—39. — [6] s. Monatsrosen, Org. d. Schweiz. Stud. Vereins, XXXXII p. 598; Osenbrüggen, Rechtsgesch. Studien p. 409.

VIII.

Rechtliche Natur und Stellung der Landsgemeinde.

1. Die Landsgemeinde ist die höchste Gewalt der freien Landsgemeindedemokratie. In ihr verkörpert sich gleichsam der Staat, wie das Volk. Die Quellen brauchen „Land" und „Landleute" als gleichbedeutende Ausdrücke. Das Landessiegel heißt „der Landleute Siegel", der Landesschatz „der Landleute Säckel", man schwört „den Landleuten", „den Landleuten" ist man zu Buße verfallen u. s. w. [1].

Die alte Amtssprache brachte die rechtliche Natur der Landsgemeinde treffend zum Ausdruck, indem sie dieselbe als den „größten" oder „höchsten Gewalt", oder „Gwälden", oder als „Landtsfürst" und „absolute gefreyten Herren" bezeichnete [2]. Es ist somit eine bloße Uebersetzung, wenn Simmler von ihrer „summa potestas" spricht [3]. — Den modernen Souveränetätsbegriff wandte wohl zuerst dessen Schöpfer, Bodin, auf die Landsgemeinden an, die bei ihm erscheinen als „les communes qui tiennent la Souveraineté" [4]. Die Urner Landsgemeinde brachte ihre Souveränetät jährlich durch eine feierliche Bestätigung der ganzen bestehenden Staatsordnung samt ihren Behörden, Satzungen und Gewohnheiten deutlich zum Ausdruck [5]. Es war dies im Sinne des Naturrechts gleichsam eine jährliche Erneuerung des Grundvertrages. — Die Landsgemeinde war in der Tat ein souveräner Herrscher, der in bewegten Zeiten nur zu oft die ihm durch Satzung und Gewohnheit gezogenen Schranken durchbrach. Schon im 14. Jahrhundert klagte der Einsiedler Mönch Rudolf von Radegg über die Schwyzer:

„Haec gens rege caret et lege, sed ad libitum fert,
„More Tyrannorum, quae sibi facta placent" [6].

In einem andern Geistlichen aber, dem P. Chrysostomus Stadler, erstand der Schwyzer Landsgemeinde zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein Verteidiger ihrer Allgewalt, der absoluten Demokratie ihr Bodinus.

Der Kreis der Befugnisse der Landsgemeinde war wohl durch Gewohnheit und Satzung umschrieben. In Schwyz galten insbesondere die XXVI Landespunkte, die bis zum Jahre 1732 an jeder Maiengemeinde verlesen wurden, als eine Art Grundgesetz, das die Landsgemeinde binde wie die Verfassung den konstitutionellen König [7]. Gegen Uebergriffe des Souveräns gab es indessen für die untern Behörden tatsächlich keinen Rechtsschutz. Die Geschichte kennt zahlreiche Beispiele, wo die Landsgemeinde Funktionen, insbesondere der Rechtspflege, die sie längst andern Organen überlassen hatte,

[1] s. Schwyz L. B. I Fol. 31, II Fol. 33, IV Fol. 10; Obwalden A. L. B. Art. 195; Nidwalden A. L. B. Art. 8, 39; Glarus A. L. B. Art. 17; Appenzell A. L. B. Art. 1 Abs. 9, 10, Art. 3 Abs. 5—8; Gersau A. B. Fol. 6 („Kilchgenossen") u. s. w. — [2] s. Schwyz XXI. L. P.; Faßbind V p. 325; Appenzell L. B. Art. 130; Gfd. XII p. 71; Zug, Tröl-ordnung v. 1769 (Kopie K. A.); Series facti u. s. w., Denkschrift der Zuger Regierung v. 1729, § 1: « Status democraticus » = „die Regimentsform des gemeinen Mannes"; ähnlich J. C. Steiner, Germano-Helveto-Sparta u. s. w. (Zug 1684), von Schwyz: „Das Regiment dises Cantons bestehet gleichwie der Vrneren, bey dem gemeinen Mann. — [3] p. 161. — [4] Livre II, chap. VII (p. 234, 236). — [5] s. L. B. Art. 17 Abs. 2. — [6] Cap. Heremit. lib. IV § 2. — [7] s. Vaterländ. Gespr. p. 60.

zeitweise wieder an sich riß. Es muß daher die nach Satzung und fester Gewohnheit durch die Landsgemeinde ausgeübte Staatstätigkeit als ihr ordentlicher Geschäftskreis unterschieden werden von ihren zeitweisen, außerordentlichen Funktionen. Von einer grundsätzlichen Ausscheidung der Staatsgewalten war bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts keine Rede. In der ersten Zeit des jungen, noch ganz primitiven Gemeinwesens besorgte die Landsgemeinde wohl fast die ganze Staatstätigkeit selbst[1]. Dann aber, als die nur einmal oder wenige Male im Jahre stattfindende Versammlung den Bedürfnissen nicht mehr zu genügen vermochte, wurde der weniger wichtige Teil der Geschäfte Räten und Gerichten zugeschieden: De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes. Das Wort des Tacitus gilt wie für die Gewaltenteilung des germanischen Volksstaates, so auch noch für die Kompetenzausscheidung der schweizerischen Demokratien in ihren ersten Jahrhunderten. Im übrigen war eben, wie Rambert treffend sagt, die Gewalt der Landsgemeinde, wie die des französischen Königs, nur begrenzt „par la conscience du prince et la volonté de Dieu" und im Jahre 1798 noch konnten die Landsgemeindestände mit Recht an das französische Direktorium schreiben: „Pourrait-on trouver quelque autre forme de gouvernement qui mît le pouvoir souverain aussi exclusivement entre les mains du peuple?"[2].

Das galt auch in Zug damals noch vom Volke, aber nicht mehr von der Landsgemeinde. Diese verlor vielmehr gegen Mitte des 16. Jahrhunderts ihre Souveränetät zu Gunsten der sog. libellmäßigen Gemeinden. Durch eine föderalistische Verfassungsänderung wurde sie in der Hauptsache zur bloßen Wahlgemeinde herabgedrückt. Ein föderalistisches Referendum trat an die Stelle der materiellen Landsgemeindeabstimmungen. Souverän war nun nicht mehr das in der Landsgemeinde versammelte Volk, sondern die in den vier Gemeindeversammlungen abstimmende Gesamtheit der Bürger der Stadt und der drei Landgemeinden[3]. Diese neue Gewaltverteilung wurde indessen vielfach, namentlich im 18. Jahrhundert, wieder durchbrochen. So nannte man denn auch mit Recht etwa wieder die Landsgemeinde den „hohen Gewalt"[4].

2. Die Unterschiede, die zwischen dem echten und dem gebotenen Gerichtsding bestanden hatten, daß z. B. nur ersteres über Blut, Freiheit und Eigen urteilen konnte, waren in ähnlicher Weise auch auf die Landsgemeinde übertragen worden. Wie ferner das echte Ding nur vom Grafen, das gebotene dagegen auch von seinem Stellvertreter gehegt werden konnte, so leitete immer der Landammann die ordentliche Landsgemeinde, während oft der Landesstatthalter, der Landschreiber, ja sogar der Landweibel außerordentliche Tagungen führte[5]. Nur für die ordentliche jährliche Versammlung des Volks galt die auf dem Landeid beruhende strenge Dingpflicht und das feierliche Zeremoniell.

Sie, die Maienlandsgemeinde, war der Souverän, die höchste Gewalt, sie war es, die in Uri jährlich das „Land" bestätigte.

---

[1] s. Zellweger, Gesch. I p. 538. — [2] Adresse v. 5. April 1798, abgedruckt bei A.-E. Cherbuliez, De la Démocratie en Suisse (2 Bde., Paris 1843) I p. 325—328. — [3] s. Steiner p. 213, Fäsi II p. 365, Norrmann II p. 1424. — [4] So i. d. L. G.-Prot. v. 14. Sept. 1732, i. d. Trölordnung v. 1769. K. A. Zug. Letztere bezeichnete die Landsgem. „als den hohen Gwälden, als den rechtmäßigen und von Niemanden als Gott abhangenden Landesfürsten". — [5] s. F. v. Wyß p. 289, 291.

Die außerordentlichen Landsgemeinden und die Nachgemeinde hatten nur abgeleitete Befugnisse. Sie durften als mindere Gewalt nicht in die Beschlüsse einer Maientagung eingreifen, außer in Vollmacht der letztern und in Ob- und Nidwalden in dringlichen Fällen, bei Krieg und „ehehafter Not", wenn der Rat zustimmte[1]. Andere Uebergriffe einer außerordentlichen Landsgemeinde wurden in Nidwalden durch den Rat kassiert[2]. Außerordentliche Landsgemeinden durften überhaupt nur die Geschäfte behandeln, derentwegen sie einberufen waren[3]. — Die Maiengemeinde war der eigentliche Gesetzgeber. Schon im Jahre 1409 gab eine Schwyzer Satzung ihr allein das Recht, bestehende Gesetze aufzuheben oder abzuändern[4]. Außerordentliche Tagungen bedurften zu gesetzgebenden Akten ihrer Delegation. Das galt in Uri wie in Schwyz immer auch für die Nachgemeinde, die in diesen Ständen, außer der Verfügung über das Gemeinland in Uri, überhaupt nur die Gegenstände zu behandeln hatte, welche die Maiengemeinde ihr zuwies[5].

Anders entwickelte sich aber die Rechtsstellung der Nachgemeinde in Nidwalden. Bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts erscheint auch hier die Maiengemeinde als der ordentliche Gesetzgeber, dann aber, seitdem mit Beginn des 17. Jahrhunderts die Zweiteilung der Landsgemeinde festes Gewohnheitsrecht geworden, wird der Nachgemeinde, gemäß der üblichen Reihenfolge der Traktanden, vorzugsweise die Gesetzgebung zugewiesen. Daraus entwickelte sich nun allmählich eine selbständige Kompetenz derselben, bis endlich im Jahre 1782 ein Gesetz ausdrücklich ihr die Gesetzgebung ausschließlich übertrug. Seitdem galt die Nachgemeinde mit Recht als der Souverän[6].

In allen Ständen, auch in Nidwalden aber blieb die Maiengemeinde die ordentliche Wahlgemeinde. Sie hieß daher auch „die Landsgemeinde, da man einen Ammann setzt", „wo man das Land besetzt"[7].

Markus- und Auffahrtsgemeinde in Uri hatten nur wenige wirtschaftliche Befugnisse, auf deren Ausübung sie ausschließlich beschränkt waren, während umgekehrt die Maiengemeinde, der das oberste Verfügungsrecht über die Allmend zustand, jederzeit in ihren Geschäftskreis eingreifen konnte.

Der Landtag in Nidwalden war ein Gericht, und zu andern Handlungen schon deshalb nicht befugt, weil der Kreis der Gerichtsgenossen mit dem der Landsgemeindepflichtigen nicht ganz genau übereinstimmte.

Ein eigentümliches staatsrechtliches Verhältnis war das der gemeinen Landsgemeinde und der Sondergemeinden in Unterwalden und Glarus.

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Landsgemeinden von Ob- und Nidwalden bloße autonome Bezirksgemeinden, während die höchste

[1] VI. und XXI. Schwyzer L. P., E. A. IV 1 c p. 687; Obwalden A. L. B. Art. 23; Nidwalden A. L. B. Art. 108; Schmid I p. 71. — [2] v. Deschwanden p. 100, 109, 110, 145. — [3] Uri A. L. B. Art. 198, L. B. Art. 23; Nidwalden Verf. II § 35. — [4] L. B. p. 11, Urk. v. 15. Aug. 1409: „Vnnd soll dißer Eynung vnnd vffsatz weren, das man sin „niemer keinen gewallt haben soll Abzulassen noch zu endern, denne zu Meyen zu ybach „vor der brugk". — [5] Uri: Fäsi II p. 161, R. O. i. d. Z. f. s. R. XII p. 38, 44—47. Auch zur authent. Interpretation bedurfte die Nachgemeinde der Vollmacht der Maiengemeinde. — [6] A. L. B. Art. 68, 73, 75, 82. v. Deschwanden p. 101, 142, 144, 145; Verf. II § 36. — [7] Nidwalden A. L. B. a. a. O.; Glarus A. L. B. Eing. (Blatt 1, A); Appenzell L. B. Art. 167 Abs. 1.

Gewalt der gemeinen Landsgemeinde von Unterwalden zustand. Dann aber werden die Bezirke selbständige Gemeinwesen, ein Land Unterwalden gibt es nur noch als Glied der Eidgenossenschaft, in den auswärtigen Beziehungen. Gemeine Landsgemeinden tagen hin und wieder noch, ihr Geschäftskreis beschränkt sich aber auf wenige Gegenstände. Souverän sind nun die Sondergemeinden. Zur Kompetenz der gemeinen Landsgemeinden mochten von da an vor allem gehören wichtige eidgenössische Angelegenheiten, da ja Unterwalden als eidgenössischer Stand nur Eine Stimme führte. In solchen Fällen traten später, nach Verschwinden der gemeinen Landsgemeinde, zur Erzielung übereinstimmender Instruktionen Ratsausschüsse von Ob- und Nidwalden im Ennetmoos bei Wyßerlen zusammen. Dann versammelte sich die gemeine Landsgemeinde offenbar auch überhaupt in Sachen, die gemeinsame Maßnahmen beider Halbstände erforderten[1]. So erscheint sie in den Jahren 1354, 1356, 1381 als entscheidend in den Händeln mit den Freiherrn von Ringgenberg; 1382 als Strafgericht wegen Vergehen gegen das gemeine Land Unterwalden, 1466 und 1470 als Gericht in Ehesachen, da die Gatten beiden Landesteilen angehörten; 1428 und 1432 erläßt sie gemeinsame Gesetze über Eherecht und Gültenablösung, 1470 ein Kleidermandat und eine Verordnung über den Landeseid und die gegenseitige Gehorsamspflicht der Landleute gegenüber den Behörden von Ob- und Nidwalden[2]. Diese gesetzgeberischen Beschlüsse der gemeinen Unterwaldner Landsgemeinde müssen als Verträge, als Konkordate im heutigen Sinne angesehen werden. Da nun die Genehmigung solcher Konkordate sowieso in jedem Halbstand der Landsgemeinde zukam, so zog man den einfachern Weg gemeinsamer Tagung und Beschlußfassung vor. Später trat die gewöhnliche Art des Vertragsabschlusses an deren Stelle und wurden auch die Wahlen der gemeinsamen Beamten des Standes Unterwalden, der Gesandten zur Tagsatzung und ins Ausland, des Landeshauptmanns und Landespannerherrn getrennt vorgenommen[3].

In Glarus war es zu einer eigentlichen Landesteilung nicht gekommen. Das gemeine Land Glarus bildete nicht nur als eidgenössischer Stand und völkerrechtlich, sondern auch staatsrechtlich noch immer ein Ganzes. Die gemeine Landsgemeinde stand über den konfessionellen Sondergemeinden. Sie selbst hatte zwar keine Wahlrechte, aber alle Wahlen der Sondergemeinden unterlagen ihrer Bestätigung, von ihr wurden die Gewählten Eid genommen[4]. Die beiden Konfessionen hatten zwar für ihr Gebiet besonderes Gesetzgebungsrecht, aber nur in den vertragsmäßig festgesetzten Schranken. Sie waren somit keine Staaten, sondern, zunächst, dem Zweck entsprechend, in ihren konfessionellen Angelegenheiten, dann auch in andern Sachen autonome Landesteile. Jede Erweiterung ihrer Autonomie unterlag der Genehmigung der gemeinen Landsgemeinde. Sie hatten nur delegierte und darum auch keine präsumtive Kompetenz. Der Souverän des Landes Glarus war und blieb die gemeine Landsgemeinde[5].

---

[1] s. J. Businger I p. 31, 32, 393, II p. 183, 197. — [2] s. J. Businger I p. 257, 290, 299; Urk. v. 1470: Gfd. XIV p. 262 ff., E. A. II No. 664; v. Deschwanden p. 100; Blumer I p. 272. — [3] s. J. Businger II p. 182—201, Urk. No. 7, 8, 9. — [4] Relig. Vertr. v. 1623 (b. Blumer II p. 48). — [5] s. auch Fäsi II p. 438; Norrmann II p. 1528.

3. Die Rechtsstellung der Landsgemeinde bedarf einer nähern Beleuchtung nach zwei Seiten: nach dem Verhältnis der Landsgemeinde zur Eidgenossenschaft und zu den andern Organen des Standes.

Die alte Eidgenossenschaft war ein Staatenbund, dessen Glieder durch einzelne Bündnisse ungleicher rechtlicher Natur, nicht durch einen Gesamtvertrag, vereinigt waren. Souverän war nicht der Bund, sondern jeder Stand, jedes Glied. Die Tagsatzung war eine Versammlung von Gesandten, die nach den Instruktionen ihrer Stände stimmten. Es gab eigentlich keine Tagsatzungsbeschlüsse. Die Beschlüsse der Eidgenossenschaft waren in Mehrheit, dem rechtlichen Ursprunge nach, Verträge, Konkordate, zustande gekommen durch freie Vereinbarung der Bundesglieder. Der Tagsatzungsbeschluß vom Jahre 1515, der für Sachen, die Ehre und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft betrafen, das Mehrheitsprinzip aufstellte, fand nur ausnahmsweise Geltung, so für Verfügungen betreffend die gemeinen Herrschaften, konfessionelle Sachen ausgenommen, ferner für Maßnahmen, bei denen schon nach den Bünden und dem Stanser Verkommnis die Mehrheit der Stände entscheiden sollte, wie für Anordnungen der Landesverteidigung, für die Unterdrückung innerer Wirren [1]. Von diesen Ausnahmen abgesehen, entstanden die eidgenössischen Beschlüsse durch freie Vereinbarung der Stände. Das vertragschließende Organ war in den Demokratien verschieden je nach dem Gegenstand des Konkordates. So nahm die Landsgemeinde selbst, als Gesetzgeber ihres Standes, teil auch an der eidgenössischen Gesetzgebung, ratifizierte für ihren Ort Bündnisse, Verträge, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse der Eidgenossenschaft oder gab ihren Gesandten bevollmächtigende Instruktionen hiefür mit [2]. Endlich wurde von ihr selbst in wichtigen Fällen das Recht der Einberufung außerordentlicher Tagsatzungen, das jedem Ort zustand, ausgeübt [3].

Umgekehrt stand der Eidgenossenschaft ein gewisses Aufsichtsrecht über die Stände und somit auch über die Tätigkeit der Landsgemeinden zu. So waren diese letztern in ihrem Bündnisrecht eingeschränkt durch den allgemein geltenden Grundsatz, daß die Eidgenossenschaft bundeswidrige oder gefährliche Bündnisse einzelner Orte mit auswärtigen Staaten kassieren konnte; in ihrem Kriegsrecht ferner durch das obligatorische eidgenössische Schiedsverfahren [4]. Kraft ihres Aufsichtsrechts war ferner die Tagsatzung befugt, nötigenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Landsgemeinde zu veranlassen. Endlich griff die Eidgenossenschaft auch unmittelbar in die Staatstätigkeit der Orte und somit auch der Landsgemeinden ein kraft ihres Interventionsrechtes, das teils auf Gewohnheit, teils auf Gesetzen, dem Stanser Verkommnis insbesondere, beruhte. Gerade in den Landsgemeindeständen fanden eidgenössische Interventionen besonders häufig statt, so im Jahre 1385 in Nidwalden, wo die

---

[1] Indessen fügten sich auch da die Stände oft nicht der Mehrheit. So beim Defensionale, dem großen Wehrgesetz von 1669/1674, das gerade von den Landsgemeinden wieder einseitig aufgehoben wurde für ihre Stände trotz der Annahme durch Mehrheitsbeschluß; vgl. Gustav Vogt, Vereinbarung und Mehrheitsprinzip, i. d. Zeitschr. f. schweiz. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. I p. 1 ff.; Bluntschli p. 402—406, 411; J. Schollenberger, Bundesstaatsrecht der Schweiz (Berlin 1902) p. 81, 83. — [2] Kriegserklärungen waren indessen auch für die nicht zustimmenden Stände mittelbar bindend kraft des Mahnungsrechtes der Bünde. — [3] s. Simmler p. 136, Leu p 440, Fäsi I p. 202. — [4] s. Bluntschli p. 398.

intervenierenden Stände ein Strafurteil der Landsgemeinde aufhoben und sich auch für die Zukunft das Kassationsrecht vorbehielten, falls die Landleute „zu krank" zum Richten sein würden, 1404 in Zug, zum Schutze einer Minderheit gegen einen Mehrheitsbeschluß der Landsgemeinde, 1588 und 1597 in Appenzell, 1721 und 1722 im Werdenberger Handel, trotz der Verwahrung der Glarner Landsgemeinde, 1732 in Appenzell A.-Rh., eine Intervention, die aber am Widerstand der Mehrheit der Landsgemeinde, die sich auf ihre Souveränetät berief, scheiterte [1].

Gersau galt zwar als zugewandter Ort, nahm aber weder an den Tagsatzungen, noch an den eidgenössischen Beschlüssen irgendwie teil. Seine Landsgemeinde war somit nur auf die innern Angelegenheiten des Ländchens beschränkt und auch hierin nicht selten Eingriffen der IV Schirmorte ausgesetzt [2].

Dem Staatsrecht der Landsgemeindedemokratien, wie den Städterepubliken der alten Eidgenossenschaft, war der Grundsatz der Gewaltentrennung noch völlig fremd. Gesetzgebende und Verwaltungsorgane nahmen an der Rechtsprechung teil auch, als besondere Gerichte gebildet waren. Der Landammann, das Haupt aller Behörden, blieb nach wie vor der „Richter des Landes". Umgekehrt besorgten die Gerichte (wie z. B. das Glarner Neunergericht) teilweise auch Verwaltungsgeschäfte. Ebenso fehlte, wie erwähnt, eine feste, grundsätzliche Kompetenzausscheidung, namentlich zwischen Landsgemeinde und Räten [3]. Laune und Stimmung des Volkes ließen die Landsgemeinde bald die unbedeutendsten Verwaltungsgeschäfte zu eigener Erledigung an sich ziehen, ihren gewohnheitsrechtlichen und gesetzlichen Geschäftskreis willkürlich erweitern, bald umgekehrt die auffallendsten Uebergriffe der Räte ruhig hinnehmen: Die Landsgemeinde erläßt Kleidermandate, Verordnungen über Weiberhüte und das Tanzen, verteilt Jagdprämien, Schützengaben und ordnet Gebetstunden an, — die Räte regeln nicht selten aus eigener Macht die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung [4]. Kompetenzkonflikte mußten so vielfach entstehen. Die Mahnung der Landbücher, daß „kein Gewalt dem andern eingreifen solle", hatte nach oben kaum mehr als deklaratorischen Wert, wenn sie auch, wie in Uri und Schwyz, jährlich an der Maiengemeinde erneuert wurde [5]. Einen wirklichen Schutz gegen Uebergriffe der Unterbehörden dagegen bot die in Schwyz und Zug an der Maiengemeinde übliche Umfrage, ob sich jemand zu beklagen habe, daß im Laufe des Jahres „von Seite eines kleinern Gewalts einem größern Gewalt eingegriffen" worden sei [6]. In Unterwalden pflegten Landsgemeinde und Rat des einen Halbstandes bis ins 17. Jahrhundert die Entscheidung ihrer Kompetenzkonflikte den Behörden der andern Standeshälfte als unparteiischer Instanz zu übertragen. Im Jahre

---

[1] s. Bluntschli p. 417—441, 444—447; C. Dändliker, Gesch. d. Schweiz (3 Bde., Zürich 1895) I p. 594. — [2] Bluntschli p. 181; Camenzind, G. d. Rep. G. a. a. O. p. 29 bis 32 — [3] Vgl. z. B. Uri L. B. Art. 22; Glarus L. B. I § 16. — [4] Simmler p. 162 nennt als Beispiele der « publica edicta », welche die Landsgemeinde erläßt, « veluti de alea, de choreis, de compotationibus ». Eduard Osenbrüggen (Wanderst. I p. 342) konnte mit Recht sagen: „Es kann an einer und derselben Landsgemeinde über Leben und Tod eines Menschen entschieden werden und ob die junge Welt bis um 9 Uhr oder Mitternacht tanzen darf". — [5] Uri L. B. Art. 17 Abs. 2; Fäsi II 158; Schwyz VI. L. P. — [6] Series facti u. s. w. § 1; Blumer II p. 163 (Rambert p. 203 erwähnt eine solche Umfrage für Glarus statt für Zug).

3. Die Rechtsstellung der Landsgemeinde bedarf einer nähern Beleuchtung nach zwei Seiten: nach dem Verhältnis der Landsgemeinde zur Eidgenossenschaft und zu den andern Organen des Standes.

Die alte Eidgenossenschaft war ein Staatenbund, dessen Glieder durch einzelne Bündnisse ungleicher rechtlicher Natur, nicht durch einen Gesamtvertrag, vereinigt waren. Souverän war nicht der Bund, sondern jeder Stand, jedes Glied. Die Tagsatzung war eine Versammlung von Gesandten, die nach den Instruktionen ihrer Stände stimmten. Es gab eigentlich keine Tagsatzungsbeschlüsse. Die Beschlüsse der Eidgenossenschaft waren in Mehrheit, dem rechtlichen Ursprunge nach, Verträge, Konkordate, zustande gekommen durch freie Vereinbarung der Bundesglieder. Der Tagsatzungsbeschluß vom Jahre 1515, der für Sachen, die Ehre und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft betrafen, das Mehrheitsprinzip aufstellte, fand nur ausnahmsweise Geltung, so für Verfügungen betreffend die gemeinen Herrschaften, konfessionelle Sachen ausgenommen, ferner für Maßnahmen, bei denen schon nach den Bünden und dem Stanser Verkommnis die Mehrheit der Stände entscheiden sollte, wie für Anordnungen der Landesverteidigung, für die Unterdrückung innerer Wirren [1]. Von diesen Ausnahmen abgesehen, entstanden die eidgenössischen Beschlüsse durch freie Vereinbarung der Stände. Das vertragschließende Organ war in den Demokratien verschieden je nach dem Gegenstand des Konkordates. So nahm die Landsgemeinde selbst, als Gesetzgeber ihres Standes, teil auch an der eidgenössischen Gesetzgebung, ratifizierte für ihren Ort Bündnisse, Verträge, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse der Eidgenossenschaft oder gab ihren Gesandten bevollmächtigende Instruktionen hiefür mit [2]. Endlich wurde von ihr selbst in wichtigen Fällen das Recht der Einberufung außerordentlicher Tagsatzungen, das jedem Ort zustand, ausgeübt [3].

Umgekehrt stand der Eidgenossenschaft ein gewisses Aufsichtsrecht über die Stände und somit auch über die Tätigkeit der Landsgemeinden zu. So waren diese letztern in ihrem Bündnisrecht eingeschränkt durch den allgemein geltenden Grundsatz, daß die Eidgenossenschaft bundeswidrige oder gefährliche Bündnisse einzelner Orte mit auswärtigen Staaten kassieren konnte; in ihrem Kriegsrecht ferner durch das obligatorische eidgenössische Schiedsverfahren [4]. Kraft ihres Aufsichtsrechts war ferner die Tagsatzung befugt, nötigenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Landsgemeinde zu veranlassen. Endlich griff die Eidgenossenschaft auch unmittelbar in die Staatstätigkeit der Orte und somit auch der Landsgemeinden ein kraft ihres Interventionsrechtes, das teils auf Gewohnheit, teils auf Gesetzen, dem Stanser Verkommnis insbesondere, beruhte. Gerade in den Landsgemeindeständen fanden eidgenössische Interventionen besonders häufig statt, so im Jahre 1385 in Nidwalden, wo die

---

[1] Indessen fügten sich auch da die Stände oft nicht der Mehrheit. So beim Defensionale, dem großen Wehrgesetz von 1669 1674, das gerade von den Landsgemeinden wieder einseitig aufgehoben wurde für ihre Stände trotz der Annahme durch Mehrheitsbeschluß; vgl. Gustav Vogt, Vereinbarung und Mehrheitsprinzip, i. d. Zeitschr. f. schweiz. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. I p. 1 ff.; Bluntschli p. 402—406, 411; J. Schollenberger, Bundesstaatsrecht der Schweiz (Berlin 1902) p. 81, 83. — [2] Kriegserklärungen waren indessen auch für die nicht zustimmenden Stände mittelbar bindend kraft des Mahnungsrechtes der Bünde. — [3] s. Simmler p. 136, Leu p 440, Fäsi I p. 202. — [4] s. Bluntschli p. 398.

intervenierenden Stände ein Strafurteil der Landsgemeinde aufhoben und sich auch für die Zukunft das Kassationsrecht vorbehielten, falls die Landleute „zu krank" zum Richten sein würden, 1404 in Zug, zum Schutze einer Minderheit gegen einen Mehrheitsbeschluß der Landsgemeinde, 1588 und 1597 in Appenzell, 1721 und 1722 im Werdenberger Handel, trotz der Verwahrung der Glarner Landsgemeinde, 1732 in Appenzell A.-Rh., eine Intervention, die aber am Widerstand der Mehrheit der Landsgemeinde, die sich auf ihre Souveränetät berief, scheiterte [1].

Gersau galt zwar als zugewandter Ort, nahm aber weder an den Tagsatzungen, noch an den eidgenössischen Beschlüssen irgendwie teil. Seine Landsgemeinde war somit nur auf die innern Angelegenheiten des Ländchens beschränkt und auch hierin nicht selten Eingriffen der IV Schirmorte ausgesetzt [2].

Dem Staatsrecht der Landsgemeindedemokratien, wie den Städterepubliken der alten Eidgenossenschaft, war der Grundsatz der Gewaltentrennung noch völlig fremd. Gesetzgebende und Verwaltungsorgane nahmen an der Rechtsprechung teil auch, als besondere Gerichte gebildet waren. Der Landammann, das Haupt aller Behörden, blieb nach wie vor der „Richter des Landes". Umgekehrt besorgten die Gerichte (wie z. B. das Glarner Neunergericht) teilweise auch Verwaltungsgeschäfte. Ebenso fehlte, wie erwähnt, eine feste, grundsätzliche Kompetenzausscheidung, namentlich zwischen Landsgemeinde und Räten [3]. Laune und Stimmung des Volkes ließen die Landsgemeinde bald die unbedeutendsten Verwaltungsgeschäfte zu eigener Erledigung an sich ziehen, ihren gewohnheitsrechtlichen und gesetzlichen Geschäftskreis willkürlich erweitern, bald umgekehrt die auffallendsten Uebergriffe der Räte ruhig hinnehmen: Die Landsgemeinde erläßt Kleidermandate, Verordnungen über Weiberhüte und das Tanzen, verteilt Jagdprämien, Schützengaben und ordnet Gebetstunden an, — die Räte regeln nicht selten aus eigener Macht die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung [4]. Kompetenzkonflikte mußten so vielfach entstehen. Die Mahnung der Landbücher, daß „kein Gewalt dem andern eingreifen solle", hatte nach oben kaum mehr als deklaratorischen Wert, wenn sie auch, wie in Uri und Schwyz, jährlich an der Maiengemeinde erneuert wurde [5]. Einen wirklichen Schutz gegen Uebergriffe der Unterbehörden dagegen bot die in Schwyz und Zug an der Maiengemeinde übliche Umfrage, ob sich jemand zu beklagen habe, daß im Laufe des Jahres „von Seite eines kleinern Gewalts einem größern Gewalt eingegriffen" worden sei [6]. In Unterwalden pflegten Landsgemeinde und Rat des einen Halbstandes bis ins 17. Jahrhundert die Entscheidung ihrer Kompetenzkonflikte den Behörden der andern Standeshälfte als unparteiischer Instanz zu übertragen. Im Jahre

---

[1] s. Bluntschli p. 417—441, 444—447; C. Dändliker, Gesch. d. Schweiz (3 Bde., Zürich 1895) I p. 594. — [2] Bluntschli p. 181; Camenzind, G. d. Rep. G. a. a. O. p. 29 bis 32 — [3] Vgl. z. B. Uri L. B. Art. 22; Glarus L. B. I § 16. — [4] Simmler p. 162 nennt als Beispiele der « publica edicta », welche die Landsgemeinde erläßt, « veluti de alea, de choreis, de compotationibus ». Eduard Osenbrüggen (Wanderst. I p. 342) konnte mit Recht sagen: „Es kann an einer und derselben Landsgemeinde über Leben und Tod eines Menschen entschieden werden und ob die junge Welt bis um 9 Uhr oder Mitternacht tanzen darf". — [5] Uri L. B. Art. 17 Abs. 2; Fäsi II 158; Schwyz VI. L. P. — [6] Series facti u. s. w. § 1; Blumer II p. 163 (Rambert p. 203 erwähnt eine solche Umfrage für Glarus statt für Zug).

1692 lehnte aber die Nidwaldner Landsgemeinde dies Schiedsverfahren, als mit ihrer Souveränetät unvereinbar, ab[1]. Gegen die Willkür der Landsgemeinde gab es in Uri wie auch in Gersau einen wirksamen Schutz, indem Gemeinden und einzelne Landleute gegen Verletzung ihrer Privatrechte durch einen Landsgemeindebeschluß bei den Gerichten Rechtsdarschlag erheben konnten. Beschwerden anderer Art gegen Verfügungen der Landsgemeinde aber konnten nur bei dieser selbst als Rekursinstanz angebracht werden. In Gersau erklärten in einem Falle des Rechtsdarschlages wegen Entzuges des Landrechts die Ratsboten der IV Schirmorte in ihrem Entscheide die Teilnehmer der Landsgemeinde, die bei dem angegriffenen Beschlusse mitgewirkt hatten, als persönlich haftbar für Kosten und Entschädigungsansprüche[2].

Die Landsgemeinde ist die Quelle aller Gewalt. Auf ihrer Delegation beruhen die Befugnisse der Unterbehörden. Dies Verhältnis kam deutlich zum Ausdruck in der erwähnten jährlichen „Landbestätigung" in Uri: Jede Maiengemeinde bestätigte feierlich alle Landesbehörden fürs neue politische Jahr in ihren Befugnissen[3]. Neben dieser Generaldelegation kamen aber auch Einzeldelegationen, Gewalterteilungen der Landsgemeinden an die Behörden sehr häufig vor. Die Landbücher enthalten zahlreiche Ratsbeschlüsse, die sich ausdrücklich für ihre Kompetenz auf die erteilte „Gewalt" der Landsgemeinde berufen[4]. Aber auch in vielen andern Fällen muß wohl eine Delegation angenommen werden zur Erklärung der auffallenden Uebergriffe der Räte in die Landsgemeindekompetenz. — Auch das Umgekehrte war möglich. In Uri konnte der Rat nach Gutfinden den Weiterzug seiner Urteile und Verfügungen an die Landsgemeinde gestatten oder nicht. Delegationen des Rates an die Landsgemeinde kamen auch in Schwyz vor[5].

Das Verhältnis der Landsgemeinde zu den Räten veränderte sich im Laufe der Zeit vielfach. Zur Entlastung der Landsgemeinde, zur Unterstützung des Landammanns im Anfang des 14. Jahrhunderts geschaffen, nahm der Rat ursprünglich eine ganz untergeordnete Stellung ein, wurde dann aber immer selbständiger und versuchte endlich im 17. und 18. Jahrhundert, zeitweise mit Erfolg, sich der Landsgemeinde gleichzustellen, ja überzuordnen[6]. Ein Hauptgrundsatz, den die meisten Landbücher enthalten, war, daß kein Rat einen Beschluß der Landsgemeinde ändern oder aufheben dürfe, außer mit ihrer ausdrücklichen Vollmacht[7]. Dennoch enthalten die Quellen mehrfache Beispiele der Verletzung dieses Grundsatzes durch die Räte[8].

[1] Solche Schiedssprüche sind bekannt aus den Jahren 1480—1606; s. v. Deschwanden p. 112, 113. — [2] Uri A. L. B. Art. 63, L. B. Art. 21 Abs. 1. Beschwerden gegen Landsgemeindebeschlüsse waren gleichsam ein Recursus de Papa male informato ad Papam melius informandum. — Camenzind, Gesch. d. Rep. Gersau a. a. O. p. 29—35. — [3] L. B. Art. 17 Abs. 2. — [4] s. z. B. Uri A. L. B. Art. 104; Schwyz L. B. II Fol. 24, 81; Glarus A. L. B. Art. 8, 22, 35—38, 64; Appenzell A. L. B. Art. 14, 35, 87; Appenzell A.-Rh. R. L. B. Art. 149; Appenzell J.-Rh. L. B. Art. 136; s. auch Fäsi II p. 240, 311, 329. — [5] Uri A. L. B. Art. 62; Fäsi II p. 240. — [6] Ein Rat wird zuerst genannt s. d. Waldst. i. d. Urk. K. Ludwigs v. 24. Nov. 1315 (Blumer I p. 145), im Schwyzer L. B. (I Fol. 64) im Jahr 1357 (nicht 1397, wie Blumer I p. 277 meint). — [7] Schwyz L. B. II Fol. 12 Abs. 1, VI. L. P.; Nidwalden, Gfd. XIV p. 257 (Ges. v. 1428), Verf. II § 21; Glarus A. L. B. Art. 234, L. B. I § 18; Appenzell, Zellweger, Gesch. III[2] p. 173; Appenzell J.-Rh. L. B. Art. 130; Appenzell A.-Rh. R. L. B. Art. 5. — [8] s. Schwyz L. B. I Fol. 9, 27, II Fol. 46, 51; Obwalden A. L. B. Art. 225.

Umgekehrt mochte wohl der Urner Landbuchartikel, der Rekurse gegen Verfügungen und Urteile des Rates an die Landsgemeinde ohne dessen Willen für unzulässig erklärte, noch weniger Nachachtung finden[1]. Was das Verhältnis der Landsgemeinde zu den Räten im einzelnen betrifft, so standen jener am nächsten die erweiterten Räte und von diesen wiederum der zwei- und dreifache Landrat, denn Räth' und Landleute hatten nur ganz wenige spezielle Befugnisse. Der zwei- und dreifache Landrat aber war der eigentliche Substitut der Landsgemeinde. In Appenzell galt er infolge der überaus zahlreichen Delegationen als zweite gesetzgebende Behörde und nannte sich selbst bisweilen die höchste Gewalt[2]. Die engern Räte, die sich im Laufe der Zeit aus dem einfachen oder „gesessenen" Rat abzweigten, waren zumeist ganz unselbständige Ausschüsse. Nur der geheime Rat bekam teilweise als diplomatische Kommission eine Bedeutung, die ihn über den gesessenen, ja sogar den erweiterten Rat hinaushob.

Die Räte, die ursprünglich nicht einmal das Verordnungsrecht hatten, übten später nicht nur dieses vielfach aus, sondern nannten sich oft auch in Landsgemeindebeschlüssen neben den Landleuten als Teilnehmer an der Gesetzgebung, erließen authentische Interpretationen und traten endlich bisweilen als eigentliche Gesetzgeber auf, ohne sich auf eine Delegation der Landsgemeinde zu berufen, so besonders in Schwyz und Appenzell[3]. Am weitesten ging das Streben der Räte nach der Suprematie in Nidwalden. So wurde im 17. Jahrhundert die Nachgemeinde, der eigentliche Gesetzgeber, zeitweise aufgehoben, ersetzt durch Räth' und Landleute[4]. Auch an der Verfügung über die Allmend nahmen die Räte, in Schwyz wenigstens, nicht selten, vielfach aber wohl kraft einer Delegation, teil[5]. Die Räte erlangten endlich auch im Laufe der Zeit Aufsichtsrechte über die Landsgemeinde selbst, so das Recht der Prüfung, ja der Genehmigung der Anträge der Landleute, der Begehren um Einberufung außerordentlicher Landsgemeinden. In Nidwalden bestritten sie gar mehrfach der Landsgemeinde die Befugnis, ohne ihre Gegenwart zu tagen und versuchten sie zur Auflösung zu zwingen dadurch, daß sie den Ring verließen.

Eine besondere Stellung nahm, wie heute noch, der Landammann ein, der Nachfolger der grundherrlichen Vögte und Ammänner. In ihm verkörperte sich die Einheit des Landes. Er war der berufene Vertreter des Gemeinwesens nach außen. Ihm verliehen die Kaiser den Blutbann, er erscheint in den Bundesbriefen neben den Landleuten, gleichsam als ihr Bürge[6]. Als Haupt des Volkes wird er aber auch neben der Landsgemeinde oft in den Gesetzesurkunden genannt[7]. Er, der Nachfolger des grundherrlichen

---

[1] A. L. B. Art. 62. — [2] s. Blumer II p. 173—176. — [3] s. Uri R. O. p. 7—17; Nidwalden A. L. B. Art. 239; Schwyz L. B. I Fol. 17, 18, 56, II Fol. 21, 40; Glarus A. L. B. Art. 123, 134, 139; Appenzell A. L. B. Art. 10, 15; — Schwyz L. B. I Fol. 1, 5, 61; Obwalden A. L. B. Art. 1, 17; Glarus A. L. B. Art. 234, 312; — Uri R. O. p. 8; Schwyz L. B. Fol. 7, 25, 56; Appenzell A. L. B. Art. 121; — Schwyz L. B. I Fol. 12, 13, 54, 58, 106, II Fol. 28, 48, 70 (betr. Ausschluß von der Landsgem.!); Appenzell J.-Rh. L. B. Art. 47, 56, 62, 65 u. s. w. — [4] Ein neuer ähnlicher Versuch im Jahr 1713 mißlang, s. v. Deschwanden p. 103—106, 133. — [5] Schwyz L. B. I Fol. 76, II Fol 41, III Fol. 12, 21, IV Fol. 3, 4, 17—19 u. s. w. — [6] s. Faßbind II p 92; Zellweger, Gesch. II p. 378; Gfd. XXVIII p. 222; i. d. Bundesbriefen erscheint er zuerst i. Bd. m. Zürich v. 1291, dann nicht mehr bis 1351, seither ständig. — [7] Zuerst wohl 1358 im Schwyzer L. B. III Fol. 13; dann i. d. Glarner Landessatzung v. 1387; 1409 im Appenzeller A. L. B. Eing. u. s. w.

Ammanns, war der „Richter des Landes", führte als solcher das Landesschwert und den Titel noch, als seine gerichtliche Tätigkeit immer mehr verschwand[1]. Das Haupt aller Behörden, hatte er den Vorsitz an der Landsgemeinde, in allen Räten (in Zug auch im Stadtrat) und Gerichten, befehligte im Felde in Uri das zweite Aufgebot, das sogenannte Landespanner, und hatte dann eine Leibwache von vier Hellebardenträgern und vier Leibschützen. In Nidwalden hieß er nicht nur „allgemeiner Richter", sondern auch Landesvater"[2]. Man könnte so wohl im Sinne des heutigen Staatsrechtes die Landsgemeindedemokratien als Präsidentschaftsrepubliken bezeichnen.

Zu den Gerichten, die allmählich als besondere Behörden neben Landammann und Rat gebildet wurden, stand die Landsgemeinde in keiner unmittelbaren Beziehung, denn wo sie in die Rechtspflege eingriff, da konkurrierte sie meist mit den Räten, als den Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit.

Sehr verschiedenartig gestaltete sich das Verhältnis der Landsgemeinde zu den staatlichen Unterabteilungen, den Gemeinden, in den einzelnen Demokratien. In Uri und Schwyz fehlte den Genoßsamen und Vierteln jede Selbständigkeit. Sie entbehrten der wirtschaftlichen Grundlage, der gemeinen March. Die sechs Schwyzer Viertel lösten sich allmählich ganz vom Boden und wurden bloße Geschlechterverbände[3]. In Unterwalden und Glarus dagegen waren lange Zeit die Kirchgänge, Uertenen, Tagwen zugleich auch Marchverbände, bis sich allmählich besondere wirtschaftliche Teilsamen, Genoßsamen, Tagwen bildeten und von ihnen loslösten. Recht eigentlich aus Gemeinden zusammengewachsen waren endlich Appenzell und Zug. Da besaßen und behielten die Rhoden und Gemeinden eine Selbständigkeit, die in Appenzell mittelbar zur Ursache der Landesteilung wurde und in Zug zur Auflösung des einheitlichen Gemeinwesens in einen kleinen Bundesstaat führte. In Gersau endlich waren Staat und Gemeinde Ein Körper. Ueberall sonst stand den Gemeinden und nicht der Landsgemeinde die Wahl der Räte und teilweise auch der Gerichte zu[4]. Der Rat war so von Hause aus eine Vertretung der Sonderinteressen der einzelnen Landesteile gegenüber der zentralistischen Landsgemeinde. So waren in Appenzell vor der Landesteilung, in Appenzell J.-Rh. auch nachher, die Räte des Landes einfach eine Vereinigung der Räte der Rhoden, wie in Zug der Gemeinderäte[5]. Mit den Ratswahlen erschöpfte sich aber in allen Ständen, außer späterhin Zug, der Anteil der Gemeinden an der Staatsverwaltung. Nur aus Nidwalden ist ausnahmsweise ein Fall bekannt, wo ein Gesetz durch Gemeindeabstimmung, infolge einer Landsgemeindedelegation indessen, zu stande kam[6].

Eine eigentümliche Entwicklung nahm, wie angedeutet wurde, das Verhältnis der Landsgemeinde und der Gemeinden in Zug. Durch Vereinigung dreier Landgemeinden und einer Stadt im Jahre 1352 entstanden,

---

[1] s. Uri L. B. Art. 103 § 3; Nidwalden A. L. B. Art. 76; Verf. II § 32; Glarus A. L. B. Art. 1; Zug N. St. A. B. Art. 52; Appenzell A. L. B. Art. 1; Appenzell J.-Rh. L. B. p. 10. — [2] s. Aloys Businger, Der Kanton Unterwalden (Gem. d. Schweiz VI 1836) p. 94. — [3] s. Faßbind I p. 254; Fäsi II p. 245. Nur das Arther Viertel hatte ausnahmsweise eigenes Gemeinland. Vgl. i. allg. F. v. Wyß, Die schweiz. Landg. a. a. O. p. 66 ff. — [4] Bodin (livre II, chap. VII p. 234) behauptete irrigerweise, die Landsgemeinden « eslisent le Sénat ». — [5] s. Zellweger, Gesch. III[2] p. 178, 181, 189; Blumer II p. 171, 172, 178; Norrmann II p. 1429. — [6] Im Jahr 1643: Gfd. XXXVIII p. 156, 157.

bildete das neue Gemeinwesen von Anbeginn an einen lockeren Verband. Aus vier Teilen bestand es: aus der Stadt Zug mit ihren Vororten und einem kleinen Untertanengebiete, den Vogteien St. Andreas-Cham, Steinhausen, Gangolschwyl, Hünenberg und Walchwyl nämlich, sodann aus Baar, der Gemeinde, mit vier Dörfern, ferner Menzingen, „die Gemeinde am Berg" genannt, mit acht Dörfern und zwei Kirchspielen, endlich der Talschaft Aegeri mit zwei Kirchspielen. Die drei Landgemeinden, „das äußere Amt" genannt, vereinigten mehr als zwei Drittel der Gesamtbevölkerung, da die Untertanen der Stadt nicht zur Bürgerschaft des Standes gehörten [1].

Die Verbindung war, wie gesagt, von Anfang an lose, bewußt geschaffen, nicht organisch entstanden. Der Gegensatz von Stadt und Land kam schon im Bundesbrief zum Ausdruck, wo Rat und Bürger der Stadt Zug und die Landleute des Amtes als zwei besondere Kontrahenten erscheinen. Es gab nicht, wie in den andern Demokratien, einen Landrat, sondern einen Stadt- und Amtsrat, gebildet aus den „Boten" von Stadt und Amt, gleichsam eine Tagsatzung im Kleinen. Selbst die Landsgemeinde hieß wohl auch „Stadt- und Landsgemeinde" oder „Gemeinde von Stadt und Amt" [2]. Es gab kein Landrecht, sondern nur ein Stadt- und Gemeindebürgerrecht, das nicht von der Landsgemeinde, sondern von den Ortsbürgergemeinden erteilt wurde, somit auch kein einheitliches Volk, sondern nur mittelbare Staatsangehörige. Das Zugervolk bestand staatsrechtlich aus den Stadtbürgern, den Gemeindebürgern von Baar, den Bergleuten von Menzingen und den Talleuten von Aegeri. Auch die Hoheitsrechte übten die Landesteile zeitweise gesondert. Die Stadt erwarb für sich allein von König Sigismund im Jahre 1400 den Blutbann, später das Münzrecht und schlug wirklich eigene Münzen [3]. Selbst nach außen traten Stadt und Amt bisweilen getrennt auf. So schickte die Stadt mehrfach eigene Gesandte ab und schloß Bündnisse für sich, und ebenso schlossen die Landgemeinden etwa gesondert Verträge mit andern Ständen [4]. Das einigende Band bildete aber bis ins 16. Jahrhundert die Landsgemeinde. Sie war souveräner Gesetzgeber, mochten auch die Gesetzesurkunden bisweilen in der Form einer freien Vereinbarung von Stadt und Amt abgefaßt sein [5]. Statt einer wachsenden Einigung strebte aber die Entwicklung einer weitern Lockerung des Staatsverbandes zu und mußte sich so gegen die Gewalt der zentralistischen Landsgemeinde vornehmlich richten. Der natürliche Gegensatz der Stadt und der drei Landgemeinden nahm stetig zu, zumal seit die Stadt sich im Innern immer aristokratischer gestaltete und durch den Besitz von Untertanenherrschaften immer mehr ans Herrschen sich gewöhnte. Von jeher hatte sie besondere Vorrechte genossen. Aus ihrer Bürgerschaft wurden bis ins 16. Jahrhundert fast ausschließlich die Ammänner genommen, seit 1404 auch der Pannerherr, wie der Landschreiber, seit 1477 der Landsfähnrich. Der städtische Rat bildete sozusagen die eine Hälfte des Stadt- und Amtsrates, die Stadt hatte den

---

[1] 1743 hatte die Stadt rund 2000 Bürger (und 4000 Untertanen), das äußere Amt 5000, s. Helvet. Almanach II p. 90, 91. — [2] s. A. St. A. B. Art. 44, N. St. A. B. Art. 53: „Gemeins Ampts Botten ald Rätt"; — Steiner p. 213, A. St. A. B. Art. 70, 71. — [3] Renaud p. 13; Stadlin IV p. 711, 714. — [4] s. Stadlin III p. 244, IV p. 292; Schwyzer L. B. IV Fol. 16. — [5] s. A. St. A. B. Art. 62; Blumer I p. 274; Renaud p. 32 scheint irrigerweise anzunehmen, daß die Landsgemeinde immer nur Wahlgemeinde war.

Vorrang bei Gesandtschaften, sie war seit 1441 der alleinige Ort der Maienlandsgemeinde[1]. Sie hatte also in dem herrschenden Dualismus immer die Hegemonie, so daß Albrecht von Bonstetten im Jahre 1481 schreiben konnte: „cives non solum dominantur“[2]. Ihr Streben ging nach völliger Suprematie. Endlose Streitigkeiten, die zahlreiche eidgenössische Interventionen nötig machten, von 1383 an, waren die Folge. So entstand der Pannerstreit von 1404 dadurch, daß die Stadt dem geltenden Mehrheitsprinzip sich nicht fügen wollte und dagegen, wie ebenso 1447 gegen einen Mehrheitsbeschluß der Landsgemeinde, das eidgenössische Recht anrief[3]. Die Trennung ward so immer größer. In den Jahren 1600 und 1605 verlangte die Stadt völlige Teilung des Regimentes[4]. Diese trat nun zwar ebensowenig ein, wie die Unterwerfung des Amtes unter die Stadt. Wohl aber gelang es dieser, das alte, ihr ungünstige Mehrheitsprinzip, das Kopfmehr, das die Landsgemeinde verkörperte, in der Hauptsache zu beseitigen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden der Landsgemeinde alle materiellen Befugnisse entzogen und deren Ausübung der gemeindeweisen Abstimmung übertragen, die auch schon früher etwa stattfinden mochte. Der eidgenössische Spruch vom 4. Christmonat 1604, das sogenannte Libell, bestätigte diese Verfassungsänderung und bildete fortan das eigentliche Grundgesetz des Standes Zug[5]. Die Souveränetät war damit von der Gesamtheit aller Staatsangehörigen übergegangen auf die vier Gemeinden, von der Landsgemeinde auf die sogenannten libellmäßigen Gemeindeversammlungen, die nunmehr „die vier hohen Gewalten“ hießen. Während bisher an der Landsgemeinde das Amt über mehr als Zweidrittelmehrheit verfügte, trat nun bei der libellmäßigen Abstimmung die Stadt mit zwei Gemeindestimmen den drei des Amtes gegenüber[6]. Die Auflösung des einheitlichen Gemeinwesens in einen zusammengesetzten Staat war vollendet. Immerhin anerkannte die Landsgemeinde in stürmischen Zeiten die ausschließliche Kompetenz der libellmäßigen Gemeinden für die „Vaterlandsgeschäfte“ nicht an, trotz der Verwahrungen der Stadt und strenger Gebote des Rates; ja sie bezeichnete sich bisweilen ausdrücklich wieder als hohen Gewalt[7]. Indessen waren solche Landsgemeindebeschlüsse ebenso verfassungswidrig, wie die der großen Landsgemeinden der Bündner Gerichtsfähnlein. Der Rat und die vier Gemeinden schritten daher mit Recht in einzelnen Fällen kassierend ein[8]. Die Landsgemeinde war rechtlich nur noch Wahlgemeinde. Für die materiellen Volksentscheide bestand eine föderalistische Referendumsverfassung, wie in den

---

[1] s. Stadlin III p. 221 N. 46, p. 222, 223, 225—227, 230. — [2] Descript Helv. cap. VIII; vgl. auch Simmler p. 160. — [3] s. E. A. I No. 154, 251—255; Stadlin III p. 210 ff., 223, 233 ff.; Bluntschli p. 418—420. — [4] s. Stadlin III p. 203 ff., 233 ff., 258. — [5] Libell v. 4. Dez. 1604 i. K. A. Zug; Renaud p. 32; Gfd. XII p. 70, 71, 154; Steiner p. 213, 214; Fäsi II p. 365, 366; Blumer II p. 99; Stadlin III p. 251. — [6] Libell v. 1604; R. O. p. 52, 55. Akten v. 1702, 1735, 1796 u. s. w. K. A. Zug; Steiner p. 214; Norrmann II p. 1424 (spricht v. e. Zusammensetzung aus „Freystaaten“); Bossard i. Gfd. XII p. 71; Landsg.-Prot. v. 30. Sept. 1731; B. Staub, Der Kanton Zug (Zug 1869) p. 11 behauptet, man habe die Landsgemeinde und die libellm. Gemeinden zusammen die hohe Gewalt genannt. — [7] Ratsmandat v. 22. April 1667; Landsg.-Prot. v. 14. Sept. 1732; Trölordnung v. 1769, K. A. Zug. Stadlin IV p. 713 N. 64, p. 449 N. 32, p. 683, 688, 692; Gfd. XII p. 93, 94, 115, 122, 129, XIV p. 154, 167. — [8] s. Gfd. XII p. 129 (betr. Landsg.-Beschl. v. 1733).

drei Bünden und dem Wallis. So war Zug eine föderalistische Referendums- und eine zentralistische Landsgemeindedemokratie zugleich.

4. Bisher war nur von der rechtlichen Natur und Stellung der freien, souveränen Landsgemeinden die Rede. Die Landsgemeinden der abhängigen Landschaften stimmten in ihrem sonst sehr verschieden gearteten staatsrechtlichem Charakter soweit überein, daß sie nicht souverän waren. Im übrigen zeigte ihre Rechtsstellung dieselbe bunte Musterkarte, wie das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft überhaupt. Vierzehn dieser Landschaften standen unter republikanischer Oberhoheit, und zwar zehn unter der von Landsgemeinden, drei unter der des Rates von Bern, eine unter der von acht und eine unter der von zwölf eidgenössischen Ständen, zwei aber hatten einen monarchischen Souverän. Ihre Befugnisse gingen von wenigen Wahlrechten bis zur völligen Autonomie.

Die Talschaft Ursern war mehr Schutzverwandte, als Untertanin Uris, ein halb-souveränes Gemeinwesen nach heutigem Sprachgebrauch. Ein freier Vertrag, das Landrecht vom 12. Brachmonat 1410, bildete die Grundlage des staatsrechtlichen Verhältnisses. Die Urserner Talleute wurden dadurch Landleute von Uri. In der unbeschränkten Heerespflicht für Uri, in dem einseitigen Kündigungsrecht dieses Landes, in dessen Befugnis, die Urserner Talgemeinde jederzeit zur Neubeschwörung des Landrechts einzuberufen, in dessen Oberaufsicht über das Urserner Gericht, das die Urner Landsgemeinde bei schlechter Verwaltung durch von ihr gewählte Richter ersetzen konnte, zeigte sich das foedus iniquum. Das Recht der Bestätigung des Urserner Talammanns, das noch Simmler erwähnt, fiel später weg. Als einzige Urner Beamten kamen jeweilen ins Tal zwei Gesandte, die der Talgemeinde bei Neubeschwörung des Landrechts den Eid abnahmen und dem Blutgericht beiwohnten. Oberste Gewalt in Ursern war die Talgemeinde, die zugleich Marchgemeinde war. Nach außen war sie an das Landrecht gebunden, so im Vertragsrecht an die Genehmigung Uris, des Suzeräns. — Bis zum völligen Auskauf der grundherrlichen Rechte des Stiftes Disentis im Jahre 1649 empfing jeder neugewählte Talammann die Investitur des Abtes unter Ueberreichung von zwei weißen Handschuhen [1].

Das Land Hasli, zeitweise, wie erwähnt, ein völlig unabhängiges Gemeinwesen, stand in einem ähnlichen Verhältnis zu Bern, wie Ursern zu Uri. In Reichssteuer und Heerfolge erschöpften sich im allgemeinen seine Verpflichtungen. Ein Landammann stand an der Spitze der Talschaft. Die Landsgemeinde übte volle Autonomie [2].

Auch die Talgemeinde von Saanen besorgte die innern Angelegenheiten dieser Landschaft, obschon dieselbe unter einem Landvogt stand, in ziemlich unabhängiger Weise [3].

---

[1] s. Urk. v. 12. Juni 1410 i. Gfd. XI p. 187—190; s. auch E. A. I No. 278; Schmid II p. 24, 25; Simmler p. 165; Leu p. 568; Schiedsspruch v. 23. Januar 1467 i. Gfd. VIII p. 136; s. auch die Urk. v. 1459 i. Gfd. X p. 266, die von „unsern gnädigen Herren, vätern, obern und getrüwen lyeben mitthallyten von Ury" spricht; — Urk. v. 1425, 1484 i. Gfd. VIII p. 132 No. 22 und p. 140 No. 38; Fäsi II p. 203; P. C. v. Planta, Gesch. v. Graubünden (Bern 1892) p. 66. — [2] Fäsi I p. 745, 746; Norrmann I p. 793; Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgesch. (Bern 1873) p. 124. — [3] Fäsi I p. 787.

Die March und Küßnacht hinwiederum hatten zwar statt eines Vogtes einen von ihren Landsgemeinden gewählten, von Schwyz bestätigten Ammann, mußten aber jährlich die Schwyzer Landsgemeinde um Bestätigung ihrer Freiheiten bitten und übten Gesetzgebung und Steuerrecht unter deren Aufsicht aus. Drei Gesandte des regierenden Standes wohnten jeweilen der Maiengemeinde beider Landschaften bei[1].

Die Landsgemeinden von Gaster und Uznach besaßen zwar auch ziemlich bedeutende Selbstverwaltungsrechte. Allein Landvögte standen an der Spitze beider Landschaften, Gesandte von Schwyz und Glarus wohnten der Landsgemeinde an beiden Orten bei, der von den herrschenden Ständen ernannte Untervogt leitete sie ferner in Gaster, ihre Satzungen bedurften der Genehmigung des Landvogts[2].

Die Liviner Talgemeinde war befugt, Verordnungen zu erlassen, während die eigentliche Gesetzgebung der Urner Landsgemeinde vorbehalten war. Der Urner Landvogt, unter dem das Tal stand, mußte auch von der Talgemeinde in Eid genommen werden. Im übrigen kam die Abhängigkeit der Talgemeinde, der jeweilen Gesandte Uris beiwohnten, in ihrem Treueid scharf zum Ausdruck[3].

Reine Wahlgemeinden waren die Landsgemeinden der Vogteien Bellinzona, Riviera, Val Blenio. Ein Syndikat der drei regierenden Orte wohnte ihnen jeweilen bei. Sie leisteten dem Landvogt, wie er ihnen, den Treueid[4]. — Aehnlich war wohl auch die Rechtsstellung der Sarganser Landsgemeinde und der Talgemeinde des Val Lavizzara.

Die Waldstatt Einsiedeln war in doppelter Abhängigkeit: von der Schwyzer Landsgemeinde, als der Landeshoheit, und dem Abt von Einsiedeln, als dem Grundherrn. Trotzdem besaß die Waldgemeinde, die der Schwyzer Vogt leitete, bedeutende Autonomie. Der Vogt schwor zuerst der Waldgemeinde, dann diese dem Lande Schwyz den Treueid. Als Landesobrigkeit galten die „dry Theil", Schwyz, das Stift und die Waldgemeinde. Nach dem Aufruhr der Waldstatt vom Jahr 1766 wurden dieser zwar ihre Freiheiten gelassen, indessen mußten die Waldleute, aus „Angehörigen" zu „Untertanen" von Schwyz degradiert, jährlich bei der regierenden Landsgemeinde um Erneuerung der nur aus Gnade weiterhin bewilligten Rechte der Versammlung der Waldgemeinde und der Aemterbesetzung durch dieselbe, anhalten[5].

Unter einem geistlich-monarchischen Landesherrn und zugleich unter dem Schutze demokratischer Stände befanden sich die Talgemeinde von Engelberg und die Landsgemeinde des Toggenburgs.

Der Abt von Engelberg war, wie er sich nannte, „souveräner Herr" des Tales. Zum Zeichen seiner Landeshoheit ging ihm an der Talgemeinde

---

[1] s. March A. L. B. Art. 17, L. B. Eing.; Küßnacht L. B. § 45 Art. 4. Simmler p. 165; Steiner p. 101; Fäsi II p. 275. Die Landleute der March wurden von Schwyz „liebe Angehörige" genannt. — [2] Fäsi III p. 362, 378, 379; Blumer II p. 222, 226. — [3] s. Stat. Kap. 1 und Eing.; Kap. 2, 3, 198. Von 1713—1755 wurden die Liviner von Uri „liebe und getreue Mitlandleute" genannt. Norrmann II p. 1145 (s. auch L. Meyer von Knonau II p. 366). — [4] Fäsi III p. 518, 523. — [5] W. St. B. Eing., R. O. p. 152 ff., 194 ff.; Blumer II p. 210, 211; — W. St. B. Eing. Art. 3—8; Blumer II p. 215, 216 (Schwyzer Landsg.-Beschluß v. 26. April 1767); Einsiedeln kannte 2 jährl. ord. Tagungen der Waldg.: Die Maiengem. war vor allem Wahl- und Marchgemeinde, das Herbstding gesetzgebende Versammlung: W. St. B. Art. 21, 132; W. St. O. Art. 2.

ein Schwertträger voran. Ihm gehörten die Regalien, ihm standen aber auch grundherrliche Rechte in weitem Umfang zu. Noch im Jahre 1619 sprach das Stift die Talleute nicht nur als seine Untertanen, sondern auch als seine Eigenleute an, wurde aber mit seinem Anspruch von den Schirmorten, den Waldstätten, abgewiesen. Trotzdem hatte sich die Talgemeinde, unterstützt vielfach von den Schirmorten, Nidwalden vornehmlich, einen bedeutenden Anteil an der Regierung errungen, und nahm so schließlich dem Abt gegenüber die Stellung der Landstände in andern Monarchien ein. Als Marchgemeinde verfügte sie frei über das Gemeinland. Dem Abt stand an Bodenallmend und Gemeinalpen nur ein gewöhnliches Genossenrecht zu. Die Schirmorte mischten sich nicht nur als Schiedsrichter zwischen Abt und Talleuten in die Verhältnisse Engelbergs ein, sondern sie traten zuweilen unmittelbar als Gesetzgeber des Tales auf, wie auch ihre Gesandten oft der Gemeinde beiwohnten [1].

Der Toggenburger Landsgemeinde standen, von der kurzen Zeit der Unabhängigkeit des Tales abgesehen, nur wenige politische Rechte zu. In Streitigkeiten mit dem Abte konnte sie nach einem Zusatzartikel zum Badener Frieden die Vermittlung Zürichs und Berns, eventuell auch das eidgenössische Recht anrufen. Daß sie den engen Kreis ihrer Befugnisse vielfach überschritt, zeigt die Geschichte des Tales. Der Größe nach die erste aller schweizerischen Landsgemeinden, nahm sie rechtlich, neben den Gemeinden der italienischen gemeinen Vogteien, den letzten Rang unter ihnen ein [2].

Das Verhältnis von Landsgemeinde und Rat, wo ein solcher in den abhängigen Landschaften bestand, war ähnlich wie in den freien Demokratien. Im Toggenburg nahm der Rat weit bedeutenderen Anteil an der Verwaltung des Tales als die Landsgemeinde, im Gaster war er nach Fäsis Behauptung der autonome Gesetzgeber [3].

Das gleiche gilt von der Stellung der Landsgemeinde zu den Gemeinden. Die sieben Viertel der Waldstatt Einsiedeln hatten ihre besondern Tagungen, die sogenannten „Schellengemeinden", die die Vorsteher der Viertel wählten. Meist war es in den abhängigen Landschaften, die March, das Toggenburg und Uznach ausgenommen, die Landsgemeinde, die auch den Rat wählte. Die besondern Verhältnisse Uznachs erinnern an Zug; den sechs Landtagwen stand eine privilegierte Stadt gegenüber. Sie besetzte einen Drittel des Rats und Landgerichts; sie war Dingstätte, der Sitz aller Behörden; wohnte der Landammann auf dem Lande, so mußte er einen Statthalter in der Stadt haben.

---

[1] Norrmann IV p. 3079; Gfd. XXXIII p. 87 N. 2. — N. T. B. Art. 27; R. O. p. 115; A. T. B. Art. 86, 90; Gfd. XXXIII p. 72—83; Spruch v. 1619: R. O. p. 110, 111; — R. O. p. 15, 21, 23—29, 67—73, 30—33; A. T. B. Art. 93; N. T. B. Art. 29, 30. — [2] Zus.-Art. z. Badener Frieden v. 1738, E. A. VII 1 No. 389. — P. Ildefons v. Arx, Gesch. d. Kts. St. Gallen (3 Bde., St. Gallen 1810—1813) III p. 538, 539, 546; L. Meyer von Knonau II p. 306: 1734 und 1735 setzte die Landsgemeinde eigenmächtig Landrat und Appell.-Gericht ab, hob alle fürstl. Verfügungen seit 1718 auf und konstituierte sich als polit. Strafgericht. — [3] Vgl. z. B. Livinen Stat. Kap. 1 (die Volksvertretung darf „nicht handlen um kein Sach, welche einer ganzen Landsgmeind Gwalt seyend vorbehalten"); Fäsi III p. 362 (anders Blumer II p. 226).

IX.

Die Tätigkeit der Landsgemeinde.

Die Tätigkeit der Landsgemeinden der souveränen Demokratien umfaßte in den vier Gruppen *Wahlen, Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit* alle Gebiete des Staates; neben ihrem ordentlichen Geschäftskreis zahlreiche Funktionen, die das Volk nur außerordentlicher Weise zu eigener Ausübung an sich zog. — Die Landsgemeinden der abhängigen Landschaften vereinigten nur vereinzelt Befugnisse aller der genannten vier Gruppen in sich.

1. *Die souveräne Landsgemeinde war die oberste Wahlbehörde ihres Standes.* Sie besetzte alle wichtigen Aemter, „bestellte das Land", wie die Quellen sagen. In Glarus waren seit dem Religionsvertrag von 1623 alle Wahlen den Sondergemeinden übertragen, der gemeinen Landsgemeinde blieb nur das Bestätigungsrecht[1]. Seit der Verdrängung der freien Wahl durch die Auslosung in den Jahren 1640 und 1649 waren auch die Sondergemeinden auf die Designation der Kandidaten für das Los beschränkt. — Die Reihe der von der Landsgemeinde besetzten Aemter begann mit dem Landammann und schloß mit dem Landweibel, umfaßte ordentliche und außerordentliche Behörden, politische Landesämter, Gerichte, Beamte der Vogteien, Gesandte innerhalb der Eidgenossenschaft und ins Ausland, subalterne Staatsangestellte. — Die Bedingungen für *Wählbarkeit* und Stimmrecht fielen im allgemeinen zusammen. Indessen war die Wahlfähigkeit an ein höheres Alter gebunden in Zug, waren neue Landleute von allen Aemtern ausgeschlossen lebenslänglich in Uri, Obwalden, Appenzell A.-Rh., bis ins vierte Glied der Nachkommenschaft sogar in Nidwalden, zehn Jahre aber nur in Appenzell J.-Rh., zwanzig in Katholisch-Glarus[2]. Wahlunfähigkeit zogen nach sich „fremder Fürsten und Herren Dienste" in Uri, Nidwalden, Glarus während der Dauer des Dienstverhältnisses, überall sodann die Verurteilung wegen Wahlumtrieben und wegen Ehebruchs[3]. Die Erklärung der Wahlunfähigkeit durch besonderes Urteil war eine der beliebtesten Strafen der Demokratien, besonders der Landsgemeinde, wenn diese als Gericht auftrat. Keine rechtliche, wohl aber eine tatsächliche Bedingung der Wählbarkeit ward späterhin die Bezahlung der Wahlauflagen, einer übungsgemäß auf die Erlangung der meisten Aemter gesetzten Steuer. — Im weitern war die Landsgemeinde außer durch die Wählbarkeitsbedingungen eingeschränkt in ihrer *Wahlfreiheit* in Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell durch die besondern Anrechte der einzelnen Landesteile und Konfessionen auf ihre Vertretung in den Behörden und Aemtern. — Die *Annuität der Aemter*, einer der Hauptgrundsätze der antiken Demokratien, bestand früher wohl auch in den meisten Landsgemeindeständen, so in Zug bis ins 16. Jahrhundert, findet sich im 18. Jahrhundert aber nur noch in Ob- und Nidwalden für

---

[1] Leu p. 559; Norrmann II p. 1529. — [2] s. Renaud p. 59; Uri A. L. B. Art. 152, L. B. Art. 85 Abs. 1; Appenzell A.-Rh. N. L. B. Art. 19; Appenzell J.-Rh. L. B. Art. 174 Abs. 5; Blumer II p. 318. — [3] Nidwalden Verf. II § 27; Blumer II p. 112, II² p. 32.

das Amt des Landammanns strenge durchgeführt. Würden, wie die des Pannerherrn, Landshauptmanns, Landsfähnrichs waren umgekehrt im Prinzip lebenslänglich, wenn auch der Landsgemeinde das Abberufungsrecht vorbehalten war[1]. Wurde während der Amtsdauer eine Stelle erledigt, so besetzte sie in der Regel erst die nächste ordentliche Landsgemeinde. In Glarus besaß indessen der Rat seit 1719 das Recht, einen Amtsverweser bis zum Zusammentritt der Maiengemeinde zu wählen[2]. — Die Landsgemeinde übte auch das Recht der Amtsentsetzung, und zwar ausschließlich, soweit nicht gesetzlich die Amtsentsetzung als Strafe den Gerichten zugewiesen war. Wo die Landsgemeinde als politisches Strafgericht auftrat, da war die Amtsentsetzung eine Maßregelung, die sie mit Vorliebe anwandte. Auch auf die Beamtungen und Behörden der abhängigen Landschaften erstreckte sich teilweise dies Recht der Landsgemeinden der regierenden Stände, so auf die Richter in Ursern, den Rat in Einsiedeln[3].

Die obersten von der Landsgemeinde ernannten Landesbeamten, — die principes der Germanen, — als Kollegium „Landeshäupter" oder „Standeshäupter", in Glarus auch „Schrankenherren" oder schlechtweg „der Schranken", in Appenzell „Amtleute", teilweise auch „Vorsitzende Herren" oder „Vorgesetzte" genannt, bildeten in ihrer Gesamtheit eine Art engern Rates[4]. Bis ins 16. Jahrhundert ernannte die Landsgemeinde nur ihrer drei oder vier: einen Landammann, dessen Statthalter, einen Pannerherrn, auch Pannermeister oder Venner genannt, und einen Säckelmeister. Weitere Landesämter kamen später dazu. In Glarus hatte neben dem gemeinen Stand jede Konfession ihren besondern Schranken. In Appenzell A.-Rh. wurde nach einem Vergleich von 1647 jede Stelle der fünf Amtleute doppelt besetzt mit je einem Vertreter des Landes vor und hinter der Sitter, die dann alle zwei Jahre in der Ausübung des Amtes wechselten. In Zug wählte auch späterhin, in Friedenszeiten wenigstens, die Landsgemeinde nie mehr als vier Häupter. Auch das kleine Gersau begnügte sich mit einem Landammann, Statthalter und Säckelmeister[5].

Das oberste Landeshaupt war der Landammann, seine Wahl, der Ammannsatz genannt, das erste Geschäft der Maienlandsgemeinde. Mit Ausnahme von Appenzell A.-Rh., Ob- und Nidwalden besaß jeder Ort nur

---

[1] s. Stadlin III p. 226; Uri L. B. Art. 17 Abs. 4; Nidwalden Verf. II § 25; Fäsi II p. 241; Leu p. 549—551. — [2] s. Gfd. XXXVI p. 246; Glarus L. B. I § 23. — [3] Schwyz XXI. L. P. (die Landsgem. möge „setzen und entsetzen ohne Condition"), Series facti § 1; Stadler III p. 225, IV p. 654; Blumer II p. 149—160, 215; Zellweger III p. 247; Monnard I p. 215; Urserner Landr. v. 1410. Die A. galt als ein Souveränetätsrecht. Als in Appenzell J.-Rh. im Jahr 1770 der Große Rat den Landammann Joseph Suter seines Amtes entsetzte, mußte er sein Urteil zurücknehmen und eine Landsgemeinde einberufen: s. Monnard II p. 448, 449; L. Meyer von Knonau II p. 409. — [4] s. Helvet. Kal. f. d. J. 1787; Leu p. 550—552; Fäsi II p. 108, 163, 241, 329, 445, III p. 100; O. Heer und J. J. Blumer, Der Kanton Glarus, i. d. Gem. d. Schweiz VII (1846) p. 485. — [5] s. Simmler p. 162; Albr. v. Bonstetten a. a. O.; Schwyz L. B. I Fol. 5; Appenzell A. L. B. Art. 91; Blumer I p. 283, 284; Zellweger I p. 539, II p. 377, III[2] p. 174; Bodin (livre II, chap. VII p. 234) nennt als v. d. Landsg. gewählte Beamte: « Aman, lieutenant, chancellier et treize autres conseillers », darunter « le conseil secret des affaires d'estat » und « le Camerling, thrésorier ». Appenzell A.-Rh. N. L. B. Art. 1 Abs. 3; Leu p. 552; Fäsi III p. 108 — II p. 351.

Einen Landammann. In Appenzell A.-Rh. wurden seit 1647 zugleich ein „regierender" und ein „stillstehender" Landammann, der zweite als des ersten Stellvertreter und designierter Nachfolger, gewählt. Aehnlich wechselte das Amt in beiden Unterwalden unter vier ständigen Anwärtern, den Altammännern[1]. In Glarus wurde seit 1623 der Landammann, der zugleich das Haupt seiner Konfession war, wie die andern gemeinen Standeshäupter, nach bestimmter Kehrordnung von der evangelischen und katholischen Sondergemeinde gewählt. In Zug nahm die Landsgemeinde den Ammann, wie erwähnt wurde, bis zum Jahre 1542 fast ausschließlich aus der Stadtbürgerschaft und erst seither abwechselnd aus dieser und aus den Landleuten des äußern Amts[2]. Die Amtsdauer des Landammanns, die früher nicht genau bestimmt war, wenn auch tatsächlich wohl die Annuität herrschte, betrug zu Simmlers Zeit allgemein zwei Jahre, und behielt dieses Maß in Uri, Schwyz und beiden Appenzell, sowie auch in Gersau[3]. In beiden Unterwalden erhielt sich die Annuität. Kein Landammann durfte in Nidwalden im nächsten Jahre nach Ablauf seiner einjährigen Amtsdauer wieder vorgeschlagen werden bei Strafe des Meineids[4]. Nach der Kehrordnung von 1542, die das Libell von 1604 bestätigte, hatte in Zug der aus der Stadt gewählte Amtmann drei Jahre, der dem Amt entnommene aber zwei Jahre zu regieren[5]. In Glarus endlich wählte seit 1623 die evangelische Landsgemeinde den Landammann auf drei, die katholische auf zwei Jahre[6]. Ueberall aber unterlag, ohne Rücksicht auf die Amtsdauer, der Landammann jährlich der Bestätigung der Maienlandsgemeinde, der es auch frei stand, nötigenfalls eine andere Wahl zu treffen. So erhielt sich in der Form wenigstens die Annuität in allen Ständen[7].

Die Landsgemeinde ernannte für die gleiche Amtsdauer den Stellvertreter und designierten Nachfolger des Landammanns, den Landesstatthalter. In Zug indessen war diese Wahl dem Stadt- und Amtsrat überlassen und auch in Glarus stand sie der Landsgemeinde erst seit dem Jahre 1567 zu[8]. Ebenso ernannte in Appenzell vor der Landesteilung der Landammann selbst oder der Rat den Statthalter[9]. In Glarus geschah seit 1623 die Wahl des Statthalters, der zugleich das Haupt seiner Konfession war, in umgekehrter Ordnung wie die des Ammanns, nämlich für drei Jahre durch die katholische, für zwei durch die evangelische Landsgemeinde[10].

Auf den Statthalter folgte im Range der Pannerherr, dessen Stelle, — weniger ein Amt als eine Würde, — an keine bestimmte Amtsdauer gebunden und mit andern Aemtern vereinbar war. Das gleiche gilt auch vom Landshauptmann, Landsfähnrich, Zeugherrn. Ob- und Nidwalden, die im Kriegsfall

---

[1] Appenzell A.-Rh. N. L. B. Art. 1; Fäsi III p. 108, 109; Nidwalden Verf. II §§ 25, 32. Wenn in Schwyz i. Urk. v. 1275, 1282, 1286 mehrere Ammänner erwähnt sind (s. Blumer I p. 127, 128, F. v. Wyß, p. 243, 244), so werden wohl die Altammänner inbegriffen sein. — [2] Stadlin I p. 123, III p. 230, 231; Renaud p. 30; vgl. auch Blumer I p. 237. — [3] Simmler p. 162; Leu p. 558; Fäsi II p. 159, 351, III p. 100; Schwyz L. B. II Fol. 63; Appenzell A.-Rh. N. L. B. Art. 1, Abs. 2 u. 3. — [4] Leu p. 558; Fäsi II p. 312, 330; Obwalden A. L. B. Art. 2. — [5] Leu p. 558; Fäsi II p. 367; Gfd. XII p. 70. — [6] Leu a. a. O.; Blumer II p. 48. — [7] Fäsi II p. 158, III p. 100; Blumer II p. 110. — [8] Leu p. 559; Fäsi II p. 366; Libell v. 1604. Das äußere Amt hatte 1604 vergebens Wahl d. d. Landsg. verlangt, s. Akten d. Libellstreites K. A. Zug; Heer und Blumer a. a. O. p. 484. — [9] Zellweger III[2] p. 110. — [10] Fäsi II p. 443; Blumer II p. 48, 190.

unter Einem Panner standen, hatten einen gemeinsamen Pannerherrn, den vertragsgemäß die Obwaldner Landsgemeinde wählte. Nidwalden besaß daneben einen besondern Pannerherrn für seinen Halbstand. In Glarus bestellten die Sondergemeinden abwechselnd die Aemter des Pannerherrn und des Pannervortragers. Die Zuger Landsgemeinde mußte nach dem Spruch von 1404 den Pannerherrn stets der Stadtbürgerschaft, der das Panner anvertraut war, entnehmen [1].

In allen Ständen wählte die Landsgemeinde als Vorsteher des Heerwesens einen Landshauptmann, in Zug jedoch nur im Kriegsfall. Die Nidwaldner Landsgemeinde ernannte den gemeinsamen Landshauptmann von Unterwalden, daneben aber auch einen besondern für Nidwalden, wie die Obwaldner Gemeinde gar zwei für ihren Standesteil. Ebenso wählten die Glarner Sondergemeinden je einen Landshauptmann für das gemeine Land und für ihre Konfession [2].

Die dritte militärische Stelle, welche die Landsgemeinde besetzte, war die des Landsfähnrichs, der bei allen kriegerischen Auszügen die Landesfahne trug, während der Pannerherr mit dem großen Landespanner nur bei allgemeinem Kriegsaufbruch zur Landesverteidigung ins Feld zog. Meist wurden zwei Landsfähnriche zugleich gewählt, in Glarus je einer für das gemeine Land und jede Konfession. Die Zuger Landsgemeinde mußte das Amt des „Stadt- und Landsfähnrich" mit einem Stadtbürger besetzen [3].

Dem Pannerherrn folgte in der Wahlordnung der Maiengemeinde der Landsäckelmeister, dessen Amtsdauer im allgemeinen zwei Jahre betrug. Der Stand Zug jedoch kannte dieses Amt nicht. In Glarus wählte seit 1623 die evangelische Landsgemeinde den gemeinen Säckelmeister für sechs, die katholische für drei Jahre. Daneben hatte jede Konfession einen besondern Verwalter für ihren Säckel [4].

Die Landsgemeinden von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden bestellten ferner einen, die Glarner Sondergemeinden zwei Zeugherrn, als Vorsteher der Landesrüstkammer. Zug und offenbar auch Appenzell A.-Rh. kannten dieses Amt nicht. In Appenzell J.-Rh. war dessen Besetzung wohl dem Rat überlassen [5].

Als weitere Landeshäupter wählten endlich die Landsgemeinden von Obwalden, beiden Glarus und von Appenzell J.-Rh. einen Landesbauherrn, und zwar wiederum die evangelische Glarner Sondergemeinde für sechs, die katholische für drei Jahre, ferner die Schwyzer Landsgemeinde einen Oberstwachtmeister, die Obwaldner einen Tal- und Waisenvogt, zur Aufsicht über das Vormundschaftswesen, die Nidwaldner zu gleichem Zwecke einen Obervogt, die evangelische Glarner Landsgemeinde seit 1694 einen Landmajor, die Landsgemeinde von Appenzell J.-Rh. einen Kirchenpfleger, zur Oberaufsicht über das Kirchenwesen [6].

---

[1] Fäsi II p. 157, 312; Leu p. 559; Vaterl. Gespr. p. 66. Unterwaldner Vertr. v. 1589, bei J. Businger II Urk. No. 8. Heer und Blumer p. 485; Leu p. 551; Stadlin III p. 218. — [2] Gfd. XII p. 70; Fäsi II p. 312, 332; Urk. b. Businger a. a. O.; Leu p. 551; J. G. Ebel, Schilderung d. Gebirgsvölker d. Schweiz (2 Bde., Zürich 1798/1802) II p. 324. — [3] Blumer II p. 191, 192; Leu p. 549—551; Ebel a. a. O.; Stadlin III p. 227. — [4] Blumer II p. 192. — [5] Leu p. 549—551; Helvet. Kal. f. 1787 p. 41. Der Zeugherr wie der Reichsvogt zählten in Appenzell J.-Rh. gleichwohl zu den Landeshäuptern. — [6] Fäsi II p. 241, 312, III p. 100; Glarner Relig.-Vertr. v. 1623. Das Bauherrnamt

Gleich dem germanischen Volksding wählte die Landsgemeinde in einzelnen schweizerischen Demokratien auch die Gerichte, soweit solche als besondere Behörden bestanden. In Appenzell A.-Rh. besorgten die Räte die ganze Rechtsprechung, ebenso in Appenzell J.-Rh. bis auf die Bagatellsachen, für die das Gassengericht bestand. In den andern Ständen wurde die höhere Gerichtsbarkeit wenigstens größtenteils durch die Räte ausgeübt. Die besondern Gerichte, die hier bestanden, wählten in Obwalden die Kirchgänge, in Nidwalden die Uertenen, ebenso die Gemeinden in Zug, wo ursprünglich die Gerichtsbesetzung der Landsgemeinde zugestanden hatte [1].

Wahlbehörde für die Gerichte war somit die Landsgemeinde nur in Uri, Schwyz, Glarus und Gersau und auch da nicht ausschließlich. Die Amtsdauer der Richter war meist lebenslänglich, so daß deren Wahl nicht zu den regelmäßigen Geschäften der Landsgemeinde gehörte. Diese war außerdem bei der Gerichtsbesetzung an bestimmte Berücksichtigung der einzelnen Gemeinden gebunden. In Uri wählte die Maiengemeinde vier Mitglieder des Fünfzehnergerichts, die sog. Ammannrichter, die Nachgemeinde das Siebnergericht [2]. Die Schwyzer Landsgemeinde, die früher das geschworene Gericht ganz bestellt hatte, ernannte sechs Glieder des Neunergerichts und sechs des Siebnergerichts, und zwar je eines aus jedem Viertel [3]. In Glarus erscheint die Landsgemeinde als Wahlbehörde des Fünfzehnergerichts schon in den Landessatzungen von 1387. Später besetzte sie das Fünfer- und Neunergericht. Als nun im Jahre 1683 auch die Gerichte zwischen den Konfessionen geteilt wurden, da wählte fortan jede Sondergemeinde für ihren Landesteil ein Fünfer- und Neunergericht und die Hälfte des bestehenden gemischten Gerichts, die evangelische Landsgemeinde außerdem seit 1711 ein besonderes Augenscheingericht [4]. Die Gersauer Landsgemeinde bestellte ein Gericht von sieben Mitgliedern [5].

Neue Wahlgeschäfte erwuchsen den Landsgemeinden mit der Erwerbung abhängiger Landschaften. Sie ernannten nicht nur die Landvögte und teilweise auch weitere Beamte in ihren besondern Herrschaften, sondern auch in den gemeinen Vogteien, wenn nach der üblichen Kehrordnung deren Regierung an ihren Stand kam. Die Amtsdauer der Vögte betrug in der Regel zwei Jahre [6].

Was zunächst die gemeinen Herrschaften betrifft, so hing die Häufigkeit des Bevogtungsrechts insbesondere von der Zahl der regierenden Stände ab. In Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell wechselte außerdem die Besetzung der Vogteistellen zwischen den Halbständen und Landesteilen. In Unterwalden stand die Landvogtswahl je zweimal Obwalden, das dritte Mal Nidwalden, ebenso in Glarus seit 1623 je zweimal der evangelischen, das dritte Mal der katholischen Landsgemeinde, in Appenzell aber den äußern

---

wurde in Glarus 1663 aufgehoben: Blumer II p. 193. In Schwyz wird dies Amt 1699 einmal erwähnt: L. B. IV Fol. 26. In Nidwalden war es offenbar m. d. d. Zeugherrn vereinigt. In Appenzell A.-Rh. wählte der zweifache Landrat die zwei Bauherren: Leu p. 550. — Heer und Blumer p. 486.

[1] Vgl. Tac. Germ. Kap. XII; Blumer II p. 201, 202; Fäsi II p. 313, 331, 332; — Stadlin III p. 225; Fäsi II p. 367. — [2] Fäsi II p. 164; Blumer II p. 196 (vgl. auch II p. 111, 112). — [3] V. L. P.; Leu p. 561; Fäsi II p. 243; Blumer I p. 291. — [4] Simmler p. 163; Leu p. 565; Fäsi II p. 436, 437; Ebel II p. 329. — [5] (Rigert) p. 5, 6. — [6] Simmler p. 157; Blumer II p. 112; Renaud p. 31; Fäsi II p. 157, 310, 365.

und innern Rhoden zu gleichem Rechte zu. In Zug nahm die Landsgemeinde nach dem Libell von 1604 die Landvögte in die gemeinen Herrschaften zweimal aus den Landleuten des äußern Amts, das dritte Mal aus der Stadtbürgerschaft, in Appenzell A.-Rh. aber gleichmäßig abwechselnd aus dem Landesteil vor und dem hinter der Sitter [1]. — Eine gemeineidgenössische Herrschaft, an deren Bevogtung die Landsgemeinden aller acht Stände teilnahmen, war allein das Rheintal, vor 1712 acht, dann neun Orten zustehend, die einzige Vogtei, an der Appenzell, das sie einst allein besessen, Mitbesitz hatte [2]. Die andern sieben Landsgemeinden hatten Anteil an allen gemeineidgenössischen Herrschaften. Sie bevogteten mit sieben andern Orten die ennetbirgischen Landschaften Lugano, Locarno, Mendrisio, Val Maggia (Lauis, Luggarus, Mendris, Mayental in der deutschen Amtssprache genannt); eine Zeitlang mit Zürich und Luzern auch Domo d'Ossola, das Eschental; mit Zürich, Luzern, seit 1712 auch Bern, den Thurgau, Sargans, Baden und die freien Aemter. Seit dem Frieden von 1712 behielt jedoch nur Glarus als einziger der sieben Landsgemeindestände seinen Mitanteil an der Regierung der Grafschaft Baden und des untern Freiamts, während die andern Anteile auf Bern und Zürich übergingen [3]. Gemeine Herrschaften, die allein von Landsgemeindeständen bevogtet wurden, waren die ennetbirgischen Vogteien Bellinzona, Val Blenio, Riviera, bei deren Vogtwahl Uri, Schwyz und Nidwalden abzuwechseln hatten; Uznach und Gaster, deren Landvogt Schwyz und Glarus abwechselnd bestellten. In Glarus selbst wählte seit dem Vertrag von 1638 die katholische Landsgemeinde allein die Vögte nach Uznach und Gaster [4].

Die von einzelnen Landsgemeindeständen abhängigen Landschaften standen nur in der Minderheit unter Vögten. So ernannte die Landsgemeinde von Uri den Landvogt für Livinen, die von Schwyz die Vögte für die Waldstatt Einsiedeln und die Höfe Pfäffikon und Wollerau, die evangelische Glarner Landsgemeinde seit 1638 allein den Landvogt und bis 1738 auch den Landsfähnrich von Werdenberg [5].

Wie der Landsgemeinde die Aufsicht und das oberste Verfügungsrecht in den auswärtigen Angelegenheiten ihres Standes zukam, so wählte sie auch meist die Vertreter desselben in der Eidgenossenschaft und im Ausland, die Gesandten. So in erster Linie die Vertreter an der Tagsatzung, seit dem 16. Jahrhundert in der Regel zwei Abgeordnete. Die Wahl dieser Tagsatzungsgesandten geschah in allen Ständen, Appenzell ausgenommen, ordentlicher Weise durch die Landsgemeinde, in Uri, Schwyz, Nidwalden jedoch eine Zeitlang im 17. Jahrhundert durch Räth' und Landleute [6]. In Zug ging

---

[1] Fäsi II p. 310, 365; L. Meyer von Knonau II p. 372; Appenzeller Landteilungsbrief von 1597 Art. 7; Appenzell A.-Rh. N. L. B. Art. 1 Abs. 4. — [2] Appenzell hatte das Rheintal von 1466—1490 allein besessen, s. Zellweger I p. 107 ff., II p. 193—212, 309. — [3] s. Fäsi III p. 401, 439, 450. — [4] Leu p. 572. — [5] Seit 1755 wählte die Urner Landsg. auch die zwei Geschworenen, die mit dem Landvogt das Gericht Livinens bildeten. Blumer II p. 209, — 50, 229, 239. Die Vögte der städtischen Vogteien Zugs wählte die Bürgergemeinde der Stadt: Renaud p. 19. — s. auch Werdenb. Chron. p. 157—159, p. 130 (Fähnlibrief von 1565). — [6] Räth' und Landl. waren in den Urständen jedenfalls nicht dauernd die ordentl. Wahlbehörde f. d. Tagf.-Ges. wie Blumer II p. 167 (i. Widerspruch m. p. 112) anzunehmen scheint, s. Simmler p. 162; Steiner p. 86; Leu p. 559; Fäsi II p. 157, 240, 331, 332; Uri A. L. B. Art. 193, L. B. Art. 22, Abs. 2; Schmid I p. 71; Appenzell A. L. B. Art. 70, L. B. Art. 132; Zellweger III[2] p. 181.

dieſes Wahlrecht ſeit dem Libell von 1604 dauernd von der Landsgemeinde auf die Stadt und die drei Gemeinden über, die es nach beſtimmter Kehrordnung ausübten[1]. Da Unterwalden und Glarus an der Tagſatzung nur Eine Stimme hatten, ſo wechſelte die Wahl der Tagſatzungsgeſandten unter ihren Landesteilen ab. Obwalden ernannte, als das ganze Land noch einen einzigen Vertreter ſchickte, dieſen zweimal, Nidwalden das dritte Mal. Später entſandte dann Unterwalden jeweilen drei Abgeordnete, von denen Obwalden zwei, Nidwalden einen wählte[2]. In Glarus ernannte ſeit 1623 jede Sondergemeinde einen Tagſatzungsgeſandten, wie auch jede auf die konfeſſionellen Sondertagſatzungen ihre Abgeordneten ſchickte. In der Regel ließen ſich beide Konfeſſionen aber durch Landammann und Statthalter vertreten[3]. In Schwyz war der Landammann überhaupt von Amts wegen erſter Tagſatzungsgeſandter[4]. — Die Landsgemeinde wählte in der Regel auch die Standesgeſandten zu den Syndikaten der gemeinen Vogteien, d. h. die auf ihren Stand entfallenden Mitglieder der Kommiſſionen zur Aufſicht über die Amtsführung der Landvögte, ferner die Standesvertreter in eidgenöſſiſchen Schiedsgerichten und endlich die Geſandten „zu fremden Fürſten und Herren“ und zwar nicht nur für ihren Stand, ſondern oft auch für die Eidgenoſſenſchaft, da die Tagſatzung bei Abordnung von Botſchaften ins Ausland vielfach nur die Orte beſtimmte, welche dieſe übernehmen ſollten, die Ernennung der Geſandten aber den betreffenden Ständen ſelbſt überließ[5].

Neben der Wahl der eigentlichen politiſchen Behörden und Landesbeamten, der Inhaber der meiſt ſchwach oder gar nicht beſoldeten Ehrenämter hatte ſich die Landsgemeinde aller ſouveränen Demokratien auch die Beſetzung der Stellen einzelner Staatsangeſtellter und Bedienſteter vorbehalten, ſo vor allem der ſogenannten bittenden Aemter der Landſchreiber und Landweibel[6]. Daß die Landsgemeinde die Landſchreiber, die einflußreichen Beamten der Standeskanzlei ſelbſt wählte, iſt ohne weiteres verſtändlich. Auch der Landweibel aber war nicht, wie man wohl annehmen könnte, ein untergeordneter Amtsdiener. Er ſtand vielmehr in ſeinen Befugniſſen, ſeiner Bedeutung vielfach nicht unter, ſondern über dem Landſchreiber. Er war in Nidwalden und Appenzell J.-Rh. Mitglied des geſeſſenen Rates, in Uri des geheimen Rates, in Engelberg gar Vorſitzender des Talrates; er hatte im Obwaldner Rate den Stichentſcheid; er war in Nidwalden bisweilen, in Schwyz regelmäßig interimiſtiſcher Leiter der Landsgemeinde, wenn der bisherige Landammann ſein Amt niedergelegt hatte; er war vielerorts öffentlicher Ankläger, wohnte in Schwyz und Nidwalden als „Reichsvogt“ den Hinrichtungen bei, war vor allem aus Vorſitzender vieler Gerichte und ſchwor deshalb in beiden Unterwalden, Glarus und Appenzell den Richtereid; er war in Urſern amtlicher Rechtskonſulent der Talleute, Mitglied des Waiſenrates

---

[1] ſ. Stadlin IV p. 449 No. 32; Renaud p. 31; Gſd. XII p. 71; Leu p. 559; Norrmann II p. 1427. — [2] Obwalden A. L. B. Art. 283, Vertr. v. 1548, 1589, 1618, 1691, Urk. No. 7—9 bei J. Buſinger II; Leu a. a. O.; Fäſi II p. 310. — [3] Bluntſchli p. 293; Fäſi II p. 444. — [4] L. B. II Fol. 61 (Geſ. v. 1570); Fäſi II p. 241. — [5] Fäſi II p. 159, 331, 332. N. d. Geſ. v. 1570, L. B. II Fol. 61, wählte der Rat in Schwyz das ennetbirg. Syndikat. Später kam d. Wahl aber offenbar wieder a. d. Landsg: Fäſi II p. 240; Bluntſchli p. 400, 401. — [6] Simmler p. 162; Leu p. 559, 560; Fäſi II p. 157, 312, 351, III p. 108; (Rigert) p. 5.

in Gersau, wurde endlich hier und da sogar zum Landvogt und Tagsatzungsgesandten gewählt u. s. w. Stadt und Amt Zug hatten keinen gemeinsamen Landweibel. Die Zahl der Landschreiber, deren Amt in Uri schon im Jahre 1386, in den andern Ständen aber erst im 15. Jahrhundert erscheint, war gegen Ende des 18. Jahrhunderts: sechs in Uri, fünf in Schwyz, je zwei in Ob- und Nidwalden, drei in Glarus, je einer in den übrigen Orten. Alle Stände außer Uri und Glarus hatten nur Einen Landweibel. In Uri ernannte die Landsgemeinde einen Großweibel und einen Unterweibel. In Glarus wählten die Sondergemeinden um die genannte Zeit statt des frühern einzigen Landweibels je einen evangelischen und einen katholischen Weibel. Die Amtsdauer der Landschreiber und Weibel betrug in Schwyz ausnahmsweise sechs Jahre. — Auch in Zug wählte die Landsgemeinde den Landschreiber und konnte ihn nach dem eidgenössischen Spruch von 1463 beliebig der Stadtbürgerschaft oder den Landleuten entnehmen [1].

Weitere Unterbeamte und Angestellte, welche die Landsgemeinde ernannte, waren in Uri die Zöllner von Flüelen, Göschenen, Livinen, die Landesfürsprechen, deren Beruf wie heute noch als Amt aufgefaßt wurde, der Kastellan und die vier Schloßknechte des Kastells „Uri" zu Bellinzona und der amtliche Butterwäger (Ankenwäger); die Schiffmeister in Schwyz und Glarus, früher auch die Münzmeister in Zug [2]. Die Nidwaldner Landsgemeinde besetzte die Pfarrpfründe zu Stans, bezeichnete aus der Geistlichkeit den jeweiligen Fastenprediger, hatte für alle ledigen Pfründen das Vorschlagsrecht, wählte den Organisten und den Schulmeister „des Landes", ferner die Landesspielleute und endlich die Schloßknechte des Kastells „Unterwalden" zu Bellinzona [3]. Auch die Gersauer Landsgemeinde ernannte, da die Landleute zugleich Kirchgenossen waren, den Pfarrer [4]. Welche Wichtigkeit das Volk der Demokratien gerade den untergeordneten Aemtern, die es aus seiner Mitte besetzte, beimaß, zeigt die Tatsache, daß in Nidwalden im Jahre 1687 nur wegen der Wahl eines Schloßknechtes nach Bellinzona eine außerordentliche Landsgemeinde einberufen werden mußte [5].

Die Landsgemeinden der regierenden Stände wählten teilweise auch die untern Beamten der abhängigen Landschaften. So ernannte die evangelische Sondergemeinde in Glarus den Landschreiber für Werdenberg, ebenso, wenn die Reihe an ihren Stand kam, je zweimal den Landschreiber der Grafschaft Baden, während für das dritte Mal die Wahl der katholischen Gemeinde zukam [6].

Als letzte Gruppe von Wahlbefugnissen der souveränen Landsgemeinden sind noch zusammenzufassen solche, die sich auf Kollegien und Stellen bezogen,

---

[1] Urner Hausordnung v. 1625, i. Gfd. XXI, Art. 7—9; Helvet. Kal. f. 1787. Leu und Fäsi a. a. O.; Blumer II p. 111; — E. A. II No. 523; Stadlin III p. 225, 226, 259; Renaud p. 31; Steiner p. 213; Leu p. 559; Fäsi II p. 367. — [2] Uri A. L. B. Art. 210, L. B. p. 73 litt. a; H. R. Schinz, Beyträge z. nähern Kenntn. d. Schweizerl. (Zürich 1783) p. 233; Fäsi II p. 157; Lusser, Der Kanton Uri, p. 71; Blumer II p. 112; Stadlin III p. 242, 243. — [3] J. Businger II p. 365, Urk. No. 14; Gfd. XIV p. 267—269, XXXVIII p. 161; Beitr. z. Gesch. Nidwaldens I p. 4, 5, II p. 1, 2; v. Deschwanden p. 107. — [4] Norrmann IV p. 3083. — [5] v. Deschwanden a. a. O. — [6] Blumer II p. 60, 229; Werdenb. Chron. p. 160.

welche nicht unter den Begriff der Behörde oder des öffentlichen Amtes fallen oder nur in außerordentlichen Fällen geschaffen wurden oder endlich, deren Besetzung der Landsgemeinde nur ausnahmsweise zustand. So bestellte diese in Uri und Nidwalden die Kommission zur Prüfung der Waisenrechnungen, in Uri und Obwalden, auf besonderes Gesuch hin, namentlich, wenn keine nähern Verwandten („fründt") da waren, sogar den Vormund selbst[1]. In Nidwalden wählte sie ferner eine Verhörkommission von sieben Mitgliedern, ähnlich in Zug mehrmals außerordentliche Untersuchungsausschüsse[2]. Die Gersauer Gemeinde bezeichnete in Streitigkeiten zwischen dem Freistaat als Marchgenossenschaft und Privaten den Schiedsmann[3]. Die Urner Landsgemeinde ernannte sodann noch den ganzen Kriegsrat oder Geheimen Rat, indem sie den von Amts wegen dazu gehörenden Landeshäuptern noch vier besondere Mitglieder beigab, die sie, jährlich unter den Genossamen wechselnd, aus den Landräten wählte[4]. — Daß endlich die Gersauer Landsgemeinde auch den Rat setzte, indem sie den Häuptern neun besonders gewählte Ratsherren zugesellte, lag in der Natur dieser kleinen Republik, die Kirchgemeinde und Staat zugleich war[5].

Der Umfang des Wahlrechts der abhängigen Landsgemeinden war sehr verschieden, von der Urserner Talgemeinde, die alle Aemter der Talschaft selbst besetzte, bis zur Toggenburger Landsgemeinde, die einen einzigen Beamten zu wählen hatte.

Die Urserner Talgemeinde ernannte den Talammann, für eine Amtsdauer von zwei Jahren, einen Talstatthalter, Säckelmeister, einen Talrat mit fünfzehn besonders gewählten Mitgliedern, die Talfürsprechen, Schreiber, Weibel und Schulmeister des Tales und endlich bei mangelnder Verwandtschaft den Vormund[6].

Auch die Landsgemeinde Küßnachts besetzte alle Aemter der kleinen Landschaft: Ammann, Statthalter, Rat und Gericht und wählte als Kirchgemeinde zugleich auch den Pfarrer[7].

In der March dagegen, die einen weit bedeutenderen Gebietsumfang besaß, war die Wahl des Rates und des Neunergerichts den Gemeinden überlassen. Der Landsgemeinde blieb die Ernennung des Ammanns, Statthalters, Landschreibers, Weibels, der Wagmeister, Zoller, Hausmeister und der drei Aawasservögte. Amnann und Statthalter wurden alle zwei Jahre abwechselnd aus der Ober- und Untermarch genommen, der Landeshauptmann von Schwyz gesetzt[8].

Die Landsgemeinde des Gasters war berechtigt zur Wahl eines Säckelmeisters, Pannerherrn, Landsfähnrichs, eines Landrats von neunzehn besonders

---

[1] Uri A. L. B. Art. 189, 191; Nidwalden A. L. B. Art. 136; Obwalden A. L. B. Art. 127. — [2] s. Gfd. XXVIII p. 185, 186; L. Meyer von Knonau II p. 337; Zuger Lg.-Prot., K. A. Zug. — [3] L. B. Art. 44. — [4] Fäsi II p. 165. — [5] Leu p. 663; Norrmann IV p. 3086 (Rigert) p. 5. — [6] Fäsi II p. 203; Gfd. XIV p. 189; Norrmann II p. 1206; N. T. B. Art. 78. Nach Fäsi ernannte sie auch „Ritter"(?). — [7] Norrmann II p. 1303; Fäsi II p. 268; Blumer II p. 219. — [8] L. B. Art. 1; Blumer II p. 216. 217; A. L. B. Art. 36; L. B. Art. 70, 102, 103; Fäsi II p. 275; Norrmanns, II p. 1306, Behauptung, daß die Landsgemeinde auch den Rat wählte, ist wohl kaum richtig, da auch das Neunergericht durch die Kirchgemeinden gewählt wurde (s. L. B. Art. 1).

gewählten Mitgliedern, eines Landgerichts von neun Richtern, des Landschreibers, Landweibels und Läufers [1].

In der Grafschaft Uznach ernannten die sieben Tagwen neun Ratsherren, den andern, größern Teil des Landrates besetzte aber mittelbar die Landsgemeinde durch die Wahl des Pannermeisters, Landsfähnrichs, der neun Landrichter, des Landschreibers und Weibels. Sie schlug auch dem Syndikat der regierenden Stände vier Männer für die Stelle des Landammanns vor [2].

Die Liviner Talgemeinde wählte vor 1755 einen Pannermeister (banderale), einen Landshauptmann, den Talrat und das Talgericht [3].

Die Einsiedler Waldstattgemeinde besetzte außer einem Rat von zwanzig Mitgliedern die Aemter des Landschreibers, Säckelmeisters, Kirchmeiers, Gestling- und Spitalvogtes und ernannte ein Mitglied der drei „Rechner", das heißt des Waisenrates [4].

Den Landammann des Haslitales setzte zwar der Rat zu Bern, die Bestellung der Gerichte und übrigen Aemter aber wurde stets, wie auch zeitweise die Ammannswahl, der Talgemeinde überlassen. Das Gleiche gilt wohl auch von der Landsgemeinde Saanens, die unter anderem z. B. den Landsvenner, Landschreiber, Landweibel wählte [5].

Die italienischen Untertanen von Uri, Schwyz und Nidwalden konnten auf ihren Landsgemeinden einen Säckelmeister, Landschreiber, Dolmetsch, Landweibel und drei Geschworene ernennen, die zusammen Rat und Gericht jeder der drei Landschaften Bellinzona, Riviera und Val Blenio bildeten [6].

Die einzige Befugnis der Sarganser Landsgemeinde war die Wahl eines Pannerherrn und eines Landsfähnrichs [7].

Die Engelberger Talgemeinde besetzte eine zeitlang mit dem Abt zusammen das Talgericht und zwar so, daß bei der Wahl jeweilen der Abt einen Richter ernannte und dann die Gemeinde einen. Später aber blieb ihr nur das Recht, für vier Richterstellen einen Zwölfervorschlag zu machen. Während die Gerichtsbesetzung selbst durch den Abt stattfand, mußten die Talleute den Ring verlassen. Die Talgemeinde selbst aber wählte dann einen Säckelmeister, Pfandschätzer und Talfürsprechen, der Abt den Talammann, Statthalter, Pannerherrn, Fähnrich und Weibel [8].

Das einzige Wahlrecht der Toggenburger Landsgemeinde endlich war die Ernennung eines Pannerherrn, dessen Würde zudem noch lebenslänglich war [9].

2. Aus den Offnungen der Gerichtsgemeinde, den Allmendsatzungen der Marchgemeinde entwickelte sich das *Gesetzgebungsrecht der Landsgemeinde*, als an die Stelle automomer Untertanenverbände freie Gemeinwesen traten.

Die erste urkundlich bekannte gesetzgebende Landsgemeinde ist die mehrfach erwähnte Schwyzer Tagung vom Jahre 1294. In Nidwalden erscheint in

---

[1] Fäsi III p. 361, 362; Ebel II p. 161. — [2] Fäsi III p. 378, 379; Ebel II p. 39; Blumer II p. 222. — [3] Stat. Kap. 1; Norrmann II p. 1222. — [4] W. St. B. Art. 21. — [5] v. Wattenwyl II p. 85, 86; Leuenberger p. 124; Faßbind IV p. 59; Norrmann I p. 793; — Fäsi I p. 745; Saanen R. O. p. 121, 132. — [6] Fäsi III p. 518, 523; Norrmann III p. 2134. — [7] Leu Helvet. Lex. XVI p. 95—97; Fäsi III p. 341. — [8] A. T. B. Art. 116, 117; R. O. p. 19, 26, 68, 69, 71, 97, 99; Norrmann IV p. 3079. — [9] Friedens-Vertr. v. 1718 Art. 7; Fäsi III p. 670.

den Rechtsquellen die Landsgemeinde als Gesetzgeber in den Jahren 1344 und 1363, in Glarus 1387 mit den Landessatzungen, in Appenzell 1409 mit dem ältesten Landbuch [1]. Von einer häufigern und bedeutendern gesetzgeberischen Tätigkeit kann aber im 14. Jahrhundert nur in Uri und Schwyz gesprochen werden [2]. —

Die Landsgemeinde war in allen freien Demokratien allein der ordentliche Gesetzgeber. Gesetzgebende Akte der Räte kamen allerdings, wie erwähnt wurde, mehrfach vor, gründeten sich aber entweder auf ausdrückliche Vollmacht der Landsgemeinde oder konnten als eigenmächtige Eingriffe Rechtskraft nur erlangen durch stillschweigende Billigung des Volkes. Das Gesetzgebungsrecht der Landsgemeinde erstreckte sich nicht nur auf das Standesgebiet selbst, sondern teilweise auch auf die abhängigen Landschaften, soweit nämlich diese nicht völlige Autonomie genossen.

Die besondern Verhältnisse in Unterwalden, Glarus, Zug machten sich auch im Gesetzgebungsrecht geltend. In Unterwalden war wohl bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die gemeinsame Landsgemeinde der oberste Gesetzgeber, dann aber kehrte sich das Verhältnis um und sie trat nur noch ausnahmsweise, im Bedürfnisfalle, gesetzgebend auf, so noch in den Jahren 1428, 1432, 1470, bis sie dann ganz verschwand. In Glarus dagegen behielt auch nach der konfessionellen Teilung von 1623 die gemeine Landsgemeinde das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht, während die Sondergemeinden nur über eine genau umgrenzte Reihe von Gegenständen autonome Satzungen erlassen konnten, wie über die Organisation ihres Landesteils, in Evangelisch-Glarus über das Eherecht u. s. w. [3]. Die Zuger Landsgemeinde war der Gesetzgeber des Standes bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts. Das geht nicht nur aus dem eidgenössischen Spruch von 1441, sondern auch aus zahlreichen Satzungen der „Gemeinde von Stadt und Amt Zug" hervor [4]. Im Jahre 1531 aber erscheint ein Gesetz als angenommen in der Einzelabstimmung der vier Gemeinden. Auch das neue Stadt- und Amtbuch von 1566 wurde, auf den Befehl der Gemeinden zusammengestellt, in der Referendumsabstimmung angenommen [5]. Daß trotzdem auch späterhin, auch nach dem Libell von 1604, die Landsgemeinde hier und da wieder in die Gesetzgebung eingriff, ist erwähnt worden. —

Die Landsgemeinde allein konnte nicht nur einem Gesetz die Rechtskraft verleihen, sondern auch wieder entziehen, eine bestehende Satzung aufheben [6]. Ihrer Genehmigung bedurften zur Erlangung der Rechtskraft auch die Sammlungen der Satzungen und Gewohnheiten in den Landbüchern.

---

[1] Schwyzer L. B. p. 265—267 (Urk.) (L. B. I Fol. 51 gibt als Datum unrichtig 1284 an); v. Deschwanden p. 99; Appenzell A. L. B. Eing. — [2] s. Schwyz L. B. p. 265 bis 276; Uri, Schmid II p. 11—13. — [3] Fäsi II p. 439, 441; Heer I p. 198; R. O. Z. f. s. R. V p. 121 (Uebersicht). — [4] s. A. St. A. B. Art. 70, 71, N. St. A. B. Art. 11, 12, 100 („Item aber ist ein Gmeind von der Statt und Ampt Zug übereinkommen"). — [5] N. St. A. B. Eing.; Blumer I p. 274, 275. Das N. St. A. B enthält neben wenigen gesetzg. Erlassen d. Landsg. zahlr. d. vier Gemeinden, s. Art. 50, 91, 125, 132, 134 u. s. w. („Alle Gemeinden von der Statt und Ampt Zug hannd uff und angenommen"). — [6] Vgl. Schwyz L. B. p. 11, 12: „Vnnd soll dißer Eynung . . . . weren, vntz das In der merteyll der Landtlütten vor der brugk ablatt"; Nidwalden R. O. p. 124: „Item das sint die stuck vnnd artickell so ein gantze gmeindt hat vffgesetzt ze halten, vntz das es ein gantze gmeindt nidtem waldt wider abspricht".

Bisweilen gab sie, wie in Nidwalden beim Landbuch von 1623, dem die Sammlungsarbeit überwachenden Ausschuß die Vollmacht zur Sanktion, mit Ausnahme „schwerer Artikel". In Appenzell A.-Rh. behielt sie sich 1733 ausdrücklich für jede künftige Ergänzung des Landbuchs ihre Zustimmung vor [1].

Einzelne Satzungen, besonders polizeilichen Inhalts, mußten — nach dem Vorbild der Offnungen — jährlich wieder der Maienlandsgemeinde vorgelegt werden zu beliebiger Bestätigung, Veränderung oder Aufhebung, so in älterer Zeit zu Schwyz die Landfriedensordnungen, zu Simmlers Zeit überall die Spiel-, Tanz-, Trink- und Marktverordnungen, zu Glarus das sog. „große Landmandat". In Uri und Schwyz endlich bestätigte jede Maiengemeinde das ganze Landbuch, in Uri auch das Gewohnheitsrecht, alle „guten Gebräuche und Herkommen" [2].

Als Gesetzgeber übte die Landsgemeinde auch das Recht der authentischen Interpretation [3].

Dem Gewohnheitsrecht war nur subsidiäre Geltung zuerkannt. In Schwyz war es darum dem Rat überlassen, bestehende Gewohnheiten als Weistümer aufzuzeichnen und ihnen dadurch beschränkte Rechtskraft zu verleihen. Es bestand somit hier in unveränderter Form der altgermanische, angelsächsische Grundsatz fort, daß zwar das Volk allein zur Aenderung des bestehenden Rechtes befugt war, daß aber der König wohl feststellen konnte, was Rechtens sei (common law) [4].

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß eine formelle Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung nicht gemacht wurde. Erlaß aller Satzungen durch die Landsgemeinde war die Regel, Erlaß einer Verordnung durch den Rat ohne besondere Vollmacht die Ausnahme, auch in Bezug auf polizeiliche Gegenstände. Es waren Polizeiverordnungen, die jährlich der Landsgemeinde zur Bestätigung vorgelegt wurden. Die Landsgemeinde war es, die in Schwyz Kleidermandate, in Glarus Verordnungen über die Ziegerfabrikation erließ, in Unterwalden Schnabelschuhe und kurze Mäntel verbot, in Obwalden bei Strafe, um das Land vor Schaden zu behüten, jeglichen Lärm an und auf dem Pilatus untersagte u. s. w. Wo überhaupt eine gewisse ständige Ausscheidung zweier Kompetenzen hierin zu bemerken ist, da gab eine subjektive Schätzung der Wichtigkeit des zu regelnden Gegenstandes den Ausschlag. So setzte in Glarus die Landsgemeinde selbst das Schußgeld für die Erlegung eines Bären und Wolfs fest (10 Sonnenkronen, später 20 fl.), überließ aber die Bestimmung der Prämie für die Tötung eines Luchses dem zweifachen Rat (der 10 Pfund dafür aussetzte) [5].

---

[1] s. Obwalden A. L. B. Art. 1; Nidwalden R. O. p. 83, 88, 89; Appenzell A. L. B. und L. B. Eing.; Glarus A. L. B. Eing.; Gersau L. B. und A. B. Eing.; Appenzell A.-Rh. R. L. B. Art. 25. — [2] Simmler p. 162; Leu p. 560; Fäsi II p. 440; Norrmann II p. 1288; Uri L. B. Art. 17 Abs. 2; Schwyz L. B. I Fol. 4. — [3] s. Uri A. L. B. Art. 7, 33, 237 u. s. w.; Schwyz L. B. I Fol. 106, 107, II Fol. 48; Obwalden A. L. B. Art. 26, 63, 222; Glarus A. L. B. Art. 176 Abs. 2, 202, 228. — [4] s. Schwyz L. B. I Fol. 42, 55–57, 68, 78, 79, II Fol. 68 Abs. 3. — [5] Im Nidwaldner A. L. B. erscheint eine einzige Ratsverordnung (Art. 239), nur ganz wenige auch sind im Obwaldner A. L. B.; — Landsgemeinde-Verordnungen: Schwyz L. B. I Fol. 23, 36, 87; Rambert p. 232; Unterwalden Lg.-Beschluß v. 1470 a. a. O.; Obwalden A. L. B. Art. 197; Glarus A. L. B. Art. 90, 179; Blumer II p. 181. Mit bes. Vorliebe nahm sich d. Landsg. bis in die Gegenwart der Regelung der Tanzpolizei an: s. Uri L. B. Art. 202; betr. eine solche Urner „Tanzgemeinde"

Als gesetzgebende Gewalt ihres Standes nahmen die souveränen Landsgemeinden auch an der eidgenössischen Gesetzgebung teil durch das Ratifikationsrecht gegenüber Tagsatzungsbeschlüssen dieser Art. Das eidgenössische Wehrgesetz von 1669/1674, das Defensionale, wurde, nachdem es in Schwyz die Räte angenommen hatten, im Jahre 1676 durch die dortige Landsgemeinde wieder verworfen unter heftigem Protest gegen die Räte, die einen solchen Tagsatzungsbeschluß ratifiziert, ohne den „Landesfürsten" anzufragen. Der Verwerfung durch Schwyz folgte dann diejenige der Landsgemeinden von Katholisch-Glarus, Uri, Ob- und Nidwalden und Appenzell J.-Rh.[1].

Von den Landsgemeinden der abhängigen Landschaften hatte eigentliches, freies Gesetzgebungsrecht nur die Urserner Talgemeinde[2]. Den Andern stand nur eine beschränkte Autonomie unter Aufsicht der Oberhoheit zu. Ein autonomes Verordnungsrecht der abhängigen Landsgemeinden läßt sich insbesondere nachweisen für das Livinental, die March, Gaster, Uznach, Ober-Simmental, Saanen[3]. Jeder Autonomie entbehrten die Landsgemeinden von Bellinzona, Riviera, Val Blenio, Sargans und Toggenburg.

Die Talgemeinde von Ursern hatte nicht nur ihr Talbuch ganz selbständig aufgestellt, sondern bestätigte es auch, nach dem Vorbilde Uris, an jeder Maientagung[4]. Die andern autonomen Landsgemeinden hingegen konnten ihren Landbüchern und Einzelsatzungen durch ihre Genehmigung allein Rechtskraft nicht verleihen. Dazu war vielmehr noch die Bestätigung der regierenden Stände nötig. Authentische Erläuterungen waren vielfach der Oberhoheit ausschließlich vorbehalten[5]. Das Landbuch von Küßnacht und die Liviner Statuten waren unmittelbar durch die regierenden Stände oktroyiert, so daß eine einseitige Veränderung derselben durch die Untertanen ausgeschlossen war, während sie jederzeit revidiert werden konnten durch die regierende Landsgemeinde[6]. — Die Talgemeinde des Ober-Simmentals erließ ihre Satzungen unter Zustimmung des Kastellans und des Rats zu Bern[7]. — In Engelberg waren, gleich dem Monarchen und der Volksvertretung in der heutigen konstitutionellen Monarchie, Abt und Talgemeinde in ihrem Zusammenwirken der Gesetzgeber des Tales. Durch Annahme seitens der Mehrheit der Talleute und die Sanktion des Abtes, in wichtigen Fällen auch des Konvents, entstand eine rechtskräftige Satzung[8]. Ausnahmsweise erscheinen freilich auch gesetzgeberische Erlasse des Abtes oder der Talleute allein. Auch die Kastvögte nahmen nicht selten an der Gesetzgebung teil, ja gaben mit-

---

von 1863 s. Ofenbrüggen, Kulturhist. Bilder II p. 124. Auch die Nidwaldner Landsgem. von 1901 war eine Tanzgemeinde.

[1] s. Schwyz L. B. IV Fol. 19 („annulliert, todt vnd ab zu sein erkennt"); Bluntschli p. 414; Blumer II p. 271, 272; J. Businger II p. 279. — [2] s. Ges.-Urk. v. 1417, 1420, 1430: Gfd. VII p. 141—143, VIII p. 130, 131; A. T. B. Art. 1 ff.: „So sind die erbern Tallüt einigs worden . . . ." — [3] Liv. Stat. Kap. 1; March A. L. B. Art. 11, 42, 57, 61, 62; Fäsi III p. 379; Blumer II p. 222, 226; O.-Simmental R. O. p. 139, 149 u. s. w.; Saanen L. R. Art. 12, 13, 25, 26; Leuenberger p. 60. Die Landsg. v. Küßnacht konnte nur Polizeiverordnungen erlassen, s. Blumer II p. 219. — [4] s. N. T. B. Zus. z. Art. 108. — [5] s. R. O. d. Bez. d. Kts. Schwyz p. 9, 117, 126; March A. L. B. Eing., L. B. Eing. — [6] s. Küßnacht L. B. Schluß; Liv. Stat. Eing.; Urner Beschl. betr. die Stat.: R. O. p. 75, 76. — [7] s. R. O. p. 139, 153, 157 u. s. w. „Es ist ze wissen, daß der tschachtlan vndt die landtlüt gemeinlich ze ober Sibental mit einandren einhellig worden . . . ." — [8] s. A. T. B. Eing., N. T. B. Art. 2 Abs. 2, Art. 7, 9, 13; R. O. p. 19, 66 N. 5.

unter von sich aus Verordnungen[1]. — In der Waldstatt Einsiedeln bildeten Abt, Kastvogt und Waldgemeinde, die „dry Theil" der Quellen, in ihrer gegenseitigen Uebereinstimmung den Gesetzgeber[2].

Wie in den Landsgemeindeständen so griff auch in den abhängigen Landschaften der Rat mitunter in die Gesetzgebung ein, wie er auch bisweilen neben den Landleuten in den Satzungen genannt wird[3].

3. Die Gesetzgebung der Landsgemeinde, die sich im wesentlichen auf privatrechtliche und polizeiliche Bestimmungen beschränkte, trat an Bedeutung weit hinter ihrer Verwaltungstätigkeit zurück.

Die Landsgemeinde war die oberste vollziehende Gewalt der souveränen Demokratien. Außer allgemeinen Aufsichtsrechten hatte sie sich vorbehalten die letzten, wichtigsten Entscheidungen in den auswärtigen Angelegenheiten, die höchsten Rechte der Oberhoheit in den abhängigen Landschaften, die oberste Verfügungsgewalt in der innern Landesverwaltung.

Die auswärtigen Angelegenheiten betrafen zunächst das Verhältnis der Landsgemeindestände zur Eidgenossenschaft. Die Landsgemeinde nahm an den Bundesbeschlüssen teil nicht nur durch ihr Ratifikationsrecht, sondern auch durch die Erteilung von Instruktionen an die Tagsatzungsgesandten ihres Standes. Es kann hier wieder nicht von einer allgemeinen oder gar ausschließlichen Kompetenz der Landsgemeinde oder umgekehrt der Räte gesprochen werden[4]. Art und Bedeutung der Instruktion entschied jeweilen, ob sie die Räte erteilten oder ob die Landsgemeinde selbst Beschluß fassen wollte. Daß das Volk hierin mehr als in andern Geschäften zu Delegationen geneigt war, erklärt sich daraus, daß Instruktionen oft mitten im Jahre, wo die Abhaltung einer außerordentlichen Landsgemeinde kaum möglich war, erteilt werden mußten, daß es sich ferner nur um einen vorläufigen, keinen abschließenden Entscheid handelte, der Landsgemeinde immer noch das Ratifikationsrecht blieb. So wurde in Uri, Schwyz, Nidwalden allerdings die Instruktionserteilung Räth' und Landleuten und wohl auch andern Räten zeitweise überlassen. In besonders wichtigen Fällen griff aber auch hier immer die Landsgemeinde ein wie in den andern Ständen. Das alte Urner Landbuch gestattete die Instruktionserteilung durch die Räte nur „um Sachen, so nicht vor die Landleute zu bringen geschickt" seien[5].

Als zweite Art der auswärtigen Geschäfte der Landsgemeinde kommen in Betracht die Beziehungen der Demokratien als Staaten zu andern eidgenössischen Orten und zum Ausland, die „Fürsten- und Herren-Geschäfte", wie sie im Gegensatz zu den „Standessachen" oder „vaterländischen Geschäften" genannt wurden. Die Landsgemeinde hatte vor allem aus das ausschließliche Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses[6]. In Gla-

---

[1] A. T. B. Art. 97; R. O. p. 121 No. 36; — A. T. B. Art. 19, 48, — 10, 100, 101. — [2] W. St. B. Eing., Art. 20 Abs. 2, 74 Abs. 2, 99 Abs. 2. — [3] s. March A. L. B. Art. 83; Ursern R. O. p. 57; Einsiedeln W. St. O. Art. 50; — Blumer II p. 222; March A. L. B. Eing.; Engelberg N. T. B. Art. 12, 15, 17. — [4] Wie dies s. d. Räte Blumer II p. 182 tut s. d. Urstände, ebenso für Appenzell Zellweger III[2] p. 181, 184; s. d. Landsg.: Norrmann II p. 1150, 1878. — [5] s. Uri A. L. B. Art. 193, L. B. Art. 22 Abs. 2 und 3; Fäsi II p. 440; Blumer II p. 167; v. Deschwanden p. 130; J. Businger II Urk. No. 12. — [6] Uri L. B. Art. 22 Abs. 1; Schwyz XXII. L. P.; Glarus L. B. I § 16; Simmler

rus besaß seit 1623 neben der gemeinen jede konfessionelle Landsgemeinde freies Kriegsrecht[1]. In Zug, wo auch diese Beschlüsse nach dem Libell von 1604 dem Gemeindereferendum unterstanden, trat gleichwohl in den wichtigsten, dringendsten Fällen die Landsgemeinde wiederum handelnd und entscheidend auf. Sie verwarf zum Beispiel am 5. Juli 1712 den Frieden mit Zürich und Bern[2]. — Mit der Kriegserklärung war die Tätigkeit der Landsgemeinde im Kriege nicht erschöpft. Sie erließ vor und nach Ausbruch der Feindseligkeiten die Mahnungen an die andern Stände auf Grund der Bünde, wie auch die Mahnungen anderer Orte an sie gerichtet waren. Sie verlangte, wenn es nötig war, Durchpaß durch fremdes Gebiet für ihr Heer, wie auch sie allein den Durchzug fremder Truppen durch das Standesgebiet bewilligen konnte. Sie selbst gab, als höchster Kriegsherr, dem Heere im Felde wichtige Befehle, verfügte über gemachte Eroberungen und schloß endlich neben eigentlichen Friedensverträgen auch Waffenstillstände und Kapitulationen[3]. Der Landsgemeinde stand auch außerhalb des Kriegszustandes die oberste Verfügungsgewalt über die bewaffnete Macht zu. Wie es einst der Zustimmung des germanischen Volksdings bedurfte für jede Einberufung des Heeres, für jede Fehde der Heerkönige, auch wenn sie mit Freiwilligen geschah, so mußte in den schweizerischen Demokratien die Bewilligung der Landsgemeinde eingeholt werden für jede Mobilisierung, ob es sich um eigentlichen Krieg oder um Wahrung der Neutralität handelte, ob der Aufbruch geschah unter dem Landespanner, von den Harsthörnern begleitet, oder durch einen Freiharst, durch Freiwillige, Reisläufer, ob innerhalb oder außerhalb der Eidgenossenschaft[4]. In Zug faßte auch hierüber bisweilen nach Erlaß des Libells von 1604 die Landsgemeinde Beschluß. Während z. B. die libellmäßigen Gemeinden im Jahr 1702 über einen Aufbruch in die vorderösterreichischen Lande abstimmten, wurde 1755 der Zuzug für Uri nach Livinen von der Landsgemeinde bewilligt[5].

Aber nicht nur für kriegerische Auszüge ganzer Scharen, sondern auch für die Teilnahme einzelner Landleute an fremden Kriegen, für das Reislaufen überhaupt bedurfte es der Bewilligung der Landsgemeinde[6]. Wer-

---

p. 162; Fäsi II p. 157, 440; Norrmann II p. 1149, 1364, 1528, 1878; Zellweger II p. 199; Faßbind I p. 254, III p. 249; Bodin (II p. 10) behauptete irrigerweise, es entscheide auch i. d. schweiz. Demokratien nicht d. Volk über Krieg und Frieden.

[1] Fäsi II p. 440; Blumer II p. 47. — [2] s. E. A. VI 1. Anh. No. 770. — [3] E. A. I No. 175, VI 1. Anh. No. 808; Zellweger Urk. No. 544; Bundesbriefe (s. z. B. Zürcher Bd. v. 1351: „darumb soll vnd mag . . . die gemeind . . . des Landes . . . manen"); E. A. I Beil. No. 20; — E. A. VI[2] p. 2563; Uri L. B. Art. 22 Abs. 1; — Anz. f. Schw. G. III p. 298; Lusser, Gesch. I p. 148, 186; — E. A. I Beil. No. 4, 9, 11, 37, 38 („wir die Landlüte gemeinlich . . ."); Gfd. IX p. 129; Faßbind V p. 444, 445. Auch ü. d. Loslassung v. Gefangenen entschied bisw. d. Landsg.: Faßbind I p. 180; Rudolf v. Radegg, Cap. Heremit. IV 25. — [4] Obw. A. L. B. Art. 143; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 18; Blumer II p. 142, 143, 215, 272, 273; Fäsi II p. 157; Stadlin IV p. 230; Cap. Heremit. IV 3; (Rigert) p. 62, 67; J. Businger II p. 329; Faßbind II p. 238, 239, V p. 409, 410, 413, 414; vgl. Waitz I p. 336, 337, 361. — [5] St. A. R. Prot. v. 2. IV. 1702; Lg.-Prot. v. 15. V. 1755, K. A. Zug. — [6] Uri Lg.-Beschl. v. 1448 b. Schmid II p. 106; Glar. A. L. B. Art. 38 Abs. 1 (seit 1534 erteilte hier indessen d. Rat d. Erlaubnis: a. a. O. Abs. 2); Obw. A. L. B. Art. 59, 144. Im Jahre 1385 wurden i. Nidw. mehrere Landl. wegen Reislaufens ohne Bewillig. d. Landsg. bestraft: s. Dändliker Schweiz. Gesch. I p. 594.

bungen innerhalb des Standesgebietes waren nur mit ihrer Genehmigung gestattet. Meist aber übernahm sie später selbst die Lieferung von Soldtruppen durch den Abschluß besonderer Verträge mit den betreffenden auswärtigen Staaten, den sog. Militärkapitulationen. Sie behielt sich in diesem Fall auch oft ausgedehnte Aufsichtsrechte über die kapitulierten Regimenter vor. Die Schwyzer Landsgemeinde faßt Beschlüsse über die Soldauszahlung der in Frankreich stehenden Truppen, sie verwirft 1763 die neue französische Dienstordnung, die ohne ihre Genehmigung erlassen worden war und ruft ihre Truppen heim. Aehnliche Beschlüsse sind auch aus andern Landsgemeindeständen bekannt[1].

Die Landsgemeinde nahm ferner am völkerrechtlichen Verkehr unmittelbar teil als *oberstes vertragschließendes Organ* ihres Standes. Alle *Bündnisse* und *andere wichtige Verträge* jeder Art bedurften ihrer Ratifikation und konnten auch wieder nur von ihr gekündigt werden[2]. In Glarus hatten sowohl die gemeine Landsgemeinde als die Sondergemeinden Vertragsrecht. In Zug verdrängte auch hierin mehrmals die Landsgemeinde wieder das libellmäßige Referendum. Landsgemeinden beschlossen z. B. 1732 und 1733 die Kündigung des französischen Bündnisses[3]. Bündnisse und Verträge konnten geschlossen werden mit andern eidgenössischen Orten und mit auswärtigen Staaten. Schon in dem ersten bekannten Bundesbrief, dem vom 1. August 1291, erscheinen als vertragsschließend die Landsgemeinden, und so in allen spätern ähnlichen Urkunden. Die eidgenössischen Bünde wurden jeweilen nach bestimmten Fristen den Landsgemeinden wieder vorgelesen und von ihnen neu bestätigt und beschworen. Von ihrer Zustimmung hing auch die Aufnahme neuer Verbündeter als Stände oder zugewandte Orte ab[4]. Auch in Bündnissen mit auswärtigen Staaten werden als Kontrahenten für die demokratischen Orte meist ausdrücklich die „ganzen Gemeinden", die „communitates" genannt[5]. — Artikel 17 des Landbuchs von Appenzell A.-Rh. vom Jahr 1747 forderte schlechthin die Vorlage aller „Tractaten" vor die Landsgemeinde, da im vorhergehenden Jahrzehnte die eigenmächtige Zustimmung der Räte zu einer den Stand schädigenden Bestimmung des Rorschacher Vergleiches und des Toggenburger Friedens zu den heftigsten Wirren geführt hatte. In den andern Ständen behielt sich die Landsgemeinde die Ratifikation gewöhnlicher Verträge, gleichviel ob sie mit andern Staaten, Korporationen oder Privaten geschlossen waren, je nach deren Inhalt und Bedeutung vor. So erscheinen „die Landleute und ganzen Gemeinden" in eidgenössischen Münzkonkordaten, so erneuerten und beschworen die Landsgemeinden in der Regel von fünf zu fünf Jahren bis gegen Ende des

---

[1] s. Blumer II p. 150, 156; Faßbind IV p. 11; Gfd. XXI p. 353; Stadlin IV p. 524 N. 114. — [2] Uri L. B. Art. 22 Abs. 1; Glar. L. B. I § 16; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 17; Simmler p. 162; Fäsi II p. 157, 440; Norrmann II p. 1149, 1364, 1528, 1878; Faßbind I p. 169, 254, IV p. 11, V p. 325, 326; Blumer II p. 271, 272; (betr. die german. Landsg. vgl. Waitz I p. 356). — [3] Fäsi II p. 440, 441; Zuger Lg.-Prot. v. 14. Sept. 1732, K. A. Zug; Gfd. XII p. 120, 121; Stadlin IV p. 692; L. Meyer von Knonau II p. 337. — [4] Noch im Luzernerbund (1332) werden die Landleute allein, später erst wird der Landammann neben ihnen genannt, s. Bundesbriefe v. Ah. No. 1, 3, 4; Zellweger Urk. No. 337; E. A. IV 1 c p. 582; L. Meyer von Knonau I p. 427 N. — [5] s. E. A. III[1] Beil. No. 3, II Beil. No. 31 u. 53 u. s. w.

16. Jahrhunderts den Pfaffen- und Sempacherbrief und das Stanser Verkommnis. Die Schwyzer Landsgemeinde bedrohte im Jahre 1676 diejenigen, welche das Defensionale besiegelt hatten, ohne ihre Genehmigung einzuholen, mit Strafen an Leib und Gut. Auch Verträge mit Korporationen und Privaten bedurften, wenn sie politisch von Bedeutung waren, der Bestätigung der Landsgemeinde. So schloß diese 1397 den Schirmvertrag des Landes Schwyz mit dem Stift Einsiedeln, 1427 einen Vertrag desselben Standes mit dem Dominikanerinnen-Kloster in Schwyz, 1348 einen Vergleich Obwaldens mit dem Gotteshaus Interlaken, 1349 einen Schutzvertrag Unterwaldens mit Grindelwald, Wilderswyl und andern Dörfern[1].

Von den Verträgen mit auswärtigen Staaten wurden als die wichtigsten vor allem aus regelmäßig der Landsgemeinde vorgelegt die Militärkapitulationen. In Glarus stand der Abschluß derselben, da der gemeine Stand keine Truppen in fremden Diensten hatte, den Sondergemeinden zu[2].

Die Landsgemeinde griff noch durch eine Reihe von Verfügungen und Beschlüssen anderer Art ordentlicher- oder außerordentlicherweise entscheidend in die auswärtige Politik ein. Sie ordnete die Absendung von Gesandtschaften ins Ausland, die Abhaltung von Konferenzen der Stände an, sprach die Anerkennung neuer fremder Staaten aus und entbot bei wichtigen Anlässen befreundeten Fürsten die Glückwünsche ihres Standes[3]. Vor allem aber traf sie selbst die wichtigsten Entscheidungen in den auswärtigen Streitigkeiten ihres Ortes und beteiligte sich, bald vermittelnd, bald zu Gunsten einer Partei intervenierend, an fremden Händeln. So tritt sie handelnd auf in den Streitigkeiten des Landes Schwyz mit dem Stift Einsiedeln, mit Zürich 1439, Unterwaldens mit den Freiherren von Ringgenberg 1354 bis 1382, Appenzells mit dem Hotterer und dem Ritter Mötteli von Rappenstein 1475 bis 1477, der Waldstätte mit Frankreich 1503, einer Anzahl Orte mit Savoyen 1510, u. s. w. Es seien ferner erwähnt die einseitige Parteinahme der Schwyzer Landsgemeinde im Zuger Pannerstreit von 1404, die zahlreichen Eingriffe der katholischen Landsgemeinden in die Appenzeller und Glarner Religionszwistigkeiten, die mehrfachen Interventionen von Schwyz und Glarus in den Toggenburger Händeln, die Unterstützung der Forderungen Graubündens gegenüber Frankreich und Spanien durch die Landsgemeinden der katholischen Demokratien im Jahre 1625 u. s. w. Auch wo die Ehre des Standes durch Reden oder Schriften angegriffen schien, trat wohl bisweilen die Landsgemeinde selbst zu deren Wahrung auf. So verwahrte sich Zwingli gegen die Beschuldigung, er habe die Appenzeller „Ketzer" gescholten, 1526 in einem Schreiben an die Landsgemeinde zu Appenzell. — In Zug faßte in solchen Angelegenheiten, wo rasches, impulsives Handeln nötig war, das Volk seine Beschlüsse mehrfach auch nach

[1] s. z. B. Münzkonkordat v. 1487; Zellweger II p. 134, 326, III p. 3, 117—119; Businger II p. 345, 346; — Faßbind V p. 325; Gfd. IX p. 237, 239; Nidw. A. L. B. Art. 189, 190, 262; Businger II p. 183—199, Urk. No. 9; Schwyz L. B. I Fol. 44; E. A. I No. 74, 76; Blumer I p. 273. — [2] E. A. V[1] No. 703; Zellweger III[2] p. 174; Blumer II p. 142, 143; Fäsi II p. 441, 447 Verträge anderer Art m. d. Auslande waren selten. 1785 verwarf d. Landsg. v. App. A.-Rh. e. Vertr. ü. Konkursrecht m. Frankreich. — [3] E. A. IV[1c] No. 418, VI[2] p. 2363, 2381; — Faßbind V p. 406; Lusser, Gesch. p. 318 (Anerkennung der franz. Republik 1796); — E. A. VI 1. Anh. No. 794 (Gratulation f. Karl VI z. Kaiserwahl).

1604 in versammelter Landsgemeinde, statt im Referendum, so in den Toggenburger Wirren 1708, im Salzgeld- und Pensionsstreit mit Frankreich 1731 und 1732[1].

In den abhängigen Landschaften übten die Landsgemeinden der regierenden Stände die wichtigsten Rechte der Oberhoheit aus. Ein Glarner Gesetz vom Jahre 1729 bestimmte allgemein, nur die Landsgemeinde könne in den gemeinen und besondern Herrschaften über Hoheitsrechte und Regalien verfügen. Anlaß zu diesem Gesetze hatten die Werdenberger Wirren gegeben, die entstanden waren, weil die Glarner Landsgemeinde einem Ratsbeschluß von 1667, der den Herrschaftsleuten gewisse Freiheiten bewilligt hatte, als in ihre Kompetenz eingreifend keine Rechtskraft zuerkennen wollte. Im Jahre 1722 erklärte sie dann überhaupt alle Privilegien Werdenbergs, die nicht von ihr ausgestellt waren, für nichtig. Auch in den andern Ständen war ausschließlich die Landsgemeinde befugt zur Gewährung, Bestätigung, Aufhebung von Freiheiten der abhängigen Landschaften. Die Landleute der March und Küßnachts, die Waldleute Einsiedelns, die Hofleute von Pfäffikon und Wollerau mußten alljährlich durch Abgesandte der Schwyzer Maiengemeinde huldigen und sie um Erneuerung ihrer Privilegien bitten. Die Urner Landsgemeinde vom 28. Wintermonat 1755 hob alle Freiheiten der Livíner auf, die Schwyzer des Jahres 1767 degradierte die Einsiedler aus Angehörigen zu Untertanen. Umgekehrt erfolgte die Freierklärung der verschiedenen Herrschaften der Demokratien im Jahre 1798 überall auch durch die Landsgemeinden[2]. So weit die gesetzgebende Gewalt in den abhängigen Landschaften den regierenden Orten zustand, übten sie ebenfalls in der Regel deren Landsgemeinden aus, wie diese auch autonome Satzungen der Herrschaftsleute bestätigten. So gab die Urner Maiengemeinde von 1756 den Livínern ein neues Statutenbuch[3]. Dazu kamen noch einzelne weitere hoheitliche Verfügungen, die die regierende Landsgemeinde selbst zu treffen pflegte. Sie genehmigte die von den Herrschaftsleuten errichteten Bänne, sie konnte den Untertanen das Recht des Loskaufs von der Leibeigenschaft bewilligen, ihr kam die Anordnung von Gewaltmaßregeln zu[4]. Ihr gehörten auch in den gemeinen Herrschaften gewisse wichtige Regierungsrechte, wenn die Vogtei an ihren Stand kam. Die eigentliche Oberhoheit übten indessen immer die regierenden Stände in ihrer Gesamtheit. In Einsiedeln stand die Schwyzer Landsgemeinde als Landesherr über der grundherrlichen Gewalt des Stiftes

---

[1] Blumer I p. 273, II 143, 144; Norrmann II p. 1364; Zellweger II p. 377, Urk. No. 522; Faßbind I p. 163, 167, 169, II p. 211, 238, 239, III p. 221; Lusser, Gesch. p. 192; J. Businger II p. 290—299; — Blumer II p. 28 ff., 61 ff.; Zellweger, Urk. No. 902, 904; — Bluntschli p. 419; Faßbind II p. 43; — E. A. VI² 1. Anh. No. 61, 98, 103, 107, 120, 231, 249, 251; L. Meyer von Knonau II p. 153, 155, 162; — Faßbind V p. 118, 119; Zellweger, Urk. No. 729; — Stadlin IV p. 638; Gfd. XII p. 104, 105, 115; Landsg.-Prot. v. 1731, 1732, K. A. Zug. — [2] s. Monnard I p. 119; Blumer II p. 144, 219, 220; Simmler p. 165; Fäsi II p. 275; s. R. O. d. Bez. d. Kts. Schwyz p. 292 ff.; — Monnard I p. 553; Blumer II p. 215, 216; — Urk. d. Freierklärungen v. 1798: E. A. VIII p. 614, 615, 667, 674; — Werdenb. Chron. p. 160, 162, 176, 184, 205, 273. — [3] s. L. Meyer von Knonau II p. 371; Monnard I p. 554; R. O. d. Bez. d. Kts. Schwyz p. 54 ff., 60; Liv. R. O. p. 75; N. Senn, Werdenberger Chronik p. 126—131 (Fähnlibrief v. 1565). — [4] s. Schwyzer L. B. IV Fol. 8 (1508); L. Meyer von Knonau II p. 314—317, 367, 522.

und konnte so Verordnungen und Beschlüsse des Abtes aufheben[1]. Im Toggenburg übten die Landsgemeinden von Schwyz und Glarus die obersten Rechte der Schirmhoheit. So verlangte durch Beschluß vom 4. Weinmonat 1703 die Schwyzer Landsgemeinde vom Stift St. Gallen den Bau einer Straße durch den Hummelwald[2]. Was die besondern Verhältnisse in Glarus betrifft, so war in die Regierung über Gaster und Uznach nur Katholisch-Glarus aufgenommen worden. Andererseits verfügte die evangelische Sondergemeinde allein über Werdenberg. So weit es sich aber um eigentliche Hoheitsrechte handelte, war endlich nur die gemeine Landsgemeinde zuständig[3].

Die wichtigste Tätigkeit der Landsgemeinde in der innern Verwaltung bildeten ihre finanziellen Beschlüsse, vor allem ihre Verfügung über das Landesvermögen. Sie entschied in erster Linie über die Verwendung des vorhandenen Barvermögens, des Schatzes, konnte im Notfall gestatten, denselben anzugreifen, Darlehen daraus gewähren und bestimmte in letzterm Fall auch die Zinsentschädigung. In Glarus konnte über den gemeinen Landessäckel nur die gemeine Landsgemeinde verfügen, jede Konfession hatte indessen noch ihren besondern Schatz. Auch die Veräußerung andern Landesgutes bedurfte der Genehmigung der Landsgemeinde[4]. Weiter verfügte diese über die Regalien. Sie handhabte den Jagdbann, erteilte, wo Kupfer- oder Eisenerz gegraben werden konnte, Bergwerkskonzessionen, verpachtete den Salzhandel, bestimmte den Preis des Salzes u. s. w. In Glarus war das Salzregal den Sondergemeinden überlassen[5]. Die Landsgemeinde genehmigte alle wichtigeren Ausgaben. Sie beschloß größere Bauten, bewilligte Landesgeschenke, sofern diese einen gewissen Betrag überschritten, erteilte Preise für gute Schützen, Springer, Steinstoßer, entschied, ebenfalls der Kosten wegen, über die Veranstaltung von Landeswallfahrten u. s. w. Sie setzte insbesondere auch die Besoldungen der Beamten fest[6]. Ebenso war ihr Entscheid nötig für jede finanzielle Belastung des Landmannes. Sie legte Zölle an und bewilligte, wenn die ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht reichten, die Erhebung von Landessteuern. Im alten Land Appenzell stand die Steuerbewilligung indessen offenbar den Räten zu, die auch später in Innerrhoden dies Recht oft ausübten. In Glarus konnte nur die gemeine Landsgemeinde Zölle errichten, während das Besteuerungsrecht neben ihr auch die Sondergemeinden für ihren Landesteil besaßen[7]. Wurden Staatsanleihen nötig, so schloß sie ebenfalls meist die Landsgemeinde ab. Sie bestimmte auch die Währung, setzte den Zinsfuß, in Obwalden ferner die Fleischpreise und in Glarus die Weinpreise fest[8].

---

[1] v. Arx III p. 198; Blumer II p. 145, 213; 1764 hob z. B. d. Schwyzer Landsg. die Gewerbeordnung des Abtes auf. — [2] s. E. A. VI[2] p. 2352. — [3] Fäsi II p. 440; Blumer II p. 51, 229. — [4] Obw. A. L. B. Art. 293; Blumer II p. 306—311; Faßbind V p. 399; Fäsi II p. 441, 443; Schwyz L. B. IV Fol. 8. — [5] s. Blumer I p. 444, II p. 291—294, II[2] p. 74, 75; Furrers Volkswirtsch.-Lexik. d. Schweiz II p. 514, 515 (Konz. d. Obw. Landsg. betr. Erzbergwerk i. Melchtal), III p. 61 (Konz. d. Schwyzer Lg. betr. Kohlen und Salz). — [6] Obw. A. L. B. Art. 210; Nidw. A. L. B. Art. 54, 56, 238 u. s. w.; Beitr. z. G. Nidw. I p. 11; Fäsi II p. 440; Norrmann II p. 1295; Blumer II p. 283, 302. — [7] Uri A. L. B. Art. 273, L. B. Art. 22 Abs. 1; Glar. L. B. I § 16; Norrmann II p. 1149, 1528, 1878; Stadlin III p. 223; G. Schanz, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung (5 Bde., Stuttgart 1890 ff.), III p. 1, 35, 61, 100, 142, 170, 187, 191. 199 ff.; Zellweger III[2] p. 176; Fäsi II p. 440, 441. — [8] s. Urk. v. 1500 i. Gfd. XIV p. 267;

Die Landrechtserteilung, die Aufnahme Fremder als Landleute, war überall, wo ein Landrecht bestand, Sache der Landsgemeinde, und zwar in der Regel der Maiengemeinde [1]. Zug kannte, wie schon erwähnt wurde, nur ein Gemeindebürgerrecht. In Glarus gab es seit dem Vertrag von 1623 ebenfalls kein gemeines Landrecht mehr, die Sondergemeinden nahmen seither allein Landleute auf. In Schwyz waren bis zum Jahre 1586 offenbar neben der Landsgemeinde auch die Viertelsgemeinden zur Landrechtserteilung befugt [2]. — Bei der Ausübung dieses Rechtes war die Landsgemeinde vielfach an beschränkende Satzungen gebunden. So durfte sie in Glarus nur Leute aufnehmen, die mit Brief und Siegel ihre Freiheit von Leibeigenschaft nachweisen konnten. Die Landrechtserteilung wurde ferner in diesem Orte zeitweise ganz untersagt und war endlich seit 1683 durch ein alle zehn Jahre zu erneuerndes Übereinkommen der Sondergemeinden eingeschränkt. In Appenzell J.-Rh. durften jährlich nicht mehr als zwei Personen aufgenommen werden und zwar nur Leute, die seit mindestens zehn Jahren als Hintersäßen im Lande lebten. Angehörige gewisser Staaten, wie Savoyens, Oesterreichs, der ätbisch-st. gallischen Lande, waren vom Landrechtserwerb überhaupt ausgeschlossen [3]. Die Bewerbung ums Landrecht mußte in Uri und Appenzell durch persönliches Bittgesuch vor versammelter Landsgemeinde geschehen [4]. Diese setzte in Uri, Nidwalden und zeitweise auch in Glarus selbst die Einkaufssumme fest, wenn sie das Landrecht nicht schenkungsweise erteilte. In den andern Ständen war der Preis, der in den letzten Jahrhunderten der alten Eidgenossenschaft, da das Landrecht der Demokratien von fremden Staatsmännern, Patriziern, Edelleuten sehr begehrt war, eine außerordentliche Höhe erreichte, durch die Landbücher bestimmt. Die Landrechtserteilung bildete eine der ergiebigsten Einnahmequellen und bekam so allmählich den Charakter einer Finanzoperation, so daß das Geldbedürfnis des Landes die Zahl der Aufnahmen bestimmte. Vielfach wurden statt Bargeld als Entgelt auch Naturalien oder andere Leistungen angenommen, so in Nidwalden ein „Lagel Wein" für jede Uerte, fünfzig hl. Messen u. s. w. [5] — Die Landrechtserneuerung, die für auswärtige Landleute nach einer bestimmten Zeit der Landesabwesenheit vorgeschrieben war, mußte ebenfalls vor der Landsgemeinde nachgesucht werden, und zwar in Uri wiederum durch persönliche Bitte im Ring selbst [6]. — Die Landsgemeinde allein war endlich jederzeit befugt, einen

---

Schwyz L. B. II Fol. 53; Fäsi II p. 440; Uri R. O. i. Z. f. s. R. XII p. 48; App. J.-Rh. L. B. Art. 71; Obw. A. L. B. Art. 201; Fäsi II p. 448.

[1] Uri A. L. B. Art. 149, L. B. Art. 82 Abs. 1; Schwyz L. B. I Fol. 98 Abs. 1; Nidw. A. L. B. Art. 141; Obw. A. L. B. Art. 24; Glar. A. L. B. Art. 101, L. B. I § 65; App. A. L. B. Art. 100; App. J.-Rh. L. B. Art. 174 Abs. 5; App. A.-Rh. N. L. B. Art 19; Gersau: Camenzind, G. d. Rep. G. a. a. O. p. 27. — [2] Zuger R. O. p. 12, 67; Renaud p. 23; Stadlin II p. 244, 245, III p. 112, 135 N. 3; Schwyzer L. B. a. a. O. u. II Fol. 60. — [3] Glar. A. L. B. Art. 104, 146, 184 (anders Nidw. A. L. B. Art. 81); App. A. L. B. Art. 100; App. J.-Rh. L. B. Art. 174 Abs. 3 u. 5; s. auch Uri A. L. B. Art. 149; Obw. A. L. B. Art. 25 — [4] Uri A. L. B. a. a. O., L. B. Art. 82 Abs. 2; App. J.-Rh. a. a. O. — [5] Uri a. a. O.; Nidw. Verf. II § 15; Glar. A. L. B. Art. 34; Verzeichnis b. J. Businger II Anh. In Glarus wurde in der II. Hälfte des 18. Jahrh. neben zahlr. schweiz. Adeligen ein preußischer Graf von Dohna aufgenommen. — [6] Uri L. B. Art. 85 Abs. 2; Schwyz L. B. II Fol. 54 (daneben freilich auch vor Rat oder Neunergericht); Glar. L. B. I § 66; Gers. A. B. P. 6 Abs. 4, P. 8 letzter Abs.

Landmann des Landrechts verlustig zu erklären, ein Recht, das sie, als politische Maßregelung besonders, vielfach in Anwendung brachte[1].

In Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden ging auch die Bewilligung der Niederlassung, die Annahme von Hintersäßen von der Landsgemeinde aus. In Nidwalden mußten diese jährlich die Nachgemeinde um Bestätigung ihres Hintersäßenrechtes bitten[2].

Die schweizerischen Demokratien hielten nicht nur die Kirche stets in ihren natürlichen Schranken, sondern übten selbst umgekehrt eine weitgehende Schirmhoheit über sie aus. Der weltliche Arm, die Landsgemeinde vor allem, griff tief in das kirchliche Leben ordnend und entscheidend ein. Berühmt ist ja insbesondere der überlieferte Beschluß einer Appenzeller Landsgemeinde von 1426, die das über das Land verhängte Interdikt für nichtig erklärte mit den Worten: „wir wollen nit in dem Ding sin“[3]. Als die Reformationsbewegung ihre Wellen bis in die entlegensten Alpentäler schlug, da war es wiederum das Volk selbst, die Landsgemeinde, die über die Grundfrage, für Festhalten an der alten Kirche oder für die Annahme des geläuterten evangelischen Glaubens, entschied und alle weitern wichtigen Maßregeln traf. Die Hölle selbst wurde demokratisch und betrat den Ring: An der Glarner Landsgemeinde von 1530, die sich ganz an die evangelische Sache anschloß, hob nach der katholischen Volkssage der leibhaftige Satan seine Hand mit auf zum Mehr[4]. Aber auch vor und nach der Reformation erscheinen zahlreiche kirchliche Beschlüsse der Landsgemeinde. Sie genehmigt kirchliche Stiftungen, bewilligt Erweiterungen und Neubauten der Klöster, verhandelt mit dem Bischof in Sachen der Diözesaneinteilung, erhebt in Schwyz, wegen seiner Hilfe gegen eine Viehseuche, den heiligen Franz Xaverius zum Landespatron, nimmt in Nidwalden den neuen gregorianischen Kalender an, setzt selbst gewisse Gebetstunden, besondere Dankandachten und Fastzeiten fest, so das schon erwähnte tägliche Gebet zum Gedächtnis des Schwedenzuges in Schwyz, und führt insbesondere neue kirchliche Fest- und Feiertage ein. Landsgemeinden der drei Waldstätte beschlossen im Jahre 1315, die Jahrzeit der Schlacht am Morgarten gleich einem Apostelтag zu begehen, „quoniam illo die visitavit Dominus plebem suam eripiens eam de manu inimicorum suorum et victoriam tribuit illi dominus omnipotens“. Eine Urner Landsgemeinde von 1387 stiftete, wie überliefert wird, die Tellenjahrzeit, eine Glarner Tagung vom 2. April 1389 schuf die Näfelser-Fahrt. Aber nicht nur Schlachtjahrzeiten, Volksfeste, sondern auch die Gedächtnistage von Männern der Kirche, wie des St. Sebastian, St. Rochus, St. Karl, St. Pelagius in Uri, des seligen Bruders Klaus in Schwyz und Unterwalden wurden durch die Landsgemeinde zu Feiertagen erhoben. Diese erklärte auch in Schwyz den schmutzigen Donnerstag als Landesbettag, bestimmte in Glarus den Kirchweihtag und setzte in Gersau jährlich den Tag der Einsiedler Wallfahrt fest[5].

---

[1] Schwyz L. B. II Fol. 60; Obw. A. L. B. Art. 207 und Zus. zu Art. 24; Nidw. A. L. B. Art. 182; Glar. A L. B. Art. 105; Gers.: Camenzind, G. d. Rep. G. a. a. O. p. 28, 29. — [2] Uri L. B. Art. 89 § 11; Nidw. Verf. II § 15; Norrmann II p. 1359; Blumer II p. 322. — [3] s. Zellweger I p. 434 — [4] s. Heer I p. 118, 119, 122, 132, 133, 137; Zellweger III p. 77, 80. 99, 117—119, 162—164, III[2] p. 90—92; Urk. No. 734, 769; Gfd. VI p. 312; Lusser, Gesch.p. 230, 233. — [5] Urk. v. 1317 bei Schmid I p. 238; —

Bodin zählt das Recht, Privilegien und Dispense zu erteilen, zu den „vraies marques de la Souveraineté". Jedenfalls bildete diese Befugnis, da sie das gemeine Recht für gewisse Fälle außer Kraft setzt, streng genommen einen Teil der Gesetzgebung und stand somit schon aus diesem Grunde der Landsgemeinde zu. Diese war es denn auch wirklich, die Privilegien, besonders Steuerexemptionen bewilligte, Dispense gewährte für Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden in Glarus, für Konkubinate in Appenzell, für Holzverkauf außer Landes in Schwyz, für Winterung des Viehs außer Landes in Uri, die sich selbst von den Trölgesetzen dispensierte u. s. w. Insbesondere übte sie aber das Recht des Friedensnachlasses, das heißt, sie befreite von Zeit zu Zeit die Landleute, die unter gebotenem und gelobtem Frieden standen, von diesem strengen Ausnahmerecht, das sie für jede Neuentfachung des betreffenden Streites mit besonders schwerer Strafe bedrohte. Allgemeine Friedensnachlässe beschloß die Landsgemeinde in Uri alle fünf, später alle zwei Jahre, in Appenzell J.-Rh. alle drei Jahre. Später endete das erzwungene Friedensverhältnis in Schwyz, Obwalden, Glarus ohne weiteres jeweilen jährlich am Tag der Maiengemeinde oder bestimmte Zeit nachher, wenn auch die Glarner Landsgemeinde die Zeremonie der feierlichen Friedensentlassung übte bis ins 19. Jahrhundert hinein[1].

Als weitere Verwaltungsakte der Landsgemeinde sind noch zu erwähnen: die Festsetzung der Markttage, die ihr vielerorts zustand, die Erteilung von Baubewilligungen in Gersau, das Recht, den Hintersäßen die Erlaubnis zum Betrieb mehr als Eines Gewerbes in Nidwalden, zu Güter- und Holzkäufen in Appenzell J.-Rh. zu erteilen. Die Landsgemeinde erließ auch 1798 in Schwyz, Nidwalden, Glarus die Zensurverfügungen gegen die „Büechlein" der helvetischen Verfassung, die Zeitungen von Zürich und Luzern und die von auswärts kommenden Briefe[2].

In Uri und Schwyz hatte sich das alte Gemeineigentum des Landes an Feld und Wald, Wiesen und Weid erhalten; jeder Landmann war Marchgenosse und über das unaufgeteilte Land, die Allmend (Allmeind, Allmy, Allmig) verfügte die Landsgemeinde als Marchgemeinde. Welche Bedeutung die gemeine March in diesen Ständen für das wirtschaftliche Leben des Volkes hatte, zeigen die Landbücher, deren Satzungen und Beschlüsse, neben dem Landfrieden, zum größten Teil die Allmend betreffen.

Fäsi III p. 108; — J. Businger II Urk. No. 14 Abs. 4; — Faßbind V p. 321; — Beitr. z. G. Nidw. I p 22; — Obw. A. L. B. Art. 252—255; Schwyz L. B. II Fol. 58; J. Businger II Urk. No. 14 Abs. 8; Rambert p. 229; — Faßbind I p. 200, 201; Urk. v. 1315 (1521 erneuert); — Heer I p. 54; — „Urk." v. 7. Mai 1387 bei Schmid I p. 252 (vgl. aber Dierauer I p. 148 und Gfd. XIX p. 183—185); — Blumer II p. 258; Heer I p. 198, 199; Damian Camenzind, G. d. Pfarrei Gersau a. a. O. p. 104—106.

[1] Uri L. B. Art. 389; Fäsi II p. 197; Nidw. Verf. II § 13; — Blumer II p. 115, 116, 141, 156; Heer I p. 166, 167; Ebel II p. 348; Uri A. L. B. Art. 125; App. A. L. B. Art. 81; — Uri A. L. B. Art. 19, 20; Glar. A. L. B. Eing.; Schwyz L. B. I Fol. 7; App. A. L. B. Art. 117; App. J.-Rh. L. B. Art. 22; Gfd. IX p. 89, 90, 103, 112, 113; Blumer I p. 426—428, II[2] p. 49, 50; — Zellweger III[2] p. 175, 176; — Heer und Blumer p. 308. — [2] Schwyz L. B. II Fol. 10; Nidw. A. L. B. Art. 209; Glar.: Heer I p. 81; — Nidw. A. L. B. Art. 137; App. J.-Rh. L. B. Art. 174 Abs. 4; Gers. L. B. Fol. 20; — Faßbind V p. 429; Furrers Lex. III p. 62; J. Businger II Urk. No. 14 Abs. 2; Rambert p. 230 bis 232; Hilty, Oeff. Vorles. ü. d. Helvetik (Bern 1878) p. 205.

Das gleiche gilt, in beschränktem Maße freilich, auch von dem kleinen Gersau. Als durch die Landesteilung von 1597 die Kirchhöre Appenzell, aus den sechs innern Rhoden bestehend, zu einem staatlichen Gemeinwesen wurde, da umfaßte die bestehende Marchgenossenschaft nunmehr das ganze neue Land. Indessen bestand hier neben der Landesallmend ein weit ausgedehnteres Gemeineigentum der einzelnen Rhoden. Wohl verfügte vor 1597 meist die Kirchgemeinde Appenzell selbst, niemals aber seither die neu entstandene Landsgemeinde über die Allmend, sondern diese Befugnis wurde den Räten überlassen. Umgekehrt standen der Nidwaldner Landsgemeinde, obwohl nicht das Land, sondern jede Uerte für sich Gemeinmarch war, gewisse Aufsichtsrechte über die Allmendverwaltung zu. Ihre Einwilligung war nötig für jede Veräußerung von Gemeinland, ebenso auch für den Verkauf von Allmenderträgnissen, Heu oder Streue, außer Landes. In Uri waren es, wie erwähnt wurde, zwei besondere Volkstagungen, die Markus- und Auffahrtsgemeinde, denen die Verwaltung der gemeinen March zum großen Teil anvertraut war[1].

Im einzelnen sind als Marchverfügungen der Urner und Schwyzer Landsgemeinde, die keine eigentlichen Satzungen, sondern Verwaltungshandlungen waren, folgende anzuführen: Die Landsgemeinde allein konnte vor allem Stücke der gemeinen March veräußern, so daß diese ins Sondereigen übergingen, wie auch sie allein den Ankauf von neuem Allmendland beschloß. Sie bannte ferner die Wälder. Jeder Holzschlag in Bannwäldern („Landwehren" in Schwyz genannt) bedurfte ihrer besondern Bewilligung. Die Markusgemeinde in Uri bestimmte den Tag des Viehauftriebs auf die Bodenallmend, die Auffahrtsgemeinde vergab Hüttenrechte auf den Gemeinalpen und Pflanzland auf der Bodenallmend an die Landleute. — Aehnliche Verfügungen traf auch die Gersauer Landsgemeinde als Marchgemeinde[2].

Neben der eigenen Teilnahme an der Landesverwaltung übte die Landsgemeinde auch bestimmte *Rechte der Oberaufsicht über die Verwaltungsbehörden* aus. Die allgemeine Aufsichtshoheit, die sich vor allem im *Absetzungsrecht*, in Uri auch in der jährlichen *Bestätigung der Befugnisse aller Behörden* durch die Maiengemeinde äußerte, stand der Landsgemeinde als höchster Gewalt ohne weiteres zu. Sie übte das Recht der Amtsentsetzung auch gegen Behörden, die sie nicht selbst wählte. So suspendierte sie im Jahre 1712 in Zug den Stadt- und Amtsrat in seinen Verrichtungen[3]. Dazu kamen nun aber noch weitere Aufsichtsrechte, die sich nicht aus der Natur der Landsgemeinde als höchster Gewalt ergaben, sondern welche sich diese durch Satzung und Uebung in den einzelnen Ständen in verschiedenem Umfange besonders vorbehalten hatte. Eines dieser Rechte

[1] s. August v. Miaskowski, Die schweiz. Allmend, p. 1, 81, 82; Blumer II p. 334, 350; Nidw. A. L. B. Art. 266, 273. Vielfach wird unter „Allmend" nur die Bodenallmend im Gegensatz z. Wald und Gemeinalp verstanden, s. F. v. Wyß p. 83—88. — [2] s. Uri A. L. B. Art. 102; Schwyz: X. L. P., Sechsli Reg. No. 270, L. B. II Fol. 65, III Fol. 3, IV Fol. 1, 5, 12 (a. d. Jahren 1281—1682); — L. B. III Fol. 1—3, 7, 9, 10, 15—17; 19—23, p. 287 u. s. w.; Gers. L. B. Fol. 43; — Uri L. B. Art. 407; Blumer II p. 346, 347; Fäsi IV Zusatz zu p. 4; Gers. L. B. Fol. 28, 30, 31, A. B. P. 13 u. s. w. — [3] Die «Series facti» u. s. w. leitet a. d. Volkssouveränetät ab „ein treues Auffsehen und Obsicht auff ihre Herren und gesetzte Obrigkeiten zu haben u. s. w."; vgl. betr. Genfer Conseil Général: L. Meyer von Knonau II p. 385; — Stadlin IV p. 651, 654 N. 128; Blumer II p. 116.

berührte wie Absetzung und Bestätigung die persönliche Rechtsstellung der Beamten: Amtsleute und Landvögte, die das Land oder die Vogtei für längere Zeit verlassen, insbesondere in fremde Kriegsdienste treten wollten, mußten hiefür in Uri vor der Landsgemeinde Urlaub nehmen[1]. Die andern Aufsichtsbefugnisse betrafen die Tätigkeit der Unterbehörden. Vor allem waren diese vielerorts verpflichtet, jährlich vor der Maiengemeinde durch Rechnung und Amtsbericht Rechenschaft abzulegen von ihrer Verwaltung. Die Landsgemeinde genehmigte die Jahresrechnung, die der Landessäckelmeister ihr vorlegte, in Appenzell A.-Rh. und Appenzell J.-Rh, nachdem eine Umfrage darüber stattgefunden hatte; sie nahm wenigstens jährlich Kenntnis vom Stand des Landessäckels in Glarus. In Schwyz und Unterwalden fand zwar die Rechnungsablegung durch den Säckelmeister schon vor der Maiengemeinde, aber ebenfalls öffentlich vor den Landleuten statt. Die Landsgemeinde nahm ferner entgegen die Berichte der Standesgesandten, insbesondere die Tagsatzungsabschiede, auch wenn diese keine Beschlüsse enthielten, die der Ratifikation des Volkes bedurften. Die Glarner Landsgemeinde behielt sich außerdem vor, von den Beamten bei Klagen über ihre Amtsführung jederzeit Rechenschaft zu verlangen[2]. Auch andere Mittel der heutigen parlamentarischen Kontrolle fehlten nicht. Interpellationen über die Tätigkeit der Regierung und der Gerichte kamen an den Landsgemeinden häufig vor, wie auch diese etwa in Sachen, wo sie kein Beschlussesrecht hatten, Postulate an die Räte stellten. Ein Mißtrauensvotum pflegten, außer durch das altgermanische Mittel des Murrens, — das fremitus der Germania —, die Nidwaldner Landleute der Obrigkeit dadurch zu geben, daß sie in Menge den Ring verließen[3]. Die Landsgemeinde trat endlich, sei es aus gesetzlicher, gewohnheitsrechtlicher oder usurpierter Kompetenz, auch als Verwaltungsgericht auf. So weit es sich um Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten handelte, war sie in Schwyz und Zug als Richter zuständig schon infolge der erwähnten jährlichen Umfrage, ob sich jemand zu beschweren habe, daß „von Seite eines kleinern Gewalts einem größern Gewalt eingegriffen" worden sei. In Zug entschied die Landsgemeinde im Jahre 1732 selbst über gewisse Einreden gegen ihre Kompetenz. In Uri war sie ebenfalls selbst Rekursinstanz für Beschwerden gegen ihre eigenen Beschlüsse. Andererseits aber war hier der Weiterzug von Ratserkenntnissen an die Landsgemeinde nur zulässig mit Einwilligung des Rats. In Nidwalden war eigentümlicherweise die Landsgemeinde erste Instanz für alle Einsprachen gegen erlassene Verbote. Von ihr ging dann die Berufung an die Gerichte. Auch aus andern Ständen außer den genannten, sind verwaltungsrechtliche Entscheidungen der Landsgemeinde bekannt. So hob z. B. diese in Schwyz als eigentlicher Landesherr der Waldstatt Einsiedeln auf Beschwerde von zehn Männern eine die Gewerbefreiheit beschränkende Verordnung des Abtes auf[4]. In Uri, Ob- und Nidwalden und Gersau hatte

---

[1] A. L. B. Art. 200; L. B. Art. 76. — [2] App. J.-Rh. L. B. Art. 130 Abs. 8; Norrmann II p. 1878; Ebel I p. 93; — Fäsi II p. 440; — Leu p. 561; — Fäsi II p. 242, 243; Nidw. A. L. B. Art. 236; — Fäsi II p. 157; Norrmann II p. 1150, 1364, 1528; Zellweger II p. 187; Blumer II p. 167; — Heer I p. 204, 205. — [3] Blumer II p. 163—165; Heer I p. 203; Zuger Landsg.-Prot. v. 14. Sept. 1732, K. A. Zug; — v. Deschwanden p. 126. — [4] Gfd. XII p. 115; — Uri A. L. B. Art. 63, L. B. Art. 21; — A. L. B. Art. 62, L. B. Art. 32; Nidw. A. L. B. Art. 166; — Blumer II p. 163, 164, 213.

sich die Landsgemeinde noch über das Vormundschaftswesen im Besondern gewisse Aufsichtsrechte vorbehalten. So entschied sie über die Bestellung eines Vormundes in Obwalden, über die Entlassung aus der Vormundschaft in Nidwalden. So bedurfte es ferner in Gersau ihrer Erlaubnis zur Wahl eines Vogtes, der nicht Landmann war. In Nidwalden ordnete sie auf Verlangen nach Gutfinden eine Prüfung der Vogtrechnungen an, nahm von deren Resultat Kenntnis, setzte auch nötigenfalls den Vormund ab. In Uri ließ sie diese Prüfung durch drei von ihr ernannte Männer vornehmen[1].

Wie das Maß der Selbstverwaltung der einzelnen abhängigen Landschaften überhaupt, so war auch der Umfang der Verwaltungsbefugnisse ihrer Landsgemeinden sehr verschieden. Von Kriegs- und Bündnisrecht konnte, der Stellung dieser Gemeinwesen entsprechend, keine Rede sein. Auch die Talleute von Ursern zogen nur unter dem Landespanner von Uri ins Feld. Wie diese Talschaft, so waren auch die March, die Waldstatt Einsiedeln, Küßnacht mit ihren Suzeränen, Toggenburg mit seinen Schirmorten durch ein Bündnis vereinigt, das von Zeit zu Zeit erneuert wurde, aber von ihnen nicht gekündigt werden konnte. Das Recht, andere Verbindungen zu schließen, fehlte ihnen allen. Ihre Landsgemeinde war somit auf die innere Verwaltung beschränkt. Im einzelnen übte sie folgende Befugnisse: Sie bewilligte die Steuern und verfügte über den Landesschatz in Ursern und der March, setzte die Fleischpreise fest in Einsiedeln, erteilte das Land- oder Talrecht in Ursern, der March, Küßnacht, Uznach, Ober-Simmental, Einsiedeln, (das „Waldrecht"), Engelberg und Toggenburg, erneuerte auch periodisch das Landrecht in Küßnacht, konnte einem Angehörigen das Talrecht entziehen in Ursern, bewilligte die Niederlassung, die Aufnahme von Hintersäßen, in der March, Einsiedeln, Küßnacht, Engelberg. Die Landrechtsaufnahme war in Engelberg und Toggenburg an die Genehmigung des regierenden Abtes und Fürsten, ebenso später in Einsiedeln an die des Abtes und des schwyzerischen Vogtes gebunden. Das gleiche gilt von der Niederlassungsbewilligung in Einsiedeln und Engelberg. Umgekehrt war im Ober-Simmental die Zustimmung der Talgemeinde nötig zur Verbannung von Landleuten[2]. Was das Kirchenwesen betrifft, so erscheinen selbständig beschließend in der Reformationszeit vor allem die Landsgemeinden von Toggenburg und Hasli. Während erstere durch die leidenschaftliche Parteinahme ihrer Mehrheit für die evangelische Sache hervortrat, führte letztere 1528 eigenmächtig die Messe wieder ein. Die Engelberger Talgemeinde ordnete kirchliche Festtage an[3]. Im weitern erteilte ferner die Landsgemeinde von Hasli Privilegien; die der March gewährte früher offenbar den Friedensnachlaß, setzte, wie auch die Einsiedler

---

[1] Obw. A. L. B. Art. 127; Nidw. A. L. B. Art. 179; — Gers. A. B. P. 3; — Nidw. A. L. B. Art. 136; Uri A. L. B. Art. 189. — [2] Urs. A. T. B. Art. 22, 27, 38 u. s. w.; Blumer II p. 216, 310, 311; Eins. W. St. B. Art. 21; — Urs. A. T. B. Art. 79; March L. B. Art. 66; Küßn. L. B. § 45 Art. 4; Uzn. Fäsi III p. 379; O.-Simmental R. O. p. 155; Eins. W. St. B. Art 60; Engelb. R. O. p. 68; Toggenb. Vertr. v. 1718 Art. 45; L.-Recht v. 1440 (s. L. Meyer von Knonau II p. 148); Küßn. L. B. § 49; — Urs. N. T. B. Art. 79; — March L. B. Art. 47; Küßn. L. B. § 45 Art. 4; Eins. W. St. B. Art. 69; Engelb. R. O. p. 70, 71, N. T. B. Art. 103; — Eins. W. St. O. Art. 299; — O.-Simmental R. O. p. 155. — [3] s. Faßbind IV p. 115; J. Businger II p. 106; — Engelb. A. T. B. Art. 103, N. T. B. Art. 20.

Waldgemeinde, die Markttage fest, verfügte gleich dieser über die öffentliche Metzg und Butterwage und nahm endlich auch die Jahresrechnung ab[1]. Weitgehende privatrechtliche Aufsichtsbefugnisse besaß die Landsgemeinde von Saanen. Sie traf Verfügungen zur Sicherung des Vermögens von Frau und Kindern eines Verschwenders, ihre Bewilligung war nötig für Gutsteilungen unter die Kinder zu Lebzeiten des Vaters und für Verträge über anwartschaftliches Vermögen[2]. In Ursern, der March, Einsiedeln, Engelberg, Hasli, Saanen, wo sich Gemeineigentum der Landschaft in größerm oder kleinerm Umfang erhalten hatte, war die Landsgemeinde auch *Marchgemeinde* und verfügte als solche über die Allmend, Feld, Weide, Alpen und Wälder. In Ursern war für Beschlüsse der Veräußerung von Allmendland Einstimmigkeit der Talgemeinde nötig. Die Waldstatt Einsiedeln, die politisch in sieben Viertel zerfiel, bildete Eine Marchgenossenschaft mit dreifachem Eigentum der Waldleute, des Stiftes und des Landes Schwyz an der Allmend, — Weide, Wald und Torfland, — die darum „dreizerteiltes Gut" hieß. Waldgemeinde, Abt und Vogt verwalteten dies Land gemeinsam. Ebenso verfügte in Engelberg die Talgemeinde mit Zustimmung von Abt und Vogt über die gemeine March des Tales. Die Alpen standen jedoch hier im Eigentum einer besondern Alpgenossenschaft[3].

4. Die Spuren des geschichtlichen Zusammenhangs der Landsgemeinde mit der alten Gerichtsgemeinde zeigen sich nicht nur das ganze Mittelalter hindurch, sondern auch in der Neuzeit, ja teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein. Auf die ersten Zeiten nach der Entstehung der freien Demokratien paßt jedenfalls noch Jakob Grimms Ausspruch über das germanische Landesding: „Die Volksversammlung war ein großes Gericht, das Gericht eine kleine Volksversammlung". Auch die athenische Ekklesia, die römischen Comitien waren ja Gesetzgeber und Gericht zugleich.

In Glarus erscheint indessen schon in der ersten Verfassung des neuen Gemeinwesens ein besonderes Gericht von fünfzehn Mitgliedern und in Zug hatte die Landsgemeinde, die hier nicht aus der frühern Gerichtsverfassung herausgewachsen war, wohl überhaupt nie gerichtliche Befugnisse. In den andern Ständen nahmen später die Räte einen bedeutenden Teil der Gerichtsbarkeit ein. Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheinen außerdem auch in den Waldstätten besondere Gerichte.

Wenn sich nun auch die Landsgemeinde in den meisten Demokratien zahlreiche der wichtigsten *gerichtlichen Befugnisse* bewahrte und das ganze Mittelalter hindurch als ein ordentliches *Organ der Rechtsprechung* erscheint, so war sie doch trotz ihrer Souveränetät im Gegensatz zum germanischen Ding den andern Gerichten keineswegs als höhere Instanz übergeordnet. Berufungen gegen Rats- und Gerichtsurteile an die Landsgemeinde galten im allgemeinen, so weit sie nicht eigentliche Begnadigungsgesuche waren, als

---

[1] Hasli L. B. Art. 6; March A. L. B. Art. 59, 79, L. B. Art. 22, 78; Eins. W. St. B. Art. 21, vgl. F. v. Wyß p. 95, wornach Wirtschaften und Metzgen vielf. i. Eigentum v. Gemeinden waren. — [2] R. O. p. 125, 126, 131. — [3] Urs. A. T. B. Art. 35, 40, N. T. B. 72, 75, 115 u. s. w.; March L. B. Art. 28, 30, 43, 44 u s. w.; Eins. W. St. B. Art. 21, 89; Hasli L. B. Art. 16; Saanen R. O. p. 126, 129; Urs. N. T. B. Art. 91; Engelb. A. T. B. Art. 96, N. T. B. Art. 16, R. O. p. 127; F. v. Wyß p. 77, 78.

unzulässig. Die Glarner gemeine Landsgemeinde wies selbst mehrfach, sich inkompetent erklärend, Appellationen an sie ab[1].

Indessen gab es doch Ausnahmen. In Appenzell waren, vor der Landesteilung wenigstens, Appellationen an die Landsgemeinde gestattet in wichtigen Streitigkeiten zwischen Gemeinden, ebenso in Gersau überhaupt in allen Zivilsachen, wobei jedoch dann die Landsgemeinde die Entscheidung nicht selbst fällte, sondern einem von ihr ad hoc gebildeten dreifachen Landrat überließ. Appellationsentscheide der Landsgemeinde über Zivilurteile eines Rates oder Gerichtes sind ferner urkundlich bekannt aus Katholisch-Glarus, über Strafurteile aus Schwyz, Nidwalden und Appenzell. In Uri war Kassationsgericht zwar nicht die Landsgemeinde, aber die Behörde der Räth' und Landleute. In Gersau kassierte die Maiengemeinde noch 1771 mehrere politische Strafurteile und wies die Prozesse zu neuer Entscheidung an ein zweifaches Gericht[2].

Im Lauf der Jahrhunderte verloren sich die gerichtlichen Befugnisse der Landsgemeinde immer mehr zu gunsten der Räte und Gerichte. Einzelne blieben jedoch auch in der Neuzeit stehen als veraltete Ueberbleibsel ohne innere Berechtigung. Wenn außerdem die Landsgemeinde in einzelnen Ständen als Strafgericht im 18. Jahrhundert sich weit mehr bemerkbar machte als je zuvor, so urteilte sie weniger in gesetzlicher, als in usurpierter Kompetenz, weniger kraft Rechtes, als kraft der Macht des Stärkern, des Souveräns. Räte und Gerichte galten damals längst als die ordentlichen Inhaber der Gerichtsbarkeit für Zivilsachen und gemeine Verbrechen. In dem Todesurteil, das im Jahre 1708 in Schwyz gegen Joseph Anton Stadler gefällt wurde, war als besonders belastend hervorgehoben, daß der Delinquent die „neue Lehre" der Gerichtsbarkeit der Landsgemeinde über Ehre, Leib und Gut verbreitet habe. Gegen ähnliche Behauptungen seines Bruders P. Chrysostomus Stadler erging ein bischöflicher Erlaß. — Es müssen also bei der Darstellung der gerichtlichen Tätigkeit der Landsgemeinde Mittelalter und Neuzeit scharf auseinander gehalten werden. Nur die erstere Periode der schweizerischen Demokratien kennt ein eigentliches zusammenhängendes System der Volksgerichtsbarkeit. In der Neuzeit erhielt sich nur Ein ordentliches Volksgericht: der Landtag in Nidwalden, der bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts den Blutbann handhabte.

In allen demokratischen Ständen, Zug allein ausgenommen, besaß die Landsgemeinde im Mittelalter die hohe Gerichtsbarkeit. Sie war wie das germanische Landesding, das allein über Firintaten, todeswürdige Verbrechen urteilen konnte, das ordentliche Blutgericht. Jeder neue Scharfrichter gelobte in Appenzell im 15. Jahrhundert, zu „henken und er-

---

[1] s. Gfd. XXVIII p. 223–231, Urk. Reg.; Uri A. L. B. Art. 23 (der der „lanndtlüth grichtswyß versammlet" erwähnt); Uri A. L. B. Art. 61, 62; Blumer II p. 161, 162 (vgl. Schröder p. 22, 45). Nach Bodin (II p. 10) müßte der Souverän notwendig letzte Berufungsinstanz sein. Damit stimmt nicht nur teilweise die antike Demokratie, sondern auch vielfach d. Volksmeinung in den schweiz. Demokratien überein: vgl. Uri A. L. B. Art 61. — [2] Zellweger Urk. No. 789 (v. 20. Jan. 1535: „gemain lantlüt ze Appenzell" erkennen als zweite Instanz über Alpspäne zw. den Gemeinden App. u. Gais); — Fäsi II p. 351; Norrmann IV p. 3087; — Blumer II p. 162; E. A. I No. 223; Gfd. VI p. 312 (Nidw. Urk. v. 1398); Zellweger III p. 277; Uri A. L. B. Art. 61.

trenken und hoppten, gen wem sich der Aman und der Hoptmann und gemain lantlüt erkennent". Eduard Osenbrüggen schloß wohl mit Recht aus dem Fund von Knochen auf einem Hügel zu Wyfferlen, daß in Unterwalden in der ersten Zeit die gemeine Landsgemeinde Bluturteile fällte[1]. Daß die Landsgemeinde ferner über Totschläge urteilte, geht aus Urkunden für Schwyz und Obwalden hervor. Sie vermittelte auch, wenn die Sippen des Erschlagenen und des Totschlägers zwei verschiedenen eidgenössischen Ständen angehörten, einen die Blutrache ausschließenden Sühnevertrag, eine „liebliche Richtung" zwischen den Parteien. Ebenso wurde in Obwalden nach Urkunden von 1362 und 1363 Urfehde wegen Totschlags vor versammelter Landsgemeinde geschworen[2]. Diese saß aber auch zu Gericht über gewöhnliche Friedbrüche in besondern Fällen, nämlich, wenn es sich handelte um Landsfremde in Nidwalden, um Erhöhung der landrechtlichen Strafe in Appenzell, um die Verweigerung des Friedens trotz Mahnung der Obrigkeit in Schwyz. Ordentliches Gericht für Friedbrüche waren in Schwyz später Räth' und Landleute[3]. Die Landsgemeinde erscheint als Richter über Hehlerei neben Ammann und Rat im alten Glarner Landbuche[4]. Sie urteilte sodann in verschiedenartigen Fällen von Vergehen und Verbrechen gegen Ehre und Wohlfahrt des Staates. Eine Unterwaldner Landsgemeinde zu Wyfferlen bestrafte am St. Valentinsabend 1382 die Edeln Johann von Waltersberg, Walter von Hunwyl und Walter von Tottikon wegen Schädigung der Landesehre durch ihre Fehde mit dem Freiherrn Peter von Ringgenberg. Die Obwaldner Landsgemeinde urteilte über rechtswidrige, gewaltsame Hinderung eines Landesboten, eines Weibels insbesondere, in seinen Amtsverrichtungen, die Urner über Anklagen gegen die Amtsführung eines Landvogtes, die Obwaldner endlich noch im Jahre 1514 über einen des Eidbruchs beschuldigten Landschreiber[5]. Die mittelalterliche Landsgemeinde erscheint mancherorts sogar auch als Polizeigericht. Sie war in Obwalden allein befugt, Geldstrafen zu verhängen, später, noch 1568, wenigstens noch solche Bußen, die im Landbuch nicht festgesetzt waren. Sie bestrafte in Glarus den Verkauf von Alpen an Landsfremde, in Obwalden das Reislaufen ohne ihre Bewilligung[6].

Die strafgerichtliche Tätigkeit der Landsgemeinde war zwar auch in der Neuzeit, zumal im 18. Jahrhundert, tatsächlich von der größten Bedeutung, beruhte aber, wie erwähnt, nur zum teil auf der rechtlichen Zuständigkeit des Richters. Der Blutbann in Nidwalden und politische Vergehen und Verbrechen in andern Ständen ausgenommen, war die ordentliche Strafgerichtsbarkeit an die Räte übergegangen. Auch wo die Landsgemeinde als

---

[1] Zellweger Urk. No. 163; Schreiben d. schwyz. Rats a. d. kaiserl Kanzler v. 1512: „so hand vnser lantlüt bis her mit der gemeind über dz bluett gericht" (b. Blumer II p. 147); Glar. A. L. B. Art. 69; Nidw. Urk. v. 1523 i. Gfd. XXVIII p. 189, 190; vgl. Tac. Germ. cap. 12: « licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere » (s. auch Waitz I p. 357); Osenbrüggen, Wanderst. III p. 114. — [2] Blumer I p. 270, 271; Obwalden A. L. B. Art. 185; Gfd. XII p. 150, 151, XX p. 224, 225. — [3] Nidw. A. L. B. Art. 60; App. A. L. B. Art. 13; Schwyz L. B. p. 13, I Fol. 94 (vgl. Waitz I p. 357). — [4] Art. 75. — [5] Businger I p. 299; Obw. A. L. B. Art. 56; E. A. I No. 250; Blumer II p. 147. Die Bürgergemeinde der Stadt Zug urteilte über Hochverrat: R. O. p. 71. — [6] Obw. A. L. B. Art. 84, 26; — Glar. A. L. B. Art. 87; — Obw. A. L. B. Art. 61.

politisches Strafgericht auftrat, verhängte sie mit wenigen Ausnahmen nur Geld- und Ehrenstrafen und anerkannte auch in der Zeit der leidenschaftlichsten Parteikämpfe stets die ausschließliche Gerichtsbarkeit der Räte für gemeine Verbrechen. Den Siebner Ulrich überwies die Schwyzer Landsgemeinde im Jahre 1765 deshalb wegen solcher Delikte dem Malefizlandrat, ließ auch im gleichen Jahre das auf ihren Befehl an den Galgen geheftete Bild des Landammanns Reding wieder herabnehmen, da sie selbst diesen Befehl als einen Eingriff in die Rechte des Rates ansah und bestätigte am 26. Mai 1765 feierlich die Räte und Gerichte in ihren ordentlichen Justizbefugnissen[1]. In Nidwalden erhielt sich das Volk als Blutgericht im Landtag bis zur Verfassungsänderung von 1850. Urteilsfähig waren freilich nicht alle an der eigentlichen Landsgemeinde stimmberechtigten Landleute, da das Stimmrechtsalter für das Blutgericht auf zwanzig, später dreißig Jahre erhöht war. Der Landtag sprach in der Regel nur über Leben und Tod ab, indessen kommen doch bisweilen auch andere Strafen, wie Zungenschlitzen, Zwicken, Brennen, Rutenhiebe, Einschließung ins Halseisen, in seinen Urteilen vor[2]. Die Strafurteile der Landsgemeinden anderer Stände, die seit Beginn des 17. Jahrhunderts noch vorkommen, betreffen fast ausschließlich Vergehen und Verbrechen gegen den Staat und die Behörden. Auf diesem Gebiete hielt das Volk immer noch zähe an seiner alten Gerichtsbarkeit fest, wie überhaupt in Streitsachen, denen eine politische Bedeutung zukam. So wurden 1765 Boten und Briefe des Abts von Einsiedeln zurückgewiesen, weil er sich mit seinen Klagen gegen die Waldstatt an den Rat, statt an die Landsgemeinde von Schwyz gewandt hatte und aus gleichem Grunde wurden bald darauf auch vierundzwanzig Einsiedler bestraft[3]. Bei den politischen Strafurteilen der Landsgemeinde konnte es sich handeln um bestimmte Delikte oder um allgemeine Anklagen der Schädigung der Ehre und Wohlfahrt des Landes. Unter den ersten steht voran die Beleidigung der Landsgemeinde, gleichsam das demokratische crimen laesae maiestatis. So verurteilte im Jahre 1708 die Schwyzer Landsgemeinde die Brüder Karl und Ignaz Pfyl, die über ihre Beschlüsse geschimpft hatten, 1765 den Siebner Abyberg, der die Faust gegen die Landleute erhoben hatte, während die Glarner gemeine Landsgemeinde im gleichen Jahre den Pfarrer Steinmüller von einer ähnlichen Anklage freisprach. In Appenzell holte 1535 der Rat die besondere Vollmacht der Landsgemeinde ein zur Bestrafung einer Verleumdung des Landammanns. Als ähnliches Vergehen, gleichsam wieder als eine Beleidigung der Landsgemeinde, bestrafte diese auch im 17. und 18. Jahrhundert Störungen des Dingfriedens, Mißbrauch der Redefreiheit in Schwyz und Glarus, Anfechtungen des Entscheides der Unparteiischen über das Mehr an der Gemeinde in Appenzell J.-Rh.[4]. Die Landsgemeinde behielt sich ferner vor in Nidwalden, Landleute, die Anträge an sie stellten „wider Gottes Ehr und des Vaterlandes Freiheit, Ehr und Ansehen", in Appenzell A.-Rh., Antragsteller, die ohne

[1] s. Blumer II p. 153, 154; Monnard II p. 180. — [2] Leu p. 567; Verf. II § 65; Beitr. z. G. Nidw. p. 16. In ähnlicher Weise bestand auch im 18. Jahrh. d. Blutgericht d. Waadt a. d. Bürgern d. Rue du bourg i. Lausanne. Dieses verurteilte z. B. Major Davel: L. Meyer von Knonau II p. 319. — [3] Blumer II p. 214, 215. — [4] Blumer II p. 149, 154, 157, 158; — Zellweger III p. 240; — Schwyz Ges. v. 1676 u. 1701 i. Vaterl. Gespr. p. 92; XIX L. P.; Blumer II p. 106; App. J.-Rh. L. B. Art. 130 Abs. 9.

Bewilligung des zweifachen Rates auftraten, selbst zu verurteilen[1]. - Trölvergehen, Wahlbestechungen bestraften in der Regel die Räte, indessen drohte 1586 die Glarner Landsgemeinde das Richteramt hierin selbst auszuüben, weil der Rat es äußerst lässig handhabte[2]. Im Jahre 1704 verurteilte die Landsgemeinde in Schwyz den Landammann Betschart und den Landvogt Mettler wegen Fälschung öffentlicher Urkunden, 1763 die Generalin von Reding wegen unerlaubter Werbung; 1764 hob sie umgekehrt Strafen wegen Desertion auf; 1796 wies sie in Glarus eine Anklage wegen Salzverkauf außer Landes ab[3]. — Als eigentlich politisches Strafgericht, das über allgemeine Beschuldigungen des Verrates, der Vernachlässigung, Schädigung der Landesehre und der Landesinteressen absprach, hat die Landsgemeinde in Schwyz, ferner auch, jedoch in weit geringerem Maße, in Uri, Glarus, Appenzell eine traurige Berühmtheit erlangt. Der Name Landsgemeindejustiz ist dadurch zum Inbegriff der Gefahren unumschränkter Volksherrschaft geworden. Anlaß zu diesen wilden, politischen Stürmen gab in Schwyz die tiefe Unzufriedenheit der Landleute mit der neuen Dienstordnung der kapitulierten Truppen in Frankreich. Gegen die Landeshäupter und Offiziere, die Reding, Ceberg, Jüz, die am Zustandekommen dieses Reglements Anteil hatten, wandte sich nun der Grimm des Volkes. Die Maienlandsgemeinde des Jahres 1764, sieben Tage lang versammelt, eröffnete die lange Reihe der Strafurteile, die zumeist auf Amtsentsetzung, Geldstrafen bis auf 80,000 fl., Ehr- und Wehrloserklärung, auf Verpflichtung zur Bezahlung einer Anzahl Messen, zu bestimmten Straf-Wallfahrten und -Beichten lauteteten. Eine große Zahl außerordentlicher Tagungen folgte, bis endlich die Landsgemeinde am 24. Brachmonat 1765 das Richtschwert in dieser Sache niederlegte, um es aber schon im nächsten Jahre wieder aufzunehmen in einer andern Angelegenheit, in der sie schon vorher mehrere Urteile gefällt hatte, in dem Streit nämlich zwischen Stift und Waldstatt Einsiedeln. In diesem Handel blieb sie nicht bei Geld- und Ehrenstrafen stehen, sondern verhängte über die Rädelsführer der aufständischen Waldleute auch Kerkerhaft und Verbannung, ja sie fällte sogar am 26. April 1767 drei Todesurteile. In Sachen der französischen Dienstordnung trat 1766 und 1770 auch die Urner Landsgemeinde als Strafgericht auf, ebenso in zwei ganz ähnlichen Fällen, die den französischen und sardinischen Dienst betrafen, 1703 die katholische und 1775 die evangelische Sondergemeinde von Glarus. Auch in Appenzell A.-Rh. sprach die Landsgemeinde im sogenannten Landhandel, 1734 und 1735, verschiedene Ehrenstrafen aus. In den meisten dieser Fälle begnügte sich die Landsgemeinde, wie dargetan wurde, nicht etwa gleich einem modernen Schwurgericht mit der Entscheidung der Schuldfrage, sondern setzte vor allem aus auch das Strafmaß fest und führte großenteils ebenso die Untersuchung selbst, verhörte die Angeschuldigten, die Zeugen, ließ sich Dokumente vorlegen und Anklage- und Verteidigungsreden vortragen[4].

---

[1] u. zwar i. Nidw. z. 5 Vater Unser und 5 Ave Maria, d. d. Schuldige i. Ring beten mußte, v. Deschwanden p. 136–138; Blumer II p. 136, 137. — [2] s. Blumer II p. 116. — [3] Blumer II p. 149, 151; Gfd. XXI p. 360; — Blumer II p. 159, 160. — [4] Dominik Schilter, Gesch. d. Linden u. Harten i. Schwyz, i. Gfd. XXI p. 345–385, XXII p. 162 bis 208; — Blumer II p. 156–159, 214, 215; — Monnard I p. 246, 252, II p. 145 bis 180.

Früher als der Strafgewalt entsagte die Landsgemeinde der Zivilgerichtsbarkeit. Ihre zivilgerichtliche Tätigkeit war schon im Mittelalter, soweit es urkundlich bekannt ist, wenig umfangreich und zeigte da schon in der Hauptsache nicht einen grundsätzlich bestimmten, geschlossenen Kreis von Befugnissen, sondern mehr einzelne, kaum zusammenhängende Rechte. Eine Ausnahme machte hievon die freiwillige Gerichtsbarkeit. Hier erscheint die Landsgemeinde in mehreren Ständen übereinstimmend als zuständig und zwar mit wirklicher Berechtigung. Wo es sich um Ausstellung von Urkunden mit öffentlicher Beweiskraft handelte, war ja gewiß das versammelte Volk der denkbar beste Zeuge des Rechtsaktes. Schon das älteste römische Recht gewährte darum Rechtskraft nur einer Adoption und Testamentserrichtung, die calatis comitiis, vor versammelter Bürgergemeinde stattgefunden hatte. So mußte nun auch eine testamentarische Vergabung des ganzen Vermögens, um rechtsgültig zu sein, in Obwalden vor der Landsgemeinde geschehen und mußten in Schwyz und Nidwalden überhaupt alle Gemächde vor ihr errichtet werden. Auch personenrechtliche Akte, wie Existenz- und Freiheitsbeweis, geschahen bisweilen, zur Erlangung des öffentlichen Glaubens, in dieser Weise. An einer Urner Landsgemeinde von 1387 sollen so über hundert Landleute eidlich bezeugt haben, daß sie Wilhelm Tell gekannt hätten. In Appenzell wurden Geleitbriefe vor der Gemeinde aufgesetzt und verkündet. Daß hingegen auch die Wehrbarmachung, die Schwertleite, vor der Landsgemeinde, wie einst vor dem germanischen Landesding, geschah, ist nicht nachgewiesen, aber trotzdem nicht unwahrscheinlich[1]. Einzelne Befugnisse eigentlicher Rechtsprechung der Landsgemeinde sind bekannt aus Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell. In Uri entschied die Landsgemeinde im Jahre 1360 über die streitige Erbfolge des verstorbenen Freiherrn Johann von Attinghausen, im gemeinen Land Unterwalden urteilte sie zu Wyßerlen 1466 und 1470 in einer Ehestreitigkeit, in Obwalden hatte sie das Recht zu gewissen Vorentscheidungen in Vaterschaftsprozessen und bestimmte die Schadenersatzpflicht nachlässiger Vormünder, in Glarus konnte sie durch eine gerichtliche Verfügung ausnahmsweise die Ersitzung von Liegenschaften hindern und war Richter in Streitigkeiten über das Maß von Schadenersatzverpflichtungen. Daß sie in Appenzell vor der Landesteilung Appellationsgericht in Prozessen zwischen einzelnen Gemeinden war, ist schon erwähnt worden[2].

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts werden die zivilrechtlichen Landsgemeindeerkenntnisse immer seltener. Gemächde wurden in Ob- und Nidwalden nicht mehr vor dem versammelten Volke, sondern vor Landammann und Gericht errichtet. In Schwyz dagegen blieb wohl die Landsgemeinde zuständig hiefür. In Uri bestätigte sie noch 1578 einen Stiftungsbrief des Landammanns Peter a Pro und entschied bis zum Ende des 18. Jahrhunderts über Streitigkeiten zwischen Genoßsamen und Dorfschaften. In Schwyz fällte sie noch 1671 ein Urteil in Erbsachen. Ferner entschied sie

---

[1] Obw. A. L. B. Art. 90; Schwyz L. B. II Fol. 55 Abs. 2; Blumer I p. 272; Uri A. L. B. Art. 44; Oechsli Reg. No. 480; Schmid I p. 199, 200, Urk. No. 21 (s. aber Dierauer I p. 148 und Gfd. XIX p. 183—185); Zellweger II p. 315; vgl. Tac. Germ. Kap. 13; Waitz I p. 35, 355. — [2] Urk. v. 1. Aug. 1360 i. Gfd. I p. 324, 325; Blumer I p. 272; Urk. v. 1470 bei J. Businger II p. 385—388; Gfd. XIV p. 202 ff.; Obw. A. L. B. Art. 183, 277; Glar. A. L. B. Art. 55, 72.

in Katholisch-Glarus 1688 einen Prozeß der Alpgenossen von Oberurnen und behandelte 1765 einen Streit um das Eigentum einer schweizerischen Gardekompagnie in Neapel[1].

Das Recht der Begnadigung und Rehabilitation war schon in der Natur der Landsgemeinde als der höchsten Gewalt begründet. Es ist daher weniger merkwürdig, daß sie Befugnisse dieser Art teilweise bis zum Ende des 18. Jahrhunderts übte, als vielmehr, daß sie dies Souveränetätsrecht sich nicht ausschließlich vorbehielt. Die Glarner Landsgemeinde hatte zwar nach dem alten Landbuch allein das Recht, Verurteilte gänzlich zu begnadigen, die Gerichte waren nur befugt, die Art der ausgesprochenen Todesstrafe zu mildern. In den andern Ständen aber übte die Landsgemeinde das Begnadigungsrecht nur für bestimmte Delikte, so für Friedbrüche in Uri und Appenzell, wie auch offenbar in Schwyz, in Schwyz ferner für Totschlag, in Appenzell für Diebstahl und Fahnenflucht. Der gnadenweise Erlaß von Bußen war in Uri der Landsgemeinde zwar auch gestattet, aber nur mit Einwilligung des Gerichts, das die Buße verhängt hatte. Zu Simmlers Zeit konnte die Landsgemeinde in allen Ständen einem Totschläger das Land wieder eröffnen. In Appenzell ging die Begnadigung der Friedbrecher noch vor der Landesteilung an den Rat über, ebenso in Schwyz und Glarus im 18. Jahrhundert das Begnadigungsrecht überhaupt[2]. — Das Recht der Wiedereinsetzung in Ehr und Wehr, die Rehabilitation übte die Landsgemeinde, wie schon das germanische Landesding, aus in Nidwalden für alle Ehrenstrafen, in Schwyz für Landleute, die wegen Trölvergehen entehrt worden waren, auf ihr persönliches Bittgesuch vor versammelter Gemeinde, in Glarus für solche, die wegen Störung des Dingfriedens Ehr und Wehr verloren hatten, in beiden Appenzell für Soldaten, die wegen Vergehen im Felde ehrlos erklärt wurden. Zu Simmlers Zeit konnte auch die Landsgemeinde allein Weinverbote aufheben[3]. Amnestieerlasse der Landsgemeinde kamen in Schwyz und Appenzell A.-Rh. in den politischen Wirren des 18. Jahrhunderts mehrfach vor[4].

Neben den souveränen besaßen auch einzelne abhängige Landsgemeinden richterliche Befugnisse. In Ursern schworen die Talleute dem Ammann zu helfen, „richten nach den göttlichen rechten". Wie weit indessen die Talgemeinde an der Rechtsprechung teilnahm, geht aus den Quellen nicht hervor. Ordentliches Gericht, auch über Blut, war schon im 15. Jahrhundert der Talrat. Berufungen an die Talgemeinde waren, wie in Uri, un-

[1] Nidw. L. B. v. 1623; Obw. L. B. v. 1792; Blumer II[2] p. 231, 232; — Schwyz L. B. II Fol. 55 Abs. 2 (Kothing, Die Erbrechte des Kantons Schwyz, i. d. Z. f. s. R. V p. 150, 151, will unter den „gemeinen Lanndtlüt" dieses Fol. Räth' und Landl., nicht die Landsg. verstanden wissen. Räth' und Ll. werden aber im L. B. nie bloß als „Landleute" bezeichnet, während andererseits „Landl." und „Landsg." als durchaus gleichbedeutend abwechselnd gebraucht werden: s. L. B. I Fol. 106, II Fol. 81, — I Fol. 3, 8, 11, 14, II Fol. 59, 64 u. s. w. — Uri L. B. Art. 424; Norrmann II p. 1150; — Schwyz L. B. II Fol. 68 Abs. 5; Blumer II p. 162. — [2] Glar. A. L. B. Art. 70; — Uri A. L. B. Art. 11, 19; Schwyz L. B. p. 11; App., Zellweger III[2] p. 75, Urk. No. 163, 12 Ziff. 9; Gfd. XII p. 149; App. A. L. B. Art. 3 Abs. 7; App. J.-Rh. L. B. p. 12 Ziff. 9 (Feldordonnanz); — Uri A. L. B. Art. 81; — Zellweger III[2] p. 213; Blumer II p. 161; Simmler p. 166. — [3] Beitr. z. G. Nidw. II p. 3; Schwyz L. B. I Fol. 90; Blumer II p. 109; Ofenbrüggen, Stud. z. deutsch. u. schweiz. Rechtsg. p. 132, 133; App. A. L. B. Art. 37; App. J.-Rh. L. B. p. 13 Ziff. 16; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 185; Simmler p. 166. — [4] s. Monnard II p. 180; Ebel I p. 321; Amnestieerlasse d. libellm. Gemeinden i. Zug, s. Gfd. XIV p. 174.

zulässig. Andererseits aber stand dieser, ebenfalls wie der Urner Landsgemeinde, die Begnadigung der Friedbrecher zu. Die Gemeinde des Saanenlandes erscheint als Gericht für verschiedene Arten von Zivilstreitigkeiten. Die Toggenburger Landsgemeinde trat u. a. 1734 als Strafgericht auf, indem sie zwei Landleute des Landrechts für verlustig erklärte [1].

X.

Die Verfassung der Landsgemeinde.

1. Die Landsgemeinde war die Versammlung der in Ehr und Wehr stehenden Landleute. Unter den Bürgern der schweizerischen Demokratien gab es, im Gegensatz zu der strengen Scheidung der vier Stände in der altgermanischen Verfassung, keine rechtlichen Unterschiede. Zu den freien Bürgern, den Landleuten, gehörte der ehemalige Hörige so gut, wie der Sprosse alten Adels. Ebensowenig kam die Verschiedenheit des Besitzes politisch zur Geltung, während am germanischen Landesding nur Freie mit eigenem Grund und Boden teilnehmen konnten. Der übliche Name „Landmann", („Talmann" in einigen der abhängigen Landschaften, „Waldmann" in Einsiedeln), bezeichnete immer den vollberechtigten Bürger des Gemeinwesens. In Zug zwar gab es keinen einheitlichen Stand der Landleute, die Landsgemeinde bestand vielmehr rechtlich aus den Bürgern der Stadt, den Talleuten von Aegeri, den Bergleuten von Menzingen, den Gemeindebürgern von Baar. Den Landleuten standen gegenüber die niedergelassenen Landsfremden, die Hintersäßen, Beisäßen, die in der Regel politisch rechtlos, vor allem also von der Landsgemeinde ausgeschlossen waren, gleichviel, ob sie einem fremden Staate oder einem der eidgenössischen Stände angehörten. In Glarus indessen, wo sie immer zur Eidesleistung an der Landsgemeinde erscheinen mußten, waren sie während der Reformation auch zeitweise stimmfähig. Ebenso erscheinen in den Zuger Trölmandaten von 1685 und 1691 als dingberechtigt auch die „angenommenen Beisaßen", während sie 1731 wieder ausdrücklich als ausgeschlossen erklärt werden. In Ob- und Nidwalden galten die sog. „Alten Landleute", d. h. Leute, die das Landrecht eines der beiden Halbstände schon vor 1570 besaßen, sofort nach ihrer Niederlassung im andern Halbstand als Landleute desselben. In Urfern durften die Hintersäßen, die dem Tal geschworen hatten, wenigstens an der Ammannwahl der Talgemeinde teilnehmen, wie in Uri an der Ernennung des Feldhauptmanns durch die Kriegsgemeinde. — Landleute, die noch unter einer Grundherrschaft standen, waren trotzdem vollberechtigte Bürger. Der Ausschluß der Einsiedler Gotteshausleute zu Neuheim, Aegeri, Menzingen von der Landsgemeinde, den die Stadt Zug forderte, wurde durch den eidgenössischen Spruch von 1605 als

[1] Urs. A. T. B. Art. 54, s. auch 41, N. T. B. Art. 154, 42, 13; Urk. v. 1459 i. Gfd. X p. 266; Fäsi II p. 203; Saanen L. R. Art. 13, 14, 19, 20; L. Meyer von Knonau II p. 306. Die Landleute von Frutigen und Aeschi, die keine autonome Landsg. besaßen, hatten das Recht, als offenes Landgericht versammelt, jedes Bluturteil der bernischen Obrigkeit nach freiem Willen zu bestätigen oder nicht, s. Wurstemberger, G. d. alten Landschaft Bern, 2 Bde., Bern 1862) II p. 405, 406.

unzulässig erklärt. Andererseits konnte aber die Stadt Zug ihre Untertanen durch Erteilung ihres Bürgerrechts zur Teilnahme an der Landsgemeinde fähig machen. In Saanen waren an der Landsgemeinde als Alpgenossenversammlung vor dem Jahre 1657 offenbar nicht nur wehrfähige Männer, sondern auch die ein Genossenrecht besitzenden Frauen stimmberechtigt [1].

Ehr und Wehr, politische Rechte und Wehrfähigkeit hingen in der schweizerischen, wie in der altgermanischen Demokratie eng zusammen. Mit dem Jahre, in dem der junge Landmann wehrbar wurde, erhielt er auch das Stimmrecht an der Landsgemeinde. Es war dies in der ältern Zeit in Uri, Unterwalden, Zug das zurückgelegte vierzehnte, in Schwyz, Glarus, Appenzell dagegen das sechszehnte Altersjahr. Dies Stimmrechtsalter blieb bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft gleich in allen Ständen, Unterwalden und Zug ausgenommen, die es auch auf das vollendete sechszehnte Jahr erhöhten. Von 1640—1731 durften in Nidwalden an der Maiengemeinde wieder alle vierzehnjährigen, an der Nachgemeinde dagegen nur die zwanzigjährigen Landleute teilnehmen. Die Stimmfähigkeit bei Bluturteilen am Nidwaldner Landtag begann, wie schon mehrfach erwähnt wurde, mit dem zurückgelegten zwanzigsten, später dreißigsten Lebensjahr. Das vierzehnte Jahr war das Stimmrechtsalter auch in Ursern, Obersimmental, Toggenburg, Engelberg, das sechszehnte dagegen in Gersau und Livinen [2].

Der alte Zusammenhang der Wehr- und Stimmfähigkeit kam besonders deutlich dadurch zum Ausdruck, daß, wie im germanischen Ding, so auch an allen Landsgemeinden bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft die Landleute mit einem Seitengewehr bewaffnet erscheinen mußten. Osenbrüggen vergleicht darum mit Recht das erstmalige Erscheinen eines jungen Landmanns im Ring mit der Schwertleite. Ein Landmann, der ohne Wehr kam, durfte am Handmehr nicht teilnehmen und wurde außerdem meistens empfindlich gebüßt, in Katholisch-Glarus z. B. für ein Jahr von allen Landesgenüssen, Pensionen, Auflagen u. s. w. ausgeschlossen. In Schwyz konnte, wie in Nidwalden am Landtag, ein Mantel den Degen ersetzen. Die Landsgemeinde diente so zugleich als Waffenmusterung. Jeder Landmann hatte nämlich die gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung bestimmter Waffenstücke, des sogenannten Harnisches. Diese Harnischpflicht war teils jedem einzelnen Landmann auferlegt, teils ruhte sie als Reallast auf den Grundstücken. Verkauf und Ver-

---

[1] Simmler p. 161; F. v. Wyß p. 124, 125, 128, 129; Heer I p. 123; Glar. A. L. B. Art. 8; Blumer II p. 103, 324; St. A. R. Prot. v. 27. Sept. 1731, K. A. Zug; Anz. f. Schw. Gesch. No. 2 und 3 p. 183; Urs. N. T. B. Art. 134; Uri A. L. B. Art. 168; Stadlin III p. 238, 239, 260; Renaud p. 31; Saanen R. O. p. 129. In Schwyz wurden 1464 ausnahmsweise auch die Landl. d. abh. Landsch. a. d. Landsg. berufen: Faßbind III p. 37. Als weibl. Form von „Landmann" u. s. w. war üblich „Landweib", „Talweib", „Waldfrau": s. Uri A. L. B. Art. 156; Schwyz L. B. I Fol. 74; Eins. W. St. B. Art. 11, 59; Simmler p. 161; — vgl. Waitz I p. 347, 348. — [2] Uri A. L. B. Art. 199; Glar. A. L. B. Eing.; Zellweger Urk. No. 337; Blumer I p. 269; — Simmler p. 161; Leu p. 557; Fäsi II p. 157; — Zug Rats-B. O. v. 27. Apr. 1654 i. K. A. Zug; Gfd. XII p. 70; Fäsi II p. 304, 365; — v. Deschwanden p. 130, 148, 149; — Leu p. 567; Fäsi II p. 331; Nidw. Verf. II § 67; — Urs. N. T. B. Art. 134; O.-Simment. R. O. p. 149; Toggenb. Vertr. v. 1718 Art. 7; Engelb. A. T. B. Art. 4; Liv. Stat. Kap. 1; Gers.: Norrmann IV p. 3086. — Das zurückgelegte 14. Jahr war auch das Alter, in dem die jungen Eidgenossen zur Beschwörung der Bundesbriefe herangezogen wurden, s. E. A. II No. 482.

pfändung des Harnisches war strenge verboten. In Katholisch-Glarus wurde jeder, der mit Flinte und Munition nicht gehörig versehen war, von der Landsgemeinde ausgeschlossen. Am weitesten ging die Pflicht des Waffentragens in Appenzell, wo sie sich ja auch für die Landsgemeinde bis zum heutigen Tag erhalten hat. Nicht nur im Ring, sondern auch in der Kirche, an Märkten, Prozessionen sollte hier sich der Ehrenmann durch das Seitengewehr von dem Ehrlosen unterscheiden [1].

Landleute im stimmfähigen Alter konnten aus besondern Gründen *von der Teilnahme an der Landsgemeinde ausgeschlossen* sein. So durften Geistliche überhaupt nicht im Ring erscheinen in Zug, nicht am Mehr teilnehmen in Glarus. Sie, wie auch die dem Angeklagten unter dem vierten Grade blutsverwandten Landleute waren ferner vom Landtag ausgeschlossen in Nidwalden. Nicht stimmberechtigt waren sodann in Zug auch Bettler, Leute, die der öffentlichen Unterstützung bedurften. Vor allem aus aber bedingte Ausschluß von der Landsgemeinde die Strafe der *Ehr- und Wehrlosigkeit*. Indessen konnten in den schweizerischen Demokratien nur Vergehen, nicht schon Geburt oder Gewerbe infamierend wirken. Ohne weiteres zogen Ehrlosigkeit nach sich, wie einst der Verlust des Schildes bei den Germanen, Fahnenflucht im Felde, sodann Diebstahl, schwerer Friedbruch, Ehebruch, Meineid, ferner überhaupt alle Delikte, die den Schuldigen „unter Scharfrichters Hand" brachten, endlich auch selbstverschuldetes Falliment, fruchtlose Auspfändung. Die Zahl der ehrenrührigen Vergehen wurde mit der Zeit immer noch vermehrt. Infamierend konnte auch die Verjährung wirken, wenn man nämlich bösen Leumund Jahr und Tag auf sich sitzen ließ, ferner, — gleichsam als Talion, — die unbeweisbare Anschuldigung eines unbescholtenen Landmanns. Daneben wurde die Entsetzung von Ehr und Gewehr als besondere Strafe für politische Vergehen, Trölereien insbesondere, vielfach ausgesprochen. Die Namen der Ehrloserklärten wurden in Uri und Schwyz in das „schwarze Buch", das in Schwyz auch das „Kaibenbuch" hieß, eingetragen, in Appenzell A.-Rh. aber von den Kanzeln verlesen. In Obwalden wurde das altgermanische Symbol der capitis deminutio, das Abschneiden der Haare noch im 18. Jahrhundert vollzogen. Die Dauer der Ehrlosigkeit konnte zeitweilig, aber auch lebenslänglich sein, ja auf die Nachkommenschaft ausgedehnt werden. So waren Nachkommen von Fahnenflüchtigen zu Albrecht von Bonstettens Zeit, um die Wende des 15. Jahrhunderts also, ehrlos bis ins dritte Glied [2].

---

[1] Leu p. 557; Uri A. L. B. Art. 201; Fäsi II p. 157, 240; Zug Landsg.-B. O. v. 1765/66 i. St. A. Zug; vgl. Tac. Germ. Kap. 11, 13, 22; Ofenbrüggen, Studien u. s. w. p. 117; — Blumer II p. 102, 103, 169; — Uri A. L. B. Art. 179, 180; Obw. A. L. B. Art. 139, 140; Nidw. A. L. B. Art. 268; — Blumer II p. 279; — Gabriel Rüsch, Der Kanton Appenzell (Gemälde d. Schweiz XIII, 1835, p. 119, 120). Im Jahre 1614 wurde in App. A.-Rh. erkannt, „daß kein Knabe mit einer ehrlichen Tochter ohne Seitengewehr in ein Wirtshaus gehen dürfe". — [2] Ebel II p. 319; Norrmann II p. 1427; Nidw. Verf. II § 67; — Stadlin IV p. 719, N. 98; — Schwyz L. B. II Fol. 70; Glar. L. B. II p. 70; Zug B. O. v. 1765, 1766, 1769, St. A. Zug; Ofenbrüggen a. a. O. p. 118, 133; Renaud p. 58; — Albr. v. Bonstetten, Descript. Helvet. cap. XIII; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 189, vgl. Tac. Germ. Kap. 6; — Schwyz L. B. II Fol. 70; App. A. L. B. Art. 99; App. J.-Rh. L. B. Art. 40, 41, 124; Zug N. St. A. B. Art. 113; Ofenbrüggen p. 124, 125; Blumer II p. 102; Schwyz L. B. II Fol. 70; Uri A. L. B. Art. 83; Glar. L. B. II p. 70;

Die Teilnahme Nichtstimmberechtigter an der Landsgemeinde war überall mit Strafe, meist Geldbuße, in Schwyz aber für strafweise Ausgeschlossene sogar mit völligem Verlust des Landrechts bedroht[1].

Dem Recht, an der Landsgemeinde zu erscheinen, entsprach die Pflicht dazu. Die Dingpflicht beruhte auf dem Landeide, den die Landleute an der Maiengemeinde dem Ammann schworen, gelobend, zusammenzukommen, wann immer sie vom Ammann oder seinen Boten gemahnt würden. Die Maienlandsgemeinde war stets „bei Eiden" versammelt und unterschied sich durch diese erhöhte Dingpflicht wesentlich von der Nachgemeinde, außerordentlichen Tagungen und Räth' und Landleuten. Bisweilen wurden jedoch Nachgemeinde und außerordentliche Gemeinden ausdrücklich und feierlich bei Eiden entboten. In Appenzell J.-Rh. mußte jeweilen der Landschreiber eine Woche vor dem Dingsonntag zu zahlreichem Besuch der Landsgemeinde auffordern, „ansonst Gott dies kostbare Geschenk den Appenzellern als dessen unwürdig nehmen" werde. In Zug wurden manchmal die Landleute einberufen unter besonderer Androhung von Strafe und Ungnade für die Ausbleibenden. Aber auch in den andern Ständen war die Nichterfüllung der Dingpflicht ohne gesetzliche Hinderungsgründe meist mit Strafe bedroht. Teilweise machte sich noch bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft die außerordentlich strenge altgermanische Auffassung der Dingpflicht, wornach z. B. bei den Trevirern schon Zuspätkommen zum Landesding mit dem Tode bestraft wurde, geltend. So war mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben von der Landsgemeinde in Schwyz und Obwalden mit dem Verlust des Landrechts bedroht, ebenso in Ursern, wenn der Ammann die Talleute als Gericht einberief, mit Verlust der Ehre und des Talrechts. In beiden Appenzell wurde einem Landmann in diesem Falle zur Strafe das ganze folgende Jahr von keinem Gerichte Recht gesprochen. Die andern Stände bestraften die Vernachlässigung der Dingpflicht mit Geldbußen. Ratsherren und Richter, die sich derselben schuldig machten, wurden in Nidwalden mit erhöhter Buße belegt, in Glarus für ein Jahr in ihren Aemtern eingestellt[2].

Ein gesetzliches Recht auf ein Taggeld, wie es der atheniſche Bürger, der an der Ekklesia teilnahm, besaß, kannten die schweizerischen Demokratien zwar nicht, tatsächlich aber bezogen die Landleute im 17. und 18. Jahrhundert fast regelmäßig für ihre Beteiligung an der Landsgemeinde Sitzgelder, sei es, daß diese ihnen durch die Obrigkeit zugewiesen wurden, um den Besuch

---

App. J.-Rh. L. B. Art. 87; Appenzell A.-Rh. N. L. B. Art. 85; Blumer II p. 101; — Osenbrüggen p. 130, — 126, 127; — Uri L. B. Art. 120 § 16 Abs. 2; Blumer II² p. 12; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 38; Obw. L. B. v. Moos I p. 358, 359; — Osenbrüggen p. 129, 130; A. v. Bonstetten, Descript. Helv. cap. XIII.

[1] Uri A. L. B. Art. 168; Schwyz L. B. II Fol. 70; Glar. A. L. B. Art. 8; — Zug. Trölmand. v. 1685/91, K. A. Zug; — Urs. N. T. B. Art. 134; v. Deschwanden p. 148; vgl. Montesquieu, Esprit des Loix, II, 2: « Libanius dit, qu'à Athènes un Etranger qui se mêlait dans l'Assemblée du Peuple était puni de mort. » — [2] Uri L. B. Art. 2; Nidw. A. L. B. Art. 238; Glar. A. L. B. Art. 7; — Uri A. L. B. Art. 252; Glar. L. B. II p. 70; Gers. L. B. Fol. 2; — Nidw. A. L. B. a. a. O.; v. Deschwanden p. 102, 106; — Osenbrüggen, Kult.-hist. Bilder I p. 6; — Gfd. XII p. 105, 115, 120; — Fäsi II p. 200, 311; Urs. A. T. B. Art. 41; — Ebel I p. 180, 305; — Glar. A. L. B. Eing.; Zug, Mand. v. 1651, 1683, 1731, 1733, K. A. Zug; Nidw. A. L. B. Art. 277; Blumer II p. 102; — vgl. Waitz I p. 345.

zu heben, sei es, daß sie selbst die Entrichtung derselben aus dem Landessäckel beschlossen, was in Uri durch das Landbuch ausdrücklich gestattet war, oder sei es endlich, daß die Landsgemeinde deren Bezahlung den von ihr gewählten Beamten und den an ihren materiellen Beschlüssen interessierten Personen auferlegte. So erhob sie übungsgemäß bei den wichtigern Wahlen ein Sitzgeld, dessen auf jeden Landsgemeindemann entfallende Betrag zwischen 10 Schilling und 10 1/2 Gulden schwankte. Neben dem ehrenvollen Amt des Landammanns wurden vor allem die einträglichen Stellen der Landvögte, dann auch die der Gesandten, Pannerherren u. s. w. auf diese Weise besteuert. Aber auch für materielle Beschlüsse, wie Werbungsbewilligungen, Landrechtserteilungen, erhoben die Landleute oftmals von den Bewerbern Sitzgelder, die sich zwischen 9 Batzen und 1 Dukaten bewegten, ebenso etwa für Entscheide in Zivilstreitigkeiten. Insbesondere war endlich die Verurteilung zur Zahlung von Sitzgeldern eine der beliebtesten Strafen der Landsgemeinde als politischen Strafgerichts[1].

Die Größe der verschiedenen Landsgemeinden läßt sich genau oder annähernd feststellen aus einzelnen Urkunden, aus Schätzungen zeitgenössischer Schriftsteller, die sich teils auf die Zahl der Landsgemeindeteilnehmer selbst, teils auf die der in Ehr und Wehr stehenden Landleute beziehen. Soweit der Gebietsumfang der Stände gleich blieb, hat sich bis heute, in den Waldstätten wenigstens, die Bevölkerungsmenge im Laufe des halben Jahrtausends nur wenig verändert. An der ersten urkundlich bekannten Schwyzer Landsgemeinde, einer Marchgemeinde von 1281, nahmen nur die vier Ammänner und 52 Landleute teil. Die Talschaft beschränkte sich aber damals noch ganz auf das Kirchspiel Schwyz. Maßgebend dürfte für die ältere Zeit, das 14. und 15. Jahrhundert, Albrecht von Bonstettens Schätzung der Zahl der Wehrfähigen sein, die für Uri ungefähr 3000, für Schwyz 4000, für Unterwalden 3000, für Glarus 3000 und für Zug 2500 stimmberechtigte Landleute ergeben würde. Die Zahl der Landsgemeindeteilnehmer war aber wohl nur in außerordentlichen Fällen so hoch. Im 18. Jahrhundert war nach den Angaben J. C. Fäsis die Stärke der verschiedenen Landsgemeinden folgende: Uri und Schwyz je 4000, Ob- und Nidwalden je 2500, Glarus gemeines Land 4—5000, Evangelisch-Glarus 3—4000, Katholisch-Glarus 1000, Zug gegen 3000, Appenzell A.-Rh. 10,000, Appenzell J.-Rh. 3000, Gersau 300 Landleute. Genauere Daten liegen nur für einzelne Stände vor. So betrug die Zahl der stimmfähigen Landleute in Evangelisch-Glarus im Jahr 1690 2900, im Jahr 1700 2731, im Jahr 1751 3446, im Jahr 1771 4044, in Katholisch-Glarus im Jahr 1704 534, im Jahr 1758 588, im Jahr 1797 endlich 719. Die katholische Sondergemeinde besuchten 1768 488 Mann. Im Jahr 1597 nahmen an der Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. teil 6322, an der von Appenzell J.-Rh. 2782 Landleute. Was die abhängigen Landschaften betrifft, so war nach statistischen An-

[1] v. Deschwanden p. 103; Uri A. L. B. Art. 204; — Zug Trölmand. v. 1676, 1685, 1691; Ges. v. 1765, 1766, 1769, K. A. Zug; J. Businger II p. 369; Heer I p. 205; Blumer II p. 120—127, 143, 149, 151, 152, 154, 156, 158, 159, 162, 163, 317. — 10 Schill. = 40 Rp. heutiger Währung, 10 1/2 fl. = 22 1/2 Fr. d. W., 1 Dukaten = 9 Fr. h. W. — 1 Drachme war das Taggeld für jede Sitzung der Ekklesia in Athen, s. Aristoteles, Verfassung von Athen, Kap. 62 Abs. 2 (übers. v. G. Wentzel).

gaben der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Landsgemeinde des Toggenburgs, wohl überhaupt die größte der alten Eidgenossenschaft, über 10,000, die von Livinen gegen 4000, die des Urserntals 500, die Engelbergs 400, die des Landes Hasli ungefähr 1000 Mann stark[1].

2. Gefährlicher als die oft gerügte Nichterfüllung der Dingpflicht war den schweizerischen Demokratien der Mißbrauch des Stimmrechts, ein Uebel, dem sie, etwa vom 16. Jahrhundert an, so gut unterworfen waren, wie die antiken Republiken. Die üblichen schweizerischen Namen für das crimen ambitus der Römer, den Stimmenkauf, die Wahlbestechung waren „Trölen", „Praktizieren", in Glarus auch „Gauzen", in Zug „Trüglen", „Mutschimachen". Das Uebel, mochte es auch früher schon hie und da sich gezeigt haben, nahm einen bedeutendern Umfang erst an mit dem Erwerb von Untertanenherrschaften und dem Aufkommen der fremden Kriegsdienste. Es entstanden die neuen einträglichen Aemter der Landvögte, der Syndikatsgesandten. In den Händen des Volks lag die Bewilligung zur Errichtung von Söldnerregimentern, die gleich der Uebernahme von Vogteien eine Art Finanzunternehmen war. Der Besitz des Landrechts, zur Auswirkung von Werbungsbewilligungen dienlich, ja meist unerläßlich, wurde gesucht u. s. w.

Es tauchen denn auch die ersten Gesetze gegen das Trölen erst im 16. Jahrhundert auf. Sie richten sich vorzugsweise, bisweilen ausschließlich, gegen das Trölen um die Aemter der Vogteien. Später machten die Trölgesetze den bedeutendsten Teil der Strafgesetzgebung aus. So umfaßte eine Urner Praktizierordnung von 1628 allein 25 Artikel. Die Strafen betrafen meist Ehre und Gut, waren aber in der Höhe sehr verschieden. Das alte Urner Landbuch verlangte, der Richter solle einen Tröler behandeln als einen „meineidigen, faulen und heillosen Mann", bedrohte im besondern Landrechtsbewerber, die praktizierten, mit 10 fl. Buße und schloß sie für immer von der Annahme als Landleute aus. Das neue Landbuch bestrafte einen Beamten, der sein Amt ertrölt hatte, mit 1000 fl. Buße und Amtsentsetzung. In Schwyz trat in diesem Fall nebst 100 Thaler Buße zehnjährige Wahlunfähigkeit ein; schon die bloße Selbstempfehlung bei einem Landmann war hier mit einer Dublone, die unerlaubte Selbstbewerbung an der Landsgemeinde mit 25 fl. Buße bedroht. In Obwalden waren als Strafen vorgesehen 1000 Pfund Buße, Bannisierung, Haarabschneiden und andere Leibesstrafen, in Nidwalden Amtsentsetzung und Ehrverlust, ebenso in Glarus, neben der Strafe für Meineid und später einer Buße von 4 Kronen, in Zug Amtsverlust, Ehrloserklärung, zeitweiliger Ausschluß vom Bürgerrecht, Geldbußen von 20 Pfund bis auf 300 fl., Haft, ja auch die Strafe für Hochverrat, in Appenzell J.-Rh. Verlust von Hab' und Gut. Auch abhängige Landschaften,

---

[1] Urk. v. 25. Dez. 1281, Oechsli Reg. No. 270; A. v. Bonstetten, Descript. Helv. Kap. V—IX (vgl. auch Rambert p. 181, 182). — Fäsi II p. 143, 229, 304, 351, 368, 408, 417, III p. 71, 72. — Heer-Blumer p. 275; Heer I p. 193 N. 1; Norrmann II p. 1492, 1869, 1870; — Fäsi II p. 143, III p. 671; Norrmann IV p. 3073; Coxe I p 130; E. A. VI[2] p. 2355. (Ein Schreiben des Abts von St. Gallen an Schwyz, das die Toggenb. Landsg. im Jahre 1702 auf 7000 Mann und mehr schätzte.)

wie Urſern und Livinen hatten ſtrenge Trölverbote, Urſern unter Androhung des Verluſtes der Ehre und des Talrechts für ewig[1].

Die Wirkung der Strafbeſtimmungen ſuchte man zu unterſtützen durch verſchiedene weitere Anordnungen. So wurden in Uri und Nidwalden die Trölartikel jeweilen am Sonntag vor der Landsgemeinde verleſen, ebenſo in Livinen und bisweilen auch in Zug. Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Zug verlangten ferner von den Neugewählten die Leiſtung des Praktizereides, eines Eides, daß ſie ihr Amt nicht durch Praktizieren erhalten hätten. In Uri, Schwyz und Appenzell J.-Rh. wurde allgemein die Zahlung von Zechen für eine größere Anzahl von Landleuten in den letzten Wochen vor der Landsgemeinde verboten, in Uri auch „Gaſtereien" nach derſelben, das Ammannmahl ausgenommen. Trölforderungen eines Wirtes waren in Zug nicht klagbar. In dieſem Stande wurde 1768 auch eine beſondere Aufſichtsbehörde zur Wahrung der Trölgeſetze geſchaffen, die ſog. „Heimlichen". Auch die Eidgenoſſenſchaft, die Tagſatzung ſuchte durch Verordnungen dem Trölen zu ſteuern, da es ſich bei der großen Mehrzahl dieſer Vergehen um die Landvogtſtellen der gemeinen Herrſchaften handelte. Die neuen Vögte wurden nur nach Leiſtung eines Praktizereides zum Aufritt zugelaſſen, ihre Wahl aber kaſſiert, wenn ſie durch Trölen zuſtande gekommen war. Trotz alledem verſchwand das Uebel keineswegs. Die Trölgeſetze wurden vielfach läſſig gehandhabt, bisweilen auch, wie in Glarus und Nidwalden, durch die Landsgemeinde wieder aufgehoben oder ſuſpendiert. Ein Glarner Landſchreiber konnte neben einen Praktizierartikel des alten Landbuchs ſchreiben „gilt nüt, minder dan nüt", und eine Nidwaldner Landsgemeinde erlaubte 1572 ausdrücklich „um alle Aemter, Ritte und Vogteien zu praktizieren, Miet und Gaben zu ſpenden"[2].

Zur Ausrottung des tiefwurzelnden Uebels griff man nun zu zwei Mitteln, die beinahe als Gegengifte bezeichnet werden könnten. Zunächſt wurde eine eigentliche ſtaatliche Organiſation des Aemterkaufs eingeführt. Die Bezahlung einer Auflage, die teils zu öffentlichen Zwecken, teils zur Ver-

[1] Heer und Blumer I p. 485. Der Name „Gauzen" bezeichnet eigentlich ein Spiel, bei dem man dem Gegner ein Bein zu ſtellen ſuchte. Zellweger I p. 545; Zuger Neujahrsblatt v. 1846. — Blumer II p. 114 ff.; App. J.-Rh. L. B. Art. 188 Abſ. 4, 96, Abſ. 2; Nidw. A. L. B. Art. 158; Gfd. XXI p. 306—318; — Uri A. L. B. Art. 33, 154, L. B. Art. 26, 83 (vgl. Art. 12 d. Prakt. Ordg. v. 1628 i. Gfd. a. a. O.); Schwyz L. B. I Fol. 96, 99, IV Fol. 24, Geſ. v. 1691, 1720 i. Vaterl. Geſpr. p. 99—105; — Obw. L. B. v. Moos I p. 358, 359; Nidw. A. L. B. Art. 158; Glar. A. L. B. Art. 161, 86, L. B. I § 26, II p. 70; Zug N. St. A. B. Art. 131, Mandate v. 1643, 1685, 1691, 1765 i. K. A. Zug; Neujahrsblatt von 1846. Stadlin IV p. 477 N. 152, p. 600 N. 79, p. 719 N. 98. Tröler wurden ſofort an der Landsg. verhaftet: St. A. R. Prot. v. 1657 i. K. A. Zug; App. J.-Rh. L. B. Art. 188 Abſ. 2; — Urſ. N. T. B. Art. 141; Liv. Stat. Kap. 11; ſ. auch Werdenb. Chron. p. 135. — [2] Uri Prakt. Ordg. Art. 24; Nidw. A. L. B. Art. 158 Zuſ.; Zug St. A. R. Prot. v. 1689, 1731 i. K. A. Zug; Liv. Stat. Kap. 11; — Uri A. L. B. Art. 33, Prakt. O. Art. 13; Schwyz L. B. I Fol. 96; Vaterl. G. p. 103; Obw. L. B. v. Moos a. a. O.; Zug Geſ. v. 2. Juli 1767 i. K. A. Zug; — Uri Prakt. O. Art. 21; Schwyz L. B. IV Fol. 24; App. J.-Rh. L. B. Art. 188 Abſ. 1 und 4; — Zug Mand. v. 1691, Geſ. v. 3. Nov. 1768 (Auszug) im K. A. Zug. — Blumer II p. 81—83; L. Meyer von Knonau II p. 26, 27. Schon der Bundesbrief v. 1291 beſtimmte, es ſolle in den drei Ländern kein Richter, d. h. Ammann angenommen werden « qui ipsum officium aliquo precio vel peccunia aliqualiter comparauerit ». — Blumer II p. 115, 116; Beitr. z. G. Nidw. I p. 7.

teilung unter die Landleute bestimmt war, wurde zur gesetzlichen Wahlbedingung gemacht. Man hoffte so, die Bewerber zu privaten Spenden weniger geneigt, die Landleute gegen Bestechungsversuche weniger nachgiebig zu machen. Die Erwartung erfüllte sich nur teilweise. Trölgelder flossen immer noch reichlich und als notwendige Folge der nun nur noch vergrößerten Aufwendungen der Wahlkandidaten nahm die Ausbeutung der gemeinen Vogteien durch die Vögte aus den demokratischen Ständen in bedenklicher Weise zu. Die Höhe der gesetzlichen Auflagen schwankte zwischen 50 fl., die ein an der Nidwaldner Landsgemeinde gewählter Vogt nach Val Maggia und Mendrisio zu bezahlen hatte und 7000 fl., die in Glarus die Stelle eines Landvogts im Thurgau kostete. In Zug kam dazu noch eine Auflage von 200—600 fl., die die neugewählten Vögte ihrer Heimatsgemeinde entrichten mußten [1]. — In Glarus und Schwyz versuchte man endlich noch die Wahlkorruption zu beseitigen durch die Ersetzung der freien Wahl der Landsgemeinde durch das Los, dem Beispiele der antiken Demokratie folgend. Da indessen die Ernennung einer bestimmten Zahl von Lotteriekandidaten der Landsgemeinde verblieb, so waren Trölereien keineswegs ausgeschlossen. Praktiziereid und Auflagen wurden darum in Glarus beibehalten. In Schwyz wurde die Verlosung der Aemter 1692 eingeführt, bald aber wieder fallen gelassen. In Glarus dagegen, wo 1640 die evangelische, 1649 die katholische Sondergemeinde die Wahlen der Landsgemeinde durch das Los ersetzte, erhielt sich dieses bis ins 19. Jahrhundert hinein. Kurz vor 1798 wurde in Evangelisch-Glarus das Verlosungsprinzip bis zur letzten Konsequenz entwickelt, indem die Landsgemeinde 1791 und 1793 die Auslosung der Stellen der Landschreiber, Läufer, Landvögte und Syndikatsgesandten unter alle Landleute beschloß [2].

3. Das Recht, Anträge, auch „Anzüge" genannt, an die Landsgemeinde zu stellen, stand in erster Linie den Räten zu, deren wichtigste Aufgabe es war, gesetzgeberische Vorlagen auszuarbeiten und andere den Geschäftskreis der Landsgemeinde berührende Vorschläge zu machen. Daneben aber besaßen das Antragsrecht in allen Ständen auch die Landleute selbst, wie einst die Bürger der antiken Demokratien und die freien Germanen. Im übrigen war dies Volksrecht, das Urbild der modernen schweizerischen Volksinitiative, in den einzelnen Ständen nicht gleich gestaltet. In allen souveränen Demokratien, Uri allein ausgenommen, war jeder stimmfähige Landmann befugt, Anträge an die Landsgemeinde zu stellen. In Uri stand das Recht hiezu dem sog. „Siebengeschlecht", das heißt sieben in Ehr und Wehr stehenden Landleuten aus sieben ehrlichen Geschlechtern zu. Aehnlicherweise war antragsberechtigt in Ursern ein „Fünfgeschlecht". Auch die Gemeinden

---

[1] Blumer II p. 123, 124; Stadlin III p. 27, 356, 357; Zuger Trölges. i. K. A. (betr. Aufl. i. a. Ständen s. L. Meyer von Knonau II p. 404). — [2] Blumer II p. 128, 129; Fäsi II p. 444; L. Meyer von Knonau II p. 522; — Steiner p. 208; Leu p. 565; Fäsi II p. 442, 443; Ebel II p. 329. Auch in d. bündn. Demokratie u. i. Städterepubl., wie Basel, Bern, Freiburg, versuchte man d. d. Los (d. Ballotage) d. eingerissenen Wahlumtriebe zu beseitigen. In Basel wurden sogar die Pfarrämter und Lehrstühle der Universität verlost: Monnard I p. 89; Fäsi II p. 522, 533; Norrmann II p. 1625. — Werdenb. Chron. p. 266 (die allg. Lotterie s. 1791 und 1793 hieß das „Kübellos").

als Korporationen traten bisweilen als Antragsteller vor das Volk. In Appenzell war, vor der Landesteilung wenigstens, den Geistlichen, auch wenn sie landsfremd waren, das Antragsrecht gewährt. Dem Rechte wurde im Urner und Urserner Landeid ausdrücklich die Pflicht zur Antragstellung gegenübergestellt, „wenn jemand etwas hörte, das vor eine Gemeinde gehörte". Mit den materiellen Befugnissen der Landsgemeinde erlosch in Zug auch das alte Antragsrecht des Volkes [1].

Große Verschiedenheit herrschte unter den Ständen in den Bedingungen der Ausübung der Volksinitiative. Zunächst kommen da in Betracht materielle Einschränkungen des Antragsrechts. Schon das Stanser Verkommnis von 1481 verbot „gefährliche Anträge, davon dann jemandem Schaden, Aufruhr oder Unfug erstehen möchte". In Nidwalden bestimmte das Gesetz allgemein, daß Anzüge nichts enthalten dürften „wider die Glorie Gottes und des Vaterlandes Nutzen, Lob und Ehre". Sonst waren es meist bestimmt genannte Gegenstände, für die die Landbücher das freie Initiativrecht ausschlossen. So waren allgemein bei hohen Strafen, in Obwalden gar bei Todesstrafe, verboten Anträge auf Verteilung des Landesschatzes, der Kriegsfall ausgenommen, ferner bei Geldbuße in Uri Vorschläge auf Herabsetzung des Ohmgeldes, in Schwyz auf Aufhebung der Landespunkte, in Nidwalden bis 1764 auf Abänderung der sog. „verbindlichen Artikel", nämlich der Praktizierordnung, des Zinsfußes, des Gesetzes über die Verteilung der französischen Pension, des Verbots des Ammannmahles, in Glarus endlich Anträge auf Veräußerung der Herrschaft Werdenberg. In Schwyz erklärte ein Landsgemeindebeschluß von 1718 jeden vogelfrei, der beantragen würde, die Aemterverlosuug wieder einzuführen und verbot 1758 eine Landsgemeinde bei schwerer Strafe jeden künftigen Vorschlag zur Berufung der Jesuiten. Ferner pflegte die Landsgemeinde vielfach einzelne ihrer Beschlüsse dem Initiativrecht zu entziehen, Abänderungsvorschläge für dieselben bei Strafen an Ehr und Gut, Leib und Leben zu untersagen. Jeder Beschluß einer Maiengemeinde war übrigens schon von Rechtes wegen mindestens ein Jahr lang unveränderlich, da Anträge auf eine Aufhebung oder Aenderung an außerordentlichen Tagungen nicht gestellt werden konnten. Das Nidwaldner Landbuch untersagte nicht nur ausdrücklich, solche Anträge an außerordentlichen Landsgemeinden zu stellen, sondern verbot auch, die Gemeinde selbst um Entscheid der Eintretensfrage anzugehen [2]. — Sehr verschieden gestalteten sich insbesondere in den einzelnen Ständen im Lauf der

[1] Schwyz L. B. II Fol. 65; Obw. A. L. B. Art. 262, 278; Glar. A. L. B. Art. 276, 277; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 2; v. Deschwanden p. 114 ff.; Zellweger III p. 91, III² p. 173; Renaud p. 20, — vgl. Aristoteles Verf. v. Athen Kap. 43. — Uri A. L. B. Art. 198, L. B. Art. 17 Abs 1; Urs. N. T. B. Art. 118 Zus. — Blumer II p. 137; — Zellweger III² p. 174; — Uri L. B. Art. 2; Urs. N. T. B. Art. 154. — [2] v. Deschwanden p. 114, 135—138; Obw. A. L. B. Art. 292, 293; Glar. A. L. B. Art. 222; Schwyz XXVI. L. P.; Blumer II p. 306; Schanz III p. 171; Gfd. XXXVIII p. 161, vgl. Stadlin IV p. 429, 430, 459 N. 78. — Schwyz XXV. L. P.; D. Steinauer, Gesch. d. Freistaates Schwyz (2 Bde., Eins. 1861) II p. 273; — Blumer II p. 155, 212, 271; v. Deschwanden p. 122; Zuger Lg.-Prot. v. 14. u. 30. Sept. 1732 i. K. A. Zug; Nidw. A. L. B. Art. 108, Verf. II § 22. Schon eine Schwyzer Landsg. v. 1314 verbot einen Wiedererwägungsantrag gegen ihre Beschlüsse: «Nequaquam patimur quod consilium retrahatur, Quod tam prudentes evocuere simul» (cap. Heremit. IV 3).

Entwicklung die formellen Bedingungen des Antragsrechtes der Landleute. Ursprünglich konnten wohl überall, Zug allein ausgenommen, die Initianten ihre Anträge im Ring selbst mündlich stellen, wobei höchstens etwa eine Anzeige an den Landammann vorauszugehen pflegte. In Zug mußten, wohl von jeher, die Anträge zuerst dem Stadt- und Amtsrat mitgeteilt werden. — Später teilten sich nun die Wege. Während sich in den einen Demokratien die alte Antragsfreiheit mehr oder weniger unbeschränkt erhielt, wurden die Ausübungsbedingungen in den andern derart, daß zeitweise von einem Volksinitiativrecht kaum mehr gesprochen werden kann. In Uri trat nach wie vor das Siebengeschlecht bei Beginn der Tagung in den Ring und gab dem Landschreiber seine Vorschläge, Anzüge zu Protokoll. Der Landschreiber las dieselben vor und die Gemeinde entschied dann, ob sie sofort oder erst an der Nachgemeinde darauf eintreten wolle. Den Antragstellern stand es frei, ihre Begehren selbst oder durch einen Fürsprechen zu begründen. Gegen das Siebengeschlechtsbegehren konnte an der Tagung selbst Rechtsdarschlag erklärt werden. Genau wie in Uri war und blieb es auch in Urfern. Ebenso sind weitere einschränkende Bedingungen auch aus Schwyz und Obwalden nicht bekannt. In Zug dagegen konnten an der Landsgemeinde selbst nicht nur keine Uranträge, sondern auch keine Abänderungs- oder Zusatzanträge mehr gestellt werden. In Glarus war es zwar seit 1706 vorgeschrieben, die Anträge einige Zeit vor der Tagung dem Rate einzureichen, damit sie in das Geschäftsverzeichnis, das sog. „Memorial" aufgenommen werden konnten. Indessen durften auch im Ringe selbst noch Anzüge gemacht werden nach Erledigung der Geschäfte des Memorials[1]. Ein eigentliches Vorberatungsrecht der Obrigkeit, wie es schon für das germanische Volksding bestanden hatte, entwickelte sich in Nidwalden und Appenzell. In Nidwalden bestand bis zum Ende des 17. Jahrhunderts keine gesetzliche Pflicht für die Landleute, ihre Anträge vor der Landsgemeinde dem Landrat, der die Geschäfte vorbereitete und nach seinem Versammlungstag „St. Georgenlandrat" hieß, vorzulegen. Ein Landsgemeindebeschluß von 1687 bestätigte noch ausdrücklich diesen Rechtszustand. Dann aber gelang es dem Rat, sich zunächst das Recht der vorherigen Prüfung, dann sogar der Genehmigung jedes Antrages zu verschaffen. Der Landammann durfte nunmehr im Ring nur noch die Anträge zur Abstimmung bringen, die der St. Georgenlandrat gebilligt hatte. Damit war die Volksinitiative in Nidwalden tatsächlich verschwunden, zu einem Petitionsrecht geworden. Indessen ließen sich die Landleute ihr altes Recht nicht so leicht entreißen. Schon im Jahre 1700 stellte die Nachgemeinde trotz aller Einsprache der Obrigkeit und des Klerus die freie Antragstellung wieder her und behielt der Landsgemeinde selbst vor, zu entscheiden, ob etwa der Inhalt eines Anzuges „wider die Glorie Gottes und des Vaterlandes Nutzen, Lob und Ehre" sei. Als einzige Bedingung blieb die Vorschrift, daß die Anträge dem Landschreiber zu Protokoll gegeben werden mußten. Im Jahre 1701 fiel auch dies weg. Im Jahre 1713 gelang es zwar dem Rat, eine Landsgemeinde-Mehrheit

[1] Zellweger III p. 91; v. Deschwanden p. 106; — Stadlin III p. 273, IV p. 449 N. 32; — Fäsi II p. 162; Uri L. B. Art. 21 Abs. 2; Urs. N. T. B. Art. 108 Zus.; — Stadlin IV a. a. O.; Blumer II p. 131. In Athen konnte jeder Bürger der Ekklesia unter Niederlegung eines Kranzes sein Anliegen vortragen: Aristoteles Kap. 43.

für die Wiederaufrichtung der beseitigten Schranken zu gewinnen. Das Genehmigungsrecht, das nunmehr der dreifache Landrat erhielt, verschwand aber schon wieder 1714 und dem Rat verblieb in der Folgezeit nur die Befugnis, die eingereichten Anträge daraufhin zu prüfen, ob sie nicht gegen die Glorie Gottes und den Nutzen des Vaterlandes seien, bis auch dieses Recht 1764 die Landsgemeinde wieder an sich zog [1]. In Appenzell war bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Antragstellung völlig frei. Wer einen Vorschlag zu machen hatte, trat auf die Bühne im Ring, den sog. „Stuhl", und trug der Landsgemeinde seine Sache vor. Noch vor der Landesteilung aber sicherte sich der zweifache Rat das Vorberatungsrecht, so daß nunmehr alle Volksbegehren ihm schriftlich eingereicht werden mußten. Das Landbuch von 1585, das Inner-Rhoden übernahm, ging zu Gunsten der Obrigkeit noch einen Schritt weiter. Es verbot bei Strafe an Leib und Gut, Anträge der Landsgemeinde vorzulegen, die nicht zuvor vom zweifachen Landrat „gutgeheißen", „auf- und angenommen" worden waren. Das Verbot wurde 1667 und 1702 erneuert. Damit war auch in Appenzell J.-Rh. das Antragsrecht der Landleute zum Petitionsrecht herabgesunken. In Außer-Rhoden wurde ebenfalls, bei Strafe an Leib und Leben, Ehr und Gut, durch das Landbuch von 1632 untersagt, der Landsgemeinde etwas vorzuschlagen, was der zweifache Rat nicht „angenommen" und „gutgeheißen" hatte. Die strenge Vorschrift fand aber nur geringe Nachachtung, wurde 1654 abgeschafft, 1686 wieder eingeführt, 1701 zum zweiten Male beseitigt, 1715 zum zweiten Male erneuert, und nun bis zur endgültigen Aufhebung im Jahre 1732 gehandhabt. Das Landbuch von 1747 verlangte zwar auch vorhergehende Mitteilung des Antrages an den Großen Rat. Wenn nun aber dieser das Begehren nicht guthieß und nicht von sich aus an die Landsgemeinde brachte, so stand es dem Antragsteller frei, es selbst im Ring, vom Stuhl aus „mit rechter Bescheidenheit" den Landleuten vorzutragen [2].

4. Wo immer unter freiem Himmel das Volksding der Germanen tagte, herrschte ein höherer Frieden, der Dingfrieden, der gleich dem Heeresfrieden unter dem Schutze des Kriegsgottes Ziu stand. Jede Störung desselben war eine Verletzung der Gottheit.

Dieser altgermanische Dingfrieden, im mittelalterlichen Gerichtsfrieden erhalten, erstand zu neuem Leben in den Landsgemeinden der frei gewordenen deutschen Bauern der Alpen. Friedbrüche an der Landsgemeinde waren mit besonderer, höherer Strafe, der „großen Buße" bedroht, die in Uri, wie auch in Ursern 30 Pfund, später 13 fl., in Nidwalden 10, in Glarus 11 Pfund, später 4 Kronen, in Appenzell J.-Rh. 10, in der March 9 Pfund betrug. In Zug waren die Strafen für Friedbrüche an der Landsgemeinde besonders strenge: 20 Pfund Buße und zweijährige Ehrlosigkeit, wenn der Frieden nur

---

[1] v. Deschwanden p. 106 ff., 114—122, 123—138; vgl. Tacit. Germ. Kap. 11 (ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes praetractentur); über die Eintretensfrage wurde im german. Ding durch das Los d. Entscheid d. Götter eingeholt: Waitz I p. 350. — [2] Zellweger III p. 91, III[2] p. 174, — III p. 437, 438 (s. d. Rhoden hatten das Vorberatungsrecht deren Räte: ebenda III[2] 191). — Muster eines Antrags: Zellweger Urk. No. 896; App. J.-Rh. L. B. Art. 130 Abs. 1, 4, 6, 7; Blumer II p. 135—137; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 2.

mit Worten oder mit Werken, tätlich, aber ohne Körperverletzung, gebrochen wurde, 300 Pfund Buße, ein Jahr Verbannung, Ehrlosigkeit und Weinverbot für zwei Jahre, wenn eine Verwundung die Folge war. In Nidwalden und Appenzell J.-Rh., wie auch schon im ungeteilten Land Appenzell, herrschte am Landsgemeindetag Rechtsstillstand; in Inner-Rhoden wurde ein Landmann, der einen andern am Tag der Maiengemeinde betrieb, damit bestraft, daß die Fälligkeit seiner Forderung um ein Jahr hinausgeschoben wurde. Der Landsgemeindefrieden war auf einen bestimmten Bezirk rings um den Ort der Tagung ausgedehnt und dauerte meist von einer Morgenbetglocke bis zur andern, oder von einem Ave Maria-Läuten bis zum andern, in Zug jedoch auch noch für die vier folgenden Wochen[1].

Vielfach wurde der Landsgemeindefrieden im Ring selbst noch feierlich ausgerufen, so in Zug durch den Großweibel, in Appenzell J.-Rh. durch den Landweibel. In Glarus wurde jährlich der Maiengemeinde früher „der große Einung", eine alte Sammlung von Friedenssatzungen, später der sog. „Dännibergerbrief", ein Gesetz von 1746 über die Ordnung an der Landsgemeinde, vorgelesen. In Schwyz gebot der Landammann, wenn Störungen drohten, im Ring den Landfrieden, indem er dreimal das Landesschwert erhob[2].

Als Störung des Dingfriedens wurde überall auch bestraft die Unterbrechung eines Redners. Wer einem Landmann „in den Ratschlag" fiel, wie die Landbücher sagen, wurde in Schwyz zur öffentlichen Abbitte vor Gott und Obrigkeit gezwungen, mußte in Nidwalden im Ring selbst, vor dem „Herdplätteli" knieend fünf Vater Unser und fünf Ave Maria beten, erhielt in Zug die Strafe des Friedbruchs mit Worten und wurde in beiden Appenzell, Gersau und Livinen mit einer Geldbuße belegt, in beiden Appenzell außerdem aus dem Ring verwiesen. Tätliche Beleidigung eines Redners wurde in Schwyz als Friedbruch bestraft. Umgekehrt war auch jedem, der sich durch einen Redner verletzt fühlte, die Möglichkeit gegeben, sich Genugtuung zu verschaffen. In Appenzell J.-Rh. waren Landschreiber und Landweibel bei ihren Bewerbungsansprachen in der Redefreiheit besonders geschützt, ihre Unterbrechung wurde mit 20 Talern gebüßt[3].

Die Handhabung der Ordnung an der Landsgemeinde, die Disziplinargewalt stand zunächst dem Landammann, dann aber auch den Räten, den Amtsdienern und in letzter Instanz der Landsgemeinde selbst zu. So hatten Landammann und Landweibel in Appenzell einem Landmann, der einen Redner unterbrach, Schweigen zu gebieten. In Glarus wurde ein Landmann, der sich ungebührlich benahm im Ring, nach dem Dänniberger-

---

[1] Blumer I p. 419, 420, II[2] p. 36; vgl. Waitz I p. 349, 350. — Uri A. L. B. Art. 24, L. B. Art. 261 § 13; Urs. N. T. B. Art. 20; Nidw. L. R. p. 119; Glar. A. L. B. Art. 25, 173, L. B. I §§ 257, 258; App. J.-Rh. L. B. Art. 1; March L. B. Art. 46; — Satzung v. 1769 („Ohnmaßgebliches Projekt u. s. w.) i. K. A. Zug; — Nidw. A. L. B. Art. 155; App. A. L. B. Art. 84; App. J.-Rh. L. B. Art. 167; — Uri A. L. B. Art. 22 (R. O. p. 29 N.); Glar. a. a. O.; March a. a. O.; Zug a. a. O.; Gfd. XIV p. 169. — [2] Zug a. a. O.; App. J.-Rh. L. B. Art. 1 Abs. 2, vgl. Liv. Stat. Kap. 11; Glar. L. B II p. 117; Osenbrüggen, Studien z. deutschen u. schweiz. Rechtsg. p. 383 ff.; Steinauer a. a. O. II p. 214. — [3] Schwyz XXIV. L. P.; v. Deschwanden p. 138; Zug a. a. O.; App. A. L. B. Art. 22; App. J.-Rh. L. B. Art. 135; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 28; Liv. Stat. Kap. 11 Ziff. 5 (25 fl.!); — Schwyz L. B. II Fol. 12 Abs. 7; — Blumer II p. 106; — App. J.-Rh. L. B. Art. 130 Abs. 8.

brief zunächst vom Landammann zur Ordnung gewiesen, dann aber, wenn dies nicht fruchtete, nachdem ihm ein Amtsdiener den Degen abgenommen hatte, aus dem Ring weggeführt und blieb hierauf ein Jahr lang ehr- und rechtlos. Später mußte der Fehlbare statt dessen zur Strafe während der ganzen Tagung mitten im Ring stehen, den Degen neben sich auf der Erde, und verlor dann ebenfalls für ein Jahr seine Ehre. In Schwyz, Nidwalden, Glarus und zeitweise auch in Zug galt der Grundsatz, was an einer Gemeinde „aufgelaufen", müsse auch an ihr wieder „ablaufen". Die Landsgemeinde entschied hier selbst als letzte Disziplinarinstanz. Sie konnte in Appenzell auch die gesetzliche Buße für die Unterbrechung eines Redners beliebig erhöhen [1].

Zur bessern Wahrung von Ruhe und Ordnung, zur Vorbeugung von Störungen war fast überall das Ausschenken von Wein und Branntwein auf dem Landsgemeindeplatz strenge verboten und wurde in Zug z. B. mit 10 Taler Buße und Ehrloserklärung bestraft. In Zug war auch das Rauchen an der Landsgemeinde seit 1708, in Schwyz seit 1765 das Mitbringen von Stöcken untersagt. Landleute, die betrunken — „räuschig und überweint" — im Ring erschienen, wurden in Zug abgefaßt und eingetürmt [2].

Trotz aller dieser Bestimmungen und Maßregeln haben die fünf Jahrhunderte, während deren die Landsgemeindeverfassung ohne Unterbruch bestand, manche Versammlung der höchsten Gewalt, des Volkes gesehen, die keine Schranken, keine Bande der Ordnung mehr zu kennen schien, die die stillen Hochtäler mit tosendem Kampfeslärm erfüllte. Nicht einem friedlichen Volk, einem blinden, entfesselten Element, einem von wilden Stürmen aufgepeitschten, tobenden Meere glich nicht selten in politisch erregten Zeiten die Landsgemeinde. Es sei nur erinnert an die Schwyzer Tagung vom 19. März 1765, an der der Landammann Franz Anton von Reding so mißhandelt wurde, daß man ihn mit den Sterbesakramenten versah, an eine Zuger Gemeinde vom Jahre 1764, an der die Anhänger der Regierung in den See hineingesprengt und mehrere Ratsherren schwer verwundet wurden, und an die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh., welche am 20. Wintermonat 1732 zu Teufen tagte, wo das Toben des Volkes den heulenden Novembersturm übertönte [3].

5. Die Einberufung der ordentlichen Landsgemeinde, der Nachgemeinde oder einer vorher beschlossenen außerordentlichen Tagung, ein rein formeller Akt, geschah meistens durch den Landammann im Namen des Rates. Ob Landammann und Rat berechtigt waren, aus besondern Gründen die Einberufung der jährlichen verfassungsmäßigen Gemeinden zu unterlassen

---

[1] App. A. L. B. Art. 22; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 28; — Glar. L. B. II p 117; Blumer II p. 109; — Schwyz XIX. L. P, Ges. v. 1676, 1701 i. Vaterl. G. p. 92; Nidw. Verf. II § 24; Blumer II p. 108, 155; Stadlin IV p. 448, 720 N. 101; App. A. L. B. Art. 22; App. J. Rh. L. B. Art. 135. — [2] Uri L. B. Art. 27; Zug Landsg. Mand. v. 1731 i. K. A. Zug; Stadlin IV p. 600 N. 79; — Blumer II p. 108; Stadlin IV p 720 N. 100. — Libellmäßige Punkte v. 1765 69 Tit. 6; Ratsmand. v. 17. Mai 1730 i. K. A. Zug; Stadlin IV p. 719 N. 98. — [3] Schilderungen tumultuarischer Landsg. s. i. Gfd. XXI p. 392—394, XIV p. 153, 154; Monnard I p. 214, 215, — ferner I p. 202, 203, 246, 251, 252. II p. 191; Blumer II p. 109, 150—154, 157; v. Tschwanden p. 125—127; Gfd. XII p. 94; Zellweger III p. 91, 93, 261, 262, 270, III[2] p 133; L. Meyer von Knonau II p. 410; J. Businger II p. 399—401; Stadlin I p. 151, 152, IV p. 600 N. 79.

oder zu verschieben, kann aus den Landbüchern nicht ermittelt werden. Bisweilen geschah dies wohl in Zeiten politischer Erregung, um Tumulte zu verhüten. Auskündung von Tag und Stunde der Versammlung geschah meist in den Landeskirchen durch die Geistlichen oder die Weibel, unter Mitteilung des Geschäftsverzeichnisses, das in Glarus das „Memorial", in Appenzell „die Artikel" hieß. Die altgermanischen Mittel, um die Abhaltung eines gebotenen Dings anzuzeigen, Feuerzeichen und das Herumschicken eines Pfeiles oder Stabes, waren in den schweizerischen Demokratien kaum mehr üblich. Durch Höhenfeuer wurde indessen wohl in außerordentlichen, besonders dringenden Fällen das Volk, wie zum Kriegsaufbruch, so auch zur Gemeinde gerufen[1].

Das Recht, das Volk zu einer außerordentlichen Landsgemeinde einzuberufen, stand in erster Linie dem Landammann und den Räten zu. Sodann konnte die Landsgemeinde selbst eine weitere Tagung ansetzen[2]. Endlich waren überall, an einzelnen Orten freilich unter sehr einschränkenden Bedingungen, eine bestimmte Anzahl Landleute berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung zu verlangen. In Uri besaßen dies Recht zuerst sieben Ehrenmänner überhaupt, später ein Siebengeschlecht. Räth' und Landleute entschieden aber, ob dem Begehren entsprochen werden solle oder nicht. In Schwyz waren ursprünglich dazu befugt sieben oder zehn ehrliche Landleute. Durch eine Satzung von 1521 wurde zwar die Zustimmung des Rates ausdrücklich vorbehalten, 1575 aber wieder beseitigt, so daß nun der Landammann bei Amtsverlust verpflichtet war, auf Begehren von fünfzehn bis zwanzig ehrlichen Landleuten eine Gemeinde auskünden zu lassen. Im Jahre 1603 wurde das Gesetz von 1521 wieder eingeführt und 1673 bestätigt, 1712 aber endgültig bestimmt, daß der Landammann die Landsgemeinde immer berufen müsse, sobald ein Siebengeschlecht es verlange, bei Strafe der Amtsentsetzung. Die Kosten konnten, je nach dem Entscheid der Landsgemeinde selbst, den Petenten aufgebunden werden. In Nidwalden mußte das Begehren, wie in Uri, ursprünglich von sieben in Ehr' und Wehr' stehenden Landleuten schlechthin, später von einem Siebengeschlecht ausgehen. Die Zustimmung des Landrates war früher nur nötig, wenn in der gleichen Sache mehr als Eine Versammlung verlangt wurde, später aber, im 18. Jahrhundert, in jedem Fall unerläßlich. In Glarus konnten gewohnheitsrechtlich eine Landsgemeinde begehren fünfzig ehrliche Landleute, in Zug stand die Befugnis wohl, wie in der Stadt Zug, einem Siebengeschlecht, in Gersau einem Viergeschlecht zu. Im alten Land Appenzell mußte die Einberufung geschehen ursprünglich, so bald zehn Landleute es forderten, in Inner-Rhoden aber später nur, wenn der zweifache Rat zustimmte. In Außer-Rhoden ging das alte Volksrecht ganz verloren. Der Rat allein konnte außerordentliche Tagungen der Landsgemeinde beschließen. Das führte aber im Linden- und Harten-Handel zu schlimmen Ausschreitungen. Eine Schar Bewaffneter erzwang u. a. am 14. Wintermonat 1732 vom Rat unter schweren Drohungen

[1] Stadlin IV p. 551 N. 238; Uri L. B. Art. 23; Schwyz L. B. p. 275; Nidw. A. L. B. Art. 229; v. Deschwanden p. 145; Fäsi II p. 161, 240, 311, 328; vgl. Waitz I p. 345. Schon das Tagding d. murbach. Hofes Stans wurde i. d. Kirchen verkündet: Oechsli p. 71. — [2] Uri L. B. Art. 23; Schwyz L. B. I Fol. 94; Leu p. 561; Glar. A. L. B. Eing. Abs. 3; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 1 Abs. 2; Gfd. XII p. 105 (vgl. Cap. Heremitana IV 25: « Terna luce de hinc plebem dux convocat omnem »).

die Bewilligung einer Gemeinde. Daher gab das Landbuch von 1747 das Einberufungsrecht auch den „gemeinen Landleuten“ [1]. — Außerordentliche Landsgemeinden konnten auch noch versammelt werden in Zug auf Beschluß der vier libellmäßigen Gemeinden, in allen Ständen auf Forderung der Tagsatzung, in Gersau der IV Schirmorte. Bisweilen geschah eine Einberufung auch auf Verlangen anderer Stände und fremder Gesandter, dann aber meist auf deren Kosten [2].

In den abhängigen Landschaften stand das Recht, außerordentliche Gemeinden zu berufen, vor allem aus den regierenden Ständen zu. In Ursern konnten aber auch früher fünf ehrliche Talleute schlechthin, später ein Fünfgeschlecht die Berufung verlangen. In den andern Landschaften war immer, wenn überhaupt die Landleute solche Begehren stellen konnten, die Einwilligung des Landvogts oder der Obrigkeit der herrschenden Orte nötig [3].

Die Entlassung der Landsgemeinde nach Erledigung ihrer Geschäfte, wiederum ein rechtlich bedeutungsloser Akt, geschah durch den Landammann. Daß ihm ein eigentliches Auflösungsrecht vor Beendigung der Verhandlungen zustand, ist aus den Quellen nicht zu ersehen, muß aber wohl angenommen werden für Fälle, wo schwere Ruhestörungen, Tumulte die Fortsetzung der Tagung unmöglich machten. — In Nidwalden wollte im 17. und 18. Jahrhundert der Rat nur die Beschlüsse der Landsgemeinde als rechtskräftig anerkennen, die in seiner Gegenwart gefaßt worden waren. Mehrmals versuchte er demgemäß die Gemeinde dadurch zur Auflösung zu zwingen, daß er den Ring verließ, so 1629, 1694, 1713, 1724, bisweilen freilich ohne Erfolg, indem die Landleute nach dem Austritt der Obrigkeit einfach ein neues provisorisches Bureau, aus einem Leiter, Schreiber und Weibel bestehend, wählten und ruhig weiter tagten, trotzdem der Rat feierlich durch den Landweibel die Fortsetzung der Verhandlungen verbieten ließ [4].

6. Wie das echte Ding der Germanen, so tagte auch die ordentliche Landsgemeinde der souveränen schweizerischen Demokratien Ein Mal im Jahre, das alte Land Appenzell ausgenommen, das zwei ordentliche Tagungen jährlich kannte, eine im Frühling und eine im Herbst. Von den abhängigen Landschaften hatten einzelne, wie Ursern, die March, Küßnacht, Einsiedeln, Engel-

---

[1] Uri A. L. B. Art. 198, L. B. Art. 23, Prakt. Ordg. Art. 18; Norrmann II p. 1154. — Schwyz L. B. II Fol. 51, XXIII. L. P.; — Nidw. A. L. B. Art. 140, Verf. II § 34; v. Deschwanden p. 145—147; J. Businger II p. 298; — Blumer II p. 105; Gfd. XII p. 116; vgl. Stadlin IV p. 420 N. 490; Renaud p. 18; — App. J.-Rh. L. B. Art. 130; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 1 Abs. 2; L. Meyer von Knonau II p. 527, 528; über ähnl. gewaltsame Aneignung d. verlorenen Einberufungsrechtes d. Conseil Général i. d. Genfer Wirren, 1715 bis 1738, s. ebend. II p. 342, 343; vgl. betr. einen Handel dieser Art in Gersau i. J. 1770: Camenzind, G. d. Rep. G. a. a. O. p. 49, 50. — [2] Gfd. XII p. 104, XIV p. 148; Stadlin IV p. 687. — E. A. III[1] No. 347; Zellweger I p. 134; — v. Arx III p. 198; Camenzind, G. d. Rep. G. p. 32, 34; „heimlich Gmeinden und Winkelrät“, eigenmächtige Volksversammlungen waren in Schwyz ausdrücklich verboten: L. B. I Fol. 90. Das Stanser Verkommnis untersagte jede Art „gefarlicher Gemeinden“. — [3] Urs. N. T. B. Art. 108. — Liv. Stat. Kap. 1; Toggenbg.: E. A. V[1] No. 402, E. A. VII[2] Beil. No. 1, Punkt 8, — vgl. auch Urk. v. 19. Aug. 1403 betr. Livinen in E. A. I Beil. No. 43 A; v. Ah No. 13. — [4] v. Deschwanden p. 110, 111, 125—132; J. Businger II p. 298—300. Vielfach trieb der Rat nach monarchischem Muster Obstruktion; er suchte d. d. Auflösung eine seinen reaktionären Anträgen ungünstige Landsg. zu sprengen.

berg, ihre jährliche ordentliche Landsgemeinde. Das Volk der übrigen versammelte sich in größern Zwischenräumen, in der Regel beim Aufritt eines neuen Landvogts; so alle zwei Jahre in Gaster, Uznach, Bellinzona, Riviera, Val Blenio, alle vier Jahre in Livinen und im Haslital. Die Toggenburger Landsgemeinde tagte mindestens alle fünf bis zehn Jahre einmal; eine Pflicht des Abtes, sie stets nach Ablauf dieser Zeit wieder zu berufen, gab es jedoch nicht. Außerordentliche Gemeinden wurden von der Herrschaft nach Bedürfnis berufen [1].

Der Tag der ordentlichen Landsgemeinde, erst in der Neuzeit immer ein Sonntag, war ursprünglich in Glarus und Zug der 24. Brachmonat, das Fest St. Johannes des Täufers, in Uri der Donnerstag vor oder nachher. Der Tag des altgermanischen Sommersonnwendfestes, St. Johann Baptist, war einst auch der Dingtag der freien Franken, wie der mittelalterlichen Jahrgerichte, und spielte später im Staatsrecht der Eidgenossenschaft, wie auch vieler Stände, als politischer Termin eine wichtige Rolle. In Glarus erscheint indessen seit 1448 als Landsgemeindetag der Sonntag „vor eingehendem Maien", also der letzte Sonntag im April, in Uri schon 1369 und 1370 der erste Sonntag im Mai, ebenso zu Simmlers Zeit in Zug letzterer Tag. Dabei ist es denn auch in Uri und Zug stets geblieben. In Glarus aber war seit der konfessionellen Spaltung der Sonntag „vor Maien" der Tag der Sondergemeinden, der erste Sonntag im Mai der der gemeinen Landsgemeinde, und zwar wurde in allen drei Fällen nach altem Kalender gerechnet [2]. In Schwyz war wohl von jeher und blieb bis 1798 Landsgemeindetag der letzte Sonntag im April, der Sonntag vor Maien, ebenso in Nidwalden. In Obwalden dagegen war es ursprünglich der erste Mai, der Maitag selbst, später, bis ins 17. Jahrhundert, der St. Jörgentag, der 23. April, seitdem der letzte Sonntag im April. Die beiden ordentlichen Landsgemeinden des alten Landes Appenzell tagten am letzten Sonntag im April und am St. Gallustag, also am 16. Weinmonat oder am Sonntag vorher. Der letzte Sonntag im April blieb Landsgemeindetag in beiden Halbständen, in Appenzell A.-Rh. aber berechnet nach altem Stil, in Appenzell J.-Rh.

---

[1] Zellweger II p. 377, — gegenüber Blumers Einwendungen g. d. zweite jährliche appenzellische Landsg. (I p. 267) s. App. A. L. B. Art. 22, 84, 88, 114, 125, — 17, 69; App. J.-Rh. L. B. Art. 175. — Fäsi III p. 361, 378, 518, 523. — Liv. Stat. Kap. 63; Fäsi II 210 (früher alle 5 Jahre, s. Urk. v. 1403 a. a. O.). — Coxe I p. 130. — Friedens-Vertr. v. 1718 Art. 7; E. A. V[1] No. 917. — [2] Glar. Landessatzg. v. 1387; Zug: Simmler p. 161, N. St. A. B. Art. 11; Uri Urk. v. 1360, 1367 bei Schmid II p. 12. — Der St. Johannes-Tag war bisw. Landsgemeindetag auch in Schwyz: L. B. III Fol. 10 und Appenzell: Zellweger III p. 315. — St. Joh. Bapt. war der Tag der ordentl. eidgen. Tagsatzung, des Aufritts der eidgen. Vögte, Gemeinde- und Wahltag in vielen schweiz. Städterepubliken (s. Fäsi I p. 273, II p. 38, 520, 622, 681, III p. 338, IV p. 628; Leu p. 507; Blumer II p. 75. — Glar. A. L. B. Eing.; Uri Urk. b. Schmid II p. 12, 13 (vgl. damit Gfd. XXXVI p. 244, wornach die Urner Landsg. erst seit 1466 nicht mehr am Joh.-Tag). — Die gemeine Landsg. der III Waldstätte v. 1713 tagte, wohl in Erinnerung an alte Sitte, ebenfalls am Joh.-Tag (s. Businger II p. 346). — Uri L. B. Art. 16 Abs. 1; Steiner p. 86, 213; Leu p. 556; Fäsi II p. 157, 365. Die jährliche Feststellung des Landsgemeindetages durch die Markusgemeinde in Uri war bloße Formalität (vgl. Lusser, Der Kanton Uri, p. 72). — Leu p. 556, 557; Fäsi II p. 439, 441, 443; Ebel II p. 327. — Vgl. ferner noch Jakob Grimm, Deutsche Mythologie (IV. Ausg. d. E. H. Meyer, 2 Bde., Berlin 1875/77) I p. 514 („sant Johans sunewenden tac").

nach dem gregorianischen Kalender. Die ordentliche Landsgemeinde Gersaus versammelte sich am Sonntag nach Kreuzerfindung (3. Mai). Ebenfalls im Mai tagten auch die meisten Landsgemeinden der abhängigen Landschaften; so die Urserner (am zweiten Sonntag), die der March, Einsiedelns, Küßnachts (am ersten Sonntag), die Livinens (an einem Tag, den Uri bestimmte), die Uznachs, Engelbergs, Ober-Simmentals. In Nidwalden und Ursern war der Landsgemeindetag, und zwar in Ursern der Zeitpunkt, „bevor der Ammann am Langen-Acker in den Ring tritt", ein prozeßrechtlicher Termin[1].

Weniger als die Zeit wechselte im Lauf der Jahrhunderte der Ort der Maienlandsgemeinden. Wie einst das germanische Ding, so tagten bis zur Gegenwart fast immer und überall die schweizerischen Landsgemeinden unter freiem Himmel, auf einer Matte, oft im Schatten alter Bäume, der Linde, des germanischen Gerichtsbaums, insbesondere. Es erhielt sich darin ein uralter sakraler Zug des deutschen Rechts: In der Gegenwart Gottes, unmittelbar unter seinem Himmel tagte das Volk. So wurde auch an vielen Orten der Schweiz bis ins 19. Jahrhundert hinein Gericht, das Blutgericht vor allem, unter freiem Himmel oder später wenigstens bei offenen Türen gehalten. Es gilt dies insbesondere vom Landtag in Nidwalden, dem Landgericht von Obwalden, dem von Glarus, das unter den Linden auf dem Spielhof saß, dem Zugs, das unter der Linde am Rindermarkt sich versammelte, dem Hochgericht der Freiämter u. s. w. — Unwetter allein konnte die Landleute zwingen, für ihre Tagung die freie Matte mit einer Kirche oder einem Ratssaal zu vertauschen; vielerorts zog man auch dann noch eine Verschiebung der Landsgemeinde vor[2].

Ort der Maienlandsgemeinde war in Uri nachweislich seit 1412 eine Matte bei Bötzlingen an der Gand, an der Gotthardstraße gelegen, vorher wohl die sogenannte „Gebreite" zu Altdorf, in Schwyz seit 1357 urkundlich eine Wiese bei Ibach vor der Brücke über die Muotta, früher wohl die älteste Malstätte, die „freie Weidhub" beim Flecken Schwyz. — Die

---

[1] Schwyz L. B. Fol. 21, 28, 40, 60, 71, II Fol. 10 („zu Meyen" i. L. B. I Fol. 4, 7, 11, 13, 25, heißt wohl: Sonntag vor Maien, vgl. L. B. I Fol. 103, II Fol. 52, wo Landsg. v. 28. April „Meyen-Landtsgemeind" genannt); Simmler p. 161; Leu p. 556; Fäsi II p. 239; — Simmler a. a. O.; Fäsi II p. 328; v. Deschwanden p. 144 (s. aber Nidw. A. L. B. Art. 108). — Obw. A. L. B. Art. 23, 24, — 1, 20, 214, 215, 219 u. s. w.; Leu a. a. O.; Fäsi II p. 311; Anz. f. Schw. G. II, III p. 183; Gfd. XVIII p. 224; Simmlers (p. 161) Angabe betr. Obw. ist nicht, wie Blumer (I p. 266) meint, ein Irrtum: s. A. L. B. Art. 24. — App. A. L. B. Art. 22, 84, 88, 91, 93, 99 (Zellweger II p. 377 irrig: 1. Sonntag im Mai); Simmler a. a. O.; App. A. L. B. Art. 67 („als man dem aman am sontag vor Sant gallentag schwert"); App. J.-Rh. L. B. Art. 175; Leu p. 557; Fäsi III p. 100, 108; Ebel I p. 304. — Leu p. 663; Fäsi II p. 351. — Urs. N. T. B. Art. 143; Fäsi II p. 203; March A. L. B. Art. 61; Eins. W. St. B. Eing. Abs. 2; Küßn. L. B. § 5, § 45 Art. 4; Liv. Stat. Kap. 1; O.-Simment. R. O. p. 149; Engelbg. R. O. p. 16, A. T. B. Art. 19; Blumer II p. 221. — Urs. N. T. B. Art. 55; Nidw. Art. 196. — [2] Gfd. XXVIII p. 180, XII p. 99; Fäsi II p. 331, 442; Obw. Verf. 1816 Art. 42; Blumer I p. 541—545; Renaud p. 35, 36. — Osenbrüggen, Studien z. d. u. schw. Rechtsg. p. 394, 395; Zuger Malefizordnung, R. O. p. 61: „Hierauf richtet man unter heiterem Himmel an offnem fryem Platz". — Vgl. Waitz I p. 345, 346; Tac. Germ. Kap. 9: « ceterum nec cohibere parietibus deos — — arbitrantur: lucos ac nemora consecrant »; Rösselmann auf dem Rütli: „Doch Gott ist überall, wo man das Recht verwaltet, und unter seinem Himmel stehen wir". — s. auch Osenbrüggen, C. h. Studien I p. 20, 21.

gemeine Landsgemeinde Unterwaldens tagte, solange sie bestand, zu Wysserlen „auf dem Sande", bei der St. Katharinakapelle, zwischen Kerns und Stans auf Obwaldner Boden, die Obwaldner Landsgemeinde ursprünglich im Freien zu Sarnen „am Grunde", dann im untern Stock des Rathauses zu Sarnen, seit 1646 aber endgültig wieder unter freiem Himmel, schlechtes Wetter ausgenommen, auf dem Burghügel Landenberg bei Sarnen, wo einst, der Ueberlieferung nach, Beringer von Landenberg, der habsburgische Vogt, hauste, die Landsgemeinde Nidwaldens ursprünglich unter der Linde bei der Spielmatte zu Stans, seit 1398 aber schon zu Wyl an der Aa. Die Dingstätte der Glarner Landsgemeinde war vor der Landestrennung eine Matte am Tänniberg bei Schwanden, seit 1629 aber der Platz „im Zaun", die Allmend zu Glarus, die der evangelischen Sondergemeinde die „Strebihofstatt", auch „Strebihofchet" genannt, bei Schwanden, und die der katholischen Sondergemeinde „in den Erlen" zwischen Näfels und Netstall. In Zug versammelte sich vor 1441 die Landsgemeinde bald in der Stadt, bald „auf der Egg" in der Gemeinde Baar, seit 1441 nun, infolge des eidgenössischen Spruches, ausschließlich in der Stadt, auf einem Platz dicht am Ufer des Sees. Im ungeteilten Land Appenzell wurde die ordentliche Landsgemeinde abgehalten bald auf dem Platz „am Zihl", an der Sitter, im Hauptort Appenzell, bald zu Hundwyl auf dem Kirchplatz, in Inner-Rhoden unter freiem Himmel „am Zihl" oder bei schlechtem Wetter in der Kirche zu Appenzell mitten unter den erkämpften Fahnen der Freiheitsschlachten, in Außer-Rhoden abwechselnd in Hundwyl und in Trogen, zeitweise auch in Herisau. — Das Gersauer Völklein tagte im Rathaus des Fleckens [1].

Der Landsgemeindeplatz war meist mit Bäumen bepflanzt, — mit Linden, dem alten germanischen Gerichtsbaum, zu Wyl an der Aa und zu Appenzell, — mit Mauern umgeben zu Bötzlingen, Ibach, Wyl und Zug, und mit steinernen Sitzen und Stufen versehen zu Ibach, auf dem Landenberg und in Wyl. Die Dingstätte zu Ibach vor der Brücke senkte sich von der niedern Ringmauer, die sie kreisförmig umschloß und die von vier Eingängen durchbrochen war, amphitheatralisch gegen die Mitte zu. Diese Gestalt bekam der Platz indessen erst im Jahre 1764, vorher bildete er ein Achteck [2].

Das Volk der abhängigen Landschaften versammelte sich zur Landsgemeinde in Ursern auf dem „Langen Acker" bei Hospenthal, in Livinen

---

[1] Uri: A. L. B. Art. 19, L. B. Art. 16 Abs. 1; Urk. v. 1412 bei Schmid II p. 30; Simmler p. 161; Fäsi II p. 157; Urk. v. 1257 u. 1387 bei Schmid I No. 8 u. 21. — Schwyz: Urk. v. 1357, 1365, 1389 i. L. B. I Fol. 64, 65, 74, 75, p. 272; Oechsli p. 121; Fäsi II p. 240. — Unterw.: J. Businger II p. 31, 299, 385; Gfd. XIV p. 262 (u. Fäsi II p. 306 auch z. Ennetmoos i. Nidw. d. gemeine Landsg.); Obw.: Blumer I p. 267; J. Businger II p. 246; Fäsi II p. 311; Ges. v. 1647 i. L. B. v. Moos I p. 49; Nidw.: Blumer I p. 267; v. Deschwanden p. 101; A. L. B. Art. 56, u. s. w.; Verf. II § 34; Leu p. 556. — Glar.: A. L. B. Eing. Art. 117, 193; Simmler a. a. O.; A. L. B. Art. 288, 290; L. B. I § 13; Fäsi II p. 439—441, 443. — Zug: Spruch v. 1441, Kop. i. K. A. Zug; Stadlin III p. 169 ff., 222, 223; Fäsi II p. 365; Gfd. XII p. 70. Der Platz war beim heutigen Gasthof zum Löwen am See: s. Staub, Der Kanton Zug (1869), p. 55. — App.: Zellweger III p. 77, 291; Urk. No. 239; — Fäsi III p. 100, 123, 129; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 1; Ebel I p. 90; L. Meyer von Knonau II p. 325. — Gers.: Fäsi II p. 351. — [2] Leu p. 556; Fäsi II p. 180, 181, 240; Rüsch p. 181; Muoß'sche Karte von Zug; Gfd. XXI p. 389 N. 37. Der Platz zu Ibach ist heute noch so erhalten und für die Bezirksgemeinde benutzt.

zu Faido, in der March unter den Linden auf der Allmend bei Lachen, in Uznach vor der Stadt, im Gaster zu Schännis, in Bellinzona bei der Kapelle Sta. Martha, im Val Blenio zu Lottigna, mitten im Tal, im Ober-Simmental vor dem Bergschloß Blankenburg bei Zweisimmen, im Toggenburg auf der Pfrundwiese zu Wattwyl [1].

Den Tag der Nachgemeinde setzte jeweilen die Maiengemeinde selbst fest. In Uri fand die Nachgemeinde meist am Sonntag nach der Maiengemeinde, in Nidwalden bisweilen schon am nächsten Tag oder am Mittwoch oder auch erst vierzehn Tage nachher statt. Ort der Nachgemeinde war in Uri der „Lehnplatz", bei schlechtem Wetter das Rathaus zu Altorf, in Nidwalden bald Wyl an der Aa, bald das Rathaus, bald die „Tanzlaube" zu Stans. Die St. Markus- und Auffahrtsgemeinde in Uri fanden am Markustage, den 25. April, und am Himmelfahrtsfeste auf der „Jagdmatt" bei Erstfeld statt [2].

Auch die außerordentlichen Landsgemeinden versammelten sich vielfach an andern Orten als die Maiengemeinde. So in Uri auf der „Landleutenmatte", dem „Lehn" oder in der Kirche zu Altorf, in der Jagdmatt bei Erstfeld; in Schwyz auf der freien Weidhub, der „Tanzdiele" des Rathauses, dem „Brüel", bei oder in der Kirche zu Schwyz; in Nidwalden auf dem Rathaus, der Tanzlaube, dem „Aamattli", am „Bühl", unter der Linde auf der Spielmatte zu Stans; in Glarus vor der Trennung in der „Rusi" bei Mitlödi, im Hauptort selbst, im evangelischen Landesteil beim Pulverturm zu Glarus, im katholischen vor der Kirche zu Näfels; in Zug in der „Aegerten", auf der „Klosterfrauenweid" oberhalb des Frauenstifts Mariä Opferung bei der Stadt, in der Stadtkirche zu St. Michael, auf „Allenwinden" bei Menzingen, auf der „Birs" bei Baar; in Appenzell A.-Rh. zu Teufen; in Urfern auf dem Rathaus zu Hospenthal; in Engelberg in der Konventstube des Klosters. — Außerordentliche Tagungen fanden nicht nur, wie die Maiengemeinde später, an Sonntagen, sondern auch an Kirchenfesten, die in die Woche fielen, und an gewöhnlichen Werktagen statt [3].

7. Die Landsgemeindetagung wurde in allen Ständen mit bestimmten, althergebrachten Feierlichkeiten eröffnet. Das herkömmliche Zeremoniell wurde indessen meist nur für die Maiengemeinden gebraucht und läßt vielerorts diese noch deutlich als alte Volks- und Frühlingsfeste erscheinen [4].

---

[1] Urs. A. T. B. Art. 17, 45, N. T. B. Art. 55, 143 u. s. w.; Fäsi II p. 203, 275, III p. 361, 378, 520, 678; Schinz a. a. O. p. 297; Norrmann II p. 1232; O.-Simment. R. O. p. 149. — [2] Fäsi II p. 161; v. Deschwanden p. 101—103, 106, 127, 144. — Uri R. O. Z. f. schw. R. XII p. 47; Fäsi, Deschwanden a. a. O.; Lusser, Der Kanton Uri, p. 72. — [3] Uri: Lusser a. a. O. p. 68; Fäsi a. a. O. — Schwyz: L. B. I Fol. 76, 84, 85, — 7, 82, II Fol. 4, 52, — I Fol. 92, — 5, II Fol. 13, 31 u. s. w. Monnard II p. 147. — Nidw.: A. L. B. Art. 123, 238; v. Deschwanden p. 102, 109, 144; Gfd. XXVIII p. 180. — Glar.: Blumer II p. 29, 104; Heer I p. 120, 122; A. L. B. Art. 117; Fäsi II p. 443. — Zug: Lg.-Prot. v. 1731 32, Kop. i. K. A. Zug; Gfd. XII p. 104, 114, 120; Stadlin III p. 276, IV p. 653 N. 89, p. 654, 692. — App. A.-Rh.: Zellweger III [2] p. 164, 177; L. Meyer von Knonau II p. 328. — Urs.: N. T. B. Art. 141. — Engelbg.: N. T. B. Art. 23. — Schwyz L. B. I Fol. 87, II Fol. 4, 41, 52, 58; Obw. A. L. B. Art. 96, 122, 172; App. A. L. B. Art. 67, 75. — [4] s. Leu p. 556, d. d. Maieng. darum die „solenne" Landsg. nennt; — Heer und Blumer p. 305; Rüsch p. 110, 111; Gfd. XII

Der Tag der Maienlandsgemeinde wurde in Uri, wie auch in Appenzell J.-Rh. in allen Kirchen des Landes durch Hochamt und Gebet unter Aussetzung der Hostie angefangen, „um die zu allen guten Ratschlägen und Handlungen notwendige Gnade des Allerhöchsten zu erhalten". Nach dem Gottesdienst versammelten sich Obrigkeit und Volk und es begann nun der Zug in den Ring. In den beiden bedeutendsten und stolzesten der Landsgemeindestände, in Uri und Schwyz, geschah der Aufzug der Obrigkeit zu Pferde. Am Aufritt nahmen im 18. Jahrhundert teil in Uri die Landeshäupter, die Ratsherren von Altorf, die Landschreiber und Landesfürsprechen. Neben den Pferden schritten die Amtsdiener, Hellebarden auf den Schultern, in Mänteln, deren rechte Seite, den Landesfarben entsprechend, gelb, die linke schwarz war. Der Großweibel trug den Reichsapfel, das Zeichen der Reichsunmittelbarkeit, auf dem ein kleinerer zweiter Apfel, von einem Pfeile durchbohrt, zur Erinnerung an Tells Schuß, angebracht war. Der zweite Landweibel, dem Landammann voranschreitend, hielt das große, mit schwarzen und gelben Bändern umwundene Landesschwert. Jedem andern Landeshaupt wurde sein eigenes Schlachtschwert vorangetragen. An der Spitze des stattlichen Zuges marschierten zwölf Trommler und sechs Harsthornbläser. In Schwyz setzte sich der Zug nach Ibach, nachdem sich Häupter und Räte beim Geläute der großen Glocke versammelt hatten, um elf Uhr morgens in Bewegung. Sechsunddreißig Trommler und zwölf Pfeifer in der roten Landesfarbe eröffneten ihn. Dann folgten hoch zu Roß der Landammann und der Landesstatthalter, begleitet von acht Hellebardenträgern, hierauf paarweise die andern Landeshäupter und die Räte, alle in schwarzen Mänteln, mit Kragen und Degen, von Weibeln in rotem Gewande eskortiert, im ganzen über siebenzig Personen, sodann die obersten Beamten der abhängigen Landschaften mit ihren Weibeln. Weitere Amtsdiener und die Standesläufer beschlossen den Zug. In ähnlicher Weise, aber ohne Pferde und ohne das große Gepränge, vollzog sich in beiden Unterwalden der Marsch nach Wyl und auf den Landenberg. In Nidwalden waren u. a. im Zug zehn Trommler und Pfeifer, ein Träger des Landesschwertes und ein Helmihornbläser, in Glarus vierzehn Trommler, Pfeifer, auch Trompeter und Hellebardiere. In Zug kam es im Zeremoniell deutlich zum Ausdruck, daß die Maiengemeinde zugleich Frühlingsfeier war, nicht nur in der Rede des Ammanns, sondern insbesondere auch in den Blumensträußen, welche die Vorgesetzten und Ratsherren auf der Brust trugen. Die Ratsherren des äußern Amts zogen mit Trommlern und Pfeifern zu Pferde mit ihren Gemeinden in die Stadt zum

---

p. 70. — Von zeitgenössischen Schilderungen von Landsg. seien besonders erwähnt die Beschreibung der Schwyzer Landsg. am Epiphaniastag 1314 in Rudolf v. Radeggs Capella Heremitana (IV §§ 3, 25), aus der großen Literatur des 18. Jahrhunderts die klassischen Schilderungen des Franzosen Ramond de Carbonnière i. s. Zus. z. Coxes Briefen (abgedr. auch b. Ebel II p. 344—349) und des Deutschen Johann Georg Ebel (a. a. O. I p. 90—98, 299—301). Beide Schriftsteller wohnten d. Landsg. von Glarus und beiden Appenzell am Ende des 18. Jahrhunderts bei. Von dichterischen Darstellungen des Gegenstandes ist neben Schillers herrlicher Rütliszene zu nennen die Schilderung einer Urserner Talg. v. 1425 i. d. romantischen Epos Giachen Caspar Muoths «Il cumin d'Ursera» (s. Monatsrosen, Org. d. Schweiz. Stud. V. Bd. 42); ferner die Darstellung einer fingierten Landsg. i. d. Volksschauspiel Etter Heini von Jakob Ruoff (16. Jahrh.) u. s. w. — Die hier gegebene Schilderung bezieht sich durchweg auf das 18. Jahrhundert.

Rathaus und holten dann um zwölf Uhr, vereint mit Stabführer und Rat der Stadt, alle in schwarzer Kleidung, mit Mantel, Kragen und Degen, von Weibeln und Geharnischten begleitet, unter klingendem Spiel den Ammann in den Ring am See. In beiden Appenzell begaben sich Amtsleute und Räte paarweise, ebenfalls in schwarzen Mänteln, mit Musik auf den Platz. Die Trommler und Pfeifer, die sie begleitet hatten, umzogen hierauf vor Beginn der Tagung dreimal den Ring. Sie geleiteten auch mit einigen Spießträgern bei den Wahlen die neugewählten Amtsleute auf den Landsgemeindestuhl, indem sie einen besondern Marsch, den sogenannten „Stiermarsch", spielten. — Aus den abhängigen Landschaften sei erwähnt, daß in Bellinzona das Syndikat der drei herrschenden Orte unter dem Donner der Kanonen der Kastelle Uri, Schwyz, Unterwalden zur Landsgemeinde zog und sie eröffnete [1].

Das Zeremoniell der Nachgemeinde und der außerordentlichen Tagungen war meist bedeutend einfacher und wurde in Zug jeweilen durch Beschluß der libellmäßigen Gemeinden festgesetzt. In Uri stand dabei der Landammann nicht am Schwert. — Bisweilen aber, wenn besonders wichtige Wahlen oder Verhandlungen bevorstanden, wurden die äußern Formen umgekehrt noch feierlicher gestaltet. So wurde in Zug, wenn die lebenslängliche Würde eines Pannerherrn neu besetzt werden mußte, das Panner, getragen vom Großweibel, der in blau und weiße Seide gekleidet war, und begleitet von achtzehn Geharnischten mit Schwertern und Hellebarden, unter einem ansehnlichen Führer in den Ring gebracht, aufgepflanzt und von der Landsgemeinde ehrerbietig begrüßt. Fast ebenso feierlich wurde der „Pannerherrentag" auch in Glarus begangen. Die Landespanner wurden nach der Wahl des neuen Pannerherrn unter Glockengeläute abgeholt von Landammann und Rat. Im Ring erzählte dann der Landammann dem Volke die Geschichte jedes einzelnen der Panner, während der Pannervortrager es entfaltete. — Der Zug zur Landsgemeinde glich in besonders ernsten Tagen einer Prozession. So hielt im Jahre 1731 in Zug das Volk, das sich in den Ring zur Klosterfrauenweid hinauf begab, bei den Stadtkirchen St. Oswald und St. Michael an zu kurzem Gebet. Zu den letzten schicksalsschweren Landsgemeinden der alten Eidgenossenschaft, im April 1798, zogen Obrigkeit und Landleute von Uri, Schwyz und Nidwalden, von der Geistlichkeit begleitet, mit Kreuz und Fahnen hinaus [2].

8. War der Zug auf dem Landsgemeindeplatz angelangt, so nahmen die Landleute dort ihre Aufstellung. Das Volk „schlug den Ring". Indessen

---

[1] Uri L. B. Art. 16 Abs. 2; Appenzell J.-Rh. L. B. Art. 126 Abs. 2. — Uri: L. B. Art. 16 Abs. 3; Fäsi II p. 158, 167; Schmid I p. 71; Lusser, Der Kanton Uri, p. 69; Blumer II p. 97. — Schwyz: Monnard I p. 572, 573. — Unterw.: A. Businger, Der Kanton Unterwalden, p. 86; Fäsi II p. 311, 328. — Glar.: Fäsi II p. 439; Blumer II p. 97; — Zug: Gfd. XII p. 70; Fäsi II p. 365; St. A. R. Prot. v. 1682; Lg.-B. O. v. 1730, 1765, 1766, 1769, i. K. A. Zug; vgl. d. „Rosengarten" in Solothurn (Fäsi II p. 696; Coxe II p. 114). — App.: L. B. Art. 126 Abs. 2; Ebel I p. 91, 299; Rüsch p. 111, 113; — Schinz p. 297. — [2] Zug St. A. R. Prot. v. 1700, 1731, 1732, i. K. A. Zug; Leu p. 561; Fäsi II p. 161; Gfd. XII p. 70, 122. — Heer und Blumer p. 309; — Gfd. XII p. 104; — Tageb. d. Aebtissin v. Seedorf i. d. Urner Denkschrift v. 1898; — Rambert p. 230; J. Businger II p. 377.

glich die Form der Gemeinde, des „Rings", mancherorts eher einem Rechteck. In den meisten Ständen faßten die Landleute innerhalb der gezogenen Schranken, in der Regel stehend, Platz, wo sie wollten. Wie sich aber im germanischen Ding das Volk nach Gauen, Hundertschaften und Sippen ordnete, so in Schwyz nach den Vierteln, die durch die Einschnitte der Umfassungsmauern des Rings geschieden wurden; in Appenzell J.-Rh. nach den einzelnen Rhoden. Auch in Zug stellten sich, im 18. Jahrhundert wenigstens, Stadt und Amt getrennt auf.

Zu vorderst im Ring nahmen Obrigkeit und Klerus auf Sitzen Platz. In Glarus hießen die Landeshäupter von diesem innern Kreise, dem „Schranken", „Schrankenherren". In Nidwalden saß der Landammann auf einer Erderhöhung, dem sog. „Herdplätteli", früher unter einer Linde, die dann aber im Jahre 1594 gefällt wurde, da sie die Uebersicht über die Versammlung hinderte. In Schwyz leitete er von einer Bühne aus, in einem großen Lehnstuhl sitzend, auf das Landesschwert sich stützend, umgeben von den andern Häuptern und Räten die Gemeinde. Ebenso war in beiden Appenzell für Landammann, Schreiber und Weibel mitten im Ring eine Holzbühne errichtet, die schwarz und weiß angestrichen war und der „Stuhl" hieß. Auch in den andern Ständen saß oder stand der Landammann in der Mitte des Rings, das Landesschwert in der Hand, Landessigill, Protokolle, Landbücher, Schatz- und Archivschlüssel vor sich auf einem Tische. Ueberall befand sich der Landschreiber, vielerorts standen auch die Weibel ihm zur Seite[1].

9. Der Landammann leitete oder führte, nach dem appenzellischen Ausdruck, wie einst der germanische Gaufürst oder König, die Landsgemeinde. Das Landesschwert, auf das er sich stützte, war das Zeichen seiner Gewalt. War er verhindert, so vertrat ihn der Landesstatthalter, der in Glarus immer eine der Sondergemeinden leitete. Auch der Landschreiber erscheint nicht selten als außerordentlicher Vorsitzender, ja bisweilen sogar der Landweibel, so hier und da in Nidwalden und regelmäßig interimistisch in Schwyz bis zum Jahre 1752, jeweilen nämlich, wenn der regierende Landammann sein Amt niederlegte und abtrat, bis zur erfolgten Neubesetzung des erledigten Stuhles. — Der Nidwaldner Landtag wählte bis 1708 seinen Vorsitzenden, den „Hauptrichter" selbst, bestimmte indessen meist den Landammann dazu. An der Leitung des Blutgerichts nahmen ferner Anteil der Landsäckelmeister, ein Kläger, Fürsprechen, „Gaumer", Spießverteiler. — In den abhängigen Landschaften führte, wenn sie wie Ursern, die March, Uznach, Küßnacht einen eigenen Ammann besaßen, dieser, sonst aber der Vogt oder Untervogt die Gemeinde, in Engelberg auch der Abt selbst[2].

---

[1] Blumer II p. 97, 98; Ebel I p. 92. — Zug: libellm. Punkte v. 1765 i. K. A. Zug; Gfd. XIV p 170. — Uri L. B. Art. 16 Abs. 4; Zug: Muoßsche Karte. — Fäsi II p. 157, 439. — Beitr. z. G. Nidw. I p. 23, — Monnard a. a. O. — Ebel I p. 92, 300; Rüsch p. 111; — vgl. Waitz I p. 349; Schröder p. 21; Tac. Germ. Kap 11. — [2] Leu p. 557; Fäsi II p. 161. 240, 365; Ebel I p. 92 (vgl. Oechsli p. 93, 121; Schröder p. 22, 24). — Schwyz L. B. II Fol. 39; Fäsi II p. 441, 443. — Blumer II p. 194 (vgl. F. v. Wyß p. 291). — Blumer II p. 110, 194, — Gfd. XXVIII p. 179 N. 1; Nidw. A. L. B. Art. 223. — Urs. A. T. B. Art. 17, u. s. w.; March A. L. B. Art. 11; Engelbg. R. O. p. 26, 97; Eins. W. St. B. Eing.; Fäsi II p. 362, III p. 378.

10. Die Landsgemeinde begann meistens vormittags zwischen zehn und zwölf Uhr. Das Zeichen zur Eröffnung der Tagung wurde in Uri durch die sechs Harsthornbläser, die zu Bötzlingen auf dem Stein hornten, in Nidwalden durch den Ruf des Helmihorns gegeben. So riefen die gleichen Hörner, die bei Grandson und Nancy, im Schwabenkriege, in den italienischen Feldzügen den Schrecken in die Reihen der Feinde getragen hatten, der Uristier und die Kuh von Unterwalden, das Volk zur friedlichen Gemeinde, wie zur blutigen Schlacht[1].

Vielerorts eröffnete der Landammann die Tagung der Landsgemeinde mit einer althergebrachten Formel, so in Schwyz mit dem Gruße „Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit, Amen", in Zug „im Namen Gottes des Allerhöchsten, Mariä der Himmelskönigin und auch unter dem Schutze des hl. Erzengels Michael", in Appenzell J.-Rh. mit einem Dank gegen Gott, „der wiederum einen Landsgemeindetag geschenkt, und die Vorfahren, die uns zum glücklichsten Volke der Erde gemacht". In Uri rief der Großweibel die Landleute in den Ring mit den Worten „Was Rät' und Landleute sind, so vierzehn Jahr und drüber sind, sollen zusammen am Ring stehen und das bei ihrem Eid"! In Nidwalden fragte der Landammann die Gemeinde an, „ob diesem gegenwärtigen Gewalt der Anfang zu machen" sei[2].

Aber nicht nur in dem angeführten Wortlaut einzelner Eröffnungsformeln, sondern vor allem in den darauf folgenden besondern Kulthandlungen hat sich der sakrale Akt der germanischen Hegung des Dings erhalten, wenn auch in veränderter Form. In Obwalden und Nidwalden blieb die Hegung in den Händen der Priester bis zum heutigen Tag. Heute noch wie vor Jahrhunderten bittet hier die Landesgeistlichkeit um den Beistand des heiligen Geistes für die beginnende Landsgemeinde durch den Gesang der alten Kirchenhymne „Veni Creator Spiritus". Diese Anrufung des heiligen Geistes war bis 1798 auch in andern Ständen, wie z. B. Uri, üblich. In Uri und Zug betete das Volk knieend still fünf Vater Unser und fünf Ave Maria, in Appenzell J.-Rh. ein Ave Maria und ein Vater Unser, in Schwyz fünf Vater Unser, das Ave Maria und das Credo. Auch in den andern Ständen verrichtete die Landsgemeinde ein stilles Gebet. In dem evangelischen Appenzell A.-Rh. und seit 1669 auch in Evangelisch-Glarus wurde außerdem eine Predigt gehalten. Auf die gottesdienstlichen Handlungen folgte, im 18. Jahrhundert wenigstens, eine Ansprache des Landammanns, in Engelberg des Abtes[3].

---

[1] Uri L. B. Art. 16 Abs. 1; Zug B. O. v. 1730 i. K. A. Zug; App. J.-Rh. L. B. Art. 126 Abs. 1; Rüsch p. 111; Vaterl. G. p. 91, — Ofenbrüggen, Kulturh. Bilder II p. 118; vgl. Joh. Müller V p. 29, 122, VI p. 420. Beim dreimaligen Klang des Uristiers bei Nancy « esbahit fort Monseigneur de Bourgogne » wie die französischen Chroniken erzählen. — [2] Monnard a. a. O.; Steinauer II p. 399; — Zug Lg.-Prot. v. 30. Sept. 1731 i. K. A. Zug, — Ofenbrüggen a. a. O. I p. 7, II p. 120; Lusser, Der Kanton Uri, p. 70; — A. Businger p. 86. — [3] A. Businger p. 86. — Uri L. B. Art. 16 Abs. 2; Leu p. 557, — Uri a. a. O.; Glar. L. B. I § 13; Gfd. XIV p. 153, 177; Fäsi II p. 158, 240, 441, 443; Blumer II p. 98; Zellweger III[2] p. 177; Ebel I p. 93, 301. — Ein Beispiel einer Talg.-Rede « Rev^mi D. D. Abbatis » i. Engelbg. s. R. Q. p. 97, 98; — vgl. Tac. Germ. Kap. 11; Waitz I p. 349, 350. Schiller läßt den Pfarrer Rösselmann die Rütligemeinde hegen. — 5 Ave Maria und 5 Vater Unser pflegten die Eidgenossen jeweilen vor Beginn einer Schlacht zu beten.

Den Offnungen der alten Jahrgerichte entsprechend erhielt sich in einzelnen Ständen der Brauch, Landessatzungen, deren allgemeine Kenntnis besonders wichtig schien, vor der Maienlandsgemeinde verlesen zu lassen und zwar unmittelbar nach der Rede des Ammanns. So geschah dies in älterer Zeit allgemein mit den eidgenössischen Bundesbriefen, ferner mit dem Pfaffen- und Sempacherbrief und dem Stanser Verkommnis. So wurden in Schwyz im 15. Jahrhundert verlesen und beschworen die Friedensartikel des Landbuchs, im 17. Jahrhundert die Bestimmungen über die Abhaltung der Landsgemeinde, im 18. Jahrhundert die sechsundzwanzig Landespunkte, in Glarus die sechs ersten Blätter des Landbuches, enthaltend die Eide und Friedenssatzungen und das Landmandat, ein Polizeigesetz, in Zug die sog. „Baarer-Artikel" von 1531, ein Gesetz zum Schutze des katholischen Glaubens [1].

11. Die wichtigste der zeremoniellen, sakralen Handlungen der Landsgemeinde war die Eidesleistung, das Hauptgeschäft namentlich der Tagungen der abhängigen Landschaften.

Wie das alte deutsche Recht überhaupt, so legte das der schweizerischen Demokratien insbesondere einen hohen Wert auf die eidliche Verpflichtung. Jedes Eidesgelübde wurde, wie die furchtbar ernste Belehrung einzelner Landbücher zeigt, einer Verpfändung des Seelenheils gleichgestellt und schien daher die beste Gewähr für die treue Erfüllung übernommener Pflichten zu sein. So war denn auch die Zahl der Amtseide in einzelnen Ständen außerordentlich groß. Das Urner Landbuch allein enthielt deren vierundzwanzig verschiedene, vom Landammann an bis zu den Alphirten und „Käfervögten", den amtlichen Maikäfervertilgern. Die Eidesleistung des Volkes bedingte namentlich die strenge Teilnahmepflicht für die Maiengemeinde. Wer in Glarus an der ordentlichen Landsgemeinde nicht erschien, mußte nachher in seinem Tagwen den Landeid schwören. In Appenzell A.-Rh. wurde mit 5 Pfund gebüßt jeder, der sich vor der Eidesleistung vom Ring entfernte. Diese fand in den meisten Ständen zu Beginn, in beiden Appenzell aber erst am Schluß der Tagung statt [2].

Zum Schwur an versammelter Landsgemeinde waren vor allem verpflichtet der Landammann und die Landleute. Wie das germanische Ding dem Wahlkönig, so leistete die Landsgemeinde dem Ammann den Treueid. Mit gereckten Schwurfingern gelobten die Landleute in Uri und so auch ähnlich in den andern Ständen bei Gott und den Heiligen, „des Landes Nutzen und Ehre zu fördern, Schand, Schaden und Laster zu wenden, vorzubringen, was

---

[1] Zellweger III p. 3. — Schwyz L. B. I Fol. 4, 90 Abs. 6, II Fol. 51 Abs. 3; Vaterl. G. p. 60. — Glar. R. O. Einleitg. p. 123. — Stadlin IV p. 396 N. 387; Gfd. XIV p. 177; vgl. Engelbg. R. O. Einl. p. 4. — Die Landbücher werden auch heute noch vielerorts in den Ring gebracht. — „Sind auch die alten Bücher nicht zur Hand, sie sind in unsre Herzen eingeschrieben". (Konrad Hunn im „Tell".) — [2] App. A. L. B. Art. 1; App. J.-Rh. L. B. p. 8, 9; Glar. L. B. I § 12. — Uri L. B. Art. 1—15, 280—288; s. auch Obw. A. L. B. Art 3—15; Glar. A. L. B. Art. 1—7 u. s. w. — Fäsi II p. 158, — 160, 240, 365, 439—442; Norrmann II p. 1879; Ebel I p 97, 301. Renaud behauptet irrigerweise, die Eidesleistung des Volkes habe in Zug am Schwörtag, d. h. am zweiten Montag nach der Landsg., stattgefunden, s. Fäsi II p 365, — s. auch Eins. W. St. B. Art. 11, 12.

vorzubringen ist und dem Landammann und seinen Boten gehorsam zu sein und nachzukommen, so oft sie von ihm oder seinen Boten gemahnt und berufen werden, das Recht helfen fördern und das Unrecht unterdrücken, auch den Landammann zu schirmen und Hand zu haben zu Recht. Alles getreu und ohne Gefährde." In Zug schwor die Landsgemeinde außerdem noch, an dem „alten, christlichen, katholischen, apostolischen, römischen und ungezweifelten, allein seligmachenden Glauben" festzuhalten, in beiden Appenzell, „von keinem Fürsten und Herrn besondere Pensionen, Miet' und Gaben anzunehmen, anders, denn in der Landleute Säckel". An den Glarner Sondergemeinden leisteten die Landleute einen besondern Praktiziereid. — Von fünf zu fünf Jahren fand bis ins 16. Jahrhundert nach allgemeinem Brauch, wie die Verlesung, so auch die Beschwörung der Bundesbriefe, des Pfaffen- und Sempacherbriefes und des Stanser Verkommnisses statt [1].

Neben den Landleuten schworen den Landeid an der Landsgemeinde in Glarus, Ursern, Einsiedeln und wohl ebenso in Uri und Nidwalden, auch die Hintersäßen. — Einen besondern Eid hatten in beiden Unterwalden neuaufgenommene Landleute jeweilen unmittelbar nach ihrer Aufnahme zu leisten. — In den abhängigen Landschaften schworen sich gegenseitig je nach deren Rechtsstellung Ammann und Volk, Untertanen und Landvogt. Während die Urserner nur ihrem Talammann Gehorsam gelobten, mußten die Livîner versprechen, „des Landes Uri Lob, Ehre und Nutzen zu fördern" und Uri „zu ewigen Zeiten gehorsam und gewärtig" zu sein. Die Engelberger Talleute leisteten dem Abt den Huldigungseid, ohne ein entsprechendes Gelübde des Herrn zu empfangen [2].

Der Ammann gelobte der Gemeinde treue, unbestechliche Erfüllung seines Amtes. Er schwor meist vor den Landleuten. Die Eidesformel wurde ihm vom ältesten Alt-Landammann oder vom Landschreiber vorgesprochen. Neben ihm wurden in einzelnen Ständen auch noch andere Beamte an der Landsgemeinde vereidigt. In Uri leisteten überhaupt alle Neugewählten am Schluß der Tagung den Praktiziereid. Ebenso nahm an der Glarner gemeinen Landsgemeinde der Landammann allen Häuptern, Ratsherren, Richtern und Staatsangestellten den Amtseid ab. An den Sondergemeinden dieses Standes schworen alle neugewählten Beamten, der konfessionelle Rat und die Geistlichen ihren Praktiziereid. In Obwalden wurden an der Landsgemeinde neben dem Ammann vereidigt Landsäckelmeister, Landschreiber und Landweibel, in Ursern ferner die Wirte, in Engelberg die Richter und Schätzer, in Einsiedeln der Rat der Waldstatt [3].

---

[1] Uri L. B. Art. 2, — s. auch Glar. A. L. B. Art. 7, L. B. § 9 u. f. w., — Zug Schwörartikel i. K. A Zug. — App. A. L. B. Art. 1 Abs. 10, L. B. p. 10, N. L. B. Art. 12. — Glar. L. B. § 10; Fäsi II p. 441. — Zellweger III p. 3; s. auch J. Schollenberger, Bundesstaatsrecht, p. 60, 61. — [2] Glar. A. L. B. Art. 9, L. B. § 11; Fäsi II p. 440; Urs. A. T. B. Art. 55, N. T. B. Art. 153; Eins. W. St. B. Art. 5, 10. — Uri L. B. Art. 287; Nidw. A. L. B. Art. 142; — Obw. A. L. B. Art. 15; Nidw. A. L. B. Art. 81. — Urs. A. T. B. Art. 45, 54, N. T. B. Art. 154; Liv. Stat. Kap. 1—3; Eins. W. St. B. Art. 3—8; Fäsi III p. 360, 378, 518, 670. — Engelbg. A. T. B. Art. 4, R. O. p. 97. — [3] Uri L. B. Art. 1, 17 Abs. 3; Obw. A. L. B. Art. 3; Nidw. A. L. B. Art. 76; Glar. A. L. B. Art. 1, L. B. § 14; Appenzell A. L. B. Art. 1 Abs. 9, L. B. p. 10, N. L. B. Art. 11; Fäsi II p. 159, 439, — 159, 160, — 439—443; Glar. L. B. § 10, A. L. B. Art. 106; — Obw. A. L. B. Art. 1; — Urs. N. T. B. Art. 110; Engelbg. R. O. p. 97; Eins. W. St. B. Art. 9.

12. Nach Erledigung der formellen Akte begannen die eigentlichen Verhandlungen der Landsgemeinde. Die Reihenfolge der Geschäfte war nur vereinzelt durch Gesetz, meist nur durch Gewohnheit bestimmt. In Glarus und Appenzell wurden schon frühzeitig die Verhandlungsgegenstände in einem Verzeichnis, dort „Memorial", hier „Artikel" genannt, in bestimmter Reihenfolge zusammengestellt und veröffentlicht. Bisweilen geschah dies auch in Zug. Sonst aber fand hier wohl an der Gemeinde selbst eine Umfrage über die Geschäfte und die Art ihrer Erledigung statt. In Uri teilte der Landammann zu Beginn der Maiengemeinde die Traktanden mit. Die Landleute selbst entschieden dann darüber, auf welche Gegenstände sie sogleich eintreten, und welche sie auf die Nachgemeinde verschieben wollten. Außerordentliche Landsgemeinden konnten hier immer nur die Geschäfte behandeln, derentwegen sie einberufen waren.

Die Reihenfolge der Traktanden war an den einzelnen Landsgemeinden ziemlich verschieden. In Schwyz, Appenzell A.-Rh., wie auch in Einsiedeln und Engelberg, wurden zuerst die Wahlen und dann die materiellen Geschäfte erledigt. In Schwyz ging indessen wie in Zug die übliche jährliche Umfrage nach allfälligen Klagen über Kompetenzüberschreitungen der Behörden den Wahlen vor. In Ursern wurden die Verhandlungen mit der Bestätigung des Talbuches begonnen, dann folgte die Aemterbesetzung und hierauf kamen die andern Geschäfte. Eigentümlich war die Ordnung in Appenzell J.-Rh. Nach der üblichen Umfrage über die Jahrrechnung wurden zwar auch die Wahlen vorgenommen, aber nur die der Häupter, während die Ernennung des Schreibers und Weibels erst nach Erledigung der andern Geschäfte geschah. In Uri, wie in Evangelisch- und Katholisch-Glarus endlich standen die materiellen Verhandlungen an der Spitze, die Wahlen, nach dem Range der Aemter erfolgend, am Schluß der Tagung. Nach dem Memorial behandelte die gemeine Landsgemeinde von Glarus zuerst die Ratsvorlagen, dann Anzüge einzelner Landleute, die dem Memorial beigegeben waren und hierauf die Anzüge, die erst im Ring auf die Umfrage hin gemacht wurden [1].

13. Jeder Landmann hatte das Recht, an der Beratung der Landsgemeinde teilzunehmen. Es herrschte vollkommene Redefreiheit. Ueber alle Gegenstände der Verhandlung mußte der Landammann oder, wer sonst die Gemeinde führte, die Umfrage ergehen lassen, und zwar geschah dies, wie schon im germanischen Ding, nach der herkömmlichen Rangordnung. Zuerst wurden die Landeshäupter, dann die übrigen Behörden, Räte und Gerichte der Reihe nach angefragt und hierauf die Landleute selbst zur Meinungsäußerung aufgefordert. In Appenzell J.-Rh. erfolgte die Umfrage beim Volk von Rhode zu Rhode und zwar wurde bei der Schwendiner Rhode begonnen, da diese sich zuerst zum Freiheitskampf erhoben hatte. Eine Einschränkung der Redefreiheit bestand in Schwyz insofern, als ein „gescholtener" Mann, ein Mann, den jemand einer ehrenrührigen Handlung beschuldigt hatte, die Bühne

[1] Zuger St. A. R. Prot. v. 29. Sept. 1731, Lg.-Prot. v. 14. Sept. 1732, i. K. A. Zug. — Fäsi II p. 158; Uri L. B. Art. 23. — Fäsi II p. 240; Ebel I p 301; Norrmann II p. 1879; Blumer II p. 163. — Engelbg. R. O. p. 97; Eins. W. St. B. Art. 21. — Urs. N. T. B. Art. 108 Zus. — App. J.-Rh. L. B. Art. 130 Abs 8; Ebel I p. 93; Norrmann II p. 1875. — Uri L. B. Art. 17; Fäsi II p. 442, 443. — Blumer II p. 131.

im Ring nicht besteigen durfte, bevor er sich von der Anklage gereinigt hatte, als ferner ein Landmann an einer Beratung, die Leib, Ehr' und Gut eines seiner Verwandten betraf, nicht teilnehmen konnte. Im Uebrigen wurde nur Kürze und Vermeidung von Wiederholungen vom Redner gefordert. Die Urner Praktizierordnung verlangte, es solle jeder, bei 25 fl. Buße, seinen Ratschlag „einfältig" darbringen, ohne auf allfällige Gewährung von Essen und Trinken oder andern Spenden anzuspielen [1].

14. Der Redefreiheit bei den materiellen Geschäften entsprach das freie Vorschlagsrecht bei den Wahlen. Versuche, dasselbe durch die Bedingung der Prüfung der Vorschläge durch den Rat einzuschränken, gleich dem Antragsrecht, wurden nur in Nidwalden gemacht und auch da ohne dauernden Erfolg. Einzelne Beschränkungen anderer Art bestanden indessen hier und dort auch für die Wahlvorschläge. So war es in Nidwalden, das die Annuität für das erste Staatsamt streng wahrte, bei 1000 fl. Buße und der Strafe des Meineids verboten, den abtretenden Landammann an der gleichen Tagung wieder vorzuschlagen. In Schwyz war es bei Ehrverlust untersagt, bestrafte Praktizierer während der Dauer ihrer Ehrlosigkeit zu irgend einem Amt zu empfehlen. Im Jahre 1764 bedrohte ferner die schwyzerische Landsgemeinde jeden Landmann, der einen der von ihr entsetzten Beamten wieder vorschlagen würde, mit 100 Dukaten Buße. In Uri endlich durfte nach einer Satzung von 1701 bei jeder Wahl niemand „an mehr als Einen" raten, also jeder nur je einen Wahlvorschlag tun. Ebenso war es in diesem Stande nach einer Verordnung von 1681 nur demjenigen, der den Vorschlag selbst machte, nicht aber denen, die ihn unterstützten, gestattet, die Eignung des Vorgeschlagenen eingehender darzutun [2].

Im übrigen fand bei den Wahlen die Umfrage meist in gleicher Weise statt, wie bei den materiellen Geschäften. In Appenzell J.-Rh. wurden dabei zuerst die Landeshäupter, dann die Hauptleute der Rhoden — und zwar die der Schwendiner Rhode wieder zuerst — angefragt. Wo, wie in Uri, eine Bestätigungswahl des Ammanns während seiner Amtsdauer stattzufinden pflegte, da fragte jeweilen der Landschreiber nur einen der Altammänner an, der nun stets die Wiederwahl beantragte. Erst nach Ablauf der Amtsdauer, alle zwei Jahre also, kam das allgemeine freie Vorschlagsrecht zur Geltung und zwar begann die Umfrage beim abtretenden Ammann selbst. In Glarus pflegte ohne Gegenvorschlag der Landstatthalter dem abtretenden Landammann im Amte zu folgen. Ueberall verließ der Ammann nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zu seiner allfälligen Wiederwahl seinen Platz im Ring, den Landsgemeindestuhl, nachdem er Schwert, Sigill und Schlüssel zu Handen der Landleute niedergelegt hatte [3].

---

[1] Schwyz Landsg.-Beschluß v. 1701 i. Vaterl. G. p. 92; Zellweger III[2] p. 173. — Fäsi II p. 158, 241; Uri L. B. Art. 17 Abs. 1, Art. 82 Abs. 2. — Fäsi III p. 101. — Ofenbrüggen, Studien z. d. u. schw. Rg. p. 126; Schwyz L. B. II Fol. 12 Abs. 3. — Uri L. B. Art. 16 Abs. 1; Schwyz XXIV. L.-P. — Uri Prakt. Ordg. Art. 20. — vgl. Tac. Germ. Kap. 11: « mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate ». — [2] v. Deschwanden p. 132. — Fäsi II p. 330. — Schwyz L. B. I Fol. 99 Abs. 9; Blumer II p. 152, 153. — p. 112; Uri L. B. Art. 25. — [3] Ebel I p. 93. — Fäsi II p. 159; Uri L. B. Art. 17 Abs. 3 (vgl. Bodin II p. 7). — Blumer II p. 110. — Fäsi II p. 158; Ebel a. a. O.; A. Businger p. 86; Blumer a. a. O.

Die Selbstempfehlung an der Landsgemeinde war nur für bestimmte subalterne Aemter gestattet, sonst aber als Trölerei strenge verboten. Die Aemter, für welche Selbstbewerbung zugelassen, ja vielerorts gefordert wurde, hießen darum „bittliche" oder „bittende" Aemter. Es waren dies in allen Ständen die Stellen der Landschreiber und Landweibel, ferner in Uri die der Zoller, in Nidwalden die der Schulmeister, in der March die des Wagmeisters, auch des Zollers und Hausmeisters. Die Bewerbung durfte indessen nur an der wählenden Landsgemeinde selbst, nicht schon vorher bei einzelnen Landleuten geschehen, und war in beiden Appenzell nur Personen gestattet, denen die Obrigkeit nach Prüfung ihrer Tauglichkeit die Erlaubnis dazu gegeben[1].

In Schwyz trat 1692 für kurze Zeit, in Glarus aber 1640 und 1649 dauernd das Los teilweise an die Stelle der freien Wahl. Die neue Art der Aemterbesetzung war keine reine Lotterie, sondern eine Verbindung von Wahl und Los. In Schwyz designierte die Landsgemeinde für die Aemter des Landammanns, Statthalters, Pannerherrn, Landeshauptmanns, Landessäckelmeisters, Landsfähnrichs, der Schreiber und Weibel je drei Kandidaten, unter denen das Los zu entscheiden hatte. Für die übrigen Stellen wählte sie je sechs Kandidaten, die untereinander zu losen hatten, aus einem der sechs Viertel, das ebenfalls durch das Los bezeichnet wurde. In Evangelisch-Glarus ernannte die Landsgemeinde für alle Aemter, mit Ausnahme desjenigen des Statthalters, je acht Lotterieteilnehmer, von denen sie vier den mittlern, je zwei den hintern und den vordern Tagwen entnehmen mußte. Die Auslosung erfolgte nun sogleich nach dieser Wahl im Ring selbst. Ein unmündiger Knabe verteilte unter die bezeichneten Kandidaten acht schwarze, verschlossene Schachteln, die sieben silberne Kugeln und eine goldene enthielten. Die goldene Kugel entschied. Das Amt des Landstatthalters wurde nur unter drei, seit 1744 unter fünf ohne Rücksicht auf die verschiedenen Tagwen gewählten Bewerber ausgelost. Die Jahre 1791 und 1793 brachten endlich für die Stellen der Landschreiber, Läufer, Landvögte und Syndikatsgesandten die reine Lotterie, wie sie die athenische Demokratie kannte. Jeder die Auflage zahlende Landmann zog das Los. — In Katholisch-Glarus wurden ursprünglich die innern Landesämter unter vier, die Vogteien und Ritte unter sechs, später alle Beamtungen unter fünf durch die Landsgemeinde ernannte Kandidaten, von denen, die Stelle des Statthalters ausgenommen, drei aus den untern Gemeinden, zwei aus den obern sein mußten, ausgelost auf gleiche Weise wie im evangelischen Landesteil[2].

15. Die Abstimmung geschah, von der Entstehung der Landsgemeinden bis zur Gegenwart, durch das Aufheben der rechten Hand, das Handmehr.

---

[1] Schwyz L. B. IV Fol. 25 Ziff. 4, — I Fol. 96 Ziff. 2, IV Fol. 24 Abs. 6; Glar. A. L. B. Art. 86, 161; App. J.-Rh. L. B. Art. 64; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 5; March L. B. Art. 70; — Uri A. L. B. Art. 210, L. B. Art. 73a; Beitr. z. G. Nidw. II p. 1, 2; March a. a. O. — Schwyz L. B. I Fol. 98 Abs. 4; App. J.-Rh. L. B. Art. 64, 188 Abs. 3; App. A.-Rh. N. L. B. Art. 5 u. 1. — [2] Blumer II p. 129; — Steiner p. 207, 208; Leu p. 573; Fäsi II p. 442, 444; Ramond de Carbonnière b. Ebel II p. 347; Ebel II p. 328, 329; Norrmann II p. 1531; Blumer II p. 128; — vgl. Aristoteles Verf. v. Athen Kap. 62. — L. Meyer von Knonau behauptet, es hätten 1791 i. Ev. Glar. 5360 Landleute das Los gezogen (II p. 522). Ev. Glar. hatte aber damals nicht so viele stimmf. Landleute.

Die altgermanische Art, die Zustimmung des Dings kundzugeben durch Waffenklirren, Schütteln der Speere, die Ablehnung aber durch Murren, war in den schweizerischen Demokratien nie üblich. Schon im 16. Jahrhundert scheint die Stimmbeeinflußung durch Aufmunterung oder gar Zwang zum Handaufheben eine beliebte Art der Trölerei gewesen zu sein. Bodin spricht davon als einem an den schweizerischen Landsgemeinden üblichen Mißbrauch. Es wurde denn auch in einzelnen Praktiziergesetzen der Ruf „Händ uf liebe Landlüt!" besonders verboten[1].

Die Mehrheit der Hände entschied. Schon die frühesten Gesetze der Demokratien, so z. B. schon die Glarner Landessatzungen von 1387 stellten den Grundsatz auf, der ein Naturgesetz des Volksstaates ist, daß die Minderheit sich der Mehrheit fügen müsse. Indessen gab es doch Ausnahmen vom Mehrheitsprinzip. An der Urserner Talgemeinde verkündete der Talammann, wenn er in den Ring trat, nach altem Herkommen, daß im allgemeinen „was der Mehrteil tue, der Minderteil stets halten müsse", daß aber den Verkauf von Allmendland und die Erteilung des Talrechts ein Talmann allein „erwehren" möge. Gegen Beschlüsse über diese Gegenstände stand also jedem Talmann das Veto zu[2].

Eine Pflicht zum Ausstand bei den Abstimmungen der Landsgemeinde kannte nur Schwyz. In Schwyz wurde ein Landmann, wie von jeder Beratung, so auch von jeder Abstimmung, die irgendwie einen seiner Verwandten betraf, ausgeschlossen[3].

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses, das „Vergeben des Mehrs", „Abmehren", „Abscheiden" war übertragen in Uri den Weibeln und dem Wagmeister, in Nidwalden ebenfalls den Weibeln, zeitweise aber auch dem Landammann selbst, im alten Land Appenzell dem Landschreiber und Landweibel, in Inner-Rhoden zwei bis sechs Unparteiischen, in Ursern ebenfalls dem Talweibel, in Schwyz dem Landammann selbst, in schwierigen Fällen mit Hilfe der Siebner, in Glarus gleichfalls dem Ammann, in zweifelhaften Fällen unter Zuzug dreier weiterer Schrankenherren. In Uri mußte ein Weibel, der einem Wahlkandidaten im ersten oder zweiten Grade verwandt war, den Ausstand nehmen. Der Entscheid der Abstimmungsbeamten galt für unwiderruflich. Anfechtungen desselben wurden in Glarus mit 20 Kronen gebüßt, in Appenzell J.-Rh. von der Landsgemeinde selbst mit Strafen an Ehre, Leib und Gut geahndet[4].

Das Vergeben des Mehrs geschah zunächst durch Schätzung. Wenn

---

[1] Simmler p. 166; Fäsi II p. 158, 241 u. s. w.; — Urner Prakt. Ordg.; Liv. Stat. Kap. 11 Ziff. 5; — Bodin II p. 7: «et leuent la main à la forme de l'ancienne chirotonie des Républiques populaires et contraignent quelquefois leurs voisins à coups de poings de leuer la main, comme on faisait anciennement et encores d'auantages aux ligues des Grisons qui sont les plus populaires». — vgl. Tac. Germ. Kap. 11. — [2] Glar. Satzg. v. 1387 Art. 20, — A. L. B. Eing.; — Urs. N. T. B. Art. 91, R. O. p. 53, s. auch N. T. B. Art. 141. Betr. die Fragestellung ein Beispiel aus Appenzell: „Welchem wohlgefallt, daß Jakob Ott uf das bürig Jahr üwer Landammann sy, der heb sin Hand uf!" s. (Witte), Ueber die Schweiz und die Schweizer (2 Bde., Berlin 1795, 1796), II p. 232. — [3] L. B. II Fol. 12 Abs. 3; Simmler p. 166; Fäsi II p. 241. — [4] Uri L. B. Art. 24 Abs. 1; Glar. A. L. B. Art. 281, L. B. § 15; App. J.-Rh. L. B. Art. 130 Abs. 9; Urs. A. T. B. Art. 46; Leu p. 573; Fäsi II p. 159, 241; Zellweger III[2] p. 133; v. Deschwanden p. 121.

mehrere Anträge über den gleichen Gegenstand vorlagen, kam zuerst der Urantrag, dann kamen die Gegen- und Zusatzanträge in der Reihenfolge, wie sie eingebracht worden waren, zur Abstimmung. Aehnlich verfuhr man auch bei den Wahlen. Konnte nun beim ersten Handaufheben ein „lauteres" Mehr nicht festgestellt werden, so wurde die Abstimmung wiederholt und zwar in Appenzell A.-Rh. so lange, bis die Herren auf dem Stuhl einen sichern Entscheid abgeben konnten. In den andern Ständen schritt man dann aber meist nach dreimaligem vergeblichem Schätzungsversuch zur Abzählung. Diese erfolgte zu Simmlers Zeit noch allgemein so, daß entweder die Landleute je nach der Zahl der Meinungen in zwei oder mehrere Haufen zusammentraten, die nun gezählt wurden, oder, daß sie zur Zählung unter einem Schwert oder Spieß durchgehen mußten, die an zwei oder mehreren Orten des Rings von je zwei Männern emporgehalten wurden. Die letztere Zählungsart, das sog. „Schliefen" oder „Schleufen" erhielt sich bis ins 18. und 19. Jahrhundert nur in Uri. Schwert und Spieß wurden aber auch hier durch Arme und Hände der beiden Männer ersetzt. Ueblicher war später überdies auch in Uri der andere Brauch, daß die Stimmenden, den Ring verlassend, in so viele Haufen sich schieden, als Meinungen waren. In Schwyz und wohl auch in andern Ständen wurden jeweilen nur die zwei größten Haufen gezählt [1].

16. Das germanische Volksding blieb immer nur bis Sonnenuntergang versammelt. Auch die Verhandlungen der schweizerischen Landsgemeinden erstreckten sich meist nicht über mehrere unmittelbar aufeinander folgende Tage. In Schwyz durfte die Gemeinde nicht länger dauern, als bis um vier Uhr Nachmittags. Dann gab die große Glocke der Pfarrkirche des Hauptortes das Schlußzeichen. Die Nidwaldner Nachgemeinde mußte um fünf Uhr beendet sein. Indessen sind zahlreiche Ausnahmen aus beiden Ständen bekannt. In Schwyz tagte die Landsgemeinde vom Epiphaniastag 1314 trotz der Winterszeit von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Nacht, und blieb die Maiengemeinde des Jahres 1764, die sich als Strafgericht in Permanenz erklärte, sieben Tage, die des Jahres 1765 gar einen ganzen Monat ununterbrochen versammelt. In Nidwalden endete eine Landsgemeinde von 1713 erst nach acht Uhr des Abends [2].

Den Schluß der Maienlandsgemeinde bildete in Glarus die Friedentlassung, die der Landsäckelmeister immer noch ausrief, als der Akt keine rechtliche Bedeutung mehr hatte. In Appenzell A.-Rh. wurde die Tagung durch ein stilles Gebet geschlossen, das Landammann, Schreiber und Weibel auf dem Stuhl knieend verrichteten. In Appenzell J.-Rh. traten nach dem Ende der Landsgemeinde die einzelnen Rhoden sogleich zusammen zu den Rhodgemeinden, an denen sie die Wahlen ihrer Hauptleute und Mitglieder in den Großen und Kleinen Rat und allfällige Abstimmungen über ihre besondern Angelegenheiten vornahmen. In den andern Ständen bewegte sich

---

[1] Uri L. B. Art. 17 Abs. 1; Blumer II p. 108; Simmler p. 166 (« vel in partes abeunt, vel sub iugo transeunt » u. s. w.); Glarus A. L. B. Art. 281; Zellweger III [2] p. 111 N. 191 (2 Spieße gekreuzt); — Leu p. 573; Lusser, Der Kanton Uri, p. 70, 71; Uri L. B. Art. 24 Abs. 2; Fäsi II p. 158, 159, 241. — [2] Schwyz XV. L.-P.; Blumer II p. 99; v. Deschwanden p. 131, 149 N.; — Cap. Heremit. IV 3; Joh. Müller III p. 648; Blumer II p. 151, 153; v. Deschwanden p. 129 — vgl. Waitz I p. 344.

nach Schluß der Tagung der Zug der Obrigkeit und des Volkes in ähnlicher Weise, wie er gekommen, zurück zum Rathaus oder zur Kirche. In Schwyz zog man zur Pfarrkirche des Fleckens, wo ein Priester den Landshäuptern, Räten und Landleuten den Segen spendete. In beiden Unterwalden wurde der neugewählte Landammann vor der Kirche des Hauptorts vom Klerus mit einer Ansprache und dem Tedeum empfangen. Darauf eilten die Läufer beider Halbstände nach dem Kernwalde, um gegenseitig den Regierungen die Beschlüsse ihrer Landsgemeinden mitzuteilen[1].

Den Landsgemeindetag pflegte seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in den meisten Ständen ein Mahl zu beschließen, an dem jeder stimmfähige Landmann teilnehmen konnte. Die Kosten hatten der neugewählte Ammann und mancherorts auch die andern Beamten, mit teilweiser Unterstützung aus dem Landessäckel, zu bestreiten. Das Mahl hieß darum das Ammannmahl, in Unterwalden aber die Ammannürte, da hier die Landleute berechtigt waren, am Landsgemeindeabend in irgend einem Wirtshaus auf Kosten des Ammanns „eine Uerte zu tun". Sie erhielten in Nidwalden, wo Wirtshausverbote für diesen Tag als aufgehoben galten, Kontrollmarken mit dem Wappen des betreffenden Ammanns. Spielleute verschönten hier die Feier. In Zug gab es bei der Neuwahl eines Pannerherrn ein Pannerherrenmahl auf dem Rathaus. Oft verzichtete die Landsgemeinde auf das Mahl, die Uerte, meist zu Gunsten eines frommen Zweckes, so z. B. 1654 in Obwalden zur Bestreitung der Kosten für die Seligsprechung des Bruders Klaus. Im 18., teilweise schon im 17. Jahrhundert verschwand der Brauch, der für die Gewählten eine äußerst drückende Wahlauflage bedeutete[2].

XI.

Die Kriegsgemeinden.

1. In der römischen Demokratie wie im germanischen Volksstaat waren Volk und Heer Eins. Die römischen Comitien, das germanische Landesding erscheinen zugleich als Heeresversammlung und umgekehrt war, wo immer das Heer zusammentrat, auch das Volk versammelt. Die römischen und die germanischen Kriegsgemeinden faßten daher nicht nur die entscheidenden Beschlüsse der Kriegführung, sondern hatten auch die Verfügung über die inneren Angelegenheiten des Gemeinwesens in der Hand.

Die germanische Volksverfassung erhielt sich im Heere länger als im Staat. Bis zur Zeit Ludwigs des Frommen lebte in der fränkischen Heeresversammlung, dem März- und Maifeld, das alte Landesding weiter. Bis zum Ende des 10. Jahrhunderts werden noch fränkische Kriegsgemeinden er-

---

[1] Blumer II p. 99; Heer und Blumer p. 308; — Ebel I p. 97; — Zellweger III[2] p. 181; Fäsi II p. 101, 102, 110; Ebel I p. 98; — Fäsi II p. 160; Ebel I p. 301; Gfd. XII p. 70; — Monnard I p. 572, 573; Fäsi II p. 329; A. Businger p. 86. — [2] Gfd. XXXVIII p. 149—165; — XII p. 70, 71, XXI p. 315, XXXVI p. 245; — Glar. L. B. II p. 50; Zug St. A. R. Prot. v. 29. April 1732 i. K. A. Zug; Blumer II p. 120; Schanz III p. 187—189. — Auch mit dem germanischen Ding waren „Ammannmähler", Gastmähler zu Ehren des Königs verbunden, s. Grimm, Rechtsalterthümer I p. 340.

wähnt. Diese demokratische Heeresverfassung tauchte sodann, nach langer Zwischenzeit, wieder auf in den freien Söldnerheeren der deutschen Landsknechte. Zur Feldgemeinde zusammentretend, wählten diese ihre Unterführer und übten die ihnen überlassene militärische Gerichtsbarkeit. — Eine Art demokratischen Staates im Staate bildeten 1647 in England die siegreichen independentischen Regimenter. Die Soldaten wählten politische Vertreter, Agitatoren genannt, die mit den Offizieren zusammen gleichsam ein Heeresparlament bildeten, und beschlossen Petitionen und Adressen an das legitime Parlament, so besonders das berühmte Agreement of the People, ein Verfassungsprojekt, das der Volksabstimmung unterstellt werden sollte. Große Kriegsgemeinden fanden auf der Heide von Kentford, bei Newmarket und bei Ware statt. — In den jungen germanischen Volksstaaten der großen nordamerikanischen Republik hat sich die Heeresdemokratie bis in die Gegenwart erhalten. Fast in allen Staaten der Union werden, nach Rüttimanns Angaben, die Kompanieoffiziere der Miliz, in einzelnen überhaupt alle Offiziere bis zum Generalmajor von der Mannschaft gewählt. — Das jüngste Beispiel altgermanischer Kriegsgemeinden bieten endlich die Versammlungen der Burenkommandos, die in dem nun beendeten südafrikanischen Kriege jeweilen zusammentraten zur Wahl der Kornetts, Kommandanten, Generäle und schließlich der Vertreter, die in der Versammlung von Vereeniging, vom 15.—21. Mai 1902, die Kapitulation beschlossen [1].

2. Insbesondere aber erstand die Kriegsgemeinde zu neuem kräftigem Leben mit der Wiedererweckung des germanischen Volksstaates in den wehrhaften Bauernrepubliken der Alpen und zwar als natürlicher Ausfluß der demokratischen Natur der neuen Gemeinwesen. Die Landsgemeindeverfassung wurde auch auf das Volk im Felde, das Heer übertragen. Wie im Frieden, so waren die in Ehr und Wehr stehenden Landleute auch die höchste Gewalt im Kriege. Von den Landsgemeindeständen scheint dann die demokratische Organisation auch auf die Heere der Eidgenossenschaft, einzelner Städterepubliken und die Soldtruppen übergegangen zu sein.

Auch die Kriegsgemeinden der Landsgemeindedemokratien hatten naturgemäß vor allem militärische Befugnisse. Vor dem Aufbruch ins Feld trat die Mannschaft nach beendigtem Gottesdienst in den Ring, bestätigte und beschwor die Kriegsartikel, die „Ordonnanz" die sie nötigenfalls änderte oder ergänzte, und wählte die Hauptleute. Als jedoch im 17. und 18. Jahrhundert ein ständiger Kriegsrat aufkam, wurde in der Mehrzahl der Landsgemeindestände diesem die Wahl derselben überlassen. In Zug aber ernannte noch 1647 die Feldgemeinde selbst die Befehlshaber, ebenso in Nidwalden noch 1755, als man mit dem Landespanner gegen die Liviner auszog. Am längsten blieb die Wahl der subalternen Offiziere, der Rottenhauptleute der Mannschaft. So besetzten noch 1798 die Schwyzer Truppen und Landstürmer beim Beginn des Kampfes großenteils diese Stellen selbst. Die

[1] s. Grimm a. a. O. I p. 340, 341; Waitz I p. 212, 213, 361, 362; Schröder p. 111, 146—148, 493, 808; Stern, Gesch. der Revolution in England (Berlin 1898), p. 172—183; Charles Borgeaud, Etablissement et Révision des Constitutions (Paris 1893), p. 3 à 11; Rüttimann, Das nordamerik. Bundesstaatsrecht vergl. mit den polit. Einrichtungen der Schweiz (3 Tle., Zürich 1867—1876), II² p. 283, 284.

Kriegsgemeinden beschlossen sodann, wie die der Schwyzer unter ihrem Landespanner am Etzel vom 21. Mai 1443, die Absage an den Gegner. Sie entschieden, wie die der Urner und Unterwaldner bei der Sihlbrücke am 3. Wintermonat 1440, über die Parteinahme bei Kämpfen Dritter, beschlossen, wie die derselben Orte vom 24. Mai 1443 bei Hirzel, den Angriff und bestimmten die Art und Weise desselben. Die Feldgemeinde der Schwyzer und Glarner vom 2. Wintermonat 1440 bei Lachen hörte Schiedsleute an, Gesandte des Konzils zu Basel. Das am 30. Brachmonat 1712 auf dem Feldmoos bei Wollerau tagende schwyzerische Kriegsvolk verwarf die Friedensvorschläge, die ihm gemacht wurden. Die Kriegsgemeinde endlich der Kämpfer vom Rotenthurm und Morgarten, vom 4. Mai 1798, die letzte Volkstagung des alten Landes Schwyz erklärte die Waffenstreckung, die Kapitulation [1].

Die ordentlichen Gewalten des Friedens waren im Kriege aufgehoben. An die Stelle der Räte traten Hauptleute und Venner, an die der Landsgemeinde trat die ums Panner gescharte Kriegsgemeinde. Wie der altrömische populus procinctus, die germanische Heeresversammlung, faßte auch das Volk der schweizerischen Demokratien, wenn es notwendig schien, im Kriegslager als eine Landsgemeinde im Felde Beschlüsse über die innern Angelegenheiten seines Standes. So erließ eine zugerische Feldgemeinde nach der Schlacht bei Kappel als Gesetzgeber die sog. Baarer-Artikel von 1531, die sich gegen die Ausbreitung des evangelischen Glaubens und gegen Schmähungen der „würdigen Mutter Maria" und der „lieben Heiligen" richtete [2].

Im 14. und 15. Jahrhundert erscheint die Kriegsgemeinde auch als Kriegsgericht. Im 16. Jahrhundert noch war sie entscheidende Instanz, sofern im Kriegsrat, als dem ordentlichen Gericht, die Stimmen geteilt waren. Bluturteile wurden, nachdem das Heer seinen Spruch gefällt hatte, sogleich vollstreckt [3].

3. Daß in den eidgenössischen Heeren Kriegsgemeinden schon frühe üblich waren, erklärt sich vor allem daraus, daß die Landsgemeindestände bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Mehrzahl der Kontingente stellten. Vielfach mochte auch, besonders auf Soldzügen, die Mannschaft eigenmächtig in den Ring treten. Indes war es doch bis ins 16. Jahrhundert eigentliches Gewohnheitsrecht, daß der eidgenössische Kriegsrat, aus den Hauptleuten und Ratsdeputierten der Stände bestehend, gleichsam als eine Tagsatzung im Feld wichtige, entscheidende Beschlüsse der Landsgemeinde des ganzen Heeres zur Bestätigung vorlegte. Auch die eidgenössischen Feldgemeinden griffen bisweilen in das politische Gebiet hinüber. So sprach das zu Baar im Jahre 1404 im Ring versammelte Heer Zürichs, Luzerns, Uris, Unterwaldens, zehntausend Mann stark, allen fünf Orten den Ammannsatz

---

[1] Uri A. L. B. Art. 168; Stadlin IV p. 370, 611; Blumer II p. 283; C. v. Elgger, Kriegswesen und Kriegskunst der schweiz. Eidgenossen im XIV., XV. und XVI. Jahrh. (Luzern 1873), p. 200—203, 207, 216; Schmid I p. 80; Monnard I p. 545; — Joh. Müller III p. 658, 671; Faßbind II p. 247—252; Stadlin IV p. 444; L. Meyer von Knonau II p. 197; Rambert, Etudes historiques u. s. w., p. 94—96, 233; E. A. VI² 1. Anhang No. 748, 759, 760. — Im 18. Jahrh. erscheinen in Glarus die Tagwen als Wahlorgan für die Offiziersstellen. — [2] „artickhel so man zu Baar im feld uffgenommen hatt anno dom. 1531"; Renaud p. 32; Stadlin IV p. 395, 396; Zug R. O. Einl. p. 8. — [3] s. v. Elgger a. a. O. p. 207, 208, 217—219.

in Zug zu, den bis jetzt Schwyz allein geübt hatte. Von den zahlreichen eidgenössischen Kriegsgemeinden, die die Geschichte kennt, seien einige der hervorragendsten genannt. Im alten Zürichkriege trat das eidgenössische Heer mehrmals in den Ring. So faßte es 1443, vor Grüningen und Zürich versammelt, Beschlüsse über die Beachtung des freien Geleites, die Disziplin, entschied im gleichen Jahr im Lager von Rapperswil über die Bewilligung eines Waffenstillstandes und tagte am 28. Mai 1444 vor Greifensee als Blutgericht, das die ganze zürcherische Besatzung der Veste samt ihrem Hauptmann Hans von Breiten-Landenberg zum Tod verurteilte. In den Soldkriegen, besonders in den italienischen Feldzügen, waren eidgenössische Heeresgemeinden häufig. Eine Kriegsgemeinde zu Trient im Jahre 1512 wählte den Feldobersten, Schützenmeister und Profossen, eine andere vom 6. Brachmonat 1513 zu Arona beschloß den Aufbruch nach Novara. Es war ferner eine gewaltige eidgenössische Heeresgemeinde, die im Jahre 1515, vor der Porta Romana Mailands tagend, die Schlacht bei Marignano beschloß. Es war das Kriegsvolk selbst, das bei Bicocca im Jahre 1522 für den verhängnisvollen Sturm auf die Verschanzungen der Kaiserlichen entschied. Mit diesen gemeinsamen Zügen der Eidgenossen hörten auch deren Feldgemeinden auf. Noch 1525 traten indessen vor den Toren Stuttgarts die Schweizer Söldner, die gegen den Befehl der Tagsatzung dem Herzog Ulrich von Württemberg zugezogen waren, in den Ring und beschlossen die Heimkehr [1].

In den innern Kriegen erscheinen auch gemeinsame Feldgemeinden mehrerer verbündeter Stände, so die schon erwähnten Versammlungen der Landsgemeindedemokratien im Zürichkrieg, die zwölftausend Mann starke Tagung aller fünf katholischen Orte im ersten Kappelerkrieg [2].

Selbst die Heeresverfassung der schweizerischen Städterepubliken war bis ins 16. Jahrhundert hinein demokratisch gestaltet. Das Kriegsvolk einzelner Städte trat, auch wo es allein ins Feld zog, für wichtige Beschlüsse zur Gemeinde zusammen gleich den Landleuten der Demokratien. So rief am 25. Mai 1443 Thüring von Hallwyl die Zürcher im Feld bei Kilchberg in den Ring. Im gleichen Jahre beschloß eine Berner Kriegsgemeinde bei Langenthal Parteinahme für Schwyz und Absage an Zürich. Im Jahre 1458 führte im Plappartkrieg die Feldgemeinde der Luzerner vor Konstanz selbst die Friedensverhandlungen. Nach der Berner Kriegsordnung für den Waldshuterzug von 1468 mußte der Hauptmann schwören, das Volk nicht zu weisen, noch zu führen, denn mit des Volkes Mehrenteils Wissen und Willen. In beiden Kappelerkriegen traten die Truppen Zürichs und Berns mehrmals in den Ring, so die Zürcher 1529, zweimal, zur Beschlußfassung über die Friedensverhandlungen, 1531 vor der unglücklichen Schlacht zum Entscheid über die Aufstellung des Heeres. Es waren dies wohl die letzten Feldgemeinden schweizerischer Städterepubliken. An ihre Stelle traten bei spätern Zügen die Feld-Kriegsräte. — Die Wahl der Anführer stand bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts der ausziehenden Mannschaft nicht nur in den Städterepubliken, sondern selbst in den gemeinen Herrschaften zu [3].

[1] Hilty, Das Ref. i. schweiz. Staatsr., p. 203; — Blumer I p. 234; Bluntschli p. 409; Joh. Müller II p. 591, III p. 685, IV p. 3, 5, 34—37; Zellweger II p. 348, 354; III[2] p. 22; J. J. Hottinger, Fortf. v. Joh. Müller I p. 232, 233. — [2] f. J. J. Hottinger, Huldreich Zwingli (Zürich 1842), p. 447—449. — [3] Joh. Müller III p. 674,

4. Der Hergang der Kriegsgemeinden war ungefähr der gleiche wie bei den Landsgemeinden. Bei Beratungen und Abstimmungen eines eidgenössischen Heeres fand meist Eine große Versammlung statt. Bisweilen jedoch trat in föderalistischer Weise die Mannschaft jedes Ortes für sich zur Gemeinde zusammen und entschied das Ständemehr. Das Recht zur Einberufung der Kriegsgemeinde stand den Hauptleuten zu. Ihre Leitung lag in den Demokratien den Ammännern ob, wenn diese mit im Felde waren, sonst, wie in den städtischen Heeren, den Hauptleuten. Diese traten auch, wenn das Heer als Kriegsgericht tagte, als Ankläger auf. So leiteten die Ammänner Itel Reding von Schwyz und Tschudi von Glarus die Feldgemeinde von 1440 beim Bildstein vor Lachen, Itel Reding allein das Blutgericht von Greifensee. Trommelschlag rief das Kriegsvolk in den Ring, der um die aufgepflanzten Panner gebildet wurde. Bei den Kriegsgemeinden der Zürcher vom 14. und 18. Brachmonat 1529 zu Kappel war eine Bühne errichtet nach Art des Landsgemeindestuhles, auf der Hauptleute und Fähnriche unter dem Panner der Stadt und den Fahnen der Landschaft standen. Eigentliche Anträge durften ohne Wissen und Willen der Hauptleute und Venner nicht gestellt werden. Im übrigen aber herrschte wie an den Landsgemeinden volle Redefreiheit. Am Blutgericht von Greifensee sprachen gemeine Krieger neben den Hauptleuten. An den Feldgemeinden zu Kappel trat bei der Umfrage auch Ulrich Zwingli als Redner auf. Die Abstimmung geschah durch das Handmehr[1].

XII.

Die schweizerischen Landsgemeindedemokratien und andere Staatsformen des Mittelalters, insbesondere die schweizerischen Städterepubliken.

1. Die typische Form des mittelalterlichen Staates ist die Lehensmonarchie. Vom obersten Lehensherrn, dem König, leiteten sich stufenweise alle Gewalten ab. Das Privatrecht mit seinen Rechtssätzen beherrschte die Verfassung des Lehensstaates, auf ihm beruhte das Verhältnis zwischen Vasall und Lehensherr, der Besitz aller öffentlichen Gewalten. In strenger Gliederung schieden sich die Stände, der freie Adel, die Dienstleute, Ritter, Gemeinfreien, Grundhörigen und Leibeigenen. Der freie Bauer, längst schon jeder Teilnahme an der Verwaltung des Staates beraubt, büßte auch seine persönliche Freiheit immer mehr ein und sank zum zinspflichtigen Grundhörigen oder Leibeigenen hinab. Da erhob sich in den wenig zugänglichen Alpentälern, wo eine kleine Schar freier Landsassen zähe sich erhalten hatte, aufs Neue, siegreich die Bande des monarchischen Lehensstaates durchbrechend, der freie germanische

---

678, 679; — E. A. II No. 462 Ziff. 2; — Hottinger, Zwingli, p. 442, 443; Moritz v. Stürler, Die Volksanfragen i. alten Bern (1869) p. 12; Faßbind IV p. 195; — Zwingli war bes. Freund d. Referendums an die Kriegsg., s. Hottinger a. a. O. p. 450, 451; — v. Elgger p. 200, 201, 208, 210.

[1] v. Elgger p 208—210, 218, 219. — Johannes Keßler, Sabbata (Ausg. St. Gallen 1902), p. 320—322; Hottinger, Zwingli, p. 444—449; J. C. Mörikofer, Ulrich Zwingli (2 Bde., Leipzig 1867/1869), II p. 169—174; — Joh. Müller III p. 685, IV p. 5, 34 bis 37; Hottinger-Müller I p. 232; Stadlin IV p. 444.

Volksstaat. Wie dort alle Gewalt von oben, vom König stammte, so hier von unten, vom Volke. Die schweizerische Landsgemeindedemokratie kannte nur Einen Stand, dessen Glieder alle gleiche staatliche Rechte und Pflichten besaßen: den der freien Landleute.

2. Eine neue, nichtgermanische Art freistaatlichen, demokratischen Lebens entwickelte sich in den städtischen Gemeinwesen des Mittelalters, da besonders, wo diese staatliche Selbständigkeit erlangten. Manche innere Verwandtschaft bestand zwischen der Landsgemeindedemokratie und den mittelalterlichen Städteverfassungen. Es gilt dies vor allem für die Städterepubliken der Schweiz, die, in Einem Bund vereint mit den Waldstätten, den Gründern der Eidgenossenschaft, in ihrer innern politischen Entwicklung vielfach deren Einfluß unterlagen. Die meisten derselben waren nicht bloß Freistaaten, sondern, selten von ihrer Entstehung an, meist erst infolge siegreicher innerer Kämpfe der plebeiischen Bürgerschaft, Demokratien in größerem oder geringerem Maße. Wie dort den Landleuten, so stand hier den Bürgern, wenn auch meist in kleinerem Umfange, eine unmittelbare Teilnahme an der Leitung des Gemeinwesens zu. Dabei trennten aber doch tiefe Gegensätze das Wesen beider staatlichen Bildungen. Schon die Art des Ursprungs war grundverschieden: Dort Gerichtsgemeinde und Marchgenossenschaft, der Zusammenschluß freier und zinspflichtiger Bauern, hier die Gründung eines weltlichen oder geistlichen Herrn, eine Kolonie, ein befestigter Handelsplatz. Dort ein größeres Landgebiet mit Feld und Wald, Wunn und Weid, hier ein kleines, zum größten Teil mit Häusern bebautes, von Mauern umgebenes Territorium, dem sich erst später allmählich eine untertänige Landschaft zugesellte. Dort wirtschaftlich und rechtlich Ein Stand, der der freien Bauern, hier eine strenge Kastenteilung der aus Kaufleuten, adeligen Grundbesitzern und Handwerkern bestehenden Bevölkerung nach Beruf und Geburt[1]. In den schweizerischen Bauerndemokratien schuf sich das Volk selbst seinen Staat. Die Landsgemeinde war darum von Anbeginn die oberste Gewalt desselben. Die städtischen Gemeinwesen erhielten von ihren Fürsten oder Herren korporative Selbständigkeit durch die Gewährung eines Rates. Der Rat entstand meist lange, bevor die Bürgerschaft selbst Anteil am Regiment erlangte. Im Rate ruhte daher von Anfang an das Schwergewicht der Stadtverfassung. Im übrigen war die Verfassungsentwicklung in den schweizerischen Städten, die sich überhaupt der Demokratie näherten, selbst verschieden. In den einen organisierte sich die Bürgerschaft zur Ausübung ihrer politischen Rechte in einer einheitlichen, nach Köpfen stimmenden Versammlung, der Bürgergemeinde. In den andern, der Mehrzahl, entstand im Anschluß an die soziale Gliederung, die Zunftverfassung, das föderalistische Zunftreferendum.

In Zürich trat durch die Brunische Umwälzung im Jahre 1336 an Stelle der Geschlechterherrschaft eine gemischte Verfassung. Der Rat bestand nunmehr aus den Vertretern der dreizehn Zünfte und der adeligen Gesell-

---

[1] Auf d. natürl. Unterschiede d. beiden schweiz. Volkstypen d. Mittelalters weist Albrecht v. Bonstetten, Descript. Helv. Kap. XIII und XIV, hin: «major pars silvestres admodum sunt duri cervicis, lenitate parva gustantes — — cives sunt — — crispis crinibus — — frisiatisque — — ornati et politi».

schaft der Konstaffel, die bis 1393 noch bedeutende Wahlvorrechte besaß. Politische Beschlüsse, die die Bürgerschaft zu fassen berechtigt war, gingen von der Bürgergemeinde aus. Seit 1393 aber war der Große Rat tatsächlich, seit 1498 auch rechtlich die höchste Gewalt, Zürich somit eine reine Repräsentativrepublik[1].

In Basel konnte sich zwar nach dem Sturz der Geschlechter eine Herrschaft der Zünfte im Rat entwickeln, eine demokratische Verfassung aber erlangte die Bürgerschaft nie[2].

Eine eigentliche Referendumsdemokratie war dagegen Chur. Wie in den drei Bünden alle wichtigen Beschlüsse vor das Mehr der Hochgerichte und Gerichte kamen, so in der Stadt Chur vor das der Zünfte. Es bildete sich ein obligatorisches Zunftreferendum aus für Gesetze, ein fakultatives, dessen Anregung von den fünf Zunftmeistern auszugehen hatte, für Verordnungen und andere Erlasse des Rates[3].

Keine Zunftverfassung hatten Bern, Luzern, Genf. Bern war ursprünglich eine reine Demokratie. Die höchste Gewalt stand der Bürgergemeinde zu. Allein schon im Jahr 1294 trat der Rat der Zweihundert im wesentlichen an ihre Stelle[4].

Die Bürgerschaft Luzerns dagegen übte das ganze Mittelalter hindurch die wichtigsten Akte der Staatsgewalt selbst aus. Die Zünfte hatten nur gewerbliche Bedeutung[5].

Ebenso behauptete sich in Genf die Demokratie trotz aller Angriffe und zeitweiser Unterbrechung meist siegreich bis zum Ende der Republik[6].

Das aristokratische, oligarchische Element, das sich auch in der Mehrzahl der sonst demokratischen Stadtverfassungen des Mittelalters entwickelte, lag in der Zusammensetzung der Räte, in der tatsächlichen Beschränkung der Wahlfähigkeit auf gewisse Kasten und Familien, der Erblichkeit der Ratsstellen und vor allem dem Kooptationsrechte der Räte, das in Luzern schon im 14. Jahrhundert bis zur völligen Selbstergänzung ging.

Eine besondere Stellung nahm als Hauptort eines Landsgemeindestandes die Stadt Zug ein. In der österreichischen Zeit war das Stadtregiment ganz in den Händen von Ammann und Rat. Mit der Bildung des neuen demokratischen Standes Zug ging dann aber auch in der Stadt die höchste Gewalt auf das Volk, die Bürgergemeinde, über. Die Bildung des Rates entsprach ebenfalls der reinen Demokratie. Der städtische Rat war nie eine Vertretung der Zünfte, seine Mitgliedschaft stand jedem stimmfähigen Bürger offen[7].

Die Versammlung der Bürgerschaft, die Bürgergemeinde war es, auf der im wesentlichen die Verwandtschaft der städtischen Republiken der Schweiz und der Landsgemeindedemokratien beruhte. — Die Bürgergemeinde Zürichs wurde schon im 13. Jahrhundert hier und da versammelt zur Ge-

---

[1] J. C. Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. d. Stadt u. Landsch. Zürich (2. Aufl., 2 Bde., Zürich 1856), I p. 328 ff., 344 ff., 348, 365. — [2] Andreas Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel i. Mittelalter (Basel 1860), p. 135 ff., 176 ff., 193 ff., 375. — [3] Peter Conradin v. Planta, Verfassungsgesch. d. Stadt Chur i. Mittelalter (Chur 1879) p. 6 ff. — [4] Leuenberger, Stud. ü. bern. Rechtsgesch., p. 111, 112. — [5] Anton Philipp v. Segesser, Rechtsgesch. d. Stadt u. Republik Luzern (4 Bde., Luzern 1850—1858), II p. 171 ff., 184. — [6] Henri Fazy, Les constitutions de la République de Genève (Genève et Bâle 1890). — [7] Renaud p. 16—18, 20, 21.

nehmigung wichtiger Gesetze, Verträge, zur Anerkennung eines Kaisers, bei streitiger Wahl, namens der Stadt. Daß sie damals noch nicht aus gleichberechtigten Gliedern bestand, zeigt ihre Bezeichnung als „Ritter und Burger". Die Wahlen waren von jeher den Zünften überlassen, die regelmäßige Mitwirkung an der Gesetzgebung dem Bürgerausschuß, „Rath und Burger" genannt, vorbehalten. Die Brunsche Verfassung brachte nun 1336 der Bürgergemeinde das volle Recht der Gesetzgebung, des Abschlusses von Bündnissen, der Zustimmung in anderen Fällen auf das Begehren einzelner Ratsmitglieder. Schon im Jahre 1401 wurde jedoch die obligatorische Volksabstimmung durch ein fakultatives Referendum ersetzt. Beschlüsse über Krieg und Frieden, in eidgenössischen und Reichs-Sachen kamen nur noch vor die Bürgergemeinde, wenn die Mehrheit des Rates es zuließ. — Der Bürgergemeinde Luzerns, die sich ordentlicherweise zweimal im Jahr, an beiden Johannistagen, im Freien vor der Zunft zur Gerwern oder in der St. Peterskapelle versammelte, stand ebenfalls die Gesetzgebung, der Entscheid über Krieg und Bündnis zu. Der „geschworne Brief" von 1489 nahm ihr zwar die Gesetzgebung, gab ihr aber das Recht der Steuerbewilligung, der Zustimmung zum Ankauf und Verkauf von Land und Leuten. Die Initiative stand allein dem Rate zu. Bürger durften an der Gemeinde nur mit Erlaubnis des Rates sprechen. — In Bern wählte die Bürgergemeinde, an der alle über vierzehn Jahre alten Bürger teilnehmen konnten, alle Beamten vom Küster bis zum Schultheiß, übte das Recht der Gesetzgebung, des Entscheides über Bündnisse, Krieg und Frieden, der Steuerbewilligung und Bürgeraufnahme. Schon 1294 aber trat hierin der Rat teilweise an Stelle des Volkes. — Die Basler Bürgergemeinde endlich besaß keinerlei politische Rechte; sie versammelte sich nur jährlich zur Verkündigung der neuen Ratswahlen und zur Verlesung der Stadtsatzungen. — Sehr umfangreich waren dagegen im Mittelalter die Befugnisse der Bürgergemeinde der Stadt Zug. Wie die Landsgemeinde der Souverän von Stadt und Amt, so war sie die höchste Gewalt der Stadt Zug. Sie wählte nicht nur den Rat, sondern auch die Vögte der städtischen Herrschaften, den Ratsschreiber und Ratsweibel. Ihr stand die Gesetzgebung, die Aufsicht über die Gemeindegüter, insbesondere die Rechnungsabnahme, die Erlaubnis zur Veräußerung von Stadtwald und Allmendland, ferner die Oberaufsicht über die Klöster, die Bewilligung von Bauten, Zöllen, Ohmgeldern, die Amtsentsetzung, die Bürgeraufnahme zu. Im Jahre 1585 beanspruchte sie sogar die Wahl der Aebtissin von Frauenthal. — Die Genfer Bürgerversammlung, der Conseil Général, erscheint als gesetzgebende Gewalt schon vor der Verfassung von 1387, den „Franchises" Adhemar Fabris. Seit Erlaß dieser „Franchises" wuchs die Macht des Conseil Général bis ins 16. Jahrhundert beständig. Neben der Gesetzgebung, der Wahl der vier Syndics, später auch der Räte und des Lieutenant de la Justice, übte die Bürgergemeinde Aufsichtsrechte über die Verwaltung, faßte Beschlüsse in der auswärtigen Politik, in Finanzsachen, bewilligte Steuern, Anleihen, setzte die Weinpreise fest u. s. w. Im Jahre 1491 behielt sie sich überhaupt alle Sachen von größerer Wichtigkeit vor, so sogar alle Ausgaben über 25 fl. Das Initiativrecht der Bürger war unbeschränkt. Nach einem Beschlusse von 1459 sollte sich der Conseil Général am ersten Sonntag jedes Monats versammeln. Tatsächlich fanden aber meist nur zwei

Tagungen im Jahr statt. Stimmberechtigt waren alle „chiefs d'hostel", alle Familienhäupter. Die Einberufung geschah durch das Läuten der großen Glocke der Kathedrale von St. Pierre. So stand das mittelalterliche Genf in der Ausdehnung der Volksherrschaft den Landsgemeindedemokratien am nächsten [1].

Einer Vergleichung wert ist auch noch die Stellung der abhängigen Landschaften der Landsgemeindedemokratien und der Städterepubliken. Der Erwerb von Untertanengebiet war für die Städte die einzigmögliche Art der Ausdehnung ihres Gemeinwesens. Daß die Bevölkerung der erworbenen Landesteile nicht in die städtische Bürgerschaft aufgenommen, sondern als untertänig behandelt wurde, erscheint bei den tiefen sozialen Unterschieden von Stadt und Land im Mittelalter als durchaus natürlich. Als aber die Landsgemeindestände im 15. Jahrhundert in der Erwerbung von Land den Städten nicht nachstehen wollten, da gebot ihnen die Natur ihres Gemeinwesens die Einverleibung der neuen Landschaften ins Staatsgebiet zu gleichem Rechte, die Aufnahme ihrer Angehörigen als Landleute. Daß die leitenden Männer von Uri, Schwyz, Appenzell in der ersten Zeit auch so dachten und empfanden, zeigen die Schutzverträge Uris mit Ursern, von Schwyz mit der March, der Waldstatt Einsiedeln, welche die Angehörigen dieser Landschaften zu einer Mittelklasse zwischen Landleuten und Untertanen erhoben, zeigen die kühnen Versuche föderativer Angliederung der 1405—1408 eroberten Gebiete durch die Appenzeller, zeigt endlich die teilweise Uebertragung der demokratischen Verfassung auf die erworbenen Territorien. Daß man da zuerst auf halbem Wege stehen blieb, später, der Versuchung der Herrschsucht ganz unterliegend, nur an die Vermehrung der eigenen Macht und der Einkünfte dachte und, ein Bauernvolk, sozial meist gleichstehende Leute zu Untertanen machte, war die verhängnisvollste Verschuldung in der Geschichte der Landsgemeindedemokratien, die mittelbare Ursache ihres spätern Verfalls. — Die Erwerbsart der Untertanengebiete der Städte und der Landsgemeindestände war meist verschieden. Dort in der Regel Pfandschaft oder Kauf, hier Eroberung, Schenkung oder Schutzvertrag. Die Erwerbsart beeinflußte aber auch die Rechtsstellung der abhängigen Landschaften hier und dort. Der Besitz einer Herrschaft auf Grund eines Privatrechtstitels, bezahlter Geldsummen mußte viel unantastbarer erscheinen, als das Recht des Eroberers oder Protektors. So wurde z. B. im Jahre 1614 der Antrag auf Befragung der Landschaft wegen eines Bündnisses mit Venedig im Zürcher Rat abgelehnt mit der Begründung, es sei „wider die Freiheit der Stadt, erkauften Untertanen Rechenschaft zu geben." Die abhängigen Landschaften der Landsgemeindestände, halb Verbündete, halb Untertanen teilweise, besaßen nicht nur, mit wenigen Ausnahmen, eine demokratische Verfassung, sondern auch vielfach eine sehr weitgehende Selbstverwaltung, wie gezeigt wurde. Die Vogteien der Städterepubliken standen in der Mehrzahl in einem reinen Untertanenverhältnis zu ihrer Herrschaft, so daß ein erheblicheres Maß von Autonomie nur etwa

---

[1] F. v. Wyß, Beitr. z. G. d. öff. Rechts, p. 429, 460—463, 473; Bluntschli a. a. O. I p. 344, 347, 349; — v. Segesser II p. 171—184. E. Bild e. luz. Burgerg. b. Dändliker I p. 587, — Leuenberger p. 111—113; — Heusler p. 375, 376, 429, 444; — Zug, Burgerbuch, R. O. p. 71; Renaud p. 18—20; Stadlin II p. 244, 245, IV p. 261, 593; — Fazy p. 10—44.

privilegierten Munizipalstädten zukam. Eine Ausnahme hierin bildeten aber einmal die bernischen Landschaften Hasli, Ober-Simmental und Saanen, die Landsgemeindeverfassungen besaßen und machte sodann auch die Rechtsstellung des gesamten Herrschaftsgebietes Zürichs und Berns während der Zeit der sogenannten „Volksanfragen". Bis ins 17. Jahrhundert hinein pflegte nämlich der Rat dieser Städte, wie vereinzelt und zeitweise auch der anderer, für besonders wichtige Beschlüsse die Zustimmung aller Staatsangehörigen einzuholen. Es bildeten alsdann Bürgerschaft und Untertanen zusammen eine Art Referendumsdemokratie. So standen während dieser Periode, besonders, als im 16. Jahrhundert aus der Gewohnheit ein Recht, aus dem fakultativen Referendum ein obligatorisches wurde, die Untertanen Zürichs und Berns, da sie zur Teilnahme an der Staatsgewalt des herrschenden Standes selbst berufen waren, politisch eher über als unter den Angehörigen der abhängigen Landschaften der Landsgemeindedemokratien.

3. Die schweizerischen Landsgemeindestände waren nicht die einzigen freien Bauerndemokratien des Mittelalters. In der Schweiz selbst gesellten sich ihnen bei noch vor Beginn der Neuzeit die rätischen Bünde und das Wallis. Die Entstehungsursachen mehr oder weniger selbständiger germanischer Volksstaaten außerhalb der Eidgenossenschaft, im deutschen Reiche, im skandinavischen Norden, am Südfuß der Alpen waren verschiedener Art. Diese Bauerndemokratien waren teilweise, wie die isländische Republik, die Talschaft Pommat, die VII und XIII Comuni in Norditalien, Kolonien germanischer Bauern, deren Gründer das heimische Volksrecht mit hinüber nahmen in die neugeschaffenen Gemeinwesen. Oder aber es bildeten sich aus dem Zerfall der Grafschaftsverfassung, wie monarchische Territorien und Städterepubliken, so auch kleinere demokratische Körperschaften des offenen Landes. Nur zum Teil aber erlangten diese eigentliche staatliche Selbständigkeit, wie die Republik der sieben friesischen Seelande, der Freistaat Ditmarschen und während der kurzen Zeit seiner Freiheit das Land der Stedinger. Die übrigen brachten es nicht über mehr oder weniger umfangreiche Selbstverwaltungsrechte hinaus. Solche Gemeinwesen waren die Reichsdörfer, das Land Hadeln an der Elbemündung, die freie Grafschaft Kaichen mit ihrem selbstgewählten Grafen, die Königsgrafschaft des Bornheimerberges, aus neunzehn Dörfern bestehend, beide in der Wetterau, endlich die freien Heimgereden des Mosellandes, Dorfgerichte und Marchgenossenschaften, die die hohe Gerichtsbarkeit erworben hatten. — Für ganz kurze Zeit entstanden auch im Vorarlberg und Tirol, infolge der Ausbreitung der Volksfreiheit durch die kühnen Züge der Appenzeller eine größere Zahl freier Bauerndemokratien, die von 1405—1408, in Nachahmung des schweizerischen Vorbildes, unter sich und mit dem Land Appenzell, den Städten St. Gallen und Feldkirch eine „Eidgenossenschaft" bildeten. Als solche Eidgenossen erscheinen im Jahre 1405 „Ammann, Hauptleute und die Landleute" des Wallgaus, von Bludenz, des Montafuns, von Rankwyl, am Eschenerberg, von Fußach und Höchst. Später kamen als weitere Bundesglieder hinzu die Landleute des Klostertales, des Bregenzerwaldes, von Dornbirn, des Stanzer-, Lech- und Patznauntales und die freien Walser der Herrschaft

Sonnenberg[1]. — Zwei kleine romanische Bauernrepubliken des Mittelalters endlich, San Marino und Andorra, haben sich bis zur Gegenwart erhalten.

Nur wenige dieser Bauerngemeinwesen außerhalb der Schweiz überlebten das Ende des Mittelalters. Rings von stets mächtiger werdenden Territorialmonarchien umgeben, isoliert, ohne den Rückhalt eines kräftigen Bundes mit ähnlichen Gemeinwesen, erlagen die meisten dem wiederholten Ansturme der Fürsten und des Adels. So waren wirklich beim Beginne der Neuzeit die schweizerischen Landsgemeindestände, die rätischen Bünde und das Wallis, wie Karl Hilty einmal schön sagt, „der letzte Hort und Kämpfer für die Freiheit, das letzte Land, welches den Gedanken der Staatenbegründung auf Volksfreiheit und demokratische Einrichtungen, statt auf absolutes Herrschertum einzelner Geschlechter unter der Menschheit wach erhielt".

XIII.

Die schweizerischen Landsgemeindedemokratien und die bekannteren Bauernrepubliken des Mittelalters außerhalb der Eidgenossenschaft.

1. Der Freistaat der Insel Island war eine Kolonie norwegischer Bauern, deren Einwanderung um das Jahr 870 begann. Die Bildung eines Gesamtstaates erfolgte jedoch erst ein halbes Jahrhundert später. Der große Umfang des Gebietes gestattete nur eine lose, föderative Verbindung, eine Art Bundesstaat der Gauverbände, Godorde. Die Godorde waren eigentlich Territorialfürstentümer, die Gewalt der Goden war vererbliches, teilbares, veräußerliches Eigentum. Darin lag frühe schon auch eine Gefahr für den Gesamtfreistaat. Nach einem mißlungenen Versuche des norwegischen Königs Harald Harfagar im Jahre 1024, gelang es der norwegischen Krone mit Hilfe der isländischen Großen, der Goden, die teilweise ihre Vasallen waren, und des Klerus, im Jahre 1262 die isländische Landsgemeinde zur Unterwerfung unter Norwegen zu bewegen. Zwei Jahre darauf war der Untergang des Freistaates, die Einverleibung Islands vollendet.

Die Blütezeit der Republik dauerte ungefähr vom Beginn des elften bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts. Die Landsgemeinde der ganzen Insel, das Allding, bestand erst seit dem Landrechte vom Jahre 930. Der Isländer hatte jährlich an drei Versammlungen teilzunehmen: am Frühlings- und Herbstding der Gaue, Godorde, im Mai und August, und am Allding. Die große isländische Landsgemeinde, das Allding, tagte um die Mitte des Brachmonats in der Thingvöllaebene und blieb meist zwei volle Wochen versammelt, so daß die Dingleute, die zu Pferde eintrafen, an der Stätte sich häuslich einrichteten. Krambuden, Spielleute, Ringkämpfer, Ballspiele und Sagenerzähler gaben dem Allding den Charakter eines Volksfestes. Nach der feierlichen Hegung galt, wie an den schweizerischen Landsgemeinden, innerhalb bestimmter Bezirke der Dingfrieden, auf dessen Verletzung erhöhte Buße stand. Auf einer Erhöhung im Ring, dem „Lögberg", dem „Gesetzes-

[1] s. Zellweger, Urk. No. 180. 201, — Zellweger, Gesch. I p. 365—367, 377, 378 386; Dierauer I p. 412.

felsen", — dem Landsgemeindestuhl oder dem Nidwaldner Herdplätteli vergleichbar, — stand der Leiter des Allthings, der „Lögsaga", der „Gesetzessprecher". Wer immer reden wollte, mußte es vom Lögberg aus tun. Wie in der schweizerischen Demokratie die Landsgemeinde, wurde das Allthing in Island zu Bekanntmachungen und als Termin für Rechtsgeschäfte gebraucht. Ebenso war es bisweilen der Schauplatz wilder Tumulte, ja förmlicher Schlachten.

Der Hauptunterschied zwischen dem isländischen Allthing und der schweizerischen Landsgemeinde betrifft nicht sowohl die Stellung des Allthings als einer Bundesversammlung, — denn seine Befugnisse umfaßten die ganze Gesetzgebung, die Gesetzesinterpretation, Privilegienerteilung und wichtige Verwaltungsakte, — als vielmehr das Stimmrecht der Dingleute. Teilnahmsberechtigt am Allthing waren zwar alle wehrfähigen Isländer, ebenso ursprünglich wohl auch stimmberechtigt. In der Blütezeit der Republik stand aber das Beschlussesrecht ausschließlich einem Dingausschuß, der „Lögretta", zu, das übrige Volk bildete nur den Umstand, der freilich tatsächlich vielfach die Abstimmung stark beeinflussen mochte, ja nicht selten wohl den Ausschlag gab. Die Lögretta bestand aus den Goden und den von ihnen ernannten Beisitzern, zwei auf jeden Goden, hundertsiebenundvierzig im ganzen, und läßt sich also mit einem dreifachen Rate der Landsgemeindestände vergleichen, das Allthing selbst aber mit Räth' und Landleuten. Dingpflicht bestand nur für den Lögsaga, die Goden, Bischöfe und die Bauern mit einem gewissen Vermögen. Auch so noch aber erreichte das Allthing eine Stärke von mindestens 4700 Mann. — Für das Frühlings- und Herbstding der Godorde waren dingpflichtig alle wehrfähigen Bauern. Es darf somit wohl angenommen werden, daß hier auch das ganze Dingvolk am Mehr teilnahm[1].

Wie der altgermanische Volksstaat infolge seiner monarchischen Elemente und der Ausbildung größerer Reiche sein Ende fand, so ging die isländische Demokratie unter durch den Umfang ihres Gebietes, der eine wahre Landsgemeinde nicht zuließ, und die erbliche Macht der Goden.

2. Ganz ähnlich wie in Island waren die staatsrechtlichen Verhältnisse der Republik der sieben friesischen Seelande. Die Friesen von der Zuidersee bis zur Weser schlossen beim Zerfall der fränkischen Gauverfassung um das Jahr 1156 einen Landfriedensbund gleich der schweizerischen Eidgenossenschaft, der aber schon im 14. Jahrhundert allmählich sich löste. Im 15. Jahrhundert kam Westfriesland unter die Grafen von Holland. Ostfriesland bildete seit 1454 teilweise eine besondere Grafschaft, teilweise kam es zu Oldenburg. Westfriesland erhielt seine verlorene Volksfreiheit wieder als Glied der Vereinigten Staaten der Niederlande. Die rechtliche Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit hatten die Friesen nie erlangt.

Die Friesen galten im Mittelalter als ein Volk, das sich vor allen andern seine uralte Freiheit zu wahren gewußt hatte. „Der Friese soll frei sein, solange der Wind aus den Wolken weht", sagte ein Rechtsspruch. Die

[1] Konrad Maurer, Island von seiner Entdeckung bis zum Untergang des Freistaates (München 1874), p. 35 ff., 54, 99—103, 119, 122—138, 470—480, — p. 50, 51, 160 ff., 53, 177, 213, — 177, 178, 181—185, — p. 51, 172, 163, 178, 180, 181. Eine Zählung von 1102—1105 ergab 4560 allthingpflichtige Bauern, dazu kam noch die Lögretta: ebend. p. 162, 163, 440; vgl. Waitz I p. 203, 338, 341—366.

Hirten des schweizerischen Hochgebirgs beriefen sich daher zur Erklärung ihrer Volksfreiheit auf ihre friesische Abstammung. — Eine große Landsgemeinde aller freien Friesen von der Zuidersee bis zur Weser, — so berichtete die Ueberlieferung, der noch Eichhorn glaubte, — tagte jährlich in der Pfingstwoche bei einer Eiche auf dem Hügel Upstalsbom bei Aurich, erließ Gesetze, richtete und wählte einen Landesausschuß und Richter.

Von einer solchen friesischen Landsgemeinde wissen aber, wie Karl von Richthoven nachwies, die Quellen nichts. Die Upstalsbomer Versammlung, „Warf" genannt, war keine Landsgemeinde, sondern eine Tagsatzung der verbündeten Gaue, gebildet aus Abgeordneten (coniurati, deputati) derselben. Auch in den einzelnen Gauen wurde die demokratische Verfassung schon frühe, schon im 13. Jahrhundert verdrängt. An Stelle des Gaudings aller Landleute, aller Freien trat ein Rat (consules), dessen Mitglieder dem Stand der Edelinge entnommen wurden [1].

3. Wie Island und Friesland, so war auch der kleine Freistaat Ditmarschen, an der Nordsee zwischen Unterelbe und Eider gelegen, ein zusammengesetzter Staat, ein Bund von Kirchspielrepubliken, wie K. W. Nitzsch treffend sagt. Hier wie dort hatte diese föderative Gestaltung eine von den schweizerischen Demokratien, Zug ausgenommen, abweichende Entwicklung der Volksverfassung zur Folge. Die äußere Geschichte der Ditmarscher mit ihren Freiheitskämpfen aber zeigt eine auffallende Aehnlichkeit mit der der Waldstätte. Heinrich von Treitschke hat die Ditmarscher mit Recht „die Schweizer der Ebene" genannt. Wie die Bauern der schweizerischen Hochtäler mit den Wildbächen und Lawinen stets von neuem um ihre karge Scholle kämpfen mußten, so stählte sich das kleine Volk der Tiefebene in stetem Widerstand gegen die Vernichtung drohenden Meeresfluten [2]. Gesteigertes Selbstbewußtsein, trotzige Freiheitsliebe sind die Eigenschaften solcher Völker. Mit der Mahnung, zu bedenken, „welk ein edel Kleinott und grote Herrlichkeit de leve Freiheit" sei, feuerten vor der Schlacht am Dusend-Düwelswarf die Ditmarscher Weiber ihre Männer an.

Im Jahre 1145 begann das kleine Volk die Erhebung gegen die Grafen der bremischen Grafschaft Stade, zu der Ditmarschen bis dahin gehörte. Der Befreiungskampf, mit wechselndem Glücke geführt, endete nach der Schlacht bei Bornhöved mit der Anerkennung Ditmarschens als eines selbständigen Freistaates unter der Oberhoheit des Erzbistums Bremen im Jahre 1227. Dieser Freiheit erfreute sich das Land bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Ein neuer Angriff des Königs von Dänemark und der Herzöge von Holstein im Jahre 1500 endete mit dem herrlichen Siege der Ditmarscher am Dusend-Düwelswarf bei Hemmingstedt. Fünfzig Jahre darauf aber ging im wieder ausgebrochenen Kampfe die Freiheit Ditmarschens für immer unter. Am

---

[1] Karl v. Richthoven, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte (3 Tle., Berlin 1880—1886) I p. 3—7, 579 ff., — II p. 259, I p. 1, 2, 415—417, 582—610, — I p. 5, 297 ff., 370 ff., 415, 517 ff., — I p. 112, 113, 374; vgl. Heinrich v. Treitschke, Die Republ. d. ver. Niederlande, Hist.-pol. Aufs. II p. 443, 444; Arch. f. Schw. G. IV p. 84, 86, 88, 94, 95; Joh. Müller I Kap, 15; Waitz I p. 340, 365. — [2] Stauffacher im Tell (II 2): „Wir haben diesen Boden uns erschaffen, Den harten Fels gesprengt, über den „Abgrund Dem Wandersmann den sichern Steg geleitet".

20. Brachmonat 1559 erfolgte die förmliche Unterwerfung des Landes unter die Herzöge von Schleswig-Holstein.

Die höchste Gewalt des Freistaates Ditmarschen stand ursprünglich einer Landsgemeinde aller wehrfähigen Freien zu. Seit dem 14. Jahrhundert aber trat an deren Stelle die sogenannte Vollmacht des Landes, eine Versammlung, die ähnlich zusammengesetzt war, wie das isländische Alding und Räth' und Landleute der schweizerischen Demokratien. An ihr nahmen mit Beschlussesrecht teil der Rat der Achtundvierzig, der aus Abgeordneten der Kirchspiele bestand, fünf Vögte als Vertreter der Oberhoheit, 60 Kirchspielbeamte, „Schließer" genannt, und 300 bis 400 Geschworene, insgesamt etwa 500 Männer, so daß also diese Landesvollmacht immerhin bedeutend stärker war als die isländische Lögretta. Die Bauern, die außerdem noch auf dem Marktplatz zu Heide, der Dingstätte, erschienen, bildeten den Umstand ohne Stimmrecht, aber nicht ohne tatsächliche Teilnahme. In altgermanischer Weise schlug man den Ring, in dessen Mitte dann der Rat der Achtundvierzig trat. Der Schließer von Weddingstedt hegte das Ding, das jeweilen an einem Sonnabend tagte. Die Landesvollmacht war nun zwar, rechtlich wenigstens, an die Stelle der frühern Landsgemeinde des ganzen Volkes getreten. Die demokratische Verfassung aber bestand weiter in föderalistischer Form. Die Landesvollmacht war nicht mehr, wie einst die Landsgemeinde, die letzte Instanz der Gesetzgebung, sondern über ihr standen, wie in Zug seit 1604, die souveränen Kirchspiele und deren Referendum. Hatte die Versammlung in Heide einen Gesetzesvorschlag, nach Vorberatung durch die Achtundvierzig, angenommen, so brachten die Schließer und Geschwornen den Beschluß ad referendum ihren Kirchspielen. Das Gesetz wurde dann artikelweise den versammelten Kirchspielgemeinden zu „Acht und Vollburd", zur Genehmigung vorgelegt. Die Stimmen wurden an einer folgenden Tagung der Landesvollmacht zusammengetragen, das Ergebnis festgestellt und das angenommene Gesetz dem Landbuch einverleibt. Wahrscheinlich war Einstimmigkeit aller Kirchspiele erforderlich. So war also das kleine Land mit seinen vierzig- bis fünfzigtausend freien Bauern wie Zug ursprünglich eine Landsgemeinde-, dann eine föderalistische Referendumsdemokratie [1].

4. Das Gemeinwesen der Stedinger war eine Ansiedlung freier eingewanderter friesischer, holländischer, engrischer, westfälischer Bauern, zu beiden Seiten der Unterweser, unter der Oberhoheit des Erzbistums Bremen. Das Stedingerland war in der kurzen Zeit seiner Selbständigkeit eine Demokratie, deren Verfassung wohl so ziemlich mit der friesischen und ditmarschischen über-

[1] Friedrich Rive, Ueber den Freistaat Ditmarschen im Mittelalter (Festschrift f. Robert Mohl, Freiburg 1871) p. 5 ff., 16, 17, 18; Waitz I p. 352, 366; K. W. Nitzsch, Das alte Ditmarschen (Kiel 1862), p. 13, — 6, 22, 31, — 29, 30. Noch in Urk. v. 1341 u. 1345 erscheinen „Vögte, Rathgeber, Schließer, Geschworne und ganze Gemeinde", s. Rive p. 26. Ueber den Dingfrieden und das Stimmrechtsalter, das wie i. d. schweiz. Demokratien das vollendete 14. Jahr war, s. Rive p. 28—30, 41, 44. — Die Kirchspiele besaßen den Blutbann: Nitzsch p. 13, 19. — Der Rat der XLVIII besaß das Kooptationsrecht und lebenslängliche Amtsdauer. Bodin hielt darum die « Tietmarsois » für eine « Aristocratie de XLVIII Seigneurs » (II, 6).

einstimmte. Schon im Anfang des 13. Jahrhunderts begann der Todeskampf der Stedinger gegen die Erzbischöfe von Bremen. Nachdem die bischöflichen Scharen allein vergeblich den Trotz der Bauern zu brechen gesucht, gelang es endlich mit Hilfe der ganzen Kirche das kleine Volk samt seiner Freiheit zu vernichten. Der Papst, Gregor IX., durch Gold und Versprechungen gewonnen, ließ das Kreuz gegen die Stedinger predigen. Im Jahre 1234 ging der kleine Bauernstaat, der noch 1233 das übermächtige Kreuzheer beim Hemmelskamper Walde geschlagen hatte, unter in der furchtbaren Schlacht bei Altenesch[1].

5. Das alte deutsche Reichsrecht kannte nicht nur Reichsstädte, Reichsländer, sondern auch Reichsdörfer, das heißt Bauerngemeinden, die, keiner Landeshoheit unterworfen, der Vogtei des Reiches unterstanden. Aber nicht nur durch ihre Rechtsstellung, sondern vor allem durch ihre demokratische Verfassung zeigen diese Reichsdörfer Aehnlichkeit mit den Landsgemeindeständen, von denen Gersau auch nur eine Kirchgemeinde umfaßte. Die Zahl der Reichsdörfer war ursprünglich sehr groß, namentlich in Schwaben, Franken, im Rheinland, in der Pfalz, im Elsaß, in Westfalen. Noch am Ende des Mittelalters zählte man über hundert, auf der Leutkircher Heide in Schwaben allein 39, im Elsaß 21, in der Wetterau 21. Der Ursprung ihrer Reichsfreiheit lag bald in Exemptionen von der Grafschaftsverfassung, bald im Zerfall der letztern, bald in der Entstehung aus königlichen Höfen oder im Aussterben des Geschlechtes der Grundherren oder Vögte. Neben freien Reichsdörfern finden sich auch solche, die zwar unter einem Reichsvogt, zugleich aber auch unter einem Grundherrn standen. Bei der Mehrzahl wohnten in der gleichen Gemarkung zusammen freie Bauern und Hintersaßen eines Grundherrn. Die staatsrechtliche Stellung dieser gemischten und der freien Reichsdörfer war im wesentlichen die gleiche. Beide besaßen als reichsunmittelbare Gemeinwesen zwar Autonomie, aber keine Landeshoheit; die hohe Gerichtsbarkeit war immer dem Reichsvogt vorbehalten. Gemeindeorgane waren die Gemeindeversammlung, Rat, Gericht und als Vertreter der Reichsvogtei der Reichsschultheiß.

Die „ganze Gemeinde" der Dorfgenossen, der freien Reichsleute trat zusammen, um dem Reiche den Huldigungseid zu leisten, Gemeindesteuern zu bewilligen, die Art der Verlegung der Reichssteuer zu bestimmen, die Rechnung abzunehmen, kraft ihrer Autonomie Verordnungen zu erlassen, als Märkerding über die Dorfmark, die Allmend, zu verfügen, den Gemeindevorstand, Ammann oder Bürgermeister und Rat, auch untergeordnete Beamte, wie Heiligenmeister (Kirchenvögte), Flurschützen, Gerichts- und Gemeindediener, Gemeindebäcker und -schmiede zu wählen.

Den Reichsdörfern verwandt waren in der Eidgenossenschaft insbesondere Gersau, das dann aber Landeshoheit erwarb, und Gams im Rheintal, das sich 1497 unter die Oberhoheit von Schwyz und Glarus stellte und als ein besonderes Amt dem Landvogt von Gaster unterstand. Die hohe Gerichtsbarkeit stand den beiden Ständen zu. Die Gemeinde selbst schlug denselben für die Aemter des Ammanns und Weibels drei Männer vor und wählte ein Ge-

[1] s. H. A. Schuhmacher, Die Stedinger (Bremen 1865), p. 25, 26, 42, 43, 46, 47, 52—121, 130—137.

richt von zwölf Mitgliedern. Im deutschen Reich schmolz die Zahl der Reichsdörfer mit der Ausdehnung der Territorialmonarchie immer mehr zusammen. Die letzten derselben verschwanden infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 [1].

6. Einen Bund fast völlig unabhängiger Gemeinden unter der Oberhoheit der Republik Venedig bildeten bis 1797 die Ansiedelungen deutscher Bauern am Südabhang der Cadorischen Alpen, zwischen Brenta und Astico und oberhalb Verona, die unter dem Namen der VII und XIII Comuni als angebliche Cimbernkolonien bekannt sind. Ihre Autonomie übten sie aber, wie es scheint, in repräsentativer Weise durch einen Ammann (capo), großen und kleinen Rat [2].

7. Ein völliges Abbild der Landsgemeindeverfassung dagegen zeigte, den schweizerischen Demokratien von allen bisher angeführten Gemeinwesen wie geographisch, so auch staatsrechtlich am nächsten stehend, die Talschaft Pommat. Das Pommat oder Val Formazza, das den obersten Teil des vom Nufenenpaß bis zum Lago Maggiore gehenden Tales der Tosa, des Val d'Ossola oder Eschentales bildet, wurde im 13. und 14. Jahrhundert durch Einwanderer aus dem Wallis, daneben wohl auch aus den Waldstätten und Glarus besiedelt. Neun Dörfer bildeten die kleine Kolonie freier Walser, die mit dem ganzen Eschental 1381 an Mailand kam, zeitweise eidgenössische Vogtei war, dann bis 1748 wieder zu Mailand, dann zu Sardinien, 1797 bis 1814 zu Frankreich und dann endgültig zu Sardinien gehörte [3].

Die Freiheitsbriefe, die dem Val Pommat jeweilen von der wechselnden Oberhoheit bestätigt wurden, gewährten der Talschaft ungefähr die Rechtsstellung, die Ursern gegenüber Uri einnahm. Erst 1816 wurde die Selbständigkeit des Tales und seine Verfassung aufgehoben, 1837 dasselbe dem sardinischen codice civile unterstellt. — Das Pommat besaß volle Autonomie, wenn auch für wichtige Gesetze, wie z. B. die Talbücher (statuta) von 1487 und 1493 die herzogliche Bestätigung eingeholt wurde, ferner die ganze Gerichtsbarkeit, den Blutbann ausgenommen. Die Talverfassung, wie sie in den Talbüchern erscheint, war offenbar der des nahen Ursern nachgebildet [4].

---

[1] Georg Ludwig v. Maurer, Gesch. der Dorfverfassung in Deutschland (2 Bde., Erlg. 1865/66), II p. 365, 366, 368—374, 380—382, 390, 404, 405—412. Teilweise hatten d. R. D. auch d. Pfarrsatz, d. evangel. R. D. seit der Reformation auch die geistl. Gerichtsbarkeit. D. Gebiet d. R. D. hieß „die Freiheit", ebend. II p. 397. — Ueber die Gemeindeversammlung: ebend. II p. 382—386, 401, 402. — Blumer I p. 317, 318; Fäsi III p. 372—375; N. Senn, Werdenberger Chronik p. 103, 104, 219—221. Gersau hieß auch der „Frey-Flecken Gersau", s. Leus Helvet. Lexikon X p. 345. — [2] s. Joseph Bergmann i. d. Wiener Jahrb. f. Literatur Bd. 1201, Anzeigebl. p. 1—35, und Bd. 121, Anzeigebl. p. 17—42, — derf., Topogrophie der VII und XIII Comuni (Wien 1849); vgl. auch Arch. f. Schw. G. IV p. 68—70. — Die VII Comuni hatten, wie die Eidgenossenschaft, auch zugewandte Orte, contrade annesse. — [3] Frédéric de Gingins-La Sarraz i. Arch. f. Schw. G. III p. 147 ff. (Notes rel. aux colonies allemandes du Piémont et à l'ancienne route du Simplon) — (s. auch ebend. III p. 254, IV p. 101—103). — J. R. Burckhardt, Die Statuten des Formazzatales, i. Arch. f. Schw. G. III p. 251 ff., IV p. 145 ff. — Gerold Meyer von Knonau, Eine verlorene schweiz. Eroberung (S. A. a. d. Jhrb. d. S. A. C. 1875). — [4] Urk. v. 1486, 1495, 1502, 1531, 1611, 1771 i. Arch. f. Schw. G. IV p. 153—157; — Statuten v. 1487 (zit.: Stat.[1]) u. 1493 (zit.: Stat.[2]) abgedr. ebenda III p. 255—290, IV p. 145—150; Urk. v. 1487 ebenda III p. 288, 289.

Die Talgemeinde war vor allem Gesetzgeber. Sie erteilte aber auch das Talrecht, bewilligte die Aufnahme von Hintersäßen und wählte jährlich einen Talammann (rettore), einen Statthalter oder Talvogt (vicario), elf Talräte (deputati), einen Weibel (console servitore) für jedes Dorf des Tales und einen Amtskläger[1]. Die Maiengemeinde, an der offenbar jeder vierzehnjährige Talmann teilnehmen konnte, versammelte sich in dem Dorfe Am-Steg oder Zum-Steg (Al-Ponte), mitten im Tal, am ersten Sonntag im Mai. Sie wurde von Ammann und Rat einberufen, unter Strafandrohung für Versäumnis der Dingpflicht, durch Glockengeläute angekündigt und mit der Verlesung des Talbuches, der Statuten eröffnet[2].

8. Die kleine italienische Republik San Marino hat bis auf die Gegenwart wenigstens den Schein einer Demokratie bewahrt. Indessen besitzt die Landsgemeinde (Arringo) der Familienväter, die jährlich zweimal zusammentritt, nur noch das Petitions- und Beschwerderecht. Tatsächlich war San Marino seit dem 14. Jahrhundert bis 1847 eine reine Aristokratie. Der souveräne, ständisch zusammengesetzte Große Rat (general consiglio principe) besaß volles Kooptationsrecht. Seit 1847 ist das kleine Gemeinwesen eine Repräsentativrepublik, deren Parlament (camera dei representanti) aus sechzig lebenslänglich gewählten Mitgliedern besteht. Bis ins 14. Jahrhundert war San Marino, dessen staatliche Entstehung ins 10. Jahrhundert zurückreicht, eine Demokratie mit einer Landsgemeinde der Familienväter als höchster Gewalt an der Spitze[3].

9. Die zweite Miniaturrepublik des heutigen Europas, die Talschaft Andorra in den Ostpyrenäen, ist heute und war wohl stets ein Repräsentativstaat. Eine Versammlung aller Bürger an Einem Orte kennt sie nicht. Der gesetzgebende Große Rat von vierundzwanzig Mitgliedern wird von den sechs Kirchgemeinden der Republik gewählt, wobei, wie in San Marino, nur die Familienhäupter stimmberechtigt sind[4].

XIV.

Die Landsgemeindestände und die schweizerischen Referendumsdemokratien.

Gegen Ende des Mittelalters entstanden in den Alpen zwei neue eigenartige Gemeinwesen, die dann als zugewandte Orte sich der Eidgenossenschaft

---

[1] Stat. [1] u. [2] Eing.; Talg.-Beschl. v. 1651, 1696, a. a. O. IV p. 151—152. In außerordentlichen Fällen hatte der Talammann d. B. O.-Recht: Stat. [1] Art. 58; — Stat. [2] Kap. 1; Stat. [1] Art. 51; — a. a. O. III p. 252; Stat. [2] Kap. 2 u. 3. — [2] a. a. O. III p. 252, IV p. 151; G. Meyer von Knonau a. a. O. p. 15. Der Dingplatz war beim Archivturm in Am-Steg. Stat. [1] Art. 47, 32, — Stat. [2] Eing. u. Kap. 14. — [3] Melchiorre Delfico, Memorie storiche della Repubblica di San Marino (Milano 1804) p. 247, 252, 253, 256, 257 insbesondere. Die ital. Bezeichnung der Landsg. «Arringo» hat die gleiche Bedeutung wie das «parlamento» Livinens. Wie in San Marino nur die «capi delle famiglie», so waren in Genf nur die «chiefs d'hostel» stimmberechtigt. — Vgl. auch Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. IX Art. San Marino (p. 94—98) (H. Reuchlin); Nouveau Dictionnaire de Géographie Universelle (Paris, Hachette) Bd. V p. 449. — [4] N. Dict. de Géogr. I p. 141, 142; Grande Encyclopédie (Paris, Lamirault) II p. 1029—1031.

anschlossen, die drei rätischen Bünde und das Wallis. Hatten die benachbarten Landsgemeindestände durch ihr Vorbild unverkennbar die Entstehung der Volksfreiheit in den beiden Hochländern mächtig gefördert, so war doch eine unmittelbare Uebertragung der Landsgemeindeverfassung auf dieselben schon ihres Gebietsumfanges wegen ausgeschlossen. Die geographischen Verhältnisse, wie die Geschichte bedingten eine föderalistische Gestaltung der neuen Demokratien. So wurden Graubünden und Wallis ein Bund kleiner Landsgemeindedemokratien. — Aehnliche Gründe riefen einer ähnlichen Organisation, als mit der Einführung der Volksanfragen demokratische Einrichtungen auf das Landgebiet einzelner Städterepubliken übertragen wurden. — In Zug endlich führte die ursprüngliche Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden, der Gegensatz von Stadt und Land zu einer Verwandlung der reinen Landsgemeindeverfassung in eine eigentümliche Mischung von Landsgemeinde- und Referendumsdemokratie.

1. In Graubünden geht wie anderwärts die Entstehung des Volksstaates auf den Zerfall der fränkischen Grafschaftsverfassung zurück. Ein zahlreicher Stand freier Bauern, freier Walser insbesondere, d. h. freier Ansiedler, die im 13. und 14. Jahrhundert, aus dem Wallis zumeist, einwanderten und eigene autonome Gemeinwesen bildeten, förderte in Rätien die demokratische Entwicklung, den Uebergang der Gerichtsbarkeit, der öffentlichen Gewalt von den Gerichtsherrn auf die Angehörigen der Gerichtsverbände. Dazu kam weiter, daß die Gerichtsgemeinden meist zugleich auch Marchgenossenschaften waren und als solche von vornherein eine gewisse Selbstverwaltung übten. Bei der Auflösung der Grafschaftsverfassung schlossen sie untereinander, wie teilweise auch mit weltlichen und geistlichen Grundherren, Landfriedensverbände. So entstanden 1367 der Gotteshausbund, 1395 der Obere oder Graue Bund, der 1424 zu Truns erneuert und erweitert wurde, und 1436 der Zehngerichtenbund. Der Zusammenschluß der drei Ligen zu einem Staatenbunde, der schon ums Jahr 1471 als vollendet angesehen werden kann, und Bündnisse mit der Mehrzahl der eidgenössischen Orte, Uri, Schwyz und Glarus insbesondere, sicherten den Bestand der jungen Demokratien. Der tatsächlichen Unabhängigkeit folgte, wenn auch teilweise sehr spät, die rechtliche Anerkennung ihrer Souveränetät[1].

Souverän des Freistaates der drei Bünde, wie jedes einzelnen Bundes war die Gesamtheit der Gerichtsgemeinden, der Gerichte und Hochgerichte, die meist jedes für sich die volle hohe und niedere Gerichtsbarkeit übten. Wie der gesamte Freistaat, so war wiederum jeder der drei Bünde ein Staatenbund. Die Gerichtsgemeinden aber waren unmittelbare Glieder des Gesamtstaates trotz dessen Bezeichnung als einer „Republik der drei Bünde". Der allgemeine Bundestag, wie derjenige jedes der drei Bünde waren Gesandtenkongresse, die, gleich der eidgenössischen Tagsatzung, die Mehrzahl ihrer Beschlüsse nur ad referendum der Hochgerichte und Gerichte fassen konnten. Diese Beschlüsse kamen nun also vor die Gerichts-

[1] P. C. v. Planta, Gesch. von Graubünden (Bern 1892), p. 80—84, — p. 96, — 99, — p. 187, 188. — Arch. f. Schw. G. III p. 103, — F. v. Wyß p. 73, 75. Eigentümlicherweise erhielten sich noch bis 1798 mitten in der Demokratie drei feudale Herrschaften: Haldenstein, Rhäzüns, Tarasp.

gemeinden, deren Mehrheit entschied. Jede derselben hatte ursprünglich Eine Stimme; später bekamen einzelne, ihres Umfanges wegen, deren zwei. Die Art der Bildung des Mehrs innerhalb der Gerichte war diesen überlassen. Das Referendum umfaßte nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch den größten Teil der Verwaltungsbeschlüsse der Bundestage, so sogar die Verleihung von Titeln, die Entsendung von Gesandtschaften, die Akkreditierung fremder Gesandter, ja zuweilen auch Gerichtsurteile, indem Appellationen an das Mehr der Hochgerichte und Gerichte vorkamen. Die Gerichtsgemeinden waren auch oberste Rekursinstanz gegen Verfügungen der Bundestage[1].

Die Stimme jedes Hochgerichts oder Gerichts, der Entscheid für dasselbe wurde in der Regel abgegeben durch eine Versammlung aller Stimmberechtigten des Bezirks, der figls da Comoens, in einer Landsgemeinde. Vereinzelt jedoch war, wie im Ober-Engadin, das föderalistische Kollektivstimmrecht auf die Gerichtsbezirke selbst noch ausgedehnt, so daß innerhalb derselben eine Referendumsabstimmung stattfand und das Mehr der Dorfschaften entschied. Für Finanzbeschlüsse galt dabei ferner mancherorts nicht Kopfmehr, gab es nicht Viril-, sondern Herdstimmen. Von jeder Haushaltung, jedem „Feuer" wurde Eine Stimme abgegeben[2]. — Umgekehrt kennt die bündnerische Geschichte viele Beispiele, wo das Volk aller drei Bünde, statt in seinen Tälern abzustimmen, zu Einer großen Landsgemeinde zusammentrat. Solche Landsgemeinden von ganz Rätien tagten z. B. 1572 bei Chur, 1573 bei Thusis, 1607 bei Chur, 1618 bei Thusis, 1619 bei Igis. Man nannte das „die Fähnlein lupfen". Die Volksansicht war, daß die Gerichtsgemeinden, wo sie sich immer unter ihren Fähnlein versammelten, das souveräne Volk darstellten. Die Abstimmung geschah denn auch bei diesen großen Gesamt-Landsgemeinden föderalistisch, nach Fähnlein. Indessen waren nie alle Gerichte, selten auch nur deren Mehrheit versammelt. Diese Landsgemeinden galten darum keineswegs als eine verfassungsmäßige Einrichtung, sondern wurden im Gegenteil durch den sogenannten „Dreisieglerbrief" von 1573/1574 ausdrücklich, wenn auch ohne Erfolg, verboten[3]. — Die Stimme der Hochgerichte und Gerichte führte also in der Regel deren Landsgemeinde. Die Referendumsanfragen an sie, „Abscheide", „Fürträge" genannt, gingen

---

[1] s. G. Fient i. Schweiz. Zentralblatt f. Staats- u. Gemeindeverwaltung I. Jahrg. No. 5. — Rudolf A. Ganzoni, Beitr. z. Kenntnis d. bündnerischen Referendums (Diss., Zürich 1890), p. 18—24, 27—70, 75, 76. — Simmler p. 178, 179; Leu p. 616—619; Fäsi IV p. 72—198. — Vogt a. a. O. p. 373—375; Hilty, D. Ref. i. schweiz. Staatsr., a. a. O. p. 176—189. — Mayenfeld war, — eine staatsrechtliche Merkwürdigkeit, — zugleich Untertanenland der III Bünde und souveräne Gerichtsgemeinde. — Die Hochgerichte hatten ursprünglich allein die hohe Gerichtsbarkeit, später übten aber auch einfache Gerichte den Blutbann und hatten umgekehrt die Hochgerichte Unter-Engadin und Remüs-Stalla-Avers keine Strafgerichtsbarkeit: s. G. Fient a. a. O. — Der Ausdruck « ad referendum » in dem angeführten Sinne war auch in gewöhnlichen Landsgemeindeständen üblich, so in App. J.-Rh. L. B. p. 116 Abs. 5. — Es bestanden 49 Gerichtsgemeinden mit 65 Stimmen: s. v. Planta p. 193. — Vgl. auch: A. Gengel, Die Selbstverwaltungskörper des Kantons Graubünden (Chur 1902), p. 17—27. — [2] Ganzoni p. 10—13; Hilty a. a. O. p. 178. Die Kreise Ober-Engadin und Remüs nehmen heute noch ihre Wahlen, im Gegensatz zu den andern, gemeindeweise vor (n. e. frdl. Mitt. d. Herrn G. Fient, Kanzleidirektor, Chur). — [3] Simmler a. a. O.; v. Planta p. 211, 215, 227—230, 245, 246, 254, 255; Ganzoni p. 17, 18, 31, 68; — v. Planta p. 239. 1572 waren bei Chur versammelt 15 Fähnlein, 1607 27 Fähnlein (einen ganzen Monat): ebend. p. 211, 216, 227, 228.

aus vom allgemeinen Bundestag oder dem Beitag, d. h. dem permanenten Ausschuß des erstern, oder von der Botenversammlung, dem Tag eines einzelnen Bundes. Daneben konnten aber auch „Anfragen", Initiativanträge gestellt, „ausgeschrieben" werden an die Hochgerichte und Gerichte von andern Bundes- und Gerichtsbehörden, von jeder Gerichtsgemeinde, von jedem Bündner, ja auch von Untertanen und Landsfremden, von diesen letztern aber immerhin nur mit Erlaubnis der Bundes- oder Beitage. Die Landsgemeinden der Gerichte hatten nicht nur das Recht, die Abscheide oder Initiativanträge anzunehmen oder zu verwerfen, sondern sie konnten sie auch teilweise, verändert, annehmen[1]. — Die Landsgemeinden waren nicht nur Versammlungen für die Referendumsabstimmung, sondern auch die höchste Gewalt der Hochgerichte und Gerichte als selbständiger Gemeinwesen. Als solche Organe hatten sie jedes Jahr ihre ordentliche Tagung zur Wahl ihrer Häupter und Beamten, des Landammanns oder Mastrals, Mistrals, der Richter, Bundestagsgesandten, Landvögte, Schreiber, Weibel u. a. Die Gerichtsgenossen waren zur Teilnahme verpflichtet unter Androhung von Buße, im Avers z. B. von 30 Kreuzern. Friedbruch an der Dingstätte wurde besonders strenge bestraft. Die Landsgemeinde begann mit einem feierlichen Aufzug der Obrigkeit, wobei der Landammann, der Mistral, in rotem Mantel, Trommler und Pfeifer, den Landsgemeindemarsch, die Mastralia, spielend, an der Spitze marschierten. Alsdann wurde die Tagung eröffnet durch den Eidschwur des versammelten Volkes[2].

2. Ganz ähnlich dem Staatsrecht Graubündens war, wie die Verfassung der Republik der VII Zehnten des Wallis überhaupt, so auch ihr Referendum gestaltet. Die Zehnten des Oberwallis, die Hundertschaften der alten Gauverfassung, von Einwanderern aus der Urschweiz und dem Haslital besiedelt, entwickelten sich gleich den bündnerischen Hochgerichten und Gerichten zu selbständigen Gemeinwesen in harten Kämpfen mit dem Inhaber der Grafengewalt, dem Bischof von Sitten, und dem Adel, durch engen Zusammenschluß unter sich und durch Bündnisse mit den Waldstätten. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war der Kampf um die Herrschaft völlig zu Gunsten der VII Zehnten entschieden. In den Artikeln von Naters von 1446 erscheint ihre Souveränetät als vollendet, dreißig Jahre später sind sie schon im Besitz eines Untertanenlandes, des romanischen Unterwallis[3].

Dem bündnerischen Bundestag entsprechend bestand der allgemeine Landrat des Wallis aus Boten der VII Zehnten und, abweichend von jenem, zwei Domherren als Vertretern des Bischofs. Von diesem Landrat erging nun, sofern nicht von vornherein erteilte Instruktionen es unnötig machten, das Referendum an die Zehnten. Jeder der VII Zehnten hatte eine Kollektivstimme; die

---

[1] Ganzoni p. 10, 24—27, 70—75; v. Planta p. 194; Fäsi IV p. 76, 77. — [2] R. O. v. Graub. i. d. Z. f. s. R. N. F. VI p. 151, 217, 224, 225, X p. 182—185; Leu p. 603, 605, 611. 614. — Schilderung einer Landsgemeinde zu Disentis in Alex. Balletas Novelle « Errur e Reconciliaziun » (s. „Monatsrosen" Bd. 42 p. 435, 436). Die ordentliche Landsgemeinde hieß im Ober-Engadin « commune magnum », die außerordentliche « commune minor ». Die deutsche Bezeichnung war „Landsgemeinde". — [3] s. Archiv f. Schw. G. III p. 101; M. Boccard, Histoire du Valais (Genève 1844) p. 89, 97, 109—111, 120—133.

Mehrheit entschied. Die höchste Gewalt jedes Zehntens war die Zehntgemeinde, an der alle Zehntgenossen vom vierzehnten Jahr an stimmberechtigt waren. Nur der Zehnten Sitten hatte eine repräsentative Stadtverfassung. Die Landsgemeinden der andern sechs Zehnten wählten auch die Zehnthäupter, den Großkastellan, Zehntrichter oder Meier, den Pannerherrn und den Landeshauptmann. Innerhalb der Zehnten nahmen die Gemeinden, die zugleich Marchgenossenschaften waren, eine sehr selbständige Stellung ein[1].

3. Stadt und Amt Zug, die seit dem 17. Jahrhundert auf ihrem kleinen Gebiete alle Staatsformen der alten Eidgenossenschaft, Landsgemeinde-, Referendums- und Stadtverfassung vereinigten, standen seither staatsrechtlich doch Graubünden und Wallis näher als den Landsgemeindeständen. Souverän des Standes Zug war nicht mehr die Landsgemeinde, sondern waren die Stadt und die drei Gemeinden des Amts. Das Stimmrecht der Bundesglieder war wie in Bünden nicht gleich: die Stadt führte zwei Stimmen. Die Art und Weise der zugerischen Referendumsabstimmungen war folgende:

Am gleichen Tage und zu gleicher Stunde versammelten sich getrennt auf allen vier Rathäusern, ordentlicherweise jährlich am zweiten Maiensonntag, die Burger der Stadt, die Talleute von Aegeri, die Bergleute von Menzingen und die Gemeindegenossen von Baar als libellmäßige Gemeinden und entschieden durch Handmehr über die Abgabe ihrer Kollektivstimme. Die Ergebnisse wurden noch am gleichen Tage auf dem Rathaus der Stadt zusammengetragen. Das zur gültigen Beschlußfassung nötige Mehr lag vor, wenn sich für einen Antrag entschieden hatten, entweder die Stadt und eine Gemeinde des Amts, oder alle drei Gemeinden gegen die Stadt, oder endlich nur die Stadt allein, sofern die drei Gemeinden ihr nicht einen gemeinsamen Beschluß gegenüber stellen konnten[2].

4. Die Volksanfragen, wie sie seit dem 15. Jahrhundert in einzelnen schweizerischen Städterepubliken üblich waren, erscheinen staatsrechtlich als ein Referendum, das in föderalistischer Weise an die Vogteien und Aemter des städtischen Herrschaftsgebietes erging.

Der Ursprung der Zürcher Volksanfragen geht nicht erst, wie gewöhnlich angenommen wird, auf die Waldmannischen Spruchbriefe zurück. Vielmehr wurden schon früher, so im Jahre 1438 zur Meinungsäußerung über den bevorstehenden Krieg, Landsgemeinden der einzelnen Aemter einberufen. Im Jahre 1489 verlangten nun die Landleute das Recht regelmäßiger Mitwirkung an der Gesetzgebung, also das obligatorische Referendum. In den Waldmannischen Spruchbriefen erhielten aber nur die Seeleute, durch Urkunde vom 9. Mai 1489, die Befugnis, in außerordentlichen Fällen Versammlungen von zwei oder drei Kirchgemeinden abzuhalten und Ausschüsse mit ihren Beschwerden und Gesuchen zur Beratung mit der Obrigkeit in die Stadt zu senden. Trotzdem erfolgte im Jahre 1490, vor Beginn des Rorschacher

---

[1] Snell II[2] p. 826, 827, — 825; Hilty a. a. O. p. 169—173; F. v. Wyß p. 75, 76. — [2] Steiner p. 214; Leu p. 547; Fäsi II p. 366; Norrmann II p. 1428; Stadlin III p. 210, 211; Renaud p. 32, 33; Gfd. XII p. 71, XIV p. 174; Abstimmungsprotokolle i. K. A. Zug.

Krieges, eine allgemeine Volksanfrage an alle Aemter, ebenso 1492, 1495, 1496, jedoch, ohne daß die Obrigkeit das Votum der Landschaft für verbindlich erachtete. In den Jahren 1503 und 1508 wurde nun aber zum ersten Male ein eigentlicher, bindender Volksentscheid eingeholt. Das geschah seitdem jeweilen auch bei den folgenden Anfragen, bis die Landschaft, deren demokratische Forderungen stets die Seeleute insbesondere kräftig vertraten, nach der unglücklichen Schlacht bei Kappel das Zugeständnis des obligatorischen Referendums erzwang, das ihr der Kappelerbrief vom 3. Hornung 1532 gewährte für alle Ratsbeschlüsse, die Krieg und Bündnisse betrafen. Aus der Uebung war ein Recht und eine Pflicht geworden. Als indessen die erschütterte Stellung der Obrigkeit, der Stadt sich wieder mehr befestigt hatte, wurden die Verpflichtungen des Kappelerbriefs vernachlässigt und dann schließlich ganz ignoriert. Der letzte Volksentscheid wurde im Jahre 1584 eingeholt, die spätern spärlichen Volksanfragen, auch die bekannte vom Jänner 1798, waren, rechtswidrigerweise, bloße Aufforderungen zu unverbindlicher Meinungsäußerung [1].

Aehnlich gestaltete sich die Entwicklung der Volksanfragen in Bern. Der Zürichkrieg veranlaßte auch hier den Rat im Jahre 1439, Boten der Aemter zur Beratung zuzuziehen. Im Jahre 1449 wurde nunmehr durch ein eigentliches Referendum die Zustimmung der Landschaft für die Einführung einer Kopfsteuer eingeholt. Im Jahre 1513 sodann erzwangen die Aemter ein Recht auf die Volksanfrage für alle künftigen Bündnisse und 1531 mußte ihnen die Obrigkeit, durch den Kappelerbrief vom 4. Christmonat 1531, das obligatorische Referendum für Kriegsbeschlüsse und Bündnisse zugestehen. Auch in Bern wurden die Volksanfragen nach Mitte des 16. Jahrhunderts immer seltener, bis sie im 17. ganz verschwanden und erst 1798 unter dem Drange der Umstände wieder aufgenommen wurden, aber in repräsentativer Form, durch Einberufung von Landesausschüssen [2].

Auch in Luzern fanden im 15. Jahrhundert Volksabstimmungen über Krieg, Bündnisse, neue Steuern statt, so z. B. 1478 über das Burgrecht mit Freiburg und Solothurn. Schon 1434 verlangte das Entlibuch das Zustimmungsrecht für alle Staatsverträge. Im Jahre 1513 mußte, wie in Bern, der Landschaft in dem Vergleiche vom 21. August das obligatorische Referendum für alle Bündnisse, Vereinungen, Staatsverträge zugestanden werden. Schon 1525 aber verzichteten die Aemter wieder auf ihr Recht. Bloße Berichterstattungen an dieselben fanden auch später noch statt, so z. B. 1726 im Udligenschwylerhandel [3].

---

[1] Karl Dändliker, Die Berichterstattungen und Anfragen der Zürcher Regierung an die Landschaft in der Zeit vor der Reformation, i. Jahrb. f. Schweiz. Gesch XXI p. 56, 57, 58, — 37, — 70. — Derf., Die sog. Waldmannischen Spruchbriefe, ihre Beurteilung und ihr Schicksal, i. Zürcher Taschenbuch f. 1900 p. 5—8, 12—14. — Derf., Zürcher Volksanfragen v. 1521—1798, i. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. XXIII p. 175—180, 201—217, — Art. 23 der Waldmannischen Spruchbriefe für den See vom 9. Mai 1489 (abgedr. i. „Ein Blatt a. d. Gesch. d. Kts. Zürich", Glarus 1831). — Auf die Aehnlichkeit d. Volksanfr. m. d. föderal. Ref. weisen hin Hilty (a. a. O. p. 190), Vogt (a. a. O. p. 376), Ganzoni (a. a. O. p. 67). — [2] Moritz v. Stürler, Die Volksanfragen im alten Bern (Bern 1869), p. 6—8, 11—13, 18—24. — B. Hidber, Z. Gesch. d. Theiln. d. Berner Volkes a. d. Verfüg. u. Gesetzesberathg. d. obersten Landesbehörde, i. Arch. d. Hist. Vereins d. Kts. Bern VII p. 258—264. — [3] v. Segesser a. a. O. II p. 224, 225, 275—282, 329, 330, III p. 264—269, 270, 271. — L. Meyer von Knonau II p. 438.

Aus Freiburg ist eine Volksanfrage vom Jahre 1449 bekannt[1].

Die Zahl der urkundlich bekannten Volksanfragen ist in Bern bedeutend größer als in Zürich. Für Bern werden insgesamt 88 Fälle erwähnt, von denen 17 auf das fünfzehnte, 69 auf das sechzehnte und je 1 auf das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert entfallen, für Zürich aber nur 30 Fälle, und zwar 5 im fünfzehnten, 19 im sechzehnten, 5 im siebzehnten und 1 im achtzehnten Jahrhundert. Verhältnismäßig am meisten Volksanfragen fanden in Zürich von 1521 bis 1531 statt, was wohl auf den Einfluß der demokratischen Neigungen Zwinglis zurückgeführt werden darf. Der Reformator wünschte auch die Ausdehnung des Referendums auf das Kirchenwesen[2].

Gegenstände der Volksanfragen waren in Zürich Kriege, Bündnisse, andere wichtige Verträge, wie z. B. Münzverkommnisse, politisch bedeutungsvolle auswärtige Streitigkeiten, in Bern die gleichen Geschäfte und außerdem noch die Einführung neuer Steuern, Militärkapitulationen, gesetzgeberische Akte, wie Reislaufverbote, Sittenmandate, Satzungen über die Pensionen, den Freikauf, Militärverordnungen, kirchliche Beschlüsse. Ja, nicht selten wurden sogar die bernischen Aemter zur Urteilsprechung oder zum Entscheid über Begnadigungsgesuche aufgefordert, so 1501, 1509, 1516, 1517, 1519, 1520, 1521, 1522, in Fällen, die betrafen Aufwiegelung, Reisläuferei, heimlichen Pensionenbezug, Schmähung der Obrigkeit. Von den kirchlichen Volksentscheiden der Berner Landschaft seien erwähnt der von 1524 über die freie Predigt und der von 1527 über das Cölibat[3]. Immer handelte es sich also um Angelegenheiten, die das ganze Standesgebiet betrafen, das Wohl oder Wehe des Volkes in besonderm Maße bestimmten, den Untertanen außerordentliche neue Lasten auferlegten.

Das Volksvotum war entweder bloß beratend oder beschließend. Letzteres, der eigentliche Volksentscheid, war für Kriegserklärung und Bündnisse durch die Kappelerbriefe obligatorisch erklärt worden. In Zürich waren gleichwohl, im Gegensatz zu Bern, stets die Mehrzahl der Volksanfragen bloße Einladungen zu unverbindlicher Meinungsäußerung. Nach Mitte des 16. Jahrhunderts findet sich unter den acht bekannten Volksantworten gar nur ein einziger Referendumsbeschluß. Der Art der Anfrage entsprechend erfolgte entweder eine eigentliche Stimmabgabe durch „Ja" oder „Nein", wobei jedem Amt, jeder Vogtei Eine Stimme zukam, oder es wurde nur ein Gutachten, ein Bericht aufgestellt und eingereicht[4].

In Bern, wo die ganze Einrichtung genauer geregelt war, erging das Referendum nur an die Landschaft, und zwar sowohl an die deutschen, wie an die welschen Aemter, nicht an die Stadtbürger. In Zürich dagegen wurden immer auch Konstaffel und Zünfte angefragt[5].

---

[1] Dändliker, Jahrb. XXIII p. 149 N. 1. — [2] v. Stürler p. 24—35; Dändliker, Jahrb. XXI p. 54—57, XXIII p. 222, 223; Hottinger, Zwingli, p. 119; Mörikofer, Zwingli, I p. 340, 341. Vgl. ferner betr. Zwinglis demokratische Anschauungen seinen Ausspruch ü. d. Absetzungsrecht d. Volkes g. tyrann. Fürsten: „So aber die ganze Menge des Volkes einhelliglich, oder der größere Theil den Tyrannen abstoßt, so ist es mit Gott" (ebend. p. 517). — [3] v. Stürler p. 8—13, 24—35. — [4] v. Stürler p. 18; Dändliker, Jahrb. XXIII p. 219, — Beisp. v. Antworten s. Hottinger, Zwingli, p. 106—116; Hilty p. 191, 192 N. 23. — [5] v. Stürler p. 14, 16, 17; Dändliker a. a. O. p. 220; Hilty p. 194.

Die Kundgebung des Volkswillens oder der Volksmeinung geschah auf verschiedene Weise, erfolgte aber fast immer durch eine Versammlung, eine Landsgemeinde der wehrfähigen Landleute jedes Amtes, jeder Vogtei. Meist wurden diese Landsgemeinden durch Abgeordnete des Rates, die die Landschaft bereisten, einberufen und geleitet. Diese Ratsdeputierten verlasen die Botschaft der Obrigkeit, referierten über den vorliegenden Gegenstand, beantworteten allfällige Fragen und nahmen das Ergebnis der Abstimmung entgegen. Oder aber, es beauftragte die Regierung die Amtmänner und Landvögte mit der Einberufung und Leitung der Landsgemeinden, indem sie ihnen die Vorlagen mitteilte und zugleich einen Entscheidungstermin, eine Referendumsfrist festsetzte. Vor Erlaß der Kappelerbriefe wurden statt dessen noch häufiger Abgeordnete der Landschaft zur Beratung in die Stadt berufen, die dann nach Instruktion ihrer Gemeinden ihre Stimme oder Meinung abgaben. — Die Landsgemeinden der Aemter und Vogteien tagten meist unter freiem Himmel auf den alten Dingstätten, in Zürich aber auch in Kirchen und Gemeindehäusern, so die Leute der IV Wachten vor der Stadt im Rathaus der letztern. Die Berner Landleute ordneten sich im Ring nach Kirchspielen. Zur Teilnahme berechtigt und meist auch verpflichtet waren in Bern alle Untertanen über vierzehn, bisweilen auch über zwölf oder achtzehn Jahre. Dingpflicht bestand auch in Zürich. An der Beratung konnte jedermann das Wort ergreifen, wenn auch meist nur die Vögte, Geistlichen und Schreiber sprachen. Die Abstimmung geschah durch Handmehr oder dadurch, daß die Stimmenden in zwei oder mehr Haufen sich teilten. Während der Beratung und Abstimmung traten in Zürich die Ratsboten, bisweilen auch die Vögte in den Ausstand[1].

XV.

Die Anziehungskraft der Landsgemeindeverfassung und die demokratische Politik der Landsgemeindestände.

1. Die Landsgemeindedemokratien galten stets dem Volke der schweizerischen Städterepubliken, der besondern und gemeinen Herrschaften, wie auch den Untertanen der angrenzenden monarchischen Gebiete als das Vorbild der Volksfreiheit und Volksverfassung.

Schon die Verfassungen von Glarus, Zug, Appenzell, Gersau entstanden in offenbarer Nachbildung der Einrichtungen der drei Waldstätte. Eine modifizierte Uebertragung derselben fand auch in Graubünden und Wallis statt[2].

---

[1] v. Stürler p. 14—18, 24—33; Dändliker, Jahrb. XXI p. 37 ff., 167 (Landsg. v. 1526 in Stäfa), XXIII p. 153, 183, 188, 190, 196, — 158, 167, — 190, 193, 197, 198, 218, — 196, — 179; Hidber p. 259. Die Landsgemeinden begannen oft sehr früh, so 1584 in Stäfa um 6 Uhr morgens. Die Größe der Landsgemeinden war sehr verschieden: die zu Grüningen von 1584 zählte 1300, die zu Greifensee vom gleichen Jahre 500 Landleute. — In Bern riefen die Ratsboten bei der Abstimmung durch Haufenteilung: „Wer unsern Herrn und Obern in oberleüterten Gestalten gehorsam sein will, der stande still, wer aber das nit tun will, der stand an ein Ort". — [2] s. Blumer i. Arch. f. Schw. G. III p. 70; Zellweger I p. 310, 311; Hilty, Politik d. Eidg., p. 52; Ref. p. 419 N. 116.

Der Gedanke der Volksherrschaft, so wie er in der Landsgemeindeverfassung verwirklicht war, zeigte ferner seine Anziehungskraft in den demokratischen Bewegungen, welche Bürgerschaft und Untertanen der schweizerischen Städterepubliken von Zeit zu Zeit, bald mit, bald ohne Erfolg versuchten. Es sei erinnert an die demokratischen Verfassungsänderungen Luzerns von 1489, Zürichs von 1713, die beide durch gewaltsame Willensäußerung der Bürgerschaft erzwungen wurden, an die neue erfolgreiche Erhebung der Luzerner Bürger zur Zeit des Bauernkrieges, an den unglücklichen demokratischen Staatsstreich Henzis und seiner Genossen und den mißlungenen Freiburger Aufstand von 1781. Volksgesetzgebung und Volkswahlen, so wie sie in den Ländern bestanden, waren die Losung der letzteren Bewegungen[1]. — Noch stärker mußte natürlicherweise das Vorbild der freien, selbstherrlichen Landleute auf die Bauern der städtischen Untertanengebiete und der gemeinen Herrschaften wirken. Wo immer diese die drückenden Fesseln abzustreifen suchten, da wurde die Erhebung eingeleitet durch Volksversammlungen, die nach Art der Landsgemeinden tagten und sich auch gerne deren Namen beilegten. Eine solche „Landsgemeinde" war die der Zürcher Seebauern vom Jahr 1489, die wie eine verfassungsmäßige Gewalt auftrat und auch als solche von den vermittelnden VII eidgenössischen Ständen mehr oder weniger anerkannt wurde. Sie, „die ganze Gmeind vor der Stadt Zürich", wählte Ausschüsse, die „Tagherren vom Zürichsee", schickte Boten an die VII Stände, empfing deren Gesandte und schloß endlich mit der Stadt einen Vergleich, der den Erlaß der Waldmannischen Spruchbriefe zur Folge hatte. Wie sehr um die Wende des 15. Jahrhunderts das „Gemeinden" beliebt war, beweist das im Stanser Verkommnis erlassene Verbot jeder Art „gefarlicher Gemeinden". — Selbst die eidgenössischen Stände pflegten nicht selten bei Interventionen Untertanen zu Landsgemeinden einzuberufen, so 1592 in Baselland. — Zahlreiche Bauern-Landsgemeinden tagten insbesondere in den Reformationsbewegungen, — denen großenteils ein politischer, demokratischer Charakter innewohnte — so im Zürcher Standesgebiet 1525 zu Töß, viertausend Mann stark, zu Dürnten, Goßau, Hinwyl, Kloten, so ferner im Thurgau, Rheintal, in Interlaken u. s. w. Berühmt aber sind vor allem geworden die Landsgemeinden der aufständischen Bauern Berns, Luzerns, Solothurns, Basels vom Jahre 1653, die bald einzeln, bald vereinigt als „eidgenössische Landsgemeinden" tagten zu Hasli, Wolhusen, Langnau, Trachselwald, Summiswald, Huttwyl, Buchsiten, Olten und andern Orten[2].

Der Plan der Bauernführer von 1653 ging auf nichts Geringeres als die Umwandlung der Eidgenossenschaft in einen Bund von Landsgemeindedemokratien. Landsgemeinden sollten die höchste Gewalt jeder Talschaft sein und über ihnen sollte eine eidgenössische „Lands-

---

[1] s. Dierauer II p. 306—315; L. Meyer von Knonau II p. 22; Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. II p. 16, 17; Theodor. Curti, Gesch. d. schweiz. Volksgesetzgebung (Bern 1882), p. 50—64. — [2] Dändliker, Waldm. Sprbr., p. 8—12; Dierauer II p. 301, 302; Bluntschli, Gesch. d. B. R., p. 423—427; Staats- u. Rechts-Gesch. I p. 370, 371. — Dändliker, i. Jahrb. XXIII p. 164; Curti p. 29; Faßbind IV p. 59; v. Arx II p. 519—523; Pupikofer II p. 274—277, 394, 395; E. A. IV 1 a No. 276, IV 1 b No. 64, 68, 73, — V 1 No. 200. Mörikofer, Zwingli, I p. 294—298. — Curti p. 30; L. Meyer von Knonau II p. 5—26.

gemeinde" stehen, die indessen wohl als Abgeordnetenversammlung gedacht war[1]. Den Waffen der Bauern fehlte aber das Glück, ihren Plänen daher der Erfolg. Und doch war kaum ein Jahrhundert verflossen, seit die Untertanen Berns und Zürichs eine demokratische Umgestaltung ihrer Herrschaftsverfassung erzwungen hatten. — Aehnliche Ziele wie die Bauernbewegung von 1653 verfolgte in Luzern schon 1478 die Amstaldensche Verschwörung, welche die Stadt Luzern zu einem Dorf, den Stand aber zu einer Landsgemeindedemokratie machen wollte[2]. — Als im Jahre 1798 eine große Zahl neuer Staatswesen in den freierklärten Untertanengebieten aus dem Boden schoß, um bald wieder in der Einen helvetischen Republik zu verschwinden, da bildete ebenfalls die Landsgemeindeverfassung das Muster für ihre Organisation.

Was die Versuche der Ausdehnung der Landsgemeindeverfassung über die engern Grenzen der Eidgenossenschaft auf monarchische Territorien anbetrifft, so ist des dauernden Erfolges wegen vor allem der kleinen Talschaft Pommat zu gedenken, die ihr Gemeinwesen ganz nach dem Muster der Waldstätte und Urserns gestaltet hatte. Zur Erklärung ihrer demokratischen Freiheit beriefen sich 1531 die Talleute darauf, daß sie an der Schweizergrenze wohnen und die Schweizersprache reden[3]. — Daß in den Untertanen des Fürstabts von St. Gallen bei der Nachbarschaft des unruhigen Freistaates der Appenzeller demokratische Gelüste von Zeit zu Zeit erwachten, ist begreiflich. Die Gotteshausleute der alten st. gallischen Landschaft und des Thurgaus landsgemeindeten nach appenzellischem Vorbild 1489 und 1490 bei ihrer Erhebung gegen das Stift, dann wieder 1525, wo sie überhaupt das Recht zur beliebigen Einberufung von Landsgemeinden forderten[4]. — Wie es dem Toggenburg während der Reformation gelang, sich zeitweise zu einer selbständigen Demokratie aufzuschwingen und späterhin sich wenigstens die Form einer Landsgemeindeverfassung zu wahren, ist geschildert worden. Als 1798 das Tal wie die alte äbtische Landschaft die Unabhängigkeit erhielt, organisierte es sich wie diese sogleich als Landsgemeindedemokratie. — Am großartigsten aber zeigte sich die Anziehungskraft des demokratischen Gedankens in dem Siegeslauf der eben selbst erst frei gewordenen Appenzeller durch das Toggenburg, das Rheintal, Vorarlberg und Nord-Tirol. „Es war ein lauf in die puren kommen, daß sie alle Appenzeller wolltend sin und wollte sich niemand gegen inen weren", sagt ein zeitgenössischer Chronist. Im Tirol, Vorarlberg, um den Bodensee bildete sich eine Eidgenossenschaft von Landsgemeindedemokratien unter der Führung Appenzells. Die süddeutsche Ritterschaft befürchtete einen allgemeinen Abfall ihrer Bauern. — Aus den Zeiten der deutschen Bauernaufstände des 15. und 16. Jahrhunderts stammen die für die politischen Wünsche des deutschen Landvolkes bezeichnenden Prophezeiungen, daß einst eine Schweizerkuh unter den Schwarzwaldtannen und auf dem Schwanberg in Franken brüllen und Nürnberg einmal

---

[1] Curti p. 28–37; L. Meyer von Knonau II p. 15; Hilty, Pol. d. Eidg., p. 230 bis 235; Bundesbrief v. 4./14. Mai 1653 ebend. p. 330, 331 No. 104. — [2] Bluntschli, Gesch. d. B. R. p. 145, 146; J. Businger II p. 28—31; v. Segesser III p. 270, 271. — [3] s. Arch. f. Schw. G. III p. 253, 254, IV p. 156, 157 — vgl. auch Stat. Art. 34, 47. — [4] Zellweger II p. 167—171, 185; Pupikofer II p. 68; E. A. IV 1 a No. 258, 264, 282, 289.

inmitten der Eidgenossenschaft liegen werde. Von manchen Bauernführern wurde die Errichtung einer Demokratie nach Schweizerart geplant[1].

2. Es kann von einer demokratischen Politik der Landsgemeindestände während des Mittelalters insofern wohl gesprochen werden, als zahlreiche Beispiele bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ihr Streben nach Ausbreitung der Landsgemeindeverfassung, ihre Neigung zur Unterstützung aufstrebender Volksbewegungen, ihre einseitige Teilnahme für die Sache des Volkes bei fremden Händeln deutlich zeigen[2]. Das freiheitsstolze Schwyz, Unterwalden und Appenzell traten darin besonders hervor. Ihre Erhebung zu selbständigen demokratischen Gemeinwesen verdanken Glarus, Zug, Appenzell zum großen Teil der kraftvollen Hilfe der Landsgemeindestände, Schwyz vor allem. Die erste Glarner Landsgemeinde, die von 1387, tagte mit Bewilligung der Waldstätte (nebst Zürich und Luzern) und gab dem Tale seine Verfassung mit ihrer Zustimmung. Schwyz war die Seele des Aufstandes und der kühnen Züge der Appenzeller, es sandte ihnen einen Ammann und übernahm die Führung im Kampfe. Die Schwyzer Landsgemeinde, die dem jungen Stande Zug in seiner ersten Zeit ebenfalls den Ammann gab, intervenierte im Pannerstreite von 1404 als Beschützer Zugs gewaltsam und einseitig zu Gunsten des demokratisch gesinnten Amtes gegen die Stadt und unterstützte 1380 und 1466 das kleine Weggis gegen Luzern[3]. Den Freiheitskämpfen der Bündner und Walliser gaben die Waldstätte einen starken Rückhalt durch ihre Bündnisse. Den Wallisern sandten die Urner ums Jahr 1350 zur Leitung ihrer Erhebung den eigenen Landammann, Johann von Attinghausen. Die Unterwaldner zeigten den benachbarten Herren sich mehrfach als recht gefährliche Nachbarn. Sie waren durch ihre wenig berechtigten Hetzereien die Hauptursache des Aufstandes der Oberländer Bauern gegen die Freiherren von Ringgenberg. Die Nidwaldner nahmen die Engelberger Talleute, um sie gegen den Abt schützen zu können, ins Landrecht auf. Die Obwaldner unterstützten 1434 mit den andern demokratischen Orten die Ansprüche des Entlibuchs auf Teilnahme an der luzernischen Staatsverwaltung und wurden 1478 der Mitwissenschaft, ja der Anstiftung der Verschwörung Peter Amstaldens gegen Luzern beschuldigt. Sie wiegelten im Jahre 1528 die Haslitaler gegen Bern auf u. s. w. An friedlichen Versuchen der Landsgemeindestände, Luzern für die Demokratie zu gewinnen, fehlte es nicht[4]. Die Großzahl der Gesellen

[1] s. Joh. Müller II p. 731—734; Dierauer p. 410—416; Zellweger I p. 378, 382, 383; Curti p. 7, 8; Heinrich v. Treitschke, Hist.-pol. Aufs. II p. 162, 449; F. v. Bezold, Gesch. d. deutschen Reformation (Berlin 1890), p. 150—161, 462—499; v. Planta p. 183, 184. — Daß das Beispiel der «libera libertà degli Svizzeri fa paura ai gentil uomini» und den Fürsten des Reichs bezeugt Macchiavellis Rapporto della Magna von 1508 (Opere Ausg. Milano 1804 05, Bd. 10). — [2] Zu ihrer demokratischen Politik gehört auch das zähe Festhalten an der Gleichberechtigung aller Orte im Bunde (s. Bluntschli i. Arch. f. Schw. G. IV p. 120). — Hiltys Ansicht, der das Bestehen einer bewußten demokratischen Idee in der Politik der Landsgemeindestände leugnet, stehen für das Mittelalter die Tatsachen entgegen (s. Hilty, Polit. d. Eidg. p. 33—35, — vgl. dagegen Blumer I p. 350). — [3] Blumer i. Arch. f. Schw. G. III p. 70; — Zellweger I p. 316, 333, 339, 354 ff., 370, 379, 536; Dierauer I p. 384, 385, 400, 401, 404, 406. — Stadlin III p. 212—217, Faßbind II p. 43, III p. 41, 42; Bluntschli, G. d. B. R. p. 419; Dierauer I p. 381 bis 385; v. Segesser III p. 260, 261. — [4] Dierauer I p. 373 ff. — J. Businger I p. 288 bis 298, II p. 28—31, 105—108; Blumer I p. 350, v. Segesser III p. 264—271, — III p. 29.

des „tollen Lebens" (1477), eines eigentlichen demokratischen Freischarenzuges, stammte aus den Waldstätten und Zug, und das Unternehmen scheint von der Schwyzer und Urner Obrigkeit nicht nur geduldet, sondern begünstigt worden zu sein. Die Furcht der Städte vor einer gewaltsamen Ausbreitung der Demokratie durch die Länder gab ihnen den Anlaß zur gemeinsamen Verbindung mit Freiburg und Solothurn und zu den reaktionären politischen Polizeibestimmungen des Stanser Verkommnisses [1]. — Den fünf demokratischen Orten vor allem verdankten im Jahre 1489 die Untertanen Zürichs, die von ihnen als eine der städtischen Bürgerschaft gleichberechtigte Partei behandelt wurden, die Verbesserung ihrer Rechtsstellung durch die Waldmannischen Spruchbriefe. In Erinnerung wohl an diese Intervention suchten noch 1653 die geschlagenen Luzerner Bauern die Vermittlung der Landsgemeinden der Waldstätte zu gewinnen [2]. — Am leidenschaftlichsten und wohl auch, neben Schwyz, am bewußtesten wurde die Volksbefreiung, die Ausbreitung der Landsgemeindeverfassung betrieben durch die Appenzeller. Ihre Züge ins Vorarlberg und Tirol erinnern an die Kriege der ersten französischen Republik. Die Errichtung einer neuen demokratischen Eidgenossenschaft war ihr Ziel, das sie wirklich für kurze Zeit erreichten. Auch später noch trat das unruhige Volk mehrfach in ähnlicher Weise hervor. Bei den zahlreichen Erhebungen der St. Galler Gotteshausleute vom Klosterbruch an bis 1798 hatte es meist die Hand im Spiele [3].

XVI.

Die Landsgemeindedemokratien und das Zeitalter des Absolutismus.

1. Dem Lehensstaat, der Herrschaft des Privatrechts, der wohlerworbenen Rechte folgte das absolutistische Zeitalter, die *Herrschaft der Gewalt, das Recht der Macht*. Es war im Grunde eine *revolutionäre Zeit*. Die Gewalt des absoluten Monarchen, wie der Oligarchie beruhte in ihrem Ursprung auf Usurpation. Wenn das 17. und 18. Jahrhundert zugleich auch die *Staatslehre des Naturrechts*, die *Lehre von der Volkssouveränetät* entstehen und sich entwickeln sah, so war das nur der entgegengesetzte Pol der gleichen Zeitrichtung. Dort wurden die verbrieften Rechte vernichtet durch die natürliche Macht, im Namen der Staatsraison, hier bekämpft mit den Waffen der Vernunft. Hier wie dort ward ein Neuaufbau des Staates versucht. In die gleichen Jahrhunderte fällt die *absolute Monarchie Richelieus, Ludwigs XIV., Friedrichs II.*, die Blüte der *Republik der Puritaner* wie der *Vereinigten Staaten der Niederlande*, die *Gründung und völlige Befreiung der demokratischen Gemeinwesen Nordamerikas*, die Entwicklung der kühnen Lehre vom obersten Rechte des Volkes, der Volkssouveränetät, durch *Milton*,

[1] Joh. Müller V p. 155—160; L. Meyer von Knonau I p. 249, 250; J. Businger II p. 22—24. — [2] Faßbind V p. 247. — [3] s. Zellweger II p. 162. Während des Rorschacherkrieges wiegelten die Appenzeller auch die Untertanen Zürichs auf, s. Dändliker, Jahrb. f. Schw. G. XXI p. 39. — K. A. Bleibtreu hat die Appenzeller unter dem Titel „Die Weltbefreier" zum Gegenstand eines Dramas gemacht (Zürich 1895).

Locke, Grotius, Rousseau. Die Frage, ob die schweizerischen Demokratien auf diese Theorien des Naturrechts einen bestimmenden Einfluß geübt haben, muß im allgemeinen wohl verneint werden. Wo die naturrechtlichen Denker überhaupt an geschichtliche Formen der Volksherrschaft anknüpften, da waren dies die antiken Republiken. Die Landsgemeindedemokratien mochten ihnen, bei ihrer Geringschätzung aller bestehenden Verfassungsarten, kaum dem Namen nach bekannt sein. Eine Ausnahme machte jedoch Rousseau, dem als Genfer die Einrichtungen der Landsgemeindestände wohlbekannt waren, der sie in den schönen Worten des Contrat social „Quand on voit chez le plus heureux peuple du monde les troupes des paysans régler les affaires d'Etat sous un chêne et se conduire toujours sagement, peut-on s'empêcher de mépriser les raffinements des autres nations qui se rendent illustres et méprisables avec tant d'art et de mystères?" als die glücklichsten Gemeinwesen pries, dessen Buch überhaupt unverkennbar unter dem Einfluß ihres Vorbildes entstanden ist [1]. — Als Schöpfungen des Naturrechts und zugleich Neubildungen des altgermanischen Volksstaates, die politisch und sozial große Verwandtschaft mit den Landsgemeindedemokratien zeigen, erscheinen die puritanischen Neuenglandstaaten Connecticut, Rhode-Island, Massachusetts, New-Hampshire. Fast drei Jahrzehnte, bevor die politischen Ideen der Puritaner, wie sie im Agreement of the People ausgesprochen sind, ihre teilweise Verwirklichung fanden in dem Commonwealth of England, entstanden die demokratischen Gemeinwesen der Pilgerväter in Nordamerika, auf Grund von Verträgen der Kolonisten, plantation covenants, pacta societatis im Sinne des Naturrechts. Die Verfassung, die 1639 Connecticut erhielt, wurde angenommen in einer Landsgemeinde der Bürger von Hartford, Windsor, Wethersfield, die dann in der Verfassung als souveräne Versammlung anerkannt wurde. Auch die Verfassung Rhode-Islands von 1641 wurde durch eine Landsgemeinde geschaffen, während spätere Verfassungen von Massachusetts (1780), New-Hampshire (1783) ihre Sanktion im Gemeindereferendum, durch die Bürgergemeinden (town meetings) erhielten. Die letztgenannten Verfassungen machten auch das konstitutionelle Referendum zu einer ständigen Einrichtung [2]. So wurde in der neuen Welt, während das politische Leben Europas immer mehr im Absolutismus erstarrte, der Grund gelegt zu jener demokratischen Umgestaltung von Staat und Gesellschaft, welche die französische Revolution zum Grundzug der Geschichte des 19. Jahrhunderts gemacht hat.

2. Der Entstehung der absoluten Fürstengewalt entspricht die Entwicklung der Aristokratie in den Städterepubliken, d. h. der unbeschränkten, erblichen Herrschaft einer geschlossenen Bürgerkaste, des Patriziates. Die Tendenz zur Aristokratie lag, schon bei der Entstehung der meisten Städte, in der Stellung und Zusammensetzung des Rates, in den ständischen Vorrechten der in der Stadt ansäßigen edeln Geschlechter und reichen Kaufleute. Die aristokratischen Verfassungen des 17. und 18. Jahrhunderts bil-

[1] s. Contr. soc. IV, 1. — Merkwürdigerweise wird trotzdem bis in die neueste Zeit noch behauptet, Rousseau habe die Landsgemeindestände nicht gekannt, so u. a. auch von Rittinghausen, Direkte Gesetzgebung d. d. Volk (1873), p. 253. — [2] Borgeaud, Etabl. et Rév. des Constitutions, p. 12—15, 23—26, 158—164, 167—174.

deten da, wo sie bestanden, nur den Abschluß einer langen, mancherorts allerdings durch die Herrschaft der Handwerkerverbände, der Zünfte unterbrochenen Entwicklung. In einzelnen Städten aber gelang weder die Bildung eines geschlossenen Patriziates, noch die einer rein repräsentativen Verfassung. Die Gesamtheit der Bürgerschaft erkämpfte sich da immer wieder von neuem einen Anteil am Regimente.

In Venedig war schon um das Jahr 1297, unter dem Dogen Pietro Gradenigo, die Entwicklung des Patriziates und der Aristokratie vollendet, in den deutschen Reichsstädten, wie Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, mit dem Ende des Mittelalters. In den Niederlanden herrschte das Patriziat der „Vroedschappen" vorwiegend in den Städten Hollands und Seelands. In den elf Städten des altdemokratischen Frieslands dagegen kamen die Geschlechter nie zur Herrschaft.

Ungleichartig war die Entwicklung auch in der Schweiz. Ein eigentliches Patriziat mit Kooptationsrecht der souveränen Räte, erblichen, auf die regimentsfähigen Familien beschränkten Ratssitzen, bildete sich nur in Bern, Luzern, Freiburg. In andern schweizerischen Städterepubliken wie Zürich, Basel, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen, Rottweil gelang die Beseitigung des Wahlrechts der Zünfte nie ganz. Die Räte waren zwar auch in den meisten dieser Städte das souveräne Organ, erlangten aber nie völliges Kooptationsrecht und ausschließliche Beschränkung der Ratsfähigkeit auf die Geschlechter, blieben vielmehr immer durch die Art ihrer Bestellung von der Gesamtbürgerschaft, den Zünften abhängig. Es sind daher von zeitgenössischen Schriftstellern diese Verfassungen mit einem gewissen Rechte aristodemokratisch genannt worden. Immerhin waren die meisten dieser Städte reine Repräsentativrepubliken. Die politischen Rechte der Bürger erschöpften sich in der Wahl der Räte. Nur in Zürich kam es zu einer Verfassungsänderung in demokratischer Richtung im Jahre 1713, zur Wiedereinführung des obligatorischen Zunftreferendums für Verfassungsgesetze, Krieg, Frieden und Bündnisse. Anfragen an Konstaffel und Zünfte waren zwar auch vorher üblich, aber nur in außerordentlichen Fällen, rein konsultativ und nach Belieben der Räte. — Eine eigenartige Stellung nahm die Stadt Zug an. Gelang auch dem von der Bürgergemeinde gewählten Rat zeitweise die Vereinigung der ganzen Staatsgewalt in seiner Hand, so zog die Bürgerschaft, als Teil des Standes Zug der Demokratie nie ganz entfremdet, in bewegten Zeiten immer wieder ihre alten Rechte an sich. Das Memorial des Rates an die eidgenössischen Stände vom Jahr 1733 bezeichnete daher den „Status Regiminis" der Stadt als „mixti imperii", wenn er auch „jederzeit vieles Aristokratische gehabt und annoch besitze" [1].

Als ehrwürdiger Rest der alten demokratischen Verfassung erhielt sich in den repräsentativen, zünftischen und patrizischen Städterepubliken die Versammlung der Bürgergemeinde. Ihre Tagung hatte aber meist nur noch

[1] s. Bodin II, 1, der den Rat der patriz. Städte « une seigneurie aristocratique » nannte. Fäsi I—IV passim. — Fäsi I p. 216; « L'Etat et les Délices de la Suisse » (Basel 1764, 4 Bde.), I p. 183 ff.; — Leu p. 642, 648, 651, 652; Bluntschli, Staats- u. Rechtsg. II p. 15—17; Dändliker, Jahrb. XXI p. 54, 55, XIII p. 222, 223. — Stadlin IV p. 417—432, 713; Renaud p. 22, 25, 26. — Die Berner Patrizier hießen « nos souverains princes », s. Hilty, Oeffentl. Vorlesungen ü. d. Helvetik (Bern 1878), p. 49, 50.

zeremonielle, keine staatsrechtliche Bedeutung mehr, so in Luzern, Basel, Schaffhausen. In dem patrizischen Freiburg dagegen wählte die Bürgergemeinde, jährlich zu St. Johann in der Franziskanerkirche versammelt, immer noch Schultheiß, Bürgermeister, Stadtpfarrer und Stadtschreiber. In Solothurn, als sog. „Rosengarten" ebenfalls jährlich an Johannis in der Franziskanerkirche tagend, ernannte sie die zwei Schultheißen und den Venner und vollzog Bürgeraufnahmen. In St. Gallen besetzte sie, in der St. Laurenzenkirche versammelt, die Aemter des Bürgermeisters und des Reichsvogtes [1].

Die Volksanfragen an die untertänige Landschaft wurden in Zürich und Bern unter Verletzung einer beschwornen und verbrieften Pflicht seit der aristokratischen Erstarrung des Gemeinwesens immer seltener ausgeübt und dann schließlich ganz fallen gelassen. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts fanden in Bern nur noch neun, von 1610 bis 1798 aber gar keine Anfragen mehr statt, während auf das erste Jahrhundert des Bestehens des Referendums allein achtundsiebzig fielen. In Zürich sind nach Mitte des 16. Jahrhunderts noch sieben Berichterstattungen und Anfragen, von denen aber nur eine ein eigentliches Referendum war, von 1656 an aber gar keine mehr bekannt.

Rein demokratisch blieben stets, von Verfassungsänderungen, wie 1713 in Zürich, abgesehen, nur ganz wenige Stadtverfassungen, wie die Churs, des Hauptortes einer demokratischen Republik, dessen Zunftreferendum immer sich erhielt, ferner des kleinen Rapperswyls, dessen Bürger jährlich in der Stadtkirche versammelt, nicht nur Wahlrechte, sondern auch die Gesetzgebung ausübten [2]. Auch in Zug kam die Volksherrschaft, wie erwähnt, immer wieder zum Durchbruch. Vor allem aber ging die Demokratie siegreich aus allen den schweren Kämpfen hervor, welche die unermüdlichen aristokratischen Bestrebungen der Räte der Genfer Republik im 18. Jahrhundert herbeiführten. Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts, unter Calvin, hatte man mit den Versuchen, die Macht der Bürgergemeinde, des Conseil Général, zu brechen, begonnen. Nach mehrfachen Mißerfolgen gelang es, ihr das Begnadigungs-, das Steuerbewilligungsrecht, die selbständige Initiative zu entreißen. Im Jahre 1584 wurde sogar die völlige Aufhebung des Conseil Général geplant. Im 17. Jahrhundert war er endlich zu einer bloßen Wahlversammlung herabgesunken. Die Räte nahmen die für ihre Stellung bezeichnenden Namen „Excellences", „Princes" an, es bildete sich ein Patriziat, die Anrede an die Bürger als „Souverains Seigneurs" war zur Phrase geworden. Da geschah der große demokratische Rückschlag, die Bewegung des Jahres 1707, die der Bürgergemeinde ihre verlorene Gewalt wieder gab. Einem neuen erfolgreichen reaktionären Ansturm folgten die Unruhen, die mit der Mediationsakte von 1738 in der Hauptsache zu Gunsten der Bürgerschaft endeten. Die Souveränetät des Conseil Général, sein Gesetzgebungs-, Wahl- und Budgetrecht, seine Befugnis der Genehmigung von Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Bündnissen, der Steuerbewilligung, der Verfügung über das Staatseigentum, mußte von neuem anerkannt werden.

---

[1] Fäsi II p. 39, 40, 523, III p. 34, — II p. 617, 622, 681, 692, 694—696, III p. 717, 718. In Freiburg hatte die Bürgerschaft im Banneret eine Art Volkstribun, s. Curti p. 62, 63. — [2] v. Planta, Verf.-Gesch. d. Stadt Chur, p. 6 ff. — Fäsi IV p. 132; Blumer II p. 240—242. Auch in Rapperswyl hatten indessen die Räte ein Kooptationsrecht.

Das Antragsrecht freilich blieb beschränkt. Die Wirren von 1765 bis 1767 schlossen wiederum mit einem Siege der Demokratie. Als dagegen 1782 neue Kämpfe ausbrachen, brachte das von den intervenierenden Mächten Frankreich, Bern und Sardinien oktroyierte Edikt eine wesentliche Beschränkung des Wahlrechts der Bürgerschaft, die jedoch das Edikt von 1789 wieder aufhob. Die revolutionäre Verfassung vom Jahr 1794 endlich gab dem Conseil Général, nunmehr Assemblée Souveraine genannt, eine Machtfülle, wie er sie kaum je besessen hatte. Durch das gleiche Teilnahmsrecht der Angehörigen der acht städtischen und der fünf ländlichen Arrondissements war aus der Bürgergemeinde eine Landsgemeinde geworden. Diese Genfer Landsgemeinde war berechtigt, Gesetze zu erlassen und zu interpretieren, Beschlüsse zu fassen über Krieg und Frieden, Bündnisse, Verträge, die Stadtbefestigungen, den Durchzug fremder Truppen, das Münzwesen, über Anleihen, Pensionen und Belohnungen, über Betrag, Anlage, Erhebung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte. Sie erteilte das Bürgerrecht, wählte alle Beamten und konnte endlich jederzeit die Ausübung der den Behörden delegierten Befugnisse an sich ziehen. Vom ersten Syndic geleitet tagte die Landsgemeinde ordentlicherweise jährlich mehrere Male und versammelte sich außerordentlicherweise auf Einberufung durch den Rat. Den Bürgern war verboten mit einer Waffe zu erscheinen. Ein besonderer Ehrenplatz wurde nach antikem Vorbild Greisen über sechzig Jahren zugewiesen. Die Stimmabgabe erfolgte nicht durch das Handmehr, sondern geheim, durch Stimmzeddel. So hatte sich den schweizerischen Landsgemeindedemokratien wenige Jahre vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft ein neues Glied angeschlossen, dessen Volksrechte denen der erstern mindestens gleichkamen [1].

3. Das 16. Jahrhundert brachte nicht nur das Ende der Großmachtstellung der Eidgenossenschaft, sondern auch die rasch zunehmende Erstarrung in ihrer innern Entwicklung. Der demokratische Staatsgedanke, der bis dahin nicht nur die Länder, sondern großenteils auch die Städte beherrscht hatte, wurde zum Teil allmählich durch das entgegengesetzte Prinzip verdrängt, zum Teil durch Mißbrauch der Vernichtung nahe gebracht. War bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts der Einfluß der demokratischen Orte auf die andern Glieder der Eidgenossenschaft unverkennbar, so begann nun die aristokratische Entwicklung der Städterepubliken, die durch die Aufnahme Freiburgs und Solothurns die Mehrheit im Bunde erhielten, sich nicht nur in der eidgenössischen Politik geltend zu machen, sondern auch auf die Landsgemeindestände selbst einzuwirken. Der Wind hatte sich gekehrt. Das zeigte sich deutlich schon am Tag zu Stans, wo die Länder mithalfen zur Verhinderung jeder künftigen Ausbreitung der demokratischen Verfassung, zur Schaffung einer einseitigen Interventionspflicht zu Gunsten der Obrigkeiten, zur Einschränkung des Versammlungs- und Petitionsrechtes des Volkes.

Die Keime der Entartung der Landsgemeindedemokratien waren indessen schon vorher da. Das Vorbild der Städtearistokratien förderte

---

[1] Fazy p. 43—177; Fäsi IV p. 370—376; Curti p. 38 ff. — Verf.-Urk. v. 5. Febr. 1794 (i. St.-A. Zürich) Art. 2, 25—30, 33—35, 39, 41, 46—48.

ihr Wachstum und bestimmte dessen Richtung. Die erste Sünde gegen den Geist der Freiheit und Gleichheit, um mit Hilty zu reden, war in den Landsgemeindeständen sowohl, wie in der Eidgenossenschaft, der Erwerb von Untertanenherrschaften. Bonapartes Worte „che un popolo non può essere suddito d'un altro popolo senza violare i principi del diritto publico e naturale" trafen die Landsgemeindestände, wie die Bündner, denen sie galten. Die Vernichtung der Idee der freien Volksherrschaft, auf der das eigene Gemeinwesen beruhte, in den erworbenen Landschaften rächte sich. Die Herrschbegierde kam mit der Korruption, die das einströmende Geld brachte, in die Täler und erstickte die reine Freude an der Freiheit und deren Ausbreitung [1]. Das gleiche stolze Volk, das seinen Untertanen oft als harter, strenger Herr sich zeigte, ließ sich im 17. und 18. Jahrhundert in ruhigen Zeiten meist willig, befriedigt durch seinen klingenden Anteil an der Landeshoheit und eine äußerliche Anerkennung und Verherrlichung seiner Souveränetät das immer selbständiger werdende Regiment seiner Obrigkeit gefallen. Nach solchen Perioden politischer Ruhe oder vielmehr Trägheit kamen aber umgekehrt wieder Tage, wo das souveräne Volk, von innern Stürmen erregt, seiner Macht sich erinnernd, die mühsam errichteten Schranken durchbrach, alle Gewalten an sich riß, um durch eine despotische Willkürherrschaft der Mehrheit, die Demokratie in ihr Zerrbild, die Ochlokratie zu verwandeln. Gerade diese Gegensätze, das überspannte Selbstgefühl des souveränen Volkes und die politische Erschlaffung, die es im 17. und 18. Jahrhundert in Wirklichkeit vielfach zeigte, der Wechsel einer tatsächlich aristokratisch-patriarchalischen Verwaltung mit zeitweise herrschendem Landsgemeindeterrorismus, das waren neben der Geldkorruption und der äußern Nachahmung städtischer, ja monarchischer Formen die wesentlichen Zeichen der absolutistischen Zeit in den schweizerischen Demokratien.

Die Landsgemeinde fühlte sich durchaus als absoluter Herrscher und wollte als solcher immer wieder anerkannt werden. Die Namen des „höchsten", „größten" „Gewalts" genügten ihr nicht mehr. Sie liebte es, sich als „Landesfürsten" zu bezeichnen, sich „einen absolute gefreiten Herrn", „eine hochweise Landsgemeinde" nennen zu hören. Ergebene Publizisten wie der schwülstige, phantastische Geschichtschreiber Uris Franz Vinzenz Schmid gaben ihr gar Titel wie „Fried-Vereinigte, Allerhöchste Landes-Versammlung". Gerne leitete sie, allerdings mit mehr Recht als die Monarchen, ihre Gewalt von Gott unmittelbar ab. Im Jahre 1655 weigerte sich der Schwyzer Landrat das eidgenössische Recht anzunehmen, da das Volk von Schwyz niemand über sich anerkenne, als Gott allein. Im Jahre 1721 beschloß die Glarner Landsgemeinde gegen Werdenberg „den von Gott empfangenen Gewalt" zu brauchen. Auch der Bodinus fehlte diesem absoluten Souverän nicht. Der Schwyzer Pater Chrysostomus Stadler verteidigte zu Beginn des 18. Jahrhunderts in einer Schrift die tief im Volke wurzelnde Anschauung von der Allgewalt der Landsgemeinde, gegen die auch späterhin in Schwyz alle Predigten der Geistlichen fruchtlos waren. Im Jahre 1712 verordnete die Schwyzer Landsgemeinde selbst, es solle jeder, der einen Zweifel an ihrer

[1] s. Hilty, Polit. d. Eidg., p. 143, 144, 160—163; Vorles. ü. d. Helvetik p. 118. Treffend sagt Ludwig Meyer von Knonau (I p. 417), daß „Freye, die einmal zu herrschen angefangen haben, selten die Unabhängigkeit Anderer befördern".

Souveränetät äußern würde, „dem Vogel im Luft erlaubt und 100 Dukaten auf seinen Kopf geschlagen sein". Der Tadel, „das Schelten" der Landsgemeindebeschlüsse und -urteile, ja auch bloßer Widerspruch, oder die Anfechtung der Kompetenz wurden in erregten Zeiten gleich einem crimen læsæ maiestatis geahndet. Die geringste Strafe neben der für Hochverrat und Malefiz, an Leib und Leben, war, daß der Delinquent im Ring kniend die Landsgemeinde um Verzeihung bitten mußte. Vorsichtige holten daher vorher die Bewilligung der Gemeinde ein, wenn sie gegen einen Beschluß derselben Vorstellungen erheben wollten. Dem Selbstbewußtsein des ganzen Souveräns entsprach das der einzelnen Landleute, gab es doch in der Demokratie „so manchen König, als rechtliche Landleute an die Landsgemeinde gehen" nach ihrer Auffassung. Johann Georg Ebel, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Landsgemeinde von Appenzell J.-Rh. tagen und Landschreiber und Weibel bei den Landleuten, die von ihnen stets als „Großgünstige Herren" angeredet wurden, um Amtsbestätigung anhalten sah, schrieb darüber: „Ich glaube schwerlich, daß der Diener eines Königs in stärkern und unterthänigern Ausdrücken danken und demüthiger bitten kann als dieser Landschreiber that" [1].

Am meisten machte sich diese zunehmende Selbstüberhebung des Volkes der demokratischen Stände geltend in dem an sich schon unnatürlichen Verhältnis zu ihren abhängigen Landschaften. Waren die Angehörigen derselben früher von den herrschenden Landleuten mehr als verbündete Schutzgenossen angesehen worden, so wurden sie nunmehr zum Teil zu bloßen Untertanen herabgedrückt oder wenigstens gleich solchen behandelt. Fanden Erhebungen gegen die stets drückendere Herrschaft statt, so schritt die regierende Landsgemeinde mit einer Härte ein, wie sie die Aristokratien kaum kannten. Die Schwyzer Landsgemeinde bestrafte die Auflehnung der Einsiedler Waldleute im Jahre 1767 mit deren capitis deminutio zu Untertanen und sprach selbst über drei ihrer Rädelsführer das Bluturteil. Das traurigste Beispiel aber ist die Behandlung der Liviner durch Uri nach der Niederwerfung des leichtsinnigen, ungerechtfertigten Aufstandes von 1755. Elf Bluturteile wurden gefällt, drei zu Faido vor den Augen der knienden Liviner, acht zu Altorf vor dem herrschenden Volke vollzogen. Dann hob die Urner Landsgemeinde alle Freiheiten des Tales auf und drohte bei einem allfälligen neuen Empörungsversuch mit der völligen Vertilgung der Talleute. Die Liviner, die der Urner Landschreiber am Tag zu Faido als „elende Landleute" ansprach, mußten von nun an in ihren Schreiben die Urner „Illustrissimi e potentissimi Signori e padroni nostri clementissimi" betiteln, sich selbst aber unterzeichnen als „umilissimi e fedelissimi servitori e sudditi". — Bei der allgemeinen Freierklärung der Untertanen, die 1798 in der ganzen Eidgenossenschaft in zwölfter Stunde stattfand, zeigten sich die demokratischen Orte in der Mehrzahl weniger bereitwillig als die Städte, indem sie erst

---

[1] Schwyz L. G. B. v. 1712, XXI. L. P.; Faßbind V p. 325; Series facti u. s. w. § 1; Gfd. XXI p. 379; vgl. Obw. A. L. B. Art. 184; Schmid, Vorr. z. II. Bd. — Businger II p. 268; Blumer II p. 234, — p. 150; Gfd. XXI p. 381. — XXI. L. P. — Gfd. XXI p. 379, XXII p. 162, XII p. 105, 115, 116, 120, 121, XXI p. 375; Blumer II p. 149, 152, 153, 155; L. Meyer von Knonau II p. 334, — vgl. Steinauer II p. 335, — Vaterl. G. p. 60, — Ebel I p. 97.

nach diesen auf ihre landesherrlichen Rechte verzichteten „aus väterlicher Großmut“ [1].

Auch die Stellung der Landsgemeindestände zu demokratischen Bewegungen unter fremden Untertanen wurde im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr durch den Staatsgedanken bestimmt, auf dem das eigene Gemeinwesen beruhte, sondern durch den Grundsatz der Legitimität. Wie sehr dieser auch die Staatsmänner der Demokratien in dieser Zeit beherrschte, möge ein Beispiel zeigen. Ein Schwyzer, Franz Michael Büeler, untersuchte in einem Traktat, das 1689 erschien, allen Ernstes juristisch, ob sich nicht eine löbliche Eidgenossenschaft durch Vertreibung der Vögte anno 1308 „des Lasters der verletzten Majestät“ schuldig gemacht, gelangte aber doch mit Hilfe von Stellen aus dem Corpus Juris und der Glosse glücklich zu ihrer Freisprechung. Schon im Bauernkrieg unterstützten die demokratischen Obrigkeiten, getreu dem Stanser-Verkommnisse, die bedrohten Patriziate von Luzern und Bern gegen ihre aufrührerischen Untertanen, die vergebens auf ihre Hilfe gehofft hatten. Glarus und beide Appenzell schickten gegen die Bauern, die die Errichtung neuer Landsgemeindedemokratien planten, je eine Kompanie ins Feld, die Urstände unter dem General Zwyer von Uri vier- bis fünftausend Mann. Daß die andern demokratischen Orte Glarus und Uri gegen die aufständischen Werdenberger und Liviner unterstützten, braucht kaum erst erwähnt zu werden. Während sich die aristokratischen Stände Bern und Zürich für die Werdenberger bei Glarus verwandten, protestierten Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell mit Glarus gegen jede eidgenössische Vermittlung. Auch bei den verschiedenen Händeln der Toggenburger mit dem Stift St. Gallen im 18. Jahrhundert zeigte sich das merkwürdige Verhältnis, daß Zürich und Bern meist auf Seite der Untertanen, Schwyz und die andern Demokratien aber auf der des Abtes standen. Vergebens bat ferner im Jahre 1795 die Gemeinde Stäfa die benachbarten Landsgemeindestände um Unterstützung ihrer gerechten Sache gegen die Stadt Zürich. Umsonst ersuchten 1796 die Bürger der von Zürich furchtbar gemaßregelten Gemeinde, in der Hoffnung, eine Milderung der verhängten Strafen zu erlangen, die Garanten der Waldmannischen Spruchbriefe, also neben Bern und Luzern alle demokratischen Orte, Appenzell ausgenommen, um ihre Vermittlung. Uri schrieb an den Rat der Stadt, Gott möge den „Irrelaufenden Gnade schenken, sich noch bei Zeiten wieder zu erkennen, so daß sie die noch nicht ganz verlorene Huld ihrer Obrigkeit vor deren Füßen, mit Reue und Scham bedeckt, wieder gewinnen mögen“. — Immerhin erweckten die Revolutionsstürme in Frankreich doch in einem Teile der freien Landleute wieder das demokratische Bewußtsein. So wurden 1795 die Untertanen der alten st. gallischen Landschaft zu ihrer Erhebung aufgemuntert von Appenzell und auch von Glarus aus. Auf der Tagsatzung von 1790 zu Frauenfeld an-

---

[1] s. March L. B. Promulg.-Dekret. — Monnard I p. 103—120, bes. 113 N. 109, 551—556, II p. 177, 178; Blumer II p. 231—238 (betr. Werdenberg); L. Meyer von Knonau II p. 366—373; Franscini p. 31. — E. A. VIII p. 674. — Der Pöbel der herrschenden Demokratie fühlte in solchen Fällen, wie der Livinens, wie L. Meyer von Knonau sagt, „nur den Genuß der Rache, weil er selbst empfindet, daß er nur wenig über demjenigen steht, den er bezwungen hat“. — Auch die Bündner ließen sich von ihren Untertanen « Eccelso Principe » nennen (Ganzoni p. 34).

erkannte der Gesandte Unterwaldens die französische Revolution als im Grunde gleichberechtigt mit den Freiheitskämpfen der eigenen Väter. Appenzell A.-Rh. und Glarus entsagten, im Gegensatz zu den andern, katholischen Landsgemeindeständen, 1798 als die Ersten ihrem Anteil an den gemeinen Herrschaften [1].

Bodins Behauptung von der Neigung der Landsgemeinden zum Despotismus, zur Willkürherrschaft, erwahrte sich in den Parteikämpfen, die im 18. Jahrhundert Schwyz, Zug und Appenzell aufregten und ihre Demokratie zur Ochlokratie machten. Das Volk oder vielmehr dessen Mehrheit anerkannte in diesen wilden Tagen keine der durch Gesetz, Herkommen, Gewohnheit errichteten Schranken seiner Leidenschaft, Willkür und Laune. In den Zuger Wirren von 1728 bis 1736 war das Wahlrecht der Landsgemeinde ganz auf die jeweilen herrschende Partei beschränkt. Ungefähr der vierte Teil aller Angehörigen von Stadt und Amt war durch die schwankende Volksgunst während dieser Jahre mit Strafen belegt. Vor Verletzungen des Völkerrechts schreckte die erhitzte Menge so wenig zurück, wie vor der Mißhandlung mißliebiger Magistrate. An einer Landsgemeinde von 1733 wurde beantragt, den französischen Botschafter als Banditen zu erklären, den König aber in den Bann zu tun. In den Unruhen von 1764 bis 1768 war die Willkürherrschaft der Parteien die gleiche. — Kaum weniger schlimm war der Terrorismus der Mehrheit in Appenzell A.-Rh. im Linden- und Hartenhandel von 1732 und 1733. Da erschallte an den Landsgemeinden der Ruf „die Bauern sind die Herren, die Herren sind ihre Knechte". — Am berüchtigtsten aber durch Leidenschaft, Willkür, Launenhaftigkeit ist die Kabinettsjustiz der Schwyzer Landsgemeinde geworden in den Wirren von 1704 bis 1708, 1763 bis 1765. Parteiführer, die eben noch allmächtige Günstlinge der Landsgemeindemehrheit waren, mußten bald darauf den jähen Wechsel dieser Gunst auf dem Schafott, in der Verbannung erfahren, wie der Landvogt Joseph Anton Stadler, der Landshauptmann Karl Dominik Pfyl, während hart bestrafte, der Ehr und Wehr entsetzte Magistrate wieder jubelnd auf den Stuhl gehoben wurden. Urteile, kaum erlassen, wurden von der gleichen Landsgemeinde wieder aufgehoben und gegen die frühern Ankläger ausgefällt. Das gleiche Schwyzer Volk, das 1764 und 1765 die Einsiedler Waldleute in ihrem Streite mit dem Abte in der heftigsten Weise angefeuert und unterstützt hatte, wandte sich 1766 auf die Seite des Stiftes und verhängte die

[1] F. M. Büeler, „Tractatus v. d. Freyheit, Souverainitet u. Jndependenz d. Lobl. Dreyzehen Orthen d. Eydgnoßschafft" (Baden 1689), Vorrede. — Bluntschli G. d. B. R. p. 429—437; v. Segesser III p. 41; Curti p. 34; L. Meyer von Knonau II p. 17, 19; Heer I p. 187, 188. — L. Meyer von Knonau Selbstbiographie, hg. i. Zürcher Taschenbuch a. d. J. 1859, p. 57, Gesch. II p. 155—209, 304—309; E. Blatt a. d. G. d. Kts. Zürich, p. 52—58; G. Bodmer, Chronik d. Gemeinde Stäfa (Stäfa 1894), p. 156; Hilty, Vorl. ü. d. Helvetik, p. 111, Polit. d. Eidg., p. 159. — G. J. Baumgartner, Gesch. d. schweiz. Freistaats u. Kts. St. Gallen (2 Bde., Zürich u. Stuttgart 1868), I p. 131, 133; Hilty, Vorl. ü. d. Helvetik, p. 105; L. Meyer von Knonau, Gesch. II p. 542. — Als charakteristisch sei noch erwähnt, daß 1707 auch Uri auftrat als Ansprecher auf das Fürstentum Neuenburg (L. Meyer von Knonau II p. 117.) — Betr. die demokratischen Ansichten eines Teiles der freien Landleute selbst sei noch angeführt, daß sich 1653 die Truppen der Landsgemeindestände teilweise weigerten, gegen die Bauern zu fechten, 1703 Landleute in Schwyz meinten, man müsse den Toggenburgern helfen, „wären sie auch Türken und Heiden".

härtesten Strafen über die Waldstatt. Rambert nannte mit Recht die Schwyzer Landsgemeinde als Gericht „un Tribunal d'enfants et d'enfants terribles" und Blumer vergleicht ihre Justiz mit derjenigen des Konvents der ersten französischen Republik. Näher liegt aber der Vergleich mit den vielen Bündner Strafgerichten von 1565 bis 1794, bei denen das Volk, unter den Fähnlein der Gerichte und Hochgerichte versammelt, zwar meist nicht selbst das Urteil fällte, wohl aber die Richter bestellte und terrorisierte. Auch für die Landsgemeindestände traf zu das bündnerische Sprichwort „L'aura de Mars, il cumin e la fiera da Ligiaun sa nigin ligniar", Märzenwetter, Landsgemeindestimmung und den Tag des Luganermarkts kann niemand erraten [1].

4. Vieles zur Entartung der Demokratie trug auch die privatrechtliche Auffassung der Landeshoheit, der Volksgewalt bei, die unter den Landleuten im 17. und 18. Jahrhundert herrschte. Ihrem Ursprunge nach dem Mittelalter, dem Lehensstaat angehörend, war sie in den Landsgemeindeständen erst unter dem Einfluß der aristokratischen Entwicklung der Städterepubliken zur Geltung gekommen. Wie dort eine Kaste der Bürgerschaft, das Patriziat, sich in Besitz und Nutzung der Staatsgewalt befand, so glaubte nun in den Demokratien jeder Landmann ein Eigentumsrecht, zu einem ideellen Teil, wie an der gemeinen March, so auch an der Souveränetät zu haben. Sein Gemeinwesen hatte nach seiner Ansicht so manchen König, als Landleute zur Landsgemeinde gingen. Eine Denkschrift der Zuger Regierung von 1729 vertrat die Anschauung, es sei der „Status Democraticus oder die Regiments-Form des Gemeinen Manns" also beschaffen, „daß ihme eygenthumlich zustehndig ist der höchst- und größte Gewalt gleich einem Lands-Fürsten und absolute gefreyten Herrn". In der Auffassung der Natur der Demokratie war der Begriff des freien Selbstbestimmungsrechtes des Volkes verdrängt durch den des gleichen Anteils jedes Landmanns an der Staatsgewalt. Und unter diesem Anteil wird nun vor allem ein Nutzungsrecht verstanden, wie es der Landmann bis jetzt an der Allmend besaß, denn durch den Erwerb abhängiger Landschaften, durch den Mitbesitz an den gemeinen Herrschaften, durch die Militärkapitulationen hatten sich dem geldarmen Volke Einnahmsquellen erschlossen, neben denen die Allmend ihre Bedeutung fast verlor. Inhalt des demokratischen Prinzips war nun nicht mehr die Volksfreiheit, sondern das Recht jedes Volksgenossen auf den Ertrag der Herrschaftsrechte, die Dividende. Die Befugnisse der Landsgemeinde hatten für den Landmann bedeutendern Wert vor allem, wenn sie mit diesen Finanzfragen zusammenhingen. In den meisten Fällen, wo das Volk aus seiner politischen Trägheit in das andere Extrem, einen zeitweisen Terrorismus der Landsgemeinde sich verirrte, war Geld im Spiele, so Pensionen und Soldverträge in Zug und Schwyz. Diese materialistische Auffassung des Gemeinwesens machte sich insbesondere geltend in der überhandnehmenden Wahlkorruption, der Bestechlichkeit der Landleute, dem Trölen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, welchen Umfang dies Uebel angenommen hatte. In Zug zechten, um nur Ein Beispiel anzuführen, im Jahre 1760 die Wähler

[1] Bodin II p. 7. — Gfd. XII p. 95, 196; Monnard I p. 281, — p. 194—254 (p. 237 N. 101 bes.). — Rambert p. 217; Blumer II p. 154 N. 14.

vierzehn Tage lang auf Kosten zweier Landvogtskandidaten; die Kranken wurden auf den Landsgemeindeplatz getragen, ganze Kufen Weines standen bereit. Die zugerischen Geistlichen absolvierten mit Genehmigung des Nuntius vom falschen Praktiziereid gegen fünf Ave Maria und fünf Pater Noster. Sogar um Pfarrstellen wurde getrölt. Der spätere General Zurlauben nannte 1755 in einem Briefe an den französischen Botschafter Zug „un pays où l'argent distribué avec prudence fait tout“ [1]. Die Wahlauflagen, deren Einführung die Ausrottung des Praktizierens bezwecken sollte, waren im Grunde nur eine gesetzliche Regelung desselben, kamen einem Aemterverkauf, einer Verpachtung der einträglichen Vogtstellen vor allem, gleich. Der Erlös aber floß in den meisten Ständen ganz oder zum großen Teil als Landesnutzen in die Taschen der Wähler. Es fand so jährlich an der Landsgemeinde eine eigentliche Versteigerung der Aemter, vor allem derjenigen der Landvögte, statt. Der Meistbietende wurde gewählt. Der Waadtländer Jean Jacques Cart konnte 1802 mit Recht von den Landsgemeindeständen schreiben, „tout y était mis ouvertement et publiquement à l'enchère“ und fragen „un peuple qui se vend chaque mois de Mai est-il bien libre? L'on a beaucoup dit de la traîte des nègres, mais l'on n'a pas assez réfléchi à celle-ci“. Der Erwerbsart entsprach auch die Amtsauffassung der Gewählten. Der Besitz der Stelle wurde vielfach als ein vererbliches Privateigentum angesehen. So verwaltete der Nidwaldner Landammann Ritter Melchior Lussi die Vogtei Lugano im Namen der Kinder des verstorbenen Inhabers, seines Bruders. So war seit 1705 in Katholisch-Glarus der Familie eines im Amte verstorbenen Beamten das Verfügungsrecht über die erledigte Stelle vorbehalten, in Evangelisch-Glarus seit 1787 wenigstens das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung. Im Jahre 1736 war in Glarus sogar der Verkauf subalterner Beamtungen durch den Inhaber mit Zustimmung von Landammann und Rat gestattet worden [2]. Vor allem aber glaubte nun der Beamte für die bezahlte Auflage das Recht zu haben, die Einkünfte seiner Stelle so hoch als möglich zu steigern. Da nun der eigentliche Gehalt aller Staatsdienste ein außerordentlich kleiner war, so sahen sich deren Inhaber auf geheime Einnahmequellen angewiesen. Die Bestechlichkeit der leitenden Häupter vieler der demokratischen Stände war denn auch über die Eidgenossenschaft hinaus bekannt. Einen Einblick in diese Verhältnisse gewährt ein Verzeichnis des Abtes von St. Gallen, das nach Beendigung des Toggenburger Krieges im Kloster gefunden wurde und die Bestechungssummen enthielt, die der Abt an Magistrate der V Orte, von Schwyz insbesondere, — „pro more gentis impudentissimae“, wie bemerkt war, — seit 1701 bezahlt hatte. Neben der Standespension, welche

---

[1] Series facti u. s. w. § 1, — betr. das Trölen s. F. M. Büeler, Polit. Artzney u. s. w. (Zug 1691), p. 47—55; E. A. V[1] No. 257, 348, p. 1495, 1498 u. s. w.; Gfd. XII p. 72 bis 77, XIV p. 140 N. 2, 144, 146; Stadlin IV p. 287 N. 25; L. Meyer von Knonau II p. 335, 336. — In Bünden war es nicht besser, s. v. Planta p. 199—201. — [2] Ebel I p. 43—45; Monnard II p. 665—668. — J.-J. Cart, « De la Suisse avant la Révol. et pendant la Révol. » (1802), p. 37. — Blumer II p. 126, 127. — Glar. L. B. § 25. Betr. den Aemterverkauf an den Bündner Gerichtsgemeinden s. v. Planta a. a. O.; L. Meyer von Knonau II p. 432; Monatsrosen 42 p. 435, 436; betr. Glarus i. bes. s. (Witte), Ueber d. Schweiz u. d. Schweizer, II p. 218—220.

die kapitulierenden Orte von den Mächten, mit denen sie in Soldvertrag standen, Frankreich vor allem, bezogen, floß, trotz aller Verbote von Miet' und Gaben, ein Strom geheimer Pensionen, Partikular- und Verehrgelder in die Täler, dessen Betrag meist den des Jahrgeldes des Standes überstieg. In Appenzell J.-Rh. hob der Rat das strenge Verbot von Miet' und Gaben auf, bedang sich dafür aber für seine Mitglieder einen angemessenen Anteil an den französischen Geschenken aus. Von den katholischen Landsgemeindeständen, schrieb im Jahre 1698 in einem Berichte der bekannte französische Werboffizier Peter Stuppa, könne man um geringes Geld alles bekommen, in Schwyz und Zug müsse man sich an die Reding und Zurlauben halten, in Uri folge man immer dem Meistbietenden[1]. — Besonders hoch waren die Auflagen für die Vogtstellen. Ebel erwähnt zwei Fälle, wo für die Wahl als Landvogt im Thurgau in Zug 8000 fl., in Glarus 10,000 fl. bezahlt wurden. Die Tagsatzung faßte mehrmals Beschlüsse gegen die Höhe dieser Auflagen, deren verhängnisvollen Einfluß auf die Verwaltung der Vögte sie kannte. Die Folgen des Aemterkaufes waren denn auch nirgends schlimmer als hier, zumal da das rechtmäßige Einkommen der Landvögte meist sehr gering war. Die Wahl eines Landvogts in eine der größern gemeineidgenössischen Herrschaften kam in den Landsgemeindeständen einer Verpachtung der betreffenden Herrschaft zur größtmöglichen Ausbeutung gleich. Die Vögte, wie die Syndikatsgesandten aus den demokratischen Orten machten sich in den gemeinen Herrschaften, den ennetbirgischen Vogteien insbesondere, vor allen andern und gerade im Gegensatz zu denen aus Zürich, Bern, Basel durch ihre Geldgier, die sich in der Zahl und Höhe der Bußen und Strafgelder äußerte, und durch ihre Bestechlichkeit gefürchtet, verhaßt, berüchtigt. Die Klagen gegen ihre Verwaltung erscheinen immer wieder in den Tagsatzungsabschieden. Stefano Franscini spricht von ihnen als „gefräßigen Harpyen, die von den Alpen herabstiegen". Gegen die Versuche der katholischen Orte, die durch den Landfrieden von 1712 verlorene Mitherrschaft in der Grafschaft Baden und im untern Freiamt wieder zu erlangen, wehrten sich die ebenfalls katholischen Untertanen dieser Vogteien aus Furcht vor den Vögten aus den Landsgemeindeständen. Reformversuche der Tagsatzung wie auch einzelner dieser Stände selbst scheiterten am Widerstand der Landsgemeinden. — Ebenso schlimm waren die Folgen des Trölens und Aemterverkaufs in den Untertanenländern Graubündens und des Wallis, im Veltlin, in Bormio, Chiavenna, im Unterwallis. Die bündnerischen Podestàs namentlich gaben an Bestechlichkeit den Landvögten der Urschweiz nichts nach[2]. —

[1] L. Meyer von Knonau II p. 161 N.; Blumer II p. 89—94; Gfd. XIV p. 132, 133; Stadlin I Vorr. p. XIV, XV, — vgl. auch f. Bünden: L. Meyer von Knonau I p 480; v. Planta a. a. O — App. J.-Rh. L. B. Art. 132. — Hilty, Vorl. ü. d. Polit. d. Eidg., p. 85—87. (Stuppas Bericht.) In den evangelischen Städten war nach Stuppa der Bezug geheimer Pensionen bei Todesstrafe verboten. — Ueber die Pensionen, die der berühmte Nidw. Landammann Ritter Melchior Lussi (1529—1606) bezog, s. Businger II p. 139—152. — Vgl. auch Tac. Germ. Kap. 15, wornach schon die german. Landeshäupter Miet' und Gaben bezogen. — [2] E. A. VI [2] p. 1709; Heer I p. 194, 195; Blumer II p. 125; L. Meyer von Knonau II p. 26, 27; Monnard II p. 661, 668, 669, 674, 676, 677; Ebel I p. 43—45; — L. Meyer von Knonau II p. 3, 295, 432, 459, 519, 520; Franscini p. 21, 27; J. J. Cart p. 37, 38; Heer I p. 156, 157; Wegelin II p. 261—263, 284. — E. A. V [1] p. 1315, 1326, 1402, 1442, 1498, VI [2] p. 1710, VII [1] p. 1138, 1139 u. s. w. — Bu-

Die Landleute machten nicht nur aus ihrem Wahlrecht ein Geschäft, sie erhoben auch Auflagen. Sitzgelder für materielle Beschlüsse von den daran interessierten Personen, so für Landrechtserteilungen, Werbebewilligungen, Militärkapitulationen. Bei Annahme der spanischen Kapitulation verlangte 1793 die Nidwaldner Landsgemeinde 3 fl., 1795 die Schwyzer sogar 2 Kronentaler für jeden Landmann. Die Verurteilung zur Zahlung eines Sitzgeldes gehörte, wie erwähnt, zu den beliebtesten Strafen der Landsgemeinde als Gericht. An der Schwyzer Landsgemeinde vom 1. Mai 1764, vor der General Nazar von Reding als Angeklagter erschien, entstand eine förmliche Gant um das Sitzgeld, indem das Volk die Angebote Redings immer mehr hinauftrieb[1]. — Daß die Habsucht der Landleute auch vor dem Angriff auf die Existenzgrundlage des Gemeinwesens nicht zurückschreckte, geht hervor aus den angeführten Verboten von Anträgen auf Verteilung des Staatsschatzes. Besonders scharf sodann zeigte sich die Auffassung der Demokratie als einer Nutzungskorporation im Pensionswesen, schon in dem Namen „Bundesfrüchte", „Landesnutzen", den das Volk der Standespension gab, dann aber vor allem in der Forderung der Gleichteilung aller fremden Jahrgelder unter alle Landleute. Es wurde indessen nur die Standespension, und auch diese mancherorts nicht ganz, unter alle Landleute verteilt. Sie hieß das „Austeilgeld" und betrug für jeden Landmann am Ende des 18. Jahrhunderts in Uri, Ob- und Nidwalden jährlich 6, in Schwyz 4, später 2 Livres. Genügte in Ob- und Nidwalden das Jahrgeld für diese feststehende Dividende nicht, so wurde der Fehlbetrag aus den öffentlichen Einkünften gedeckt. In beiden Appenzell floß die Standespension in den Schatz. In Zug führte die willkürliche Verteilung der französischen Jahrgelder durch die Familie Zurlauben zu den Unruhen von 1728 bis 1736. Ihre Gleichteilung unter alle Bürger und Landleute, — da ja der erste, wie der letzte derselben Bundesgenosse des Königs sei — war die Hauptforderung der Partei der Harten, die denn auch mit deren Sieg sich für einige Zeit verwirklichte. Schon seit 1740 aber floß nicht nur das Partikular- und Verehrgeld, 7000 Livres ungefähr, wieder den begünstigten Häuptern zu, sondern es blieb auch fast die Hälfte der Standespension in den Taschen der Räte, Beamten, der Weiber derselben und der Väter Kapuziner[2]. — Eine noch konsequentere Anwendung des Grundsatzes der gleichen Anteilsrechte aller Landleute am Landesnutzen zeigte die nach athenischem Vorbild zeitweise in Schwyz, dauernd in Glarus eingeführte Auslosung der Aemter. In der athenischen Demokratie galt das Los als allein mit der Gleichheit aller Bürger vereinbar, die Wahl erschien schon als eine aristokratische Einrichtung. Montesquieu und Rousseau, von der gleichen individualistischen Staatsauffassung

---

singer II p. 296—300. — Betr. Bünden und Wallis: Coxe III p. 109, 111–114; L. Meyer von Knonau II p. 432, 519, 520; v. Planta p. 402—406; Boccard p. 255 ff. Der Gehalt eines Landeshauptmanns des Veltlins betrug 1800 fl., die Wahlauflage 12000 bis 15000 fl. (!)

[1] Businger II p. 369; Faßbind V p. 405; Gfd. XXI p. 363, 364. — [2] Bodin II p. 7; Ebel II p. 337, 338; Beitr. z. G. Nidw. I p. 53; Gfd. XIV p. 110; Blumer II p. 89—94; Coxe II p. 101; Norrmann II p. 1291, 1292; Faßbind V p. 395. — Blumer II p. 93; Stadlin IV p. 675—678, 700 N. 231; Gfd. XII p. 80, 81, 139, XIV p. 132, 133; Stuppas Bericht a. a. O.

ausgehend, fanden das Los dem Prinzip der Demokratie entsprechend. Als in Glarus 1791 und 1793 auch die Wahl der Lotteriekandidaten beseitigt, die Auslosung unter alle wahlfähigen Landleute eingeführt wurde, war der Gipfel der Gleichberechtigung erreicht. Daß der Verkauf erloster Aemter gestattet war, wurde erwähnt. In Glarus wurde das Los nicht nur für die Verteilung des „Landesnutzens", sondern auch der Landeslasten verwendet. Für kriegerische Auszüge wurden die Truppen jeweilen aus der dienstpflichtigen Mannschaft ausgelost[1]. — Durch den wachsenden Anteil des Landmanns an den verschiedenen Arten des „Landesnutzens" steigerte sich der Wert des Landrechts stets. Die Folge war zunächst eine Erschwerung des Landrechtserwerbs, dann endlich die fast völlige Einstellung der Landrechtsaufnahmen. Damit bildete sich, ähnlich wie in den Städten, der Kreis der vollberechtigten Landleute zu einem nach außen abgeschlossenen Quasipatriziate aus, dem die Hintersäßen als politisch rechtlose, auch privatrechtlich sehr beschränkte, alle Lasten aber mittragende Klienten, Heloten gegenüber standen[2].

5. Innerhalb des Kreises der vollberechtigten Landleute gab es jedoch, — nicht rechtlich, aber tatsächlich, — noch ein Patriziat im eigentlichen Sinne, eine Anzahl Familien, die infolge ihres Ansehens, politischen Einflusses, Reichtums an der Besetzung der Aemter und Würden wenn auch nicht ausschließlichen, so doch vorzugsweisen Anteil hatten. Franz Vinzenz Schmid gibt in seiner Urner Geschichte ein Verzeichnis solcher „regimentsfähiger Geschlechter". Man kann indessen, wie gesagt, nur im Sinne eines tatsächlichen Einflusses, nicht eines rechtlichen Monopols gewisser Geschlechter in den Landsgemeindedemokratien von einer Familienherrschaft sprechen. Daß eine solche Aristokratie wirklich bestand, zeigen die Vorstellungen der Einheitsfreunde an der Konsulta in Paris und zwar derjenigen aus den demokratischen Ständen gegen die Wiedereinführung der Landsgemeindeverfassung, als der Restauration eines verderblichen Familienregiments. Zutreffend nennt Gustav Vogt diese Geschlechter „Aristokraten ohne Privilegien, aber Oligarchen der Tat und Wahrheit nach" und schreibt Heinrich von Treitschke: „die alte Schweiz war überwiegend aristokratisch, selbst in den Bauernstaaten der Urkantone herrschten tatsächlich einzelne mächtige Geschlechter"[3]. Die Gefahr der Ausbildung einer Familienherrschaft lag in diesen kleinen Gemeinwesen teilweise in der Natur der Dinge. Die Mehrzahl der Landleute, — schlichte Hirten und Bauern, — besaß zu eingehender Teilnahme an der laufenden Verwaltung wenig Neigung und Befähigung. Es bewarben sich daher um die Aemter zumeist nur die

---

[1] Ebel II p. 342; Fäsi II p. 446. Ueber die Aemterlotterie und den Verkauf erloster Aemter in Bünden s. Coxe III p. 187. Die zur Auslosung designierten Kandidaten verkauften in Bünden oft gemeinsam das Amt an einen Dritten und teilten den Erlös. — Vgl. Aristoteles, Verf. v. Athen, Kap. 8, 30, 43, 48—55, Polit. VI 7[3]; Herodot III p. 82. Montesquieu, Esprit des loix, II p. 2. Rousseau, Contr. soc. IV[1], III[4]. In Athen wurden fast alle Aemter, von den Archonten und dem Rat bis zu den öffentlichen Lauten-, Flöten- und Cytherspielerinnen, verlost. — [2] s. Blumer II p. 315—318, 323—328; Gfd. XIV p. 125, 126. — [3] Schmid I p. 77—79, — L. Meyer von Knonau II p. 708, — G. Vogt, i. d. Z. f. d. ges. Staatsw. XXIX p. 366; H. v. Treitschke, Hist.-pol. Aufs. II p. 164. — Bodin II 7 spricht von der Möglichkeit, daß eine Aristokratie und Monarchie seien « gouvernées populairement », ein « état populaire aristocratiquement ».

Angehörigen eines kleinen Kreises von Familien. Ein solches natürliches Patriziat findet sich in allen Bauerndemokratien, im altgermanischen Volksstaat, in Island, Ditmarschen sowohl, wie vor allem in Bünden, — man denke an die Salis und Planta, — und im Wallis. Die Anfänge dieser Familienherrschaft gehen in den Landsgemeindedemokratien in die ersten Zeiten ihrer Selbständigkeit zurück. Der niedere Feudaladel, der sich dem Volke teils gezwungen, teils freiwillig in dem Kampfe gegen die habsburgische Hausmacht angeschlossen hatte, nahm an der Verwaltung der jungen Gemeinwesen nun einen hervorragenden Anteil. Von 1291 bis 1391 hatte Uri lauter adlige Landammänner, Freiherren von Attinghausen, Edle von Silenen und von Erstfeld. Von Adel waren alle bekannten gemeinsamen Ammänner Unterwaldens und bis 1362 die Nidwaldens. Unter den neun Ammännern Obwaldens von 1327 bis 1382 waren sechs Edle, drei von Hunwyl, je ein von Unringen, von Halten und von Zuben, unter den achtzehn Nidwaldens von 1315 bis 1418 zehn Adlige, vier von Wolfenschießen, drei von Waltersberg, ein Meyer von Stans, ein von Winkelried, ein von Büren. In Glarus wurden die Ammänner lange Zeit fast ausschließlich den Geschlechtern der sogenannten „Wappengenossen", der ehemaligen Ministerialen des Stiftes Säckingen entnommen. — Die meisten dieser adligen Geschlechter verschwinden aus den Ammännerlisten durch Aussterben vor der Mitte des 15. Jahrhunderts. Wie sie bisweilen das Land ihren Familieninteressen dienstbar machten, zeigt der Ringgenbergerhandel, der aus einer Fehde der Unterwaldner Edlen von Hunwyl, von Waltersberg, von Tottikon mit den Freiherren von Ringgenberg hervorging[1]. — Eine neue, mächtigere und gefährlichere Aristokratie entstand mit dem Erwerb von Untertanenherrschaften, dem Aufkommen der fremden Dienste, des Pensionenwesens. Die hohen Auflagen, die mit der Entstehung einträglicher Vogteiämter in Schwang kamen, beschränkten die Bewerbung bei den Wahlen auf die Bemittelten. Die fremden Kriegsdienste, die darin erworbene Weltgewandtheit und Auszeichnung gaben den heimgekehrten Söhnen ohnehin angesehener Familien ein weiteres Uebergewicht. Viele Familien schufen sich ferner als Inhaber von Regimentern und Kompanien in fremdem Solde, wie die Schmid und Jauch in Uri, die Reding, Ehrler, Bettschart in Schwyz, die Wirz in Unterwalden, die Tschudy in Glarus, eine zahlreiche von ihnen abhängige Anhängerschaft. Andere Geschlechter wiederum, wie die Zurlauben und Reding, erwarben sich durch ihr unbeschränktes Verfügungsrecht über die fremden Pensionen, Partikular- und Verehrgelder einen Einfluß, der um so mächtiger und gefährlicher war, je geheimer seine Ursache. Eine nicht unbedeutende politische Rolle spielte sodann auch die Bodenverschuldung, das Gültenwesen[2]. So bildete sich im 17. und 18. Jahrhundert in den Demokratien eine Geld- und Militäraristokratie, der zwar die rechtliche Anerkennung fehlte, die aber doch in allen Gebieten des öffentlichen Lebens ihr Dasein fühlbar machte. Indessen bestanden in den meisten Landsgemeindeständen Satzungen über die Verwandtschaftsinkompatibilität, die wenigstens die Ausbildung eines Ratspatriziates ver-

---

[1] s. Blumer I p. 564—567, — 77, 389; J. Businger I p. 76, 82, 288—299; — vgl. Tac. Germ. Kap. 13. — [2] s. Norrmann II p. 1291; Helvet. Kal. f. d. J. 1787, Militäretat d. fr. Dienste, p. 101 ff.; Gfd. XII p. 72, 73, 138; Stuppa a. a. O.

hinderten. Für die Wahlen der Landsgemeinde gab es nur ausnahmsweise beschränkende Bedingungen dieser Art, wie die Forderung eines Siebengeschlechts für Anträge in Uri und Schwyz. Die wenigsten Geschlechter der neuen Aristokratie waren von altem Feudaladel, die meisten verdankten ihren Adelsbrief, wie die Patrizier der Städte, den fremden Kriegsdiensten. Andere hatten sich zu Feudalherren gemacht durch den Erwerb von Gerichtsherrschaften in den gemeinen Vogteien und führten nun von diesen ihre Adelsprädikate. So waren im 18. Jahrhundert die Schmid von Uri Gerichtsherren zu Bellikon und Böttstein im Aargau, die Lussy von Nidwalden zu Hilfikon im Freiamt, die von Beroldingen von Uri, die das Direktorium der freien Reichsritterschaft des Thurgaus, Allgäus und Hegaus führten, zu Gündelhard im Thurgau, die Zwyer von Uri zu Sarmenstorf im Freiamt, die Zurlauben von Zug ebenfalls im Freiamt zu Anglikon und Neßlenbach, die Tschudy von Glarus zu Wasserstelz in der Grafschaft Baden. Im Thurgau besaßen die Bettschart von Schwyz, später die Wirz von Obwalden den Freisitz Tägerschen, die von Reding den Freisitz Planzberg, die Herrschaft Burg, die Gerichte zu Emmishofen und Morweilen u. s. w. Die eigentümliche Doppelstellung dieser Familien, als Angehöriger einer Demokratie einerseits, und Monarchen im Kleinen andererseits, äußerte sich in der merkwürdigen Verbindung des einfachen, patriarchalischen Lebens eines einfachen, begüterten Landmanns mit starkem Ahnen- und Wappenstolz und ausgeprägten Herrscherneigungen. Adelstitel, sogar die Bezeichnungen „Graf" und „Freiherr" waren in den meisten Landsgemeindeständen im amtlichen Verkehr anerkannt, wenn sie auch keinerlei Standesvorrechte gewährten[1]. In der Aemterbesetzung kam diese Aristokratie in verschiedener Art zur Geltung, sei es, daß einzelne Geschlechter zur gleichen Zeit mehrere Glieder in den Behörden hatten, sei es, daß ihre Vertreter in den Amtslisten verschiedener Zeitfolgen besonders zahlreich, deren Amtsdauern besonders lange waren, Vater, Sohn und Enkel aufeinander im Amte folgten. So regierten, ohne Unterbruch einander ablösend, als Landammänner in Uri von 1294 bis 1360 zwei Freiherren von Attinghausen, in Schwyz von 1409 bis 1464 drei Reding, in Zug verschiedene Zurlauben von 1677 bis 1722, in Glarus Jost Tschudy allein von 1419 bis 1454. Die Landammännerlisten weisen auf in Schwyz von 1409 bis 1876 achtzehn Reding, in Obwalden bis 1825 sechzehn Wirz, zwölf Imfeld, vierzehn von der Flüe, in Nidwalden bis 1741 dreizehn Lussy, in Glarus bis 1840 siebzehn Tschudy, in Zug von 1587 bis 1799, bis zum Aussterben des Geschlechts, elf Zurlauben. Mancherorts war für einzelne Würden die Erblichkeit gewohnheitsrechtlich anerkannt. So war in Zug die Pannerherrenwürde seit dem Heldentode Peter Kolins, der mit seinen beiden Söhnen, das Zuger Panner verteidigend, bei Arbedo fiel, ein Erbamt dieser Familie, wie die Landschreiberei zu Lugano ein Erblehen der Beroldingen. Familienfehden spielten allerdings in der Geschichte der Landsgemeindestände keine solche Rolle, wie in der der bündnerischen

[1] Blumer II p. 179, 180; L. Meyer von Knonau II p. 373; — Militäretat d. fr. Dienste a. a. O. p. 101—115. — Leu p. 681; Fäsi III p. 153, 201, 216, 217, 278, 423, 425, 433, 455, 457; Gfd. XII p. 74. — Norrmann II p. 1147. Schmid, der in seiner Urner Geschichte stolz auf den zahlreichen Adel Altdorfs hinweist, „der schon in Helvetiens ältesten Zeiten die glänzendste Figur machte", bringt eine Urner Adelsmatrikel in Bd. I p. 73–76 (s. auch I p. 27).

Demokratie. Indessen hatte doch auch dort die Eifersucht der ersten Geschlechter treibenden Anteil an manchen Unruhen[1].

6. Der Einfluß des absolutistischen, aristokratischen Zeitalters auf die Behörden, die das Jahr über, solange die Landsgemeinde nicht tagte, alleinige Obrigkeit waren, die Landeshäupter und Räte, zeigte sich insbesondere in einer Nachahmung der äußern Formen, die um so lächerlicher war, als sie doch mit der rechtlichen und tatsächlichen Machtverteilung auch der entarteten Demokratie in keinem Verhältnis stand. Die Bezeichnung der Räte als „Gnädige Herren und Obere", oder „Meine gnädigen Herren" kam schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts in die Landsgemeindestände und bildete seitdem eine ständige Titulatur. Die weitern Prädikate, die den regierenden Herren in der Anrede zukamen, wie „hochgeachte, hoch- und edelgeborene, hochweise, gestrenge, großgünstige, gnädige", entlockten 1797 selbst dem Hofmann Goethe auf seiner Schweizerreise ein verwundertes Lächeln. Man sieht, die Titel der demokratischen Räte gaben denen der städtischen souveränen Obrigkeiten kaum etwas nach. Bekannt durch die ganze Eidgenossenschaft war durch seinen byzantinischen Schwulst der Urner Amtsstil. Ein Muster davon gibt Franz Vinzenz Schmid in den Widmungen der beiden Bände seiner Geschichte Uris. Da werden aus den „gnädigen Herren" gar „Höchstgebietende, Gnädigste Herren und Obere", „Ew. Gnaden und Herrlichkeiten". Auch dieses Titelunwesen hatte, wie die ganze Entartung der Demokratie überhaupt, seinen Ursprung in den abhängigen Landschaften, kam im Verkehr der Obrigkeit der herrschenden Stände mit diesen zuerst auf. Die Titelsucht der Landvögte überstieg noch die der Landeshäupter. Dem städtischen Rate gleich, erschien auch vielfach im Amtsstil die Obrigkeit statt des Volkes als Landesherr. In Appenzell J.-Rh. nannte sie sich bisweilen „Statthalterin Gottes". Nach der Regierungszeit der Standeshäupter wurden nicht selten, wie einst in Rom nach der der Konsuln, Erlasse datiert. Allgemein hieß nunmehr der Schatz „meiner gnädigen Herrn Kasten", statt wie früher „der Landleute Säckel", die Landesfarbe „meiner gnädigen Herren Farb". Schmid, in seiner Adresse an die Urner Regenten, spricht gar von „Hochdero Landen und Staaten". Beleidigung der Obrigkeit erscheint in einzelnen Landbüchern als ein eigenes Delikt. — Besondere, patriarchalische Auszeichnung genoß der Landammann. Er hatte in Unterwalden amtlich den Titel „Landesvater". Die beiden Ammänner und Statthalter hießen in Appenzell A.-Rh. „Ehrenhäupter". Beim Tode eines Landammanns wurden in Uri im ganzen Lande die Totenglocken geläutet[2].

---

[1] Gfd. X p. 142, XIV p. 142, 152, 153, XXXII p. 107—132, XXXVI p. 251, 252; L. Meyer von Knonau II p. 326, 334; Blumer I p. 568—573; J. Businger I p. 76—87; Heer u. Blumer p. 261. Fäsi II p. 170, 543. — 1790 waren in Uri aus der Familie Schmid: der Landammann, der Landshauptmann und der 1. Landschreiber (der Historiker). — [2] Uri R. O., Z. f. s. R. XII p. 41—43; Schwyz L. B. I Fol. 108, IV Fol. 17; Glar. A. L. B. Art. 311, 317, 330; Obw. R. O. p. 68; App. J.-Rh. L. B. Art. 46 Ziff. 6; Gers. A. B. P. 3; Anz. f. Schweiz. G. III p. 296; Gfd. XII p. 119; Ofenbrüggen, Wanderstudien V p. 150, 151; Obw. R. O. p. 5, 6 (Vorr. z. L. B. v. 1792); R. O. d. Bez. v. Schwyz p. 319, 320. — Helvet. Almanach f. d. J. 1805 p. 41; v. Tillier,

Neben den äußern Formen wurden aber auch Einrichtungen der städtischen, aristokratischen Verfassung hinübergenommen in die Landsgemeindedemokratie. Die Lebenslänglichkeit gewisser Aemter, der Ratssitze vor allem überall, das Kooptationsrecht einzelner Kollegien, vereinzelt auch die Erblichkeit der Aemter kamen auf. Es wurde nicht nur die Oeffentlichkeit von den Ratsverhandlungen vielfach ausgeschlossen, es entstanden auch nach aristokratischem Muster in Uri, Schwyz, Glarus, beiden Appenzell, zeitweise auch in Zug „Geheime Räte", in Zug „geheime Ehrenausschüsse" oder „Heimliche" genannt, mit wichtigen diplomatischen, militärischen, gerichtlichen Befugnissen. Eine wahre diktatorische Gewalt übte der Geheime Rat, wie in den Zuger Unruhen, so auch längere Zeit in Appenzell J.-Rh. Von seinen Mitgliedern waren dem Volke in letzterem Stande nur der Vorsitzende, der Landammann, bekannt. Auf jeder Verletzung des Verhandlungsgeheimnisses stand eine Strafe von 1000 fl. — Vor allem aber suchten die ordentlichen Räte die Rechtsstellung der für sie vorbildlichen städtischen Obrigkeiten zu erlangen. Immer zunehmende Uebergriffe in die Befugnisse der Landsgemeinde, die Gesetzgebung insbesondere, die eigenmächtige Aufhebung von Volksbeschlüssen, vielfach erfolgreiche Angriffe auf das freie Antragsrecht der Landleute kennzeichneten deutlich das Streben der Räte nach völliger Suprematie. Allein, wenn auch die in langer Friedenszeit eingetretene politische Erschlaffung des Volkes den Räten wirklich oft gestattete, eine nur wenig beschränkte Herrschaft zu führen, so unterbrachen doch immer wieder Perioden eines absoluten Landsgemeinderegiments die Ersitzung, und die Umwandlung der Demokratie in eine repräsentative Republik kam infolgedessen nie zum Abschluß. Es war somit nur zeitweise zutreffend, wenn ein Publizist des 17. Jahrhunderts, Franz Michael Büeler, die Souveränetät in den Landsgemeindeständen dem Rat und gemeinen Landleuten gemeinsam zuschrieb und Fäsi deren Verfassung, wenige Tage des Jahres ausgenommen, für aristokratisch erklärte [1].

In Zug steigerten die besondern Verhältnisse die Gefahr einer aristokratischen Entwicklung. Nicht nur suchte auch hier der Stadt- und Amtsrat allmählich die ganze Staatsgewalt an sich zu ziehen, sondern es begann auch die Stadt immer mehr als Herrscherin über das äußere Amt sich zu gebärden, dem sie mit ihren Untertanen an Gebiet und Bevölkerung überlegen war. Sie suchte sich immer mehr an die Städte anzulehnen, entsandte eigenmächtig Gesandte, schloß Bündnisse u. s. w., behandelte aber umgekehrt die Boten des Amtes an die IV Orte im Jahre 1604 als aufrührerische

---

Gesch. d. Mediationsz. II p. 295. — R. O. d. Bez. v. Schwyz p. 49, 126; Einf. W. St. B. Art. 29; Hilty, Pol. d. Eidg., p. 320 N. 62. — Monnard II p. 455; March L. B. Eing. — Blumer II p. 311; Urner Hausordg. Art. 31; Schmid, Widmg. z. Bd. I. — Gers. A. B. P. 4 Abs. 2. — Nidw. Verf. II § 32 N.; A. Businger, D. Kt. U., p. 94. Snell II p. 450 N. 1; Gfd. XXXVI p. 246; Bodin (II 10) nannte den Landammann « un souverain magistrat ».

[1] Uri L. B. Art. 30; Nidw. Verf. II § 25; Blumer II p. 178, 179; — Simmler p. 162 (« arcanum quoddam et sanctum consilium »); Steiner p. 99; Fäsi II p. 165, 244; Norrmann II p. 1285; Uri L. B. a. a. O.; Zellweger III² p. 183, 184; Stadlin IV p. 447, 448, 604; Gfd. XII p. 105 ff., XIV p. 174; Blumer II p. 188, 189; — Ueber den Geheimen Rat in Graubünden: Ganzoni p. 40, 41; v. Planta p. 236; — Monnard I p. 84–88; — Bücler, Tract. u. s. w. Kap. VII; Fäsi II p. 160, 161.

Leute. — Der absolutistische Zug der Zeit machte sich endlich geltend in besonderem Maße in den Landsgemeindelandschaften, die einem geistlichen Fürsten untergeben waren. In Einsiedeln endeten die langen Streitigkeiten zwischen den Waldleuten und dem Stifte mit der Degradierung der erstern zu Untertanen und dem völligen Siege des Abtes, „Ihrer Hochfürstlichen Gnaden". Auch im Toggenburg befestigte sich nach der kurzen Selbständigkeit des Tales 1718 die Herrschaft des Fürstabtes von St. Gallen von neuem. In Engelberg war das Regiment des Abtes, der seine Gewalt von Gott ableitete und als „hochwürdiger, in Gott geistlicher, gnädiger Herr und Vater des hochwürdigen Gotteshauses und Tales" angeredet wurde, im 17. und 18. Jahrhundert zeitweise so hart, die Mißachtung verbriefter Freiheiten so groß, daß die Talleute den Schirmorten klagten, „leibeigene Leute könnten nicht strenger gehalten werden", der Abt erlaube sich Bedrückungen, wie sie „unter dem Haus Oesterreich und den Schwaben selbst nicht Brauch". Ein Engelberger Abt war eben nach der im Stift herrschenden Ansicht, „absoluter Herr des ganzen Tales in spiritualibus und temporalibus"[1].

7. So war denn wirklich am Ende des 18. Jahrhunderts in den Landsgemeindeständen die Demokratie, so wie sie die Männer vom Morgarten, von Näfels und vom Stoß einst geschaffen hatten, nur noch dem Namen nach vorhanden, auch da die Schweizerfreiheit, wie der junge Goethe 1773 schrieb, „ein Märchen im Spiritus aufbewahrt"[2]. Die schwülstigen Phrasen, in denen in amtlichen Schriftstücken und in Geschichtswerken der Zeit bis zum Ueberdruß „die unschätzbarste edle Freiheit", „der beglückteste Freistaat", „das unvergängliche Erbteil der Freiheit", „unsere seligen Ahnen und Freiheitsstifter" neben der Weisheit der regierenden gnädigen Herren und Obern gefeiert wurden, bestätigten den Untergang des alten Geschlechts, die Entartung des Volksstaates. Als glückliche Anteilhaber einer einträglichen Nutzungskorporation, durch freiwillig gebotene oder erzwungene Spenden der leitenden Männer eingelullt, wie einst das römische Volk durch panem et circenses, im stolzen Gefühle ihrer Herrschaft über untergebene Landschaften, — so lebten die Landleute in einer beschaulichen politischen Trägheit dahin, die nur bisweilen durch die Fieberstürme wilder Parteikämpfe unterbrochen wurde. Der einst so lebendige demokratische Staatsgedanke war vergessen, das Erhaltungsprinzip, der Grundsatz der Legitimität beherrschte auch die Landsgemeindestände des 18. Jahrhunderts. Goethe sprach, von der Reise in die Urschweiz nach Stäfa zurückgekehrt, in einem Briefe an den Herzog von Weimar vom Oktober 1797, von der „unglaublichen Ruhe, in welcher die kleinen Kantone hinter ihren Felsen versenkt liegen" und bemerkte über sie in einem gleichzeitigen Schreiben an Schiller, es sei wunderbar, „wie alte Verfassungen, die bloß auf Sein und Erhalten gegründet sind, sich in Zeiten

---

[1] Renaud p. 33; Stadlin III p. 233—250, 255—257. — Eins. W. St. O. Art. 65; — Engelbg. R. O. p. 85, 97, 101—108; Gfd. XXXIII p. 72, 73 (Ausspr. d. Abtes Trivelli). — [2] s. f. d. Folgende: Goethe, Briefe i. Anhang z. Werther, Briefwechsel m. Schiller (i. d. Ausg. d. Koll. Spemann No. 373), Werke Ausg. v. Kurz XI p. 296. — Obw. R. O. p. 5, 6; App. J.-Rh. L. B. p. 103, 111. Schmid a. a. O. — Rambert p. 228—232; J. Businger II Urk. No. 14.

ausnehmen, wo alles zum Werden und Verändern strebt". — Die Stürme der französischen Revolution hatten die Landsgemeindestände bisher kaum aus ihrer Ruhe aufgeschreckt. Es waren erstarrte Gemeinwesen, deren Wiedergeburt nicht mehr von innen heraus, sondern nur von außen, durch das läuternde Feuer der helvetischen Staatsumwälzung geschehen konnte. Ein halbes Jahr schon nach Goethes Besuche prallten die Gegensätze, von denen er sprach, aufeinander und die ein halbes Jahrtausend alte Landsgemeindedemokratie unterlag, teilweise nach heldenmütigem, verzweifeltem Kampfe, dem jungen doktrinären Staate Rousseaus.

Die letzte Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft beschäftigte sich mit Rangstreitigkeiten der Stände. Die letzten Landsgemeinden des alten Landes Schwyz faßten Beschlüsse über strengere Beobachtung der Fest- und Fasttage und suchten die drohende Gefahr zu beschwören durch Zensurverfügungen gegen die Zeitungen von Zürich und Luzern, wie gegen Schriften „über die neue Religionsform" und durch das Verbot des Tragens französischer Kleider.

Zweites Kapitel.

Die Landsgemeinden vom Ende der alten Eidgenossenschaft bis zur Schwelle der Gegenwart.

I.

Die neuen Landsgemeindedemokratien des Jahres 1798.

Ganz kurz vor dem Ende der alten Eidgenossenschaft entstanden in den frei gewordenen Untertanenlandschaften der Ostschweiz, die den Ständen Glarus und Appenzell benachbart waren, eine Anzahl neuer selbständiger Landsgemeindedemokratien.

Am 29. Jänner 1798 schon erklärte eine Landsgemeinde des Toggenburgs, nachdem beständige Unruhen seit 1795 vorher gegangen waren, das Tal als unabhängige Demokratie. Am 1. Hornung übergab der äbtische Landvogt, Müller von Friedberg, die Landesverwaltung dem Landrat und am 10. Hornung leistete das Stiftskapitel förmlich Verzicht auf die landesherrlichen Rechte. Eine einheitliche Konstituierung des freien toggenburgischen Gemeinwesens konnte wegen der gespannten Konfessionsverhältnisse nicht erreicht werden. So entstand eine Landesverfassung, wie sie Glarus besaß. Zwei Sonder-Landsgemeinden der Evangelischen und der Katholiken tagten am 14.

und 29. März zu Wattwyl und Bütschwyl und bestellten für jeden Landesteil eine eigene Obrigkeit, jede mit einem Landammann an der Spitze [1].

Auch in der alten Landschaft des Stiftes St. Gallen hatte die Erhebung schon im Jahre 1795 begonnen. Eine gewaltige Landsgemeinde zu Goßau, zwanzig- bis dreiundzwanzigtausend Mann stark am 23. Wintermonat 1795 auf der Mühlwiese tagend, nahm nach dem Muster der französischen Constituante einen Grundvertrag zwischen Fürst und Volk an. Diese konstitutionelle Monarchie dauerte aber nicht lange. Neue Wirren hatten die am 4. Hornung 1798 stattfindende Abtretung der Landeshoheit durch das Stiftskapitel zur Folge. In einer feierlichen Landsgemeinde konstituierte sich am 14. Hornung die „freie Republik der Landschaft St. Gallen" als selbständige Demokratie. Die Aemter, Landammann, Landshauptmann, Landschreiber u. s. w. wurden nach dem Vorbild Appenzell Außer-Rhodens zwischen dem Land vor und hinter der Sitter verteilt [2].

Durch eine Urkunde der VIII regierenden Stände vom 3. März 1798 wurde frei erklärt die gemeineidgenössische Herrschaft Sargans. Eine Landsgemeinde, am 25. März zu Heiligkreuz bei Mels tagend, gab dem neuen Gemeinwesen eine demokratische Verfassung [3].

Am 3. März 1798 erhielt auch die gemeine Vogtei Rheintal von den regierenden IX Ständen die Freilassung, die schon am 11. Hornung eine Landsgemeinde zu Berneck verlangt hatte. Nach dem Muster Appenzells organisierte sich das Tal als freie Demokratie. An einer Landsgemeinde vom 26. März zu Altstätten wurden zum ersten Male, nach Appenzeller Art, die Amtsleute, ein regierender und ein stillstehender Landammann, je zwei Statthalter, Säckelmeister, Landshauptleute, Landsfähnriche, je ein Landschreiber und Landweibel gewählt [4].

Unabhängige Landsgemeindestände wurden ebenso bald darauf, durch die Freiheitserklärungen der bisher regierenden Orte, Schwyz und Glarus, die Landschaften Gaster und Uznach [5].

Werdenberg war schon am 28. Hornung 1798 durch den Rat, am 11. März durch die Landsgemeinde von Glarus aus der glarnerischen Herrschaft entlassen worden und gab sich nun gleichfalls eine Landsgemeindeverfassung [6].

Die kleinste der neuen Demokratien war die ehemals zürcherische Herrschaft Sax im Rheintal. Als der Zürcher Rat am 5. Hornung 1798 die Gleichberechtigung von Stadt und Land erklärte, hielten auch die Saxer Landsgemeinden und schufen einen souveränen Miniaturstaat mit Landammann, Landespanner, Landessiegel und einem Weibel in der saxischen Landesfarbe [7].

---

[1] Gallus Jakob Baumgartner, Gesch. d. schweiz. Freistaats u. Kantons St. Gallen (2 Bde., Zürich u. Stuttgart 1868), I p. 147—156, 191—198, 207—219; Dierauer, D. Toggenbg. u. äbt. Herrsch., p. 14, 15. — [2] Baumgartner I p. 125—147, 169—191, 203 bis 207, 239 N. 2, — Monnard II p. 628 ff.; Ebel II p. 57—65; St. Galler Neujahrsblatt f. 1870 p. 7, 9, 10; L. Meyer von Knonau II p. 540, 541. — [3] E. A. VIII p. 437; Baumgartner I p. 223—225; Neujahrsbl. p. 11. — [4] E. A. VIII p. 419; Baumgartner I p. 219—222; Neujahrsbl. p. 11; Joh. Dierauer, Die Befreiung des Rheintals 1798 (Denkschrift, Berneck 1898), p. 22—25, 30—31. — [5] E. A. VIII p. 667, 674; Baumgartner I p. 225, 226. — [6] Baumgartner I p. 222, 223; Werdenb. Chron. p. 308—317. — [7] Baumgartner I p. 222; Neujahrsbl. p. 11; Hilty, Vorl. ü. d. Helvetik, p. 155, 156; Werdenb. Chron. p. 317, 318.

Der Zuwachs, den das Gebiet der Landsgemeindedemokratien durch die neuen Gemeinwesen erhielt, war sehr beträchtlich. Das Toggenburg, nunmehr der größte Landsgemeindestand, zählte 50,000 Einwohner. Gleich an zweiter Stelle kam mit 45,000 Seelen die Republik der Landschaft St. Gallen, deren Landsgemeinde 15—20,000 Mann stark war. Das Rheintal hatte 22,000, Sargans 12,000, Gaster und Uznach zusammen 11,000, Werdenberg 4000, Sax etwa 1000 Einwohner. Drei der neuen Demokratien überragten also an Bevölkerungszahl alle Landsgemeindestände außer Appenzell A.-Rh. Am Ende des März 1798 zählte die Eidgenossenschaft, allerdings nur für kurze Zeit, 17 souveräne Landsgemeindedemokratien mit ungefähr 253,000 Seelen [1].

II.

Untergang der Landsgemeindedemokratien. Helvetik und Uebergangszeit.

1. Am 31. Jänner 1798 hatte sich auf die Kunde des Einmarsches der Franzosen in die Waadt die letzte Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft aufgelöst. Am 5. März war Bern gefallen. Am 12. April wurde die Verfassung der Einen und unteilbaren helvetischen Republik, die in der West- und Nordwestschweiz vom Volke ohne Widerstand angenommen worden war, durch die Nationalversammlung zu Aarau promulgiert. Die Verfassung behielt zwar die Einteilung in Kantone bei, aber letztere waren nun überall gleich organisierte, bloße Verwaltungsbezirke eines Einheitsstaates. Soweit das Volk zur Teilnahme am Staatsleben berufen war, nämlich zur Ausübung des indirekten Wahlrechts für die gesetzgebenden Körper und zur Vornahme von Verfassungsabstimmungen, hatte die Stimmgabe in den Urversammlungen jeder Ortschaft, die mindestens hundert stimmberechtigte Bürger zählte, zu erfolgen. Die Landsgemeinden, wie die souveränen städtischen Räte, fanden keinen Platz mehr in dem neuen Staatsgebäude. Die ehemaligen demokratischen Stände waren zwar bei der Kantonseinteilung schonend berücksichtigt, teilweise erheblich vergrößert worden, allein das stolze Volk derselben konnte den Verlust seiner staatlichen Selbständigkeit, seiner Verfassung vor allem, die auf der Geschichte eines halben Jahrtausends beruhte, nicht verwinden. Was die fränkischen Befreier im Namen der Freiheit und Gleichheit von ihm verlangen konnten, hatte es gewährt. Es hatte seinen abhängigen Landschaften entweder die gewünschte Unabhängigkeit gegeben oder seine Untertanen, wie Schwyz die der March, der Höfe, Küßnachts, Einsiedelns, Zug die der städtischen Vogteien, als gleichberechtigte Landleute in den eigenen Staatsverband aufgenommen. So erwarteten die Landsgemeindestände, daß die demokratische Propaganda der französischen Republik an ihren Grenzen Halt machen werde. Als sie nun aus ihrer Täuschung erwachten, als sie sich durch gegebene Versprechungen betrogen sahen, als auch die Hoffnung, als „Tellgau" eine kleine Eidgenossen-

[1] Fäsi III p. 334; Norrmann II p. 1560, III p. 2224; Ebel II p. 103; Baumgartner I p. 143, 222, 490; Werdenb. Chron. p. 223.

schaft für sich bilden zu können, eine Hoffnung, die Brunes Bekanntmachung vom 19. März in ihnen erweckt hatte, schon am 22. März durch einen Widerruf Brunes und am 28. März durch eine Kundmachung Rapinats zerstört wurde, da flammte in ihrem Volke, wie auch in dem der ehemaligen Referendumsdemokratien Graubünden und Wallis, wilder, blinder Haß auf gegen die neue Eine Staatsform, in die es eingezwängt werden sollte, die ihm alles nahm, was seinen Vätern teuer gewesen, an dem es selbst mit allen Fibern hing. Auch die soeben erst entstandenen neuen Landsgemeindedemokratien wollten sich von ihren Gemeinwesen, von ihrer Verfassung, die ihnen in kurzer Zeit lieb geworden war, nicht trennen[1].

So begann nun auf der ganzen Linie der Kampf zwischen der Landsgemeindedemokratie, die trotz ihrer Entartung tief im Heimatsboden wurzelte, und dem doktrinären Staatsgebilde des Naturrechts, das die französischen Bajonette ins Land getragen. Nur Obwalden machte eine Ausnahme. Schon am 1. April hatte dessen Landsgemeinde, verstärkt durch die freigewordenen Engelberger Talleute, die helvetische Verfassung angenommen. In den andern demokratischen Ständen der Urschweiz dagegen hatte die Geistlichkeit unermüdlich den Haß gegen die Verfassung, „das helvetische", „Franzosen-" oder „Ochsen-Büchlein", das „höllische Büchlein", wie sie im Volke genannt wurde, geschürt. In den Tagen vom 6. bis 15. April verwarfen sie jubelnd die Urner, Schwyzer, Nidwaldner, Zuger und Glarner Landsgemeinde und befahlen bei Strafe des Hochverrats die Vernichtung aller im Lande befindlichen Exemplare der „helvetischen Büchlein". In Bötzlingen und Wyl an der Aa tagte dabei das Volk unter dem aufgepflanzten Kruzifix, das es seinen Freiheitsbaum nannte. Spätere Landsgemeinden bestätigten den Entscheid und beschlossen allgemeine Bewaffnung und äußersten Widerstand. Ihrem Beispiele folgten die Landsgemeinden beider Appenzell, der Landschaft St. Gallen, des Rheintals, von Sargans, Uznach, Gaster. Vorher schon, vom 1. bis zum 5. April, hatte eine Tagsatzung der alten und neuen Demokratien zu Schwyz getagt und beschlossen, noch einmal zu versuchen, durch eine Denkschrift das französische Direktorium umzustimmen zu Gunsten der Landsgemeindeverfassung, im äußersten Fall aber mit aller Kraft sich der Abschaffung derselben zu widersetzen. Die schroffe Zurückweisung der Petition durch die Vertreter Frankreichs in der Schweiz war die Losung zum Beginn des Kampfes, der nun von den Landsgemeinden mit wilder Begeisterung beschlossen ward. Noch bevor die französischen Truppen heranrückten, um den Widerstand zu brechen, fiel das ungefähr zehntausend Mann starke Heer des Landsgemeindebundes, in verschiedene Haufen geteilt, in die freien Aemter, das Haslital, das Gebiet Zürichs und Luzerns ein.

---

[1] Helvet. Verf. v. 12. April 1798 Art. 1, 15, 18, 29—32; Urk. abgedr. b. Troxler, Die sieben Bundesverfassungen d. schweiz. Eidgen. v. 1798—1815 (Zürich 1838), p. 36—57, und b. Hilty, Vorl. ü. d. Helvetik, Anhang p. 731—747. — L. Meyer von Knonau II p. 539; Faßbind V p. 414; Stadlin I p. 149; — Hilty, Helvetik, p. 196, 197, 200, 204. Anton v. Tillier, Gesch. d. helvetischen Republik (3 Bde., Bern 1843), I p. 43—46; Lusser, Gesch. d. Kts. Uri, p. 329. Hauptorte der « Tellegovie » sollten nach Brunes Entwurf sein „Selwitz" und „Altore" (!). Im Text d. helvet. Verf.-Entw. v. 1798 findet sich „Hans" statt Stans, „Attax" statt Altdorf, „la marche" statt March. Wie fremdartig mußte so dieser Entwurf erscheinen!

Am 23. April verwarf, unter der Einwirkung der Verbündeten, auch die Obwaldner Landsgemeinde die helvetische Verfassung wieder, am 28. schloß sich die Landsgemeinde des Haslitales an. Der Kampf, von den verschiedenen Scharen des kleinen Heeres ungleich geführt, konnte nicht lange dauern. Bald standen nur noch die Schwyzer, mit einigen Urner Hilfstruppen, allein dem übermächtigen Feinde gegenüber und nach heldenmütigem, der Väter würdigem Widerstande an der Schindellegi, am Rotenthurm und am Morgarten, — abermals wie einst 1315 unter Führung eines Reding, — unterlagen auch sie. Am 4. Mai mußte die Landsgemeinde, während eines Waffenstillstandes, die Kapitulationsartikel Schauenburgs und damit auch die helvetische Verfassung annehmen. In Waffen, mit Gewehren, Hellebarden und Morgensternen waren die Landleute von den Kampfplätzen zu dieser letzten Tagung des alten Landes Schwyz herbeigeeilt. — Zug hatte sich schon am 1. Mai der helvetischen Republik unterworfen, Glarus und Appenzell am 3.; am 5. folgten Uri und Obwalden, am 6. Sargans, am 7. und 8. das Rheintal, am 13. endlich Nidwalden. Mitte Mai war auch der Widerstand in der Landschaft St. Gallen zu Ende. Am 4. Mai war mit Schwyz das kleine Gersau, das tapfer mitgekämpft hatte, untergegangen. — Noch einmal loderte im August der Kampf auf in Nidwalden wegen der geforderten Leistung des Bürgereides. Am 29. August beschloß die wilderregte Landsgemeinde unter stürmischem Jubel die Eidesverweigerung und den Aufstand gegen die helvetische Regierung. Der Kampf, für den religiöse Motive ausschlaggebend waren, endete am 9. Herbstmonat, nach verzweifelter Gegenwehr des Häufleins der Aufständischen und unter furchtbaren Verlusten der französischen und helvetischen Truppen, mit der blutigen Unterwerfung Nidwaldens. Aehnliche, gleichzeitige, aber weniger bedeutende Bewegungen in Schwyz, Glarus, Appenzell, im Rheintal, in Sargans, wo überall wieder Landsgemeinden tagten, wurden rasch unterdrückt[1].

Die Verfassung der Einen und unteilbaren Republik schien nun endlich überall gesichert, namentlich, seitdem im Mai Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in einem Kanton Waldstätten, Glarus, March, Höfe, Gaster, Uznach, Obertoggenburg, Sargans, Werdenberg, Gams, Sax und oberes Rheintal in einem Kanton Linth, Appenzell mit Untertoggenburg, dem untern Rheintal, Stadt und Landschaft St. Gallen in einem Kanton Säntis vereinigt waren. Allein die kriegerischen Ereignisse, in welche die helvetische Republik hineingezogen wurde und die unaufhörlichen innern Wirren verhinderten die Befestigung der neuen Staatsordnung. Sechs Verfassungen lösten einander in der kurzen Zeit von 1798 bis 1802 ab, von denen indessen nur zwei eigentliche Gesetzeskraft erhielten durch die Sanktion des Volkes,

---

[1] v. Tillier I p. 49—56, 67—96, 132—160; L. Meyer von Knonau II p. 559—575; Rambert p. 94—96, 228—233, 240—242; Hilty, Helv., p. 194, 195, 204; Lusser p. 332, 334, 346, 347, 355; Faßbind V p. 427—429; Businger II p. 375, 377—379, 382—384; 389—446; Urk. No. 14, 15; Baumgartner I p. 235, 236, 243, 244, 252—258; Rigert p. 61—71; Stadlin I p. 149. Camenzind p. 53—59. Denkschrift d. Landsg.-Demokratien v. 5. April 1798, abgedr. b. Cherbuliez, De la Démocratie en Suisse (2 Bde., Paris 1843), I App. p. 325—328; Tagebuch d. Aebtissin v. Seedorf i. d. Urner Denkschrift v. 1899. — Die Motive und die Bedeutung des Verzweiflungskampfes der Nidwaldner hat kein Geschichtswerk gerechter, seine Tragik keine Dichtung ergreifender und schöner gewürdigt als Gottfried Kellers schlichte, kleine Erzählung „Verschiedene Freiheitskämpfer".

nämlich die erste, vom 12. April 1798, und die vom 2. Juli 1802. Tatsächlich sodann war auch das erste Grundgesetz außer Kraft seit dem Januar 1800. Der Entwurf von Malmaison vom 29. Mai 1801, der unter der Einwirkung Bonapartes entstand und an die Spitze der Republik zwei Landammänner setzte, stellte die alten Kantone teilweise wieder her und gab ihnen eine gewisse Autonomie und eine besondere, den örtlichen Bedürfnissen angepaßte Organisation. Immerhin sollte auch fernerhin im wesentlichen die helvetische Republik nur Einen Staat bilden. Die Entwürfe, die daraufhin die kantonalen „Tagsatzungen" im Sommer 1801 ausarbeiteten, gingen nun aber auch in den demokratischen Ständen nicht über eine repräsentative Verfassung hinaus. Sie überließen in Glarus, Zug und Appenzell dem Volke nur ein in den Ortsgemeinden auszuübendes indirektes Wahlrecht. In Unterwalden sollten zwar die alten Aemter der Landeshäupter wiederhergestellt werden, sowohl für den Gesamtkanton als für die autonomen Bezirke Sarnen und Stans, von einer Wiedereinführung der Landsgemeinde aber war nicht die Rede. In Schwyz endlich forderte man zwar auch keine einheitliche Landsgemeinde, wohl aber wollte man für sechs Bezirke Bezirksgemeinden einführen, für den Bezirk Schwyz aber Viertelsgemeinden, die in direkter Wahl und offenem Mehr den Kantonsrat, das Appellgericht, Bezirksrat und Bezirksgericht wählen sollten. Zur Ausführung kamen diese Entwürfe so wenig, wie das projektierte Grundgesetz, auf dem sie ruhten. Ein neuer helvetischer Verfassungsentwurf vom 24. Oktober 1801 zielte auf die Unterbrechung der begonnenen Dezentralisation hin, während das Redingsche Projekt vom 27. Februar und die vom Volke angenommene Verfassung vom 2. Juli 1802 sich wieder dem Entwurf von Malmaison näherten. Ganz föderalistisch endlich war, seinem Ursprung entsprechend, das letzte Verfassungsprojekt der Helvetik, der Entwurf der Tagsatzung zu Schwyz vom 25. September 1802. — Auf Grund des Art. 14 der Verfassung vom 2. Juli 1802 und entsprechend dem Senatsbeschluß vom 26. Juli 1802 kamen in neun Kantonen Verfassungsentwürfe zu stande, die dann nach Genehmigung durch den Senat der Volksabstimmung unterbreitet werden sollten. Unter den neun Kantonen befand sich von den ehemaligen Landsgemeindeständen allein Zug. In den andern hatte der Abfall von der Zentralregierung schon begonnen. Zugs Entwurf von 1802 kannte wie der von 1801 nur die Ortsgemeindeversammlungen als Organe zur Ausübung der Volksrechte[1].

2. Diese sechs Verfassungen spiegeln deutlich die Kämpfe wieder zwischen dem wankenden Einheitsstaat und der immer mächtiger sich regenden föderа-

[1] Verf.-E. v. Malmaison v. 29. Mai 1801 b. Troxler, p. 58—64; Hilty p. 748—752 (Tit. I u. IV); Kantonale Verf.-E. v. 1801 i. d. Amtl. Sammlung d. Akten a. d. Zeit d. helvet. Republ. Bd. VII (hg. auf Anordnung d. Bundesbehörden durch J. Strickler) p. 1421 bis 1427, 1430—1437, 1437—1445, 1472—1478, 1588—1592 (s. auch p. 181 ff., 205, — p. 1479—1492, 1581—1587 betr. Graub. u. Wallis). — Helv. Verf.-E. E. v. 24. Okt. 1801, 27. Febr., 2. Juli u. 25. Sept. 1802 b. Troxler p. 65—104, Hilty p. 753—787. — Die Verfassung vom 2. Juli 1802 wurde durch Gegenüberstellung der Annehmenden (72,453) und der Nichtstimmenden (167,172) gegen die Verwerfenden (92,423) als angenommen erklärt. Sie wurde in allen ehemaligen Landsgemeindeständen verworfen: in Uri mit 2423 Stimmen gegen 162, in Schwyz mit 5317 gegen 150, in Obw. mit 2912 gegen 6, in Nidw. mit 2502 gegen 116, in Glar. mit 805 gegen 125, in App. A.-Rh. mit 6467 gegen

listischen Partei, zwischen der neuen Staatsform und den alten unvergessenen demokratischen Einrichtungen. Die regierungsfeindlichen Bewegungen kamen im Gebiet der Landsgemeindestände nie ganz zur Ruhe. Die Sehnsucht nach den alten Landsgemeinden, die sich im Frühjahr stärker regte als sonst, führte schon im April und Mai 1799, auf die Kunde des Herannahens der Oesterreicher unter Hotze und Erzherzog Karl, in den Waldstätten, Zug, Glarus, im Livinental und im Berner Oberland zu neuen Aufständen. In Uri war der Geschichtschreiber Franz Vinzenz Schmid, der in seiner schwülstigen Weise das Volk aufforderte, „mit den sieggewöhnten, alten uranischen Harsten die Bezwinger Europas zu strafen", die Seele der Erhebung. Am 26. April beschloß eine stürmische Landsgemeinde die Vertreibung der im Lande stehenden Franzosen, die nun auch erfolgte. Am 28. April wurden Schwyz und Zug ebenfalls von den französischen Truppen geräumt. Dann aber rückte Soult mit neuen Streitkräften heran und Schwyz unterwarf sich wieder am 3. Mai. Am 8. Mai griff Soult Flüelen an vom See her, Schmid fiel als begeisterter Kämpfer für die alte Landsgemeindeverfassung, seine Scharen zerstreuten sich, in wenigen Tagen war der Aufstand auch in Uri niedergeschlagen, die Erhebung überall wieder zu Ende. Als aber am 4. Juni Erzherzog Karl bei Zürich gesiegt hatte, die ganze Ostschweiz, dann auch Schwyz und Uri wieder in den Händen der Oesterreicher war, da versammelten sich abermals Landsgemeinden in Appenzell (23. Juni), Glarus (30. Juni und 7. Juli), Uri (30. Juni), Sargans, Uznach, Gaster, führten die alte Verfassung wieder ein, wählten Landammänner und andere Landeshäupter. Schon im August indessen warf Lecourbe die Oesterreicher wieder aus Uri hinaus und der große Sieg Masséna's über Korsakow bei Zürich, am 25. und 26. September, das Mißlingen des Zuges Suworows machten der Restaurationsbewegung vollends wieder ein Ende. — Das Jahr 1800 verlief ohne demokratische Erhebungen. Im Frühling 1801 brachen wieder Unruhen aus in Appenzell; die Versammlung der Landsgemeinden konnte nur durch militärische Besetzung verhindert werden. Im Sommer äußerten sich, wie schon früher im Thurgau, nun auch im Kanton Zürich, besonders am See und in den Distrikten Wald und Mettmenstetten Wünsche nach Einführung der Landsgemeindeverfassung. Aus beiden Unterwalden und Appenzell gingen im September bei der helvetischen Regierung Petitionen ein, welche die „heißeste Sehnsucht nach der alten, von den lieben Vorvätern ererbten und theuer erkauften Verfassung" aussprachen. Die Hoffnungen der Föderalisten und Altdemokraten wurden gestärkt durch die am 21. November erfolgte Wahl Aloys von Redings zum ersten Landammann der helvetischen Republik. Im Frühjahr 1802, um die Zeit der frühern Maiengemeinden, begann die Gährung, das „Landsgemeindefieber", die „Landsgemeindewut", um mit den Berichten der helvetischen Regierungsstatthalter zu reden, von neuem, und zwar zuerst in Schwyz nach der Heimkehr Redings, der, erbittert durch den

347, in App. J.-Rh. mit 478 gegen 69, in Zug mit 928 gegen 92. (Amtl. Sammlung der Akten ꝛc. Bd. VIII No. 34.) — v. Tillier I p. 101, 102; L. Meyer von Knonau II p. 566, 567; Baumgartner I p. 261—264, 285; Waldst. Arch. Zug Fasz. V. — Amtl. Sammlung der Akten ꝛc. Bd. VIII (Bern 1902), Anhang I p. 1539—1548, — No. 54 (p. 428, 429) (s. auch No. 81, 88).

Staatsstreich vom 17. April, sein Amt aufgegeben hatte. Als nun am 20. Juli durch den Rückzug der französischen Truppen die Preisgebung der helvetischen Regierung durch Bonaparte erfolgte, da erhoben sich überall offen die Anhänger des Alten. Schon vorher hatten Gemeindedeputationen von Uri, Schwyz, Unterwalden in einem Schreiben an den französischen Gesandten Verninac Trennung von der helvetischen Republik gefordert und am 24. Juli versammelte sich zu Gersau eine Konferenz der drei Waldstätte und beschloß, besonders auf Betreiben Redings, die Einberufung der Landsgemeinden, die dann auch in Schwyz, Ob- und Nidwalden am 1. August, dem Tage des Bundes von 1291, zusammentraten, in alter Weise mit der Anrufung Gottes und der heiligen Jungfrau eröffnet, Landammänner, weitere Standeshäupter und Räte wählten und die alten Landbücher wieder in Kraft setzten. Die helvetische Regierung erklärte zwar sogleich diese Landsgemeinden als verfassungswidrige Versammlungen und forderte drohend die Anerkennung der rechtmäßigen Behörden. Allein die drei Orte beharrten auf ihrem Konstituierungsrechte, das sie auf Art. 11 des Lunéviller Friedens stützten, und verlangten in einem Manifest die allgemeine Wiederherstellung der Landsgemeindeverfassung. In einem Schreiben an Bonaparte suchten sie direkt dessen Sanktion für ihr Vorgehen zu erlangen. Die ehemaligen Untertanen der Schwyzer folgten anfänglich noch den Mahnungen der helvetischen Regierung, ihr treu zu bleiben, dann aber, eine Landschaft nach der andern, zuletzt die March, dem Aufruf der Schwyzer zum Anschluß als freie Mitbürger. Es geschah dies durch Beschlüsse ihrer Landsgemeinden, die in alter Weise tagten. In Einsiedeln wurde besonders eifrig in den Beichtstühlen des Klosters für die Landsgemeinde und den Anschluß an Schwyz gewirkt. An der Waldstattgemeinde vom 10. August trat der Stiftsdechant öffentlich mit „wilder Mönchsstimme" als Redner in genanntem Sinne auf. Von der Urschweiz ging die Bewegung, das „Landsgemeindefieber", auf die übrigen ehemaligen Landsgemeindedemokratien über. Schon anfangs August wurde in Glarus, in Zug, hier vom äußern Amt aus, und in Appenzell für die Abhaltung von Landsgemeinden agitiert. Am 20. und 30. August versammelte sich denn auch wirklich das Volk von Glarus und beiden Appenzell, konstituierte sich wieder als Landsgemeindestand und nahm in alter Weise seine Wahlen vor. Es kam zum offenen Kampfe, zum Waffengang und am 28. August wurden die helvetischen Truppen von den Unterwaldnern an der Rengg geschlagen. Auch im Thurgau und sogar in benachbarten Städtekantonen, wie Zürich, mußten die helvetischen Statthalter Maßnahmen gegen die „Landsgemeindesucht" treffen. Ende August und anfangs September begann die demokratische Bewegung auch im Rheintal, in der alten äbtischen Landschaft, in Katholisch-Toggenburg, wie auch in Graubünden. Am 21. September versammelten sich auf dem Leutbüel vor der Stadt Uznach und zu Schännis die Landsgemeinden von Uznach und Gaster. An ersterm Orte wurde ein detaillierter Verfassungsentwurf angenommen. Am 23. September tagte die Landsgemeinde des Rheintals zu Altstätten und die von Stadt und Amt Zug, wie einst, auf dem Platz unter der Linde in Zug. Am 30. September stellte eine fünfzehntausend Mann starke Landsgemeinde der Landschaft St. Gallen, bei Bruggen versammelt, die Demokratie von 1798 wieder her. Landsgemeinden des Toggenburgs, von Sax, Werdenberg, Sargans, taten das gleiche. Inzwischen war eine Konferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell in Schwyz zusammengetreten und hatte

am 18. September einen Aufruf zum Abfall von der helvetischen Regierung erlassen. Am 27. September wurde auf dem Schwyzer Rathausplatz, unter dem Schutz von Morgensternen und Hellebarden, die contrerevolutionäre Tagsatzung durch Aloys von Reding eröffnet[1]. Der Kampf zwischen ihr und der rechtmäßigen helvetischen Regierung endete mit der Vermittlung Bonapartes. Am 30. September (8. Vendémiaire) erließ dieser seine Proklamation an die „Bewohner Helvetiens". Am 4. Oktober erschien in Lausanne General Rapp mit Bonapartes Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten. Am 21. Oktober rückten wieder französische Truppen ein und am 10. Dezember versammelten sich in Paris auf den Ruf des ersten Konsuls Abgeordnete aller Kantone und Parteien, um unter seiner Leitung als helvetische Konsulta eine Verfassung für die Schweiz und deren Kantone auszuarbeiten.

III.

Wiederherstellung der Landsgemeindeverfassung. Mediations-, Uebergangs- und Restaurationszeit.

1. Unter den Männern der Konsulta war die Stimmung der Landsgemeindeverfassung wenig günstig. Selbst von den Vertretern der demokratischen Stände wünschte keiner ihre unbeschränkte Wiederherstellung. Ja, einzelne derselben wollten überhaupt nichts mehr von Landsgemeinden wissen. Allein diesen Gegnern der unbeschränkten Demokratie stand ein mächtiger Freund derselben gegenüber: Bonaparte. Die Vorliebe des ersten Konsuls für die ehemaligen Landsgemeindedemokratien zeigte sich in allem. Ueber die künftige Gestaltung dieser Kantone wurde zuerst beraten. Im Eingang der Mediationsakte wird als besonderer Beweggrund der französischen Vermittlung ihre Bitte angeführt. Diese Vorliebe, diese Neigung Bonapartes mochte wohl auch, wie Bluntschli meint, aus der Erinnerung an die korsische Bergheimat herrühren. Einen größern Einfluß übte aber jedenfalls auf den ersten Konsul der Umstand, daß er die Demokratien für besonders treue Freunde Frankreichs hielt, im Gegensatz zu den ehemals aristokratischen Ständen. Er äußerte diese Ansicht mehrmals in den Reden an die Konsulta, am 12. Dezember 1802 sowohl wie am 29. Januar und am 19. Februar 1803. Entscheidend für das Schicksal der Landsgemeinden war die Rede vom

[1] Amtliche Aktensammlung Bd. VII p. 551 No. 125, 1a u. b, Bd. VIII p. 32—34, 409—411, 470, 471, 475, 476, 618—620 (No. 72), 621—624 (No. 73, 74), 626, 627, 654—660 (No. 86), 663—666 (s. dazu p. 501, 502, 620), 673, 674, 721—724, 838, 839 (No. 119), 881—884 (No. 131, 132) (s. auch p. 884—896), 892, 1016—1021 (No. 138), 1132, 1133 (No. 155), 1263, 1264, 1266 (No. 189), 1345—1347 (No. 201), 1403—1405, 1429—1431 (No. 220), 1432, 1437—1440 (No. 223); v. Tillier I p. 265—267, 272—278, 285—287, 345—349, II p. 222, 241, 242, 396—400, 446, III p. 48—50, 80—86, 98—102, 129, 130, 139, 195—200, 217—224, 308; L. Meyer von Knonau II p. 583—586, 589, 605, 629, 658—665, 680, 681; Baumgartner I p. 370—376, 487—503, 509, 510; Luffer p. 374—389, 394, 444, 453; Pupikofer II Anh. p. 98; — Hilty, Helv., p. 531—533; — Werdenberger Chron. p. 372—376. — Urfern hielt stets zur helvet. Regierung, s. v. Tillier III p. 303, 304; Luffer p. 453.

29. Januar 1803, die Bonaparte begann mit einer glänzenden Apologie der Landsgemeindeverfassungen und mit der Verkündigung seines festen Willens, sie wieder herzustellen. Bonaparte konnte am 19. Februar bei der Uebergabe der Mediationsakte mit Recht sagen, er habe den demokratischen Kantonen ihre Verfassungen wiedergegeben und er verdiente wohl auch den etwas theatralischen Titel des „restaurateur de la liberté des enfants de Tell", den ihm die urschweizerischen Landsgemeindestände gaben[1].

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 setzte an die Stelle der Einen und unteilbaren Republik wieder ein zusammengesetztes Gemeinwesen, einen Staaten-Staat von neunzehn Kantonen. Sie stellte als Landsgemeindestände wieder her Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug und beide Appenzell. Neben der Landsgemeinde, als souveräner Gewalt, wurden in diesen Kantonen auch die alten Aemter und Behörden wieder eingeführt, in Glarus konfessionelle Sondergemeinden neben der Kantonsgemeinde. Gersau dagegen verlor seine staatliche Selbständigkeit durch Einverleibung in den Kanton Schwyz. Seine Landsgemeinde wurde wie die der March, Einsiedelns, Küßnachts, die alle nunmehr Bezirke des einheitlichen Kantons Schwyz bildeten, zu einer bloßen Bezirksgemeinde mit gewissen Selbstverwaltungsrechten. Ebenso wurde Ursern ein Kreis Uris, seine Talgemeinde eine Kreisgemeinde. Nicht wiederhergestellt, auch nicht in der Form von Bezirksgemeinden, wurden die Landsgemeinden der andern ehemals abhängigen Landschaften und die der 1798 entstandenen Demokratien, die integrierende Bestandteile teils des neuen Kantons Tessin, teils des Kantons Bern, teils des neuen Kantons St. Gallen geworden waren. Engelberg wurde Nidwalden einverleibt[2].

2. Die Mediationsverfassung stand und fiel mit ihrem Urheber. Die Völkerschlacht bei Leipzig war geschlagen. Am 21. Dezember 1813 überschritten die Truppen der Verbündeten die Schweizergrenze zum Einmarsch in Frankreich. Wie im Jahre 1799, so war auch jetzt das Erscheinen der Oesterreicher das Zeichen zur Erhebung der Anhänger der Ständesouveränetät, des losen Staatenbundes, der Verfassungen vor 1798. Der Aufforderung der verbündeten Monarchen kamen die Wünsche der Aristokraten und Föderalisten entgegen. Am 29. Dezember 1813 erklärte eine Versammlung von Abgeordneten aus zehn Ständen die Mediationsakte außer Kraft. Noch vor Ende des Januars 1814 traten die andern neun Stände der Uebereinkunft bei. Am 8. September 1814 wurde der Entwurf eines Bundesvertrages von den auf der Tagsatzung vertretenen Orten angenommen. Nachdem auch noch Schwyz und Appenzell J.-Rh., nicht aber Nidwalden, nachträglich sich angeschlossen, fand am 7. August 1815 die Besieglung und Beschwörung des Bundesvertrages statt.

---

[1] v. Tillier III p. 340, 343, 349, 360; L. Meyer von Knonau II p. 708, 789 N.; Bluntschli, G. d. B. R. p. 467, 468; Vogt a. a. O. p. 366; v. Deschwanden p. 138. — Correspondance de Napoléon Ier, offiz. Ausg. VIII No. 6483, 6560, 6719, 6724, 6726. — In seiner Antwort an die drei Waldstätte sagt Bonaparte, der ihm gegebene Titel sei ihm « plus précieux que la plus belle victoire ». — [2] M. A. Kap. XX Art. 1; Glar. M. B. Art. 2; Schwyz M. B. Art. 1, XIIIer Parere § 1 u. 2; Uri M. B. Art. 1; — St. Gallen M. B. Art. 1; Baumgartner II p. 5—11.

Die Mediationsakte hatte die Contrerevolution begonnen, der Bundesvertrag von 1815 schloß sie. Wenn auch nicht alle Hoffnungen der Föderalisten und Reaktionäre sich erfüllten, so war nun doch der Einheitsstaat von 1798, der Bundesstaat von 1803 wieder in einen lockeren Staatenbund aufgelöst, die Souveränetät der Stände, ihr freies Selbstkonstituierungsrecht wieder hergestellt.

Die Einführung der vorhelvetischen Verfassungszustände in den Landsgemeindedemokratien war der Bundesveränderung vorhergegangen. Die Landsgemeinden von Uri, Schwyz, Nidwalden erklärten schon am 20. Januar und 27. Februar 1814 sich wieder als „den rechtmäßigen, souveränen Landesfürsten". In Glarus führte eine Landsgemeinde vom 22. Mai 1814 auch die Auslosung der Aemter wieder ein. Schwyz, Nidwalden und Appenzell J.-Rh., die die völlige Herstellung der Bundesverhältnisse der alten Eidgenossenschaft wünschten, sträubten sich gegen die Annahme des neuen Bundesvertrages. Eine Schwyzer Landsgemeinde vom 28. August 1814 und eine Nidwaldner vom 11. September 1814 beschlossen die Rückkehr zum Bund von 1315. Der Dreiländerbrief vom 9. Christmonat 1315 wurde denn auch am 17. September von Abgeordneten beider Stände in der Kirche zu Schwyz feierlich neu beschworen. Nach wiederholten vergeblichen Aufforderungen der Tagsatzung nahm endlich am 13. April 1815 die Landsgemeinde von Schwyz, am 21. Mai die von Appenzell J.-Rh. den Bundesvertrag an. Nidwalden dagegen verharrte in seiner Ablehnung, so daß nun sein Anschluß durch eidgenössische Truppen erzwungen werden mußte. Unter dem Druck der militärischen Besetzung nahm am 24. August die Landsgemeinde zu Wyl an der Aa den Bundesvertrag an, nachdem eine Abstimmung der Uerten vorhergegangen war. Am 29. August erfolgte durch Tagsatzungsbeschluß die Aufnahme Nidwaldens in den Bund. Noch am 26. April 1818 wurde aber an der Landsgemeinde zu Wyl die Kündigung des Bundesvertrages gefordert und beantragt. Eine neue Besetzung mit eidgenössischen Truppen machte indessen den neuen Sezessionsversuchen endgültig ein Ende[1].

3. Der Bestand der Landsgemeindeverfassungen nach dem Bundesvertrag von 1815 war, wenigstens seit dem Jahre 1817, gleich wie unter der Vermittlungsakte. Toggenburg, Rheintal, Sargans, Uznach, Gaster erstrebten in der Uebergangszeit, 1814, nicht mehr wie nach Auflösung der helvetischen Republik die Erneuerung ihrer staatlichen Selbständigkeit, sondern den Anschluß an die benachbarten Landsgemeindestände Appenzell, Glarus, Schwyz, was ihnen indessen auch nicht gelang. Vorübergehend zeigten sich im Thurgau im Jahre 1814 im Volke wieder Wünsche nach Einführung der Landsgemeindeverfassung. — Nach kurzem Wiederaufleben verschwand im Jahre 1817, nun für immer, die kleinste Landsgemeindedemokratie, eines der ältesten Glieder der Eidgenossenschaft, Gersau. Am

[1] G. Vogt, Handb. d. schweiz. Bundesrechts (1. Lieferg., Bern 1860), p. 33—41, 44, 45, 111—152; Usteri p. 3, 4, 16, 17; Anton v. Tillier, Gesch d. Eidgen. während der Herrschaft der Vermittlungsakte (2 Bde., Zürich 1845/46), II p. 464; D. Steinauer, G. d. Freistaates Schwyz, II p. 7, 8, 20, 21, 26, 27, 31, 32; J. Businger II p. 456—458; Luffer p. 503; L. Meyer von Knonau II p. 764, 765, 768.

2. Februar 1814 hatte die Gersauer Landsgemeinde die seit 1803 bestehende Vereinigung des Ländchens mit Schwyz für erloschen erklärt und die Verfassung vor 1798 wieder eingeführt. Die Anerkennung dieses Aktes erfolgte seitens der frühern Schirmorte Uri, Nidwalden, Luzern und Schwyz im Monat März. Als freier Staat nahm Gersau mit einem Kontingent von 24 Mann an der Grenzbesetzung von 1815 teil und erfreute sich unangefochten seiner wiedererlangten Selbständigkeit bis zum Juni 1816. Dann aber begann Schwyz seine allein auf die erloschene Mediationsakte gestützten Ansprüche geltend zu machen in illoyalstem Widerspruch mit seiner Anerkennungserklärung vom 8. März 1814. Die konservativste aller Landsgemeinden, die stets so hartnäckig auf der Wiederanerkennung aller verbrieften Rechte bestand, kannte dem kleinen, schutzlosen Gersau gegenüber nur das brutale Recht des Stärkern und beschloß am 27. April 1817 die Einverleibung des Ländchens. Ein Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli 1817 besiegelte durch die Bestätigung der Annexion den Untergang des Freistaates Gersau, der ein halbes Jahrtausend bestanden und in dieser langen Zeit den Eidgenossen, den Schwyzern aber insbesondere, stets treulich nach seinen Kräften geholfen hatte von der Schlacht bei Sempach an bis zu den Kämpfen an der Schindellegi und am Rotenthurm [1].

IV.

Veränderungen im Bestand der Landsgemeindeverfassungen seit 1815.

1. Durch die völlige Teilung des Kantons Schwyz, die im Jahre 1832 als Folge der Kämpfe zwischen den äußern Bezirken und Alt-Schwyz eintrat, entstand für kurze Zeit der neue Landsgemeindestand Schwyz Aeußeres-Land. Schon im Jahre 1814 hatten sich die äußern Bezirke, als die Landsgemeinde von Alt-Schwyz eigenmächtig die künftige Verfassung des Kantons feststellte, abgetrennt. Ein halbes Jahr lang, bis zu dem Vereinigungsvertrag vom 26. Juni 1814, bestanden tatsächlich zwei Halbkantone neben einander. Im Jahre 1830 verlangten nun die äußern Bezirke eine Verfassungsänderung, die ihnen volle Gleichberechtigung mit Alt-Schwyz bringen sollte. Das Begehren wurde durch die Mehrheit des Kantonsrates, die Alt-Schwyz besaß, abgewiesen. Eine Landsgemeinde der äußern Bezirke, die dreitausend Mann stark am 6. Januar 1831 zu Lachen unter der Linde tagte, beharrte auf dem Revisionsbegehren, eine Landsgemeinde von Alt-Schwyz, die am 23. Januar in der Kirche zu Schwyz bei geschlossenen Türen stattfand, auf der Behauptung der Verfassung von 1821. Daraufhin beschlossen die äußern Bezirke die vorläufige Trennung und verlangten die endgültige Landesteilung durch die Tagsatzung. Da eidgenössische Vermittlungsversuche am Widerstand von Alt-Schwyz scheiterten, sprach eine dritte Landsgemeinde der äußern Bezirke zu Einsiedeln am 15. April 1832 die

[1] Baumgartner II p. 301 ff. — Pupikofer II Anh. p. 146; — (Rigert), G. v. Gers., p. 81—116, Nachtrag dazu p. 4—53; Camenzind, G. d. Rep. G., p. 67—77; Steinauer II p. 47—54. — Die neue Selbständigkeit Gersaus von 1814—1817 scheint wenig bekannt zu sein, s. Hilty, Polit. d. Eidgen., p. 319 N. 56. — Tagsatzungsbeschl. v. 1817 b. Vogt p. 42; Usteri p. 31.

endgültige Trennung von Schwyz aus und wählte besondere Landeshäupter und Tagsatzungsgesandte. Durch Annahme des Verfassungsentwurfes vom 27. April 1832 konstituierte sich dann das Volk der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht, Pfäffikon als besonderen Stand unter dem Namen „Kanton Schwyz Aeußeres-Land", der aber erst durch Tagsatzungsbeschluß vom 22. April 1833 die eidgenössische Anerkennung und eine halbe Standesstimme erhielt.

An der Spitze des neuen Gemeinwesens stand die Landsgemeinde, Kantonsgemeinde geheißen, die sich ordentlicherweise alle zwei Jahre am letzten Sonntag im April abwechselnd in Lachen und Einsiedeln versammeln sollte. Sie besaß das Recht der Gesetzgebung, der Instruktionserteilung für Krieg, Frieden, Bündnisse und wählte den Landammann, Statthalter und Säckelmeister. Die vier Bezirke bildeten einen ziemlich lockeren Verband. Sie besaßen jeder einzeln für sich das Steuerrecht und besoldeten die von ihnen ernannten Vertreter in den Kantonsbehörden.

Schon im Sommer 1833 führte ein frivoler Handstreich der Alt-Schwyzer gegen Küßnacht unter der Führung Ab-Ybergs zur bewaffneten eidgenössischen Intervention und damit zur Wiedervereinigung der getrennten Landesteile. Einem Präliminarvertrag, den die Bezirksgemeinden am 1. September annahmen, folgte die verlangte Verfassungsrevision. Am 11. Oktober wurde die neue Verfassung von der Mehrheit der Bezirksgemeinden angenommen und am 13. tagte wieder die erste gemeinsame Landsgemeinde am Rotenthurm. Anderthalb Jahre hatte der Landsgemeindestand Schwyz Aeußeres-Land gelebt.

Neue Trennungsbestrebungen tauchten 1838, im Hörner- und Klauenhandel, auf. Zwei Landsgemeinden der beiden Parteien tagten gesondert zu Einsiedeln und am Rotenthurm. Die der Klauen, die in Mehrheit Außen-Schwyzer waren, bestellte vorübergehend eine eigene „Regierung der Mehrheit des Volkes des Kantons Schwyz". Eine eidgenössische Intervention machte der neuen Spaltung bald wieder ein Ende [1].

2. In Glarus hatten, wie erwähnt, die Mediationsakte und der Bundesvertrag von 1815 auch die konfessionellen Sondergemeinden und Behörden wieder eingeführt. Immer mehr nahm aber das Mißverhältnis der Bevölkerungszahl der beiden Konfessionen zu. Schon 1816 betrug die Zahl der Katholiken kaum mehr ein Achtel der Evangelischen. Die alte Verteilung der Behördenbesetzung auf die beiden Konfessionen war so zu einem Unrecht gegenüber den Evangelischen geworden. Eine Verfassungsänderung sollte darum die konfessionellen Sondergemeinden aufheben. Die gemeine Landsgemeinde vom Mai 1836 erhob einen darauf hinzielenden Antrag zum

[1] Steinauer II p. 42—44, 138—195, 217—245; G. J. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850 (4 Bde., Zürich 1853—1866), I p. 188 ff., 302 ff., 429 ff.; Berthold van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815 (2 vol., Lausanne Paris 1890 92), II p. 193—204. — Verf.-Urk. v. Schwyz A.-L. v. 27. IV. 1832 (St. A. Zürich), Tit. I Art. 22, 23, IV. — Tagf.-Beschl. v. 22. IV. 1833, 1. VIII. 1833 b. Snell I p. 711—713. — Schon im Juni 1802 hatte eine Eingabe von Bürgern der March endgültige Trennung von Schwyz und Vereinigung mit Glarus verlangt, s. Amtl. Aktensammlung VIII p. 245—247.

Beschluß trotz des Widerstandes des katholischen Landammanns. Rekurse der Katholiken an die Tagsatzung unter Berufung auf den Vertrag von 1683 folgten. Am 28. August 1836 verbot die katholische Sondergemeinde ihren Konfessionsgenossen die weitere Teilnahme an der gemeinen Landsgemeinde. Letztere nahm am 2. Oktober 1836 einen Verfassungsentwurf an, der die Sonderlandsgemeinden und die konfessionellen Behörden beseitigte. Trotz aller Verwahrung der Katholiken erhielt die neue Verfassung die Gewährleistung der Tagsatzung. Es gab von nun an nur noch Eine Landsgemeinde des Standes Glarus. Der Widerstand der Katholiken aber wurde erst durch die militärische Besetzung von Näfels im August 1837 gebrochen[1].

3. Der große Wendepunkt der neuern Schweizergeschichte, der Untergang des Sonderbunds und der Eidgenossenschaft des reaktionären Vertrages von 1815 entschied auch über das Schicksal zweier Landsgemeinden. Die radikale Partei, die in den katholischen Ständen nach 1847 für einige Zeit ans Ruder kam, sah in den Landsgemeinden den Hemmschuh des Fortschritts und den Herd des Konservativismus und erstrebte ihre Aufhebung.

In Zug bedeutete dieser Plan nur den Abschluß einer langen Entwicklung. Seit 1604 rechtlich nur noch eine Wahlversammlung, stand die Landsgemeinde seit 1814 in einem eigentümlichen Gegensatz zu der sonst rein repräsentativen Verfassung. Am 3. Oktober 1847 hatte sie noch starres Festhalten am Sonderbund beschlossen. Am 5. Dezember entschied sie sich für Revision der Verfassung und setzte einen Verfassungsrat von 65 Mitgliedern ein. In den Debatten dieser Kommission waren die Meinungen geteilt. Die Einen wollten die Landsgemeinde überhaupt abschaffen, die Anderen aber sie beibehalten mit ihren bisherigen Wahlbefugnissen, so jedoch, daß sie nur alle zwei Jahre sich ordentlicherweise versammeln sollte. Eine Mehrheit von 43 gegen 16 Stimmen entschied für die gänzliche Aufhebung der Landsgemeinde. Die in diesem Sinne entworfene Verfassung wurde in der Volksabstimmung vom 16. Januar 1848, unter schwacher Beteiligung, mit 1205 Ja gegen 665 Nein angenommen. Die Wahl des Großen Rates, wie das Verfassungsreferendum sollte das Zuger Volk nach der neuen Verfassung in den Gemeindeabstimmungen ausüben, aber nach Kopfmehr, nicht nach föderalistischem Gemeindemehr. Die Wahlrechte der Landsgemeinde gingen auf den Großen Rat über[2]. Am 5. Dezember 1847 hatte die letzte Zuger Landsgemeinde getagt.

Schon im Jahre 1831 hatten die äußern Bezirke des Standes Schwyz die Abschaffung der Kantonslandsgemeinde verlangt, da diese nicht mehr vereinbar sei mit der Größe des Staatsgebietes. Die Entfernung hindere, meinten sie nicht mit Unrecht, das Volk der äußern Bezirke an der Ausübung seiner Souveränetätsrechte. Diese Gründe wurden auch wieder bei der Verfassungsrevision von 1833 geltend gemacht, ohne jedoch ganz durch-

[1] Usteri p. 283, 284. Im Jahre 1822 zählte man 7597 evangelische und 906 katholische stimmfähige Landleute. — Baumgartner a. a. O. II p. 227—237, 249—256. Feddersen, Gesch. d. schweiz. Regeneration (Zürich 1867), p. 249—252; Cherbuliez II p. 116, 117. — [2] Landsg.-Prot. v. 3. Okt. u. 5. Dez. 1847; Protokolle d. Verf.-Rates (v. 7. Januar 1848 bes.); Verf. v. 1848 §§ 3, 59, 60, 127 (K. A. Zug). — Baumgartner a. a. O. IV p. 58 bis 62; Osenbrüggen, Kult.-hist. Bilder I p. 130.

zudringen. Die Verfassungsgesetzgebung wurde zwar den Bezirksgemeinden übertragen, die Kantonsgemeinde aber als Wahlversammlung beibehalten. Die Tagung der einander stets feindlich gesinnten Alt-Schwyzer und Landleute der äußern Bezirke an Einem Orte barg von vornherein die Gefahr schlimmer Tumulte in sich, wie im Horn- und Klauenhandel sich zeigte. Darum verlangten die Klauen, die Freisinnigen 1838 neuerdings die Aufhebung der Kantonslandsgemeinde. Der Fall des Sonderbundes brachte die Verwirklichung dieser Forderung. Eine Landsgemeinde vom 15. Dezember 1847 beschloß neben der Vertreibung der Jesuiten auch die Totalrevision der Verfassung. Das neue Grundgesetz, das in der Volksabstimmung vom 27. Februar 1848 angenommen wurde, beseitigte die Kantonslandsgemeinde, übertrug ihre Wahlrechte dem Kantonsrat, ihre materiellen Befugnisse aber den neugeschaffenen sechzehn Kreisgemeinden, so jedoch, daß nicht ein föderalistisches Kreismehr, sondern die Mehrheit aller stimmenden Kantonsbürger entschied[1].

Die zweitletzte Schwyzer Landsgemeinde, welche in alter Feierlichkeit am Rotenthurm tagte, war die des 26. September 1847, die mit Gut und Blut den Sonderbund zu verteidigen beschloß. Altlandammann Schorno rief dem Volke, das zehntausend Mann stark versammelt war, Attinghausens „seid einig, einig, einig!" zu und der Landammann und Pannerherr Ab-Yberg zeigte ihm mit dem blitzenden Landesschwert die das Gewölk durchbrechende Sonne von Morgarten und St. Jost. Es kam anders wie die siegestrunkene Menge hoffte. Am 26. November 1847 kapitulierte Schwyz. Ein Vierteljahr darauf entsagte es auf immer der Demokratie seiner Väter. Jene Sonne vom 26. September hatte das Ende der ältesten aller schweizerischen Landsgemeindeverfassungen beschienen. Im Jahre 1294 tagte die erste urkundlich bekannte Schwyzer Landsgemeinde. Am 15. Dezember 1847 versammelte sich das souveräne Volk von Schwyz zum letzten Male.

V.

Gebiet und Volkszahl der Landsgemeindestände seit 1803.

1. Das Gebiet, das die acht Landsgemeindestände der Mediationszeit besaßen, war nur für beide Appenzell und Obwalden das gleiche wie vor 1798. Uri hatte Livinen, das 1802 sich wieder mit ihm vereinigt, verloren. Dafür war ihm Ursern als ein Distrikt angegliedert worden, so daß nun der ganze Stand im Jahre 1811 11,710 Einwohner zählte. Das schwyzerische Staatsgebiet hatte sich durch Einverleibung der ehemaligen Untertanenlandschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Höfe, Reichenburg und des Freistaates Gersau vergrößert. Zu Nidwalden war Engelberg gekommen. Glarus hatte Werdenberg nicht wieder erhalten, blieb aber sonst in seinen alten Grenzen. In Zug waren die ehemals städtischen Vogteien als gleichberechtigte Teile dem Standesgebiet einverleibt worden und bildeten nun als

[1] Steinauer II p. 159, 193–195, 220, 329–336, 399–405, 407–418; Rambert p. 237, 256–261; Osenbrüggen, Wanderst. V p. 232; Verf. v. 27. Febr. 1848 §§ 41, 52, 143, 146–148, 151, – 39, 108 (Urk. i. St. A. Zürich). Ludwig Uhland wohnte der berühmten zweitletzten Landsgemeinde, der vom 26. September 1847, bei.

sogenannte „neugefreite" Gemeinden mit der Stadt das innere Amt, das mit dem äußern in der Besetzung der Ammannstelle und der Vertretung in der Tagsatzung abwechselte [1].

2. Mit der Auflösung der Mediationsverfassung begannen von neuem die Versuche der Landsgemeindestände, die 1798 verlorenen Gebiete wieder zu gewinnen. Noch am 8. September 1814 behielten sie sich alle außer Appenzell A.-Rh. ihre Ansprüche auf die ehemaligen Herrschaften vor. Uri hatte am 19. Februar 1814 die Aufnahme Livinens als gleichberechtigten Bezirkes verkündigt und eine Landsgemeinde der Liviner hatte den Vereinigungsvertrag angenommen. Die Schwyzer Landsgemeinde hatte am 27. Februar 1814 die Grenzen des Staatsgebiets der Mediationsakte, die Loslösung Gersaus ausgenommen, bestätigt, aber den ehemals abhängigen Bezirken keine gleichberechtigte Vertretung in den Behörden gewährt. Engelberg vereinigte sich, als Nidwalden hartnäckig seinen Beitritt zum Bundesvertrag verweigerte, durch Uebereinkommen des Abtes und der Talgemeinde vom 8. und 9. Juli 1815 mit Obwalden. Zug beanspruchte wieder den Teil der freien Aemter, den ihm die helvetische Verfassung von 1802 zugewiesen hatte. Schwere Konflikte drohten insbesondere zu entstehen aus den Ansprüchen, die Schwyz und Glarus auf Gaster, Uznach, Werdenberg und Sargans erhoben. Die Stimmung in diesen ehemaligen Demokratien von 1798 war dem Anschluß an die beiden Stände, als freie Landleute derselben, geneigt. Ebenso wünschte ein Teil der Rheintaler die Vereinigung mit Appenzell. Am 26. Juni 1814 gab die Schwyzer Landsgemeinde der Regierung Vollmacht zur Aufnahme Uznachs. Den Streit, der dadurch zwischen der Regierung des Kantons St. Gallen und Schwyz und Glarus entstanden war, entschied die Tagsatzung, nachdem eine bewaffnete eidgenössische Intervention stattgefunden hatte, am 7. Januar 1815 vorläufig zu Gunsten St. Gallens. Die endgültige Entscheidung aber erfolgte durch Art. 1 der Erklärung der Wiener-Kongreßmächte vom 20. März 1815, der die Eidgenossenschaft am 27. Mai beitrat, und durch Art. 74 der Kongreßakte. Dadurch wurde der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, so wie er im Zeitpunkte der Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 war, als Grundlage des neuen Bundes festgestellt und garantiert [2].

3. Die Zahl der Landsgemeindestände unter der Herrschaft des Bundesvertrages veränderte sich 1832 bis 1833 vorübergehend durch die Trennung des Standes Schwyz. Gebietsveränderungen fanden nur wenige statt. Uri bestand wie unter der Mediationsakte aus den zwei Bezirken Uri und Ursern. Schwyz vergrößerte sich 1817 endgültig durch die Annexion Gersaus und umfaßte nunmehr sieben Bezirke. Engelberg wurde durch Tagsatzungsbeschluß vom 17./18. Juli 1815 und durch Vergleich vom

[1] App. u. Unterw. M. V. Art. 1; — Uri M. V. Art. 1, L. B. II p. 5—9; Luffer p. 441, 442; — Schwyz M. V. Art. 1, XIII^er Parere Art. 1 § 2; — Unterw. M. V. Art. 1, Vertr. v. 15. Mai 1813 b. Vogt p. 3 u. 4; Glar. M. V. Art. 1; — Zug M. V. Art. 1, Org.-Ges. v 11. April 1803 i. K. A. Zug. — [2] v. Tillier, G. d. Eidgen. u. d. Vermittlungsakte, II p. 464—466; L. Meyer von Knonau II p. 747, 751, 752, 756, 764. Vogt p. 43, 44, 157—179; Ufteri p. 32—41, 51; Luffer p. 530—544; Steinauer II p. 40 bis 47; Baumgartner, G. d. Kts. St. Gallen, II p. 301—325, 356, 357, 364—394.

8. August 1816 endgültig Obwalden zugeteilt. — Zug behielt seine Einteilung in äußeres und inneres Amt mit der Kehrordnung für die Wahlen bei, ebenso Appenzell A.-Rh. zu gleichem Zwecke die alte Scheidung in das Land vor und hinter der Sitter.

Die Volkszahl betrug nach den Zählungen von 1836 bis 1838 in Uri 13,519, Schwyz 40,650, Obwalden 12,368, Nidwalden 10,203, Glarus 29,348, Zug 15,322, Appenzell A.-Rh. 41,080, Appenzell J.-Rh. 9796 Seelen, insgesamt in allen acht Landsgemeindeständen 172,286 Seelen, ungefähr einen Zwölftel der Bevölkerung der Eidgenossenschaft (2·190,258 Seelen). Im Jahre 1833 zählte Alt-Schwyz 16,317, Schwyz Aeußeres-Land aber 21,934 Einwohner. Vergrößert hatten sich durch Gebietszuwachs die Landsgemeinden von Uri, Obwalden, Zug, mehr als verdoppelt die von Schwyz. An der Schwyzer Kantonsgemeinde vom 17. Juni 1838 zählte man 8478, an der vom 26. September 1847 gegen 10,000 Mann [1].

4. Im Jahre 1848 sank die Zahl der Landsgemeindestände durch das Ausscheiden von Schwyz und Zug auf sechs herab. Diese sechs Landsgemeindestände hatten nach der eidgenössischen Zählung von 1850 zusammen 124,701 Seelen, und zwar Uri 14,500, Obwalden 13,798, Nidwalden 11,337, Glarus 30,197, Appenzell A.-Rh. 43,599, Appenzell J.-Rh. 11,270, nach der Zählung von 1870 aber insgesamt 138,301, und zwar Uri 16,095, Obwalden 14,443, Nidwalden 11,701, Glarus 35,208, Appenzell A.-Rh. 48,734, Appenzell J.-Rh. 11,922 Seelen [2].

VI.

Die Landsgemeindestände und die politische Entwicklung der Schweiz seit 1798.

Durch die Versuche der französischen Republik, das revolutionäre Prinzip der Volkssouveränetät auch tatsächlich zur Geltung zu bringen und die Volksgesetzgebung für das Gebiet eines großen Staates einzuführen, erlangten zum ersten Male die Volksrechte, die bis jetzt in Europa nur die schweizerischen Demokratien kannten, weltgeschichtliche Bedeutung. Nachdem schon im Jahre 1789 der Herzog von Orléans die Einführung der Gesetzgebung durch das Volk vorgeschlagen, Condorcets Entwurf vom 16. Februar 1793 sodann ein Vetorecht des Volkes, ausgeübt durch die Urwählerversammlungen, und eine Volksinitiative geplant hatte, schuf die am 24. Juni 1793 angenommene Verfassung der Jakobiner nun wirklich neben dem Verfassungsreferendum und der Verfassungsinitiative ein fakultatives Gesetzesreferendum. Die Verfassung trat indessen, obwohl durch Volksabstimmung vom 3. August 1793 in Rechtskraft erwachsen, nie in Wirksamkeit.

[1] Ulsteri p. 25–27, 253, 258, 260—262; Snell I p. XIV, 704, II p. 133—135; Vogt p. 42—47; Zug Verf.[1] Art. 10; App. A.-Rh. Verf.[1] Tit. II; Gerold Meyer von Knonau, Der Kt. Schwyz (Gem. d. Schweiz V, 1835), p. 87; Rambert p. 255; Steinauer II p. 329. — [2] Statist. Jahrb. d. Schweiz, Jahrg. 1891 p. 7; Vogt, Ref., Veto u. Init. a. a. O. Tab. I.

Durch Dekret vom 10. Oktober 1793 wurde statt dessen die Diktatur des Wohlfahrtausschusses proklamiert. Babeufs Entwurf, der neben einem Referendum auch eine Art Volksinitiative vorsah, blieb Projekt. Seitdem hat Frankreich wohl eine ganze Anzahl über Grundfragen des Staates entscheidender Volksabstimmungen, Plebiszite, gesehen, so 1794, 1799, 1802, 1804, 1815, 1851, 1852, 1870, aber es hat bis heute weder das Verfassungsreferendum als ständige Einrichtung, wenn auch die Konstitutionen des Jahres III (Art. 343) und von 1870 (Art. 44) dies vorsahen, noch das Gesetzesreferendum kennen gelernt. — Dagegen hat sich in den Vereinigten Staaten die Demokratie auf den puritanischen Grundlagen, von den Neuenglandstaaten aus, rüstig, wenn auch nicht allzu rasch, weiter entwickelt, so daß heute fast alle Einzelstaaten wenigstens das Verfassungsreferendum besitzen, und zwar, von den schon früher genannten Neuenglandstaaten abgesehen, Maine schon seit 1819, New-York seit 1822, Virginien seit 1830, Nord-Karolina und Michigan seit 1835, Pennsylvanien seit 1838. Das Gesetzesreferendum ist bis jetzt nur in wenigen Staaten eingeführt, wie in Oregon, Illinois, Rhode-Island, Massachusetts. — Von den südamerikanischen Republiken kennen bis jetzt das Verfassungsreferendum nur Mexiko und Columbien. Einzelne Plebiszite fanden allerdings auch in andern Staaten, wie Nicaragua, San Salvador, Honduras statt. — In Australien ist die Volksgesetzgebung bis jetzt nicht über Projekte und das Plebiszit betreffend das Commonwealth of Australia hinausgekommen [1].

1. In der helvetischen Republik blieb wie in Frankreich die Volkssouveränetät auf dem Papier, die Abstimmung über die Verfassung von 1802 ausgenommen, die man das erste Beispiel einer schweizerischen Verfassungsabstimmung nennen kann, während schon in den Art. 106 und 107 der Verfassung von 1798 das erste schweizerische Verfassungsreferendum auf dem Papier erscheint. Der Helvetik gelang es nicht, eine neue, lebenskräftige Art der Demokratie an die Stelle der aufgehobenen Landsgemeindeverfassungen zu setzen. Was sie aber aus diesen herübergenommen und zum bleibenden Gut des schweizerischen Volkes gemacht hat, das ist der demokratische Grundsatz der rechtlichen und politischen Gleichheit aller Staatsangehörigen.

2. Die Mediationsakte brachte eine nur wenig beschränkte Wiederherstellung der Landsgemeindeverfassung in den acht vor 1798 bestehenden

[1] Jean Signorel, Le referendum législatif (Diss., Toulouse 1893), p. 81—86; Borgeaud a. a. O. p. 177—237, 239—295; Gustav Vogt i. „Bund", Jahrg. 1874 No. 87; Georg Jellinek, Allg. Staatslehre (Berlin 1900), p. 667. — Die Forderung der Volksgesetzgebung ist im 19. Jahrhundert in Europa nicht nur in Frankreich (Considérant, Ledru-Rollin, Antrag Cunéo d'Ornano in der Kammer 1886, 1893 Sozialistenmeeting), sondern auch in Deutschland (Rittinghausen, Soziald. Progr. v. 1875, 1891), England (Antr. Lord Knutsfords i. Parl. 1892), Belgien (Antr. Fléchet 1890, Reg.-Vorlage 1892) verfochten worden, s. Signorel p. 86—105; Borgeaud p. 133—135. — Vgl. auch die Anträge der ital. Deputierten Codronchi und Piccoli betr. Einführung eines kommunalen Finanzreferendums vom 17. November 1880 (s. Galileo Crivellari, Il Referendum nella Svizzera e la sua introduzione nel diritto amministrativo italiano, Bologna 1885 p. 1). Das napoleonische Plebiszitsystem ist in Italien nachgeahmt worden durch die Abstimmungen von 1860 und 1866 betreffend die Schaffung des Königreiches Italien und die Einverleibung Venetiens.

demokratischen Ständen. Auch Graubünden erhielt seine drei Bünde, Hochgerichte und Gerichte wieder, wenn auch das Referendum nun im Wesentlichen auf die Gesetzgebung beschränkt blieb. Das Wallis jedoch verlor mit der Abtrennung von der Schweiz, am 30. August 1802, auch sein Zehntenreferendum. — Erscheinen auch in der Mediationszeit immer noch die Landsgemeindestände und Graubünden als die einzigen Demokratien der Eidgenossenschaft, so waren nun doch in den Städtekantonen die einstigen Untertanen des Landgebiets mit der ehemals herrschenden Bürgerschaft mehr oder weniger gleichberechtigte Angehörige einer Repräsentativrepublik. Die Wahlvorrechte einzelner Kasten, des Patriziats, waren ganz beseitigt. Andererseits war die früher schrankenlose Macht der Landsgemeinden nicht unerheblich beschränkt durch eine kräftige Bundesgewalt. Die demokratischen Stände hatten dafür aber die Genugtuung, daß einzelne ihrer Einrichtungen auch auf den Bund übertragen wurden. An der Spitze der Eidgenossenschaft befand sich nun, wie in ihren Gemeinwesen, ein Landammann mit ähnlichen selbständigen Befugnissen, dem, ebenfalls wie in den Demokratien, das Kollegium der Altlandammänner als eine Art Beirat zur Seite stand[1].

3. Der endgültige Sieg der alliierten Mächte über Bonaparte brachte, in der Schweiz, wie in ganz Europa, die größtmögliche *Wiederherstellung der vorrevolutionären Zustände*. Auch hier kehrten die alten Regenten wieder und hatten, gleich den Bourbonen, wenig gelernt und nichts vergessen. Die Bundesanarchie der XIII Orte erhielt ein, allerdings etwas besseres, Gegenstück im *Bundesvertrag von 1815*. Ein lockerer Staatenbund, der zwar keine Untertanenverhältnisse und Patriziate mehr duldete, schränkte im übrigen die Stände in der Restauration ihres Staatsrechts nur wenig ein. So bot denn die Schweiz in der Zeit vor 1848 wieder eine fast ebenso bunte Musterkarte von Staatsformen wie vor 1798. Cherbuliez zählte 1843 sieben Landsgemeindedemokratien, zwei Referendumskantone, drei Kantone mit Vetorecht des Volkes, zwölf repräsentative Republiken, davon eine, Zug, mit Volkswahl der Regierung durch eine Landsgemeinde, und endlich eine konstitutionelle Monarchie[2].

In den *Städtekantonen*, deren Häupter, Bürgermeister oder Schultheißen, wieder wie einst die Titel „Ihro Gnaden", „Ihro Weisheit" führten, war in der Restaurationszeit souveräner Herrscher der Große Rat, dessen Wahl aber das einzige Volksrecht. Zwar bestellte ihn nicht mehr bloß die städtische Bürgerschaft, allein die Vertreterzahl, die dem Landgebiet gewährt wurde, stand, in direktem Widerspruch mit den Bevölkerungsverhältnissen, meist weit hinter der der Stadt zurück. Es nannten sich denn auch einzelne Kantone, wie Bern, Luzern, Freiburg, mit Recht „Stadt und Republik". In Genf war der Conseil Général nicht wieder erstanden, ein Conseil Représentatif mit Kooptationsrecht und ein Staatsrat mit lebenslänglicher Amtsdauer waren an seine Stelle getreten[3].

Mehr noch als in den Städterepubliken bedeuteten die Jahre 1814 und 1815 eine *in integrum restitutio* in den *Landsgemeinde-*

[1] M. A. Art. 16—24 (s. Helvet. Verf. v. 1802, Tit. VIII u. IX); Bluntschli, G. d. B. R. p. 471—473. — [2] Cherbuliez II p. 347. — [3] Genfer Verf. v. 24. Aug. 1814, Tit. II u. III.

ständen. Daß die kurze Zeit der Helvetik im politischen Charakter auch derjenigen Stände, die der Staatsumwälzung keinen großen Widerstand entgegengesetzt hatten, nur wenig änderte, zeigt das Beispiel der Obwaldner Landsgemeinde vom 1. August 1802, deren erste Tat es war, eine Landesprozession ins Ranft zu beschließen, das Heuen an Sonntagen zu verbieten und den Juden das Betreten des Landes zu untersagen. Nicht nur das Gute und Ehrwürdige der alten Verfassung, sondern auch zahlreiche Auswüchse aus der Zeit ihrer Entartung kehrten wieder. In Schwyz waren zwar nun die ehemaligen Untertanen der March, der Höfe, Einsiedelns, Küßnachts mit den Alt-Schwyzern unter Einer Verfassung vereinigt, aber diesen keineswegs völlig gleichberechtigt. Am 27. Februar 1814 hatte die altschwyzerische Landsgemeinde, die sich wieder als „Landesfürst" bezeichnete, beschlossen, den sechs Vierteln des alten Landes Schwyz 60, der um 5000 Seelen stärkern Bevölkerung der äußern Bezirke aber nur 21 Sitze im Landrat zu gewähren. Die Uebereinkunft vom 26. Juni 1814 erhöhte dann immerhin die Zahl der letztern auf 30, also wenigstens auf einen Drittel der Gesamtzahl. Durch den Zutritt Gersaus im Jahre 1817 erhielten die äußern Bezirke noch 6 Vertreter mehr. Das gleiche Verhältnis bestand auch in der Zusammensetzung des Kantonsgerichts. Noch im Jahre 1831 lehnte die Landsgemeinde von Alt-Schwyz das Begehren der äußern Bezirke um eine der Gerechtigkeit entsprechende Verfassungsänderung ab, entsprechend den Worten ihres Landammanns, daß Schwyz sich nie „vor dem frechen und verderblichen Zeitgeiste" beugen werde. Die Kantonslandsgemeinde, die wegen der Entfernung der äußern Bezirke in der Mehrheit aus Alt-Schwyzern bestand, bestellte zu Standeshäuptern stets die Vorsteher des Bezirkes Schwyz und der Bezirksrat (Wochenrat) von Schwyz war zugleich auch Verwaltungsbehörde des ganzen Kantons. In Uri waren übrigens ebenfalls die Häupter des Bezirkes Uri meist auch Landeshäupter [1]. In allen Ständen erlitten die Landsgemeinden wieder erhebliche Verluste an Befugnissen und willkürliche Eingriffe in ihre Rechte. So waren, mit Ausnahme Obwaldens und Zugs, alle Landsgemeindeverfassungen, die von 1814 bis 1821 in das eidgenössische Archiv niedergelegt wurden, eigenmächtig von den Räten zusammengestellt und erlassen. Ueberall war das Recht der Einberufung außerordentlicher Landsgemeinden den Landleuten entzogen und den Räten allein übertragen. In Uri tauchte wieder ein Geheimer Rat auf, als „Heiligtum der Oligarchie", wie Constantin Siegwart ihn nannte. Die Lebenslänglichkeit einzelner Aemter und Würden, die vor 1798 tatsächlich bestanden hatte, wurde nun Verfassungsgrundsatz, so in Uri für fünf der Landeshäupter und den ganzen einfachen und zweifachen Rat. Selbst in dem aufgeklärten Appenzell A.-Rh. herrschten die Räte bis 1831 fast unumschränkt, verhinderten jede Ausdehnung der Landsgemeindebefugnisse und strebten nach gänzlicher Beseitigung der Volksinitiative. Dazu kam auch wieder die herkömmliche Bevorzugung gewisser Familien bei der Aemterbesetzung, so daß Raoul-Rochette im Jahre 1822 von einer „noblesse héréditaire" Nidwaldens sprechen konnte. Auch die alte Titelsucht erwachte von neuem. Da gab es wieder, wie einst, in Gesetzen und Akten „hochwohlweise",

[1] Amtliche Aktensammlung ꝛc. VIII p. 623, 624. — Usteri p. 259, 260; Steinauer II p 38—44, 153, 159. — Uri L. B. Art. 18; Snell II p. 136.

„hochweise", „wohlweise", „fromme und weise", „gnädige" Herren und Obere. In Nidwalden hieß der Landammann wieder „Landesvater". Die übliche Anrede der Landsgemeinderedner war in Schwyz „Hochgeachteter Herr Landammann, Hoch- und Wohlweise, Gnädige Herren des Rates, wie auch geehrteste und liebe Herren und Landleute". Thomas Bornhauser konnte noch 1832 mit Recht von den Landsgemeindeständen schreiben: „Die Landsgemeinde ist der glänzende Aushängeschild dieser Demokratien, aber Lebenslänglichkeit der Aemter, Vermischung der Gewalten, geheimes Regiment sind die aristokratischen Mißbräuche, die im Innern herrschen." Die urschweizerischen Landsgemeindestände galten den Radikalen der Dreißiger Jahre als der Herd aller reaktionären Bestrebungen in der Eidgenossenschaft. Sie bildeten auch wirklich mit den zurückgekehrten Berner Patriziern nach dem Fall der Mediationsverfassung die Partei der starrsten Legitimisten. Sie waren es, die noch im März 1815 auf einer Konferenz zu Gersau die Einberufung einer Tagsatzung der XIII Orte, die Zurückgabe der ehemaligen Untertanenlande an ihre frühern Beherrscher, überhaupt die völlige Herstellung der vorrevolutionären Rechtszustände verlangten. Seit 1798 waren sie in geheimer Verbindung mit dem Berner und Luzerner Patriziat. Am Wiener Kongreß ließen sie sich durch den Gesandten der Berner Prätendenten vertreten und an dem Zuge der Alt-Schwyzer gegen Küßnacht nahmen Berner Patrizier teil. Eine ganz andere Haltung zeigten in der eidgenössischen Politik mit ihren fortschrittlichen Neigungen Glarus und Appenzell A.-Rh., die seit langem durch ihre konfessionellen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine von den urschweizerischen Demokratien stark abweichende Stellung in der Eidgenossenschaft einnahmen und heute noch einnehmen[1]. — Die Zuger Landsgemeinde war seit 1814 nur noch eine Wahlversammlung. Aber auch das föderalistische libellmäßige Gemeindereferendum war verschwunden. Als Souverän des Standes Zug erscheint nun nicht mehr das Volk, sondern der dreifache Landrat. So war Zug eine Repräsentativrepublik geworden und gehörte doch äußerlich noch den Landsgemeindeständen an. Die eigentümliche Zwittergestalt dieser Staatsform veranlaßte Rambert, Zug „une démocratie boiteuse" zu nennen. Im Jahre 1848 verschwand mit der Landsgemeinde auch der Schein einer Demokratie, den dieser Stand bis dahin noch bewahrt hatte[2].

Eine ähnliche Aufhebung der Volksherrschaft unter Wahrung der äußern demokratischen Formen fand im Wallis statt. Die Verfassung von 1815 erklärte zwar das Land wieder für eine Demokratie und stellte das föderalistische Referendum her. Aber die Stimmabgabe erfolgte nicht mehr durch die Zehntgemeinden, sondern durch die Zehnt- oder Gemeinderäte, die auch

[1] Usteri p. 252, 273, 276, 338, 344; Snell II p. 173, — 143, 144. — „Auch ein Wort über das Landbuch, die i. eidg. Arch. liegende Verfassungsurk." u. s. w. (Trogen 1830). — Uri L. B. Art. 17, 29–31, — 205 (Preß-Censur); — Rambert p. 282—284; — Raoul-Rochette, Lettres sur la Suisse (Paris 1822), p. 84. — Nidw Verf.[1] III B. u. Schluß; A. Businger p. 94; Rigert p. 112; Rüsch p. 118. Vaterl. G. p. 95, 96. — Bornhauser, Ein Wort über die Revision der schweiz. Bundesacte (Trogen 1832), p. 9, 10. — van Muyden I p. 98—100, 143; L. Meyer von Knonau II p. 756; Luffer p. 503—508; Steinauer II p. 7—11; Baumgartner a. a. O. I p. 432 N., 438. — Rambert p. 262, 263, 282—285, 302, 303. — [2] Verf.[1] Art. 13, 18—21; Rambert p. 236; vgl. Cherbuliez II p. 347, 349 N.

die Gesandten zum Landrat ernannten. Der Landrat, in dem der Bischof Sitz und Stimme eines Zehntens hatte, war in völlig aristokratischer Weise zusammengesetzt. In Graubünden war umgekehrt die alte Gewalt der Hochgerichte wieder fast völlig hergestellt worden. Die Landsgemeinden der 26 Hochgerichte versammelten sich jährlich zur Bestellung ihrer Behörden, zur Wahl und Instruktion ihrer Vertreter im Großen Rat, zur Ausübung ihrer Autonomie und des Referendums, dem neben Gesetzen auch Bündnisse und Staatsverträge unterstellt waren[1].

4. Das restaurierte Staatensystem Europas wurde mitten in seiner tiefsten Ruhe und Stagnation erschüttert durch die französische Julirevolution. Ueberall rüttelte diese die Völker auf aus ihrem Schlafe, nur in der Schweiz aber zu dauerndem Erwachen. In den schweizerischen Kantonen begann die Periode der Putsche und Verfassungsrevisionen, die sogenannte Regenerationszeit. Im Jahre 1831 allein erzwang das Volk in elf Kantonen die Totalrevision der Verfassung. Bald erhoben sich neben den Landsgemeindeständen und Graubünden neue Arten von Demokratien, deren Verfassungen sich teils an die alten schweizerischen Vorbilder anlehnten, teils auf Rousseaus Lehre zurückgingen. Vor allem aus fand die Volkssouveränetät als Prinzip Aufnahme in die neuen Verfassungen, und zwar auch da, wo dem Volk, wie in Freiburg, Baselstadt (1831), Schaffhausen (1831), das Verfassungsreferendum, oder, wie auch in einer großen Zahl anderer Stände, wenigstens die Verfassungsinitiative fehlte. Es wurden durch Einführung der beiden Volksrechte und damit des freien Verfügungsrechtes der Bürger über die Kantonsverfassung noch vor 1848 wirkliche Demokratien Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Bern, Schaffhausen, Baselland. Das Volk anderer Stände wie Zürich, Baselstadt, Thurgau besaß vor 1848 wohl das Verfassungsreferendum, nicht aber die Verfassungsinitiative. Dazu kamen nun gleichzeitig oder bald darauf weitere Volksrechte, wie sie die altdemokratischen Stände bis jetzt allein kannten, vor allem das Veto oder Referendum für Gesetze und andere wichtige Beschlüsse, das St. Gallen schon 1831, Baselland 1832, Luzern 1841, die Waadt 1845 einführten. Die Volksinitiative für Gesetze bestand unter dem Bundesvertrag von 1815 in einem einzigen Kanton, der Waadt, wo sie im Jahre 1845 geschaffen wurde. Sodann wurde in vielen Kantonen das Volkswahlrecht ausgedehnt über den Großen Rat hinaus auf die Regierung, teilweise auch auf die Gerichte. Das Wallis kehrte durch die Verfassung von 1839 zur Demokratie zurück. Allein bei dem neuen Referendum, dem alle Gesetze, Militärkapitulationen, Finanzbeschlüsse, Landrechtserteilungen unterlagen, entschied nicht mehr das föderalistische Mehr der Zehnten, sondern, wie in den neuen Demokratien, die Mehrheit der Stimmberechtigten des ganzen Kantons. In Genf erhielt das Volk durch die Revision von 1842 wenigstens die Verfassungsgesetzgebung wieder, welche es aber in zehn verschiedenen Wahlkreisen

[1] Wallis, Verf. v. 12. Mai 1815 Art. 2, 14, 17—20 (Usteri p. 451—458). — Graub., Verf. v. 19. Juni 1820 Art. 3—5, Ges. v. 24. Nov. 1814 über die Repräsentanz der Hochg. (Usteri p. 383—391); Ganzoni p. 86—90; A. Gengel a. a. O. p. 29—31; s. auch Peter Conradin v. Planta, Mein Lebensgang (Chur 1901), p. 66—71.

ausübte. Im Jahre 1847 wurde zwar auch der Conseil Général, nun als Kantonslandsgemeinde, wieder eingeführt, aber, gleich der Zuger Landsgemeinde, nur als Schatten der frühern souveränen Bürgerversammlung. Das einzige Geschäft dieser neuen Genfer Landsgemeinde, das sie ohne Beratung, in geheimer Abstimmung zu erledigen hatte, war die Wahl des Staatsrates. Das Verfassungsreferendum wurde nach wie vor in den Wahlkreisen des Großen Rates ausgeübt. Der letzte altgenferische souveräne Conseil Général war — neben der Bürgerversammlung, die am 9. Oktober 1846 auf der Place du Molard tagend durch das bekannte Décret du Molard den Großen Rat auflöste und eine provisorische Regierung ernannte, — die Landsgemeinde, die am 24. Mai 1847, 8700 Mann stark, die neue Verfassung annahm[1]. — Im Ganzen fanden vor 1848 in den schweizerischen Kantonen 35 Totaländerungen der Verfassung statt. Immer mehr nahm das Volk die höchste Gewalt, das oberste Entscheidungsrecht im Staate an sich. Waren auch nicht alle Stände schon vor 1848 Demokratien mit Verfassungsreferendum und Verfassungsinitiative, so besaßen sie doch nun, mit zwei Ausnahmen, das eine oder andere dieser Volksrechte. Freiburg allein war noch eine reine Repräsentativrepublik und Neuenburg eine konstitutionelle Monarchie. So knüpfte die machtvolle Volksbewegung der Regenerationszeit an die im 16. Jahrhundert erstarrte demokratische Entwicklung der Eidgenossenschaft an und machte diese wieder zu einem Bund freier Volksstaaten.

5. Die Bundesverfassung von 1848 verwandelte nicht nur die Eidgenossenschaft in eine Demokratie, indem sie dem Schweizervolk und den Ständen Verfassungsinitiative und Verfassungsreferendum gab, sondern sie anerkannte auch in den Kantonen für die Zukunft nur noch Eine Staatsform, die demokratische Republik. So konnte denn im neuen Bundesstaate zwischen den Landsgemeindeständen und den andern Kantonen wohl noch ein Unterschied sein im Maß der über Verfassungsreferendum und Verfassungsinitiative hinausgehenden Volksrechte und in der Form ihrer Ausübung, nicht aber im Grundprinzip des Staates. Andererseits verschwand die besondere Verwandtschaft der Landsgemeindedemokratien mit Graubünden und Wallis. Im Wallis waren die souveränen Zehntgemeinden überhaupt nicht wieder erstanden. Nun aber schrumpfte in den Verfassungsänderungen von 1846 und 1852 auch das moderne, umfassende Referendum, das 1839 eingeführt worden war, zu einem unbedeutenden Finanzreferendum zusammen und die einstige Zehntendemokratie trat nun nach dem Maß ihrer Volksrechte neben Freiburg in die letzte Reihe der Kantone. In Graubünden zeigte sich seit Anfang der Vierziger Jahre in weiten Kreisen das Bestreben, das Comitialstimmrecht durch das Kopfmehr des ganzen Bündnervolkes zu ersetzen. Im Jahre 1848 verschwanden die drei Bünde, 1851 die Hochgerichte und durch Verfassungsänderung vom 13. Juli 1853 das föderalistische Re-

[1] Vogt, Ref., Veto u. Initiat., a. a. O. Tab. II; derf. i. „Bund", Jahrg. 1874 No. 98. — Wallis, Verf. v. 25. Aug. 1839 Art. 19, 21, 44—47, 67, 73 (Snell II² p. 856—865), vgl. Verf. v. 14. Sept. 1844 Art. 71, 74, 78, — 21 (Snell II² p. 866—877). — Genf, Verf. v 7. Juni 1842 Art. 123 (Snell II² p. 795—811), Verf. v. 24. Mai 1847 (A. S. III. Aufl. p. 943—977) Art. 25—30; Fazy p. 275, 276, 283.

ferendum überhaupt zu Gunsten des Mehres aller Stimmenden des Kantons. Zwar wurde die Wiedereinführung der föderativen Landsgemeindeverfassung in den Sechziger Jahren in der bündnerischen Presse gefordert, aber ohne Erfolg [1].

6. Die Regeneration schuf keine neuen Landsgemeindedemokratien. Da das Gebiet der meisten Kantone zu umfangreich schien, um die Einführung einer Landsgemeindeverfassung zu gestatten, so mußten neue Arten der Ausübung der Volksrechte gefunden werden. Veto und Referendum lehnten sich in der Form an die alten Verfassungen Graubündens und des Wallis an, im Grundgedanken der individualistischen Abstimmung an die Lehren des Naturrechts, Rousseaus vor allem. Für den materiellen Umfang der neuen Volksrechte aber war das Vorbild der Landsgemeindedemokratien großenteils maßgebend. In der Landsgemeindeverfassung sodann ist das Muster der modernen Volksinitiative zu suchen, wenn auch die Einzelinitiative, wie sie Sieber in den Zürcher Verfassungsberatungen von 1868 und 1869 vorschlug, nirgends, außer in sehr bedingter Weise in Zürich, zur Einführung kam. Daß die Landsgemeindeverfassung überhaupt in der Regenerationszeit und auch später noch dem Volke der andern Stände als Ideal vorschwebte, zeigt die Geschichte des Vetos und Referendums. Man sah in den neuen Formen der Demokratie nur einen ungenügenden Ersatz für die lebendige körperliche Versammlung des ganzen Volkes. Man konnte sich vielfach nur nach langem Widerstreben, — nachdem man sich von der Unvereinbarkeit eines größern Staatsgebiets mit der Landsgemeindeverfassung überzeugt hatte, — zu ihrer Annahme entschließen. Die Landsgemeindedemokratie übte, trotz ihres Alters von mehr als einem halben Jahrtausend, trotz der dunkeln Seiten ihrer Geschichte, noch die gleiche ungeschwächte Anziehungskraft aus, wie zur Zeit der Appenzellerzüge. Und gerade das rührigste, jugendlichste Volk der Landsgemeindestände, das der Appenzeller, ward sich nun seiner demokratischen Mission von neuem bewußt. Mit den Waffen des Geistes unternahm es jetzt seine Befreiungszüge. Die gefürchtete „Appenzeller Zeitung" griff mit einem Erfolge, wie kaum ein anderes Blatt der Schweiz ihn je besaß, in die Volksbewegung ein [2].

Bezeichnend für das Vorbild der demokratischen Bestrebungen in den schweizerischen Kantonen vor und auch nach 1848 ist, daß die zahlreichen gewaltigen Volksversammlungen, die überall die Verfassungsrevisionen einleiteten, sich mit Vorliebe „Landsgemeinden" nannten und nach deren Weise unter freiem Himmel tagten. Von diesen Landsgemeinden wurde ins-

---

[1] B. V. v. 12. Sept. 1848 Art. 113, 114, — Art. 6 lit. b u. c (Art. 4 Abs. 1 d. Ueberg.-Best. schwächte allerdings Art. 6 c ab, so daß z. B. Freiburg bis 1857 Repräsentativstaat bleiben konnte). — Wallis, Verf. v. 23. Dez. 1852 Art. 72 (Staats-Arch. Zürich); Vogt, Ref. u. s. w., p. 372; Hilty, Ref., p. 175; — Ganzoni p. 91—96; Hilty, Ref., p. 187; G. Fient a. a. O.; J. J. Doubs, Die schweiz. Demokratie in ihrer Fortentwicklung (1868), p. 15; A. Gengel a. a. O. p. 31—34; P. C. v. Planta a. a. O. p. 71—78, 148, 149. — [2] Heinrich Stüßi, Referend. u. Initiat. i. Kt. Zürich (Horgen 1886), p. 22, 24; Albert Keller, Das Volksinitiativrecht nach den schweiz. Kantonsverf. (Diss., Zürich 1889), p. 2—5; Vogt a. a. O. p. 363; Hilty a. a. O. p. 419; Curti p. 144, 147. — C. Dändliker, Der Ustertag u. s. w. (Zürich 1881), p. 38, 39, 42, 43, 46.

besondere berühmt diejenige, welche am 22. November 1830, gegen zehntausend Mann stark, auf dem Zimiker zu Uster versammelt war. Die Anregung zu dieser Tagung ging von Stäfa aus, das als Herd aller demokratischen Erhebungen seine Neigung zum „Landsgemeinden" seit der Zeit der Waldmannischen Sprüche bewahrt hatte. Am 15. Dezember 1867 tagte eine zweite große zürcherische Landesversammlung zu Uster. Ihr Programm, das sie „Landsgemeinde-Memorial" nannte, bildete die Grundlage der Verfassungsrevision von 1869. Der Brauch des Volkes, seinen Willen durch solche Landsgemeinden unter freiem Himmel kundzugeben, war in den Dreißiger Jahren so allgemein geworden, daß selbst das konservative Baselstadt 1832 die Frage der Trennung von Land und Stadt einer hiefür versammelten Landsgemeinde vorlegte[1].

Vorschläge zu modifizierter Nachbildung der Landsgemeindeverfassung wurden bei verschiedenen Verfassungsrevisionen, vornehmlich in St. Gallen, in Zürich, in der Waadt, im Aargau gemacht. Man hatte dabei wohl hauptsächlich Schwyz mit seinen Bezirksgemeinden als Muster vor Augen. In St. Gallen bildete sich 1830, vorwiegend im Gebiete der Demokratien von 1798, eine eigentliche Landsgemeindepartei, die „Landsgemeindler" genannt. Sie verlangte die Auflösung des Kantons in einen Bund autonomer Bezirke, deren Landsgemeinden für alle Gesetzesbeschlüsse des Kantons das Sanktionsrecht haben sollten. Aehnliche Vorschläge tauchten auch in den Zürcher Verfassungsberatungen von 1868 und 1869 auf. Da sollte die Volksgesetzgebung vor sich gehen in Bezirks-Landsgemeinden, die jährlich ordentlicherweise am 1. Mai oder am Ustertag unter gewissen Feierlichkeiten tagen, frei beraten und offen, durch Handmehr abstimmen sollten. Ganz ähnlich wollte Druey 1845 die sechzig Kreisgemeinden gestalten, in denen nach seinem Plane das Volk der Waadt seine politischen Rechte ausüben sollte. — Bei dem Bundesrevisionsversuche von 1833 wurden von einzelnen Publizisten auch die Pläne der Bauernführer von 1653 wieder aufgenommen. Die ganze Eidgenossenschaft wollten sie zu einem Bund von Landsgemeinde- und Bezirksgemeindendemokratien umgestalten[2].

Keines dieser Projekte fand seine Verwirklichung. Zahlreiche nicht unbedeutende Nachbildungen einzelner Teile der Landsgemeindeverfassung aber sind in das geltende Staatsrecht der Referendumskantone übergegangen, von Maß und Art der Volksrechte ganz abgesehen. Es seien erwähnt die Festsetzung bestimmter jährlicher Referendumstermine, eines Frühlings- und Herbstreferendums in Zürich, Bern, Thurgau, Aargau, ferner die den Abstimmungen und Wahlen vorangehenden Versammlungen der Stimmberechtigten, die verfassungsmäßige Organe sind und teilweise auch das Beratungsrecht besitzen, in Luzern, Solothurn, Freiburg, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Wallis, endlich auch das offene Mehr, das ausnahmsweise Graubünden und Aargau kennen.

[1] Dändliker a. a. O. p. 43—60 (bes. 53, 54); G. Bodmer, Chronik der Gemeinde Stäfa, p. 185, 186; — Stüßi a. a. O. p. 14, 15; derf., Ref. u. Initiat. i. d. Schweizer Kantonen (Zürich 1893), p. 34. — [2] Curti p. 128 142, 215—238, 148—157; Bogt p. 369—372; Stüßi, R. u. J. i. Kt. Zürich, p. 16—18; van Muyden II p. 52—55; „Votum u. s. w. über den neuen Bundesentwurf" (St. Gallen 1833), p. 43.

Umgekehrt machte sich in einzelnen Punkten auch ein Einfluß der Grundsätze und Formen der regenerierten Kantone auf die Landsgemeindestände bemerkbar. Auf diesen Einfluß zurückzuführen sind die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Aemter, die Neuordnung des Antragsrechts der Landleute nach dem Muster der modernen Volksinitiative, die Abschaffung der Beratung der Landsgemeinde in Appenzell A.-Rh., endlich auch nicht zum kleinen Teil die Aufhebung der Landsgemeinden in Schwyz und Zug. In Schwyz war schon in der Verfassung von 1833 die Landsgemeinde in dem wichtigsten Volksrechte, in der Verfassungsgesetzgebung, verdrängt worden durch das individualistische Referendum, das nun 1848 ganz an ihre Stelle trat. Ebenso führte Zug, das 1814 nach dem Vorbild der Städtekantone eine Art Repräsentativrepublik geworden war, nach Aufhebung der Landsgemeinde 1848 das moderne Verfassungsreferendum ein. — Vor allem aus aber vertrieb der frische Luftzug der Regenerationszeit auch in den Landsgemeindekantonen nun völlig und für immer den Moderduft des ancien-régime, der nach dem Fall der Mediationsakte sich mancherorts wieder stark bemerkbar gemacht hatte.

VII.

Name, Arten, rechtliche Natur und Stellung der Landsgemeinde.

1. In der Benennung der Landsgemeinden erscheint als Neuerung, daß die gemeine Landsgemeinde in Schwyz und Glarus nunmehr, zur Unterscheidung von den Bezirks- und Sondergemeinden, „Kantonslandsgemeinde" oder „Kantonsgemeinde" hieß. — Von den drei Arten der Landsgemeinde verschwand in Uri und Schwyz die Nachgemeinde mit Beginn der Mediationszeit für immer. In Nidwalden wurde sie 1803 wieder eingeführt, 1810 zeitweise aufgehoben, erschien dann in der Verfassung von 1816 von neuem und erhielt sich bis zur Revision von 1877. In Uri ging die Bezeichnung „Nachgemeinde" über auf die Bezirksgemeinde des Bezirkes Uri, die eine Woche nach der Kantonsgemeinde in der alten Feierlichkeit tagend, alle Befugnisse der frühern Landsgemeinde ausübte, die sich auf das alte Land Uri allein bezogen. Sie war so insbesondere Marchgemeinde. Als autonome Bezirksgemeinden lebten auch die Urserner Talgemeinde, wie die Landsgemeinden der ehemals abhängigen schwyzerischen Landschaften neben denen von Alt-Schwyz und Gersau weiter. Die Verfassung von 1833 gab den sieben schwyzerischen Bezirksgemeinden eine staatsrechtliche Bedeutung, die sie über die Kantonsgemeinde stellte. Sie bestanden auch nach Aufhebung der letztern weiter bis zur Gegenwart. Nach Vereinigung der ehemals abhängigen Landschaften mit Alt-Schwyz und der Massenaufnahme von Beisaßen ins Landrecht, schieden sich in Schwyz die Begriffe Landmann und Marchgenosse und von der altschwyzerischen Landsgemeinde trennte sich im Jahre 1816 ab eine besondere Marchgenossenversammlung, bisweilen ebenfalls „Landsgemeinde", meist aber „Ober- und Unterallmeindgemeinde" genannt. Von den äußern Bezirken erhielt sich nur in Gersau die Bezirksgemeinde als Marchding. — Die Verfassung von 1816 rief in Nidwalden

wieder ins Leben das Blutgericht, den alten Landtag, bestehend aus dem einfachen Landrat und allen Landleuten über dreißig Jahren, Geistliche, Eidesunfähige und dem Angeklagten im dritten Grade Verwandte ausgenommen. Erst die Verfassungsänderung vom Jahre 1850 machte diesem Reste altgermanischer Volksgerichtsbarkeit ein Ende. Räth' und Landleute wurden in Uri und Nidwalden ebenso wie die andern erweiterten Räte durch die Restaurationsverfassungen wiederhergestellt, verschwanden aber im Jahre 1850. Die zwei- und dreifachen Räte erhielten sich in Schwyz bis 1833, in Zug bis 1848, in Nidwalden bis 1850, in Appenzell A.-Rh. bis 1858, in Glarus bis 1866, in Uri endlich bis 1880. In Nidwalden tauchte 1806 auch das alte Gassengericht wieder auf, aber wohl nur für kurze Zeit, während es in Uri als Schiedsinstanz noch in der Zivilprozeßordnung von 1852 erscheint[1].

2. Die rechtliche Natur der Landsgemeinden der Mediationszeit war eine wesentlich andere wie vor 1798. Die Landsgemeinden waren nicht mehr souverän, sie waren vielmehr nur die obersten Landesversammlungen autonomer Kantone. Den Kantonen fehlte das unbeschränkte Selbstkonstituierungsrecht und somit die Souveränetät. Ihre Verfassungen bildeten einen Bestandteil der Mediationsakte und konnten nur mit dieser verändert werden. Die Befugnisse, Handlungen und Erlasse des Bundes bildeten die Grenze ihres freien Verfügungsrechts. Die Kantonsverfassungen der Mediationsakte nannten denn auch zwar die Landsgemeinden „die höchste Gewalt" ihrer Kantone, aber unter Vorbehalt der Rechte des Bundes. Keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung ihrer frühern Rechtssphäre erhielt aber die Landsgemeinde Zugs. Die Mediationsverfassung erhob sie aus einer bloßen Wahlversammlung wieder zur obersten Gewalt, zum Gesetzgeber an Stelle der nicht wieder eingeführten libellmäßigen Gemeinden[2].

Der Bundesvertrag von 1815 gab den Ständen ihre Souveränetät wieder. Die Maienlandsgemeinde war wieder, Zug ausgenommen, der Souverän ihres Standes, „höchste Gewalt" und „Landesfürst", wie sie sich vielfach bei ihrer Neukonstituierung nannte. In Glarus stand die gemeine Landsgemeinde als oberste Gewalt, wie vor 1798, an der Spitze. In Zug dagegen wurde die Landsgemeinde durch die Verfassung von 1814 wieder zur bloßen Wahlversammlung gemacht. Souverän war der dreifache Landrat. Die vier Gemeinden nahmen nur noch durch ihr Initiativrecht an der Gesetzgebung teil, ihr Referendum wurde nicht wiederhergestellt. Immerhin griff offenbar die Landsgemeinde, wie vor 1798, hier und da ausnahmsweise in Gesetzgebung und Verwaltung ein. So stimmte sie im Jahre 1820 über die Einführung

---

[1] Schwyz Verf.[3] Tit. III 1. A. (vgl. Verf.[2] IV). — v. Deschwanden p. 139, 140; Nidw. Verf.[1] Tit. III B, Verf.[2] §§ 29, 36—42; Uri L. B. Art. 18, 98, Usteri p. 254, Verf.[2] §§ 77—79, 81; — Uri M. B. Art. 14; Schwyz XIII[er] Parere Art. 1 § 17, Usteri p. 259; — Snell II[1] p. 190—196; Vaterl. G. p. 124—126, 196, 197; — Nidw. Verf.[1] Tit. IV 1, Verf.[2] § 54; A. Businger p. 93; Rambert p. 273, 274 (irrig: Osenbrüggen, Wanderstudien III p. 114, 115); — Usteri p. 254; Nidw. Verf.[1] Tit. III C, D, E; — Blumer II p. 202. — [2] M. A. Art. 1, 39, Garantieformel a. Schluß, Art. 11, 12. — M. B.: Uri Art. 2, 5; Unterw. Art. 3, 8; Schwyz Art. 2, 5; Glar. Art. 2, 7; Zug Art. 3, 7; App. Art. 3, 8; — Zug Art. 3, 4.

einer indirekten Steuer ab und faßte 1847 Beschlüsse über Zugs Stellung zum Sonderbund und über die Verfassungsrevision. Auch in Schwyz verlor die Kantonslandsgemeinde ihre Souveränetät durch die Revision von 1833, indem nun nach dem neuen Grundgesetz die Verfassungsabstimmung in den Bezirksgemeinden sich vollziehen sollte. Das in spätern Verfassungen der Landsgemeindestände nach dem Muster der regenerierten Kantone aufgenommene Verbot ihrer Abänderung vor Ablauf einer bestimmten Zeit war eine mit der Souveränetät der Landsgemeinde nicht vereinbare Selbstbeschränkung. In Glarus galten nach der Verfassung von 1842 überhaupt alle Gesetze für drei Jahre, in Nidwalden, da die Nachgemeinde alleiniger Gesetzgeber war, wenigstens für ein Jahr als unveränderlich [1].

Die Umwandlung der Eidgenossenschaft aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat im Jahre 1848 machte der Souveränetät der Stände endgültig ein Ende trotz der Erklärungen der Artikel 3 und 5 der Bundesverfassung. Die Landsgemeinden können somit seit 1848 nicht mehr, wie es in ihren Verfassungen geschieht, als souveränes Organ, sondern nur noch als die höchste Gewalt eines autonomen Gliedstaates bezeichnet werden.

3. Die Stellung der Landsgemeinden zu den Organen der Eidgenossenschaft war unter der Mediationsakte eine ganz andere, wie vor 1798. Ueber ihnen stand als Gesetzgeber und Aufsichtsbehörde die Tagsatzung. Die Bundesbeschlüsse waren keine Verkommnisse der Stände mehr; selbst für Bündnisse, Krieg und Frieden galt das Mehrheitsprinzip. Wohl stimmten die Gesandten noch nach Instruktionen, aber die Stände hatten nicht mehr gleiches Stimmrecht; sechs von ihnen besaßen zwei Stimmen. Wie früher konnten zwar die Landsgemeinden namens ihrer Stände die Versammlung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangen, aber umgekehrt war nun auch der eidgenössische Landammann unter besondern Umständen zur Einberufung der Landsgemeinden berechtigt. — Auch unter dem Bundesvertrag blieb die Suprematie der Eidgenossenschaft, teilweise wenigstens, bestehen. Das Mehrheitsprinzip galt weiterhin für eine Reihe wichtiger Beschlüsse. Die Bundesverfassung aber, als ein Vertrag der XXII Stände, konnte nur mit Zustimmung jedes einzelnen derselben abgeändert werden. Alle Stände besaßen wieder das gleiche Stimmrecht. Die Tagsatzung versammelte sich außerordentlicherweise auf das Begehren von fünf Ständen, somit auch von fünf Landsgemeinden. Andererseits kam ihr kraft ihres Interventionsrechtes auch die Befugnis zur Einberufung, zum Verbot, zur Auflösung von Landsgemeindetagungen zu. — Nach der Bundesverfassung von 1848 traten an die Stelle eines Gesandtenkongresses zwei ohne Instruktionen stimmende Kammern. An der Gesetzgebung und Verwaltung der Eidgenossenschaft konnten nunmehr die Landsgemeinden nur noch teilnehmen durch Wahl

[1] B.-Vertr. Art. 1; Uri Verf.[1] Art. 2; Schwyz Verf.[1] Art. 2, Vertr. v. 26. Juni 1814; Obw. Verf.[1] Art. 4; — Glar. Verf.[1] Art. 1; — Zug Verf.[1] Art. 11, 13, 18—21, 42. Cherbuliez II p 119 N. 9. Raoul-Rochette, Lettres, p. 98 (R.-R. hielt die Zuger Landsg. für souverän, Zug für eine « démocratie extrême », s. p. 97); Zuger Landsg.-Prot. v. 3. X. u. 5. XII. 1847 i. K. A. Zug. — Schwyz Verf.[3] Art. 2, 150—153; Glar. Verf.[3] § 96, § 48; Nidw. Verf.[2] § 77, § 42.

der Abgeordneten in den National- und Ständerat und durch Abgabe der Standesstimme beim Verfassungsreferendum [1].

Auch innerhalb ihrer Stände veränderte sich die Stellung der Landsgemeinden seit 1803 mehrfach. In Zug trat die Landsgemeinde 1814 hinter den erweiterten Landrat zurück, nachdem sie seit 1803 als höchste Gewalt an der Spitze des Gemeinwesens gestanden hatte, wie in Schwyz seit 1833 hinter die Bezirksgemeinden. In Uri aber gab sich die alte Ueberordnung der Maienlandsgemeinde über alle Behörden in dem 1814 wieder eingeführten Brauche der jährlichen Landbestätigung kund. In Appenzell A.-Rh. erklärten die Verfassungen von 1834 und 1858 Landsgemeindeverfügungen jeder Art als unantastbar für die Verwaltungsbehörden. Eine Neuerung war die Schaffung besonderer Grundgesetze, die Entstehung einer Verfassungsgesetzgebung mit besondern Formen seit der Mediationszeit. Waren freilich die ersten Verfassungen noch dürftig genug, so bildete sich doch immer mehr eine verfassungsmäßige, auch die Landsgemeinden bindende feste Kompetenzausscheidung aus. Der moderne Grundsatz der Gewaltentrennung fand wenigstens insofern Anerkennung, als der Landsgemeinde durch die Mediationsakte die richterliche Gewalt endgültig entzogen wurde. Es geschah dies gegen den Wunsch Bonapartes, der in der Strafgerichtsbarkeit des Volkes, wie sie ja auch Athen kannte, einen wesentlichen Bestandteil der Demokratie sah. Bonaparte gab schließlich dem Einspruch der Konsulta nach, die ihrerseits den Weiterzug aller politischen Strafurteile an die Tagsatzung wünschte, um das Wiederaufleben der gefürchteten Landsgemeindejustiz ein für allemal unmöglich zu machen. So wurden denn auch in verschiedenen Verfassungen „richterliche Gegenstände", die Urteile der Gerichte ausdrücklich als Grenze der Landsgemeindekompetenz bezeichnet. In Nidwalden aber erhielt sich das Volk in Besitz und Handhabung des Blutbannes bis 1850. Die Schwyzer Landsgemeinde ferner trat ausnahmsweise in den Allmendstreitigkeiten der Waldstatt Einsiedeln und des Stiftes, 1817 bis 1830, wenigstens als Vermittlerin auf und beanspruchte auch für den Fall des Mißerfolges ihrer Schiedsversuche das Recht des richterlichen Entscheides. — Auf die Verwaltungsbehörden selbst fand in den Landsgemeindeständen die Gewaltentrennung bis in die neueste Zeit keine grundsätzliche Anwendung. Die Räte hatten überall noch richterliche, insbesondere strafrichterliche Befugnisse. Appenzell J.-Rh. kannte bis 1872 gar keine besondern Gerichte. Der Landammann als Vorsitzender aller Gerichte hieß in Uri und Nidwalden immer noch „Richter des Landes", „allgemeiner Richter" und schwor einen Richtereid [2]. — Delegationen der

[1] M. A. Art. 11, — 31, — 26, 28, 36, — 22, 30 Ziff. 1, 2. Schwyz Verf.-Entw. v. 1804 IV Tit. I 7. — B.-Vertr. Art. 8 Abs. 1, 3, 7 (s. Steinauer II p. 225, 226, 236). — B.-V.[1] Art. 61, 72, 79, 114. — [2] Uri L. B. Art. 17 Abs. 2; Lusser, Der Kt. Uri, p. 71; — App. A.-Rh. Verf.[1] Art. 1 Abs. 2, Verf.[3] Art. 1 Abs. 2. — Bonapartes Rede v. 29. Jan. 1803. — Schwyz Verf.[3] Art. 44 (s. auch Verf.[2] IV 7); Glar. Verf.[3] § 42; — Nidw. Verf.[1] IV 1; Steinauer II p. 85—125; — Uri Verf.[1] Art. 6; Obw. Verf.[1] Art. 27, 30, Verf.[2] Art. 60—64; Nidw. Verf.[1] III F, Verf.[2] § 54; App. A.-Rh. Verf.[1] III 3, Verf.[2] Art. 4; Usteri p. 255, 283; App. J.-Rh. Verf.[1] V Tit., Verf.[2]; Uri L. B. Art. 103 § 3; Nidw. Verf. II § 32. — In Glarus hatte die irreguläre Landsg. vom 20. August 1802 einen Zitationsbeschluß gegen Alt-Statthalter Heussy erlassen, s. Amtl. Aktensammlung ꝛc. p. 838, 839.

Landsgemeinde an die Räte waren in mehreren Verfassungen ausdrücklich als zulässig anerkannt. In Nidwalden hatte nach der Verfassung von 1816 der dreifache Landrat überhaupt keine andern Geschäfte, als die, welche ihm die Maiengemeinde oder Nachgemeinde übertrug. Von 1850 bis 1855 noch kamen in Nidwalden auf drei gesetzgeberische Erlasse der Landsgemeinde vier des Landrates in delegierter Kompetenz. Die Nachgemeinde von 1851 delegierte den Erlaß eines bürgerlichen Gesetzbuches dem Landrat und dem Geschwornengericht. In Obwalden schuf die Revision von 1867 ein Einspruchsrecht von mindestens 400 stimmfähigen Bürgern gegen die Delegation eines Gesetzgebungsaktes durch die Landsgemeinde an den Kantonsrat[1]. — Wenig veränderte sich das Verhältnis der drei Arten der Landsgemeinde zu einander. Zu erwähnen ist, daß seit der Mediation in den meisten Verfassungen das Beratungsrecht außerordentlicher Landsgemeinden ausschließlich auf die Gegenstände beschränkt wurde, derentwegen sie einberufen waren. In Nidwalden erklärte die Verfassung von 1850 außerordentliche Tagungen für nicht befugt, Beschlüsse der Nachgemeinde abzuändern. Der Nachgemeinde als der obersten, höchsten Gewalt dieses Standes kam allein das Gesetzgebungsrecht zu, während der Landsgemeinde alle andern vom Volk ausgeübten Befugnisse übertragen waren[2]. — In Uri waren, wie erwähnt, diejenigen Befugnisse der Landsgemeinde vor 1798, die nur das alte Land Uri angingen, auf die Urner Bezirksgemeinde übergegangen. Diese verfügte, wie in Urfern die Talgemeinde, über Allmend und Wald ihres Bezirkes und übte auch sonst eine weitgehende Selbstverwaltung. Die Urserner Talgemeinde, die immer noch einen Talrat wählte, über den Talzoll verfügte und an die Urner Landesausgaben einen Matrikularbeitrag leistete, suchte stets die alte selbständige Stellung zu bewahren. Sie nahm am 5. November 1848 gesondert und im Gegensatz zur Urner Landsgemeinde die neue Bundesverfassung bedingungslos an. In mehreren Rekursen verwahrten sich die Urserner gegen die Verfassungsrevisionen von 1850 und 1888, welche den Bezirk zu einer Privatkorporation herabdrückten. Die Schwyzer Bezirksgemeinden, denen mit Ausnahme Gersaus die Verfügung über die Gemeinmarch fehlte, nahmen einen stets wachsenden Anteil an der Staatsverwaltung und verdrängten schließlich die Landsgemeinde ganz. Sie wählten seit der Mediationszeit nicht nur ihre eigenen Beamten und Behörden, sondern auch die kantonalen Räte und das Kantonsgericht. Sie hatten das Steuerbewilligungsrecht, indem von 1803 bis 1848 die erforderlichen Staatssteuern auf die Bezirke, wie in Graubünden auf die Hochgerichte, repartiert wurden. Ihnen wurde sodann durch die Revision von 1833 die Verfassungsinitiative und das Verfassungsreferendum, sowie auch die Wahl des Verfassungsrates übertragen. — In Zug hatten die libellmäßigen Gemeinden ihre Gesetzgebungsbefugnis durch die Mediationsakte an die Landsgemeinde verloren und nur noch die Bestellung des Stadt- und Amts-

---

[1] Nidw. Verf.[1] I D, Verf.[2] § 40, R. O. p. 110—113; — Obw. Verf.[2] Art. 39, 40, V.[3] Art. 38. — [2] M. V.: Uri Art. 3, Schwyz Art. 3, Unterw. Art. 4, Glar. Art. 3. Zug Art. 4, App. Art. 4; Obw. Verf.[1] Art. 14, Verf.[2] Art. 42, App. J.-Rh. Verf.[1] IV Tit. Abs. 4, Verf.[2] V Tit. Abs. 8. — Nidw. Verf.[2] § 42, Verf.[II] § 36, Verf.[1] III A u. B, Verf.[2] § 36; v. Deschwanden p. 140, 142.

rates und des Wochengerichts behalten. Im Jahre 1814 erhielten weder sie ihre Befugnisse vor 1798 wieder, noch die Landsgemeinde ihre Rechte der Mediationszeit. — Erwähnt sei in diesem Zusammenhang endlich noch, daß der Zutritt zum Bundesvertrag von 1815 in Nidwalden beschlossen wurde in einer Doppelabstimmung, durch Landsgemeinde und durch Uertenreferendum[1]. — Es bleibt noch einiges zu sagen über das Verhältnis der Landsgemeinde zu den Räten. Räth' und Landleute erhielten in Nidwalden durch die Verfassung von 1816 statt der Landsgemeinde das Instruktionsrecht für die Tagsatzung, Krieg, Frieden, Bündnisse und Vieheinfuhrverbote ausgenommen. In Zug war seit 1814 der dreifache Landrat der Souverän des Standes, die Landsgemeinde ihm also untergeordnet, trotz der Erklärung der Volkssouveränetät in der Verfassung. In Schwyz übertrug die Verfassung von 1833 dem Großen Rat nicht nur das Verordnungsrecht, sondern auch die Befugnis, „organische Gesetze" zu erlassen. Der Urner Landrat konnte nach der Verfassung von 1850 Gesetze mit provisorischer Rechtskraft bis zur nächsten Landsgemeindetagung schaffen[2]. — Jedem Einwohner Uris stand neben dem Rechtsdarschlag nach der Verfassung von 1850 die Befugnis zu, von der Landsgemeinde Wiedererwägung eines seine Rechte oder Interessen verletzenden Beschlusses zu verlangen[3].

VIII

Die Befugnisse der Landsgemeinde.

1. Die materiellen Befugnisse der Landsgemeinde beschränkten sich nach den Kantonsverfassungen der Mediationszeit im wesentlichen auf die Gesetzgebung. Aber auch die Zuger Landsgemeinde war nun wieder wie vor dem Libell von 1604 der ordentliche Gesetzgeber ihres Standes. Das Gesetzgebungsrecht der Kantone war, wie erwähnt, beschränkt durch das der Tagsatzung. Einzelne Organisationsgesetze und das wieder zur Geltung gelangte alte Gewohnheitsrecht dehnten nun allerdings den Geschäftskreis der Landsgemeinden weiter aus. So gaben diese den Tagsatzungsgesandten wieder die Instruktionen für Krieg und Frieden, Bündnisse und Militärkapitulationen und ratifizierten Beschlüsse dieser Art. Das eigene Bündnisrecht war den Ständen und somit auch den Landsgemeinden durch die Mediationsakte genommen, ihre Verträge und Werbungsbewilligungen an die Genehmigung der Tagsatzung

[1] Uri M. V. Art. 2, L. B. Art. 18, 296; Usteri p. 254; Snell II p. 159—163; v. Miaskowski p. 45, 46; Lusser, Der Kt. Uri, p. 72, Gesch. p. 31; Schanz III p. 173, 174; Salis I p. 152 ff.; Ullmer I No. 295, 572, 575, II No. 1127, 1129. (Ein englischer Schriftsteller, Adams, nannte die Urserner 1888 mit Recht « a real canton, within a canton »); s. auch Osenbrüggen, Kult.-hist. Bilder I p. 115, 116. — Snell II p. 190—197; v. Miaskowski p. 44, 45. — Schwyz XIII^er Parere Art. 1 § 1 Abs. 3, Art 2 §§ 1—4; Usteri p. 259; Verf.[3] Art. 48, 65, 89, 104, 108, 150—153; Schanz III p. 147—149 (vgl. p. 217—232); — Zug M. V. Art. 3; Org.-Ges. v. 1803 §§ 14, 15. — L. Meyer von Knonau II p. 764, 765. [2] Nidw. Verf.[1] III C; — Zug Verf.[1] Art. 11, 21; — Schwyz Verf.[3] Art. 51, 60, 62; — Uri Verf.[2] § 47 Abs. 2. — [3] Verf.[2] § 37 Abs. 1.

gebunden. Der Landsgemeinde stand endlich meist auch wie früher das Steuerrecht und die Kenntnisnahme der Landesrechnung zu[1].

Ihre Wahlbefugnisse waren in der Mediationszeit im allgemeinen wieder gleich wie vor 1798. Weggefallen mit den Untertanenländern waren indessen die mit diesen zusammenhängenden Aemter. In Glarus wechselten die konfessionellen Sondergemeinden in alter Weise in der Aemterbesetzung ab. Die Tagsatzungsgesandten Unterwaldens und Appenzells wurden in bestimmter Kehrordnung von Ob- und Nidwalden, Außer- und Inner-Rhoden bestellt. In Zug nahm die Landsgemeinde dieselben, wie den Ammann abwechselnd aus dem innern und dem äußern Amt. In Uri wählte die Landsgemeinde statt des frühern Landshauptmanns nunmehr einen „Generalhauptmann der Milizen", statt der vier Landschreiber sechs Staatssekretäre, außerdem acht Generalprokuratoren und drei Mitglieder des Kantonsgerichts, die sogenannten „Ammannrichter". Die Urserner Talgemeinde bestellte wieder ihren Talammann, dessen „Lieutenant", Säckelmeister, Talgericht, Talschreiber. In Schwyz ernannte die Landsgemeinde die Tagsatzungsabgeordneten, die Legationsräte und außerordentlichen Gesandten aber der dreifache Landrat. Die evangelische Sondergemeinde in Glarus bestellte seit 1804 ein eigenes Appellationsgericht[2].

2. Die ersten Verfassungen der Restaurationszeit gingen in der Wiederherstellung der alten Befugnisse der Landsgemeinden noch weiter als die Mediationsakte, vergrößerten also in den meisten Ständen ihren Geschäftskreis bedeutend. In Zug allerdings wurde umgekehrt die Landsgemeinde wieder zur bloßen Wahlversammlung.

Die Kantone erhielten wieder das Recht, Bündnisse unter sich und Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten abzuschließen. Ueber Krieg und Frieden und Bündnisse mit dem Ausland aber hatte auch nach dem Bundesvertrag von 1815 ausschließlich die Tagsatzung zu entscheiden, und zwar mit Dreiviertelmehrheit. Zu den materiellen Befugnissen der Landsgemeinden dieser Zeit gehörten also insbesondere neben der Gesetzgebung die Ratifikation interkantonaler Bündnisse und der Militärkapitulationen, die Instruktionserteilung in eidgenössischen Sachen, die Ratifikation der Tagsatzungsbeschlüsse über Krieg und Frieden und auswärtige Bündnisse namens ihrer Stände, sodann, wie vor 1798, die Erteilung des Landrechts, die Bewilligung der Steuern und der Ausgaben von bestimmter Höhe, die jährliche Genehmigung oder wenigstens Kenntnisnahme der Landesrechnung. In beiden Appenzell indessen und in Schwyz seit 1833 stand die Steuerbewilligung nicht den Landsgemeinden, sondern den Räten zu. In Glarus war die evangelische Sondergemeinde auch die oberste Kirchengewalt ihrer Konfession.

---

[1] M. B.: Uri, Schwyz, Glar., je Art. 3; — Zug Art. 4; — M. A. Art. 10, 11, 33. — Lusser, Gesch. p. 486, 487; Schwyz Verf.-Entw. v. 1804, IV Tit. I 6; Zuger Landsg.-Prot. v. 1803 (23. VII.), 1804 (6. V.), K. A. Zug. — Glar. L. B. § 16. — Schanz III p. 5—15, 200, 201; Uri L. B. Art. 70 a; Glar. L. B. § 16. — [2] M. B.: Glar. Art. 4; Unterw. Art. 2 (vgl. M. A. Art. 25); App. Art. 3, 5; Zug Art. 5, — Uri Art. 4, L. B. Art. 45; Schwyz B.-E. v. 1804, IV Tit. I 5, IV 1; Heer und Blumer p. 488. — Die irreguläre Landsg. Nidwaldens vom 17. August 1802 hatte auch die Offiziere ernannt, s. Amtl. Aktensammlung p. 802.

— In eigentümlicher Weise waren in Nidwalden die materiellen Befugnisse der Landsgemeinde zwischen Maien- und Nachgemeinde verteilt. Die Maiengemeinde hatte abzustimmen über Krieg und Frieden, Bündnisse, Verträge, Militärkapitulationen, Landrechtsgesuche, Steuerbewilligungen, die Nachgemeinde aber über alle Gesetze und Verordnungen, über die Annahme von Hintersäßen und die Erteilung von Schützengaben. In Appenzell A.-Rh. war den Landleuten erst seit 1822 Einsicht in die Jahrrechnung gestattet; 1827 wurde die letztere zum erstenmal veröffentlicht und seit 1834 unterlag sie der jährlichen Genehmigung der Landsgemeinde. Am umfangreichsten war wohl der Geschäftskreis, den die Glarner Landsgemeinde durch die Verfassung von 1842 erhielt. Außer den schon erwähnten, den meisten Ständen gemeinsamen Kompetenzen, stand ihr darnach zu die Verfügung über alle Regalien des Landes, Maß, Münze, Gewicht, Salz, Gewässer, Jagd, Fischerei, Post-, Forst- und Zollwesen, ferner der An- und Verkauf staatlichen Eigentums, die Bewilligung aller Ausgaben über 2500 fl., die Errichtung und Aufhebung von Beamtungen, die Festsetzung der Besoldungen, das ausschließliche Recht, den Beamten die Annahme fremder Titel, Orden und Jahrgelder zu gestatten. — Mit der Erweiterung ihres Staatsgebiets hatten, wie erwähnt, die Landsgemeinden von Uri und Schwyz ihre ursprüngliche Befugnis, die einst die Wurzel ihrer Entstehung war, verloren, die Verfügung über die gemeine March, die Allmend. — Die Verfassung von 1833 entzog der Schwyzer Kantonsgemeinde die Verfassungsgesetzgebung und damit die Souveränetät [1].

Die Wahlbefugnisse der Landsgemeinden veränderten sich während der Restaurationszeit mancherorts ziemlich stark. In Glarus wählten nach der Verfassung von 1814 wiederum die Sondergemeinden alle Beamten des gemeinen Standes und wechselten dabei in hergebrachter Weise ab. Auch in Appenzell A.-Rh. wurde die alte Kehrordnung zwischen dem Land vor und hinter der Sitter für alle Aemter wiederhergestellt. In beiden Appenzell ernannte nicht die Landsgemeinde, sondern der Große Rat die Tagsatzungsgesandten, in Zug der Kantonsrat den Statthalter. Die Schwyzer Verfassungsänderung von 1833 beschränkte die Kantonsgemeinde auf die Bestellung des Landammanns, Statthalters und Säckelmeisters. Die Besetzung der andern Landesämter, als des Pannerherrn, Zeugherrn, der Tagsatzungsgesandten, Schreiber, Weibel und Läufer fiel dem Großen Rat zu. Landammann und Statthalter mußten von der Landsgemeinde abwechselnd dem Bezirk Schwyz und den äußern Bezirken entnommen werden. In andern Ständen zeigte sich umgekehrt eine Vermehrung der Wahlrechte der Landsgemeinde. In Uri ernannte diese neben den Häuptern, Tagsatzungsgesandten und den drei Ammannrichtern aus den vier Landschreibern einen Kanzleidirektor und einen Staatsarchivar. In Nidwalden wählte die Maiengemeinde vier Landammänner, den Statthalter, Pannerherrn, Säckelmeister, Landeshaupt-

[1] B.-Vertr. Art. 8 Abs. 3; — Uri Verf.[1] Art. 3, L. B. Art. 22 Abs. 1, Usteri p. 254; Schwyz Verf.[1] Art. 3, Usteri p 258, Verf.[3] Art. 40; Obw. Verf.[1] Art. 10—12; Nidw. Verf.[1] III Abs. 4—6; Glar. Usteri p. 279; App. A.-Rh. Verf.[1] III Tit. 1, Verf.[2] Art. 1 Abs. 3; App. J.-Rh Verf.[1] IV Tit.; — Schwyz Verf.[3] Art. 59 b; App. A.-Rh. Verf.[1] II Tit. 2; App. J.-Rh. Verf.[1] V Tit., Verf.[2] VI Tit. Abs. 4; — Usteri p. 281; — Nidw. Verf.[1] III Abs. 4—6; — App. A.-Rh. Verf.[2] Art. 1 Abs. 3; — Glar. Verf.[3] §§ 41, 23; — Schwyz Verf.[3] Tit. IV.

mann, Obervogt, den Zeug-, den Bau- und Straßenherrn, den Landsfähnrich, den Polizeidirektor, die drei Landmajore, die Tagsatzungsgesandten, beide Landschreiber, Landweibel und Läufer, die Nachgemeinde dagegen die Landschätzer, einen Proviantschätzer (Fleischtaxator), einen Rechnungsherrn, die Aawasservögte und die Kastvögte des Frauenstiftes St. Clara. Die Glarner Sondergemeinden bestellten nunmehr für den gemeinen Stand einen Landmajor, für jeden Konfessionsteil neben dem Neuner-, Fünfer- und Augenscheingericht in Evangelisch-Glarus seit 1804 schon, in Katholisch-Glarus seit 1824, ein eigenes Appellationsgericht. Mit der Aufhebung der Sondergemeinden im Jahre 1836 gingen deren Wahlrechte, so weit sie den gemeinen Stand betrafen, an die frühere gemeine Landsgemeinde über. Diese bestellte nunmehr die Regierungsbehörde, die Standeskommission von neun Mitgliedern, das Zivil-, Augenschein-, Ehe-, Kriminal- und Appellgericht, und zwar so, daß wenigstens je Ein Mitglied dieser Behörden der katholischen Konfession angehörte. Die Tagsatzungsgesandten dagegen ernannte nach der Verfassung von 1842 der dreifache Landrat. In Appenzell A.-Rh. schuf die Verfassung von 1834 eine Kommission zur Prüfung der Jahrrechnung, deren Bestellung der Landsgemeinde zukam. Unter den von dieser ernannten Amtleuten befand sich in Appenzell J.-Rh. seit 1814 auch der Armleutensäckelmeister und der Armleutenpfleger, der bei Strafprozessen als amtlicher Verteidiger fungierte, seit 1829 ferner der Reichsvogt, der das Amt des öffentlichen Anklägers zu versehen und die Vollstreckung der Bluturteile zu überwachen hatte[1].

Die Restaurationsverfassungen stellten, wie erwähnt wurde, die Lebenslänglichkeit gewisser Aemter wieder her. Lebenslängliche Amtsdauer hatten in Uri und Nidwalden alle Standeshäupter außer dem Statthalter und Säckelmeister, in Obwalden alle außer dem Landammann, Säckelmeister und Bauherrn, in Glarus von den Herren des gemeinen Schrankens Pannerherr, Pannervortrager und Landmajor, von den konfessionellen Häuptern Landshauptmann, Landsfähnrich und Zeugherr, in Zug Landshauptmann, Pannerherr und Landsfähnrich. Die beiden Appenzell dagegen wahrten für alle Aemter die Annuität, ihr altes und wirklich demokratisches Prinzip. In den meisten andern Ständen verschwanden die lebenslänglichen Amtsdauern erst durch die Verfassungsänderungen nach 1848, in Glarus jedoch, zugleich mit der Aemterbesetzung durch das Los, schon bei der Revision von 1836, im evangelischen Landesteil schon im Jahre 1834. In der Verfassung von 1836 wahrte sich die Glarner Landsgemeinde auch das Recht jederzeitiger Entlassung und Entsetzung der Beamten[2].

---

[1] Uri Verf.[1] Art. 3; Glar. Verf.[1] Art. 2; Usteri p. 280; — App. A.-Rh. Verf.[1] II Tit., Verf.[2] Art. 1 Abs. 2, — Verf.[1] III Tit. 3, Verf.[2] Art. 4; App. J.-Rh. Verf.[1] V Tit., — Zug Verf.[1] Art. 15; — Schwyz Verf.[3] Art. 40 lit. e, 54—56; Uri L. B. Art. 17 Abs. 4, 45, 74 Abs. 2; — Nidw. Verf.[1] III Abs. 2, 4, 6; — Glar. Usteri p. 282; Heer und Blumer p. 488; Verf.[3] §§ 29 Abs. 3, 41 lit. f, 60, 65—69, — 46 lit. c; — App. A.-Rh. Verf.[2] Art. 1 Abs. 3; — App. J.-Rh. Verf.[1] IV Tit. Abs. 1, Verf.[2] V Tit. Abs. 1 (Snell II p. 461 N.); Ofenbrüggen, Kult.-hist. Bilder I p. 19. — [2] Uri L. B. Art. 17 Abs. 4; Usteri p. 254, 255; Nidw. Verf.[1] III Abs. 3; Obw. Verf.[1] Art. 44; Glar. Usteri p. 280, 281; Zug Verf.[1] Art. 16; — App. A.-Rh. Verf.[1] III Tit. 1, Verf.[2] Art. 1 Abs. 2; App. J.-Rh. Verf.[1] IV Tit. Abs. 1, Verf.[2] IV Tit. Abs. 1; — Obw. Verf.[2] Art. 24; Nidw. Verf.[2] § 17; — Glar. Verf.[3] § 27, — Verf.[2] Art. 1 Abs. 2; Heer und Blumer p. 488.

3. Die Schaffung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 bedeutete für die Landsgemeinden eine beträchtliche Verkürzung ihres Kompetenzumfanges, insbesondere der materiellen Befugnisse. Es fielen weg ihr Instruktions- und Ratifikationsrecht für Bundesbeschlüsse, Verfassungsgesetze allein ausgenommen, ihr Verfügungsrecht über Maß, Münze, Gewicht, Zölle, ihre Befugnis, Bündnisse mit andern Ständen, Militärkapitulationen mit dem Ausland abzuschließen. An der eidgenössischen Verfassungsgesetzgebung konnten die Landsgemeinden noch bis zum Jahre 1872 teilnehmen, indem sie die Standesstimme abgaben für das neben dem gesamtschweizerischen Volksmehr nötige Ständemehr. Eine Ausdehnung der kantonalen Volksrechte brachte die neue Bundesverfassung insofern, als sie keine Fristbestimmungen für die Zulässigkeit von Verfassungsänderungen mehr gestattete [1].

Die Totalrevisionen der Verfassungen, die in den nächsten nach 1848 folgenden Jahren in einzelnen Landsgemeindeständen, wie 1850 in Uri, Ob- und Nidwalden, 1858 in Appenzell A.-Rh. stattfanden und in erster Linie bezweckten, das kantonale Staatsrecht in Einklang mit der neuen Bundesverfassung zu bringen, veränderten sonst den materiellen Geschäftskreis der Landsgemeinde nur in Uri und Nidwalden wesentlich. Die neue Urner Verfassung gab der Landsgemeinde das Recht der Bewilligung auch der indirekten Steuern, wie der Staatsanleihen, der Erteilung von Privilegien und Gnaden (Dispensen), der Bestimmung der Gehälter und Sitzgelder. Die Nidwaldner Verfassung von 1850 vermehrte die Befugnisse der Nachgemeinde erheblich, indem sie ihr neben der Gesetzgebung zuteilte die Entgegennahme der jährlichen Verwaltungsberichte, die Bewilligung von Landessteuern, außerordentlichen Ausgaben, Anleihen über 3000 Franken und der Veräußerung von Staatsgut. Bei Verfassungsrevisionen hatte die Nachgemeinde nicht nur über die Revisionsfrage und die Annahme oder Verwerfung des ausgearbeiteten Entwurfes abzustimmen, sondern auch über die Art und Weise der Revision zu beschließen. Die Maiengemeinde behielt als materielle Kompetenzen neben der Landrechtserteilung „alle Gegenstände, welche das Wohl und die Interessen des Kantons, sein Verhältnis zu den übrigen Kantonen und seine Stellung zum Bunde berühren, sofern diese Gegenstände die Kompetenz des Landrats überschreiten", wie die Verfassung sehr unbestimmt sagt. — Durch die Revision vom 27. Weinmonat 1867 kamen zu den bisherigen Befugnissen der Obwaldner Landsgemeinde hinzu das Recht der Bewilligung von Anleihen und der Beschlußfassung über Straßen- und Hochbauten, deren Kostenbetrag die Summe von 10,000 Franken überstieg [2].

Bedeutende Veränderungen schufen die neue Bundesverfassung und die nach ihrem Erlaß revidierten Verfassungen von Uri, Ob- und Nidwalden

---

[1] B. V.[1] Art. 7, 11, 23, 36, 78, 79. In der Urner Verf. v. 1850, §§ 42 lit. d, 43 lit. c, sind als Landsg.-Befugnisse irrigerweise noch genannt: Abtretung, Reduktion, Verzicht von Zöllen, Instruktion der Tagsatzungs-Gesandten (!) (s. Ullmer I No. 29 Ziff. 8, 9). — Uri Verf.[2] § 42 lit. b. Art. 8 des B.-Ges. v. 19. VII. 1872 verlangte auch für das Ständemehr schriftliche, geheime Stimmabgabe. — B. V.[1] Art. 6 lit. c; vgl. Nidw. Verf. v. 1850 § 77; Glar. Verf.[3] § 97 (revid. 11. V. 1851). — [2] Obw. Verf.[2] Art. 39; App. A.-Rh. Verf.[3] Art. 1 Abs. 3; — Uri Verf.[2] §§ 42 lit. c, e, 43 lit. d, f; — Nidw. Verf.[2] §§ 36, 41, 47, 77, — 30; — Obw. Verf.[3] Art. 36 lit. c u. d.

und Appenzell A.-Rh. in den Wahlbefugnissen der Landsgemeinde. Die Errichtung zweier eidgenössischer Kammern brachte zunächst eine Vermehrung derselben. Nicht nur ihre Abgeordneten in den Ständerat, sondern auch die auf ihren Wahlkreis entfallenden Mitglieder des Nationalrates, dessen Wahlart bis 1872 den Kantonen freigestellt war, ließen die genannten, — Obwalden auch noch nach der Revision von 1867, — wie auch die andern altdemokratischen Stände, von denen jeder Einen Wahlkreis bildete, durch die Landsgemeinde ernennen. In Nidwalden wählte letztere auch die dem Kanton zukommende Zahl der eidgenössischen Geschworenen[1]. Was die kantonalen Wahlen betrifft, so ist besonders zu erwähnen, daß nun in den meisten der angeführten neuen Verfassungen, wie in Glarus schon 1842, an Stelle der einzelnen Landeshäupter eine kollegialisch verhandelnde und beschließende Verwaltungsbehörde trat, Regierungsrat oder Standeskommission genannt. Als neu kam sodann vielfach mit der Schaffung einer in besondern Formen erfolgenden Verfassungsgesetzgebung hinzu ein jeweilen zur Durchführung der Revisionsarbeiten bestellter Verfassungsrat, der in Obwalden nach der Verfassung von 1850, aus 50 Mitgliedern bestehend, zu einer Hälfte von den Kirchgemeinden, zur andern von der Landsgemeinde gewählt werden sollte. Die Urner Landsgemeinde ernannte nach der Verfassung von 1850 sechs Mitglieder des Regierungsrates, — der Zahl der alten Landeshäupter entsprechend, — während die Wahl der übrigen fünf dem Landrat zustand, ferner den Präsidenten und fünf Mitglieder des Kantonsgerichts (fünf der Landrat), einen Großweibel, zwei Läufer und einen Wagmeister. Die Obwaldner Landsgemeinde bestellte seit 1850 einen Regierungsrat von zwölf Mitgliedern und gesondert, aus dessen Mitte den Landammann und Landesstatthalter, frei den Landessäckelmeister, ferner Schreiber, Weibel und Läufer. Durch die Revision von 1867 erhielt sie dazu noch die Wahl des Obergerichtes, hatte aber andererseits, gegebenenfalls, nur noch die Ernennung von 15 Mitgliedern eines Verfassungsrates. In Nidwalden besaß nach der Verfassung von 1850 die Nachgemeinde keine Wahlbefugnisse mehr, die Maiengemeinde aber ernannte neben den zehn Vorsitzenden Herren zwei Mitglieder der Liquidationskommission (Konkursbehörde) und merkwürdigerweise auch die Volksvertretung, den ganzen Landrat von fünfzig Mitgliedern, der bisher stets aus Abgeordneten der Uerten bestanden hatte. Diese Wahlart des Rates bildet in der Geschichte der Landsgemeinden eine einzig dastehende Ausnahme. In Appenzell A.-Rh. wählte seit 1858 die Landsgemeinde eine Standeskommission von sieben Mitgliedern, ein Obergericht mit dreizehn Richtern und einen Landweibel[2].

---

[1] B. Ges. betr. d. Wahl d. Mitgl. d. Nat.-Rates v. 21. XII. 1850, Art. 1, 12; Uri Verf.[2] § 43 lit. b, g, Ziff. 3; Obw. Verf.[2] Art. 38, Verf.[3] Art. 35 lit. d; Nidw. Verf.[2] § 32 Ziff. 3; App. A.-Rh. Verf.[3] Art. 1 (vgl. Großrats-Beschluß v. 25. IX. 1848); Glar. Verf.[3] Art. 42 lit. g (rev. 11. V. 1851); — Nidw. Verf.[2] a. a. O.; B. B.[1] Art. 109; B. Ges. v. 19. VII. 1872, Art. 8. — [2] Obw. Verf.[2] Art. 98 (vgl. Schwyz Verf.[3] Art. 152); — Uri Verf.[2] §§ 43 lit. g, 55, 58; Obw. Verf.[2] Art. 38, 55, Verf.[3] Art. 35 lit. c, 89 Abs. 2; Nidw. Verf.[2] §§ 32, 36—42, 43; vgl. betr d. Wahl d. Landr. d. d. Landsg. Ullmer I No. 28 Abs. 1 (s. auch No. 24); App. A.-Rh. Verf.[3] Art. 1 Abs. 2, Art. 4.

IX.

Die Verfassung der Landsgemeinde.

1. Die Mediationsakte wollte allen Schweizerbürgern die Niederlassungsfreiheit innerhalb der ganzen Eidgenossenschaft, den Niedergelassenen aber nicht nur die zivil- und strafrechtliche, sondern auch die politische Gleichstellung mit den Kantonsbürgern gewähren. Die Tagsatzung hob jedoch im Jahre 1805 die bundesrechtliche Gewährleistung des Stimmrechts der niedergelassenen Schweizerbürger wieder auf. So waren denn auch in der Mediationszeit an den acht Landsgemeinden teilnahms- und stimmberechtigt nur die Kantonsbürger, die Landleute, und zwar nunmehr, im Gegensatz zum Staatsrecht vor 1798, erst nach erreichtem zwanzigstem Altersjahr. Gleich den alten Landleuten zogen jetzt zu den Landsgemeinden von Uri, Schwyz und Zug aber die Urserner Talleute, die Männer Gersaus, der March, Einsiedelns, der Höfe, Küßnachts, Reichenburgs, die Angehörigen der ehemaligen Vogteien der Stadt Zug. Die Gründe des Ausschlusses vom Stimmrecht, von Ehr' und Gewehr waren meist dieselben wie vor 1798. Die Erhöhung des Stimmfähigkeitsalters entsprang einer Forderung der Konsulta. Bonaparte gab hierin nach, während er die Einführung eines Census, welche die Vertreter der Landsgemeindestände ebenfalls begehrten, nicht zuließ. Ebenso entsprach der erste Konsul, wenn auch widerstrebend, dem Wunsch nach Einschränkung des Antragsrechts, so daß nunmehr nur diejenigen Anträge von Landleuten an die Landsgemeinde gelangen durften, die einen Monat vor der Tagung den Räten eingereicht und von diesen genehmigt worden waren. Das einstige freie Antragsrecht des Volkes war so als bloßes Petitionsrecht wieder erstanden. Auch die Einberufung außerordentlicher Landsgemeinden stand nun in den meisten Kantonen allein den Räten und in besondern Fällen dem Landammann der Schweiz zu. Ort und Zeit der Tagung waren im allgemeinen gleich wie vor 1798. In Schwyz jedoch versammelte sich die ordentliche Landsgemeinde nur noch alle zwei Jahre. Das Zeremoniell war großenteils das alte. In Glarus war seit 1803 das Seitengewehr als Stimmrechtsausweis nicht mehr notwendig; nur die Ratsherren trugen an der Landsgemeinde noch Mantel, Dreispitz und Degen. In Zug wurde, wie vor 1798, der Landammann in den Ring geholt durch eine Abordnung, bestehend aus einem Ratsglied jeder Gemeinde, der Standeskanzlei und dem Standesweibel [1].

2. Unter dem Bundesvertrag von 1815, der selbst eine Garantie der Niederlassungsfreiheit der Schweizerbürger nicht mehr enthielt, waren

---

[1] M. A. Art. 4; Tagl.-Beschl. v. 6. VII. 1805 bei Vogt, Bundesrecht, p. 10 (vgl. Blumer-Morel, Handb. d. schweiz. Bundesstaatsr., I p. 377, 378). — M. V.: Uri, Schwyz, Glar., je Art. 3, Zug Art. 3, 4, Unterw., App., je Art. 4; — Schwyz M. V. Art. 1, V. E. v. 1804 Tit. III, 2; Zug M. V. Art. 3; — Glar. L. V. II p. 70. — Rede Bonapartes v. 29. Jan. 1803 (Corresp. VIII No. 6560); v. Tillier, Helv., III p. 346—348; — v. Deschwanden p. 138—140; M. V.: Uri, Schwyz, Glar., je Art. 3, Unterw., Zug, App., je Art. 4; — Schwyz V. E. v. 1804 IV Tit. I 9; M. A. Art. 22. — Lusser, Gesch. p. 482, 483; Rambert p. 263; Zug St. A. R. Beschl. v. 6. V. 1804, i. K. A. Zug.

erst recht die politischen Rechte den Kantonsbürgern ausschließlich vorbehalten. Dagegen wurde nun in den Restaurationsverfassungen, Uri und Obwalden ausgenommen, die Altersgrenze der Stimmfähigkeit wieder herabgesetzt, in Nidwalden jedoch nur teilweise. Berechtigt zur Teilnahme an der Landsgemeinde war in Schwyz, Glarus und Appenzell A.-Rh. jeder sechzehnjährige, in Appenzell J.-Rh. jeder achtzehnjährige und in Zug jeder neunzehnjährige ehrliche, rechtliche Landmann. In Nidwalden war das Stimmrechtsalter für das Blutgericht das vollendete dreißigste, für die sachlichen Abstimmungen der Landsgemeinde das zwanzigste und für ihre Wahlen das vierzehnte Lebensjahr. Die besondern Ausschlußgründe blieben im wesentlichen gleich wie vor 1798. Das angegebene Stimmrechtsalter behielten bei die Verfassungen der Stände Appenzell J.-Rh. von 1829 und Schwyz Aeußeres-Land, während diejenigen des wiedervereinigten Kantons Schwyz von 1833, der Stände Glarus von 1842, Appenzell A.-Rh. von 1834 es auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr erhöhten. Letztere Verfassung anerkannte außerdem als stimmfähig nur Landleute, „die den Religionsunterricht erhalten haben", erklärte diese dann aber dingpflichtig bei einer Buße, die durch ein Gesetz von 1836 auf 5 fl. festgesetzt wurde. Den durch Schuldenruf oder obrigkeitliches Urteil Entehrten war in Uri die Teilnahme an der Landsgemeinde bei Strafe körperlicher Züchtigung verboten [1].

Das freie Antragsrecht der Landleute wurde durch die Restaurationsverfassungen in der Hauptsache wiederhergestellt und stand in Uri wie früher einem Siebengeschlecht, in den andern Landsgemeindeständen aber jedem stimmfähigen Landmann zu. Die Anträge mußten zwar meist vier Wochen, in Schwyz seit 1833 sechs Wochen vor der Tagung den Räten eingereicht werden, diesen stand nun aber bloß noch ein Begutachtungsrecht zu. In Nidwalden durften, nach einer althergebrachten Bestimmung, die Anzüge insbesondere „nichts wider die Ehre und Glorie Gottes, nichts wider die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes und nichts gegen die Landesverfassung oder geschworenen Bünde und Verträge" enthalten. In beiden Appenzell konnten nach den Verfassungen von 1829 und 1834, wie vor 1798 schon in Außer-Rhoden, die Antragsteller, wenn der Rat sich weigerte, ihr Begehren der Landsgemeinde vorzulegen, selbst im Ring auf den Stuhl steigen und den Landleuten ihre Sache „mit Anstand", „mit Bescheidenheit" vortragen. — Die Revision der ersten Nidwaldner Verfassung war der Volksinitiative ganz entzogen. Revisionsanträge waren sodann in Glarus in der Verfassung von 1842 wenigstens für die nächsten vier Jahre nach deren Erlaß ausgeschlossen. In Schwyz endlich wurde 1833 die Verfassungsinitiative den Landleuten ganz genommen und nur dem Großen Rate und je einer ordentlichen Bezirksgemeinde eingeräumt [2].

---

[1] Uri L. B. Art. 19, Usteri p. 254; Obw. Verf.[1] Art. 5, 51. — Schwyz Verf.[1] Art. 2, Usteri p. 258, 278; App. A.-Rh. Verf.[1] III Tit. 1; App. J.-Rh. Verf.[1] III Tit.; Zug Verf.[1] §§ 2, 12 Abs. 1; — Nidw. Verf.[1] IV 1, III Abs. 1, Verf.[II] § 33, v. Deschwanden p. 149; — Uri L. B. Art. 19 Abs. 2; Zug Verf.[1] § 12 Abs. 2; — App. J.-Rh. Verf.[2] IV Tit.; Schwyz Verf.[2] III Tit. 5, Verf.[3] Art. 38; Glar. Verf.[3] § 25; App. A.-Rh. Verf.[2] Art. 1 Abs. 1, Sitten- und Polizei-Ges. v. 24. IV. 1836 (L. B. 1837 p. 67 ff.) — [2] Uri L. B. Art. 20; Obw. Verf.[1] Art. 13; Nidw. Verf.[1] III B Abs. 2; Glar. Usteri p. 279, Verf.[3] §§ 26, 47; App. J.-Rh. Verf.[1] IV Tit. Abs. 3; Schwyz Verf.[3] Art. 12, 41 (Verf.[2] IV 7). — App. A.-Rh. Verf.[2] Art. 2; App. J.-Rh. Verf.[2] V Tit. Abs. 6; —

Die Einberufung außerordentlicher Landsgemeinden stand, wie unter der Vermittlungsakte, so auch nach den Restaurationsverfassungen den Räten allein zu, wenn auch in Uri, Schwyz, Nidwalden ein Siebengeschlecht ein entsprechendes unverbindliches Begehren stellen konnte. Spätere Verfassungen brachten aber noch vor 1848 eine Aenderung hierin in Glarus und Appenzell A.-Rh. In Glarus konnte nach der Verfassung von 1842 die Landsgemeinde selbst die Abhaltung einer außerordentlichen Tagung beschließen und in Appenzell A.-Rh. gestattete die Verfassung von 1834 auch einzelnen Landleuten, die Einberufung bei der Obrigkeit nachzusuchen, so zwar, daß dem Begehren entsprochen werden mußte, wenn mindestens zehn Kirchhören ihm zustimmten[1].

Zeit und Ort der Landsgemeinden blieben mit wenigen Ausnahmen gleich wie vor 1798. In Nidwalden tagte vierzehn Tage nach der Maiengemeinde die Nachgemeinde ebenfalls zu Wyl an der Aa. In Glarus versammelte sich vor dem Jahre 1836 jeweilen am ersten Sonntag im Mai die evangelische und die katholische Sondergemeinde zu Schwanden und Näfels, am zweiten Sonntag dann im Zaun zu Glarus die gemeine Landsgemeinde. Nach Aufhebung der Sondergemeinden sollte, wie die Verfassung von 1842 bestimmte, die Maiengemeinde womöglich im Lauf des Monats Mai in Glarus zusammentreten. In Appenzell A.-Rh. fand die ordentliche Versammlung offenbar zeitweise an einem andern, als dem hergebrachten Tage statt, denn ein Großratsbeschluß vom 5. Mai 1823 setzte als künftigen Landsgemeindetag wieder fest den letzten Sonntag im April. In Schwyz endlich tagte die ordentliche Kantonsgemeinde nur noch alle zwei Jahre am ersten Maisonntag, und zwar bis 1833 bei Schwyz, seither bei Rotenthurm. Die Bezirksgemeinden versammelten sich in Uri jährlich am Sonntag nach der Maienlandsgemeinde, in Schwyz jährlich abwechselnd am Sonntag vor oder nach dem Tag der Kantonsgemeinde[2].

Das Zeremoniell zeigte nur in einzelnen Ständen, wie in den protestantischen Industriekantonen Glarus und Appenzell A.-Rh., eine zunehmende Vereinfachung. In den katholischen Orten hielt man zähe an den althergebrachten Gebräuchen der Väter fest. In Glarus zogen seit 1837 nur noch die eigentlichen Schrankenherren mit Dreispitz, Mantel und Degen in den Ring, bis 1872 auch diese altertümliche Amtstracht verschwand[3].

Glar. Verf.[3] §§ 96—98; Schwyz Verf.[3] Art. 151, — 150. — Die Selbstvertretung der Anträge an der Landsg. hatte offenbar in beiden Appenzell noch etwas Odioses an sich; die Verfassungen (a. a. O.) bestimmen, daß der Antragsteller „von Niemand gestört und gekränkt werden dürfe" und „ohne Schaden und Nachteil seiner Ehre und seines Vermögens" reden könne (so noch App. A.-Rh. Verf.[3] Art. 2).

[1] Uri L. B. Art. 23; Schwyz XXIII. L.-P. Verf.[3] Art. 39 (Verf.[2] IV 2); Obw. Verf.[1] Art. 6; Nidw. Verf. II § 34; Glar. Ufteri p. 279; Zug Verf.[1] Art. 13 Abs. 1; App. A.-Rh. Verf.[1] III Tit. 1; — Glar. Verf.[3] § 39 Abs. 2; App. A.-Rh. Verf.[2] Art. 1 Abs. 4. — [2] Uri L. B. Art. 16 Abs. 1; Obw. Verf.[1] Art. 6; Zug Verf.[1] Art. 13 Abs. 1; App. A.-Rh. Verf.[1] III Tit. 1, Verf.[2] Art. 1 Abs. 1; — Nidw. Verf.[II] § 34 Abs. 1, § 38; Glar. Ufteri p. 279, 281, Verf.[3] § 39 Abs. 1; — Schwyz Ufteri p. 258, Verf.[3] Art. 39 (vgl. Verf.-Entw. v. 1842 § 36); — Ufteri p. 254, 259; Schwyz Verf.[3] Art. 103. — [3] s. Rambert p. 263, 264. — Treffliche Schilderungen von Landsg. dieser Zeit bei Luffer, Der Kt. Uri; A. Businger, Der Kt. Unterwalden; Heer und Blumer, Der Kt. Glarus; Raoul-Rochette, Lettres sur la Suisse.

Ebenso erhielt sich an den meisten Landsgemeinden die altehrwürdige Form der Eidesleistung. In Schwyz schworen sich dabei nach der Verfassung von 1833 Volk und Regierung gegenseitig Treue und Gehorsam. In Zug leistete der Ammann nach seiner Wahl, die Landsgemeinde am Schluß der Tagung den Eid auf die Verfassung. In Glarus wurden nach der Verfassung von 1842 an der Maiengemeinde vereidigt die Landleute, alle Behörden und Beamten, die Geistlichkeit beider Konfessionen und die Niedergelassenen [1].

Wahlbestechungen, Stimmenkauf hatten zwar mit den einträglichen Voteistellen ihren stärksten Impuls verloren, kamen aber immerhin auch im 19. Jahrhundert nicht selten vor, so daß Trölgesetze auch in dieser Zeit noch nötig waren. In Schwyz klagte Landammann Nazar von Reding im Jahre 1834 in seinem Entlassungsgesuch über die in seinem Kanton allgemein übliche schmähliche Trölerei. Wie berechtigt seine Klagen waren, zeigt z. B. die Tatsache, daß im Jahre 1824 der General Auf-der-Mauer nach seiner Wahl zum Landesstatthalter den Landleuten den Most kufenweise, Käse und Brot in jeder gewünschten Menge spendete. In Uri wurde 1846 das Tabakausteilen den Wahlkandidaten, sowie auch je einem ihrer Verwandten ausdrücklich gestattet. In Obwalden war umgekehrt jedes Praktiziervergehen mit der Strafe des Hochverrats bedroht. In Schwyz wurde vor der berüchtigten Prügellandsgemeinde vom 6. Mai 1838 in den meisten Bezirken Geld ausgeteilt von beiden Parteien, den „Hörnern" und „Klauen", ja selbst vom Stift Einsiedeln. An der Schindellegi gab man jedem zur Gemeinde ziehenden Landmann, der Ab-Yberg als Landammann zu wählen versprach, einen Fünflivres [2].

Das Los, das man einst als letztes Mittel zur Ausrottung des Praktizierens eingeführt hatte, wurde in Evangelisch-Glarus bis 1834, in Katholisch-Glarus bis zur Aufhebung der Sondergemeinden im Jahre 1836 beibehalten. Dann erst trat die freie Wahl an Stelle der Lotterie. Bis dahin wurden meist alle Aemter durch das Los besetzt, jedoch in verschiedener Weise, da die Landsgemeinde selbst im einzelnen Fall die Art der Auslosung bestimmte. In der Regel wurden für jede Stelle, die des Statthalters ausgenommen, in Evangelisch-Glarus acht, in Katholisch-Glarus aber fünf Kandidaten von der Landsgemeinde durch das Handmehr gewählt und unter diesen entschied dann das Los. Die Stelle des Landesstatthalters, der ohne weiteres nach zwei oder drei Jahren zum Landammann aufrückte, besetzte die Landsgemeinde bald durch das Los, das in Evangelisch-Glarus meist nur drei Kandidaten zu ziehen hatten, bald aber auch durch freie Wahl. Andere Aemter wurden meist, wie erwähnt, unter fünf oder acht Kandidaten oder unter alle wahlfähigen Landleute ausgelost, manchmal aber auch an den Meistbietenden vergeben. Durch Landsgemeindebeschluß vom 7. Mai 1820 wurde in Evangelisch-Glarus für die Stellen der Landschreiber, Weibel, Läufer und Wagmeister auch die freie Wahl der acht Kandidaten durch die Auslosung derselben ersetzt, so daß

---

[1] Schwyz Verf.[3] Art. 46, Verf.[2] IV 5; Zug Verf.[1] Art. 14 lit. l, Landsg.-Prot. i. K. A. Zug; Glar. Verf.[3] § 74. — [2] Rambert p. 245, 260, 279, 280; Steinauer II p. 199, 212; Vaterl. G. p. 99 ff.; Ofenbrüggen, Wanderstudien V p. 162; Obw. L. B. v. Moos I p. 358, 359; Zuger Neujahrsbl. v. 1846.

nun hiefür eine doppelte Lotterie eingeführt war. Die Auslosung der Kandidaten geschah nicht im Ring, sondern vorher auf dem Rathaus. In der einen von zwei Urnen befanden sich die Namen aller stimmfähigen Landleute, in der andern Zeddel in gleicher Zahl, von denen acht die Zahlen 1 bis 8 trugen, die übrigen leer waren. Jeder Landmann entnahm, nachdem sein Name aus der ersten Urne hervorgegangen war, der zweiten selbst ein Los. Die endgültige Verlosung der Stelle unter die acht Kandidaten geschah in der hergebrachten, früher geschilderten Weise durch Kugeln vor der Landsgemeinde[1].

So wilde Ausbrüche der Parteileidenschaft, wie sie im 18. Jahrhundert vorkamen, sah allerdings das 19. Jahrhundert kaum mehr. Indessen waren doch in einzelnen Ständen *stürmische Landsgemeinden* nicht selten. Gerade ein Jahrhundert nach der erwähnten wilden Landsgemeinde zu Teufen, im Jahre 1832 fand eine nicht viel weniger aufgeregte Tagung des Volks von Appenzell A.-Rh. statt. Aus dem Kanton Schwyz seien angeführt die Landsgemeinde vom 4. Mai 1834, die wegen Mißhandlung der Führer der Neu-Schwyzer aufgelöst wurde und die berühmte Prügellandsgemeinde vom 6. Mai 1838, die in eine eigentliche Schlacht der „Hörner" und „Klauen" ausartete, zu einer eidgenössischen Intervention führte und viel zum Untergang der alten Demokratie in Schwyz beitrug. Die Führer der „Klauen", Nazar von Reding und Aloys von Reding, der Sohn des Siegers vom Rotenthurm, entgingen nur durch die Flucht schwerer Mißhandlung. An spätern Landsgemeinden des gleichen Jahres wurden die feindlichen Parteien durch einen Doppelhag getrennt[2].

3. Die *Bundesverfassung von 1848* gewährte endlich mit der vollen Niederlassungsfreiheit den schweizerischen Niedergelassenen ein Recht auf politische Gleichstellung mit den Kantonsbürgern spätestens zwei Jahre nach erfolgter Niederlassung. Die revidierten Landsgemeindeverfassungen anerkannten nun auch, den Forderungen des Bundesrechts entsprechend, ausdrücklich die Berechtigung der niedergelassenen Schweizerbürger zur *Teilnahme an der Landsgemeinde* und zur Antragstellung, wie auch ihre Wahlfähigkeit gleich den Landleuten, allerdings meist erst nach Ablauf der bundesrechtlichen Frist von zwei Jahren. Nur Appenzell A.-Rh. gab ihnen das Stimmrecht schon nach einjähriger Niederlassung. Die beschränkenden Bestimmungen der Verfassung Uris von 1850, Appenzell Außer-Rhodens von 1858, welche die politischen Rechte an die Zugehörigkeit zu einer anerkannten christlichen Konfession, wie an empfangenen Religionsunterricht knüpfen wollten, wurden von der Bundesversammlung, als der Bundesverfassung widersprechend, kassiert. Das *Stimmrechtsalter* blieb in Uri das zwanzigste, in Appenzell A.-Rh. das achtzehnte Lebensjahr. Nidwalden setzte das Alter der Stimmfähigkeit für alle Geschäfte der Landsgemeinde nunmehr auf das vollendete achtzehnte Altersjahr fest. Einzelne Verfassungen stellten ausdrücklich dem Stimmrecht die *Pflicht der Stimmfähigen zur Teilnahme an der Landsgemeinde* gegenüber, und zwar Appenzell A.-Rh. bei zehn

[1] Heer und Blumer p. 488; Rambert p. 276; Feddersen p. 249—252; Usteri p. 281, 282; Raoul-Rochette, Lettres sur la Suisse, p. 130—138. — [2] Rambert p. 283, — 252, 253; Steinauer II p. 197, 198, 213—216, 239.

Franken Buße. In Nidwalden galt nach altem Herkommen die Dingpflicht bei Eiden nur für die Maiengemeinde. Da diese nun zudem seit 1850 alle Wahlrechte des Volkes in sich vereinigte und somit dessen Interesse völlig vorweg nahm, wurde die Nachgemeinde von Jahr zu Jahr schlechter besucht, so daß bisweilen die Ratsherren sich verpflichten mußten, um jeden Preis je zwei Bürger mindestens mitzubringen. Die Aufhebung der Nachgemeinde bei der Verfassungsrevision von 1877 war daher eine gegebene Sache. — Den aus besondern Gründen vom Stimmrecht Ausgeschlossenen war in Uri nicht bloß die Beteiligung beim Mehr, sondern überhaupt das Erscheinen an der Landsgemeinde untersagt[1].

Das Antragsrecht stand nunmehr, wie erwähnt, in allen Landsgemeindeständen den stimmfähigen niedergelassenen Schweizerbürgern wie den Landleuten zu. Antragsberechtigt war in Uri auch nach der Verfassung von 1850 ein Siebengeschlecht, — wie in Ursern für die Bezirksgemeinde ein Fünfgeschlecht, — in den andern Ständen aber jeder Landmann, die Verfassungsinitiative in Unterwalden ausgenommen. In Uri mußte sich das Siebengeschlecht selbst in den Ring stellen zur Vertretung seiner Anträge. In Appenzell A.-Rh. gestattete auch die Verfassung von 1858 dem Antragsteller, auf den Landsgemeindestuhl zu steigen und sein Begehren zu begründen. In Obwalden wurde 1850 durch die Bestimmung, daß der dreifache Rat über die Vorlage der eingereichten Anträge an die Landsgemeinde zu entscheiden habe, das Initiativrecht des Volkes wieder zu einem Petitionsrecht herabgedrückt. Die Revision von 1867 ließ aber nun dem Rat nur ein Begutachtungsrecht. In Nidwalden, wo dem Rat gleichfalls nur ein Prüfungsrecht zustand, durften die Anzüge u. A. nichts enthalten gegen die Rechte der katholischen Kirche, konnten nur an die Nachgemeinde gerichtet werden und waren zwei Wochen vorher dem sogenannten Landsgemeindelandrat einzureichen. In beiden Unterwalden schufen die Verfassungen von 1850 nach dem Muster der andern Kantone eine besondere Verfassungsinitiative, indem sie für alle Anträge auf Aenderung der Verfassung die Unterschrift von mindestens 800 Stimmberechtigten verlangten. Andererseits stand für Verfassungsanträge in Obwalden auch nach der Verfassung von 1850 dem dreifachen Rate nur ein Prüfungsrecht zu und entschied über die Revisionsfrage die Landsgemeinde selbst. Durch die Revision von 1867 sodann wurde die Petentenzahl für die Verfassungsinitiative auf 500 herabgesetzt[2].

Die Einberufung außerordentlicher Landsgemeinden war auch nach den Verfassungen von 1850 in Ob- und Nidwalden dem Landrate und dreifachen Rate, seit der Revision von 1867 in Obwalden dem Kantonsrate, ausschließlich vorbehalten. In Uri dagegen war nunmehr ein entsprechendes Begehren eines Siebengeschlechts, wenn es mit einer Antragstellung desselben verknüpft war, für den Landrat verbindlich, während dieser sonst wie früher nach

---

[1] B. V. Art. 41, 42; Uri Verf.[2] § 40; Nidw. Verf.[2] §§ 7, 15; Glar. Verf.[3] § 39 (rev. 11. V. 1851); App. A.-Rh. Verf.[3] Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 20 (Großrats-Beschl. v. 10. IV. 1849, vgl. Ullmer I No. 98 Ziff. 5 g); — Ullmer I No. 29 Ziff. 7; — Obw. Verf.[2] Art. 22, Verf.[3] Art. 16 Abs. 1; App. A.-Rh. Poliz.-Ges. v. 16. X. 1859; — Rambert p. 280, 281 (der von der Nachg. in Nidw. noch zu ihren Lebzeiten sagte « Elle ne peut ni vivre ni mourir. Elle végète. ». — Uri Verf.[2] § 23. — [2] Uri Verf.[2] § 11 Abs. 2; App. A.-Rh. Verf.[3] Art. 2; — Uri Verf.[2] § 38; — Obw. Verf.[2] Art. 41, 96, Verf.[3] Art. 37, 88; Nidw. Verf.[2] §§ 38, 77 (rev.).

Gutdünken entscheiden konnte. In Appenzell A.-Rh. erschwerte die Verfassung von 1858 das Einberufungsrecht des Volkes beträchtlich. Es mußte nunmehr ein solches Begehren ausgehen von einer der Mitgliederzahl des Großen Rates entsprechenden Anzahl von Ehrenmännern und bedurfte dann noch der Einwilligung des Großen Rates oder der Zustimmung von mindestens zehn Kirchhören [1].

Ort und Tag der Landsgemeinden blieben auch nach den angeführten Verfassungen von 1850, 1858 und 1867 gleich wie zuvor [2].

---

[1] Obw. Verf.[2] Art. 37 Abs. 2; Nidw. Verf.[2] § 31; — Uri Verf.[2] §§ 11 Abs. 2, 39 (vgl. § 78); — App. A.-Rh. Verf.[3] Art. 1 Abs. 4. — [2] s. Nidw. Verf.[2] §§ 31, 37; App. A.-Rh. Verf.[3] Art. 1 Abs. 1. — Als Beispiele, daß stürmische Landsg. auch in der neueren Zeit vorkamen, seien erwähnt: die Urner Landsg. vom 3. Mai und 29. November 1874, die Glarner von 1872, die die Einführung des elfstündigen Fabrikarbeitstages durchsetzte (s. Osenbrüggen, Wanderstudien V p. 218—228; Numa Droz, Etudes et portraits politiques, p. 194).

Zweites Buch.

Gegenwart.

Erstes Kapitel.

Die Landsgemeindekantone. Name, Begriff, Arten, rechtliche Natur und Stellung der Landsgemeinde.

I.

Die heutigen Landsgemeindekantone, ihr Gebiet und ihre Volkszahl.

Die schweizerische Eidgenossenschaft zählt heute noch sechs Landsgemeindekantone. Es sind dies Uri, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Appenzell der äußern Rhoden, Appenzell der innern Rhoden.

Diese sechs Kantone umfassen ein Gebiet von 2952,1 Quadratkilometern, und zwar hat Uri 1076, Glarus 691,2, Unterwalden o. d. W. 474,8, Unterwalden n. d. W. 290,5, Appenzell A.-Rh. 260,6, Appenzell J.-Rh. 159 Quadratkilometer.

Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1900 ergab für die sechs Landsgemeindekantone insgesamt eine Bevölkerung von 149,230 Seelen, und zwar hatte Appenzell A.-Rh. 55,284, Glarus 32,397, Uri 19,701, Unterwalden o. d. W. 15,280, Appenzell J.-Rh. 13,480, Unterwalden n. d. W. 13,088 Seelen[1].

II.

Name, Begriff und Arten der Landsgemeinde.

1. Statt der verschiedenen Bezeichnungen in frühern Jahrhunderten ist heute nur noch der Eine Name „Landsgemeinde" oder „Landesgemeinde" gebräuchlich. Die Titulierung in Gesetzesurkunden und sonstigen amtlichen

[1] s. Statist. Jahrb. d. Schweiz Jahrg. 1899 p. 4; vgl. Jahrg. 1891 p. 7, 1899 p. 13—15. Darnach zählten die Landsgemeindekantone im Jahre 1880: 150,121, im Jahre 1888: 145,662 Seelen. — Die Eidgenossenschaft zählte am 1. Dezember 1900 3,312,551 Seelen. Es betrug somit die Bevölkerung der sechs Landsgemeindekantone 45 ‰ der schweiz. Gesamtbevölkerung. — Die unschöne, fremde Bezeichnung „Kanton" statt des guten altschweizerischen Namens „Stand" (status, Etat, Staat) wird hier nur angewendet, weil es der heutige amtliche Sprachgebrauch verlangt. Von den Landsgemeindekantonen nennt sich in der Verfassung nur noch App. J.-Rh. einen „eidg. Stand".

Bekanntmachungen lautet gewöhnlich „hohe Landsgemeinde", in Appenzell A.-Rh. auch „ehrsame Landsgemeinde" [1].

2. Die Legaldefinitionen des Begriffes der Landsgemeinde umfassen zum Teil nicht den ganzen Umfang der Landsgemeindebefugnisse, zum Teil enthalten sie Tautologien. So nennt die Nidwaldner Verfassung die Landsgemeinde „die höchste souveräne Wahl- und gesetzgebende Behörde des Kantons", während diese doch auch in Nidwalden Verwaltungsbefugnisse besitzt. Die Verfassung von Uri nennt die Landsgemeinde eine „souveräne und gesetzgebende Behörde", trotzdem das Gesetzgebungsrecht in dem Begriff der Souveränetät zum Teil schon enthalten ist. Anfechtbar sind ferner auch die Definitionen der Verfassungen von Glarus und Appenzell A.-Rh., die in der Landsgemeinde als der „Versammlung aller stimmberechtigten Landeseinwohner" die „souveräne Behörde", die „oberste Gewalt" sehen [2].

Die Landsgemeinde ist weder tatsächlich, noch auch notwendig rechtlich die Versammlung aller Stimmberechtigten ihres Kantons. Kein Gesetz macht die Beschlußfähigkeit der Landsgemeinde abhängig von der Teilnahme aller Stimmfähigen oder auch nur deren Mehrzahl. Das wesentliche der Begriffsbestimmung muß vielmehr gesucht werden in der verfassungsmäßigen Einberufung und Tagung der Stimmberechtigten. Dadurch erscheint die Landsgemeinde als eine organische Volksversammlung, ein Staatsorgan, dadurch unterscheidet sie sich von den andern in demokratischen Staaten häufig stattfindenden und oft politisch sehr einflußreichen Volksversammlungen. Man denke an den Unterschied zwischen den Comitia und den Contiones der römischen Demokratie.

Will man den Begriff der Landsgemeinde zu erschöpfen versuchen, so ergibt sich wohl ungefähr folgende Definition:

Die Landsgemeinde ist die verfassungsgemäß einberufene und tagende Versammlung der Stimmberechtigten eines ganzen Kantons zur Vornahme von Wahlen und zur Beschlußfassung über die materiellen Gegenstände kantonaler Kompetenz, die dem Volksentscheid unterliegen.

3. Von den drei alten Arten der Landsgemeinde kennen die geltenden Verfassungen nur noch zwei, die ordentliche und die außerordentliche Landsgemeinde, die nunmehr, abgesehen von wenigen Verschiedenheiten im Ort und in der Art der Tagung, einander rechtlich völlig gleichgestellt sind. Die Nachgemeinde ist, sowohl ihrem Namen, als ihrem juristischen Begriffe nach, als eine ordentliche jährliche Versammlung mit gesetzlich bestimmtem Geschäftskreis, im Jahre 1877 aus der letzten Landsgemeindeverfassung, der Nidwaldens, verschwunden. Ihrem, dem ursprünglichen Sinne der Bezeichnung entsprechenden Wesen nach, als eine im

---

[1] Französischer offizieller Name der ordentlichen Landsg.: « Champ de Mai », s. Ullmer I p. 523 (vgl. Maurice Block, Dict. polit. II p. 997—999; Champ de Mai: das fränkische majicampus, magicampus); — „Landsgemeinde" in Obw., Glar., beiden Appenzell; „Landesgemeinde" in Uri, Nidw. — [2] Nidw. Verf. Art. 37; Uri Verf. Art. 48 Abs. 1; Glar. Verf. Art. 31 Abs. 1; App. A.-Rh. Verf. Art. 27 Abs. 1; s. auch Obw. Verf. Art. 22 Abs. 1; so auch Cherbuliez II p. 124; — s. dagegen J. Schollenberger, Grundriß des Staats- u. Verwaltungsrechts der schweiz. Kantone (3 Bde., Zürich 1898—1900) I p. 80, 81.

Bedürfnisfall angeordnete Fortsetzung einer Landsgemeindetagung, besteht sie indessen heute noch, nicht nur in Nidwalden, sondern auch in Uri und Glarus. In Nidwalden darf der Landrat, wenn er glaubt, daß die an die Landsgemeinde gewiesenen Geschäfte nicht an Einem Tage behandelt werden können, von vornherein einen weitern Tag zur Verhandlung ansetzen, und in Uri und Glarus ist die versammelte Landsgemeinde selbst berechtigt, die Fortsetzung ihrer Beratung an einem spätern Tage zu beschließen[1].

Neben den Landsgemeinden kennt auch das heutige Staatsrecht der schweizerischen Kantone noch andere Arten verfassungsmäßiger Volksversammlungen. Es sind als solche anzuführen vor allem die Bezirks- oder Kreislandsgemeinden, wie sie in Uri, Schwyz und Graubünden bestehen. Die Bezirksgemeinden von Uri und Ursern sind eigentlich keine politischen Organe mehr, sondern Genossenversammlungen von Nutzungskorporationen, also, was sie ursprünglich waren, Marchgemeinden. Indessen wählten sie bis 1888 die beiden Kreisgerichte und ernennt die Urserner Talgemeinde heute noch die Talfürsprechen, d. h. die Rechtsanwälte, die zur Vertretung vor dem Urserner Kreisgericht zugelassen sind[2]. — Die Landsgemeinden der sechs schwyzerischen Bezirke sind vor allem das oberste Organ zur Ausübung der sehr weitgehenden Selbstverwaltungsrechte derselben. Sie wählen den Bezirksammann, Statthalter, Säckelmeister, den Bezirksrat, den Präsidenten, die Mitglieder und Ersatzmänner des Bezirksgerichts, die Bezirksschreiber und den Bezirksweibel. Sie haben das ausschließliche Recht der Bewilligung von Bezirkssteuern und Abgaben anderer Art. Sie genehmigen jährlich Rechnung und Budget der Bezirksverwaltung, sowie wichtigere für den Bezirk abgeschlossene Verträge. An der Gesetzgebung des Kantons nehmen sie zwar nicht mehr teil, wohl aber steht ihnen auch heute noch die Wahl des Kantonsgerichts zu. Die ordentliche Landsgemeinde jedes Bezirks findet am ersten Sonntag im Mai statt, und zwar meist an den alten Dingstätten, so im Bezirk Schwyz zu Ibach vor der Brücke, in der March auf der Allmend bei Lachen. Zur außerordentlichen Tagung wird die Bezirksgemeinde einberufen auf Beschluß des Bezirksrates oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten des Bezirkes. Zur Teilnahme befugt sind alle über achtzehn Jahre alten, nicht durch besondere Gründe vom Stimmrecht ausgeschlossenen Kantons- und Schweizerbürger[3]. — In den 39 Kreisen Graubündens, welche ein Mittelglied zwischen den 14 Be-

---

[1] Nidw. Verf. Art. 44 Abs. 2; Uri Verf. Art. 48 Abs. 2; Glar. Verf. Art. 32 Abs. 2; — s. auch Schollenberger I p. 82 (der nur für Uri und Glar. eine solche Nachg. anführt). In Uri heißt die Korporationsgemeinde des Bezirkes Uri, die jeweilen 8 Tage nach der Landsg. stattfindet, „Nachgemeinde", in Glarus war der Name nie, in Nidw. ist er nicht mehr bekannt. (Nach frdl. Mitteilungen der Standeskanzleien von Uri und Nidw. und der Regierungskanzlei von Glarus.) — [2] s. Verf. Art. 34; Franz Schmid in Schlatters Rechtskalender der Schweiz. Eidgenossenschaft (3. Aufl., F. Schultheß, Zürich 1895) p. 115; Ges. ü. d. Bezirksgemeinden v. 10. V. 1885. — [3] Revidierte Verf. v. 23. Okt. 1898 §§ 70—76. Ein Verf.-Ges. v. 11. März 1900 stellt es den Bezirken frei, für ihre Wahlen die geheime Abstimmung und zwar in den Ortsgemeinden einzuführen. Bis jetzt ist davon noch kein Gebrauch gemacht worden. — Die „Bezirksgemeinde" Nidwaldens und die „Bezirksversammlung" von App. J.-Rh. sind polit. Ortsgemeindeversammlungen (Nidw. Verf. Art. 74, 75; App. J.-Rh. Verf. Art. 33—35). — Der allgemein übliche Name der Schwyzer Bezirksgemeinden ist „Landsgemeinde".

zirken, die bloße Gerichtssprengel sind, und den Gemeinden bilden, hat sich heute noch ein, freilich sehr verkümmerter Rest der alten Hochgerichte und Gerichte erhalten. Sie genießen eine gewisse Autonomie und Selbstverwaltung, so das Recht zur Aufstellung von Kreisverfassungen, zur Errichtung besonderer Kreisräte neben den Kreisgerichten, zur Erhebung von Kreissteuern. Daneben sind sie Wahlkreise für den Großen Rat. In diesen Kreisen besteht nun aber auch die demokratische Verfassung der alten Gerichtsgemeinden großenteils weiter. Während in vielen derselben, wie in Remüs und Oberengadin, nach altem Herkommen die Wahlen und Abstimmungen gemeindeweise erfolgen, tritt in den andern Kreisen, heute noch wie einst, jeweilen alle zwei Jahre das stimmfähige Volk zur Landsgemeinde zusammen. Diese Landsgemeinden üben das autonome Gesetzgebungsrecht, bewilligen Kreissteuern, wählen das Kreisgericht und den Kreisrat, — der indessen heute nur noch als Ausschuß des Kreisgerichts da besteht, wo letzteres nicht in corpore als Organ der Selbstverwaltung funktioniert, — ferner den Vermittler und die Abordnung zum Großen Rat[1]. — In altdemokratischer Weise organisiert sind auch die Ortsgemeinden, und zwar nicht nur in den Landsgemeindedemokratien, sondern auch in den andern Kantonen. Von einzelnen großen städtischen Gemeinwesen, die Referendumsverfassung besitzen, von den Gemeinden des Kantons Genf und den größern Gemeinden in Waadt und Neuenburg abgesehen, ist es überall die Versammlung aller stimmfähigen Gemeindegenossen, welche die höchste Gewalt ausübt. Diese Versammlungen der politischen Gemeinden, der Kirchen-, Bürger-, Schul- und Armengemeinden zeigen in den Landsgemeindekantonen insbesondere, aber auch anderwärts, sowohl in ihren Rechten, als in ihrer Verfassung, in Zeit und Art der Tagung, im Antragsrecht, in ihrem offenen Handmehr u. s. w. im Kleinen das getreue Spiegelbild der Landsgemeinde[2].

III.

Die rechtliche Natur der Landsgemeinde.

1. Die Verfassungen der Landsgemeindekantone bezeichnen alle, außer Appenzell A.-Rh., die Landsgemeinde als eine „Behörde" und stellen sie als die „oberste Gewalt", die „souveräne Behörde", den Souverän an die Spitze aller Staatsorgane, aller Landesbehörden[3].

[1] Verf. v. 2. Okt. 1892 Art. 38, 39. Gesetzessammlung Bd. IV p. 75. Frdl. Mitteilung des Herrn Kanzleidirektors G. Fient in Chur; — vgl. auch Schollenberger I p. 18, 254, 255 und die jüngst erschienene vortreffliche Schrift „Die Selbstverwaltungskörper (Kreise und Gemeinden) des Kts. Graubünden" von Dr. Achill Gengel (Chur 1902), bes. p. 34—58, 76, 77, 80, 84—86, 98 ff. — Eigene Kreisstatuten hat nur Oberengadin (ebenda p. 57). Die Kreisgemeinden heißen immer noch „Landsgemeinden" (p. 76), der Kreispräsident noch „Landammann" (romanisch mastral, mastrel) (p. 85, 86). — Wo Gemeinde und Kreis zusammenfallen, wie in Davos, Klosters-Serneus, da ist die Landsg. zugleich lokale Gemeindeversammlung (s. p. 82, 83 N., 90, 91) und vereinigt beider Befugnisse. Im übrigen weichen die Landsgemeinden immer mehr der gemeindeweisen Abstimmung (p. 80). — [2] s. Uri Verf. Art. 76; Obw. Verf. Art. 59—62, 64—66, 70, 71; Nidw. Verf. Art. 69, 70, 74, 75, 79, 83; Glar. Verf. Art. 66—83; App. A.-Rh. Verf. Art. 40—42; App. J.-Rh. Verf. Art. 33—35, 46. Vgl. Schollenberger I p. 340—345, betr. die bündnerischen Gemeinden A. Gengel a. a. O. p. 80—84. — [3] Uri Art. 48 Abs. 1; Obw. Art. 24, 25, je Abs. 1; Nidw. Art. 37;

Sind diese Legaldefinitionen wissenschaftlich haltbar? Ist die Landsgemeinde eine Behörde? Ist das Volk in der Demokratie wirklich der Souverän oder ist nicht vielmehr, wie viele Schriftsteller es behaupten, der Staat selbst, als juristische Person, der Träger, der Souveränetät? Wer ist das Volk, das souveräne Volk? Ist es die Gesamtheit aller Staatsangehörigen oder ist es nur die Aktivbürgerschaft? Kann von einer Souveränetät der Kantone und ihrer Organe heute noch gesprochen werden?

2. Die Bezeichnung der Landsgemeinde als einer Behörde erklärt sich aus der großen äußern Aehnlichkeit beider Arten von Organen in Form und Organisation. Trotzdem ist die Landsgemeinde so wenig eine Behörde, als die Aktivbürgerschaft der andern Kantone, so wenig als eine Ortsgemeindeversammlung. Eine Behörde besitzt bloß übertragene Gewalt, amtet nicht kraft eigenen Rechts, sondern kraft Auftrages. Die Aktivbürgerschaft umgekehrt ist die Quelle aller Staatsgewalt, wie der Verfassung, durch die sie sich organisiert. Die Verfassung der Demokratie besteht kraft des Willens des Volkes; die Befugnisse des letztern, der Landsgemeinde also auch, können daher nicht aus der Verfassung allein abgeleitet werden. Die Behörden sind Organe des Staates; die Aktivbürgerschaft, die Landsgemeinde ist auch Organ, das oberste, höchste Organ des Kantons, aber keine Behörde[1].

3. Die Landsgemeindeverfassungen enthalten wie die Grundgesetze aller andern Kantone die Anerkennung des Prinzips der Volkssouveränetät. In der Auffassung der Begriffe „Souveränetät" und „Volk" gehen sie indessen auseinander. In den Landsgemeindedemokratien war die Souveränetät des Volkes jahrhundertelang ungeschriebenes Volksrecht, Tatsache, ehe sie in den ersten gedruckten Verfassungsurkunden proklamiert wurde. In ihrer Macht beruhte das Recht der Landsgemeinde als höchster Gewalt. Nicht so in den andern Kantonen, Graubünden allein ausgenommen. Als die ersten Verfassungen der regenerierten Kantone das Prinzip der Volkssouveränetät aussprachen, war es nicht altes Volksrecht, das wieder zur Anerkennung kam. Daß einst die Bürgergemeinde in den Stadtrepubliken die oberste Gewalt gewesen war, daß in einzelnen Ständen auch die Untertanen des Landgebiets sich Anteil an der Ausübung der wichtigsten Hoheitsrechte erworben hatten, war vergessen. Es war vielmehr die naturrechtliche Theorie, die Lehre Rousseaus von der Souveränetät des Volkes, die in diesen Verfassungen zum Ausdruck kam. Diese „Volkssouveränetät" stand vor 1848 in vielen Kantonen, wo das Volk wohl das Verfassungsreferendum, aber keine Verfassungsinitiative hatte, nur auf dem Papier und war insbesondere in den Verfassungen Freiburgs, Baselstadts, Schaffhausens von 1831, die nur Wahlrechte des Volkes kannten, eine

---

Glar. Art. 31 Abs. 1; App. J.-Rh. Art. 1 Abs. 1, 19 Abs. 1; — vgl. Glar. Art. 2; App. A.-Rh. Art. 1 Abs. 2.

[1] s. B. E. XXII p. 11 ff. E. 1, IV p. 57, VI p. 413 ff. E. 3. — B. E. in E. Curtis Sammlung I p. 128, 129. — Schollenberger I p. 111, 112; Laband, Staatsr. d. Deutschen Reiches, I p. 339, 340; S. Bickel, Kantonales Verfassungsrecht in den Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichts (Zürich 1900, Diss.) p. 14. — Vgl. Eingang d. Urner Verf.: „Im Namen Gottes des Allmächtigen! Das Volk des Kantons Uri gibt sich, nach dem mehr als halbtausendjährigen, freien Selbstbestimmungsrechte seiner Vorfahren, nachstehende Kantonsverfassung".

leere Phrase, eine praktisch wertlose Fiktion. Der doktrinäre Ursprung haftet denn auch den Souveränetätserklärungen der heutigen Verfassungen der meisten Referendumskantone noch an. Daß das „Volk" der Souverän sei, darüber sind sie alle einig. In der Auffassung des Begriffs dieses „Volkes" aber widersprechen sich oft die Artikel der gleichen Verfassung. Nur beide Basel und Schaffhausen bezeichnen als „Volk" ausdrücklich die Gesamtheit der Aktivbürger. Mit voller Deutlichkeit dagegen erklären die Landsgemeindeverfassungen als souveränes Volk ihrer Kantone die zur Landsgemeinde versammelten Stimmberechtigten.

4. Um sich ein Urteil zu bilden über die rechtliche Natur der Landsgemeinde, über die Frage, ob vom Standpunkt der Wissenschaft von einer Souveränetät der Landsgemeinde gesprochen werden dürfe, ist in erster Linie nötig eine genauere Feststellung des Begriffes, Wesens und Inhalts der Souveränetät[1].

Jean Bodin (Johannes Bodinus) ist der Erste, der den Begriff der Souveränetät gründlich untersucht und zu einem staatsrechtlichen Grundbegriff gemacht hat. Er versteht darunter eigentlich nur die höchste Autorität im Innern eines Staates. Die heute so viel genannte völkerrechtliche Souveränetät erörtert er nicht. Seine Souveränetät, die „summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas", ist die Gewalt einer Person oder Personenmehrheit im Staate, entspricht also ungefähr dem, was die schweizerischen Landsgemeindeverfassungen früher den „höchsten und größten Gewalt" nannten. Sie ist eine absolute Größe, ein Recht und eine Macht, deren einzige Schranke das „göttliche und natürliche" Gesetz ist. „Celuy est absolument souverain qui ne recognoist rien plus grand que soy après Dieu" sagt Bodin. Wenn er eine Anzahl der wichtigsten Rechte als Merkmale, als „vrayes marques" der Souveränetät aufstellt, so vor allem das Gesetzgebungsrecht, so will er damit deren Inhalt nicht erschöpfen. Seine Souveränetät umfaßt begrifflich alle denkbaren Rechte, ist eine absolute, rechtlich unbeschränkte Gewalt[2].

Auf Bodinus fußen Hobbes, Spinoza, Grotius, Locke, Bentham, Rousseau, Kant, Fichte. Sie alle sehen in der Souveränetät eine begrifflich unbegrenzte, unteilbare, unveräußerliche Gewalt. Aber während Bodin eine größere Anzahl konkreter, staatlicher Funktionen als Merkmale der Souveränetät aufstellt und Wolff den Begriff überhaupt in eine Summe bestimmter Rechte („Majestätsrechte") auflöst, halten Locke, Bentham, Rousseau, Kant und Fichte strenge an der Einheit der höchsten Gewalt fest und erblicken deren Wesen nicht in dem Besitz bestimmter Befugnisse, sondern vielmehr in der Möglichkeit des Besitzes aller denkbaren Rechte. Und diese Möglichkeit, dieser Schlüssel aller Macht liegt nach ihrer Auffassung, die sich

[1] Die folgenden Ausführungen über Souveränetät und Souverän sind ein Auszug aus einer ungedruckten größeren Arbeit des Verf. über die Volkssouveränetät. Sie überschreiten allerdings den Umfang, der durch die Bedeutung der gewonnenen Resultate für das spezielle Thema gerechtfertigt erscheint. Der Umstand aber, daß eine neuere eingehendere, zusammenhängende Erörterung der juristischen Grundfragen unserer Demokratie noch fehlt, mag dies entschuldigen. — [2] De la République (franz. Ausg., Lyon 1580) liv. I chap. VIII; De Republica (lat. Ausg., Francof. 1641) lib. II cap. 21.

an die bestehende englische Verfassung anlehnt, in Einer Gewalt, der gesetzgebenden, in Einer Funktion des Staates, der Gesetzgebung. Es gibt nur Einen wirklichen Akt der Souveränetät, das Gesetz, sagt Rousseau, alles andere ist Anwendung des Gesetzes. Schon Locke war aber in der Reduktion der Elemente des Begriffs noch einen Schritt weiter gegangen. Er stellte die konstituierende Gewalt des englischen Volkes als die souveräne über das bloß delegierte Gesetzgebungsrecht des Parlaments. Und Rousseau kennt zwar theoretisch als souveränen Akt nur das Gesetz schlechthin, in der praktischen Anwendung seiner Lehre aber folgt er dem Beispiele Lockes. Seinem Souverän, dem Volke, will er zum Entscheid nicht jeden beliebigen Gesetzeserlaß vorlegen, sondern allein die Frage, ob es die gegenwärtige Staatsform beibehalten oder sie ändern wolle. Auch Fichte spricht dem souveränen Volke vor allem das ausschließliche Recht der Verfassungsänderung zu [1].

Während die ältere staatsrechtliche, insbesondere bundesstaatsrechtliche Theorie des 19. Jahrhunderts, vertreten durch Bluntschli, Waitz, Gerber, Mohl, Martitz, mit einer eigenartigen Logik zwar begrifflich die Einheit und Unteilbarkeit der Souveränetät anerkannte, die praktische Möglichkeit einer Teilung derselben, einer „Doppelsouveränetät", jedoch gleichwohl behauptete, schließen sich die meisten neuern Schriftsteller mit Jellinek, Laband, Seydel an Bodins Auffassung des Begriffs als einer absoluten Größe wieder an.

In der Schweiz, wo die Souveränetätslehre eine praktische Bedeutung gewonnen hat, wie in keinem andern Lande, haben sich im Kampf um die heutigen Volksrechte die Vertreter der „reinen Demokratie" von Micheli du Chrest bis zu Jakob Dubs mit der Einheit des Souveränetätsbegriffs und der Verfassungsgesetzgebung als seiner einzigen notwendigen Konsequenz niemals begnügt. Zahl und Art der Rechte, die sie aus dem Prinzip der Volkssouveränetät ableiten, wechseln je nach dem Grad der demokratischen Forderungen des betreffenden Politikers. Vor allem gehört nach der Ansicht der meisten schweizerischen, wie einzelner deutscher Publizisten zum Begriff der Volkssouveränetät unbedingt das volle Gesetzgebungsrecht des Volkes, bestehend aus Gesetzes-Referendum und -Initiative [2].

---

[1] Spinoza, Tractatus theologico-politicus XVI. Cap.; Grotius, De jure belli ac pacis, lib. I cap. III, 7, 16, 17; Rousseau, Contrat social, liv. II chap. 2, 4, liv. III chap. 1, 18 u. a. Der schweiz. Publizist Franz Michael Büeler (a. a. O.), der, wie später Wolff, in der Souveränetät nur eine Anzahl bestimmter Rechte sah, rechnete zu den Souveränetätsrechten sogar die Bewilligung von Jahrmärkten und die Judenaufnahme. Umgekehrt formulierte scharf die Absolutheit des Souveränetätsbegriffs nach der Lehre Rousseaus Art. XXXVI der Genfer Erklärung der Menschenrechte vom 9. Juni 1793: « La Souveraineté est une et indivisible, imprescriptible et inaliénable ». — [2] S. Curti, Gesch. der schweiz. Volksgesetzgebg. (Bern 1882) p. 75, 128 ff., 132, 136; J. Dubs, Die Schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwicklung (Zürich 1868) p. 3, 4; A. Keller, Das Volksinitiativrecht nach den schweiz. Kts.-Verf. (Diss., Zürich 1889) p. 71 ff., 79, 101; Florian Gengel, Die Erweiterung der Volksrechte (Bern 1868) p. 11, 12, 87; Simon Kaiser, Schweizerisches Staatsrecht (3 Bde., St. Gallen 1858—1860) II p. 116, 117; Alois von Orelli, Das Staatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft (Freiburg i. B. 1885) p. 97, 98; Droz, Instruction civique (Genève 1886) p. 18. — Verschiedene Kts.-Verf. sprechen von bestimmten „Souveränetätsrechten" und „übrigen Souveränetätsrechten" neben der Verfassungsgesetzgebung, so Freiburg Art. 45 lit. m, Zug Art. 41 lit. g, Wallis Art. 34 Ziff. 15, Tessin Verf.-Ges. v. 2. VII. 1892

Mit Recht hat es Jellinek als ein Uebel der publizistischen Wissenschaft beklagt, daß sie vielfach Politik und Jurisprudenz vermenge. Das zeigt sich besonders scharf in der Souveränetätslehre. Die meisten der Theorien, die sich gegen die Absolutheit des Souveränetätsbegriffs Bodins wenden, sind im Grunde politische Tendenztheorien, deren Spitze sich entweder gegen die absolute Monarchie oder die absolute Demokratie richtet, oder die, wie in der Lehre vom Bundesstaat, andern Interessen der Politik zu dienen suchen. Die Behauptung einer „beschränkten", „geteilten", „halben", die Unterscheidung zwischen „voller" und „bloßer" Souveränetät, wie sie die Bundesakte des Rheinbundes machte, ist eine contradictio in adiecto. Es gibt nur Souveränetät oder Nichtsouveränetät, nur Eine Beschränkung des Souveräns, die Selbstbeschränkung. Diese freiwillige Selbstbeschränkung der souveränen Gewalt, durch den Erlaß einer Verfassung insbesondere, ist die Basis des modernen Rechtsstaates. Das Bestehen einer Verfassung ist darum durchaus nicht, wie vielfach geglaubt wurde, wie namentlich Considérant behauptet hat, mit „wirklicher" Volkssouveränetät unvereinbar. Im Gegenteil, durch die Verfassung wird das souveräne Volk erst zur Rechtspersönlichkeit, seine Macht zu einem Recht[1]. — Aus der Unbegrenztheit der Souveränetät folgt, daß eine Identifizierung derselben mit einer Summe bestimmter Rechte nicht angeht. Selbst mit der Gesamtheit aller Hoheitsrechte, wie noch Waitz und Zorn annehmen, ist die Souveränetät nicht identisch, sondern vielmehr mit der Macht, alle Hoheitsrechte besitzen zu können. In dem negativen Moment, daß ihr Träger, die Quelle aller Gewalt im Staate, von keiner andern Gewalt abhängig ist, beruht vor allem ihr Wesen[2]. — Aus dem begrifflich unbegrenzten Kreis von Befugnissen der Souveränetät folgt wiederum, daß eine Teilung der Souveränetät auch der bloßen Ausübung nach, wie sie so viele namhafte Theoretiker des Bundesstaates mit Tocqueville, Waitz, Dubs als möglich hinstellen, undenkbar ist. „C'est comme s'ils composaient l'homme de plusieurs corps" sagt Rousseau. — Die Frage der Veräußerlichkeit der Souveränetät, die einst die Theoretiker des Naturrechts so sehr beschäftigte, erscheint heute belanglos. Heute weiß man, daß die Souveränetät nicht durch ein Rechtsgeschäft, durch Cession übertragen werden kann, daß sie naturgemäß sich immer an dem Orte befindet, wo die größte Macht ist. Die Lex regia, durch die das römische Volk angeblich seine Souveränetät auf die Kaiser übertrug, ist eine Fiktion. Aber selbst wenn eine solche Lex ergangen wäre, so bedeutete sie nur die formelle Anerkennung des tatsächlich vollzogenen Uebergangs der höchsten Gewalt auf

Art. 6; s. auch Schollenberger I p. 178, 179. — Conrad Bornhak, Allg. Staatslehre (Berlin 1896) p. 179, 180, 186.

[1] Vgl. Rousseau I, 3; Grotius I Kap. III, 7; Georg Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen (Wien 1882) p. 7—9, 36; ders., Gesetz und Verordnung (Freiburg i. Br. 1887) p. 189 ff., bes. p. 199; Laband I p. 63, 67; E. Borel, Etude sur la souveraineté et l'Etat fédératif (Berne 1886, Thèse) p. 7, 8, 26—28, 47—61; Curti a. a. O. p. 203, 204; Keller a. a. O p. 72. Vgl. Art. 50 Abs. 1 d. Urner V.: „Richtschnur der Landsgemeinde soll nur das Recht und die Wohlfahrt des Vaterlandes, nicht aber Willkür oder die Gewalt des Stärkern sein". — [2] vgl. Bodin I, 8; Grotius I Kap. III, 8; Laband I p. 67; Jellinek, G. u. V. p. 199—201, 207, 208 (vgl. aber noch Staatenverb. p. 35); Borel a. a. O. p. 27, 28. Die Macht eines Organs beruht nicht auf der Zahl seiner Rechte, denn sonst, sagt Milton, müßte ein Friedensrichter in England mehr Gewalt haben als das Parlament.

den Princeps. Etwas anderes ist die Frage der Delegation der Souveränetät. Der Souverän ist die Quelle alles Rechts im Staate, alle Funktionen anderer Organe beruhen auf seiner Delegation. In deren Begriff liegt die jederzeitige Widerruflichkeit. Ein Diktator ist darum, wie Bodin ausführt, nie souverän. Eine jährlich sich wiederholende feierliche Gesamtdelegation des Souveräns war bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Landbestätigung der Urner Maienlandsgemeinde. Eine Delegation der Souveränetät ist begrifflich möglich, kommt aber tatsächlich einem Wechsel des Souveräns gleich. In den Kantonsverfassungen vor 1848, die dem „souveränen" Volke nur Wahlrechte ließen, war die Volkssouveränetät ebenso sehr eine Fiktion, wie in der heutigen parlamentarischen Monarchie. Das englische Volk ist juristisch nicht einmal in der Zeit der Parlamentswahlen, wie Rousseau meinte, souverän. Der Begriff des Souverän-Stellvertreters ist, nach einem treffenden Ausspruch von Dubs, eine politische Monstrosität. Der Souverän muß stets, wann immer er will, seinen Willen äußern können. In dem Rechte des Volkes mehrerer parlamentarischer Monarchien der Gegenwart, wie Belgiens, Hollands, Rumäniens, Dänemarks, zur Vornahme von Verfassungsänderungen die gesetzgebenden Körper jeweilen neu zu wählen oder eine besondere Constituante zu bestellen, kann eine solche souveräne Willensäußerung nicht erblickt werden[1]. — Welche Funktion des modernen Rechtsstaates ist es nun, die dem Volke die jederzeitige Geltendmachung seines Willens ermöglicht, deren Besitz und Selbstausübung durch das Volk das entscheidende Merkmal seiner Souveränetät ist? Fast alle Vertreter des Naturrechts bis zu den doktrinären Vorkämpfern der „reinen Demokratie" in den schweizerischen Kantonen sahen, in Anlehnung an das römische Recht, das unter Lex jede Willensäußerung des Souveräns verstand, im *Gesetzgebungsrechte* des Volkes das alleinige oder doch ausschlaggebende Merkmal seiner Souveränetät. Die Einführung des schweizerischen Gesetzesreferendums geht wohl geschichtlich fast mehr auf solche doktrinäre, prinzipielle Motive, als auf wirkliches Bedürfnis zurück. Schon Locke aber und auch Rousseau, in der praktischen Anwendung seiner Lehre, anerkannten, wie erwähnt, daß die gesetzgebenden Akte in ihrer Bedeutung für Staat und Volk nicht gleichwertig seien, daß über der gewöhnlichen Gesetzgebung als höhere Art die *Verfassungsgesetzgebung*, über der gesetzgebenden, die *konstituierende Gewalt* stehe. Beide Arten können in der Hand des Souveräns vereinigt sein. Unbedingt notwendig für das Bestehen wirklicher Volkssouveränetät aber ist nach der Auffassung beider Philosophen nur der Besitz und die Ausübung der konstituierenden Gewalt. Im 19. Jahrhundert, dem Jahrhundert des Konstitutionalismus, ist nun der Unterschied zwischen Verfassung und Gesetz in allen zivilisierten Staaten, Rußland ausgenommen, zur praktischen Geltung gelangt. Die Verfassung, das Grundgesetz, gibt dem Staat seine Organisation, den Staatsorganen ihre Kompetenzen. Sie ist die Urkunde der vollzogenen Selbstbeschränkung des Souveräns. Während aber der monarchische Souverän sich durch das Grundgesetz nicht in der Ausübung aller Rechte bindet und

---

[1] S. betr. lex regia: L. 1 pr. D., de constitutionibus I, 4 (Ulpianus). — Rousseau III, 4; Jellinek, G. u. V. p. 209, 210; Dubs, Fortentwicklung u. s. w. p. 45; Kaiser a. a. O. II p. 108. — Vgl. Art. 25 der belg. Verf.: « Tous les pouvoirs émanent du peuple »; Bluntschli, Das Volk und der Souverän (Zürich 1831) p. 73, 24.

schon vor dessen Erlaß handlungsfähig war, konstituiert sich gleichsam in der demokratischen Republik das Volk durch die Verfassung als souveräne Gewalt. Hier ist die Verfassung Quelle alles öffentlichen Rechts und damit auch der Gesetze. In der verfassunggebenden, der konstituierenden Gewalt ist demgemäß die Funktion enthalten, die ausschließlich nur dem Träger der Souveränetät zukommen kann, die dieser begriffsnotwendig selbst ausüben muß, die Kompetenz-Kompetenz, das Recht der freien Selbstbestimmung. Die Ausübung der konstituierenden Gewalt durch das Volk ist also das einzige notwendige, ent-scheidende Merkmal wirklicher Volkssouveränetät, die Verfassungsgesetzgebung der einzige souveräne Akt, alles andere Anwendung der Verfassung.

Diese konstituierende Gewalt im Staate der Volkssouveränetät, der Demokratie, aber besteht aus dem Verfassungsreferendum und der Verfassungsinitiative des Volkes. Beide sind gleichwertige Komponenten. Der Souverän muß seinen Willen äußern können, wann er will, er muß das Recht der Initiative haben. Die römische Republik, deren Volk nur senatore magistratu interrogante die Gesetzgebung übte, verdient juristisch den Namen einer Demokratie nicht. Trotzdem wurde von den schweizerischen Vorkämpfern der Volkssouveränetät als Konsequenz ihres Prinzips weit weniger die Verfassungsinitiative als das Gesetzesreferendum gefordert [1].

5. Mehr noch als von den Theorien über den Begriff läßt sich von denen über den Träger der Souveränetät im Staate sagen, sie stellen aprioristische, von politischen Tendenzen eingegebene Behauptungen dar. Sie erscheinen großenteils als Postulate, die vielfach im Lauf der Entwicklung verwirklicht wurden, nicht selten aber auch Theorie blieben.

Die einfachste, natürlichste aller Theorien über den Träger der Souveränetät ist diejenige, die mit Bodin in einer physischen Person oder einer Mehrzahl physischer Personen den Souverän erblickt. Man könnte sie Personaltheorie nennen. Bodin sucht in jedem Staate den tatsächlichen Inhaber der summa potestas und unterscheidet so, nach dem Vorbild des Aristoteles, die drei Staatsformen des Etat monarchique, aristocratique und populaire, je nachdem die höchste Gewalt in den Händen eines Einzigen, einer Minderheit oder der Mehrheit der Staatsbürger ist. Er kennt keinen Unterschied zwischen Besitz und Eigentum der Souveränetät. Auch ein Tyrann ist nach ihm souverän, denn er hat „vraye possession et naturelle“ der höchsten Gewalt. Die Demokratie, deren Urbild er in den schweizerischen Landsgemeindeständen seiner Zeit sieht, definiert Bodin als eine „forme de République où la pluspart du peuple ensemble commande en souveraineté au surplus en nom

---

[1] ſ. § 4 J. de jure nat. 1, 2; Jellinek, G. u. V. p. 162, 179 N. 10, 196—199, 207—209, 318; derſ., St. V. p. 28, 29; Laband I p. 58, 59, 83; Bluntſchli, Volk u. Souv. p. 14, 24; E. Sulzer, Einige Bemerkungen zu Bluntſchlis Schrift, D. Volk. u. d. Souv., p. 5; Gengel a. a. O. p. 40. — Mit Laband ſehen in der Kompetenz-Kompetenz das entſcheidende Kennzeichen der ſouveränen Gewalt: Waitz, Mohl, Holtzendorff, G. Meyer, Hänel, Zorn, Treitſchke, Liebe, Brie, Borel (anders Roſin); — Waſhingtons Abſchiedsrede v. 1769: „Die Grundlage unſeres polit. Syſtems iſt das anerkannte Recht des Volkes, ſeine Verfaſſung zu konſtituieren und zu ändern“.

collectif et à chacun de tout le peuple en particulier“ [1]. Durchaus auf dem Boden der rein empirischen Lehre Bodins stehen Montesquieu, Blackstone, Zachariae, unter den neuern Publizisten insbesondere Max Seydel, der im Staat überhaupt kein Rechtssubjekt, sondern nur das Objekt eines physischen Herrschers sieht.

Dieser empirischen Staatslehre tritt diametral gegenüber die Philosophie des Naturrechts, den Aufbau von Recht und Staat von Grund auf neu beginnend nach den Ergebnissen ihrer Spekulation. Nicht die Frage nach dem tatsächlichen, sondern die nach dem „wahren“, „rechtmäßigen“ Souverän, gemäß den göttlichen Gesetzen der Natur, das ist das Problem dieser Lehre. Die meisten ihrer Vertreter erblicken im Volke diesen Souverän, entsprechend dem Rechtsbewußtsein der erwachenden Nationen. Diese revolutionäre Verkündigung der naturrechtlichen, gottgewollten Volkssouveränetät hat eine geschichtliche Bedeutung erlangt, wie kaum die Lehre der Reformatoren des 16. Jahrhunderts, keine andere aber vor- und nachher. Was Tausende wünschten, was unbewußt als Recht in ihrer Brust lebte, das sprachen die Milton, Locke, Rousseau aus. Die englische, die amerikanische und die französische Revolution waren die ersten Früchte dieses Samens. — Den Rechtsgrund der Herrschaft im Staate leitet das Naturrecht ab aus der Art der Entstehung des Staates und diese Entstehung führt es zurück auf eine freiwillige Vereinigung freier Menschen durch einen Urvertrag oder zwei getrennte Verträge, ein pactum unionis, societatis und ein pactum subiectionis. In der weitern Ausführung der Lehre und ihrer Konsequenzen gehen dann die Vertreter des Naturrechts auseinander. Die große Mehrzahl aber, — Milton, der strenge Republikaner, und Locke, der Lehrer Montesquieus, allen voran, — leitet aus dem Urvertrag, wie es schon die Monarchomachen taten, ein ewig fortdauerndes Rechtsverhältnis zwischen Monarch und Volk, gleichsam eine unverjährbare latente Volkssouveränetät ab, so daß die fürstliche Gewalt nur so lange und so weit als rechtmäßig erscheint, als sie mit dem Volkswillen übereinstimmt, so daß ferner das Volk die auf Widerruf übertragene Souveränetät jederzeit wieder an sich ziehen kann. Rousseau will auch eine Uebertragung der Souveränetät zu widerruflicher Ausübung nicht anerkennen. Die Souveränetät des Volkes ist ihm unveräußerlich und undelegierbar, so daß das Volk den souveränen Akt der Gesetzgebung stets selbst ausüben muß.

Enge mit der Vertragstheorie des Naturrechts hängt zusammen die theokratische Staatsauffassung. Dort die Begründung des Staates auf der Idee eines Urvertrages, hier auf der einer göttlichen Stiftung. Es sind gleichsam nur zwei Arten der Ausprägung des gleichen Gedankens, eine philosophische und eine religiöse, christliche, die sich an die Verkörperung der theokratischen Idee im israelitischen Staate des alten Testaments anlehnt. Die mittelalterliche Staatslehre sah bald mit dem Reichsrecht und dem Sachsenspiegel in Papst und Kaiser, — dem geistlichen und dem weltlichen Schwert, — die beiden Delegaten der göttlichen Souveränetät, bald, mit Kirchenlehrern wie Augustin, nur im Papst die einzige Gewalt gött-

[1] Bodin, chap. VII u. VIII, franz. Ausg. p. 174, 175, 182, 183, 223 ff., 231—236; — s. auch lat. Ausg. p. 364 und Montesquieu, Esprit des loix II, 2.

lichen Ursprungs oder wenigstens die allein von Gott unmittelbar eingesetzte Gewalt, die potestas directa. In den Monarchomachen erscheint die Lehre von der geistlichen Obergewalt vermischt in eigentümlicher Weise mit demokratisch-revolutionären, fürstenfeindlichen Tendenzen. Es gibt nach ihnen, Bellarmin insbesondere, nur zwei weltliche Träger göttlicher Souveränetät, das Papsttum und das Volk. Gegen diese jesuitischen Demokraten richtete sich das Wort Miltons, es kämpfe da eine Art Despotismus zur Befreiung von einer andern Art Despotismus. Indessen auch der große Puritaner war Theokrat. Für ihn gab es aber nur Eine von Gott herstammende weltliche Gewalt, die Souveränetät des Volkes. Es sind biblische Waffen, mit denen er in seiner herrlichen „Pro populo anglicano defensio" kämpfte. Mit den gleichen Waffen traten die Hoftheologen des 17. und 18. Jahrhunderts, wie Bossuet, die Vertreter des Absolutismus im 19. Jahrhundert, wie Adam Müller, Châteaubriand, Xavier de Maistre, Stahl für den göttlichen Ursprung der Fürstensouveränetät in die Schranken. Die Souveränetät der Könige ist für Xavier de Maistre eine Emanation der göttlichen Gewalt. Jeder einzelne Fürst, erklärte Stahl, habe Gottes Sanktion. Im Gottesgnadentum der deutschen Monarchen ist diese Auffassung heute noch lebendig. — Eng verwandt mit theokratischen Lehren sind die ideokratischen Theorien, die einem Abstraktum, sei es, wie Royer-Collard es tat, der Vernunft und Gerechtigkeit oder dem Gesetz, wie Milton und Johannes Müller, die Souveränetät zuschreiben. Es handelt sich da im Grunde nur um eine Umschreibung der naturrechtlichen Souveränetätslehre.

Die Theorie der Staatssouveränetät geht zwar in ihrem Ursprung auf Grotius zurück, wurde aber durchgebildet erst von der modernen Rechtswissenschaft, Bluntschli insbesondere. Grotius unterscheidet zwischen Staatssouveränetät und persönlicher Souveränetät. Erstere schreibt er dem Staat als solchem, letztere aber der Person oder Personenmehrheit zu, welche im Staate als πρώτη ἀρχή erscheint [1]. Während aber bei Grotius die beiden Arten als im Grunde identisch, die Personalsouveränetät als ein Ausfluß der Staatssouveränetät erscheint, trennt Bluntschli, gemäß seiner organischen Staatsauffassung, Staatssouveränetät und Fürstensouveränetät als zwei nebeneinander bestehende „oberste" Gewalten, zwischen denen die gleiche Harmonie herrsche, wie zwischen dem Menschen und seinem Kopf [2]. In jeder Monarchie besteht also nach Bluntschli eine Doppelsouveränetät des Staates, als juristischer Person, und des Monarchen. Gareis sucht diesen unlösbaren Widersprüchen zu entgehen, indem er zwischen Subjekt und Ausübendem der Souveränetät unterscheidet. Subjekt der Souveränetät ist allein der Staat, dem Staatshaupt kommt nur die Ausübung zu. Das Volk aber sei nie, auch in der Demokratie nicht, Staatshaupt, die Amendements IX und X der Unionsverfassung und der Vorbehalt der Volksrechte in Art. 71 der schweizerischen Bundesverfassung seien juristisch haltlose Phrasen [3]. Auch Jellinek sieht in der Erfassung des Staates als einer Person einen Grund- und Eckstein des

---

[1] De jure belli ac. pac. I, cap. III, 7, 10 ff. — [2] s. Allg. Staatsrecht II p. 9—11, 13, 21; Deutsche Staatslehre p. 148; — vgl. auch Psycholog. Studien über Staat u. Kirche p. 10, 22 (« l'état c'est l'homme »). — [3] Allg. Staatsrecht (Freiburg i. B. 1883) p. 28 ff., 37, 48, 60.

Staatsrechts. Alle Souveränetät ist Staatssouveränetät. Aber alles Wollen des Staates vollzieht sich in der menschlichen Persönlichkeit, ist menschlicher Wille. Jeder Staat bedarf eines höchsten Organs, das berechtigt ist, endgültig entscheidend den Staatswillen auszusprechen. Dieses ist Träger der Souveränetät des Staates, souveränes Organ, Souverän[1]. In ähnlicher Weise unterscheidet Laband zwischen Subjekt und Träger der Souveränetät[2].

Diesen rein juristischen Theoretikern steht eine neuere Gruppe von Schriftstellern gegenüber, die, hervorgegangen aus der historischen Rechtsschule, in der Souveränetät, wie im Staat überhaupt, kein Rechtsprodukt, sondern eine geschichtliche Tatsache sieht. Sie verwirft daher jede Ableitung aus einem fingierten Urvertrag, aus „natürlichen" Rechten, göttlicher Stiftung u. s. w. Wie die Geschichte nur menschliche Personen, so kennt auch diese historische Souveränetätslehre als Subjekte der höchsten Gewalt nur eine physische Person oder Personenmehrheit. Von Bodinus trennt sie also nur die Untersuchungsmethode. In schroffster Weise wird diese Theorie in neuester Zeit u. a. vertreten durch Conrad Bornhak. Es existiert für ihn, wie für Seydel, keine vom Inhaber der Herrschaft verschiedene Persönlichkeit des Staates. Derjenige, der die staatliche Herrschaft inne habe, sei eben selbst der Staat. Je nachdem ein Staat die Schöpfung ist eines einzelnen Mannes und Geschlechts oder eines ganzen Volkes, sei es durch Neugründung oder durch Revolution, unterscheidet Bornhak Staaten monarchischer Souveränetät, wie die absolute und die deutsche konstitutionelle Monarchie, und Staaten der Volkssouveränetät, wie die Republik und die parlamentarische Monarchie[3]. — Die bedeutsamste, tiefste Wahrheit der historischen Staatslehre ist die Erkenntnis der ausschlaggebenden Bedeutung der Macht im Staate für dessen tatsächliche Verfassung. Diese Erkenntnis ist freilich alt. Sie ist Bodin so gut bekannt, wie Spinoza, wie Bentham, wie Goethe. Sie veranlaßte Karl Ludwig von Haller, die physische Uebermacht als den einzigen Entstehungsgrund staatlicher Herrschaft zu erklären. Er verkündigte es als ein Naturgesetz, „daß der Ueberlegene herrsche". Ganz ähnlich hat Bentham die politische Gemeinschaft definiert als einen Zustand, „in dem eine Anzahl Personen derartig einer Person oder Personenmehrheit unterworfen sind, daß sie ihr gehorchen müssen". Das höchste Recht hat, wer die höchste Macht besitzt, sagt Spinoza. Die Demokratie, „eine Verbindung von Menschen, welche als Gesamtheit das höchste Recht zu allem hat, was sie kann", erklärt er als die natürlichste Staatsform, weil die verbundenen Kräfte aller stärker seien als die jedes einzelnen[4].

---

[1] G. u. V. p. 194, 195, 205—208; St. V. p. 24—26. — Auch Bluntschli will i. d. Schrift „Das Volk u. der Souv." unter Souverän „das souveräne Organ des Staates" verstanden wissen (p. 14). — [2] Staatsr. d. d. Reichs I p. 87, 89, 93. — [3] Allg. Staatslehre p. 13, 17, 35 ff., 38, 43, 44, 54. — Vgl. Cherbuliez I p. 75. Aléxis de Tocqueville, De la Démocratie en Amérique I p. 42: « Les peuples se ressentent toujours de leur origine. Les circonstances qui ont accompagné leur naissance et servi à leur développement influent sur tout le reste de leur carrière. » — Die Erklärung des Volkssouv. i. d. belg. Verf. ist eine urkundliche Anerkennung des revolutionären Ursprungs des belg. Staates. — [4] Spinoza, Tract. theol.-polit. cap. 16. Auch Bluntschli (Volk u. Souv. p. 24, Allg. Str. I p. 267, 268, 276) und Gareis (p. 28) anerkennen im Widerspruch mit ihrer sonstigen Souv.-Lehre die Bedeutung der Macht, s. auch Kaiser II p. 108. Vgl. den Ausspruch Weltis in den Revisions-Debatten von 1873/1874: „Das Volk hat das

Würde es sich bei der Frage nach dem Träger der Souveränetät, dem Souverän, um die Feststellung einer rein politischen Auffassung handeln, so verdienten die Personaltheorie und die historische Souveränetätslehre vor allen andern den Vorzug. Natur und Geschichte bestimmen wie die Art des Staates, so auch den Inhaber seiner höchsten Gewalt. Die Souveränetät ist kein abgeleitetes, ableitbares, übertragbares Recht, sondern eine geschichtliche Tatsache, in ihrem Grunde, ihrem Lebenselemente nicht ein verbrieftes Recht, sondern eine natürliche Gewalt, Macht. Sie ist darum auch ihrem politischen Wesen nach eine menschliche Eigenschaft, die Fähigkeit einer menschlichen Einzelperson oder Personenmehrheit. Hier aber scheiden sich die Wege der historischen Staatslehre und der Rechtswissenschaft, des Staatsrechts. Jene erblickt im Staate kein Rechtssubjekt, sondern nur das Objekt einer ihn beherrschenden Macht, oder kennt wenigstens keine vom Inhaber der Herrschaft verschiedene Persönlichkeit des Staates. Diese hat die Auffassung des Staates als einer juristischen Person zur Grundlage alles öffentlichen Rechtes gemacht. — Mit der historischen, physiologischen und juristischen Wesensbestimmung von Staat und Souveränetät gleich unvereinbar sind die naturrechtliche Vertragstheorie und die theokratische, ideokratische Souveränetätslehre. Welche gewaltige Bedeutung dieselben für die Demokratisierung Europas und der neuen Welt einerseits und die Festigung monarchischer Gewalt andererseits erlangt haben, ist schon hervorgehoben worden. — So bleibt denn zur Gewinnung einer juristischen Begriffsbestimmung des Souveräns nur noch übrig eine kritische Erörterung der Theorie der Staatssouveränetät. Grotius hatte, geleitet von der Beobachtung, daß der Staat derselbe bleibt trotz des Wechsels der höchsten Gewalt, jenen selbst als Subjekt der Souveränetät erklärt und die herrschende Person oder Personenmehrheit nur als Träger derselben anerkannt. Neuere Vertreter der Staatssouveränetät, Bluntschli vor allem, haben dann aber in völlig begriffswidriger Weise Staat und Herrscher als zwei verschiedene Subjekte der Souveränetät unterschieden und also eine „Doppelsouveränetät" aufgestellt. Die Identifizierung des Staates mit seiner höchsten Gewalt widerstreitet dem Souveränetätsbegriff an sich nicht, die Annahme zweier höchsten Gewalten im Staate aber bedarf keiner Widerlegung. — Jellineks Auffassung deckt sich im Grunde mit der des Grotius. Indessen der Ausgangspunkt Jellineks ist ein anderer, ist die volle Erkenntnis der Persönlichkeit des Staates. Diese aber ist wirklich der Grund- und Eckstein alles Staatsrechts. Ohne sie wäre der Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht nur der, daß ersteres die Beziehungen der Privaten unter sich, letzteres ihr Verhältnis zur herrschenden physischen Person oder Personenmehrheit regelte. Es bestände somit nur der ethische, juristisch bedeutungslose Zweckunterschied der privatorum utilitas und der salus publica. Das Privatrecht hat den Staat längst als eine juristische Person, als das wichtigste Beispiel einer juristischen Person anerkannt. Um so mehr muß dies auch gelten im öffentlichen Recht. — Der Staat als juristische Person

---

Recht zu allem, wozu es die Macht hat". — Goethe: „Wer ist denn wirklich ein Fürst? „Ich hab' es immer gesehen: Der nur ist wirklich Fürst, der es vermochte zu sein." — „Wer ist denn der souveräne Mann? Das ist bald gesagt: Der, den man nicht hindern „kann, Ob er nach Bösem oder Gutem jagt." — „O, zum Henker, wo die Macht ist, Ist „doch auch das Recht, zu sein!" u. s. w.

ist Subjekt der Souveränetät, denn, wenn er Rechtssubjekt ist, so ist er in erster Linie Subjekt der in seinem Namen ausgeübten höchsten Gewalt. Die Souveränetät als Eigenschaft des Staates ist nicht, wie man wohl meinen könnte, etwas selbstverständliches. Sie ist mit seinem Begriffe nicht notwendig verbunden. Das Völkerrecht kennt zahlreiche Gemeinwesen, denen zwar das Wesen eines Staates durchaus anhaftet, denen aber die Fähigkeit der ausschließlichen Selbstbestimmung, die Kompetenz-Kompetenz abgeht. — Der Staat ist also Rechtssubjekt. Sein Willen und Handeln aber kann sich nur vollziehen durch das Mittel der menschlichen Persönlichkeit, durch menschliche Willensorgane. Dasjenige Organ nun, das berufen ist zur Ausübung der Souveränetät des Staates, dem also die Kompetenz-Kompetenz, die konstituierende Gewalt zusteht, ist der Träger der Souveränetät, das souveräne Organ, der Souverän des Staates. Da materiell die Souveränetät des Staates und die Gewalt ihres Trägers identisch sind, so kann man in diesem Sinne auch mit Recht die Eigenschaft der das souveräne Organ darstellenden physischen Person oder Personenmehrheit Souveränetät nennen, wie es schon Grotius tat, und wie es in der politischen Sprache der Gegenwart allgemein üblich ist.

6. Der Brennpunkt der ganzen neuern Souveränetätslehre seit den Tagen des Naturrechts ist der Streit um die Volkssouveränetät. Hier machten sich von jeher politische Gesichtspunkte, Tendenzen am meisten geltend. Ganz vorurteilsfrei sind eigentlich nur die Personaltheorie und die historische Staatslehre, die im Volke der Demokratie durchaus eine den beiden andern Arten gleichberechtigte Erscheinungsform des Souveräns sehen. Die meisten Vertreter des Naturrechts, wie auch die theokratischen Puritaner, wie Milton, dagegen gingen von der Ueberzeugung aus, daß das Volk allein der natürliche, vernunftgemäße, gottgewollte und darum rechtmäßige Souverän sei. Diese Ueberzeugung gab den ersten Anstoß zu der Entwicklung der modernen Volksrechte in den schweizerischen Kantonen und übte auf das Maß ihrer Ausdehnung einen bestimmenden Einfluß. Umgekehrt ist die Volkssouveränetät in ihrem Begriff und Wesen bekämpft worden von der Mehrzahl der Vertreter der Staatssouveränetätslehre. So vom Standpunkt der deutschen, auf monarchische Verhältnisse zugeschnittenen Staatswissenschaft insbesondere von Gareis. Nach ihm sind die Worte „Demokratie" und „Volkssouveränetät" überhaupt wissenschaftlich unverwertbar. Das Volk, dessen Handlungsfähigkeit juristisch nicht existiere, sei weder Subjekt noch Ausübender der Souveränetät, habe nur als „nationaler Faktor" in der Demokratie ein Teilnahmsrecht an der Herrschaft, ausgeübt in repräsentativer Weise durch die Aktivbürger[1]. Am meisten Anfechtung hat der Begriff der Volkssouveränetät endlich in dem Lande selbst erfahren, das ihn, neben einigen Staaten der nordamerikanischen Union, bis jetzt allein verwirklicht hat, dem sein größter philosophischer Vorkämpfer, Rousseau, angehört: in der Schweiz. Um ihn drehte sich der politische Kampf von der Regenerationszeit bis in die letzten Jahrzehnte. Keine andere wissenschaftliche Frage ist so sehr von der Parteien Haß und Gunst entstellt

[1] s. a. a. O. p. 36, 37, 56—62.

worden. Während alle Führer der demokratischen Bewegung in Bund und Kantonen das „Prinzip" der Volkssouveränetät verkündeten als politisches Evangelium und alle Kantonsverfassungen seit 1831 seine feierliche Garantie aufgenommen hatten, versuchten die Anhänger der Repräsentativrepublik, Bluntschli und Cherbuliez vor allem, dasselbe, dessen Anerkennung nach ihrer Meinung den Umsturz aller andern Staatsformen, die Herrschaft der Anarchie bedeutete, wissenschaftlich zu vernichten. Für Bluntschli gibt es neben der Staatssouveränetät wohl eine Fürsten-, aber keine Volkssouveränetät[1]. Ja, auch einzelne Parteigänger der Demokratie verwerfen, wie Hilty, den Begriff der Volkssouveränetät, der nach ihrer Ansicht mit der Staatssouveränetät unvereinbar ist und die Anerkennung einer schrankenlosen Demokratie bedingt[2].

Von den wissenschaftlichen schweizerischen Verfechtern der Volkssouveränetät ist insbesondere Jakob Dubs zu nennen. Subjekt der Souveränetät, des Rechtes der freien Selbstbestimmung der staatlichen Persönlichkeit auf dem ihr eigenen Zweckgebiete, ist für Dubs auch in der Demokratie der Staat selbst, Träger aber derselben, Souverän also, das Volk[3]. Die Auffassung des Volkes als einer Erscheinungsform des souveränen Organs bedarf hier nach den allgemeinen Ausführungen über den Träger der Souveränetät keiner besondern Begründung mehr. Das Volk ist der Träger der Souveränetät, Souverän in einem Staate, sobald die Kompetenz-Kompetenz, die konstituierende Gewalt, bestehend aus Verfassungsreferendum und Verfassungsinitiative, in seinen Händen ist. Im Staate der Volkssouveränetät, der demokratischen Republik, fehlt somit der Dualismus zwischen souveränem Herrscher und Untertanen, der Gegensatz von Verfassung und Volkswillen. Man darf daher mit Spinoza und Fichte die Demokratie als die natürlichste und gerechteste aller Staatsformen bezeichnen, da in ihrem Souverän sich die Tatsache der naturgemäß größten Macht mit dem höchsten Rechtsgrund der Herrschaft vereinigt[4].

Als besondere Frage bleibt zur erschöpfenden Bestimmung des Begriffes der Volkssouveränetät noch zu beantworten die: Wer ist das souveräne Volk? Die Frage dreht sich um den Inhaber der konstituierenden Gewalt. Es kann also nur das politisch handlungsfähige Volk in Betracht kommen, und es scheiden somit von vornherein aus die Theorien, welche, zwischen Subjekt und Träger der Souveränetät nicht genau unterscheidend, das Gesamtvolk mit Einschluß von Frauen und Kindern, — das sie dann wieder vielfach mit der Staatspersönlichkeit identifizieren, — als souverän erklären[5]. Ihre weitere Annahme einer Delegation dieser Gesamtvolkssouveräne-

---

[1] s. Bluntschli, Volk u. Souv. p. 14, 22, Allg. Staatsr. II p. 9—11; Cherbuliez a. a. O. I p. 75—77. — [2] Hilty, Referendum p. 422—427; — s. auch Schollenberger I p. 22—25; Keller p. 69—73. — [3] s. „Das Oeffentliche Recht der Schweiz. Eidgenossenschaft" (2 Bde., Zürich 1877/1878) I p. 28, Fortentwicklung ꝛc. p. 5, 45. Das souv. Organ nennt er zum Unterschied vom souv. Staat den „aktiven Souverän" (Oeff. R. I p. 140, 141.) — [4] G. Vogt (Z. f. d. ges. Staatsw. I p. 354) hat die Demokratie auch die naturgemäßeste Staatsform genannt, weil in ihr allein das Volk in seiner wahren, natürlichen Gestalt erscheint und lebt, „im Guten wie im Schlimmen nur es selbst ist". — [5] So Bluntschli, Allg. Staatsr. II p. 9—11, Staatswörterbuch IX p. 335; Troxler, Philosoph. Rechtslehre p. 115, 122, 156; Kaiser II p. 113 insbes.; Schollenberger I p. 24, 178; Keller p. 74. — Bluntschli, Volk u. Souv. p. 8, 14, 21, 73.

tät zur Ausübung an die Stimmberechtigten bedarf hier nach den obigen Ausführungen über delegierte Souveränetät keiner besondern Widerlegung mehr. Wie sie unterscheiden scheinbar auch die meisten schweizerischen Kantonsverfassungen zwischen der im Gesamtvolke „ruhenden" Souveränetät und deren Ausübung durch die Aktivbürgerschaft. In den von den Volksrechten handelnden Artikeln erscheinen dann aber überall die Begriffe Volk und Aktivbürgerschaft als identisch. So lautet der Eingang der Zürcher Verfassung: „Das Volk des Kantons Zürich gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechtes folgende Verfassung", und Art. 28 derselben: „Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Kantonsrates aus". Wie die Landsgemeindekantone, so bezeichnen beide Basel, Schaffhausen und Aargau ausdrücklich und klar nur die stimmfähige Bürgerschaft als das souveräne Volk [1]. Dies entspricht durchaus der Volksanschauung aller Demokratien, deren gesunder Menschenverstand auch hierin in dem Natürlichen das Richtige getroffen hat. Den Athenern galt die Ekklesia, den Römern erschienen die Comitien, dem Volk der Schweizerkantone sind die Landsgemeinden und Referendumsbürger das souveräne Volk. Auch die meisten Souveränetätstheorien, die Anhänger der persönlichen Souveränetät, die naturrechtlichen Schriftsteller, die Vertreter der historischen Staatslehre und einzelne Repräsentanten der Staatssouveränetät, wie Jellinek vor allem, von Schweizern Dubs, Kern, Gengel insbesondere, gehen von der Auffassung der Aktivbürgerschaft als des Trägers der Souveränetät des demokratischen Staates aus [2].

Nun kann sich aber noch eine Frage erheben, nämlich die: Ist wirklich die Gesamtheit der Stimmfähigen, oder ist nicht vielmehr *die Mehrheit*, deren Willen ja ausschlaggebend ist, *das souveräne Organ*? Die entscheidende Macht der Mehrheit schien der individualistischen Staatsauffassung des Naturrechts unvereinbar mit der Souveränetät des ganzen politisch handlungsfähigen Volkes. Ihre Vertreter erklärten darum entweder die Mehrheit als den „tatsächlichen", den „eigentlichen" Souverän oder verlangten mit Kant Einstimmigkeit für jeden souveränen Akt [3]. Indessen, die individualistische Staatsauffassung muß heute durchaus als überwundene Lehre gelten. Die Erkenntnis, daß der Staat nicht eine Summe von Individuen, sondern Ein großes Individuum, eine juristische Persönlichkeit ist, hat sich Bahn gebrochen. Ebenso aber ist auch das Organ seines höchsten Willens in der Demokratie, der Träger seiner Souveränetät keine Summe von Einzel-

---

[1] s. Verf. von Baselst. § 2, Basell. § 2 Abs. 1; Schaffh. Art. 2; Aarg. Art. 2, 25 Abs. 1 u. Eing. — Vgl. Kaiser II p. 114, 115; E. Kern, Ueber die Aeußerung des Volkswillens i. d. Demokratie (1893) p. 11. — Der Bericht des Genfer Verfassungsrates vom 28. März 1842 (verf. v. Rigaud-Constant) übersetzt Art. 1 Abs. 2 d. Genfer Verf.: « La souveraineté réside dans le peuple » mit: « Le droit souverain d'élire les membres du Grand Conseil et d'accepter ou de rejeter les lois constitutionnelles réside dans tous les citoyens âgés de 21 ans qui ont le libre exercice de leurs droits politiques ». — Die Schaffhauser Verf. (s. Art. 2, 34, 35) unterscheidet treffend „Volk" und „Bevölkerung". — [2] s. Bodin II, 1, 7; Rousseau I, 6, II, 4; Bluntschli, G. d. allg. Staatsr. p. 90, 248, 249, 363; Jellinek, Allg. Staatsl. (Berlin 1900) p. 656 (s. auch Gareis p. 37), G. u. V. passim; Dubs, Oeff. Recht I p. 57, 139; Kern a. a. O.; F. Gengel, Aphorismen über demokrat. Staatsrecht (Bern 1864) p. 20. — [3] volenti non fit iniuria. — Im 19. Jahrh. sind ähnl. Forderungen, ausgehend von der Souveränetät des Individuums, aufgetaucht in Frankreich, so in der „Presse" Emile de Girardins, in den Schriften eines Prof. Acollas u. s. w.

willen, sondern eine korporative Einheit. Der Wille dieses einheitlichen corps politique ist, wie schon Rousseau erkannte, der Gemeinwille, nicht der Wille aller. Das Prinzip der Mehrheit ist, wie Kern treffend ausgeführt hat, nur ein technisches Mittel zur Erkennung des geäußerten Gesamtwillens, zur Beantwortung der Frage „was gewollt wird", nicht derjenigen, „wer etwas will" [1]. Auch der menschliche Wille, der beim Handeln als eine Einheit erscheint, ist eine Aeußerung der Mehrheit der einander entgegenstehenden Willensatome. So wenig, wie die Art der Willensbildung im Kopfe eines souveränen Monarchen, kommt aber auch die Art der Willensbildung innerhalb des souveränen Organs der Demokratie, die Frage, ob ein Beschluß mit Einstimmigkeit oder bloß mit Mehrheit zu stande kam, juristisch in Betracht. *Dieses souveräne Organ also, das die rechtliche Möglichkeit der Kompetenz-Kompetenz besitzt, ist in der Demokratie die Aktivbürgerschaft, nicht deren Mehrheit. Die Landsgemeinde, als ein verfassungsmäßig gebildetes Organ, nicht als die fiktive Versammlung aller Stimmberechtigten, ist der Träger des höchsten Staatswillens des Landsgemeindekantons.*

7. Die meisten schweizerischen Publizisten sprechen von der in den Kantonen bestehenden Volkssouveränetät unbekümmert um die *Frage, ob die Kantone souveräne Staaten seien*, unbekümmert oft auch darum, daß sie selbst den Kantonen die Souveränetät absprechen. Ein souveränes Organ, ein Träger der Souveränetät kann aber selbstverständlich nur in einem Gemeinwesen vorhanden sein, dem Souveränetät zukommt. Sind nun die Kantone souveräne Staaten?

Die große Mehrzahl der Vertreter der schweizerischen staatsrechtlichen und politischen Literatur, wie auch die in der Bundesverfassung und vielen Kantonsverfassungen niedergelegte offizielle Theorie steht noch auf dem Standpunkt der Annahme einer der Substanz oder wenigstens der Ausübung nach zwischen Bund und Kantonen geteilten Souveränetät [2]. Die Unvereinbarkeit dieser Lehre mit dem Begriffe der Souveränetät braucht hier nicht mehr dargetan zu werden. Entweder sind in einer Staatenverbindung die Gliedstaaten souverän und es liegt ein bloß völkerrechtlicher Verband vor, ein Staatenbund, oder es ist der Gesamtstaat souverän und somit eine staatsrechtliche Gemeinschaft, ein Bundesstaat vorhanden. Entscheidendes Merkmal ist die Kompetenz-Kompetenz. *Diese Kompetenz-Kompetenz, wiederum eine begrifflich unbeschränkbare Größe, die dem deutschen Reiche abgeht, besitzt die schweizerische Eidgenossenschaft seit 1848.* Diese kann, nicht durch Verträge mit den Kantonen, sondern durch einseitige Aenderung ihrer Verfassung jederzeit ihre Kompetenz, ihre Machtfülle beliebig

[1] s. Rousseau I, 6, II, 4, III, 3. — Kern a. a. O. p. 13, 39, 40; Jellinek, St. V. p. 284—286. — [2] s. V. V. Art. 3 u. 5; Bluntschli, Staatswörterb. IX p. 322; Kaiser III p. 151; Dubs II p. 28; v. Orelli p. 25, 26; Rüttimann a. a. O. I p. 49, 54—58; Blumer-Morel, Handb. des schweiz. Bundesstaatsrechts (3 Bde.) Bd. I, 2. Aufl., p. 176, 179, 181, anders nun aber Bd. I, 3. Aufl. (1891), p. 213—217; Schollenberger, Grundriß I p. 23, Bundesstaatsrecht p. 3—5; Hilty, Ref. p. 408; Droz a. a. O. p. 165 ff.; anders Borel p. 47—61. — Ebenso unhaltbar ist die Ansicht amerikan. Theoretiker wie Wheaton, Hallek, die der Union völkerrechtliche, den Staaten staatsrechtliche Souveränetät zusprechen (s. Borel p. 29, 30).

ausdehnen. Die Mitwirkung bei Aenderungen der Bundesverfassung steht den Kantonen nicht als Einzelstaaten, sondern als Gliedern des Bundes zu, ist eine Aeußerung des Willens der Persönlichkeit des Gesamtstaates, nicht des übereinstimmenden Willens von Gesamtstaat und Einzelstaat. Darum erfolgt die Teilnahme der Kantone an den Verfassungsabstimmungen durch Mehrheitsbeschluß [1]. Da der Bund also die Kompetenz-Kompetenz besitzt, ist es selbstverständlich, daß sie die Einzelstaaten nicht haben. Der Bund läßt denn auch den Kantonen die Konstituierungsgewalt, das freie Gesetzgebungs- und Verfügungsrecht nur, soweit sie keine seiner Kompetenzen verletzen [2]. Jede Ausdehnung seiner Machtsphäre beschränkt die der Kantone. *Es gibt also in der Schweiz nur Einen souveränen Staat, die Eidgenossenschaft. Die Kantone aber sind trotzdem keine bloßen Provinzen, sondern Staaten.* Der Begriff des Staates ist durchaus nicht an die Souveränetät gebunden. Sein Merkmal ist vielmehr nur Herrschaft aus eigenem Recht. Jedes Gemeinwesen, das als selbständiges Rechtssubjekt herrscht, ist Staat, zum Unterschied von den Selbstverwaltungskörpern, die bloß delegierte Befugnisse besitzen. Diese Herrschermacht kommt den Kantonen durchaus zu. Ihre richtige Bezeichnung ist die der *Autonomie*. Diese Autonomie umschließt das freie Konstituierungs- und Gesetzgebungsrecht innerhalb der Grenzen, die der übergeordnete souveräne Staat dem autonomen zieht [3]. Das Organ nun, welches das autonome Selbstbestimmungsrecht, die höchste Gewalt des Kantons ausübt, kann man zwar nicht souveränes, aber *autonomes Organ* nennen. Es ist dies das politisch handlungsfähige Volk in allen Kantonen, wie das gesamte Schweizervolk der Träger der Souveränetät der Eidgenossenschaft ist. Die Erklärungen der Volkssouveränetät der Kantonsverfassungen sind zwar als solche wissenschaftlich ebenso unhaltbar, wie Art. 3 der Bundesverfassung, enthalten aber die praktische Wahrheit, daß das Volk die höchste Gewalt, der Träger der Autonomie der Kantone ist [4]. *Alle*

---

[1] s. B. V. Art. 118—123 — Art. 113 Abs. 3; Jellinek St. V. p. 284—288; Borel p. 36, 37, 56, 57, 200; — vgl. dagegen Art. 78 Abs. 2 der Verf. des deutschen Reichs. Abs. 1 d. Art. würde juris. die Annahme der Komp.-Komp. d. Reichs nicht ausschließen, wie Bornhak meint (p. 246). Ein potenziertes Mehr ist damit nicht unvereinbar. Es kann höchstens polit. richtig sein, wenn Heinrich von Treitschke v. d. Souveränetät Preußens im Reiche spricht wegen jener 14 Stimmen d. Art. 78 Abs. 2 und der 17 Stimmen Preußens (Hist.-polit. Aufs. II p. 552). — [2] s. B. V. Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 113, Art. 85 Ziff. 7, 8. — [3] s. Laband I p. 61—68, 77, 102—104; Jellinek St. V. p. 37, 40, 41; — Blumer-Morel I (3. Aufl.) p. 5, 218—220; v. Orelli p. 97. — Die Bezeichnung „Kanton" ist ganz unrichtig. Sie bedeutet einen Verwaltungsbezirk, während „Stand" gleichbedeutend ist mit Staat (s. L. Meyer von Knonau I p. 532; Gareis p. 31). — Die Eidgenossenschaft vor 1798 war kein Staat. Die alten schweiz. Publizisten nannten sie, wie Leu, mit Recht nur ein «Systema Foederatorum», ein «Foedus Commune». — [4] Zutreffender ist z. B. Art. 2 der Verf. von Solothurn. — Als soud. Organ des Bundes werden gewöhnl. das Schweizervolk und die Kantone angesehen (so: Blumer-Morel I p. 208; Jellinek, G. u. V. p. 208; — v. Orelli p. 79 aber: die Bundesversammlung [!]). Die Kantone nehmen aber bloß an der Verf.-Abstimmung selbst teil, nicht am Entscheid der Revisionsfrage, also nicht an der ganzen Ausübung der konstit. Gewalt. Eine bes. Standesstimmabgabe findet überhaupt nicht statt. Art. 123 Abs. 1 umschließt nur Eine Abstimmung. Das Standesmehr ist also wohl nur als Potenzierung der Mehrheit des Schweizervolkes zu betrachten. *Souverän des Bundes ist somit wohl das Gesamt-Schweizervolk* (s. B. V. Art. 120 Abs. 2, 121 Abs. 5, 123). So auch J. Meyer, Gesch. des Bundesrechts (2 Bde., Winterthur 1875—1881) II p. 90, 91; Borel p. 200; Bornhak p. 247.

Kantone sind, wie die Eidgenossenschaft, Demokratien. Die demokratische Republik ist seit 1848 die in der Schweiz bundesrechtlich allein zulässige Staatsform. Die auch heute noch in der schweizerischen publizistischen Literatur allgemein übliche Unterscheidung zwischen „repräsentativer" und „reiner" Demokratie, wobei die letztere Bezeichnung nur den Kantonen mit Gesetzesreferendum, früher sogar nur den Landsgemeindekantonen, gewährt wird, beruht auf der erörterten unrichtigen Auffassung der Souveränetät[1]. Die demokratische Republik ist der Staat der Volkssouveränetät, der Staat, dessen souveränes oder autonomes Selbstbestimmungsrecht, dessen konstituierende Gewalt, bestehend aus Verfassungsreferendum und Verfassungsinitiative, ausgeübt wird durch das politisch handlungsfähige Volk. Die andern Volksrechte, so bedeutsam sie politisch sind, gehören nicht zum juristischen Begriffe der Volkssouveränetät und der Demokratie. Im übrigen enthält der Ausdruck „Repräsentativ-Demokratie" die gleiche contradictio in adiecto, wie die Bezeichnungen „beschränkte Souveränetät", „Souverän-Stellvertreter".

8. Bevor das Ergebnis der vorhergehenden Untersuchungen in der Anwendung auf die Landsgemeinde zusammengefaßt werden kann, bedarf noch die Frage, ob die Landsgemeinde die ganze konstituierende Gewalt in sich vereinige, einer kurzen Erörterung. Man könnte nämlich einwenden, es stehe ja die Verfassungsinitiative nicht der Landsgemeinde zu, sondern werde von den Aktivbürgern außerhalb derselben ausgeübt. Nun ist aber die eigentliche Verfassungsinitiative nicht in dem von den Stimmberechtigten eingereichten Begehren, sondern in dem Entscheid der Revisionsfrage durch die Landsgemeinde zu sehen, gleichviel ob dieser unmittelbar, wie bei der Totalrevision, oder mittelbar, zugleich mit dem Entscheid über den vorgelegten Entwurf, wie meist bei der Partialrevision, erfolgt. Die Landsgemeinde kann jederzeit und sie allein kann eine Verfassungsänderung bewirken. Es besitzt somit die Landsgemeinde die volle konstituierende Gewalt, so weit diese den Kantonen verblieben ist, und ist daher der Träger der Autonomie, das autonome Organ der Landsgemeindekantone.

IV.

Die Rechtsstellung der Landsgemeinde.

1. Die Landsgemeinde ist die in sichtbarer körperlicher Einheit vereinigte Aktivbürgerschaft. Der Kreis ihrer Befugnisse umfaßt die große Mehrzahl und zwar die politisch wichtigsten der Volksrechte ihrer Kantone. Allein er erschöpft dieselben immerhin nicht. Neben den Rechten, die an der Landsgemeinde zur Ausübung kommen, oder die sonst mit derselben verknüpft sind, besitzt die Aktivbürgerschaft der sechs Kantone auch noch solche, die sie außer-

[1] Diese herkömmliche Unterscheidung findet sich bei Snell, Cherbuliez, Kaiser, Bluntschli, v. Orelli, Schollenberger, Chatelanat, Rüttimann, Hilty; — Jellinek, Allg. Staatsl. p. 663—669; Zeyß, Ausg. d. B. V. b. Reclam p. 33, 34; — s. auch die Verf. von Nidw. Art. 2, Freib., Wallis, je Art. 1 letzter Abs.; — dagegen F. Gengel, Erweiterung der Volksrechte p. 40, 46.

halb der Landsgemeinde, in den Ortsgemeindeversammlungen oder durch die Urne ausübt. Es sind dies einmal die meisten der politischen Rechte, die den Stimmfähigen als Schweizerbürgern zustehen. So erfolgt die Wahl der Mitglieder des Nationalrates, die Ausübung des eidgenössischen Gesetzes- und Verfassungsreferendums nach bundesrechtlichen Vorschriften in geheimer und schriftlicher Abstimmung, durch die Urne. Die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 der Verfassung von Appenzell J.-Rh., daß der Entscheid der Landsgemeinde bei eidgenössischen Verfassungsabstimmungen als Standesstimme gelten solle, ist, da sie sich im Widerspruch mit Art. 123 Abs. 3 der Bundesverfassung befindet, außer Rechtskraft. Die Bestimmung der Art und Weise der Wahl der Ständeratsabgeordneten dagegen ist der Gesetzgebung der Kantone überlassen. In fünf Kantonen übt das Volk dieses Wahlrecht an der Landsgemeinde, in Appenzell A.-Rh. aber gemäß Art. 25 der Verfassung durch die Urne aus. Von kantonalen politischen Rechten, welche die Stimmfähigen außerhalb der Landsgemeinde geltend zu machen haben, ist neben den Wahlen und Beschlüssen der Versammlungen der Selbstverwaltungskörper, der verschiedenen Arten von Gemeinden vor allem zu nennen die Bestellung des kantonalen Parlamentes, der obersten Verwaltungsbehörde, die man nach ihrer wichtigsten Befugnis, der Vorberatung aller für die Landsgemeinde bestimmten Anträge und Vorlagen, am besten schlechthin als Rat bezeichnet. Die Wahl der Mitglieder des Rates erfolgt, abgesehen von den Regierungsräten, die vielerorts von Amtes wegen dem Rate angehören, in allen Landsgemeindekantonen entweder in den gewöhnlichen Ortsgemeindeversammlungen oder in besondern Wahlkreisen[1]. In Obwalden haben die Stimmberechtigten in den Ortsgemeindeversammlungen auch die Mitglieder des Verfassungsrates, der zur Durchführung einer Revision aufgestellt werden kann, zu wählen[2].

2. Auch die Bevölkerung der schweizerischen Demokratien besteht zu drei Vierteln aus reinen *Untertanen*, Frauen, politisch Unmündigen oder Entmündigten, Ausländern. Allein, wenn diesen auch keine Teilnahme an der Herrschaft zukommt, so stehen sie doch dem autonomen Staatsorgan der Kantone, der Aktivbürgerschaft, der Landsgemeinde nicht als rechtlose Objekte, sondern vielmehr als Subjekte bestimmter öffentlicher Rechte, der sogenannten *Individual- oder Freiheitsrechte* gegenüber[3].

In einem souveränen Staate ist die verfassungsmäßige Garantie solcher individueller Rechte zwar allen untern Organen gegenüber wirksam, der konstituierenden Gewalt gegenüber aber eine lex imperfecta. Anders nun im Bundesstaat. Die schweizerische Bundesverfassung stellt nicht nur die in den kantonalen Verfassungen anerkannten Individualrechte und die auf Staatsverträgen und Konkordaten beruhenden Rechte unter ihren Schutz, sondern garantiert auch selbst eine Anzahl der wichtigsten Freiheitsrechte. Während jene kantonalen verfassungsmäßigen Rechte für die Landsgemeinde eine Schranke

---

[1] s. Verf.: Uri Art. 54, 76 Abs. 2 lit. g Ziff. 1; Obw. Art. 28, 65 lit. b; Nidw. Art. 46, 75 Ziff. 1; Glar. Art. 37, 66 Abs. 1; App. A.-Rh. Art. 28 Abs. 1, 40 Abs. 5 Ziff. 3; App. J.-Rh. Art. 22, 33 Abs. 2. — [2] Verf. Art. 75 Abs. 2. Bis zur Revision von 1902 hatten die Einwohnergemeinden für die Wahl des Zivil-, Kriminal- und Polizeigerichts neun Vorschläge zu machen (Verf.[3] Art. 45 Abs. 2, 69 Abs. 1). — [3] Vgl. J. Schollenberger, Die schweiz. Freiheitsrechte (Darstellungen a. d. öffentl. Recht d. schweiz. Kantone Bd. I, Zürich 1888).

nur insoweit bilden können, als sie Organ der gewöhnlichen Gesetzgebung und der Verwaltung ist, binden die in der Bundesverfassung, wie in Verträgen garantierten Individualrechte sie auch in ihrer Verfassungsgesetzgebung [1].

Anspruch auf den Schutz des Bundes gegen Verletzung verfassungs- und vertragsmäßiger Rechte haben alle Staatsangehörigen, gleichviel, ob handlungsfähig oder nicht, ferner ebenso die Ausländer, so weit sie nicht durch Wortlaut oder Art der betreffenden Verfassungsbestimmung ausgeschlossen sind, und endlich auch juristische Personen [2].

Einen kantonalrechtlichen *Schutz der Individualrechte gegenüber der Landsgemeinde* als Organ der gewöhnlichen Gesetzgebung und der Verwaltung bietet vor allem das Recht und die Pflicht des Rates, verfassungswidrige Anträge nicht an die Landsgemeinde gelangen zu lassen. Diese Befugnis des Rates ihrerseits steht unter dem Schutz des Art. 5 der Bundesverfassung. Ein Rekursrecht gegen Verletzung von Privatrechten durch Landsgemeindebeschlüsse gewähren die meisten Kantone nicht. Eine Ausnahme machen Uri und Nidwalden, deren Verfassungen den Rekurs an die Gerichte gestatten [3]. Der Rechtsdarschlag muß in Uri nach altem Herkommen an der Landsgemeinde selbst zu Protokoll gegeben und dann innert Monatsfrist gerichtlich anhängig gemacht werden, bei Verlust des Rechtes der Einsprache. Es handelt sich also offenbar um einen staatsrechtlichen Rekurs, gerichtet auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Zivilansprüche wegen behaupteter Schädigung vermögensrechtlicher, durch verfassungsmäßige Rechte geschützter Interessen infolge eines Landsgemeindebeschlusses können auch in den andern Kantonen gegen den Fiskus geltend gemacht werden, sofern es sich wenigstens um Verwaltungsakte, nicht um Gesetze handelt.

Der *staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht* und für Verletzungen der Handels- und Gewerbefreiheit ausnahmsweise an *Bundesrat* und *Bundesversammlung* kann sich nicht nur gegen Verwaltungsakte und Gesetzesbeschlüsse, sondern auch gegen Verfassungsänderungen, so weit diese Individualrechte der Bundesverfassung berühren, richten und trifft also die Tätigkeit der Landsgemeinde in ihrem ganzen Umfange. Außerdem sind die bundesrechtlichen Individualrechte geschützt durch die Garantie des Bundes, deren jedes kantonale Verfassungsgesetz bedarf. Die erfolgte Garantie schließt aber nachträgliche Beschwerden nicht aus [4].

Die politisch Rechtslosen besitzen im *Petitionsrecht* ein Mittel zu positiver Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung, ein Rechtsmittel, das äußerlich der Initiative verwandt erscheint. Die Petition, eine unverbindliche Wunschäußerung, kann sowohl ein persönliches Gesuch, als eine

---

[1] B. V. Art. 5, — 4, 44 Abs. 1, 45, 46 Abs. 2, 49, 50, 54—60, 65. — [2] s. B. E. IV p. 592, VIII p. 74 ff. E. 2, — VII p. 774 E. 3, — p. 502 ff. E. 1 a u. b, 5 u. 6, II p. 35 ff., — VII p. 517, 518; Salis I No. 343. — B. E. III p. 240, 270 ff. — Blumer-Morel III p. 174—178; Schollenberger I p. 33. — [3] Uri Verf. Art. 51 Abs. 2 bis 4, L. G. G. Art. 10; Nidw. Verf. Art. 43. — Den verfassungsmäßigen Rechten sind gleichzustellen wohlerworbene Privatrechte, s. B. E. XII p. 714 ff. E. 6. — [4] s. B. V. Art. 6, 85 Ziff. 7 u. 8, 102 Ziff. 3, 113 Abs. 1 Ziff. 3; B. G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. III. 1893 Art. 175 Abs. 1 Ziff. 2, 178, 189 Abs. 1 Ziff. 3. — B. E. XXII p. 1 ff. E. 1 (vgl. Ullmer II No. 1127, 1129) — VI p. 98 ff., XIII p. 122; G. Vogt in Schlatters Rechtskalender (1895) p. LIX, — XIV.

allgemeine Anregung enthalten und kann sich, ihrer Natur entsprechend und gemäß der unbeschränkten Garantie der Bundesverfassung, an alle Staatsorgane, also auch an die Landsgemeinde richten. Der Petent hat das Recht, von dem kompetenten Organ wenigstens gehört zu werden. Der Rat muß daher eine ihm eingereichte Petition, welche den Geschäftskreis der Landsgemeinde betrifft, dieser vorlegen. Die Landsgemeinde hat dann zu entscheiden, ob sie überhaupt in eine Beratung des Begehrens eintreten will. Indessen kommt dem Petitionsrecht neben der so wenig beschränkten Volksinitiative der Landsgemeindekantone eine geringe praktische Bedeutung zu. Petitionen an die Landsgemeinde sind denn auch sehr selten, und der Einfluß, den andere Freiheitsrechte, wie die Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, auf die öffentliche Meinung ermöglichen, fällt politisch weit mehr in Betracht [1].

3. Die Landsgemeinde ist die *höchste Gewalt*, *das autonome Organ* ihres Kantons. Ihre Unverantwortlichkeit allen andern *Organen*, den *Behörden* gegenüber ergibt sich aus der rechtlichen Natur der Landsgemeinde. Einer besondern, formellen Anerkennung dieser Tatsache, wie sie Art. 50 der Urner Verfassung, lautend: „Ueber die Abgabe seiner Stimme an der Landsgemeinde ist das Volk und der Einzelne nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich", enthält, bedarf es daher nicht. Auch die Behörden der Kantone sind fähig, selbständig einen den Staat bindenden Willen zu äußern, ihr Dasein aber beruht auf der Verfassung, ihre Gewalt ist aus derselben abgeleitet. Das autonome Organ, die Landsgemeinde dagegen ist nicht Schöpfung, sondern Quelle der Verfassung, herrscht nicht kraft, sondern gemäß der Verfassung. Diese macht andererseits das Verhältnis der höchsten Gewalt zu den Behörden zu einem Rechtsverhältnis, gewährt letztern auch der Landsgemeinde gegenüber einen Rechtsanspruch auf alleinige Ausübung ihrer Befugnisse [2]. Freilich ist den Behörden innerhalb der Kantone nur eine mittelbare Geltendmachung dieses Anspruchs möglich, durch das Recht des Rates, verfassungswidrige Anträge an die Landsgemeinde zurückzuweisen, und die Befugnis, die der Regierung grundsätzlich wohl zugestanden werden muß, die Promulgation aller verfassungswidrigen Beschlüsse zu verweigern. Da tritt nun wieder der Bundesstaat ergänzend in die Lücke. Ein Rekursrecht an das Bundesgericht steht den kantonalen Behörden in diesem Falle allerdings nicht zu, wohl aber ein Beschwerderecht an Bundesrat und Bundesversammlung [3].

Das *Prinzip der vollen Gewaltentrennung*, den alten schweizerischen Demokratien ganz unbekannt, ist zum Verfassungsgrundsatz erhoben nur in Uri und Glarus. Die andern Verfassungen verkünden allein die Trennung von ausübender und richterlicher Gewalt, die denn auch in den

---

[1] s. B. B. Art. 57 (Verf. Uri Art. 29 Abs. 1 lit. c; Nidw. Art. 10; App. A.-Rh. Art. 9; App. J.-Rh. Art. 7 Abs. 1). — Schollenberger, Grundriß I p. 37, 38, 72; Keller p. 63 ff., Hilty, Ref. p. 419; Blumer-Morel I p. 521–523; Kaiser I p. 255–258; Ullmer I p. 175. — Frdl. Mitteilung d. Kanzleien der h. Landsgemeindekantone. — Als Beispiel einer Petition an die Landsg. s. in der Geschäftsordnung für die Landsg. von App. A.-Rh. von 1897 das Gesuch der Gemeinde Herisau betr. die sog. Talstraße. — [2] s. Glar. Verf. Art. 35 Abs. 2; Obw. Verf. Art. 26 Abs. 2. — [3] s. B. E. V p. 532 ff. E. 2, VI p. 230 ff. E. 1, VIII p. 446 ff. E. 2; — B. B. Art. 5, 102 Ziff. 3, 85 Ziff. 7; Salis I No. 204 (p. 347), II No. 271 (p. 501).

Landsgemeindekantonen, Uri und Appenzell J.-Rh. ausgenommen, völlig durchgeführt ist. In Uri ist der Landrat, in Appenzell J.-Rh. die Standeskommission noch Kassationsgericht[1]. Zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt besteht nirgends eine grundsätzliche Scheidung. Allerdings ist die Landsgemeinde alleiniger Gesetzgeber. Delegationen gesetzgeberischer Befugnisausübung, die nicht selten vorkommen, berühren die Gewaltenteilung nicht. Die Landsgemeinde hat sich aber überall auch eine mehr oder minder weitgehende Teilnahme an der Verwaltung vorbehalten und nur, — seit der Mediationszeit endgültig, — auf ihre frühere Gerichtsbarkeit verzichtet. In ihrer Dreiteilung ist also die Lehre Montesquieus in keinem Landsgemeindekanton durchgeführt und erscheint auch, der parlamentarischen Monarchie Englands entnommen, für die demokratische Republik bedeutungslos. Es fehlt hier der Gegensatz von Volk und Monarch, von Regierung und Volksvertretung, auf dem sie basiert. In der Forderung der Trennung der Justiz von den andern Funktionen des Staates ist die allgemeingültige politische Wahrheit der Theorie Montesquieus enthalten.

Die Landsgemeinde hat im allgemeinen keine Präsumtivbefugnisse; sie besitzt nur die Kompetenzen, die sie sich durch namentliche Anführung in der Verfassung zugeschieden hat. Sie ist alleiniger Gesetzgeber. Sie hat das oberste Verfügungsrecht, die endgültige Entscheidung in den politisch oder finanziell wichtigsten Verwaltungssachen, sie hat sich die Besetzung der politisch bedeutsamsten Behörden und Aemter vorbehalten, aber sie ist nicht präsumtives Verwaltungs- und Wahlorgan. Als präsumtive Wahlbehörde anerkennt die Verfassung von Ob- und Nidwalden und Glarus den Rat, die von Uri die engere Verwaltungsbehörde, die Regierung[2]. — Die Landsgemeinde kann weder als Staatsgerichtshof die andern Organe zur Verantwortung ziehen, noch durch Abberufung derselben eine mittelbare politische Strafgewalt ausüben. Sie ist ferner im allgemeinen nicht befugt zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten und gilt in den meisten Landsgemeindekantonen überhaupt nicht als Rekursinstanz in Verwaltungssachen. Eine andere Auffassung hat jedoch das Bundesgericht wiederholt bekundet. Bei Beurteilung staatsrechtlicher Rekurse aus den Kantonen Glarus und Appenzell A.-Rh. hat es die Rekurrenten, die sich über einen Eingriff der Verwaltungsbehörden in die Kompetenz der Landsgemeinde beschwerten, im Einklang mit der herrschenden Anschauung in den genannten Kantonen, vorerst an den Entscheid der Landsgemeinde als letzter kantonaler Instanz verwiesen[3]. Von dieser Ausnahme, wo

---

[1] Verf.: Uri Art. 14, — 59 lit. n (s. aber Art. 66 lit. b); Glar. Art. 3; Nidw. Art. 23 Abs. 1; App. A.-Rh. Art. 20; App. J.-Rh. Art. 30 Abs. 10 (Rekursverordg. v. 28. V. 1880 Art. 1). — [2] Verf.: Obw. Art. 33 Abs. 1 lit. n; Nidw. Art. 48 Ziff. 19; Glar. Art. 44 Ziff. 18 (i. Widerspr. m. Art. 52 Ziff. 11 Abs. 2); Uri Art. 62 lit. p. — [3] s. B. E. VI p. 413 ff. E. 3; frdl. Mitt. der Reg.-Kanzlei Glarus. — Obw. Verf. Art. 26 Abs. 2; Glarus Art. 35 Abs. 2: „Dagegen hat die Landsgemeinde kein Recht, über Urteile und Beschlüsse einzutreten, welche die verfassungsmäßigen Behörden in Gemäßheit der ihnen eingeräumten Befugnis erlassen haben". Dadurch ist allerdings die Rekurskompetenz im allgemeinen, nicht aber die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten durch die Landsg. ausgeschlossen. — Das Recht des Art. 26 Abs. 2 der Urner Verf. ist ein fakult. Referendum, kein Rekursrecht, s. B. E. XVIII p. 124 ff. E. 2. — Die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte der obersten Behörden durch das Volk fordert allgemein J. Dubs (Fortentwicklung ꝛc. p. 50—52).

es sich um die Kompetenz der Landsgemeinde selbst handelt, abgesehen, gilt der Rat als letzte Rekursinstanz[1].

Delegationen sind keine Kompetenzentäußerungen, bedeuten demgemäß auch keine Kompetenzverschiebung. Wohl aber besitzt in Uri die Landsgemeinde durch das fakultative Referendum, das einer Zahl von zwanzig oder mehr Stimmberechtigten gegenüber allen landrätlichen Verordnungen, Beschlüssen oder Erlassen allgemeiner Natur zusteht, die rechtliche Möglichkeit, in weitgehender Weise in den Kompetenzenkreis der obersten Verwaltungsbehörde einzugreifen und Befugnisse derselben zu eigener Ausübung an sich zu ziehen[2].

4. Eine eigenartige Stellung zwischen Volk und engerer Regierung nimmt in der schweizerischen Demokratie und in den Landsgemeindekantonen insbesondere die gesetzberatende Behörde, der Rat, — in Uri, Nidwalden und Glarus Landrat, in Obwalden und Appenzell A.-Rh. Kantonsrat und in Appenzell J.-Rh. Großer Rat genannt, — ein. Den Begriff der Volksvertretung im Sinne des Repräsentativstaates kennt die Demokratie nicht. Das Parlament ist zwar hier auch juristisch vergleichbar dem unmittelbaren Stellvertreter des Privatrechts. Es kennt keine Instruktion. Aber in der obersten Funktion des Staates, der Gesetzgebung oder wenigstens der Verfassungsgesetzgebung, wird es zum bloßen Gehülfen, der nur ad referendum beschließen kann. Dazu kommt nun noch im besondern, daß in den Landsgemeindekantonen das Volk sein Gesetzgebungsrecht ausübt in Versammlungen, die selbst die äußerliche Form und Organisation eines Parlamentes besitzen. Es ist denn auch schon die Landsgemeinde, — wie übrigens ebenso die Aktivbürgerschaft der Referendumskantone, — eine Volksvertretung genannt worden[3]. Daß sie das nicht ist, daß sie das Volk in politischem Sinne verkörpert, braucht hier nicht mehr dargetan zu werden. Zwischen den Parlamenten der konstitutionellen Monarchie, wie der repräsentativen Republik und den Räten der schweizerischen Demokratien besteht also nur noch eine äußere Aehnlichkeit. Die Stellung des Rats zum stimmfähigen Volk der Demokratie ist viel eher vergleichbar dem Verhältnis von Regierung und Parlament des Repräsentativstaates oder dem eines Ministerkollegiums zum absoluten Monarchen. Allerdings sind auch diese Vergleiche nur teilweise zutreffend. Der Rat ist zwar auch in den Landsgemeindekantonen selbständige Verwaltungsbehörde. Seine wichtigste Befugnis und Pflicht aber ist es, der Landsgemeinde als Berater zur Seite zu stehen.

Der Rat, überall, in Nidwalden jedoch erst seit 1877, aus Abgeordneten der Ortsgemeinden bestehend, erscheint der Landsgemeinde gegenüber, die das Volk als Einheit verkörpert, als eine Vertretung der partikularistischen Interessen der verschiedenen Landesgegenden und Gemeinden. Dieses Wesen des Rates der Landsgemeindekantone zeigt sich einmal in dem Rechte jeder Ortsgemeinde auf mindestens Einen Vertreter, sodann in der Mitgliederzahl, die verhältnismäßig weit größer ist als in allen andern

---

[1] Verf.: Uri Art. 59 lit. n; Nidw. Art. 48 Ziff. 15; Glar. Art. 44 Ziff. 11; App. A.-Rh. Art. 28 Abs. 5 Ziff. 8; App. J.-Rh. Rekursverordg. Art. 16. — [2] Verf. Art. 26 Abs. 2. — [3] s. Gareis p. 61, 62; Keller p. 73.

Kantonen, endlich auch in der ausdrücklichen Bezeichnung des Rates als einer „aus den Vertretern der Gemeinden", „den Abgeordneten der Gemeinden" bestehenden Behörde[1]. Indessen nimmt die Landsgemeinde in beiden Unterwalden und beiden Appenzell doch mittelbar an der Bestellung des Rates teil, indem die Mitglieder der engern Regierungsbehörde hier auch stimmberechtigte Glieder des Rates sind, und wirkt in Nidwalden und Appenzell J.-Rh. sogar bei der Konstituierung des Rates mit, indem hier der Landammann von Amtes wegen dessen Vorsitzender ist[2].

Andererseits hat aber der Rat in allen Kantonen die Oberleitung der Landsgemeindetagung. Er beruft sie ein, bestimmt ihre Geschäftsordnung, hat, neben der eigenen Initiative, das Recht der Vorberatung aller Anträge an dieselbe, prüft ihre Protokolle, entscheidet in Obwalden über die Gültigkeit ihrer Wahlen, interpretiert ihre Beschlüsse.

Auf die Einzelheiten der materiellen Kompetenzverteilung zwischen Landsgemeinde und Rat einzugehen, ist hier nicht der Ort. An dieser Stelle zu untersuchen aber bleibt noch das Verhältnis von Landsgemeinde und Rat im Gesetzgebungsprozesse.

Wenn vom politischen Standpunkt aus behauptet wird, der Schwerpunkt des staatlichen Lebens ruhe auch in den Landsgemeinde- und Referendumskantonen nicht im Volke, sondern im Rate, so ist das in dem Sinne der ständigen Leitung der Staatstätigkeit und des tatsächlichen Einflusses des Rates auf die Entschließungen des Volkes nicht unzutreffend. Anders aber, wenn auch juristisch der Rat in seiner Mitwirkung bei der obersten Funktion des Staates, der Gesetzgebung, der Landsgemeinde und der Referendumsbürgerschaft gleichgestellt oder übergeordnet wird, wenn man von der zwischen beiden, als gleichwertigen Komponenten, als koordinierten Kammern, geteilten Gesetzgebungsgewalt spricht, wie Hilty, Kaiser, Keller es tun, wenn man, wie Gareis, dem Volke nur ein untergeordnetes Teilnahmsrecht zuschreibt, oder endlich, wenn man gar mit Bluntschli und Cherbuliez im Rate den eigentlichen Gesetzgeber der Landsgemeinde- und Referendumskantone sieht[3]. Einzelne Schriftsteller, wie J. Schollenberger, unterscheiden zwischen den Landsgemeindedemokratien und den Kantonen mit obligatorischem Referendum einerseits und denen mit fakultativem Referendum andererseits, und bezeichnen den Rat in den letztern als Gesetzgeber[4]. Wer ist nun wirklich juristisch als Gesetzgeber anzusehen, die Landsgemeinde allein, oder Landsgemeinde und Rat in ihrem Zusammenwirken, oder gar der Rat allein? Juristisch von Bedeutung ist auch in der Gesetzgebung, wie überhaupt, nicht die Entstehung, sondern die Aussprache des Staatswillens. Gesetzgebender Akt ist demnach nicht die Gesetzesberatung, die Erzeugung des Gesetzesinhalts, sondern der Gesetzesbefehl,

---

[1] s. Verf.: Uri Art. 54, Obw. Art. 28 Abs. 1; Nidw. Art. 46; Glar. Art. 37; App. A.-Rh. Art. 28 Abs. 1; App. J.-Rh. Art. 22, — s. auch Cherbuliez II p. 144, 145; Hilty, Theoretiker und Idealisten der Demokratie, p. 9. — [2] Verf.: Obw. Art. 28 Abs. 3; App. A.-Rh. a. a. O. — Nidw. Art. 46 Abs. 1, 47 Abs. 1; App. J.-Rh. Art. 22 Abs. 1, 32 Abs. 1. — [3] s. Bluntschli, Volk u. Souverän p. 40, Allg. Str. I p. 319—323; Cherbuliez II p. 125; Kaiser II p. 172; Hilty, Theor. u. Ideal. d. Demokr. p. 9; Gareis p. 37, 56; Keller p. 82, 83; — v. Orelli p. 98; Stüßi, Referendum u. Initiative i. d. Schweiz. Ktn. p. IX; Bickel a. a. O. p. 100. — [4] Schollenberger I p. 186, 187; — s. auch Jellinek, Allg. Staatslehre p. 667.

die Sanktion. Sie gibt dem Entwurfe Rechtskraft und macht ihn erst damit zum Gesetze. In der konstitutionellen Monarchie nun haben die Kammern auch juristisch einen Anteil am gesetzgebenden Akte durch ihr Zustimmungsrecht, wie Jellinek gegenüber Laband mit Recht hervorhebt, wenn auch ihr Konsens nur Bedingung, nicht Ursache des Gesetzesbefehls ist[1]. Anders in der Landsgemeinde- und Referendumsdemokratie. Diese ist im Grunde kein konstitutioneller Staat im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Ihr höchstes Organ, das herrschende Volk, ist bei allen seinen Beschlüssen, und so auch bei der Gesetzgebung, so wenig an die Zustimmung eines andern Organs gebunden als der absolute Monarch. Der Wille der Landsgemeinde allein schafft das Gesetz, ihr Beschluß vereinigt Konsens und Sanktion, ist der Gesetzesbefehl. Die Zustimmung des Rates ist juristisch bedeutungslos. Ein verfassungsmäßiger Antrag kann Gesetz werden, gleichviel, ob der Rat ihm zustimmt oder seine Verwerfung beantragt oder ihm einen Gegenantrag gegenüberstellt. Die Landsgemeinde also ist alleiniger Gesetzgeber, der Rat in den Landsgemeinde-, wie auch in den Referendumskantonen eine bloße Gesetzgebungskommission, wie sie auch die absolute Monarchie kennt. Uebereinstimmend mit dieser Auffassung bezeichnen die Verfassungen nur die Landsgemeinde als gesetzgebendes Organ, den Rat dagegen als oberste Verwaltungsbehörde[2]. Auch in den Kantonen mit fakultativem Referendum ist nicht der Rat, wie behauptet wurde, sondern das Volk Gesetzgeber. Von einer abschließenden Kompetenz des Rates kann auch hier schon deshalb nicht gesprochen werden, weil es nicht von dessen Willen abhängt, ob sein Beschluß Gesetzeskraft erlange oder nicht. Die Schlußabstimmung im Rate ist nie der gesetzgebende Akt, erst mit der Annahme in der Volksabstimmung oder nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beginnt die rechtliche Existenz des Gesetzes. Die Nichtbenützung des Referendums bedeutet eine stillschweigende Sanktion des Volkes. Die römischen Juristen stellten den tacitus consensus des Volkes, auf den sie die Geltungskraft des Gewohnheitsrechtes zurückführten, seiner in den Comitien ausgesprochenen Willenserklärung gleich. Ein Beschluß des Kongresses der Vereinigten Staaten wird Gesetz auch, wenn der Präsident die Bill zwar nicht unterzeichnet, sie aber auch nicht an den Kongreß zurückschickt[3]. So ist denn gegenwärtig der Rat in der Schweiz Gesetzgeber nur noch in zwei Kantonen, Freiburg und Wallis, und auch da nur, soweit es sich nicht um die Verfassung handelt. — Aber auch der Gesetzesinhalt kann in allen Kantonen, die zwei letztgenannten und Luzern ausgenommen, unabhängig vom Rat zustande kommen. Nicht nur konkurrieren mit dem Rat in der Initiative neben andern Behörden vor allem die Stimmberechtigten, können

---

[1] Jellinek, Gesetz u. Verordnung p. 312—317; — dagegen: Laband I p. 517—519; Bornhak p. 171, 175, 176. — [2] s. Verf.: Uri Art. 48 Abs. 1; Obw. Art. 25; Nidw. Art. 37; App. J.-Rh. Art. 20. — Uri Art. 51 Abs. 1: „Was die Landsgemeinde innert den Schranken ihrer Befugnisse beschließt, ist Gesetz des Landes" (vgl. dagegen Art. 5 d. Verf. d. deutschen Reichs). — Der hier vertretenen Ansicht entspricht auch die des Bundesgerichts, s. B. E. XVI p. 667 ff. E. 2. — Im Gegensatz zu den schweiz. Kantonen wird in den meisten Staaten der Union die Verfassungsgesetzgebung wirklich von den Kammern und dem Volk zusammen ausgeübt, da beider Zustimmung nötig ist, s. Rüttimann II[1] p. 63—65. — [3] s. L. 32, L. 35 D. de legibus sen. cons. et longa consuet. I, 3 (« quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis »). — Rüttimann I p. 287; — s. auch Kern p. 26.

diese in den meisten Landsgemeindekantonen den Vorlagen desselben Amendements beifügen, Gegenanträge gegenüberstellen. Nein, es kann ein Volksinitiativbegehren auch einen ausgearbeiteten Entwurf enthalten und damit die Mitwirkung des Rates auch an der Erzeugung des Gesetzesinhalts ausschließen [1]. Dazu kommt in den Landsgemeindekantonen noch, daß sich, Appenzell A.-Rh. ausgenommen, auch die letzte, entscheidende Gesetzesberatung vor dem Volke selbst, vor der Landsgemeinde vollzieht [2]. — Ebensowenig wie ein Gesetz erlassen, kann der Rat in den Landsgemeinde- und Referendumskantonen ein Gesetz aufheben. Das Recht der Gesetzessuspension dagegen muß ihm in Fällen des Staatsnotrechtes, Verfassungsgesetze ausgenommen, wohl zugestanden werden. — Art. 54 der Urner Verfassung nennt den Landrat die „stellvertretend gesetzgebende" Behörde, und zwar wohl mit Rücksicht darauf, daß Art. 59 lit. f ihm den Erlaß verschiedener Gesetze, wie der Straf- und Zivilprozeßordnung, überträgt. Dieser Artikel enthält aber keine dauernde Kompetenzzuteilung, sondern die einmalige Delegation der Ausübung einzelner gesetzgeberischer Akte, und macht darum den Landrat auch in den angeführten Materien nicht zum Gesetzgeber [3].

5. Die engere Vollziehungsbehörde, in fünf der sechs Kantone Regierungsrat, in Appenzell J.-Rh. Standeskommission genannt, — das frühere Kollegium der Landeshäupter, — erscheint, nicht ihrer geschichtlichen Entwicklung, wohl aber ihrer gegenwärtigen Rechtsstellung nach, als dem Rat, dem obersten Verwaltungsorgane, durchaus untergeordnet und gleichsam nur noch als ein Ausschuß desselben. Die Verfassungen bezeichnen sie denn auch, zum Unterschied von den selbständigen Kompetenzen des Rates, als die „vollziehende Behörde" [4]. Ihre wesentlichste Aufgabe ist die Vollziehung der Beschlüsse der Landsgemeinde und des Rates. Ihr selbständiger Kompetenzenkreis umfaßt die laufenden Regierungsgeschäfte, soweit diese wenigstens eine bestimmte politische und finanzielle Tragweite nicht überschreiten. Der Art ihrer Aufgabe entspricht die häufige Versammlung und die geringe Zahl ihrer Mitglieder (sieben bis elf). So ergeben sich denn nur wenige unmittelbare Beziehungen zwischen Regierung und Landsgemeinde. Es sind dies einerseits das Antragsrecht der Regierung und ihre Befugnis der Promulgation, also der Feststellung und Erklärung der Rechtskraft der Landsgemeindebeschlüsse, andererseits die Bestellung der Regierung durch die Landsgemeinde. Die Landsgemeinde nimmt auch an der Konstituierung dieser Behörde teil. Sie gibt ihr, in Landammann und Landesstatthalter, die beiden Vorsitzenden, in Appenzell A.-Rh. jedoch nur den Präsidenten, sie bezeichnet den Finanzvorstand in Nidwalden und überhaupt alle Departementsvorsteher in Appenzell J.-Rh.

6. Eine besondere Stellung im Organismus der Landsgemeindedemokratien nimmt auch heute noch, der geschichtlichen Bedeutung seines Amtes entsprechend,

---

[1] Keller p. 84, 85 bezeichnet zutreffend die Volksinitianten als eine Art Nebenrat, als negotiorum gestores des Volkes gegenüber dem Rat als Mandataren desselben — vgl. ferner App. A.-Rh. Verf. Art. 28 Abs. 5 Ziff. 1. — [2] Cherbuliez hat darum wenigstens die Glarner Landsg. als einen « véritable Corps Législatif » anerkannt (II p. 125 N. 6); s. auch Kaiser II p. 127. — [3] s. auch Jellinek, G. u. V. p. 376, 382, 383; Laband I p. 593 (betr. die gesetzvertretende Rechtsverordnung). — [4] s. Verf.: Uri Art. 60 Abs. 1; Nidw. Art. 49 Abs. 1; Glar. Art. 48.

der Landammann ein. Er ist überall von Amtes wegen Leiter der Landsgemeinde, Vorsitzender der Regierung, in Nidwalden und Appenzell J.-Rh., wie auch interimistisch in Uri und Glarus, sogar Präsident des Rates. Er hat neben den Präsidialgeschäften und der Tätigkeit eines Regierungsmitgliedes meist noch weitere selbständige herkömmliche Funktionen, wie die Aufsicht über die Kanzleien, die Verwahrung der Landessiegel und Ammannbücher, die Erteilung von Amtsbefehlen, die Mitwirkung und teilweise auch Leitung bei Strafuntersuchungen in Nidwalden und Appenzell J.-Rh. Seine Wahl erfolgt daher gesondert von der der Regierung, und zwar in der Urschweiz, abweichend von der Amtsdauer der andern Regierungsmitglieder, immer nur auf ein Jahr. Die meisten Verfassungen widmen ihm besondere Abschnitte; in Appenzell J.-Rh. erscheint er neben Großem Rat und Standeskommission als das dritte kantonale Verwaltungsorgan[1]. Die Landsgemeindekantone sind immer noch eine Art Präsidentschaftsrepubliken. Im Landammann verkörpert sich nach der Volksanschauung gleichsam die Landespolitik[2]. Er erscheint, trotz Rat und Regierung, wie früher, so auch heute noch als Landesvater. Er schreitet oder fährt dem Landsgemeindezug voran. Immer noch begleitet ihn in einzelnen Kantonen, wie in Unterwalden, der Landweibel in der Standesfarbe an Sonn- und Festtagen zur Kirche, bei Prozessionen zum Wallfahrtsort, so vor allem zu Ehren des seligen Landesvaters Nikolaus von der Flüe ins Ranft.

7. Zwischen den Gerichten und der Landsgemeinde bestehen nur wenige unmittelbare Beziehungen. Die wichtigste derselben ist die Wahl aller, oder wenigstens der obersten Gerichte, welche der Landsgemeinde überall, Nidwalden ausgenommen, zusteht. Ein Recht, Anträge an die Landsgemeinde zu stellen, haben die Gerichte, als Behörden, in Nidwalden, Glarus und Appenzell J.-Rh. Sodann sind sie, wie erwähnt, in einzelnen Kantonen Rekursinstanz gegenüber Landsgemeindebeschlüssen in gewissen Fällen.

8. Die Darstellung des Verhältnisses der Landsgemeinde zu den Selbstverwaltungskörpern, den Gemeinden, ist gleichfalls mit wenigen Worten zu erschöpfen. Letztere besitzen im Rat, wie gezeigt wurde, eine Vertretung ihrer lokalen Interessen gegenüber der zentralistischen Landsgemeinde. Aber sie haben auch für die Wahlen der Landsgemeinde in mehreren Kantonen ein verfassungsmäßiges Recht auf besondere Berücksichtigung, auf eine bestimmte Vertretung in den Behörden. Ein Antragsrecht gegenüber der Landsgemeinde steht ihnen nur in Nidwalden zu und ist auch da durch die Einzelinitiative der Stimmberechtigten ziemlich bedeutungslos gemacht.

---

[1] s. Verf.: Uri Art. 63; Obw. Art. 39; Nidw. Art 52; App. J.-Rh. Art. 32. — Bis 1902 hatte auch in Obw. der Landammann wichtige Justizbefugnisse, s. Verf.[3] Art. 55. — [2] s. auch Dubs I p. 121, 122; Kaiser II p. 191.

Zweites Kapitel.

Die Befugnisse der Landsgemeinde.

I.

Der Umfang der Landsgemeindebefugnisse.

1. Der Umfang der Landsgemeindebefugnisse, im einzelnen in den sechs Kantonen von sehr verschiedener Größe, schließt die Gesetzgebung, Verwaltungs- und Wahlrechte in sich. Man könnte nicht mit Unrecht zwischen Gesetzgebung und Wahlen als ordentlichen und den Verwaltungsgeschäften als außerordentlichen Kompetenzen der Landsgemeinde unterscheiden, freilich nicht vom Standpunkt der geschichtlichen Entwicklung, sondern von dem modern-demokratischer Staatsauffassung aus. Dieser Anschauung, die in der Schweiz herrschend geworden ist, gelten die Gesetzgebung und die Bestellung der obersten Behörden als wesentliche, ja begrifflich notwendige Attribute des Volkes als Herrschers. In diesen Volksrechten zeigt sich denn auch nicht nur unter den Landsgemeindedemokratien, sondern ebenso unter den meisten andern Kantonen eine gewisse Uebereinstimmung, die, wie angedeutet, auf doktrinäre Einflüsse großenteils zurückzuführen ist. Anders bei der Frage der Ausdehnung der Teilnahme des Volkes an der Verwaltung. Da geben Wichtigkeit, finanzielle und politische Tragweite der einzelnen Verwaltungsakte und in den Landsgemeindekantonen vor allem das Herkommen den Ausschlag für das Maß der Volksrechte. Hierin weichen daher nicht nur die Kantone überhaupt, sondern auch die Landsgemeindekantone im besondern voneinander vielfach ab. Eine grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen Volk und Behörden ist da eben nicht möglich.

Der Hauptunterschied zwischen den Landsgemeindedemokratien und den Referendumskantonen besteht in der Art der Ausübung ihrer Volksrechte. Indessen weichen sie doch auch im Umfang der letztern bedeutend von einander ab. Es kann gesagt werden, daß im allgemeinen die Wahl- und Verwaltungsbefugnisse der Landsgemeinden weit ausgedehnter und einschneidender sind, als die Volksrechte aller andern Kantone auf diesen Gebieten. Es ist ferner hervorzuheben, daß sieben Kantone, — Luzern, Zug, Basel-Stadt, St. Gallen, Tessin, Neuenburg, Genf — nur fakultatives Referendum für Gesetze und Verwaltungsbeschlüsse haben, Wallis kein Gesetzes-, nur ein Finanzreferendum besitzt und Freiburg überhaupt nur die elementaren Rechte der Volkssouveränetät, Verfassungsreferendum und Verfassungsinitiative kennt. Ein Volksrecht dagegen, das in Bern, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Basel-Landschaft, Thurgau, Aargau, Tessin besteht, das direkte Abberufungsrecht

gegenüber dem Rat und der Regierung, ist den Landsgemeindekantonen unbekannt. Mittelbar freilich kann auch die Landsgemeinde eine Gesamterneuerung der Behörden bewirken durch Totalrevision der Verfassung [1].

2. Die Landsgemeinde besitzt im allgemeinen nur die bestimmt genannten Befugnisse, die sie sich in der Verfassung ausdrücklich vorbehalten hat; sie hat keine Präsumtivkompetenz. Keine Präsumtion ist die begriffliche, der Natur eines Staatsorgans entsprechende Kompetenzzuteilung. So gehört natürlich zu den Rechten, Funktionen der Landsgemeinde, als des ausschließlichen Gesetzgebers, alles, was unter den Begriff des Gesetzes fällt. Keine Präsumtion kann ferner eine ungenaue, elastische Kompetenzausscheidung begründen. Wenn gewisse Verfassungen der Landsgemeinde vorbehalten die Genehmigung „außerordentlicher Ausgaben", „wichtigerer Verträge", so hat die Feststellung der Landsgemeindekompetenz durch Interpretation der Begriffe „außerordentlich", „wichtig" zu geschehen [2]. Eine Präsumtion liegt vielmehr nur dann vor, wenn eine Verfassung oder ein Gesetz nicht bestimmt genannte und nicht schon begrifflich einem bestimmten Staatsorgan zustehende Funktionen diesem zuweist. So, wenn die meisten Landsgemeindeverfassungen der engern Verwaltungsbehörde alle Regierungsgeschäfte und Wahlen übertragen, die nicht ausdrücklich einer andern Gewalt zugeschieden sind [3]. Eine Präsumtion hat aber auch ausnahmsweise in Appenzell A.-Rh. das Initiativgesetz vom 29. April 1894 zu Gunsten der Landsgemeinde geschaffen. Darnach kann sich die Volksinitiative nicht nur auf Gegenstände beziehen, welche die Verfassung ausdrücklich in die Kompetenz der Landsgemeinde legt, sondern auch auf Erlaß oder Aufhebung jeder Art von Verfügungen gehen, zu denen nicht schon der Kantonsrat durch Verfassung oder Gesetz ausdrücklich ermächtigt ist [4]. Die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. ist aber die einzige, die eine solche Präsumtivkompetenz besitzt.

3. Eine Veränderung des Kompetenzenkreises der Landsgemeinde kann nur durch diese selbst und nur durch eine Aenderung der Verfassung erfolgen. Eine Delegation aber ist, wie schon früher angedeutet wurde, keine Kompetenzentäußerung, sondern eine nur für einen konkreten Fall stattfindende Uebertragung einer Funktion eines Organs an ein anderes zur Ausübung in dessen, des Delegaten, eigenem Namen. Dadurch unterscheidet sich die Delegation sowohl von der generellen, zu ausschließlichem Recht erfolgenden

---

[1] Es ist einst von demokrat. Politikern, wie besonders von Dubs und Carteret, dem Abberufungsrechte des Volkes eine Bedeutung beigemessen worden, die ihm heute, im Staate der Volksgesetzgebung, jedenfalls nicht mehr zukommt; s. Dubs, Fortentwicklung der Demokratie p. 43—51, 54, 59; Curti p. 272; — dagegen: Hilty, Theor. u. Idealisten p. 17; Stüßi, R. u. J. i. d. Schweizer Ktn. p. 157, 158. Gottfried Keller nannte einst (in seinem Aufsatz über Jeremias Gotthelf) das Abberufungsrecht einen „Ausfluß kosmopolitischer, vorzüglich deutscher Freiheitstheorien, welche eher auf einem sklavenhaften Pessimismus als auf einem männlichen Idealismus beruhen". — [2] s. Verf.: Nidw. Art. 39 lit. d, 48 Ziff. 5; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 4. — [3] s. Verf.: Uri Art. 62 lit. l u. p; Obw. Art. 34 lit. r; Glar. Art. 52 Abs. 1; Abs. 2 Ziff. 7; App. A.-Rh. Art. 29 Abs. 4; App. J.-Rh. Art. 30 Abs. 5. — Der Wortlaut vieler dieser Artikel deutet zwar auf die Annahme einer begrifflichen Kompetenz der Regierung hin, indessen ist ja der Rat die oberste Regierungsbehörde. — [4] Art. 1 lit. c des Gesetzes.

Uebertragung von Befugnissen, der Kompetenzausscheidung, als auch von der bloßen Mandierung, der Vollmacht zur Ausübung einer Funktion im Namen des Mandanten. Eine bloße Mandierung ist es, wenn die Nidwaldner Landsgemeinde von dem Rechte des Art. 40 der Verfassung Gebrauch macht und den Landrat ermächtigt, in ihrem Namen ein neues Gesetz zu erlassen oder ein bestehendes abzuändern. Auf einer Delegation dagegen beruhen alle Rechtsverordnungen, das heißt gesetzvertretenden oder gesetzergänzenden Verordnungen der Verwaltungsbehörden. Die Verwaltung erläßt die Rechtsverordnung in ihrem eigenen Namen; diese ist darum, obwohl materiell Gesetz, doch formell Verwaltungsakt, Verordnung. Die Delegation nun kann erfolgen in einem Gesetzesartikel, durch ein besonderes Blankettgesetz, oder auch durch einen Verfassungsartikel [1]. Eine solche Delegation ist z. B. die Uebertragung des Erlasses einer Zivil- und Strafprozeßordnung und einzelner anderer Gesetze an den Rat durch Art. 59 lit. f der Urner Verfassung. Es wird der Rat zur einmaligen Ausübung des Gesetzgebungsrechtes in den angeführten Gebieten ermächtigt. Die Landsgemeinde aber bleibt im übrigen Gesetzgeber auch in diesen Materien. Sie kann jederzeit die vom Rat auf Grund jener Verfassungsartikel erlassenen Rechtsverordnungen ändern, aufheben, durch ein Gesetz beseitigen. Die Delegation bleibt also Delegation, wird nicht zur Kompetenzausscheidung, auch wenn sie durch einen Verfassungsartikel erfolgt. Dieser Artikel verliert seine Rechtskraft, so bald die darin vorgesehenen Rechtsverordnungen erlassen sind. — Scheinbar die Delegation der Ausübung eines konstituierenden Aktes enthält Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Nidwaldner Verfassung, der den Landrat ermächtigt, die von der Bundesversammlung allfällig beanstandeten Verfassungsbestimmungen mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Indessen erlangen sowieso nur die mit der Bundesverfassung übereinstimmenden Artikel der Kantonsverfassungen Rechtskraft; die Beseitigung oder die dem Bundesrecht entsprechende Aenderung entgegenstehender Bestimmungen ist daher keine Verfassungsänderung, sondern ein rechtlich bedeutungsloser Akt [2].

Die Verfassungen von Ob- und Nidwalden sprechen der Landsgemeinde ausdrücklich das allgemeine Recht zu, in einzelnen Fällen die Ausübung ihres Gesetzgebungsrechtes dem Rate zu delegieren, bezw. zu mandieren [3]. Jedenfalls aber besitzt die Landsgemeinde auch in den andern Kantonen, wo solche Bestimmungen fehlen, das Delegationsrecht und zwar für ihren ganzen Geschäftskreis. Die Behörden besitzen nur übertragene Befugnisse, auf deren Selbstausübung sie durch Delegation bloß verzichten können, wenn sie ausdrücklich durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt sind [4]. Die Landsgemeinde aber, das höchste, das autonome Organ, kann jederzeit, dem Wesen ihrer Gewalt entsprechend, die Ausübung einer der Funktionen, die sie sich in der Verfassung vorbehalten hat, einem andern Organe überlassen. Sie hat nur das Recht, nicht, wie die Behörden, die Pflicht zur Selbstausübung ihrer

---

[1] s. Laband I p. 593; Jellinek, G. u. V. p. 382 ff.; Gareis p. 182, 183. — [2] s. auch Ullmer I No. 28; Salis I No. 58 (p. 135). — [3] Verf.: Obw. Art. 30 Abs. 2; Nidw. Art. 40; s. B. E. XII p. 449 ff. E. 1. — [4] Die Ansicht, die bei Behandlung der Garantie der Nidw. Verf. von 1850 in der nationalrätlichen Kommission zum Ausdruck gekommen ist, daß überhaupt jede Art von Delegation (selbst wenn sie durch einen Verf.-Art. erfolgt) staatsrechtlich unzulässig sei, steht jedenfalls vereinzelt da, s. Ullmer a. a. O.

Befugnisse. Delegationen der Landsgemeinde kommen denn auch in allen Kantonen ziemlich häufig vor und sind in der Praxis durchaus als zulässig anerkannt [1]. — Obwalden kennt seit 1867 ein Einspruchsrecht, ein Volksveto gegen die Delegation eines Gesetzeserlasses durch die Landsgemeinde an den Kantonsrat. Vierhundert Stimmberechtigte können innert zwei Monaten nach der Veröffentlichung des betreffenden Gesetzes dessen Vorlage an die Landsgemeinde verlangen, die Delegation also unwirksam machen [2].

Ein Delegationsrecht des Rates, als einer Behörde, ist vorhanden nur, wenn es die Verfassung ihm ausdrücklich gewährt. Nun gestattet diese wohl in Appenzell A.-Rh. demselben, die Ausübung einzelner seiner Kompetenzen der Regierung zu delegieren, in keinem der sechs Kantone aber die Delegation an die Landsgemeinde. Indessen scheinen doch in der Praxis Delegationen der Räte an die Landsgemeinden nicht selten vorzukommen [3]. Von den Referendumskantonen kennen neun ein gesetzliches Recht des Rates, einzelne seiner Beschlüsse von sich aus dem Referendum zu unterstellen, also ein Delegationsrecht desselben gegenüber der Aktivbürgerschaft [4]. — Diese besitzt in Uri in dem schon erwähnten fakultativen Referendum die rechtliche Möglichkeit, selbst den Geschäftskreis der Landsgemeinde auf Kosten des Rates auszudehnen. Um eine Erweiterung der Landsgemeindekompetenz kann es sich dabei freilich nicht handeln, denn soweit Beschlüsse des Rates dem fakultativen Referendum unterstellt sind, erscheint sowieso juristisch nicht mehr der Rat, sondern das Volk als das verfügende Organ, sei es nun, daß es seinen Willen ausspricht oder stillschweigend zustimmt durch Nichtbenützung des Referendums.

4. Vom äußern Umfang der Landsgemeindebefugnisse müssen unterschieden werden die für ihre Ausübung bestehenden Schranken. Sie grenzen den Kompetenzenkreis der Landsgemeinde nach innen ab. Die erste dieser Schranken ist das Bundesrecht, umfassend die Bundesverfassung, wie auch die Bundesgesetze, eidgenössischen Staatsverträge und allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse. Der Bund kann tatsächlich nicht nur unmittelbar, durch die Verfassungsgesetzgebung seine Kompetenz in einer bestimmten Materie feststellen und damit die der Kantone ausschließen, sondern auch mittelbar durch die angeführten andern Akte seiner Staatstätigkeit. Gegen diese mittelbare Ausdehnung der Bundesgewalt fehlt den Kantonen der gerichtliche Schutz, den die Staaten der Union genießen. Nur innerhalb

---

[1] So nach frdl. Mitt. der Kantonskanzleien; — s. auch Glar. Verf. Art. 44 Ziff. 1. — [2] Verf. Art. 30 Abs. 3 u. Verf [3] Art. 38 Abs. 2. — Dies Volksrecht wird meist irrigerweise als ein fakultatives Referendum angesehen. — [3] s. App. A.-Rh. Verf. Art. 28 Abs. 10. — Das Delegationsrecht des Parlamentes verneinen schon Locke und Rousseau (s. Jellinek, G. u. V. p. 333), für die Eidgenossenschaft Hilty, Ref. p. 377, für die Kantone, soweit es nicht ausdrücklich gestattet, Schollenberger I p. 180; s. auch Bern Verf. Art. 27 und Luz. Verf. Art. 59, die dem Gr. Rat die Delegation einer seiner Befugnisse an eine andere Behörde ausdrücklich verbieten. — Gerichtsentscheide der Ver. Staaten erklären jede Deleg. der gesetzg. Körper, selbst an die Wahlkollegien, als unzulässig (s. Signorel a. a. O. p. 93). — [4] s. Schollenberger I p. 68. — Luz. Verf. Art. 39 Abs. 2: „Ueberdies kann der Große Rath auch ohne verfassungsmäßige Verpflichtung einen Beschluß dem fakultativen Referendum oder aber der Volksabstimmung mit Ja und Nein unterstellen".

der erwähnten bundesrechtlichen Schranken also kann die Landsgemeinde ihre konstituierende und gesetzgebende Gewalt üben, wie auch rechtskräftige Beschlüsse anderer Art fassen[1]. — In zweiter Linie sodann ist die Landsgemeinde in der Ausübung ihrer Staatstätigkeit gebunden durch die Kantonsverfassung, die kantonalen Gesetze, Verträge und Konkordate. In den beiden Kantonen ohne Gesetzesreferendum, in denen die konstituierende und die gewöhnliche Gesetzgebung zwei verschiedenen Organen zustehen, ist die Forderung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze eine notwendige Folge der Kompetenzausscheidung. Aber auch in den andern Kantonen, wo der Unterschied zwischen den beiden Arten der Gesetzgebung nur im Objekte, nicht auch im Subjekte begründet ist, erscheint eine mittelbare Verfassungsänderung durch ein gewöhnliches Gesetz als rechtlich unmöglich. Das Willensmoment hat im öffentlichen Recht die gleiche Bedeutung wie im Privatrecht. Die Bildung des Verfassungsgesetzes ist an besondere Bedingungen und Formen geknüpft, die den konstituierenden Willen des Volkes deutlich erkennbar machen. Geht nun der Wille des Volkes ersichtlich nur auf die Schaffung eines gewöhnlichen Gesetzes, so kann sein Beschluß keinen Satz der Verfassung derogieren, so wird er rechtskräftig nur, wenn er mit dieser übereinstimmt. Kein Gesetz kann bestehen im Widerspruch mit der Verfassung. — Wie die Verfassung dem Gesetz, so ist dieses der Verwaltung übergeordnet. Die rechtliche Notwendigkeit der Uebereinstimmung der Verwaltungsakte nicht nur mit der Verfassung, sondern auch mit den Gesetzen besteht wiederum nicht nur, soweit Gesetzgebung und Verwaltung zwei besondern Organen zustehen, sondern auch da, wo nur eine im Objekte verschiedene Kompetenz vorliegt. Der Wille der Landsgemeinde bei Erlaß einer Verwaltungsverfügung ist nicht auf die Aussprache, sondern auf die Anwendung eines Gesetzes gerichtet. Er kann somit kein Rechtsgut schaffen und darf sich nur in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen äußern. Es gibt keine mittelbare Gesetzgebung. Ein Verwaltungsbeschluß, wie ein Vertrag der Landsgemeinde kann Rechtskraft nur erlangen, wenn und soweit er keinem Gesetze widerspricht. Freilich ist dieser Grundsatz nicht in allen Landsgemeindekantonen zu voller Anerkennung gekommen. So lassen nach dem Muster des Bundes Nidwalden und Glarus eine mittelbare Gesetzänderung durch Verträge zu, wobei sie dann allerdings die Genehmigung der letztern der Landsgemeinde vorbehalten[2]. Die Urner Verfassung ferner erklärt jeden Landsgemeindebeschluß schlechthin als Gesetz. Trotzdem aber kann der Inhalt einer Verwaltungsverfügung der Urner Landsgemeinde keinen verbindlichen Rechtssatz enthalten. Bloß formelle Gesetze haben keine rechtschaffende, gesetzändernde Kraft[3]. — Wie für die Verwaltungsbefugnisse, so sind auch für die Wahlrechte der Landsgemeinde Verfassung und Gesetz bindende Schranken, so vor allem durch die Bedingungen der Wählbarkeit, die sie auf-

---

[1] B. V. Art. 6 Abs. 2 lit. a, 113 Abs. 3; Salis a. a. O.; B. E. IX p. 175 ff. E. 2; Blumer-Morel I p. 238—246; vgl. Rüttimann I p. 344, 345; — Laband II p. 118 ff.; Jellinek, G. u. V. p. 40. — [2] Nidw. Verf. Art. 48 Ziff. 5; Glar. Verf. Art. 44 Ziff. 7. Juristisch richtiger ist das engl.-amerikan. System, das zur Rechtskraft eines in die Gesetzgebung eingreifenden Staatsvertrages immer einen besondern Gesetzesbeschluß fordert (s. Jellinek, G. u. V. p. 345, 346). — [3] s. Uri Verf. Art. 51 Abs. 1, vgl. aber Art. 53. — Jellinek, G. u. V. p. 232, 233; Dernburg, Pandekten I p. 57; — anders: B. E. XII p. 714 ff. E. 5.

stellen. — Wie die Annahme einer gesetzändernden Kraft der Staatsverträge vom juristischen Standpunkt aus zu verwerfen ist, so muß andererseits auch anerkannt werden, daß eine einseitige Aufhebung oder Veränderung von Verträgen durch Gesetzes- ja selbst Verfassungsbeschlüsse eines der Vertragsstaaten rechtlich unzulässig, unmöglich ist. Kantonale Verträge und Konkordate sind also maßgebend für den ganzen Geschäftskreis der Landsgemeinde, so gut wie das Bundesrecht, wie die Staatsverträge der Eidgenossenschaft. — Zu den innern Schranken der Landsgemeindetätigkeit sind endlich noch zu zählen die durch Verfassung und Gesetz bestimmten Formen der Ausübung der Befugnisse. Die Rechtskraft eines Landsgemeindebeschlusses ist bedingt nicht nur durch die subjektive und objektive Kompetenz, sondern auch durch das formal richtige Zustandekommen, die formelle, nicht nur die materielle Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit.

5. Für die Verfassungsmäßigkeit der Volksbeschlüsse bestehen kantonalrechtliche und bundesrechtliche Garantien.

Von den Garantien der Landsgemeindekantone ist in erster Linie zu nennen das Recht und die Pflicht des Rates, verfassungswidrige Anträge, auch wenn alle formellen Bedingungen des Antragsrechtes erfüllt sind, nicht an die Landsgemeinde gelangen zu lassen [1]. Ist nun aber doch ein verfassungswidriger Antrag Beschluß geworden oder ein Landsgemeindebeschluß auf verfassungswidrige Weise zustande gekommen, so ist das nächste Rechtsmittel die Verweigerung der Promulgation durch die dafür kompetente Behörde. Die Ausfertigung eines Beschlusses ist eine Beurkundung seiner formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeit und begründet somit auch ein Recht zur Prüfung derselben und zur Verweigerung der Promulgation, der Erklärung der Geltungskraft, wenn sich die Verfassungswidrigkeit des Beschlusses herausstellt [2]. Kein Prüfungsrecht aber liegt in der Befugnis des Rates oder der Regierung zur Genehmigung des Landsgemeindeprotokolls. Ebenso wenig berechtigt den Rat sein Interpretationsrecht zur Aufhebung oder Aenderung promulgierter verfassungswidriger Landsgemeindebeschlüsse. Auch ein Recht der Gerichte, bei Anwendung der Gesetze deren Verfassungsmäßigkeit zu untersuchen, kann, wie für den Bund, so auch für die Kantone, — nur Wallis und Freiburg, wo konstituierende und gewöhnliche Gesetzgebung nicht in der gleichen Hand sind, ausgenommen, — im allgemeinen nicht anerkannt werden. Wohl darf der Richter prüfen, ob das anzuwendende Gesetz gehörig publiziert sei und sich durch die Art der Publikation wirklich als ein Erlaß des gesetzgebenden Organes erweise, nicht aber, ob es materiell mit der Verfassung übereinstimme, oder, ob es in den verfassungsmäßigen Formen zustande gekommen sei [3]. Eine Ausnahme machen jedoch Uri und Nidwalden,

---

[1] s. Verf.: Obw. Art. 26 Abs. 2; Nidw. Art. 41 Abs. 2 lit. a u. d; Glar. Art. 46 Abs. 2; App. J.-Rh. Art. 7 Abs. 2. — B. E. XIX p. 488 ff. E. 2; Keller p. 75, 76. — [2] s. auch Verf. v. Soloth. Art. 3; s. d. Bund B. G. betr. die Volksabstimmung über B. G. u. B.-Beschl. v. 17. VI. 1874 Art. 13, 16. — Laband II p. 43 ff.; Jellinek, G. u. V. p. 324, 402; Bornhak p. 196. — Ob das Promulg.-Recht der Regierung in dem Umfang, der ihm hier gegeben wird, anerkannt ist in der Praxis, ist eine andere Frage. — [3] s. B. E. II p. 98 ff. E. 7; Dubs, öff. R. I p. 117; v. Orelli p. 94; Keller p. 76; Bornhak p. 194, 195; Jellinek, G. u. V. p. 398—406; — aber Dernburg, Pand. I p. 57. — Für

insofern, als sie die Gerichte kompetent erklären zur Entscheidung von Rekursen wegen behaupteter Verletzung verfassungsmäßig garantierter Privatrechte durch einen Landsgemeindebeschluß und somit auch durch ein Gesetz [1].

Ueber dem kantonalen steht *der bundesrechtliche Schutz der Verfassung*. Der Bund wacht nicht nur über die Beobachtung seiner eigenen Verfassung, er hat auch die jedes Kantons unter seine Garantie gestellt. Bundesrat und Bundesversammlung können einmal verfassungswidrige kantonale Gesetze und Beschlüsse anderer Art kassieren von sich aus, sodann aber auch als Beschwerdeinstanz, soweit nicht das Bundesgericht kompetent ist [2]. Das Bundesgericht entscheidet als Verfassungsgerichtshof über die rechtliche Zulässigkeit kantonaler Gesetze und Verwaltungsverfügungen in Fällen von Kompetenzkonflikten zwischen Bundes- und Kantonsbehörden, wie zwischen Kantonen, und auf die Beschwerde Privater wegen Verletzung verfassungs- oder vertragsmäßiger individueller Rechte [3].

Für die *Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsbeschlüsse der Landsgemeinde* bestehen kantonale Garantien nur ausnahmsweise. Der Rat ist überall zur Zurückweisung verfassungswidriger, nur in Appenzell A.-Rh. aber auch zu der gesetzwidriger Anträge an die Landsgemeinde befugt [4]. Gegen die Verletzung von Bundesgesetzen durch Verwaltungsakte der Landsgemeinde dagegen gewähren die Bundesbehörden einen ähnlichen Schutz wie gegen die Verletzung der Bundesverfassung [5].

Zur Prüfung und Entscheidung der *Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Wahlen der Landsgemeinde* ist nur in der Verfassung von Obwalden, und zwar im Kantonsrat, eine kantonale Instanz aufgestellt [6]. Beschwerden wegen Verletzung der Kantonsverfassung bei Wahlen der Landsgemeinde gehen demgemäß in Obwalden erst in der Berufung, in den andern Kantonen aber in erster Instanz schon an den Bundesrat und von ihm an die Bundesversammlung [7].

II.

Das Gesetzgebungsrecht der Landsgemeinde.

1. Von einem Anteil der Kantone an der *Bundesgesetzgebung* kann, die Verfassungsabstimmung ausgenommen, in juristisch-formellem Sinne nicht gesprochen werden. Gesetzgebender Akt ist allein die Gesetzessanktion, an

---

den Bund ist maßgebend Art. 113 Abs. 3 d. B. V.; — betr. die amerikan. Praxis s. Rüttimann I p. 344, 345.

[1] Verf.: Uri Art. 51 Abs. 2; Nidw. Art. 43 (s. dazu Dubs I p. 116, 117). — [2] B. V. Art. 5, 85 Ziff. 8, 102 Ziff. 2 u. 3; B. G. betr. die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 Art. 189; B. E. II p. 203 E. 6 u. 7. — [3] B. V. Art. 113; Org. Ges. Art. 175—178. — [4] App. A.-Rh. Initiativges. Art. 5. — [5] s. B. V. Art. 102 Ziff. 2, 113 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, Abs. 3; Org. Ges. Art. 189 Abs. 4. — [6] Verf. Art. 32 lit. g (vgl. Schwyz Verf. § 44; Bern Verf. Art. 26 Ziff. 5). Gegen den Entscheid des Obw. Kantonsrates kann, sowohl für als gegen die verfassungsrechtl. Gültigkeit einer Wahl, an Bundesrat und Bundesversammlung rekurriert werden: Salis II No. 772. — [7] Org. Ges. Art. 189 Abs. 4. — Das Bundesrecht kommt für die Wahlen der Landsg. nicht in Frage.

der die Kantone, mit Ausnahme der Verfassungsänderungen, nicht teilnehmen Es kann sich also bei den Rechten der Kantone, die im Folgenden erörtert werden sollen, nur um eine Mitwirkung bei der Bildung, nicht bei der Aussprache des Gesetzeswillens, also bei der Schaffung des Gesetzesinhalts handeln. Eine grundsätzliche, begriffliche Kompetenz der Landsgemeinde, als des kantonalen Gesetzgebers, kann daher hiefür nicht in Frage kommen. Was nun aber die eidgenössische Verfassungsabstimmung anbelangt, so ist eine Abgabe der Standesstimme durch die Landsgemeinde seit 1872 ausgeschlossen und die widersprechende Bestimmung der Verfassung von Appenzell J.-Rh. außer Kraft[1]. — Von den andern Rechten bedeutet die fünf Kantonen zustehende Befugnis, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der eidgenössischen Räte zu verlangen, auch materiell nur eine mittelbare Teilnahme an der Bundesgesetzgebung. Zu ihrer Ausübung ist berechtigt in Appenzell A.-Rh. nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung der Kantonsrat und gilt als kompetent, mangels einer Bestimmung, in Uri und Nidwalden der Landrat, in Obwalden und Appenzell J.-Rh. die Regierung, in Glarus aber die Landsgemeinde. Inwieweit diese verschiedenartige Kompetenzausscheidung juristisch zulässig ist, braucht hier nach den allgemeinen Ausführungen nicht mehr erörtert zu werden. Das Bundesrecht läßt den Kantonen hierin ganz freie Hand[2]. — Auch über die Ausübung der Bundesgesetzesinitiative, die neben den eidgenössischen Räten jedem einzelnen Kantone zusteht, ist bundesrechtlich nichts bestimmt. Die Verfassungen von Nidwalden und Appenzell A.-Rh. bezeichnen als Organ hiefür den Rat. In den andern Landsgemeindekantonen fehlen Bestimmungen. Nach der herrschenden Anschauung gelten als zuständig, in Uri der Rat, in Obwalden und Appenzell J.-Rh. die Regierung, in Glarus aber wiederum die Landsgemeinde[3]. — Das dritte hier in Frage kommende Recht ist die Befugnis des eidgenössischen Referendumsbegehrens, welche acht Kantone, gleich dreißigtausend Schweizerbürgern, besitzen. Für deren Ausübung nun sind bundesrechtliche Vorschriften vorhanden. Das Bundesgesetz betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 verlangt, daß das Referendumsbegehren namens eines Kantons ausgehe vom Rate, nicht etwa von der Regierung, behält jedoch ausdrücklich ein allfällig durch die Kantonsverfassung dem Volke zugesprochenes Recht zur Ratifikation solcher Schlußnahmen des Rates vor. Es können letztere demgemäß, wenn nicht der Volksinitiative, so doch dem Referendum unterstellt sein. Von den Landsgemeindekantonen bestimmen vier, Uri, Nidwalden, Glarus, Appenzell A.-Rh. ausdrücklich als Organ zur Stellung eines solchen Referendums-

---

[1] B. G. betr. die eidgen. Wahlen und Abstimmungen vom 19. VII. 1872 Art. 8; B. V. Art. 123 Abs. 3. — App. J.-Rh. Verf. Art. 1 Abs. 3 (vgl Obw. alte Verf. Art. 44). — [2] B. V. Art. 86 Abs. 2; App. A.-Rh. Verf. Art. 28 Abs. 5 Ziff. 5; für die andern Landsg.-Kantone: frdl. Mitt. der Kanzleien (s. auch Verf.: Obw. Art. 34 lit. c u. r; App. J.-Rh. Art. 30 Abs. 4). — In den meisten Ref.-Kant. ist hiefür der Rat kompetent. Luz., Zug, Thurg., Schafft. aber unterstellen dies Recht des Kantons dem Referendum und der Volksinitiative, s. Schollenberger I p. 12, 185, 186. — [3] B. V. Art. 93 Abs. 2; Verf.: Nidw. Art. 48 Ziff. 6; App. A.-Rh. a. a. O., frdl. Mitt. der Kanzleien der andern Landsg.-Kantone (s. auch Verf. v. Obw. u. App. J.-Rh. a. a. O.). — Das Recht unterliegt der Volksinitiative in Zürich, derselben und dem Referendum in Schafft., Zug, Thurg., nur dem Referendum in Luzern.

begehrens namens des Kantons den Rat. Die Regierung muß wohl als kompetent gelten in Obwalden und Appenzell J.-Rh.[1] In Uri unterliegen jedoch zweifellos Landratsbeschlüsse zur Ergreifung des Bundesreferendums wie der Bundesinitiative dem fakultativen Referendum des Art. 26 der Verfassung und können also zur Genehmigung oder Verwerfung vor die Landsgemeinde kommen. Für die Ausübung aller drei Rechte, der Einberufung der Bundesversammlung, der Bundesinitiative und des Bundesreferendums haben jedenfalls die beiden Unterwalden und die beiden Appenzell nur je zusammen Eine Stimme, wie bei der eidgenössischen Verfassungsabstimmung. Im übrigen kommt diesem kantonalen Anteil am Gesetzgebungsprozesse des Bundes nur eine sehr geringe praktische Bedeutung zu[2].

2. Von der ausnahmsweisen Befugnis der Mitwirkung bei der Entstehung von Bundesgesetzen abgesehen, erstreckt sich das eigentliche *Gesetzgebungsrecht der Landsgemeinde* nur auf das *Gebiet ihres Kantons*. Der Umfang dieser wichtigsten Tätigkeit der Landsgemeinde ist bestimmt durch die *Abgrenzung des Begriffes des Gesetzes*, wenn man die schon besprochenen allgemeinen Schranken der Landsgemeindekompetenz hier nicht weiter in Betracht zieht.

Die *Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Gesetz* entstammt der hellenischen Staatslehre, die im Gesetz (νόμος) einerseits einen Willensakt der souveränen Ekklesia, anderseits eine allgemeine, allverbindliche Regel erblickte. Dieser doppelte Gesetzesbegriff der Griechen war weder dem römischen Rechte, noch den altgermanischen Volksrechten bekannt. Als Lex bezeichneten die Römer rein formell jeden Beschluß der Volksgemeinde, die germanischen Volksrechte umgekehrt rein materiell das feststehende Gewohnheitsrecht ihrer Stämme[3]. Erst Bodin und dann nach ihm das Naturrecht nahm den doppelten Gesetzesbegriff wieder auf. Rousseau definierte das Gesetz als den alle bindenden Willen aller und hob scharf hervor, daß Verwaltungsakte nie zu Gesetzen werden, auch wenn sie vom Souverän, vom Gesetzgeber ausgehen. Die französische Revolution aber brachte, im Gegensatz zu ihrem geistigen Vater, die rein formelle Auffassung der Römer allein zur Geltung. Ihr Begriff des Gesetzes, als einer mit Zustimmung der Volksvertretung zustande gekommenen staatlichen Willensäußerung, ist in das Staatsrecht der modernen konstitutionellen Monarchie übergegangen.

Bornhak zählt unter den Staaten, die nur einen formellen Gesetzesbegriff kennen, auch die *Schweiz* auf[4]. Ist dies zutreffend? Eine Legaldefinition des Gesetzes besitzen nur drei schweizerische Kantone Uri, Obwalden und St. Gallen. Obwalden und St. Gallen stellen nur einen materiellen Gesetzes-

---

[1] B. V. Art. 89 Abs. 2; B. G. v. 17. VI. 1874 Art. 6 (s. dazu B. B. 1874, I p. 1006, 1007; Salis I No. 242 p. 397 ff.). — Verf.: Uri Art. 59 lit. d; Nidw. Art. 48 Ziff. 6; Glar. Art. 44 Ziff. 4; App. A.-Rh. a. a. O. — [2] Das Referendum im Namen von acht Kantonen ist noch gar nie, die Bundesinitiative der Kantone fünfmal ergriffen worden (so die Bureninitiative i. Nov. 1901); s. Hilty, Ref. p. 380; Schollenberger, Grundriß I p. 13. — Schollenberger, Bundesstaatsrecht p. 169, 170, meint, für die Initiative gebe es keine Halbkantone, da hier kein Zusammenwirken von Kantonen in Frage komme. Indessen ist doch auch hiefür auf Art. 1 B. V. zu verweisen, der nur 22 Kantone kennt. — [3] s. § 4 J. I, 2 u. L. 1 pr.; § 1 D. I, 4; vgl. das engl. Common Law und Statute Law. — [4] Allg. Staatsl. p. 169.

begriff auf [1]. Auch Uri bezeichnet in Art. 53 der Verfassung als Gesetze diejenigen Vorschriften, „welche allgemein verbindlich sind, und solche Rechte oder Pflichten feststellen, welche die Gesamtheit oder einen erheblichen Bruchteil des Volkes berühren", erklärt aber in Art. 51 schlechthin als „Gesetz des Landes" „was die Landsgemeinde innert den Schranken ihrer Befugnisse beschließt [2]". Indessen hat auch in Uri wie in allen andern Landsgemeindekantonen der materielle Gesetzesbegriff in erster Linie praktische Anerkennung gefunden. In allen geltenden Gesetzessammlungen, auch in dem Urner Landbuch werden Verwaltungsverfügungen der Landsgemeinde nie als „Gesetze", sondern stets als „Beschlüsse", „Schlußnahmen" angeführt. Als formeller Gesetzesbegriff kann für die Schweiz, die Kantone Freiburg und Wallis ausgenommen, nur der der Römer, nicht der des modernen konstitutionellen Staatsrechts in Frage kommen [3]. In Freiburg und Wallis ist eine einheitliche formelle Definition des Gesetzes überhaupt unmöglich, denn hier wird die Verfassungsgesetzgebung vom Volke, die gewöhnliche Gesetzgebung vom Rate ausgeübt. Der moderne formelle Gesetzesbegriff der konstitutionellen Monarchie fiel ursprünglich, als die Volksvertretung noch an der Gesetzgebung allein teilnahm, mit dem materiellen zusammen und ist erst nachher zu einer Fiktion geworden. In der Schweiz aber fehlt zur Annahme einer solchen Fiktion auch die historische Berechtigung. Wie der Rat der alten schweizerischen Städterepubliken, so war auch die Landsgemeinde nie bloß Gesetzgeber. Ebenso waren dem Referendum, trotzdem es heute noch als „Gesetzesreferendum" bezeichnet wird, in den meisten Kantonen von Anfang an nicht nur Gesetze, sondern auch Verwaltungsverfügungen unterstellt. Der formelle Gesetzesbegriff hat denn auch tatsächlich die altgermanische materielle Auffassung des Gesetzes nie verdrängen können [4]. Nie galten die Landsgemeindebeschlüsse schlechthin als Gesetze, wohl aber bedurfte, wie bei den Angelsachsen, jedes Gesetz, als eine Veränderung oder Ergänzung des bestehenden ungeschriebenen Volksrechtes, der Annahme durch die Landsgemeinde. So kam nun auch das formelle Moment hinzu, aber nur als sekundärer Bestandteil des Gesetzesbegriffes, als Ausfluß der angeführten materiellen Bedeutung des Gesetzes. Der doppelte Gesetzesbegriff der Griechen, der alle bindende Wille aller Rousseaus, ist somit der Gesetzesbegriff der Landsgemeindedemokratien, wie auch der Eidgenossenschaft und der Referendumskantone. Gesetz ist hier die mit ausdrücklicher oder stillschweigender Sanktion des Volkes erlassene Rechtsnorm. Das Gesetz der Landsgemeindedemokratien im besondern ist eine allgemein verbindliche, eine unbestimmte Mehrzahl von Fällen dauernd regelnde Anordnung der Landsgemeinde.

3. Der materielle Unterschied zwischen Verfassung und Gesetz, der die Ueberordnung der Verfassung begründet, ist selten in mehreren staatlichen Gemeinwesen der gleiche. Die theoretische Abgrenzung des materiellen Ver-

---

[1] Obw. Verf. Art. 25 lit. a (vgl. B. E. XII p. 557 ff. E. 4); St. Gallen Verf. Art. 54 Abs. 2; — s. auch Graub. Verf. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3; — betr. d. Bund s. B. B. 1874, I p. 1002, 1003; Salis I p. 242. — [2] z. Art. 53 s. B. E. XVIII p. 124 ff. E. 3. — [3] s. Jellinek, G. u. V. p. 313; Keller p. 119. — [4] s. Blumer III p. 21, 22; Keller p. 114—122; vgl. B. V. Art. 89.

fassungsbegriffs deckt sich eben fast nie ganz mit dem tatsächlichen Umfang der bestehenden Verfassungsgesetze. Die Verfassung ist begrifflich die Gesamtheit der Normen, welche den Umfang der Staatstätigkeit, die Organisation des Staates und die Kompetenzen der Staatsorgane bestimmen [1]. Die positiven Verfassungsurkunden überlassen nun aber einerseits einen mehr oder weniger großen Teil der staatlichen Organisation der gewöhnlichen Gesetzgebung, ja sogar der Verordnung und ziehen anderseits Gegenstände, ihrer politischen oder sonstigen Bedeutung wegen, unter ihren Schutz, die mit dem materiellen Begriff der Verfassung nichts zu tun haben. Zwischen Verfassung und Gesetz, als Arten derselben Gattung, besteht nicht der gleiche Unterschied, wie zwischen Gesetz und Verwaltungsakt. Es kann zwar kein Gesetz eine Verfassungsbestimmung derogieren, aber es kann jeder Rechtssatz die gesteigerte Gesetzeskraft des Verfassungssatzes erlangen durch Aufnahme in die Verfassungsurkunde. Ausschlaggebend ist also der formelle, nicht der materielle Begriff der Verfassung. In diesem Sinne ist Verfassungsgesetz, jede in die Verfassungsurkunde aufgenommene Bestimmung oder, von einem andern Gesichtspunkte aus, jede staatliche Anordnung, die, zum Zweck der Erlangung gesteigerter Rechtskraft, unter den erschwerenden Formen der Verfassungsgesetzgebung gebildet wurde, deren Veränderung und Aufhebung demgemäß nur unter den gleichen besondern Bedingungen erfolgen kann.

Welches sind nun die besondern Formen der Bildung der Verfassung, durch welche die Ueberordnung der letztern über das gewöhnliche Gesetz zum Ausdruck kommt? Es können in erster Linie für die beiden Arten staatlicher Willensäußerung verschiedene Organe bestellt sein. So treten die Kammern der französischen Republik für die Verfassungsgesetzgebung zur Nationalversammlung zusammen, so ist hiefür in den Vereinigten Staaten das Zusammenwirken des Kongresses mit den Legislaturen der Einzelstaaten vorgesehen, so ist endlich in den Kantonen Freiburg und Wallis die gewöhnliche Gesetzgebung dem Rate übertragen, während die Verfassungsgesetzgebung dem Volke vorbehalten bleibt. In den meisten Staaten indessen vereinigt das gesetzgebende Organ beide Kompetenzen, so daß also nur besondere Formen der Willensbildung desselben in Frage kommen können. Dies ist der Fall auch in den schweizerischen Landsgemeinde- und Referendumskantonen [2]. Die vor 1848 noch bestehenden zeitlichen Beschränkungen der Verfassungsänderung allerdings sind weggefallen. Wohl aber ist die Verfassungsinitiative des Volkes in einer Anzahl von Kantonen, worunter auch Uri, Obwalden und Nidwalden, an eine größere Petentenzahl geknüpft als die Gesetzesinitiative. Der Bund und der Kanton Luzern kennen überhaupt eine Volksinitiative nur für die Verfassungsgesetzgebung. Die Form der Verfassungsinitiative ist meist, wenigstens für eine Totalrevision, die der bloßen Anregung, nicht die des ausgearbeiteten Entwurfes. Auch der Rat muß in der Mehrzahl der Kantone bei Beantragung einer Totalrevision, teilweise auch einer Partialrevision, zuerst die Revisionsfrage ans Volk stellen. Zur Durchführung der Revisionsarbeiten kann oder muß in der Mehr-

[1] s. auch Jellinek, G. u. V. p. 262; Gareis p. 179; Bornhak p. 183; Schollenberger I p. 214. — [2] Irrtümlich behauptet Bornhak, p. 186, die Verfassungsgesetze in der Schweiz hätten seit Einführung des Gesetzesreferendums keine formelle Eigentümlichkeit mehr.

heit der Kantone, so auch in Uri, beiden Unterwalden, Appenzell A.-Rh. und übungsgemäß in Appenzell J.-Rh., ein besonderer Verfassungsrat bestellt werden oder, wie u. a. in Glarus, eine Neuwahl des Rates stattfinden. Die Beschlußfassung des Rates über die Stellung der Revisionsfrage, wie auch über einen ausgearbeiteten Entwurf, so weit der Rat hiefür kompetent ist, erfolgt vielfach unter besondern, erschwerenden Bedingungen, wie doppelter Lesung, potenziertem Mehr. So kann in Obwalden der Kantonsrat von sich aus der Landsgemeinde die Revisionsfrage für Totalrevision nur stellen, wenn die absolute Mehrheit aller anwesenden Mitglieder dazu stimmt[1]. Soweit zuerst die Revisionsfrage ans Volk gestellt werden muß, zerfällt die Verfassungsabstimmung an der Landsgemeinde, wie bei der Stimmabgabe durch die Urne in eine Vorabstimmung über jene Frage und eine Hauptabstimmung über den Entwurf. Daran schließt sich, wenn der Entwurf abgelehnt wird, in beiden Unterwalden, wie auch in einigen Referendumskantonen, eine Nachabstimmung über die Frage, ob die Revision fortzusetzen sei. Ein potenziertes Mehr bei den Verfassungsabstimmungen des Volkes kennt nur der Bund, in der für die Hauptabstimmung verlangten Mehrheit des Schweizervolkes und der Kantone, und der Kanton Wallis[2]. Eine Abstimmung über jeden einzelnen Artikel des Entwurfes, wie sie Dubs allgemein forderte, findet ausnahmsweise statt bei Partialrevision in Luzern, St. Gallen, Aargau. Schon die Vorabstimmung hat teilweise eine Erneuerung des Rates zur Folge, immer aber bedingt die Annahme einer totaliter revidierten Verfassung die Neuwahl sämtlicher verfassungsmäßiger Behörden.

4. Der formelle Begriff der Verordnung als einer allgemeinen staatlichen Anordnung der Regierung basiert auf der selbständigen Gewalt des konstitutionellen Monarchen und ist daher für die Schweiz, insbesondere die Landsgemeindedemokratien nur in beschränktem Sinne brauchbar. Ein mit der Gesetzgebung in der Schaffung von Rechtsnormen konkurrierendes freies Verordnungsrecht der Exekutive gibt es hier nicht. Wenn das Bundesgericht das Wesen der Verordnung gegenüber dem Gesetz darin sieht, daß jene keine Rechtssätze aufstellt, die in die Rechtssphäre der Bürger unmittelbar eingreifen, so entspricht dies zwar nicht dem konstitutionell-monarchischen, wohl aber dem schweizerischen Begriff der Verordnung[3]. Die Rechtsverordnung, sei sie gesetzvertretend, -ausführend oder -ergänzend, ist keine freie Verfügung der Verwaltung, sondern ein delegierter Akt der Gesetzgebung. Die Vollziehungsverordnung, die häufigste Art der Verordnungen, kann Recht schaffen, kann aber auch nur die Anwendung eines Gesetzes regeln. Im erstern Falle beruht sie auf einer in dem zu vollziehenden Gesetz gegebenen Ermächtigung, im letztern auf dem selbständigen Verordnungsrechte. Die die internen Verhältnisse der Verwaltung regelnde Verwaltungsverordnung und die Vollzugsverordnung in letztgenanntem Sinne erschöpfen im allgemeinen in

[1] Verf. Art. 74; früher galt die Bedingung auch für die Partialrevision, s. alte Verf. Art. 88 Abs. 1. — [2] Im Wallis entscheidet bei der Vorabstimmung die Mehrheit aller Stimmberechtigten: Verf. Art. 87 Abs. 1. — Dies ist die bundesrechtliche Grenze für die Vorabstimmung; für die Hauptabstimmung dagegen wäre wohl noch ein potenzierteres Mehr zulässig, s. aber Blumer-Morel I p. 232; B. B. 1858 II p. 556. — [3] B. E. XIV p. 429 ff. E. 3.

den Landsgemeindekantonen die selbständige Verordnungskompetenz des Rates [1]. Die Rechtsverordnungen als delegierte Akte der Gesetzgebung gehören nicht dazu. Im übrigen besteht in den Landsgemeindekantonen für die Abgrenzung der Verordnung gegenüber dem Gesetz weder eine ausreichende rechtliche Handhabe, noch eine feste Praxis. Subjektive Schätzung der Wichtigkeit und Bedeutung der zu ordnenden Gegenstände gibt heute noch, wie früher, vielfach den Ausschlag. So ist die Organisation der Landsgemeinde in Obwalden und beiden Appenzell durch eine Verordnung, in Uri durch ein Gesetz geregelt. So sind die kantonalen Vollziehungsbestimmungen zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz in einer Verordnung enthalten in Uri, Ob- und Nidwalden, in einem Gesetz in Glarus und Appenzell A.-Rh. Die Eisgewinnung aus dem Klönsee, ist durch einen Erlaß der Landsgemeinde geregelt in Glarus. Ueber das Tanzen hat die Landsgemeinde selbst Normen aufgestellt in Uri, beiden Unterwalden und Glarus, während sonst der Erlaß von Polizeivorschriften, des wichtigsten Gegenstandes der Rechtsverordnung, meist dem Rate delegiert wird [2].

In Uri kann streng juristisch von einem selbständigen Verordnungsrecht des Rates überhaupt nicht mehr gesprochen werden, da alle landrätlichen Verordnungen dem fakultativen Referendum des Art. 26 der Verfassung, mithin der stillschweigenden Sanktion des Volkes oder der Genehmigung der Landsgemeinde unterliegen.

5. Es geht nicht an, *Staatsverträge* entweder schlechthin als Verwaltungsakte, oder umgekehrt als Gesetze anzusehen, wie es vielfach geschieht. Formell kann der Staatsvertrag weder Gesetz noch Verfügung sein, schon deshalb, weil er ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, jene aber einseitige staatliche Willensakte sind. Seinem Inhalt nach sodann kann er zugleich Verwaltungsverfügung und Rechtssatz in sich schließen. Man muß somit in den Staatsverträgen eine besondere Gruppe staatlicher Willensäußerung neben Gesetz und Verwaltung erkennen. Die Vertragsgewalt des Staates steht demnach begrifflich weder der Gesetzgebung, noch der Regierung zu. Indessen macht das positive Staatsrecht meist die oberste Verwaltungsbehörde zum ordentlichen vertragsschließenden Organ, so in der Eidgenossenschaft die Bundesversammlung, in der Mehrzahl der Kantone den Rat.

Wie nun aber, wenn durch einen Vertrag Recht geschaffen werden soll, wenn er in die Gesetzgebung eingreift? Daß für *gesetzändernde Verträge* irgendwie eine Zustimmung des gesetzgebenden Organes nötig ist, um ihnen Rechtskraft zu verleihen, wird allgemein anerkannt [3]. Ueber die Art dieser Zustimmung aber haben sich im modernen Staatsrecht zwei Systeme gebildet. Das eine derselben fordert nach englisch-amerikanischem Vorbild nur die Sanktion der rechtsetzenden Teile des Vertrages durch ein besonderes

[1] Verf.: Uri Art. 59 lit. e; Obw. Art. 31 Abs. 2; Nidw. Art. 48 Ziff. 4 u. 16 (s. auch Art. 50 Ziff. 7); Glar. Art. 44 Ziff. 2, 51; App. A.-Rh. Art. 28 Abs. 5 Ziff. 3 u. 6; App. J.-Rh. Art. 24. — Der Bundesrat kann Verordnungen nur kraft bes. Delegation erlassen (s. Blumer-Morel III p. 89; Hilty, Ref. p. 376). — Subj. der Verordnungsrechtes der Ref.-Kantone ist meist der Reg.-Rat, im Gegensatz z. d. Landsg.-Kantonen. — [2] Eine interessante, bewegte „Tanzgemeinde" war die Nidwaldner Landsgemeinde vom 28. April 1901. — [3] s. Jellinek, G. u. V. p. 341—366; Keller p. 125.

Vollzugsgesetz oder eine dem Vertragsabschluß vorhergehende entsprechende Delegation des Gesetzgebers. Das andere, das von Belgien aus in das konstitutionelle Staatsrecht des europäischen Kontinents übergegangen ist, verlangt für den ganzen Vertrag die Ratifikation oder Vollmachtserteilung des gesetzgebenden Organs. Das englisch-amerikanische System ist zweifellos das juristisch konsequentere. Es gilt auch wohl in den schweizerischen Kantonen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wo nicht überhaupt Staatsverträge und Konkordate der Ratifikation des Volkes unterliegen, bedürfen sie für ihre gesetzändernden Bestimmungen eines Ausführungsgesetzes oder eines delegierenden Blankettgesetzes und insofern der Sanktion durch Landsgemeinde und Referendum. Eine ausdrückliche Anerkennung dieser begrifflich notwendigen Konsequenz des Gesetzgebungsrechtes des Volkes, wie sie verschiedene Verfassungen, so die von Glarus, Nidwalden, ferner Bern, Solothurn, Aargau bringen, ist an sich unnötig. Die bundesrechtliche Praxis, wornach zwar eidgenössische Staatsverträge gesetzgeberischen Inhalts nach Art der Bundesgesetze promulgiert, aber, in verfassungswidriger Weise, dem Referendum entzogen werden, kann für die Kantone nicht maßgebend sein[1]. Die Kantone, welche ein Sanktionsrecht des Volkes für gesetzändernde Verträge ausdrücklich vorbehalten, also Nidwalden, Glarus, Bern, Solothurn und Aargau, huldigen nach dem Wortlaut der betreffenden Verfassungsbestimmungen dem belgischen System[2]. Dieser letztere Modus ist üblich auch in Appenzell A.-Rh., wo die Landsgemeinde das Genehmigungsrecht hat für „wichtigere Verträge von allgemein verbindlicher Natur"[3]. In diesem Fall erlangt der ganze Vertrag formelle Gesetzeskraft. Eine Veränderung, Suspension, Aufhebung gesetzändernder Verträge oder Vertragsbestimmungen ist also wiederum staatsrechtlich nur möglich mit dem Willen der Landsgemeinde[4].

Wenn ein Staatsvertrag ohne Sanktion des gesetzgebenden Organs keine gesetzändernde Kraft besitzt, so kann umgekehrt der Gesetzgeber, die Landsgemeinde ohne Zustimmung des andern Kontrahenten keine Vertragsbestimmung ändern oder aufheben, weder durch einen unmittelbaren Beschluß, noch mittelbar durch einen gesetzgebenden Akt[5].

6. Der Entwicklungsgang des Gesetzes im Staate der Volksgesetzgebung ist naturgemäß von Grund aus verschieden von dem in der repräsentativen Republik und in der konstitutionellen Monarchie.

Die Initiative steht, wie für die Verfassungsgesetzgebung im Bund und allen Kantonen, so auch für die gewöhnliche Gesetzgebung in allen Lands-

---

[1] s. Blumer-Morel III p. 22, 350; Vogt in Schlatters Rechtskal. p. XLVII; Salis I No. 277, 278; Hilty, Ref. p. 372—375; — betr. die amerikan. Praxis: Rüttimann I p. 296, 297. — [2] Verf.: Nidw. Art. 48 Ziff. 5; Glar. Art. 44 Ziff. 7; Bern Art. 26 Ziff. 4; Soloth. Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1; Aarg. Art. 33 Abs. 1 lit. c. — [3] Verf. Art. 27 Abs. 4, s. auch Baselland Verf. § 11. — [4] Anders aber Jellinek, G. u. V. p. 362, 363. Die von ihm angeführten Argumente mögen zutreffend sein für die völkerrechtliche, nicht aber für die staatsrechtliche Außerkraftsetzung von Staatsverträgen. Bestände die von Jellinek angenommene Generaldelegation für die eigenmächtige Vertragssuspension und -aufhebung der Regierung, dann gälte sie doch auch für den Vertragsschluß! — [5] s. B. E. XII p. 714 ff. E. 5. — B. V. Art. 113 Abs. 1 Ziff. 3; Blumer-Morel III p. 356, 357. — Strenge schützt die Verträge gegen Abschwächung durch die Gesetzgebung die amerikan. Gerichtspraxis, s. Rüttimann II[1] p. 176 ff.

gemeinde- und Referendumskantonen außer Luzern nicht nur dem Rate und der Regierung, sondern auch dem Volke selbst zu. Die Form der Volksinitiative kann, — Anträge auf totale Verfassungsrevision ausgenommen, — sowohl die der bloßen Anregung, als auch die des ausgearbeiteten Entwurfes sein. Die Initianten können mithin auch in der Feststellung des Gesetzestextes mit dem Rate und der Regierung konkurrieren. Ein Recht ist aber dem Rate geblieben: das der Vorberatung. Er ist nicht gesetzgebende, aber gesetzberatende Behörde. Als solche hat er zwar ein Beschlussesrecht für alle Gesetzesvorlagen und -anträge, aber seine Beschlußfassung ist nur eine vorläufige, gilt nur ad referendum.

Der gesetzgebende Akt ist die Volksabstimmung, der Gesetzesbeschluß der Landsgemeinde. So lautet dementsprechend der Eingang einer Gesetzesurkunde in Uri: „Die Landsgemeinde des Kantons Uri auf Vorschlag des Landrates beschließt — —". Die Urkunde selbst ist unterzeichnet „im Namen der Landsgemeinde".

Die Promulgation der Gesetze ist im Bund und in allen Kantonen weder Sache des gesetzgebenden noch des gesetzberatenden Organes, sondern steht der Regierung zu[1]. Der Promulgationsbeschluß fällt tatsächlich in der Regel mit dem Akte der Publikation zusammen. Er verbindet, gestützt auf die Beurkundung des rechtmäßigen Zustandekommens, der Authentizität des Gesetzes, den Befehl der Publikation mit der Ausstellung der Gesetzesurkunde. Die materielle Rechtskraft des Gesetzes ist vorhanden mit dem Momente der Gesetzessanktion, die formelle Verbindlichkeit für alle der Staatsgewalt unterworfenen Personen aber kann jedenfalls erst mit dem Tage der Publikation beginnen[2]. Die Publikation erfolgt durch das Amtsblatt. Das Mittel der mündlichen Bekanntmachung der Gesetze durch Verkündigung auf den Straßen oder von den Kanzeln ist in den Landsgemeindekantonen nicht mehr gebräuchlich. Uebrigens wurden auch vor der Einführung von Amtsblättern meist nur die Ratsverfügungen ausgerufen, die Landsgemeindebeschlüsse aber als bekannt vorausgesetzt. Appenzell J.-Rh. besitzt, als einziger Kanton der Schweiz, noch kein Amtsblatt[3]. Der Publikation folgt die Aufnahme in die amtliche Gesetzessammlung, die in Uri und Glarus heute noch „Landbuch", „Landsbuch" heißt. Appenzell J.-Rh. hat neben dem subsidiär noch geltenden Landbuch von 1585, dem „silbernen Buch", keine neuere Gesetzessammlung. Die Gesetze werden hier als Einzeldrucke veröffentlicht und gesammelt. Die Genehmigung einer neu zusammengestellten Gesetzessammlung, neuer Bände und Auflagen einer Gesetzessammlung ist an sich kein gesetzgebender Akt, sondern Sache der Verwaltungsbehörden, insbesondere des promulgierenden Organs, so weit nämlich wenigstens die Sammlung nur Bestimmungen enthält, die schon Rechtskraft besitzen. Wenn aber Aenderungen veralteter Gesetze vorgenommen wurden, so können sie nur durch Sanktion

---

[1] s. Uri Verf. Art. 62 lit. a. — Verf.: Obw. Art. 34 lit. a; Nidw. Art. 50 Ziff. 1; Glar. Art. 52 Abs. 2 Ziff. 1; App. A.-Rh. Art. 29 Abs. 3 Ziff. 1; App. J.-Rh. Art. 30 Abs. 3. — Blumer-Morel III p. 30; Schollenberger I p. 237. — [2] s. Schollenberger I p. 237, 238; s. d. Bund: Hilty, Ref. p. 376, 377, Blumer-Morel III p. 31 ff., B. B. 1880 III p. 193, Salis I No. 254. — [3] Amtsblätter haben Uri seit 1848, Nidwalden seit 1852, App. A.-Rh. seit 1834 u. s. w. — s. auch Nidw. R. O., Z. f. s. R. VI p. 108; betr. a. Kte. s. Schollenberger I p. 238, 239.

des Gesetzgebers Rechtskraft erlangen. Aus diesem Grunde wurde das geltende Nidwaldner „Gesetzbuch" und wohl auch das Glarner „Landbuch" publiziert mit Vollmacht der Landsgemeinde. — Die Datierung der Gesetze erfolgt in den Landsgemeindekantonen nach dem Tag der sanktionierenden Landsgemeinde [1].

7. Die doktrinelle Gesetzesinterpretation ist eine nur für den konkreten Fall geltende Erklärung des Gesetzestextes durch eine gesetzanwendende Behörde. Die authentische Gesetzesinterpretation dagegen ist eine allgemein verbindliche, durch besondern Beschluß des kompetenten Organs erfolgende Auslegung eines Gesetzes. Sie schafft nicht neues Recht, aber sie stellt mit bindender Kraft fest, was als Recht gelten soll. Sie ist somit materiell Gesetz und steht daher begrifflich dem gesetzgebenden Organe zu. So hat denn in den schweizerischen Kantonen, Freiburg und Wallis ausgenommen, der Rat das Recht der authentischen Interpretation nur, soweit es ihm durch die Verfassung ausdrücklich verliehen ist. Sonst aber bedarf ein Beschluß der authentischen Interpretation der Genehmigung der Landsgemeinde und untersteht dem obligatorischen und fakultativen Referendum [2].

Die Verfassungen von Uri, Ob- und Nidwalden übertragen die Befugnis der authentischen Interpretation der Gesetze ausdrücklich dem Rate. Appenzell J.-Rh. gibt sie, als einziger Kanton, den Gerichten [3]. In Glarus und Appenzell A.-Rh. aber ist, da entgegenstehende besondere Bestimmungen fehlen, die Landsgemeinde, wie schon vor 1798, so auch heute noch allein berechtigt zum Erlaß authentischer Interpretationen.

8. Die Geltungskraft eines Gesetzes kann endgültig beseitigt werden durch seine Aufhebung oder nur für eine bestimmte Zeitdauer durch seine Suspension.

Die Suspension kann ein Gesetz zeitweise außer Kraft setzen für das ganze ihm unterworfene Gebiet oder nur für einen Teil desselben, für alle Untertanen oder einzelne Klassen oder endlich nur für bestimmte Einzelpersonen. In jedem Fall bewirkt sie eine Veränderung des Rechtszustandes und ist darum ein gesetzgebender Akt. Verfügungen der Gesetzessuspension unterliegen demgemäß, so weit sie nicht ausdrücklich durch Verfassung oder Gesetz der Vollziehungsgewalt übertragen sind oder ihr ausnahmsweise kraft Staatsnotrechts zustehen, der Sanktion der Landsgemeinde und des

---

[1] Die einzig richtige Datierung kann nur sein die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses, mithin in den Ref.-Kantonen nach dem Tag der Volksabstimmung oder nach dem Tag, wo die Ref.-Frist abläuft, s. für den Bund: Salis I No. 254, für die Kantone: Schollenberger I p. 236, 237. — [2] s. Dernburg, Pand. I p. 83, 84; Jellinek, G. u. V. p. 241, 242; Schollenberger I p. 188, 189. — B. E. VIII p. 745 ff. E. 2, XVI p. 667 ff. E. 2. — Der Bund kennt die authentische Interpretation nicht, s. Salis I No. 249—251. — Schon das isländische Recht erkannte in der authentischen Interpretation eine Art der Gesetzgebung und sprach sie daher dem Alding, bezw. der Lögretta zu (Maurer, Island p. 172, 173). — Sie unterlag auch dem bündner. Ref. (Ganzoni p. 46, 48, 50); s. auch Curti p. 42, 46, 47; Gengel, Erweiterung d. Volksrechte p. 43. — [3] Verf.: Uri Art. 59 lit. c; Obw. Art. 31 Abs. 3; Nidw. Art. 48 Ziff. 2; App. J.-Rh., Zivilprozeßordnung Art. 106, 108. — Der Rat ist ausdrücklich als kompetent erklärt in Bern, Luz., Schwyz, Thurg., das Volk aber in Solothurn (Verf. Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1); s. auch St. Gallen Verf. Art 54 Abs. 1, 47 Abs. 1.

Referendums[1]. Das wichtigste Beispiel einer Gesetzessuspension ist die Expropriationsverfügung. Das Recht der Expropriation, als einer Suspension der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie, steht dem Staat nur zu, sofern es ihm durch die Verfassung zugeschieden ist. Diese verleiht es vielfach auch den Gemeinden und gestattet, es Korporationen, Gesellschaften, Privaten zu delegieren[2]. Das Organ der Expropriationsgewalt des Staates ist in keiner Verfassung der Landsgemeindekantone bestimmt, wohl aber in einzelnen Gesetzen. So ist ausdrücklich als kompetent erklärt in Uri der Regierungsrat, in Glarus aber die Landsgemeinde[3]. Die Landsgemeinde ist in Glarus seit 1894 auch wieder gesetzlich ermächtigt, das Expropriationsrecht Gesellschaften und Privaten zu delegieren, während hiezu in Appenzell A.-Rh. der Kantonsrat als befugt erscheint[4]. In beiden Unterwalden und Appenzell J.-Rh. ist mangels entgegenstehender Bestimmungen die Landsgemeinde als allein berechtigt zur Ausübung des Expropriationsrechtes des Staates anzusehen[5]. Als eine Gesetzessuspension betrachtet Glarus mit Recht auch die Verhängung des Jagdbannes über bestimmte Gebirge, indem es den Entscheid hierüber der Landsgemeinde überläßt. Die zeitweise Schließung eines Jagdbezirkes bedeutet eine lokale Suspension des allgemeinen Jagdrechtes. Das gleiche gilt von der zeitweiligen Bannung der Flüsse gegen die Fischerei, einer Verfügung, zu deren Erlaß die Glarner Landsgemeinde seit 1894 neuerdings die Kompetenz für sich in Anspruch nimmt[6]. Während die Expropriation, der Jagdbann die Rechtssphäre des Einzelnen einengt, kann diese durch eine andere Art der Suspension, die Dispensation erweitert werden. Diese hebt die Verbindlichkeit eines Gesetzes zu Gunsten einer Person oder Personenmehrheit zeitweise auf. Dazu gehört vor allem die zeitweise Befreiung von öffentlichen Leistungen, wie Steuern u. s. w. Nur ein einziger Landsgemeindekanton trifft über das Organ der Dispensation Bestimmungen, nämlich Uri, indem dessen Verfassung als Befugnis der Landsgemeinde bezeichnet den „Verzicht auf wichtigere Landesrechte“[7]. Soweit überhaupt eine Gesetzesdispensation als zulässig angenommen werden kann, steht sie, als gesetzgebender Akt, auch in den andern fünf Kantonen der Landsgemeinde zu[8]. — Arten der Suspension sind auch die Amnestie, die Begnadigung, und die Rehabilitation, das heißt der völlige oder teilweise Verzicht auf den Vollzug des Strafgesetzes gegenüber einer ganzen Kategorie von Delikten, in der Regel politischer Art, und einer Mehrzahl von Delinquenten, die Strafmilderung und Abkürzung der gesetzmäßigen Strafdauer in einem

---

[1] s. Jellinek, G. u. V. p. 338, 339. — Schollenberger I p. 179, 190. — [2] Verf.: Uri Art. 10; Obw. Art. 7 Abs. 2 u. 3; Nidw. Art. 13; Glar. Art. 8 (rev. 1892); App. A.-Rh. Art. 7; App J.-Rh. Art. 4 Abs. 2 u. 3. — [3] Uri Expropriat.-Ges. v. 14. XI. 1861 § 4 Abs. 3; Glar. Ges. über die Benützung der Gewässer v. 8. V. 1892 § 5. — Ob dem Gesetzgeber das Expropriationsrecht durch bloßes Gesetz genommen werden kann, erscheint übrigens juristisch mindestens als zweifelhaft. — [4] s. Glar. Verf. Art. 8 Abs. 2 (rev. 8. V. 1892), § 23 des bürgerl. Gesetzb., rev. 6. V. 1894 (s. auch L. B. III p. 385, 386). — App. A.-Rh. Liegenschaftengesetz v. 28. IV. 1889 Art. 50, s. auch App. J.-Rh. Verf. Art. 4 Abs. 3. — [5] Nach der Praxis freilich gelten als zuständig in Obw. u. Nidw. der Reg.-Rat, in App. J.-Rh. das Spangericht (frdl. Mitt. d. Kanzleien). — [6] s. Memorial f. 1901 § 4 (p. 8—11), f. 1902 § 7 (p. 14—17) — [7] Art. 52 lit. d. — [8] Die Landsg. von Glarus wahrte sich das Dispensierungsrecht in Ehesachen im 18. Jahrh. unter ausdrücklicher Berufung auf ihre Gesetzgebungsgewalt, s. Ebel II p. 348.

Einzelfall und die gnadenweise Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Straffolgen oder Nebenstrafen vor Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer. Für die beiden letztern Arten der Suspension ist in allen Landsgemeindeverfassungen das kompetente Organ festgestellt. Es ist darnach zuständig für die Begnadigung überall der Rat, für die Rehabilitation in Uri, Nidwalden und Appenzell A.-Rh. das Obergericht, in Obwalden, seit 1902, die Justizkommission desselben, in Glarus und Appenzell J.-Rh. aber ebenfalls der Rat, bei Ehrverlust infolge Konkurses in Glarus ausnahmsweise die Regierung[1]. Zur Verkündung einer Amnestie ist in Nidwalden, das allein hierüber etwas bestimmt, befugt der Landrat. In den andern Kantonen dagegen muß mangels besonderer Bestimmungen hiefür gegebenenfalls die Landsgemeinde als kompetent angesehen werden[2].

Die Aufhebung eines Gesetzes kann geschehen nur durch ein Gesetz. Auch der bloße Aufhebungsbeschluß, der ein Gesetz beseitigt, ohne ein anderes an seine Stelle zu setzen, ist materiell Gesetz und kann daher nur von der Landsgemeinde gefaßt werden[3]. In der Regel erfolgt aber die Aufhebung eines Gesetzes durch ein neues Gesetz. Lex posterior derogat priori. Das neue Gesetz kann nun das alte entweder ganz oder nur teilweise ersetzen, entweder für alle Untertanen oder nur für bestimmte Kategorien derselben oder endlich nur für einzelne physische oder juristische Personen. Letzteres ist der Fall der Lex specialis, des Individualgesetzes, des Privilegs. Die Lex specialis ist nicht, wie vielfach behauptet wird, eine Verfügung, sondern sie ist Gesetz[4]. Schon aus formellen Gründen, denn sie hat derogatorische Kraft. Sie ist aber auch allgemein-verbindlich, sie verpflichtet alle Untertanen zur Anerkennung der subjektiven Rechte, die sie einer Person verleiht. Das Privileg setzt für bestimmte physische oder juristische Personen an Stelle der allgemeinen Norm besondere Rechtssätze oder schafft für dieselben neues, als allgemeines Gesetz nicht bestehendes Recht. Art. 4 der Bundesverfassung schließt für die Schweiz die politischen Privilegien aus, nicht aber solche Privilegien, die, eigenartigen individuellen Verhältnissen entsprechend, aus Gründen des Allgemeinwohls bestimmten Personen eine besondere Rechtsstellung gewähren. Beispiele solcher zulässiger Privilegien sind die rechtliche Begünstigung industrieller Unternehmungen, insbesondere durch völlige oder teilweise Steuerbefreiung auf unbestimmte Dauer; die Konzessionen zur Ausbeutung von res publicae quae in publico usu habentur, Wasserrechts- und insbesondere Eisenbahnkonzessionen, die der betreffenden Unternehmung eine monopolistische Stellung verleihen; die Erteilung des Expropriationsrechts an Gesellschaften und Private; die vorzeitige Erklärung der Volljährig-

---

[1] S. Verf.: Uri Art. 59 lit. k, 66 lit. c Ziff. 4; Obw. Art. 32 lit. i, 48 Abs. 2 lit. a; Nidw. Art. 48 Ziff. 18, 62; Glar. Art. 44 Ziff. 13; App. A.-Rh. Art. 28 Abs. 5 Ziff. 11, Strafgesetzb. Art. 24, Strafprozeßordg. Art. 97—101; App. J.-Rh. Art. 27, Strafgesetzb. v. 30. IV. 1899 Art. 18. — Glar. Einführungsges. z. eidgen. Betreibungs- u. Konkursgesetz § 59. — [2] Nidw. Verf. Art. 48 Ziff 18 (so auch Obw. alte Verf. Art. 47 Abs. 2); vgl. auch Blumer-Morel III p. 78, 79. — [3] s. B. E. XIX p. 722, 723, XI p. 139 ff. E. 2; Jellinek, G. u. V. p. 336. — [4] s. Jellinek, G. u. V. p. 236—240, 257, 258; Dernburg, Pand. I p. 197—200. Die Privilegienerteilung galt schon in Island als ein Teil der Gesetzgebung, war im Mittelalter die Hauptart der Gesetzgebung, unterstand dem bündnerischen Referendum u. s. w. (s. Maurer p. 172, 173; Ganzoni p. 48, 50).

keit u. s. w.[1] Die Begründung des Privilegs kann nach der rechtlichen Natur desselben nur durch einen gesetzgebenden Akt geschehen. Dies gilt ebenso für seine Aufhebung, mit Vorbehalt dessen, was über das Verhältnis von Vertrag und Gesetz gesagt wurde. Das Organ der Privilegienerteilung ist allgemein nur in der Urner Verfassung bestimmt. Diese weist der Landsgemeinde ausdrücklich zu die „Ertheilung von Privilegien"[2]. Die andern Verfassungen treffen nur für bestimmte Arten von Privilegien Bestimmungen. So wird die Delegation des Expropriationsrechts an Gesellschaften und Private überlassen in Glarus der Landsgemeinde, in Appenzell A.-Rh. dem Rate, die Volljährigkeitserklärung einer Person vor zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahre in Appenzell A.-Rh. dem Regierungsrate. Soweit nun eine solche verfassungsmäßige Kompetenzausscheidung fehlt, ist allein die Landsgemeinde befugt zur Erteilung von Privilegien[3].

III.

Die Verwaltungsbefugnisse der Landsgemeinde.

1. Eine Reihe von Referendumskantonen unterstellen dem obligatorischen und fakultativen Referendum alle „allgemein verbindlichen" und „nicht dringlichen" Beschlüsse des Rates[4]. Es wird hier also nach dem Vorbild des Bundes der Umfang der Teilnahme des Volkes an der Staatsverwaltung, entweder ausschließlich oder neben der Anführung bestimmt genannter einzelner Befugnisse, abgegrenzt durch einen Begriff, über dessen Bedeutung weder in der schweizerischen Staatsrechtswissenschaft, noch in der Praxis Einigkeit und Klarheit herrscht[5]. Dem gegenüber ist der Kreis der Verwaltungsbefugnisse der Landsgemeinden, Uri und Appenzell A.-Rh. ausgenommen, ausschließlich bestimmt durch die Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, über die der Landsgemeinde das Entscheidungsrecht zusteht. Eine Erweiterung der Mitwirkung des Volkes bei der Verwaltung ferner, wie sie in neun Referendumskantonen durch das Delegationsrecht des Rates ermöglicht ist, kennen die Landsgemeindeverfassungen ebenfalls nicht, wenn auch in der Praxis solche Delega-

[1] Regalien sind res in commercio, Konzessionen zu ihrer Ausbeutung daher privatrechtl. Verträge mit dem Fiskus. — [2] Art. 52 lit. d, s. hiezu Salis I p. 153. — [3] Die Praxis scheint allerdings zu schwanken. Juristisch anfechtbar ist jedenfalls die Ansicht der Behörden Unterwaldens, nach der in Obw. der Reg.-Rat, in Nidw. der Landrat als zuständig gilt (frdl. Mitt. d. Kanzleien). Auch stimmt die Praxis keineswegs damit überein. So behandelte die Obw. Landsg. von 1900 ein Wasserrechtskonzessionsgesuch. Eine konsequente, korrekte Praxis scheint in Glarus allein zu herrschen. Die glarner. Konzession für die linksufrige Zürichseebahn vom 11 IX. 1872 erteilte der Landrat in Vollmacht der Landsg., die für die Sernftalbahn vom 8. V. 1892 die Landsg. selbst, ebenso die vom 10. V. 1896 zur Verwendung der Wasserkraft der Elm (s. Memorial f. 1901 § 7, f. 1902 § 8). In Uri erteilte die Landsg. zwar die Gotthardbahnkonzession vom 27. VI. 1869, nicht aber die neuern Wasserrechtskonzessionen (v. 7. XII. 1889, 26. II. 1894 u. s. w.) — [4] So Soloth., Basell. — Schwyz, Zug, Baselst., St Gallen, Waadt, Tessin, Neuenbg., Genf. — [5] s. Vogt bei Schlatter p. XLVII u. XLVIII; Hilty, Ref. p. 368—372; Blumer-Morel III p. 20 bis 24; Schollenberger, Grundriß I p. 188, 215, 216, Bundesstaatsrecht p. 232, 233; Keller p. 117—122; — B. B. 1874 I p. 1002, 1003, 1007, 1878 III p. 95, 334; Salis I No. 245 (p. 400 ff.); B. E. XVIII p. 124 ff. E. 3.

tionen hier und da vorkommen. Die Volksinitiative sodann geht nur in Appenzell A.-Rh. über den Kreis der in der Verfassung genannten Landsgemeindebefugnisse hinaus, während sie in einer großen Anzahl von Referendumskantonen auch auf Gegenstände erstreckt werden kann, die sonst nicht dem Referendum unterstehen. In Appenzell A.-Rh. ist es zulässig, wie schon angeführt wurde, durch Volksantrag der Landsgemeinde die Beschlußfassung über jede Art von Verfügungen zuzuschieben, die nicht schon durch ausdrückliche Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung in die Kompetenz des Rates gelegt sind[1]. Eine ähnliche Ausdehnung der Landsgemeindekompetenz nun ist in Uri geschaffen worden durch das fakultative Referendum des Art. 26 der Verfassung von 1888. Darnach sind der Landsgemeinde auf Begehren von zwanzig stimmberechtigten Einwohnern auch vorzulegen „alle landrätlichen Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur". Dieses fakultative Beschlussesreferendum Uris geht weiter als das des Bundes und der meisten Kantone, indem ihm die Klausel der Nichtdringlichkeit fremd ist. Ueber die Bedeutung des Begriffes der „Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur" läßt sich allerdings fast ebenso schwer ein sicheres Urteil gewinnen, wie über das Wesen des allgemein-verbindlichen Beschlusses. Dem Ausdruck der Urner Verfassung entspricht ziemlich genau die von der deutschen Bezeichnung des Art. 89 der Bundesverfassung abweichende Fassung „arrêtés fédéraux qui sont d'une portée générale" des französischen Textes. Diese französische Formulierung, die weniger einen juristischen, als einen wesentlich politischen Begriff schafft, läßt sich praktisch immerhin noch eher verwerten, als der „allgemein verbindliche Beschluß", der, wörtlich genommen, kaum eine von Gesetz und Verordnung verschiedene Bedeutung haben kann. Unter den arrêtés d'une portée générale der Bundesverfassung und unter den Beschlüssen und Erlassen allgemeiner Natur der Urner Verfassung wären etwa, im Gegensatz zu Entscheidungen für Einzelfälle, zu verstehen Verwaltungsverfügungen, denen eine die Gesamtheit oder die Mehrzahl der Volksgenossen unmittelbar berührende rechtliche oder wirtschaftliche Tragweite zukommt. Als Verfügungen dieser Art sind für Uri zu nennen, nach Maßgabe des in Art. 59 der Verfassung angeführten Geschäftskreises des Landrates: die authentische Interpretation, die Besoldungsfestsetzung, soweit sie nicht ohnehin schon der Landsgemeinde zusteht, die Feststellung der staatlichen Gebühren und Sporteln, der Abschluß von Staatsverträgen und Konkordaten von entsprechender Tragweite, endlich, auch unter dem gleichen Vorbehalt, die Genehmigung der nicht-stabilen Budgetposten, außerordentlicher Kredite, sowie auch das Begehren des eidgenössischen Referendums namens des Kantons.

2. Die Oberaufsicht über die gesamte Landesverwaltung steht dem Rate zu. Die Landsgemeinde besitzt nur ausnahmsweise einzelne wichtige Aufsichtsbefugnisse. Sie hat weder das Recht der Anklagestellung, noch das der Interpellation. Sie ist im allgemeinen nicht oberste Rekursinstanz. Ausnahmsweise gilt sie indessen in Appenzell A.-Rh. und Glarus, wie schon früher erwähnt, als befugt zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten,

[1] Art. 1 lit. c des Initiativgesetzes.

wenn nämlich in einem Rekurse die Verletzung ihrer eigenen Kompetenz durch eine Behörde behauptet wird[1]. — Die Landsgemeindekantone kennen seit Jahrhunderten den Grundsatz der Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes. Die öffentliche Bekanntmachung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes der Verwaltungsbehörden ist in allen sechs Kantonen üblich, in beiden Unterwalden aber zu einer verfassungsmäßigen Pflicht gemacht. Eine direkte Vorlage dieser Jahres- oder Amtsberichte an die Landsgemeinde erfolgt aber nur in Nidwalden und Appenzell J.-Rh.[2] Auch hier kann wohl eine Verhandlung, nicht aber eine Beschlußfassung über den Bericht stattfinden. Die Landsgemeinde hat nur das Recht der Kenntnisnahme, nicht das der Genehmigung. Die Stellung von Postulaten und Anfragen im Anschluß an den Bericht darf indessen wohl als zulässig angesehen werden. — Von dem Verhältnis der Landsgemeinde zur Jahresrechnung wird in anderem Zusammenhang die Rede sein.

3. Auch seit der Umwandlung der Eidgenossenschaft in einen Bundesstaat besitzen die Kantone noch ein beschränktes öffentlich-rechtliches Vertragsrecht. Die Bundesverfassung gestattet ihnen den Abschluß von Verkommnissen unter sich, Konkordaten, über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung, wie auch den Abschluß von Staatsverträgen mit dem Auslande über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei. Dem Bundesrat und in zweiter Instanz der Bundesversammlung steht das Genehmigungsrecht gegenüber beiden Arten kantonaler Staatsverträge zu, so jedoch, daß die Genehmigung nur verweigert werden kann, wenn ein Vertrag etwas dem Bundesrecht oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufendes enthält[3].

Inwiefern Verträge und Vertragsbestimmungen dem Genehmigungsrecht der Landsgemeinde als des gesetzgebenden Organs unterliegen, ist schon an anderm Orte dargetan worden, ebenso, daß auf sie, je nach ihrem Inhalt, das fakultative Referendum Uris Anwendung finden kann. Zu erwähnen bleibt in diesem Zusammenhang ferner noch, daß sie unter Umständen auch der Ratifikation der Landsgemeinde bedürfen wegen der Art oder Höhe der finanziellen Belastung des Kantons, die sie bedingen. — Wie die Referendumskantone Zürich, Luzern, Schwyz, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau unterstellen nun aber Nidwalden und Appenzell A.-Rh. Staatsverträge und Konkordate auch unmittelbar, durch ausdrückliche Bestimmung der Verfassung, dem Volksentscheide unter gewissen Bedingungen[4]. Die Kompetenzausscheidung entbehrt allerdings sowohl in Nidwalden wie in Appenzell A.-Rh. der wünschenswerten Klarheit. Die Ratifikation der Landsgemeinde ist nämlich vorbehalten in Nidwalden für „Verträge und Verkommnisse mit andern Kantonen oder

---

[1] s. B. E. VI. p. 413 ff. E. 3. — Verf.: Uri Art. 59 lit. h; Nidw. Art. 48 Ziff. 8; Glar. Art. 44 Ziff. 10; App. A.-Rh. Art. 28 Abs. 5, 9; App. J.-Rh. Art. 26. — Glar. Art. 35 Schluß; — Dubs, Fortentwicklg. p. 50—52. — [2] s. Verf.: Obw. Art. 9 Abs. 2; Nidw. Art. 25 Abs. 1 — Art. 39 lit. b: App. J.-Rh. Art. 21 Ziff. 2. So in App. J.-Rh. nach der Verf., tatsächlich bildet (nach frdl. Mitt. der Landeskanzlei) auch hier der Amtsbericht keinen Verhandlungsgegenstand der Landsg. mehr. — [3] B. V. Art. 7, 9, 102 Ziff. 7, 85 Ziff. 5. — [4] Nidw. Verf. Art. 48 Ziff. 5; App. A.-Rh. Verf Art. 27 Abs. 4, 28 Abs. 5 Ziff. 4; — dagegen: Verf. Uri Art. 59 lit. g; Obw. Art. 32 lit. h; Glar. Art. 44 Ziff. 7; App. J.-Rh. Art. 25; — vgl. auch Art. 76 d. Verf. v. Schwyz betr. die Vertragskompetenz der Schwyzer Bezirksgemeinden.

auswärtigen Staaten" „wegen ihrer Wichtigkeit", in Appenzell A.-Rh. für „wichtigere Verträge von allgemein verbindlicher Natur". Der Entscheid über die Bedeutung und Ausdehnung dieser Bestimmungen erfolgt von Fall zu Fall durch den Rat, in Appenzell A.-Rh. jedoch bei allfälligen Einsprachen in zweiter Instanz durch die Landsgemeinde selbst, sofern eine Verletzung ihrer Kompetenz behauptet wird. Im übrigen darf wohl die Interpretation des Begriffes der „arrêtés d'une portée générale" des französischen Textes der Bundesverfassung und der „Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur" der Urner Verfassung auch auf die Frage der Vertragskompetenz der Landsgemeinden von Nidwalden und Appenzell A.-Rh. angewandt werden.

Soweit der Landsgemeinde das eigentliche Ratifikationsrecht gegenüber dem ganzen Vertrag zusteht, wie in Nidwalden und Appenzell A.-Rh., wie auch in Glarus für gesetzändernde Verträge, muß die Ausdehnung der Volksinitiative auf Staatsverträge und Konkordate durchaus als zulässig anerkannt werden, da jene ja den ganzen Kreis der Landsgemeindebefugnisse umfaßt. Es können demgemäß die Stimmberechtigten sowohl zu einem Vertragsentwurf des Rates Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträge stellen, als auch der Landsgemeinde einen Urantrag, sei es eine allgemeine Anregung zum Abschluß eines bestimmten Vertrages oder sei es ein ausgearbeiteter Entwurf des begehrten Vertrages, einreichen. Ein annehmender Beschluß der Landsgemeinde verpflichtet dann Regierung und Rat, Vertragsverhandlungen mit dem betreffenden Kanton oder auswärtigen Staat in dem gewünschten Sinne anzuknüpfen und zu führen[1].

Die rechtliche Wirksamkeit der Staatsverträge beginnt erst nach geschehenem Austausch der ratifizierten Vertragsurkunden. Die konstitutionell-monarchische Staatslehre, die in der Sanktion und Promulgation des Vertrages durch den Monarchen die Ratifikation, in der Genehmigung des Parlaments, soweit diese nötig ist, nur eine accessorische Mitwirkung sieht, kann, auch mutatis mutandis, auf die schweizerischen Verhältnisse in keiner Weise angewendet werden. Promulgierendes und ratifizierendes Organ fallen hier nicht zusammen. So leitet der Bundesrat zwar die Vertragsverhandlungen und promulgiert den Vertrag, die Ratifikation aber erfolgt durch Beschluß der Bundesversammlung[2]. Aehnlich ist das Verhältnis von Regierung und Rat in den Kantonen, die Staatsverträge als solche nicht dem Referendum unterstellen, der Landsgemeinde nicht vorlegen. Die Genehmigung des Volkes, deren einzelne Vertragsbestimmungen ihrem Inhalt gemäß bedürfen, ist keine Ratifikation. Der Rat ratifiziert den Vertrag und kann dies tun, bevor jene Genehmigung erfolgt ist. Allerdings ist dann andererseits die rechtliche Existenz des ganzen Vertrages eine resolutiv bedingte. Die Verwerfung einzelner Vertragsbestimmungen durch das Volk hebt die Gültigkeit des Vertragsschlusses wieder auf[3]. Wo aber der ganze Vertrag vor die Volksabstimmung gebracht werden muß, wie in Nidwalden, Appenzell A.-Rh., Glarus und in den angeführten Referendumskantonen, da ist der Volksbeschluß die Ratifikation, und es kann der Vertrag Rechtskraft erst erlangen nach seiner

---

[1] Anders, wenigstens für die Referendumskantone: Schollenberger I p. 77; Keller p. 122—125. — [2] s. Blumer-Morel III p. 348—351. — [3] s. Jellinek, G. u. V. p. 349 bis 355.

Annahme durch die Landsgemeinde und die Urnenabstimmung oder in Luzern und Schwyz nach Ablauf der unbenutzten Frist des fakultativen Referendums [1].

Wo Staatsverträge und Konkordate nur partiell und mittelbar der Genehmigung des Volkes bedürfen, da hat der Rat freies Kündigungsrecht. Die staatsrechtliche Gültigkeit des vom Volke angenommenen Ausführungsgesetzes oder -beschlusses bleibt bestehen bis zu seiner Aufhebung durch das Volk. Wo aber das Volk, wie die Landsgemeinden von Nidwalden, Appenzell A.-Rh., Glarus, das Ratifikationsrecht besitzt, da kann es allein den Kündigungsbeschluß fassen [2].

4. In allen schweizerischen Kantonen, Freiburg allein ausgenommen, nimmt das Volk in irgend einer Weise an der Ausübung der Finanzhoheit teil, sie es durch das der Landsgemeinde vorbehaltene Genehmigungsrecht gegenüber bestimmten Akten der Finanzverwaltung, sei es durch ein besonderes Finanzreferendum, sei es endlich durch das allgemeine Beschlussesreferendum. Die bundesrechtliche Praxis dagegen läßt nur wenige Finanzbeschlüsse als allgemein verbindlich gemäß Art. 89 der Bundesverfassung gelten und entzieht auch diese meist durch die Dringlichkeitsklausel dem Referendum [3]. Diese Praxis, an sich sehr anfechtbar, kann für die Interpretation des allgemeinen Beschlussesreferendums der Kantone um so weniger maßgebend sein, als diese alle direkte Steuern kennen und hier somit jeder wichtigere, außerordentliche Finanzbeschluß unmittelbar die Rechtssphäre des Einzelnen berührt. So unterliegen jedenfalls in Uri Finanzbeschlüsse, die über das stabile Budget, den jährlichen Bedarf der ordentlichen Verwaltung hinausgehen und andererseits nicht ohnehin in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen, dem fakultativen Beschlussesreferendum. — Die meisten Landsgemeinden nehmen durch einzelne in der Verfassung bestimmt genannte Befugnisse an der Ausübung der Finanzhoheit teil. Appenzell A.-Rh. jedoch unterstellt dem Genehmigungsrecht der Landsgemeinde schlechthin „alle Kantonsrathsbeschlüsse von finanziell größerer Tragweite". Ein interpretierendes Gesetz, dessen diese sehr elastische Verfassungsbestimmung dringend bedürfte, ist nicht erlassen. Die Entscheidung der Kompetenzfrage erfolgt so von Fall zu Fall durch den Kantonsrat, wobei aber die Landsgemeinde selbst als Rekursinstanz eingreifen kann. Die allgemeine Fassung der Bestimmung berechtigt zu der Annahme, daß der Bestätigung der Landsgemeinde bedürfen alle Finanzverfügungen des Kantonsrates, die über die Akte der ordentlichen Verwaltung, über die jährlich wiederkehrenden Posten des Budgets hinausgehen [4].

---

[1] Jellinek, G. u. V. p. 355, 356, hält auch nach dem belg. System Staatsverträge, die ohne parlamentarische Genehmigung abgeschlossen sind, für gültig und zwar für suspensiv gültig. Das kann jedoch nur für die konstitutionelle Monarchie zutreffen, wo zwischen Ratifikation und Genehmigung unterschieden wird. Höchstens könnte in Luz. und Schwyz, wo nur das fakultat. Ref. in Frage kommt, ein Vertrag vor Ablauf der Ref.-Frist als suspensiv bedingt gültig angesehen werden. — [2] Anders Blumer-Morel III p. 362, 363 (ebenda die Ansicht des schweiz. Bundesrates), für die konstitutionelle Monarchie: Jellinek, G. u. V. p. 362, 363. — Zweckmäßigkeitsgründe mögen für das Kündigungsrecht der Regierung sprechen, juristisch aber ist diese zur Kündigung jedenfalls nur befugt, wenn ihr das Recht durch die Verfassung oder eine Delegation verliehen wird. — [3] s. Blumer-Morel III p. 22 bis 24. — [4] Verf. Art. 27 Abs. 4. Als Beschlüsse genannter Art gelten z. B. in App. A.-Rh.

Die Befugnisse der Landsgemeinden, mit Ausnahme Uris, erstrecken sich, im Gegensatz zum Referendum der andern Kantone, auch auf die ordentliche Finanzverwaltung. Die Genehmigung des Budgets zwar steht keiner der Landsgemeinden zu. Dem fakultativen Referendum Uris können, wie dargetan, nur einzelne Budgetposten von besonderer Tragweite unterliegen. In Glarus wird ausnahmsweise der Voranschlag der Landsgemeinde jährlich durch Veröffentlichung im Memorial mitgeteilt. Eine Diskussion über denselben ist, wie über die andern Gegenstände des Memorials, an der Landsgemeinde wohl zulässig, nicht aber eine Beschlußfassung[1]. In Bezug auf die Staats-, Landes- oder Jahresrechnung besitzen alle Landsgemeinden mit Ausnahme der von Uri wenigstens das Recht der offiziellen Kenntnisnahme, sei es, daß die Rechnung der Geschäftsordnung beigedruckt wird, oder sei es, daß der Landessäckelmeister mündlich Bericht erstattet, wie in beiden Unterwalden[2]. Dem Glarner Landsgemeindememorial liegt nicht nur die allgemeine Landesrechnung, sondern liegen auch die besondern Rechnungen einzelner Separatfonds und staatlicher Institute, wie der Kantonalbank und des Kantonsspitals bei. Eine Beratung der Landsgemeinde über die Rechnung ist zulässig, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen; in Glarus wenigstens, soweit es sich dabei um die Frage der Festsetzung des Steuerfußes handelt. In Obwalden darf der leitende Landammann nur die Mitglieder des Regierungsrates zur Meinungsäußerung einladen, eine weitere Diskussion unterbleibt[3]. Ein Recht der Beschlußfassung über die vorgelegte Rechnung hat die Landsgemeinde nur in Appenzell A.-Rh. In beiden Unterwalden, Glarus und Appenzell J.-Rh. steht die eigentliche Rechnungsabnahme wie in Uri dem Rate zu, die Kenntnisnahme der Landsgemeinde ist wenig mehr als eine Formsache[4]. Anders also in Appenzell A.-Rh. Hier wird die Jahresrechnung der Landsgemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Die Landsgemeinde kann sie entweder sofort gutheißen oder zunächst eine Prüfung anordnen und hiezu eine Kommission bestellen[5]. Dies ist die einzige kantonale Volksabstimmung in Sachen der ordentlichen Finanzverwaltung.

Der Naturrechtslehre galt das Steuerbewilligungsrecht als ein wesentlicher Bestandteil der Volkssouveränetät. Locke forderte die Ausübung desselben durch das Volk, weil das Privateigentum eine Schranke für die gesetzgebende Gewalt des Parlamentes sein müsse. Trotzdem steht auch in der

---

Entscheide über eine allfällige Liquidation der Kantonalbank, über die Verwertung bedeutender neuer Einnahmequellen (wie des kantonalen Anteils am Alkoholmonopolerträgnis), über die Aeuffnung besonderer Fonds aus Staatsgeldern u. s. w.

[1] s. Verf.: Uri Art. 59 lit. h; Obw. Art. 32 lit. a; Nidw. Art. 48 Ziff. 9; Glar. Art. 36 Abs. 2 u. 44 Ziff. 5; App. A.-Rh. Art. 28 Abs. 5 Ziff. 9; App. J.-Rh. Art. 26; — vgl. s. d. Bund Blumer-Morel III p. 22, 23, Hilty, Ref. p. 371; s. d. Ref.-Kte.: Schollenberger I p. 68, III p. 14, 17. Früher fiel das Budget unter das Ref. in Bern und Aargau (s. nun aber Aarg. Verf. Art. 25 lit. e). — [2] Verf.: Obw. Art. 25 lit. b; Nidw. Art. 39 lit. b; Glar. Art. 36; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 4; App. J.-Rh. Art. 21 Ziff. 2 u. Landsg.-Mandat. — [3] L. G. V. Art 8 Abs. 3. — [4] Verf.: Obw. Art. 32 lit. d; Nidw. Art. 48 Ziff. 8; Glar. Art. 44 Ziff. 5; App. J.-Rh. Art. 26; — s. auch Obw. L. G. V. Art. 8 Abs. 3; Nidw. V. O. ü. d. Rechnungswesen v. 29. V. 1878 § 4; Uri Verf. Art. 59 lit. h. — [5] Verf. a. a. O., L. G. R. § 8, Geschäftsordnung f. 1897 p. 3. Auch in App. A.-Rh. geht eine Vorprüfung der Rechnung durch den Rat voraus, s. Geschäftsregl. des Kantonsrates v. 21. XI. 1892 Art. 11. — Auch die schwyzerischen Bezirksgemeinden haben das Recht der Rechnungsgenehmigung, s. Verf. § 75.

heutigen schweizerischen Demokratie die Bewilligung staatlicher Steuern dem Volke nur vereinzelt und durch Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen beschränkt zu. Nicht unter diesen Begriff jedoch fällt die Festsetzung des Steuersystems, also der Steuersubjekte und -objekte. Das ist Sache der Gesetzgebung. Die Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung von Appenzell J.-Rh., daß allfällige Aenderungen des Steuersystems einzig der Landsgemeinde zukommen, ist also überflüssig, ebenso der Hinweis auf andere Steuern, „welche von der Landsgemeinde eingeführt werden", in Art. 2 des Steuergesetzes von Appenzell A.-Rh. — Kein Gesetzgebungs-, sondern ein Verwaltungsakt nun ist die Steuerbewilligung. Das Steuerbewilligungsrecht kann, je nach dem Spielraum, den Verfassung und Gesetz bieten, umfassen das Recht der Entscheidung, ob überhaupt eine Steuer erhoben werden solle, oder nur das Recht der Verfügung über das Maß der gesetzesgemäß zu erhebenden Steuer, also das Recht der Festsetzung des Steuerbetrages pro Steuereinheit, des Steuersatzes, Steuerfußes. In den meisten schweizerischen Kantonen und so auch in beiden Appenzell ist das Steuerbewilligungsrecht dem Rate übertragen[1]. Indessen gestatten doch Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Wallis, Neuenburg, Genf dem Volke ein gewisses Recht der Mitwirkung, indem sie Beschlüsse der Erhöhung des Steuerfußes, in Genf schlechthin, in den andern Kantonen soweit sie über einen gewissen Grad hinausgehen, dem Referendum unterstellen. Auch in Appenzell A.-Rh. wird übrigens für jede bedeutendere Steuererhöhung, als für eine Verfügung von „finanziell größerer Tragweite" die Genehmigung der Landsgemeinde eingeholt werden müssen[2]. — Ein unmittelbares, eigentliches, ausschließliches Steuerbewilligungsrecht hat nun aber das Volk, die Landsgemeinde in Uri, beiden Unterwalden und Glarus[3]. Indessen ist in allen vier Kantonen die Verfügungsfreiheit der Landsgemeinde durch Verfassung und Gesetz eingeschränkt und zwar in verschiedenem Umfange. In Glarus erstreckt sich nach dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung das Bewilligungsrecht auf direkte und indirekte, in Uri dagegen nur auf direkte Steuern[4]. In Uri und beiden Unterwalden erscheinen die direkten Steuern nach Verfassung und Gesetz noch als subsidiäres Mittel zur Deckung der Staatsausgaben, wenn sie auch tatsächlich zu einer ständigen Einnahmequelle geworden sind[5]. Hier kann also die Landsgemeinde nicht nur über die Höhe des Steuerfußes, sondern vor allem aus über die Frage entscheiden, ob überhaupt eine Steuer erhoben werden solle. Die Verfassungen sprechen daher von einer „Bewilligung", „Dekretierung" der Steuern schlechthin. Anders in Glarus. Die Glarner Verfassung erklärt die Landsgemeinde nur kompetent zur Bestimmung des Maßes der jährlich gesetzesgemäß zu erhebenden

---

[1] s. App. A.-Rh. Verf. Art. 28 Abs. 5 Ziff. 9; App. J.-Rh. Verf. Art. 26. — [2] s. Schanz, Die Steuern der Schweiz I p. 50. — [3] Verf.: Uri Art. 52 lit. c; Obw. Art. 25 lit. c; Nidw. Art. 39 lit. c; Glar. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3; — s. auch Schanz a. a. O. p. 51. — Der Obw. Kommissions-Verf.-Entwurf vom 21. II. 1902 wollte der Landsg. nur noch das Recht der Bewilligung einer Staatssteuer über $^1/_4$ ‰ belassen (Art. 25 lit. c), was jedoch in der Plenarberatung des Kantonsrates wieder gestrichen wurde. — [4] Als indirekte Steuern können nur in Betracht kommen in Glar. das Salzmonopol (als Verbrauchssteuer), in Uri die Erbschaftssteuer (s. Verf. Art. 37 Abs. 2). Die staatl. Gebühren sind überall gesetzlich festgelegt. — [5] s. Uri Verf. Art. 37 Abs. 2, Steuergesetz v. 2. V. 1886 Art. 1; Obw. Verf. Art. 18 Abs. 1, Steuergesetz v. 3. III. 1870 Art. 1; Nidw. Steuergesetz v. 27. IV. 1879 § 1; — s. auch Schanz III p. 194, 195, 209, 210.

Steuern [1]. In der Verfügung über den Steuerfuß ist außerdem die Landsgemeinde hier wie in Uri durch die gesetzlich festgestellte Einheit desselben gebunden. Sie hat zu entscheiden, ob eine einfache, d. h. dieser Einheit des Steuerfußes entsprechende, oder eine doppelte oder noch höhere Steuer erhoben werden solle [2]. In Betracht kommen als direkte Steuern in Glarus und Nidwalden eine Vermögens- und Kopfsteuer, in Uri und Obwalden eine Vermögens-, Einkommens- und Kopfsteuer. In beiden Unterwalden hat, im Gegensatz zu Glarus und Uri, die Landsgemeinde in der Bestimmung der Höhe des Steuerfußes freie Hand. Dafür setzt sie aber in diesen beiden Kantonen nur den Vermögenssteuerfuß fest. Nach diesem richtet sich dann gemäß einem im Gesetze bestimmten Verhältnis der Satz der Einkommens- und Kopfsteuer [3]. — Als eine indirekte Steuer, eine Verbrauchssteuer wird in Glarus mit Recht behandelt das staatliche Einkommen aus dem Salzhandelsmonopol, indem dieses Monopol nur die besondere Erhebungsart einer indirekten Steuer ist. Es setzt demgemäß, entsprechend dem Art. 35 Ziff. 3 der Verfassung, jährlich die Landsgemeinde den Salzpreis fest [4].

In Uri und Nidwalden besitzt die Landsgemeinde als weitern Anteil an der Ausübung der Finanzhoheit das Recht der Bewilligung von Staatsanleihen, und zwar in Uri schlechthin, in Nidwalden, sofern der Betrag eines einzelnen Anleihens 6000 Franken übersteigt oder sofern in einem Rechnungsjahre über die Summe von 6000 Franken hinaus noch weitere Anleihen gemacht werden sollen [5]. Zweifellos muß auch in Appenzell A.-Rh. für die Aufnahme bedeutenderer, nicht bloß vorübergehender Staatsanleihen, für die Kontrahierung konsolidierter Schulden, als für Beschlüsse „von finanziell größerer Tragweite", die Genehmigung der Landsgemeinde eingeholt werden. In Glarus ist durch die Verfassung diese Befugnis dem Rat übertragen; auch in Appenzell J.-Rh. muß letzterer mangels besonderer Bestimmungen als zuständig angesehen werden [6]. Dem Referendum unterstellt sind Staatsanleihen nur in Bern, Solothurn, Genf, Aargau, und zwar, mit Ausnahme Genfs, nur unter bestimmten beschränkenden Bedingungen [7]. — Nach dem Wortlaut der Verfassung hat die Landsgemeinde in Uri und Nidwalden das Recht, den Betrag des Anleihens festzusetzen, während die Feststellung der Art und Weise

---

[1] s. Verfassungen a. a. O. — Der Steuerantrag des Landrates lautet jeweilen im Glarner Memorial (§ 2): „Es sei die Landessteuer für . . . . auf dem Fuße von . . . . Franken vom Tausend des Vermögens und von . . . . Franken vom Kopf zu erheben". — [2] Glar. Landessteuergesetz v. 7. V. 1891, rev. 19. V. 1897 §§ 1 u. 2; — Uri Steuergesetz Art. 17 bis 20. — [3] Obw. Steuergesetz Art. 1, 16—19; Nidw. Steuergesetz §§ 1, 2 lit. a. — Das gilt auch in Uri, zwar nicht für die Einkommens-, aber für die Kopfsteuer, s. Art. 14 des Ges. v. 2. V. 1896. — [4] s. bezügliche Beschlüsse im L. B. u. Landsg.-Memorial; Schanz I p. 162—172, III p. 90—92; vgl. auch K. Th. Eheberg, Finanzwissenschaft (Leipzig 1898) p. 251, 262 bis 264. — [5] Verf.: Uri Art. 52 lit. c; Nidw. Art. 39 lit. c, 48 Ziff. 10. — Uri behandelt als Staatsanleihen auch die Notenemission der Kantonalbank. So erteilte zu deren Erhöhung die Landsg. am 6. Mai 1894 dem Landrat Vollmacht. — Die Verfassungsrevision von 1902 nahm der Landsg. von Obw. das Recht der Bewilligung von Anleihen, das sie bis dahin, und zwar, wie in Uri, ausschließlich besessen hatte, s. Verf. Art. 25 — alte Verf. Art. 36 lit. c. — [6] Glar. Verf. Art. 44 Ziff. 9. — Mitt. der Landeskanzlei v. App. J.-Rh. — s. auch Schollenberger III p. 21. — [7] s. Verf.: Bern Art. 6 Ziff. 5; Soloth. Art. 17 Ziff. 3; Aarg. Art. 25 Abs. 1 lit. d; Genf Verf.-Ges. v. 25. V. 1879 Art. 2 Abs. 2 lit. b. Dem allg. Beschlussesref. unterstehen Anleihen nicht, da sie selbst unmittelbar keine Verbindlichkeiten für die Volksgenossen erzeugen, s. aber betr. die bundesrechtl. Praxis Blumer III p. 24.

der Begebung dem mit der Kontrahierung betrauten Organe überlassen bleibt. Indessen ist in Uri die Landsgemeinde durch die Verfassung ausdrücklich ermächtigt zur Festsetzung des Tilgungsplanes.

Nidwalden und Glarus behalten, als die zwei einzigen Kantone der Schweiz, den Entscheid des Volkes ausdrücklich auch vor für den Ankauf und die Veräußerung von Staatsgut. In Nidwalden bedarf der Landrat für jeden Veräußerungsbeschluß, ohne Rücksicht auf den Wert des Objekts, gleichviel, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Staatseigentum handelt, der Vollmacht der Landsgemeinde[1]. In Glarus entscheidet die Landsgemeinde über den Ankauf und die Veräußerung staatlichen Grundeigentums, sofern dessen Wert 1000 Franken übersteigt[2]. — Es kann wohl angenommen werden, daß sich das Urner fakultative Referendum auch auf Ratsbeschlüsse dieser Art erstreckt, ebenso ferner; daß dieselben in Appenzell A.-Rh. unter den Begriff der Beschlüsse „von finanziell größerer Tragweite" fallen können. Dagegen dürfen sie kaum als allgemein verbindlich im Sinne des Beschlussesreferendums der andern Kantone und des Bundes betrachtet werden[3].

Die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben, das heißt Ausgaben von bestimmter Höhe oder Art, haben der Landsgemeinde vorbehalten beide Unterwalden, Glarus und Appenzell A.-Rh. Auch in Uri indessen können außerordentliche Ausgaben durch das fakultative Referendum vor die Landsgemeinde gezogen werden[4]. So hat denn nur in Appenzell J.-Rh. der Rat ein unbeschränktes Recht der Budgetbewilligung[5]. — Dem Finanzreferendum unterliegen außerordentliche Ausgaben in allen Referendumskantonen, außer Basel-Stadt, St. Gallen, Neuenburg und Genf, und ferner im Wallis[6]. — Art. 39 lit. d der Verfassung Nidwaldens spricht der Landsgemeinde das Recht der Bewilligung zu für „außerordentliche Ausgaben" schlechthin, das heißt also für alle nicht regelmäßig wiederkehrenden, nicht der ordentlichen Verwaltung angehörenden Ausgaben. Indessen wird diese weitgehende Finanzbefugnis der Landsgemeinde eingeschränkt durch Art. 48 Ziff. 10 der Verfassung, der dem Landrate das Recht gibt, außerordentliche Staatsausgaben bis auf den Betrag von 6000 Franken in einem Rechnungsjahre selbständig zu beschließen. Glarus, wie bis 1902 auch Obwalden, bestimmt nicht nur die Summe, sondern auch die Art der Ausgaben, über die es der Landsgemeinde die Entscheidung vorbehält. Es beschließt die Landsgemeinde in Obwalden über einmalige Ausgaben, welche 15,000 Franken und über

---

[1] Verf. Art. 39 lit. d. Keine Veräußerung ist die Beschränkung des staatl. Eigentumsrechtes durch eine Servitut, s. B. E. XVIII p. 488 ff. E. 3 (betr. Nidw.). — [2] Verf. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 5 (s. auch Art. 44 Ziff. 8). — [3] Die bundesrechtl. Praxis betr. die Anwendung des Ref. auf den Ankauf von Liegenschaften ist schwankend, s. Blumer I p. 24. — Daß die für Ankauf von Staatsgut nötige Ausgabe unter das Finanzreferendum fallen kann, kommt hier nicht in Betracht; — s. auch Schollenberger III p. 20, 21. — [4] Von der Urner Landsg. bewilligt wurden u. a. am 13. Nov. 1892 der Kredit für den Bau der Klausenstraße (Fr. 195,600), am 5. Mai 1895 ein Staatsbeitrag an die Reußwehrgenossenschaft u. s. w. Die Landsg. vom 3. Mai 1896 faßte Beschluß über den Bau einer Isentaler Straße, die ordentl. Landsg. von 1900 über den Bau eines Kollegiums u. s. w. Wie weit bei diesen Beschlüssen die Benützung des Ref. oder eine Delegation des Landrates in Frage kommt, ist dem Verf. nicht bekannt. — [5] Verf. Art. 26. — [6] s. Schollenberger I p. 68, III p. 18, 19.

neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie je für einen bestimmten Zweck 3000 Franken übersteigen; in Glarus über Anstalten, Bauten und Anschaffungen, deren voraussichtliche Totalkosten über den Betrag von 5000 Franken hinausgehen[1]. Die Verfassung von Appenzell A.-Rh. spricht der Landsgemeinde im besondern zu das Bewilligungsrecht für „bedeutendere neue Bauten auf Kosten des Landes", das Straßengesetz vom 24. April 1888, diese Verfassungsbestimmung nach einer bestimmten Seite präzisierend, den Entscheid über den Bau neuer Straßen erster und zweiter Klasse. Auch über die Frage der Aufnahme von Gemeindestraßen in das Staatsstraßennetz beschließt hier die Landsgemeinde. Bei Hochbauten entscheidet sie zugleich über den Bauplatz u. s. w.[2] Aber auch Ausgaben anderer Art können in Appenzell A.-Rh. als Beschlüsse „von finanziell größerer Tragweite" der Genehmigung der Landsgemeinde unterliegen. — Zur Vergleichung mögen hier noch einige Bemerkungen folgen über die Höhe neuer Ausgaben, die in den Landsgemeinde- und den Referendumskantonen eines Volksbeschlusses bedürfen. Die höchste absolute Ziffer unter den Referendumskantonen weisen auf Bern und Waadt mit 500,000 Franken, die kleinste Zug mit 40,000 Franken[3]. Zieht man das Verhältnis des Betrages dieser außerordentlichen Ausgaben zur Gesamtausgabensumme in Betracht, so ergibt sich für das Jahr 1898, daß in der Ausdehnung des Bewilligungsrechtes des Volkes Glarus ($0{,}_{40}$ %) allen vierzehn Kantonen mit entsprechendem Finanzreferendum voranstand, Nidwalden ($2{,}_{7}$ %) nur von Zürich ($1{,}_{4}$ %) und Bern ($1{,}_{6}$ %), Obwalden ($5{,}_{4}$ %) von Zürich, Bern, Thurgau ($2{,}_{7}$ %), Wallis ($3{,}_{5}$ %), Solothurn (5 %) übertroffen wurde[4].

Als eine Finanzbefugnis der Landsgemeinde ist auch zu betrachten die Errichtung neuer Amtsstellen mit festem Gehalt, welche ihr die Verfassung von Uri überträgt, und die Errichtung und Aufhebung ständiger Beamtungen, welche ihr in Glarus zusteht[5]. Es könnte nun gefragt werden, ob nicht sowieso Verfügungen dieser Art als gesetzgebende Akte Sache der Landsgemeinde seien. Die selbständigen unmittelbaren Staatsorgane und ihre Befugnisse allerdings sind in der Regel bestimmt durch Verfassung und Gesetz. Eine Veränderung dieses Organismus kann also nur erfolgen durch ein Gesetz. Die Aufstellung und Organisation weiterer Behörden und Beamter, unselbständiger Organe, die keinen den Staat unmittelbar bindenden Willen äußern können, aber ist begrifflich Verwaltungsakt, Sache der Verwaltungsverordnung und steht somit im Zweifel dem Rate, als der obersten Verwaltungsbehörde zu. In Betracht kommen als Organe dieser Art Kommissionen mit vorberatender Kompetenz, Subalternbeamte, Amts-

[1] Verf.: Obw. Art. 25 lit. d; Glar. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 6. — Die alte Obw. Verf. beschränkte die Kompetenz der Landsg. auf die Beschlußfassung über Straßen- und Hochbauten, deren Gesamtkosten die Summe von 10,000 Fr. überstiegen (s. Art. 36 lit. d). So konnte z. B. die Landsg. erst seit Inkrafttreten der neuen Verf. (am 26. IV. 1903) über Wasserbauten, über die Verbauung zweier Wildbäche beschließen. — Den eigenen Bauten des Staates sind Subventionen an Gemeinde- und Bahnbauten gleich zu setzen, s. Glarner Memorial 1901 §§ 7, 8, 1902 §§ 8, 9. — [2] Verf. Art. 27 Abs. 4, Straßengesetz Art. 3, s. ferner Geschäftsordnung der Landsg. für 1897 (p. 7), für 1900 u. s. w. — [3] s. Schollenberger III p. 19, 20. — [4] s. Stat. Jahrb. d. Schweiz, Jahrg. 1900, p. 240, 241. Höchste Relativziffern: Schaffh. $9{,}_{2}$ %; Luz. $8{,}_{9}$ %; Schwyz $7{,}_{7}$ %; Zug $7{,}_{4}$ %. — [5] Verf.: Uri Art. 52 lit. f; Glar. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 4.

diener[1]. Einzelne Verfassungen erklären ausdrücklich zu deren Aufstellung den Rat als kompetent[2]. Wenn nun umgekehrt Uri und Glarus auch die Errichtung und die Aufhebung von Beamtungen genannter Art ausdrücklich der Landsgemeinde übertragen, so geschieht das wohl wesentlich wegen der damit verbundenen ständigen Mehrausgabe. Unter diesem Titel können auch in Ob- und Nidwalden und Appenzell A.-Rh., je nach dem Betrage der nötigen Ausgaben, Ergänzungen des Aemterorganismus, die sonst dem Rate zustehen, mittelbar der Bewilligung der Landsgemeinde unterliegen.

Die Festsetzung der Besoldungen und Taggelder von Behörden und Beamten ist ihrem Wesen nach ebenfalls Verwaltungsakt, Sache der Verwaltungsverordnung[3]. Trotzdem ist das Besoldungswesen in allen Landsgemeindekantonen außer Appenzell J.-Rh. großenteils durch Gesetz geregelt[4]. Soweit dies der Fall ist, steht die Veränderung der Besoldungsansätze, Taggelder und sonstigen Entschädigungen ipso iure nur der Landsgemeinde zu. Darüber hinaus sprechen nun aber der Landsgemeinde auch noch zu: die Verfassung von Uri die Festsetzung der fixen Besoldung der von ihr gewählten Beamten und Angestellten und der Sitzgelder der kantonalen Behörden, die Verfassung von Glarus aber die Bestimmung der Besoldung aller bestehenden und künftighin von der Landsgemeinde zu errichtenden ständigen Beamtungen[5]. Dem Verordnungsrechte des Rates bleibt also das Besoldungswesen nur so weit überlassen, als die darüber bestehenden Gesetze und die besonders festgestellte Kompetenz der Landsgemeinde in Uri und Glarus es gestatten[6]. Außerdem bedürfen auch Beschlüsse, die der Rat innerhalb dieses Spielraums selbständig fassen kann, je nach dem Betrag der dadurch bedingten Mehrausgaben mittelbar der Genehmigung der Landsgemeinde in Ob- und Nidwalden und Appenzell A.-Rh.

5. Die Gesetzgebung stellt für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit die maßgebenden Bedingungen fest. Die Aufnahme einer Person in den Staatsverband und ihre Entlassung aus demselben aber ist Sache der Verwaltung.

Von den schweizerischen Kantonen sind es allein die vier Landsgemeindekantone Uri, Ob- und Nidwalden und Appenzell J.-Rh., welche die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, des Landrechts dem Volksentscheid unterstellen, während sechzehn andere Kantone, darunter auch Glarus und Appenzell A.-Rh., sie dem Rate, fünf aber der Regierung überlassen[7].

---

[1] Anders die bundesrechtl. Praxis. Sie betrachtet von jeher die Errichtung neuer Beamtungen schlechthin als einen allgemein verbindlichen Beschluß, seit 1880 sogar als Gesetz. Ein selbständiges Verordnungsrecht des Bundesrates kennt die B. V. allerdings nicht, s. Blumer-Morel III p. 23; Salis I No. 145. — [2] s. Verf.: Obw. Art. 33 Abs. 1 lit. n letzter Satz; App. A.-Rh. Art. 28 Abs. 6, 7; — s. auch St. Gallen Art. 55 Ziff 1; Graub. Art. 17. — [3] Die bundesrechtl. Praxis allerdings sieht darin wieder einen allgemein verbindlichen Beschluß bezw. ein Gesetz, s. Blumer-Morel III p. 23; — s. aber Salis I No. 144 und Züricher Post, Jahrg. 1900 No. 147 (Prof. E. Zürcher). — [4] s. Uri L. B. I p. 161, 204 ff.; Obw. Besoldungsges. v. 5. IV. 1875; Nidw. Besoldungsges. v. 24. II. 1874; Glar. Besoldungsges. v. 6. V. 1888, rev. 5. V. 1889; App. A.-Rh. Besoldungsges. d. Reg.-R. v. 27. IV. 1873. — [5] Uri Art. 52 lit. f; Glar. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 4. — [6] s. auch Uri Verf. Art. 59 lit. l; App. A.-Rh. Verf. Art. 28 Abs. 5 Ziff. 7. — [7] s. Schollenberger I p. 195, II p. 30; — Glar. Verf. Art. 44 Ziff. 16; App. A.-Rh. Verf. Art. 14, 28 Abs. 5 Ziff. 10.

In Uri, beiden Unterwalden und Appenzell J.-Rh. also erteilt die Landsgemeinde, getreu dem alten Brauche, auch heute noch das Landrecht[1]. Sie ist bei der Ausübung dieser Befugnis an die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bedingungen gebunden, welche für den Erwerb des Landrechts bestehen. So darf sie einen Bewerber als Landmann aufnehmen in Obwalden nur, wenn ihm bereits ein Gemeindebürgerrecht zugesichert ist, in Uri, wenn er ein solches, oder bei Niederlassung in Ursern, — so lange dort die Armengenössigkeit mit dem Korporationsrechte verbunden ist, — das Korporationsrecht erworben, in Nidwalden, wenn er sich über die Zusicherung der Aufnahme in eine der sechs Armengemeinden, überdies über genügende Existenzmittel, guten Leumund und Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche ausgewiesen hat[2]. — In Uri kann die Landsgemeinde die gesetzliche Einkaufsgebühr, deren Minimalbetrag 200 Franken ist, erhöhen, oder umgekehrt von derselben gänzlich dispensieren, das Landrecht schenkungsweise erteilen[3]. In Obwalden darf sie, nach einem offenbar noch geltenden Landesgesetze von 1570, Priestern, die im Lande Pfründen innehaben, und „andern ehrlichen Herren von katholischen Orten" das Ehrenbürgerrecht schenken und ist ihr bei Einkaufsgesuchen die Bestimmung der Gebühren überlassen[4]. Auch in Appenzell J.-Rh. setzt sie selbst gewohnheitsgemäß die Einkaufssumme, über deren Betrag der Bewerber einen Vorschlag machen kann, fest[5]. Mündliche Bewerbung des Kandidaten findet an keiner Landsgemeinde mehr statt.

Die Einbürgerung Heimatloser gemäß dem Bundesgesetz vom 3. Christmonat 1850 ist auch in den vier Kantonen der Landsgemeinde entzogen. Der Bundesrat faßt in solchen Fällen den entscheidenden Beschluß, den die kantonalen Vollziehungsorgane ohne weiteres auszuführen haben, sofern sie nicht rechtliche Einsprache beim Bundesgericht erheben[6].

Die Entlassung aus dem Landrechte erfolgt auch in Uri, beiden Unterwalden und Appenzell J.-Rh. nicht durch die Landsgemeinde, sondern durch den Regierungsrat, die Standeskommission[7].

IV.

Das Wahlrecht der Landsgemeinde.

1. Auch in der *Ausdehnung des Volkswahlrechts* nehmen die Landsgemeindekantone heute noch eine Sonderstellung ein. Der Repräsentativ-

---

[1] Verf.: Uri Art. 52 lit. e; Obw. Art. 25 lit. e; Nidw. Art. 39 lit. e; App. J.-Rh. Art. 13 u. 21 Ziff. 1. — Landrechtserteilungen fanden in den Jahren 1890—1899 statt: in Uri 8, Obw. 3, Nidw. 2, App. J.-Rh. 3 (Glar. 13, App. A.-Rh. 43): Stat. Jahrb. d. Schweiz Jahrg. 1900 p. 280. — [2] Verf.: Obw. Art. 4 Abs. 3; Uri Art. 12 Abs. 2 (s. auch § 1 d. Ges. ü. d. Erwerb. d. Bürgerrechts v. 4. V. 1884); Nidw. Art. 31 u. 39 lit. e, ferner Bürgerl. Gesetzb. v. 23. X. 1852 § 27 Abs. 3. — [3] Ges. v. 4. V. 1884 § 3. — Die erhobene Gebühr beträgt in der Regel 500 Fr., s. Stat. Jahrb. 1900 p. 278, 279. — [4] G. S. I p. 131; Gebühr im Jahre 1897: 700 Fr., Stat. Jahrb. a. a. O. (Gemeindebürgerrecht: 5000 Fr.!). — [5] Nach frdl. Mitt. d. Landeskanzlei. — Gebühr im Jahre 1896: 500 Fr., s. Stat. Jahrb. a. a. O. — [6] s. Blumer-Morel II p. 221—240; Schollenberger II p. 33—37. So erfolgte z. B. in Uri die erste Masseneinbürgerung Heimatloser durch Landratserkenntnis vom 6. April 1854. — [7] s. Verf.: Uri Art. 62 lit. g; Obw. Art. 35 lit. k; Nidw. Art. 50 Ziff. 14; App. J.-Rh.: frdl. Mitt. d. Landeskanzlei.

staat kennt nur Eine Art der Volkswahl, die Wahl des Parlaments. Eine Erweiterung des Volkswahlrechtes, die Bestellung der Regierung oder gar der Gerichte durch das Volk gehört zwar auch weder juristisch, noch politisch notwendig zum Wesen der Demokratie, — wie irrigerweise vielfach behauptet wird, — zumal in der Schweiz, wo das Parlament, der Rat die oberste Verwaltungsbehörde ist. Aber sie liegt offenbar in der Tendenz der Fortentwicklung der bestehenden demokratischen Gemeinwesen [1]. Vor 1879 bestand die Volkswahl der Regierung nur in sechs der neudemokratischen Kantone; jetzt fehlt sie noch in sechs derselben, nämlich in Freiburg, Wallis, Bern, Luzern, Waadt, Neuenburg. Die Bestellung des obersten kantonalen Gerichtshofes erfolgt nur in Schwyz, Zug, Basel-Stadt, Tessin durch das Volk, während in den andern neudemokratischen Kantonen die Volkswahl für die Gerichte entweder gar nicht besteht oder auf die untern Instanzen, die Bezirks-, Kreisgerichte beschränkt ist. Dem gegenüber erstreckt sich, getreu dem alten Herkommen, das Wahlrecht der Landsgemeinden nicht nur auf die Regierung, sondern auch, mit Ausnahme Nidwaldens, auf das oberste kantonale Gericht, in Uri und Glarus sogar auf alle Gerichte, ferner auf gewiße unselbständige, subalterne Einzelbeamte und Amtsdiener, sowie auch auf einzelne außerordentliche oder untergeordnete Kommissionen, endlich nicht nur auf die Bestellung, sondern größtenteils auch auf die Konstituierung der genannten Behörden. So hat das Wahlrecht des Volkes in den Landsgemeindekantonen einen Umfang, wie es ihn in keinem andern Kantone auch nur annähernd besitzt. Von den Behörden kommt als Wahlorgan in den Landsgemeindekantonen eigentlich nur der Rat in Betracht. Der Regierung stehen in Appenzell J.-Rh. gar keine, in den andern fünf Kantonen nur ganz wenige nennenswerte Wahlbefugnisse zu. — Daß die Landsgemeinde nicht präsumtives Wahlorgan ist, wurde bereits an anderm Orte angeführt. Sie übt nur diejenigen Wahlbefugnisse, die sie sich durch Verfassung und Gesetz ausdrücklich vorbehalten hat.

Für die Wahlfähigkeit zu den von der Landsgemeinde besetzten Behörden und Aemtern gelten im allgemeinen die gleichen Bedingungen wie für die Stimmberechtigung. Indessen bestehen einzelne Ausnahmen. In Nidwalden beginnt das Stimmrecht mit dem vollendeten achtzehnten, die Wählbarkeit mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre [2]. In allen sechs Kantonen ist die Wahlfähigkeit für gewisse subalterne Stellen an einen besondern Befähigungsnachweis gebunden. Von der Wählbarkeit, nicht aber vom Stimmrecht sind ausgeschlossen in Uri die Akkorditen, in Ob- und Nidwalden die wegen Verschwendung Bevogteten, in Appenzell A.-Rh. die in den bürgerlichen Ehren und Rechten Herabgesetzten [3]. Die Erklärung der Wahlunfähigkeit kann

[1] Insbesondere sah Dubs (Fortentwicklung der Demokratie p. 45 ff.) in der Volkswahl des Regierungsrates ein notwendiges Recht der Volkssouveränetät (s. auch Dubs, Oeff. Recht I p. 83—85; Montesquieu, Esprit des loix II, 2). — Auch in dem Kampf für das am 4. November 1900 verworfene Initiativbegehren der Volkswahl des Bundesrates wurde wieder die Volkssouveränetät ins Feld geführt. — [2] Verf. Art. 34 Abs. 2 u. 35. — [3] Uri Verf. Art. 24 Abs. 1; Einführungsges. z. B. G. betr. Schuldb. u. Konk. Art. 100 (s. B. G. Art. 293—318). — Obw Verf. Art. 21 Abs. 3; Nidw. Verf. Art. 35; — App. A.-Rh. Verf. Art. 23; St. G. B. Art. 13, 14. — Ein nunmehr obsolet gewordenes Gesetz erklärt in Glar. auch wahlunfähig Personen, die bei den Jesuiten erzogen worden, s. L. B. I Vorw. p. VI.

in Glarus und Appenzell A.-Rh. mit der Amtsentsetzung durch Gerichtsurteil verbunden werden [1].

Die Landsgemeindekantone kennen vier Arten der Inkompatibilität: einmal die Unvereinbarkeit bestimmter Aemter mit gewissen oder allen Nebenberufen, so der Mitgliedschaft des Regierungsrates mit der Advokatur in Uri; ferner die Inkompatibilität wegen Verwandtschaft, das Verbot der gleichzeitigen Zugehörigkeit von Verwandten bestimmten Grades zu derselben Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde; drittens sodann die Unzulässigkeit der Wahl der gleichen Person in eine Unter- und Oberbehörde derselben Gewalt, wie in den Regierungsrat und eine ihm untergeordnete Kommission, wie in Gerichte verschiedener Instanz; viertens endlich das Verbot der gleichzeitigen Zugehörigkeit einer Person zu Behörden der vollziehenden und der richterlichen Gewalt [2].

Der Wahlfähigkeit entspricht die Pflicht zur Annahme einer Wahl, die, unter verschiedenen Bedingungen, alle Landsgemeindekantone außer Glarus kennen, der Amtszwang [3]. Amtszwang besteht für alle von der Landsgemeinde zu besetzenden Stellen, ausgenommen die technischen und subalternen, vollbesoldeten Beamtungen. Er hängt untrennbar zusammen mit dem ehrenamtlichen Charakter der politischen und richterlichen Behörden und Aemter der Landsgemeindekantone [4]. Dem Amtszwang wird genügt durch Bekleidung der betreffenden Stelle während einer Amtsdauer in Nidwalden, während zwei Amtsdauern in Uri und Obwalden, während sechs Jahren in Appenzell A.-Rh. Uri und Appenzell A.-Rh. lassen hierauf Befreiung vom Amtszwang eintreten für immer, aber nur für das betreffende Amt, Nidwalden für Aemter der gleichen Gewalt, Obwalden für alle Beamtungen. Vom Amtszwang befreit überall, und zwar in Appenzell J.-Rh. allein, die Ueberschreitung einer bestimmten Altersgrenze, des fünfundsechzigsten oder sechzigsten Lebensjahres, in Uri auch die voraussichtliche Gefährdung der Gesundheit oder der wirtschaftlichen Stellung der in Frage kommenden Person durch die Uebernahme eines Amtes. Wahlablehnungen, gestützt auf diese Enthebungsgründe, müssen an die Landsgemeinde selbst gerichtet werden. Diese entscheidet auch über Gesuche der Dispensierung vom Amtszwang für die von ihr besetzten Aemter und zwar in Appenzell A.-Rh. unbedingt, in Uri und Nidwalden unter Vorbehalt des Rates als Rekursinstanz.

An diese Schranken der Wahlfähigkeit ist die Landsgemeinde bei der Ausübung ihres Wahlrechtes unbedingt gebunden. Sie ist aber in einigen Kantonen auch noch durch andere, meist nicht schlechthin zwingende Vorschriften

---

[1] Glar. St. G. B. § 9; App. A.-Rh. St. G. B. a. a. O. — [2] Verf.: Uri Art. 14, 15; Obw. Art. 17; Nidw. Art. 23; Glar. Art. 28, 29; App. A.-Rh. Art. 26; App. J.-Rh. Art. 30 Abs. 11 u. 12; — Glar. L. B. I p. 150 (Ges. betr. die Betreibung von Nebenberufen). — [3] Verf.: Uri Art. 24 Abs. 2; Obw. Art. 14; Nidw. Art. 18 Abs. 1; App. A.-Rh. Art. 24; App. J.-Rh. Art. 18. — Uri Ges. ü. d. Amtszwang v. 4. V. 1890 (bes. Art. 6, 7, 8, 12—15, 16, interpret. 25. V. 1892); Obw. Kantonsratsbeschl. betr. Amtszwang v. 24. IV. 1876 u. 4. IV. 1878; Nidw. Ges. ü. d. Amtszwang v. 10. V. 1863 (bes. §§ 2—4, 9); App. A.-Rh. L. G.-R. § 10, Landsg.-Proklamation. — [4] Es schwankt die Besoldung des Landammanns zwischen 200 Fr. in App. J.-Rh. und 1200 Fr. in Glar.; die des Landschreibers zwischen 850 Fr. in Uri und 1800 Fr. in Obw. (exkl. Sporteln) (die Kanzleibeamten v. Glar. und App. A.-Rh., die höher besoldet sind, kommen hier, als nicht von der Landsg. gewählt, nicht in Betracht).

in der Freiheit der Wahl beschränkt. So verlangt Uri von der Landsgemeinde bei der Bestellung der Regierung Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile, so zwar, daß höchstens drei Mitglieder aus der gleichen Gemeinde gewählt werden sollen. In Nidwalden ferner darf die Landsgemeinde aus der gleichen Bezirksgemeinde nicht mehr als fünf Regierungsräte wählen. In Appenzell J.-Rh. endlich soll jeder der sechs Bezirke in dem von der Landsgemeinde besetzten Kantonsgericht mit mindestens Einem Mitglied vertreten sein [1]. — Eine Berücksichtigung der bestehenden Parteien ist nirgends vorgeschrieben; das Proportionalwahlsystem kennen die Landsgemeindekantone nicht.

Die Selbstbewerbung ist zulässig für die von der Landsgemeinde besetzten besoldeten und subalternen Aemter.

Die Amtsdauer der von der Landsgemeinde besetzten Behörden und Aemter ist in keinem der sechs Kantone mehr lebenslänglich. Sie ist die gleiche für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Nidwalden ausgenommen. Eine von dieser allgemeinen verschiedene Amtsdauer haben in allen Landsgemeindekantonen, — mit Ausnahme von Glarus, wo alle Wahlen für drei Jahre geschehen, — die Mitglieder des Ständerates, in Uri und beiden Unterwalden innerhalb des Regierungsrates der Landammann und der Landesstatthalter, in Obwalden auch der Präsident und der Vizepräsident des Obergerichts. Die Länge der Amtsdauer schwankt in den Landsgemeindekantonen zwischen der Annuität in beiden Appenzell, und sechs Jahren, für die Stellen der Landschreiber, Landweibel und Standesläufer, in Nidwalden. Sie beträgt im allgemeinen drei Jahre in Glarus, vier Jahre in Uri und Obwalden [2].

Die Beendigung der Amtsfunktion kann erfolgen durch Ablauf der Amtsdauer, vor vollendeter Amtsdauer aber durch den Tod, den Eintritt der Wahlunfähigkeit, die Entlassung oder Suspension des Amtsinhabers. Der Eintritt der Wahlunfähigkeit bedingt überall, auch ohne ausdrückliche Bestimmungen, wie sie u. a. Nidwalden und Glarus aufstellen, Enthebung vom Amte [3]. Die Entlassung kann erfolgen auf Gesuch des Amtsinhabers, als Genehmigung seiner Demission, oder ohne seinen Willen, als Amtsentsetzung und Abberufung. Die Demission, der Rücktritt vom Amte vor Ablauf der Amtsdauer, wird in den Landsgemeindeverfassungen nur unter besondern Bedingungen zugelassen, im Gegensatz zu den Verfassungen der meisten andern Kantone. Die Genehmigung von Demissionsgesuchen ist staatsrechtlich zulässig in Uri und Glarus nur unter außerordentlichen Verhältnissen, in Nidwalden und beiden Appenzell nur für eine Amtsdauer, die nicht mehr unter Amtszwang steht. Ueber Demissionsbegehren der von der Landsgemeinde gewählten Behördenmitglieder und Einzelbeamten, soweit sie überhaupt statthaft sind, entscheidet in Uri, Obwalden, Nidwalden und beiden Appenzell die Landsgemeinde selbst, in Glarus aber der Landrat. Lehnt in Uri die Landsgemeinde das Gesuch ab, dann kann der Petent an den Landrat

---

[1] Verf.: Uri Art. 60 Abs. 2 (vgl. auch Obw. alte Verf. Art. 35 Abs. 2); Nidw. Art. 38 Ziff. 1 Abs. 2; App. J.-Rh. Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2. — [2] Verf.: Uri Art. 16, 52 lit. g; Obw. Art. 19, 24; Nidw. Art. 38; Glar. Art. 25; App. A.-Rh. Art. 25; App. J.-Rh. Art. 20 Abs. 2, Art. 20 bis (v. 20. IV. 1895). — Die Mehrzahl der Staaten der Union hält noch heute an der Annuität für das Repräsentantenhaus fest, s. Rüttimann a. a. O. I p. 141. — [3] Nidw. Verf. Art. 16; Glar. St. G. B. §§ 4, 8.

rekurrieren[1]. Die Amtsentsetzung kann in den Landsgemeindekantonen, Glarus ausgenommen, soweit Behördenmitglieder und eigentliche Beamte in Frage kommen, nur erfolgen durch Gerichtsurteil, sei es in Verbindung mit einer andern Strafe, oder als selbständige Strafe. Dies ist auch in Glarus die Regel. Indessen ist hier ausnahmsweise gegenüber den dem Regierungsrat untergeordneten Beamten die disziplinarische Amtsenthebung durch die Wahlbehörde zulässig. So kann also die Landsgemeinde die Ratsweibel und den Landeswagmeister ihres Amtes entsetzen bei „erwiesener Untüchtigkeit", „wiederholter oder schwerer Pflichtversäumnis"[2]. In allen Landsgemeindekantonen mit Ausnahme von Appenzell J.-Rh. und Glarus sind die Oberbehörden gegenüber den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten zur Suspension, zur zeitweiligen Einstellung in den Amtsfunktionen berechtigt. Die Glarner Verfassung kennt ein solches Suspensionsrecht nur gegenüber den staatlichen „Angestellten und Bediensteten". Außerdem ist in Glarus der Regierungsrat als Oberbehörde zu deren Suspension nur befugt, so weit er sie selbst ernannt hat, sonst aber die Wahlbehörde, also in erster Linie die Landsgemeinde. In Appenzell J.-Rh. ist auch die Suspension nur durch Gerichtsurteil möglich[3]. Die direkte Abberufung, die Auflösung ganzer Behörden vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Volksbeschluß, wie sie Bern, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Basel-Landschaft, Thurgau, Aargau, Tessin gegenüber Rat und Regierung kennen, ist, wie schon erwähnt wurde, den Landsgemeindekantonen unbekannt. Einer mittelbaren Abberufung hingegen kommt auch hier die Totalrevision der Verfassung gleich, indem mit dieser stets eine Neubestellung aller verfassungsmäßigen Behörden und Beamtungen verbunden ist. Nach Annahme der geltenden Verfassungen nahm, gemäß den Uebergangsbestimmungen derselben, die Landsgemeinde in beiden Unterwalden und Appenzell J.-Rh. die ihr zustehenden Neuwahlen erst an der nächsten ordentlichen Tagung vor. In Uri dagegen, wo die Maiengemeinde die Verfassung angenommen hatte, wurden an der gleichen Tagung neugewählt der Regierungsrat, der Landammann, der Landesstatthalter, die Landesfürsprechen, Landschreiber und Landweibel, an der nächsten ordentlichen Landsgemeinde dagegen erst die Gerichte[4]. Bei einer Partialrevision sind wenigstens die Behörden und Aemter neu zu besetzen, die durch die Revision betroffen werden. Werden sie durch dieselbe aufgehoben, so treten sie mit Beginn der Rechtskraft der revidierten Verfassung außer Wirksamkeit[5]. In Glarus kann die Landsgemeinde zur Durchführung einer Totalrevision der Verfassung den Landrat auflösen und eine Neuwahl desselben anordnen[6].

---

[1] Uri Verf. Art. 16 Abs. 2, Amtszwanggef. Art. 8, 9; Obw. Verf. Art. 15 Abs. 1; Nidw. Amtszwanggef. § 4; Glar. Verf. Art. 30; App. A.-Rh. Landsg.-R. § 9 Abs. 3. — [2] Verf.: Uri Art. 16 Abs. 1; Obw. Art. 15 Abs. 1; Nidw. Art. 16; App. A.-Rh. St. G. B. Art. 67; App. J.-Rh. St. G. B. Art. 11, 52. — Glar. St. G. B. § 9; Verordg. betr. die Organisation des Reg.-R. § 12 (v. 5. Juni 1887). Staatsanwalt, Verhörrichter und Gerichtsweibel unterstehen den Gerichten. — [3] s. Uri Verf. Art. 16 Abs. 1; Obw. Verf. Art. 15 Abs. 2; — Glar. Verf. Art. 27 Abs. 2, Org. B. O. des Reg.-R. a. a. O.; — App. J.-Rh. St. G. B. Art. 52—54. — [4] s. Schollenberger I p. 60, 61. Verf.: Obw. Uebergangs-Bestimmungen Abs. 2; Nidw. Uebergangs-Bestimmungen Art. 1 Abs. 1; App. J.-Rh. Uebergangs-Bestimmungen Abs. 1 u. 2; — Uri Art. 90. — [5] s. Schollenberger a. a. O. — Uri Art. 93 Abs. 1. — [6] Verf. Art. 88 Abs. 3.

Statt der Integralerneuerung kennen Uri und Obwalden, als die einzigen schweizerischen Kantone neben Bern, noch die veraltete Form der Partialerneuerung der Behörden, und zwar Obwalden für alle Landesbehörden und die Gemeinderäte, Uri für den Regierungsrat und die Gerichte. Nach Verlauf der halben Amtsdauer, alle zwei Jahre also, bestellt in beiden Kantonen die Landsgemeinde die ihrem Wahlrecht unterliegenden Kollegien zur Hälfte neu. Eine Gesamterneuerung tritt nur nach einer Totalrevision der Verfassung ein. Die Hälfte, die zuerst, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der geltenden Verfassung, den Austritt nehmen mußte, bestimmte in Obwalden und wohl auch in Uri das Los. Mitglieder, die infolge einer Ersatzwahl während der Amtsdauer in eine dieser Behörden eintreten, werden jedenfalls der Hälfte zugeteilt, der ihr Vorgänger angehörte [1].

Ueber die Frage, ob für Ersatzwahlen zur Ausfüllung einer während der Amtsdauer der Behörde entstandenen Lücke eine außerordentliche Landsgemeinde einzuberufen oder die Besetzung der Stelle auf die nächste ordentliche Tagung zu verschieben sei, bestimmen die Verfassungen nichts. Nach der herrschenden Praxis werden diese Wahlen in der Regel erst an der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorgenommen. In Obwalden indessen verlangt die Verfassung wenigstens ausdrücklich die Neubesetzung erledigter Stellen für den Rest der Amtsdauer, und es wird auch eine außerordentliche Landsgemeinde einberufen, wenn ein besonders wichtiges Amt, wie das des Landammanns oder des Ständeratsmitgliedes zu Anfang des politischen Jahres vakant wird [2].

Die Mitglieder der Behörden und die Beamten sind in der Regel sofort nach Ablauf ihrer Amtsdauer unbeschränkt wieder wählbar, sofern sie nicht ihre Wahlfähigkeit überhaupt gänzlich oder zeitweilig verloren haben. Eine Ausnahme wird jedoch vielfach gemacht für das Amt des Präsidenten einer Behörde. So unterliegt einer Beschränkung der Wiederwählbarkeit in beiden Unterwalden und beiden Appenzell der Landammann. Obwalden erklärt den Landammann als solchen je für eine nächste einjährige Amtsdauer als nicht wieder wählbar. In Nidwalden soll ein Mitglied des Regierungsrates nach Vollendung einer Amtsdauer als Landammann dieses Amt „in der Regel" im nächstfolgenden Jahre nicht wieder bekleiden dürfen. Landammann und Landesstatthalter wechseln in beiden Unterwalden heute noch nach althergebrachter Uebung jährlich ihre Aemter. Der Statthalter ist designierter Landammann und der abtretende Landammann wird meist wieder Statthalter. In Appenzell J.-Rh. darf das nämliche Regierungsmitglied für höchstens zwei, in Appenzell A.-Rh. für höchstens drei unmittelbar aufeinanderfolgende Amtsdauern den Vorsitz als regierender Landammann führen und ist als solcher erst nach dem einer Amtsdauer entsprechenden Intervall von einem Jahr wieder wählbar. Regierender und stillstehender Landammann folgen einander in Appenzell J.-Rh. meist, — wenn auch nicht jährlich, wie in Unterwalden, — in ihren Aemtern [3].

---

[1] Uri Verf. Art. 52 lit. g Ziff. 1 u. 4; Obw. Verf. Art. 19 Abs. 1, Uebergangs-Bestimmungen Abs. 4. Frdl. Mitt. d. Standeskanzlei Uri betr. Hälftenerneuerung in Uri; — Schollenberger I p. 124. — Nach dem Obw. Verf.-Entw. soll künftig die Partialerneuerung wegfallen, s. Art. 19 Abs. 1. — [2] Frdl. Mitt. d. Kanzleien. — Obw. Verf. Art. 19 Abs. 3. In Obw. wurde 1901 zur Ersatzwahl des Ständeratsmitgliedes und Obergerichtspräsidenten eine a. o. Landsg. berufen. — [3] Verf.: Obw. Art. 24 lit. b (vgl. damit alte Verf. Art. 35

2. Da die Gesetzgebung als das wichtigste materielle Geschäft der Landsgemeinde gilt, so sind auch unter den Wahlbefugnissen der Landsgemeinde diejenigen an erster Stelle zu nennen, die sich auf gesetzberatende Behörden beziehen.

Die ordentliche gesetzberatende Behörde, der Rat wird überall nicht von der Landsgemeinde, sondern von den lokalen Gemeindeversammlungen gewählt, in Nidwalden allerdings erst seit 1877, nachdem von 1850 bis dahin die Landsgemeinde singulärer Weise auch dies Wahlrecht ausgeübt hatte. Wo dagegen zur Durchführung einer Verfassungsrevision ein besonderer Verfassungsrat bestellt werden muß oder kann, da wählt die Landsgemeinde denselben in allen Kantonen, Obwalden ausgenommen. Das Institut des Verfassungsrates ist dem Kanton Glarus, als dem einzigen Landsgemeindekanton, unbekannt. Ein Verfassungsrat ist vorgesehen für jede Revision der Verfassung in Nidwalden, nur für eine Totalrevision in Uri, Obwalden und Appenzell A.-Rh., und wird übungsgemäß meist auch bestellt in Appenzell J.-Rh. In Uri muß die Landsgemeinde gegebenenfalls einen Verfassungsrat wählen; in beiden Unterwalden und beiden Appenzell hat sie sich in der Vorabstimmung nach Bejahung der Revisionsfrage zu entscheiden, ob sie einen besondern Verfassungsrat bestellen oder die Revisionsarbeit dem Rate übertragen will. In Uri, Nidwalden und beiden Appenzell wählt dann die Landsgemeinde selbst, wie schon erwähnt, die Mitglieder dieses Verfassungsrates; in Obwalden dagegen werden dieselben seit der Revision von 1902 sämtlich von den Einwohnergemeinden ernannt nach Maßgabe der Vertretung der letztern im Kantonsrat. — Die Mitgliederzahl des Verfassungsrates wird jeweilen von der Landsgemeinde nach Gutdünken bestimmt. Die Wahl desselben erfolgt meist an der gleichen Tagung, die über die Revisionsfrage entschieden hat [1].

In fünf Kantonen nimmt die Landsgemeinde auch teil an der Bestellung des eidgenössischen Parlamentes, der Bundesversammlung durch die Wahl der Abgeordneten des Kantons in den Ständerat. Die Bestimmung der Wahlart, Amtsdauer, Entschädigung der Ständeratsmitglieder ist, entsprechend dem föderalistischen Charakter dieser zweiten eidgenössischen Kammer, ganz der kantonalen Gesetzgebung überlassen. Die Bundesverfassung setzt nur die Vertreterzahl jedes Kantons fest. Darnach haben Obwalden und Nidwalden, Appenzell A.-Rh. und Appenzell J.-Rh., die bundesrechtlich als Halbkantone gelten, nur je einen Abgeordneten gegenüber den zwei Vertretern, die Uri und Glarus entsenden [2]. Die Verfassung von Appenzell A.-Rh. schreibt für die Wahl des Ständeratsmitgliedes ihres Kantons die gleiche Wahlart

---

Abs. 1 lit. b); Nidw. Art. 38 Ziff. 2; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 6; App. J.-Rh. Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1; — vgl. dagegen Glar. Art. 25. — In Glar. wie auch in Uri sind Landammann und Statthalter als solche immer wieder wählbar. — Die Präsidenten des National- und Ständerates sind für die nächste Sitzungsperiode weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar (B. V. Art. 78, 82); — s. auch Schwyz Verf. § 37 (betr. Landammann u. Statthalter).

[1] Verf.: Uri Art. 96; Obw. Art. 75; Nidw. Art. 86 u. 87; App. A.-Rh. Art. 45 Abs. 3 und 28 Abs. 5 Ziff. 1; — App. J.-Rh.: frdl. Mitt. d. Landeskanzlei. — Glar. Art. 88 Abs. 2 u. 3 (s. auch App. J.-Rh. Art. 23). — Die Nidw. Landsg. v. 28. V. 1895 bestellte z. B. einen Verf.-Rat v. 15 Mitgliedern. — Nach der alten Obw. Verf. hatten die Landsg. 15, die Einwohnergemeinden 80 Mitgl. des Verf.-Rates, der auch für eine Partialrevision bestellt werden konnte, zu wählen (s. Art. 40, 88, 89). — [2] B. V. Art. 80–83; s. auch Blumer-Morel III p. 55.

vor wie für die drei Vertreter desselben im Nationalrat, also schriftliche, geheime Stimmabgabe in den Ortsgemeinden. In den fünf andern Kantonen aber ernennt die Landsgemeinde die Abgeordneten in den Ständerat; in Appenzell J.-Rh. allerdings erst seit dem Jahre 1895, nachdem bis 1892 der Große Rat dies Wahlrecht besessen hatte und dasselbe von da an bis 1895 vom Volke in Urnenabstimmung ausgeübt worden war [1]. Die periodische Erneuerungswahl der Ständeratsmitglieder findet auch in den Kantonen Obwalden und Appenzell J.-Rh., welche deren Amtsdauer und das Jahr der Integralerneuerung mit der Wahlart des Nationalrates in Uebereinstimmung gebracht haben, jeweilen an der ordentlichen Landsgemeinde statt [2]. Neben der bundesrechtlichen Inkompatibilität der Mitgliedschaft des Ständerates mit der des Nationalrates oder Bundesrates bestimmt Glarus, in weiterer Beschränkung der Wahlfreiheit der Landsgemeinde, daß Landammann und Landesstatthalter nicht gleichzeitig und daß im ganzen nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates den eidgenössischen Räten angehören dürfen [3]. Die Amtsdauer der Ständeratsabgeordneten beträgt ein Jahr in Uri und Nidwalden, drei Jahre, gleich der der Nationalratsmitglieder, in Obwalden, Glarus und Appenzell J.-Rh. [4]

3. Tatsächlich die wichtigste Wahlbefugnis der Landsgemeinde ist die Bestellung der Regierung, der „Standeskommission" in Appenzell J.-Rh., des „Regierungsrates" in den fünf andern Kantonen. Es zählt diese Behörde sieben Mitglieder in Uri, Obwalden, Glarus und Appenzell A.-Rh., neun in Appenzell J.-Rh. und elf in Nidwalden, als dem einzigen Kantone der Schweiz [5]. Das Wahlrecht der Landsgemeinde erstreckt sich auch auf die Konstituierung des Kollegiums, aber nicht in allen sechs Kantonen in gleichem Maße.

Vor allem ernennt die Landsgemeinde überall den Präsidenten der Regierung, den Landammann. Diese Ausübung der wichtigsten Befugnis des Konstituierungsrechtes durch die Landsgemeinde hat ihren Grund einmal im alten Herkommen, sodann in der teilweise noch erhaltenen historischen Sonderstellung des Landammanns, insbesondere in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landsgemeinde [6].

Sodann bezeichnet die Landsgemeinde in allen Kantonen außer Appenzell

---

[1] Verf.: Uri Art. 52 lit. g Ziff. 3; Obw. Art. 24 lit. d; Nidw. Art. 38 Ziff. 3; Glar. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 7; App. J.-Rh. Art. 20 bis v. 28. IV. 1895 — Art. 28 rev. 24. IV. 1892. — App. A.-Rh. Art. 25, Instruktion f. d. Gemeinderäte v. 8. VI. 1897 betr. eidgen. Wahlen. — Volkswahl für den Ständerat haben 11 Ref.-Kantone; sonst Wahl durch den Rat. — [2] Obw. Landsg.-Beschl. betr. die Ständeratswahl v. 25. V. 1875; App. J.-Rh. Verf. Art. 20 bis. — [3] B. V. Art. 81; Glar. Verf. Art. 49. — [4] Verff. a. a. O. Glar. Verf. Art. 25. Der am 25. April 1897 verworfene Nidw. Verf.-Entw. wollte die Amtsdauer des Ständeratsmitgliedes ebenfalls auf 3 Jahre erhöhen. — [5] Verf.: Uri Art. 52 lit. g Ziff. 1, 60 Abs. 1; Obw. Art. 24 lit. a, 34 Abs. 1; Nidw. Art. 38 Ziff. 1, — 49 Abs. 2; Glar. Art. 35 Ziff. 8, — 48; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 5 Ziff. 1, — 29 Abs. 1; App. J.-Rh. Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1. — „Standeskommission" hieß die Regierung bis 1876 auch in App. A.-Rh (wie auch bis 1892 der erweiterte Kleine Rat in Graubünden). — Der Nidw. Verf.-Entw. v. 1897 wollte die Zahl der Reg.-Räte auf 7 reduzieren. — [6] Verf.: Uri Art. 52 lit. g Ziff. 2; Obw. Art. 24 lit. b; Nidw. Art. 38 Ziff. 2; Glar.: Mitt. d. Reg.-Kanzlei; App. A.-Rh. u. App. J.-Rh. a. a. O. — In keinem Ref.-Kanton wird der Regierungs-Präsident vom Volk gewählt.

A.-Rh. auch den Vizepräsidenten der Regierung, den Stellvertreter des Landammanns, den Landesstatthalter, wie er in Uri, Nidwalden, Glarus, oder Landstatthalter, wie er in Obwalden heißt, oder stillstehenden Landammann, wie er in Appenzell J.-Rh. genannt wird. In Appenzell A.-Rh. ernennt der Regierungsrat seinen Vizepräsidenten selbst [1].

Die weitere Konstituierung, die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder nach den verschiedenen Departementen ist in Uri, Obwalden, Glarus und Appenzell A.-Rh. dem Regierungsrat selbst überlassen. Nicht so in Nidwalden und Appenzell J.-Rh. In Nidwalden ernennt die Landsgemeinde neben den beiden Vorsitzenden der Regierung auch noch den Vorsteher des Finanzwesens, den Landessäckelmeister. In Appenzell J.-Rh. aber ist überhaupt der Standeskommission das Selbstkonstituierungsrecht gänzlich entzogen. Die Landsgemeinde bestellt hier die Vorsteher aller Departemente, — die noch die, freilich mit ihren Geschäften teilweise nicht mehr übereinstimmenden, Namen der alten Landeshäupter oder Amtleute tragen, — nämlich neben dem regierenden und dem stillstehenden Landammann, den Stadthalter, als zweiten Vizepräsidenten der Landsgemeinde, des Großen Rates und der Standeskommission, den Säckelmeister, den Landeshauptmann, als Vorsteher des Landwirtschaftswesens, den Bauherrn, den Landesfähnrich, als Polizeivorstand, den Armleutsäckelmeister und den Zeugherrn. — Indessen hat andererseits in Appenzell J.-Rh. die Regierung im Gegensatz zu allen andern Kantonen ein gewisses Kooptationsrecht, indem sie in wichtigen Fällen die regierenden und auch die stillstehenden Hauptleute der sechs Bezirke oder politischen Gemeinden, also die Gemeindevorsteher zuziehen kann, und zwar mit entscheidendem Stimmrecht [2].

Die Landsgemeinde wählt die Regierung auf eine Amtsdauer von einem Jahre in beiden Appenzell, von drei Jahren in Nidwalden und Glarus, von vier Jahren in Uri und Obwalden. Landammann und Landesstatthalter in Uri und beiden Unterwalden haben als solche nur eine einjährige Amtsdauer [3].

4. Die dem Regierungsrate gleichgeordneten Verwaltungsbehörden, wie der Erziehungsrat in Uri und Nidwalden, werden nicht von der Landsgemeinde, sondern vom Rate besetzt. Ebenso steht die Ernennung der kantonalen Vertreter in den Bundesbahnbehörden nirgends der Landsgemeinde zu [4]. Wohl

---

[1] Verff. a. a. O., ferner App. A.-Rh. Art. 29 Abs. 1. — Das Recht der Landsg. zur Wahl des Landammanns und Statthalters in Glarus beruht nicht auf der Verf. (s. Art. 35 Ziff. 8), sondern auf Gewohnheitsrecht. — [2] Verf.: Nidw., App. J.-Rh. a. a. O. u. Art. 30 Abs. 1 u. Schluß, — frdl. Mitt. der Landeskanzlei betr. die Geschäfte der einzelnen Mitgl. der Standeskommission in App. J.-Rh. — Die Schwyzer Bez.-Gemeinden wählen neben dem Bez.-Ammann und -Statthalter auch den Bez.-Säckelmeister (Verf. § 72 lit. b). — Die alte Verf. von Obw. überließ der Landsg. auch die Ernennung des Landsäckelmeisters (s. Art. 35 Abs. 1 lit. b). — [3] s. oben das Allg. über die Amtsdauer. — Nidw. Verf. Art. 38 Ziff. 1. — Der Verf.-Entw. von Nidw. von 1897 wollte die Amtsdauer des Reg.-Rates auf 4 Jahre erhöhen. — Ammann, Statthalter und Säckelmeister der schwyz. Bezirke haben alle die Hälfte der allg. Amtsdauer (Verf. § 73 Abs. 3). — Die alte Obw. Verf. hatte einjährige Amtsdauer auch für den Landsäckelmeister (Verf.[3] a. a. O.) — [4] Frdl. Mitt. der Kanzleien. — Der Glarner Landrat beantragte der Landsg. vom 5. Mai 1901 den Landrat als Wahlbehörde zu bestimmen für die Vertreter in den Bundesbahnbehörden mit 33 gegen 11 Stimmen, die für die Landsg. selbst abgegeben wurden. Die Landsg. entschied sich für die

aber bestellt diese in Appenzell A.-Rh. nötigenfalls eine der Regierung übergeordnete und in Nidwalden eine ihr untergeordnete Kommission. Es ist dies in Appenzell A.-Rh. die Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung, die die Landsgemeinde ernennen kann, falls sie die Rechnung nicht sofort genehmigen will. Die Zahl der Mitglieder, meist drei bis sieben, setzt die Landsgemeinde jeweilen vor der Wahl fest [1]. Die Nidwaldner Landsgemeinde sodann wählt auf eine dreijährige Amtsdauer die aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern bestehende Konkurskommission [2].

5. An der Bestellung der Gerichte nimmt die Landsgemeinde in fünf der sechs Kantone teil. In Nidwalden allein werden alle Gerichte vom Rat besetzt. Die Ausdehnung des Landsgemeindewahlrechts auf die Gerichte in den fünf Kantonen ist verschieden. In Uri und Glarus bestellt die Landsgemeinde alle Gerichte, in Obwalden und beiden Appenzell nur das Gericht oberster Instanz. Sie bezeichnet auch den Präsidenten der betreffenden Gerichte in allen fünf Kantonen, den Vizepräsidenten in Uri, Obwalden und mittelbar auch in Glarus, indem hier jeweilen das erstgewählte Mitglied Vizepräsident ist, während in beiden Appenzell die Gerichte ihren zweiten Vorsitzenden selbst ernennen. In Uri und Obwalden wählt die Landsgemeinde ferner auch die Ersatzmänner. Uri ist in zwei Gerichtsbezirke, Uri und Ursern, geteilt für die erste Instanz; eigentümlicherweise werden aber die beiden Kreisgerichte nicht von den Bezirksgemeinden, sondern auch von der Landsgemeinde besetzt [3]. — Die Wahl der eidgenössischen Geschworenen erfolgt nirgends durch die Landsgemeinde, obwohl dies bundesrechtlich zulässig wäre, sondern durch das Volk in den verschiedenen Wahlkreisen. Bis zum Jahre 1877 ernannte sie die Landsgemeinde in Nidwalden [4].

Es wählt die Landsgemeinde in Uri das Obergericht mit neun Mitgliedern und sieben Ersatzmännern, das Kriminalgericht mit sieben Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, die beiden Kreisgerichte Uri und Ursern mit je sieben Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, in Obwalden das Obergericht mit neun Mitgliedern und drei Ersatzmännern, in Glarus das Obergericht mit sieben Mitgliedern, das Zivilgericht, das Kriminalgericht mit ebenfalls je sieben Mitgliedern und das Augenscheingericht, eine Spezialbehörde für Grundeigentumsstreitigkeiten, mit fünf Mitgliedern, in Appenzell A.-Rh. das Obergericht mit elf Mitgliedern, in Appenzell J.-Rh. das Kantonsgericht mit dreizehn Mitgliedern [5].

Wahl durch den Reg.-Rat (s. Memorial für 1901 § 10). In Nidw. und beiden App. steht diese Wahl zu dem Rat, in Uri und Obw. der Regierung.

[1] Verf. Art. 27 Abs. 4, § 8 d. Landsg.-Regl., Geschäftsordg. f. 1897 p. 3 u. 4. — Die schwyz. Bezirksgemeinden wählen auch eine Rechnungsprüfungskommission (Verf. § 75). — [2] Verf. Art. 38 Ziff. 5, — 50 Ziff. 9; kantonale Einführungsverordg. z. B. G. betr. Schuldb. u. Konk. § 1. — [3] Verf.: Uri Art. 52 lit. g Ziff. 4; Obw. Art. 24 lit. c; Glar. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 8; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 5 Ziff. 2, — Art. 35 Abs. 1; App. J.-Rh. Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2. — Frdl. Mitt. der Kanzleien von Glar. und App. J.-Rh. betr. die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten. — Nidw. Verf. Art. 48 Ziff. 19 lit. A. Der Verf.-Entw. von 1897 wollte der Landsg. wenigstens die Wahl des Obergerichts übertragen. — [4] s. Obw. Staatskalender, — frdl. Mitt. der Kanzleien. — B. G. betr. eidgen. Wahlen u. Abst. v. 19. VII. 1872 Art. 8; Organis.-Ges. Art. 110. — Nidw. Verf. v. 1850 § 32 Ziff. 3. — App. A.-Rh Instruktion für die Gemeinderäte betr. eidgen. Wahlen und Abst. v. 8. VI. 1897 § 2, Kreisschreiben v. 26. Sept. 1899. — [5] Verf. a. a. O, ferner Uri Art. 65, 69, 70; Obw. Art. 47 Abs. 1; Glar. Art. 56—59; App. A.-Rh. Art. 35 Abs. 1.

Die Landsgemeinde bestellt diese Gerichte in allen fünf Kantonen auf die allgemeine verfassungsmäßige Amtsdauer, also je für vier Jahre in Uri und Obwalden, für drei Jahre in Glarus und für ein Jahr in beiden Appenzell. Eine besondere, von der des Gerichtes verschiedene Amtsdauer haben allein der Präsident und der Vicepräsident des Obergerichtes von Obwalden, die alle zwei Jahre der Neuwahl unterliegen[1].

6. Das Wahlrecht der Landsgemeinde erstreckt sich in allen sechs Kantonen nicht nur auf die bisher angeführten Ehrenämter, sondern in altherkömmlicher Weise auch auf eine Anzahl vollbesoldeter und subalterner Beamtungen, auf die Bestellung gewisser Staatsangestellter und Amtsdiener[2].

Von den Staatsangestellten sind in erster Linie zu nennen die Vorsteher der kantonalen Kanzleien, der Standes- oder Landeskanzleien von Uri, beiden Unterwalden und Appenzell J.-Rh., die Landschreiber. Es ernennt die Landsgemeinde einen einzigen Landschreiber in Appenzell J.-Rh., je zwei in Ob- und Nidwalden und vier in Uri. In Glarus und Appenzell A.-Rh. besetzt der Rat alle Kanzleistellen[3]. Andere Staatsangestellte wählt die Landsgemeinde nur in Glarus und Uri, nämlich in Glarus, seit der Partialrevision der Verfassung vom 10. Mai 1896, den Staatsanwalt und den Verhörrichter, in Uri nach altem Brauche die Landesfürsprechen, die Rechtsanwälte, ferner im gleichen Kanton die amtlichen Landmesser, die Landsmarcher und in Glarus den Landeswagmeister, den Verwalter des staatlichen Salzmagazins[4]. Die Advokatur ist in Uri nicht bloß eine patentierte Berufsart, sondern ein Amt. Zu ihrer Ausübung ist daher nicht nur die Ablegung einer Prüfung, sondern auch die Wahl durch die Landsgemeinde, zur Vertretung vor dem Kreisgericht Ursern außerdem die Bestätigung durch die dortige Talgemeinde nötig. Bis dahin erhalten die Bewerber nur eine provisorische Bewilligung des Regierungsrates[5].

Die von der Landsgemeinde in allen sechs Kantonen ernannten Amtsdiener sind die Weibel und Läufer. Dieses auch in der schweizerischen Demokratie heute einzig dastehende Volkswahlrecht erklärt sich einerseits aus der Achtung vor der alten Gewohnheit, andererseits aus der traditionellen Bedeutung, die das Volk diesen Amtsdienern heute noch zumißt und die sie, im Gegensatz zu ihren Kollegen in den neudemokratischen Kantonen, zum Teil auch noch besitzen. Die Landweibel sind nicht nur die amtlichen Boten und Begleiter des Standeshauptes, des Landammanns, die Träger der Standesfarbe, sondern auch vielerorts die Stimmenzähler an der Landsgemeinde, in den Räten und Gerichten; sie haben u. a. in beiden Unterwalden die Aufsicht über das Gefängnis, über Schlachthäuser, Brunnen, Pulververkaufsstellen, den

---

[1] Verf. Art. 24 lit. c. — [2] Verf.: Uri Art. 52 lit. g Ziff. 5; Obw. Art. 24 lit. e; Nidw. Art. 38 Ziff. 4; Glar. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 8, rev. 10. V. 1896; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 7; App. J.-Rh. Art. 20 Abs. 2 Ziff. 3. — [3] Verff. a. a. O.; ferner Uri V. O. betr. d. Organis. d. Kanzl. v. 30. III. 1886 Art. 1 u. 2; Obw. Besoldungs-Ges. v. 5. IV. 1875 Art. 10, 11. — Auch die schwyz. Bez.-Gemeinden wählen den Bez.-Schreiber (Verf. § 72 lit. e). — [4] Verff. a. a. O.; ferner Glar. Str.-Proz.-Ordg. §§ 12—18 (allfäll. Stellvertr. d. Staatsanw. u. Verhörr. ernennt d. Kriminalg.); Uri L. B. I p. 88, Mitt. d. Standesk. (betr. die Landsmarcher); Glar. Mitt. d. Kanzl., L. B. v. 1807 I § 8 (betr. L'wagmeister: 1807 Eid dess. „alles was in die Waag zu wägen kommt, ehrlich und unparteiisch wägen" zu wollen, daher d. Name). — [5] Franz Schmid in Schlatters Rechtskalender (1895) p. 115.

Kirchenbesuch, in Nidwalden ferner die Handhabung der Marktpolizei, die Führung der Frequenzliste in den Räten, in Obwalden die Kompetenz zur Vornahme von Verhaftungen u. s. w.[1] Die Landsgemeinde wählt einen einzigen Landweibel in Obwalden und beiden Appenzell, einen Landweibel und einen Standesläufer in Nidwalden, drei Landweibel in Uri, vier Rats- und Gerichtsweibel in Glarus[2].

Für die Wahlfähigkeit zu diesen Beamtungen besteht teilweise als besondere Bedingung die Ablegung einer Fähigkeitsprüfung. Derselben müssen sich unterziehen die Landschreiberkandidaten in allen vier hier in Betracht kommenden Kantonen, die Bewerber um eine Weibelstelle in Uri, Obwalden, Glarus und Appenzell A.-Rh., in Uri ferner ebenso die Kandidaten für das Amt eines Landesfürsprechen und eines Landsmarchers. Die Namen der tauglich befundenen Bewerber werden der Landsgemeinde in der Geschäftsordnung mitgeteilt. Die besondere Empfehlung eines der Wahlfähigen durch den Landrat ist in Uri zulässig und üblich. Die Prüfung ist selbstverständlich nur für neue Bewerber vorgeschrieben[3].

Die Amtsdauer der Staatsangestellten und Amtsdiener ist in allen Kantonen außer Nidwalden die allgemeine. In Nidwalden beträgt sie sechs Jahre, gegenüber vier Jahren in Uri und Obwalden, drei in Glarus und einem Jahre in beiden Appenzell. Die Landesfürsprechen müssen sich in Uri in neuerer Zeit, im Gegensatz zu allen andern Beamten, nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtsdauer einer Wiederwahl nicht unterziehen; das Mandat wird vielmehr stillschweigend als fortdauernd betrachtet, sofern nicht eine die Wahlunfähigkeit oder Amtsentsetzung begründende Tatsache eintritt[4].

Drittes Kapitel.

Die Verfassung der Landsgemeinde.

Das eigentlich Charakteristische der schweizerischen Urdemokratien ist heute nicht mehr sowohl der Umfang der Volksrechte, als die Form der Ausübung derselben. Die Landsgemeindeverfassung gibt ihnen ihr Gepräge, ein Gepräge, das sie heute noch, wie nach den Worten Bonapartes zur Zeit der helvetischen

[1] s. Obw. Dienstregl. des Landweibels v. 27. IV. 1888, Regl. des Reg.-Rates Art. 40, Besoldungsges. Art. 13; Nidw. Rev. Regl. v. 20. I. 1851, V. O. über das Rechnungswesen v. 29. IV. 1878 § 9. — Dubs I p. 123; Rambert p. 276. — [2] Verff. a. a. O.; ferner Uri Landsg.-Ges. Art. 3; Glar. Amtsdienergesetz §§ 6—12 (der Landrat kann die Zahl vermehren). — [3] Verff. a. a. O.; ferner Uri Kanzlei-V. O. Art. 22, Regl. f. d. Reg.-Rat v 11. V. 1890 Art. 5; Landsg.-Zirkular v. 1892; Glar. Amtsdienergesetz § 2; App. A.-Rh. Landsg.-Regl. § 11 Abs. 2; App. J.-Rh. Mitt. d. Landesk., L. B. v. 1585 Art. 64 Abs. 7. — [4] s. Schmid bei Schlatter p. 115.

Konsulta, von allen andern Staatsformen unterscheidet. Das gilt nicht nur für das Ausland, das ja wohl Republiken, aber noch keine auf wirklicher Volkssouveränetät ruhenden Staaten kennt, sondern es gilt auch für die andern schweizerischen Kantone, die von Bundes wegen alle Demokratien sind und teilweise in der Ausdehnung der Volksrechte den Landsgemeindekantonen wenig nachstehen.

Die Geschichte der schweizerischen Demokratien kennt drei Arten der Volksabstimmung, die zentralisierte, in einer Bürgergemeinde, Landesversammlung, die föderalistische, durch Abgabe von Kreis- oder Gemeindestimmen, und die lokalisierte, individualistische Abstimmung, das moderne Referendum. Die Landsgemeindeverfassung steht dem modernen Referendum näher als dem föderalistischen, trotz der äußern Aehnlichkeit des Versammlungssystems. In der Landsgemeinde- und der modernen Referendumsdemokratie erscheint juristisch das einheitliche Volk als Träger der Souveränetät, im Staate des föderalistischen Referendums aber die Gesamtheit der Kreise oder Gemeinden. Seit 1853 ist das föderalistische Referendum, das Comitialstimmrecht aus der Schweiz verschwunden und es stehen einander nur noch gegenüber die beiden Arten des Kopfmehres.

Die Landsgemeindeverfassung unterscheidet sich von der Verfassung der neudemokratischen Kantone nicht nur durch die verschiedene Form der Ausübung der Volksgesetzgebung und des weitern materiellen Entscheidungsrechtes, nein, der Unterschied betrifft in gleicher Weise einen wichtigen Teil des Volkswahlrechtes und macht sich endlich auch in der verschiedenen Gestaltung des Volksinitiativrechtes bemerkbar. Es geht daher nicht an, die Landsgemeinde schlechtweg nur dem Referendum gegenüberzustellen, oder gar als eine Art desselben zu betrachten, wie es vielfach geschieht. Indessen kommt der politische Unterschied beider Formen der Demokratie besonders in der Volksgesetzgebung zur Geltung. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, in erster Linie Landsgemeinde und Referendum in Parallele zu setzen. Die Referendumsverfassung, die Urnenabstimmung bedeutet, um mit Dubs zu reden, eine Parzellierung des Volks, eine Auflösung desselben in seine einzelnen Individuen. In seine Gemeinden verteilt, übt es hier, allerdings meist am gleichen Tage und zu den gleichen Stunden, aber, mit einzelnen Ausnahmen, ohne eine gemeinsame Versammlung und Beratung, in geheimer, schriftlicher Stimmabgabe durch die Urne seine politischen Rechte aus. Dieser Volksentscheid erscheint so politisch nicht als ein einheitlicher Willensakt, nicht als eine völlig freie, selbständige Willensäußerung bei dem Mangel der Beratung, bei der auf Ja oder Nein beschränkten Stimmabgabe, sondern als ein Bestätigungsbeschluß. Dieses Volk gleicht politisch weniger einem Gesetzgeber, dessen Charakter es juristisch hat, als einem sanktionierenden konstitutionellen Monarchen. Ihm tritt nun gegenüber das Volk der Urdemokratien in seiner sichtbaren körperlichen Einheit dargestellt in der Landsgemeinde. An Einem Orte, in Einer großen Versammlung in den hergebrachten feierlichen Formen tagend, mit einer einzigen Ausnahme frei beratend wie ein Parlament, teilweise die ihm vorgelegten Anträge nach Gutfinden umgestaltend, ergänzend, faßt es seine Beschlüsse. Und so trifft es auch die Wahlen seiner Landeshäupter, Richter und Beamten untergeordneter Art, die ihm alle von Angesicht zu Angesicht gegenübertreten und bekannt sind. Die Landsgemeinde erläßt nicht nur den

Gesetzesbefehl, der Gesetzgebungsprozeß selbst spielt sich in ihrer Mitte ab, sie schafft auch den Gesetzesinhalt. Die Volksinitiative hat hier, dem Wesen der Landsgemeinde entsprechend, ganz den Charakter einer parlamentarischen Motion. Sie ist, mit der einzigen Ausnahme von Appenzell A.-Rh., soweit sie das Gebiet der gewöhnlichen Gesetzgebung und der Verwaltung betrifft, Einzelinitiative, während das Volksinitiativrecht der Referendumskantone, das aus dem Petitionsrecht der Repräsentativrepublik sich entwickelt hat, nur die Kollektivinitiative kennt. — Es ist schon an anderm Orte darauf hingewiesen worden, daß sich vereinzelt in gewissen Punkten in den letzten Jahrzehnten eine gegenseitige Annäherung der beiden Formen der schweizerischen Demokratie vollzogen hat. Uri, beide Unterwalden und Appenzell A.-Rh. haben für die Verfassungsgesetzgebung, letzterer Kanton auch für die gewöhnliche Gesetzgebung, eine, wenn auch zum Teil beschränkte, Kollektivinitiative eingeführt. Ferner hat Appenzell A.-Rh. das Diskussionsrecht an der Landsgemeinde abgeschafft. Andererseits sind in einzelnen Referendumskantonen, wie Luzern, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, ferner in Freiburg und Wallis für die Abstimmungen und Wahlen Versammlungen der Stimmberechtigten nach ihren Abstimmungs- und Wahlkreisen eingeführt, aber nur teilweise, wie in Luzern, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, mit Beratungsrecht ausgestattet worden. Indessen, diese vereinzelten gegenseitigen Annäherungen ändern an der Verschiedenheit des Grundprinzipes der Landsgemeindeverfassung und der Verfassung der modernen schweizerischen Demokratien nichts. Der tiefe Wesensunterschied beider bleibt bestehen: *Dort das Volk aufgelöst in seine Individuen oder, beim Versammlungssystem, parzelliert in Gruppen von Individuen, hier als Ein Körper vereinigt in einer einzigen Landesversammlung.*

I.

Recht und Pflicht zur Teilnahme an der Landsgemeinde.

1. Das Bundesrecht greift in die Festsetzung der *Bedingungen der Stimmfähigkeit* in kantonalen Angelegenheiten nur ein durch Gewährleistung der politischen Rechte der kantonsfremden niedergelassenen Schweizerbürger, während es umgekehrt, bis zum Erlaß der entsprechenden Bundesgesetze, die kantonalen Vorschriften, mit Ausnahme der Altersbestimmung, auch für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen als maßgebend anerkennt [1]. Für die Landsgemeinde ist die bundesrechtliche Festsetzung des Stimmrechtsalters für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen belanglos, da sie seit 1872 und 1874 an diesen nicht mehr teilnimmt, die Ernennung der Abgeordneten in den Ständerat aber, wie jedenfalls auch die Stellung einer Initiative, eines Referendumsbegehrens namens einzelner Kantone, als eine kantonale Angelegenheit anzusehen ist. Das *Recht zur Teilnahme an der Landsgemeinde* bestimmt sich also, mit Ausnahme des Stimmrechts der Niedergelassenen, ausschließlich nach den Vorschriften der sechs Kantone.

[1] B. V. Art. 43, — 74. Die in den Art. 74 Abs. 2, 47 u. 66 vorgesehenen Bundesgesetze stehen noch aus.

Die erste Bedingung, an die das Recht zur Teilnahme an der Landsgemeinde geknüpft wird, ist, — wie man heute noch sagen darf, selbstverständlich — *männliches Geschlecht*, die zweite der *Besitz der politischen Volljährigkeit*. Das zur Teilnahme an der Landsgemeinde berechtigende Alter ist das vollendete zwanzigste Lebensjahr in Uri, Obwalden, Glarus und beiden Appenzell, entsprechend dem Stimmrechtsalter im Bund und in den meisten andern Kantonen, das zurückgelegte achtzehnte Altersjahr aber in Nidwalden. Die politische Volljährigkeit tritt also im letztern Kanton zwei Jahre vor Beginn der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit ein[1]. — Die dritte Bedingung ist die *schweizerische Staatsangehörigkeit*. Ausländer sind in den Landsgemeindekantonen wie in der übrigen Schweiz vom Stimmrecht ausgeschlossen. Aber auch für die Schweizerbürger sind die Bedingungen, an die das Recht der Teilnahme an der Landsgemeinde gebunden ist, verschieden. Es sind hiefür zu unterscheiden die drei Gruppen der *Kantonsbürger*, der *kantonsfremden niedergelassenen Schweizerbürger* und der *Aufenthalter-Schweizerbürger*. Die Landsgemeindekantone gewähren ihren Kantonsbürgern oder Landleuten, wie sie auch heute noch offiziell meist genannt werden, sofort nach erfolgter Niederlassung oder begonnenem dauerndem Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons das Stimmrecht. Die Verfassung von Obwalden verlangt den Erwerb eines Domizils nicht ausdrücklich, so daß darnach auch Kantonsbürger, die nur zum Besuch der Landsgemeinde das Kantonsgebiet betreten, stimmfähig wären. Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß dieselben aus dem Auslande kommen oder im Kanton ihrer Niederlassung das Stimmrecht noch nicht erworben haben, denn nach der Bundesverfassung darf niemand in mehr als Einem Kanton politische Rechte ausüben. Allerdings ist dies eine Vorschrift, die bei dem Mangel einer genügenden Kontrolle an den Landsgemeinden vielfach übertreten wird, wie jeder Landsgemeindebesucher feststellen kann. Was die kantonsfremden niedergelassenen Schweizerbürger betrifft, so haben sie nach der Bundesverfassung das Recht, spätestens drei Monate nach erfolgter Niederlassung unter den gleichen Bedingungen wie die Kantonsbürger zum Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten zugelassen zu werden. Den Aufenthalter-Schweizerbürgern dagegen sind bundesrechtlich keinerlei politische Rechte in ihrem Aufenthaltskanton garantiert, von der Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen abgesehen. Sie sind, bis das in Art. 47 der Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetz über die politischen Rechte der Aufenthalter erlassen ist, hierin ganz der kantonalen Gesetzgebung unterworfen. Diese nimmt eine ziemlich verschiedenartige Stellung zu den drei angeführten Gruppen ein. Keinen Unterschied zwischen Kantonsbürgern und niedergelassenen schweizerischen Kantonsfremden macht Appenzell J.-Rh., indem es auch letzteren sofort nach geschehener Niederlassung das Stimmrecht erteilt. Die übrigen fünf Kantone geben es denselben nach Ablauf der dreimonat-

[1] Verf.: Uri Art. 21 Abs. 1; Obw. Art. 21 Abs. 1 lit. b; Glar. Art. 22 Abs. 1; App. A.-Rh. Art. 22 Abs. 1; App. J.-Rh. Art. 16 Abs. 1; — Nidw. Art. 34 Abs. 2; vgl. Bundesges. betr. die persönl. Handlungsfähigkeit Art. 1; — B. V. Art. 74 Abs. 1. Das 18. Jahr als Stimmrechtsalter kennt nur noch Schwyz (Verf. § 70 Abs. 1); in Zug ist es das 19., in den andern Kantonen wie im Bund das 20. Jahr (s. Schollenberger I p. 47).

[illegible] bundesrechtlichen Art. [illegible] genügen in Ob- und Nidwalden auch [illegible] Landsgemeinde von 1849 und einer Erklärung von 1866 die Stimmberechtigten „Alten Landleute", Personen, die vor einem Gesetze [illegible] stimmten, das vor dem Jahre 1866 schon in einem der neuen Landesteile eingeführt war, in denen Schlußnahmen die Rechte der Kantonsbürger, werden also hier wie dort sofort nach ihrer Niederlassung stimmberechtigt. Innerhalb Kantonsbürgern und Niedergelassenen unterscheiden durch verschiedene Bestimmungen nur Glarus und Appenzell A.-Rh. In den andern vier Kantonen muß jeder jede kantonsfremde Person, die sich nicht bloß vorübergehend auf dem Kantonsgebiet aufhalten will, eine Niederlassungsbewilligung erwerben. Es sind hier also rechtlich nur die beiden Gruppen der Kantonsbürger und der kantonsfremden Niedergelassenen vorhanden. Appenzell A.-Rh. nun unterscheidet von den Personen mit eigenem Haushalt oder selbständigem Gewerbe oder Grundbesitz, in öffentlicher Beamtung oder Anstellung, die einer Niederlassungsbewilligung bedürfen, die kantonsfremden Dienstboten, Gesellen und andern Angestellten ohne eigenen Haushalt, die nur in die Rechte und Pflichten eines Aufenthalters eintreten. Diese Unterscheidung darf wohl auch als für Glarus zutreffend angenommen werden. Glarus behandelt die Aufenthalter nach dreimonatlichem Aufenthalt als Niedergelassene, gibt ihnen also nach sechs Monaten seit dem Beginn ihres Aufenthaltes das Stimmrecht. In Appenzell A.-Rh. werden sie ebenfalls nach einem Aufenthalt von sechs Monaten berechtigt zur Teilnahme an der Landsgemeinde[1]. — Weltlicher Stand kann seit 1874 keine Bedingung der Stimmfähigkeit mehr bilden. Die neue Bundesverfassung gestattet den Kantonen einen Ausschluß der Geistlichen weder vom Stimmrecht noch von der Wählbarkeit[2]. — Getreu der altgermanischen Sitte fordern noch heute beide Appenzell für die Teilnahme an der Landsgemeinde das Tragen eines Seitengewehres als unerläßlichen Stimmrechtsausweis. Sie sind die einzigen Kantone, die das Schwert als rechtliches Kennzeichen des dingfähigen Mannes bis in die Gegenwart bewahrt haben. Nur mit einem Degen, Säbel oder dem kurzen militärischen Seitengewehr bewaffnet darf heute noch, wie vor Jahrhunderten, der Appenzeller Landsgemeindemann den Ring betreten[3].

Wie über die positiven Bedingungen der Stimmfähigkeit mit Einer Ausnahme, so fehlen über die besondern Gründe des Ausschlusses

[1]: Uri Art. 21; Obw. Art. 21 Abs. 1 lit. a; Nidw. Art. 34 Abs. 2; Glar. [illegible]; App. A.-Rh. Art. 22 Abs. 2 u. 3; App. J.-Rh. Art. 16 Abs. 1. — Nidw. G. [illegible]; Glar. Ges. ü. Niederl. u. Aufenth. v. 6. V. 1888 § 20 Ziff. 3; App. A.-Rh. [illegible] v. 4. XI. 1887, rev. 1888, 1894 §§ 14 — 12, 22. — B. B. Art. 43. — [illegible] B. G. betr. die Stimmberechtigung der Schweizerbürger v. 24. XII. 1874 wurde am [illegible] das B. G. betr. die polit. Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter v. [illegible] am 21. X. 1877 in der Volksabstimmung verworfen. Ein B. G.-Entw. [illegible] Gegenstand vom 2. VI. 1882 ist noch pendent, s. Salis I p. 165, II p. 497 ff. [illegible] B. 1878 II p. 503, s. auch Schollenberger, Die schweiz. Freizügigkeit, Verhandl. Darstellungen III, Grundriß I p. 47—50. — [2] s. B. B. Art. 4, 43 Abs. 4. — [illegible] B. G. 6, B. G. I p. 273 ff. E. 2. — Bern. Bündnerkarte: J. Burckhardt, [illegible] und Stimmrecht nach schweiz. Bundesrecht. Bern 1888 p. 114, 115 und [illegible] Schollenberger I p. 51. — [3] App. A. Rh. V. G.-R. § 3; App. J.-Rh. V. G.-B. [illegible] Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1. In App. J.-Rh. kann aber bei der Revision der [illegible] 1889 ausnahmsweise ein schriftlicher Stimmrechtsausweis des Seitengewehrs [illegible] Art. 5 Abs. 1, — 1 Abs. 1.

vom Stimmrecht bis jetzt allgemeine bundesrechtliche Bestimmungen, wie sie Art. 66 der Bundesverfassung vorsieht, als Schranken für die kantonale Gesetzgebung. Einen Ausschlußgrund stellt indessen das Bundesstrafrecht auf, indem es für die von ihm mit Gefängnis oder Zuchthaus bedrohten Delikte den Entzug des Aktivbürgerrechtes sowohl für den Bund, wie für die Kantone als fakultative oder obligatorische Nebenstrafe erklärt[1]. — Die Zahl der Gründe, die nach kantonaler Gesetzgebung den Ausschluß vom Aktivbürgerrecht bedingen, schwankt zwischen zwei in Appenzell A.-Rh. und sechs in Nidwalden. Alle sechs Verfassungen kennen den Stimmrechtsentzug durch selbständiges Strafurteil oder in Verbindung mit gewissen entehrenden Strafen, als eine öffentlich-rechtliche Folge, die mit diesen entweder von Gesetzes wegen verknüpft ist oder vom Richter mit ihnen verbunden werden kann. Nähere Bestimmungen zur Ausführung des Verfassungsgrundsatzes haben nur einzelne Kantone. Darnach kann in Glarus Ehrverlust durch besonderes Urteil ausgesprochen werden für höchstens zehn Jahre, tritt aber ipso jure als lebenslängliche Folge ein bei Verurteilung zu Zuchthausstrafe. In Appenzell A.-Rh. ist Stimmrechtsentzug gleichfalls immer mit Zuchthausstrafe verbunden, ebenso in Appenzell J.-Rh., hier außerdem mit der Verurteilung zu Gefängnis in Fällen, wo das Gesetz auch Zuchthaus zugelassen hätte, ferner mit der Amtsentsetzung, aber nur bis auf zwei Jahre, endlich auch mit der Bestrafung wegen Ehebruchs. Wo nähere Bestimmungen fehlen, tritt der Verlust des Aktivbürgerrechtes jedenfalls ohne weiteres mit der Verurteilung zum Zuchthaus ein. — Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs überläßt den Kantonen die Feststellung der öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung, bestimmt jedoch, daß die Rehabilitation einzutreten habe, wenn der Konkurs widerrufen werde oder sämtliche Gläubiger befriedigt seien oder der Rehabilitation zustimmen. Die bezüglichen Verfassungsbestimmungen der Landsgemeindekantone sind vielfach ergänzt und modifiziert worden durch deren Einführungsgesetze oder -verordnungen zu jenem Bundesgesetz. Appenzell A.-Rh. bestraft den einfachen Konkurs und die fruchtlose Pfändung überhaupt nicht mit dem Entzug des Stimmrechts, sondern nur mit Ausschluß von den Aemtern. In den andern fünf Kantonen ist der Stimmrechtsverlust jedenfalls die öffentlich-rechtliche Folge des Konkurses, während er bei fruchtloser Pfändung in Uri nur auf besonderes Gerichtsurteil, in Glarus überhaupt nicht eintritt. Glarus behandelt gleich den Konkursiten Schuldner, die unter Mitwirkung der Konkursbehörde einen Nachlaß- oder Stundungsvertrag geschlossen haben. Umgekehrt finden in Obwalden und Appenzell J.-Rh. die Bestimmungen über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses auf Personen, die offenbar, nach gerichtlicher Feststellung in Obwalden, ohne ihr Verschulden in Zahlungsunfähigkeit geraten sind, keine Anwendung. Glarus gestattet in diesem Falle die sofortige Rehabilitation des Konkursiten durch den Landrat, Uri wenigstens nach Verfluß von sechs Jahren durch Urteil des Obergerichts. In Glarus ist außerdem eine Rehabilitation zulässig nach fünf Jahren, wenn die Hälfte der

---

[1] S. B. G. über das Bundesstrafrecht v. 4. II. 1853 Art. 2 lit. e, 3 Abs. 2, 4 Abs. 5, — Art. 7. B. G. betr. die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst v. 30. VII. 1859 Art. 2 u. 3.

Gläubiger dem Begehren zustimmt, währenddem sonst in diesem Kanton der Ehrverlust wegen Konkurses ipso jure zehn Jahre dauert. In Appenzell J.-Rh. kann der Fallit, je nach dem Ermessen des Richters, im Aktivbürgerrecht eingestellt werden auf die Dauer von einem Jahre bis zu drei Jahren. In Glarus und Appenzell J.-Rh. muß also nach Ablauf des Maximums der angeführten Zeitdauer die Rehabilitation in jedem Fall erfolgen, in Uri ist sie unter den erwähnten mildernden Umständen nach sechs Jahren zulässig, in beiden Unterwalden aber, mangels anderer, weitgehenderer Bestimmungen, nur in den im Bundesgesetze festgesetzten Fällen gestattet. — *Geisteskrankheit, Irrsinn* und *Blödsinn* bildet einen Ausschlußgrund naturgemäß überall, nach ausdrücklicher Verfassungsbestimmung in Uri, beiden Unterwalden und Glarus. — *Bevormundung wegen Verschwendung* bedingt Stimmrechtsentzug in Uri und Glarus. — Die Einstellung im Aktivbürgerrecht wegen dauernder *Unterstützung aus öffentlichen Mitteln* findet statt allgemein in Uri und Nidwalden, nur, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit durch liederlichen Lebenswandel verschuldet ist, in Obwalden und Glarus. Sie erfolgt in Nidwalden nicht nur für die Dauer der Unterstützung, sondern darüber hinaus noch für das nächstfolgende Jahr seit dem letzten Bezug oder Genuß derselben. Eine Bestimmung von solcher Härte hat kein anderer Kanton. Beide Appenzell kennen, wie Basel-Stadt, Graubünden, Waadt, Neuenburg, Genf, diesen Ausschlußgrund, dessen Unvereinbarkeit mit dem demokratischen Gedanken keines Beweises bedarf, gar nicht. — Die Verhängung des *Wirtshausverbotes* über eine Person zieht deren Einstellung in den politischen Rechten nach sich in Uri und beiden Unterwalden, in den letztern zwei Kantonen jedoch nur, sofern das Verbot durch Gerichtsentscheid erfolgte. Auch Glarus und Appenzell A.-Rh. kennen die Strafe des Wirtshausverbotes, aber ohne jene öffentlich-rechtliche Wirkung [1].

2. Alle Landsgemeindekantone außer Uri besitzen *Bestimmungen gegen die Teilnahme Unberechtigter an den Verhandlungen und Abstimmungen der Landsgemeinde*. Dieselben bestehen in erster Linie in *Strafandrohungen*. In Obwalden steht darnach auf der unbefugten Ausübung des Stimmrechts die Strafe für Wahlbestechung, nämlich Geldbuße bis zu 300 Franken oder entsprechendes Gefängnis, in Nidwalden, wo schon das Betreten des Landsgemeinderings den Nichtstimmfähigen verboten ist, eine Buße von 20 Franken, wovon die Hälfte dem „Kläger" zufällt, in Glarus eine Buße von 5 bis 20 Franken, von der ebenfalls der Denunziant die Hälfte erhält. Auch in beiden Appenzell wird die Teilnahme

---

[1] Verf.: Uri Art. 23; Obw. Art. 21 Abs. 2 (33 Abs. 5); Nidw. Art. 34 Abs. 3; Glar. Art. 23; App. A.-Rh. Art. 22 Abs. 3; App. J.-Rh. Art. 16 Abs. 3. — B. G. über Schuldb. u. Konk. v. 11. IV. 1889 Art. 26; Kantonale Einführungsges. oder -verordgn. zu demselben: Uri § 55; Obw. Art. 83; Nidw. § 55; Glar. §§ 56—60; App. A.-Rh. Art 58; App. J.-Rh. Art. 45, 47; — Nidw. Landrats-Beschl. v. 12. I. 1853 (betr. die Almosengenössigen); Glar. St. G. B. §§ 4, 8 (vgl. §§ 17, 38); App. A.-Rh. St. G. B. Art. 11—13, 122—126; App. J.-Rh. St. G. B. (v. 30. IV. 1899) Art. 9—11, 132, L. G. B. Art. 4. — Vgl. auch die B. G.-Entwürfe v. 24. XII. 1874 Art. 5, v. 28. III. 1877 Art. 12, v. 2. VI. 1882 Art. 15; ferner J. Räber, Die schweiz. Armenpolizei (Diss., Zürich 1899) p. 60—65. — Die alte Obw. Verf. schloß auch Akkorditen aus, nicht aber Armengenössige (Art. 32 Abs. 2).

Unberechtigter an der Landsgemeinde, wie an andern Abstimmungen, mit einer Geldstrafe, in Appenzell J.-Rh. bis zu 200 Franken, bedroht, die aber hier in schweren Fällen mit Gefängnis, in Appenzell A.-Rh. bis zu einem Monat, verbunden werden kann. — Nidwalden, Glarus und Appenzell A.-Rh. beschränken sich auf diese Strafandrohungen; Kontrollbestimmungen zur Verhinderung der Teilnahme Nichtstimmberechtigter haben nur Obwalden und Appenzell J.-Rh. In Obwalden soll darnach jeweilen eine besondere Wache von sechzehn Mann, — je drei aus Sarnen und Kerns, je zwei aus den übrigen Gemeinden, — aufgestellt werden, die dafür zu sorgen hat, daß der Landsgemeindering nur von Stimmfähigen betreten wird. Andere Personen sollen von ihr zurückgewiesen, falls sie der Aufforderung aber nicht nachkommen, dem Landammannamte verzeigt werden, das sie alsdann mit einer Buße von 5 bis 10 Franken belegt, und, wenn sie an den Wahlen und Abstimmungen sich beteiligt haben, sie dem Polizeigerichte überweist. In Appenzell J.-Rh. dient, wie in Appenzell A.-Rh., als, freilich keineswegs genügendes Kontrollmittel der Stimmberechtigung zunächst das Seitengewehr, nur ausnahmsweise ein schriftlicher Stimmrechtsausweis. Findet bei Abstimmungen eine Abzählung statt, so werden hier außerdem den Zählbeamten die Register der stimmberechtigten und nichtstimmfähigen Landleute und Niedergelassenen übergeben. Die Beamten sind unter Androhung gerichtlicher Bestrafung angewiesen, bei der Zählung keinen Unberechtigten durchzulassen. — In Obwalden fordert nach der Verlesung der Stimmrechtsbestimmungen der Verfassung der Landammann, wie ebenso auch der erste Landschreiber in Uri, zu Beginn der Landsgemeindetagung die Nichtstimmfähigen auf, den Ring zu verlassen. Der den Stimmberechtigten reservierte Raum kann in Obwalden durch Pfähle genau begrenzt werden. In Appenzell J.-Rh. wird der Ring abgesperrt durch ein Seil; an seinen Eingängen aber stehen Aufsichtsposten. Den Zuschauern ist die hinter dem Landsgemeindeplatz liegende Landstraße, oder, wenn die Tagung in der Pfarrkirche zu Appenzell stattfindet, die Orgelempore überlassen [1].

3. Die Ausübung seiner politischen Rechte ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des stimmfähigen Bürgers der Demokratie. Dem Stimmrecht steht die Stimmpflicht, die Dingpflicht gegenüber. Die Verfassungen aller sechs Kantone erklären ausdrücklich die Teilnahme an der Landsgemeinde als Bürgerpflicht. Indessen knüpfen nur die beiden Appenzell an die Nichterfüllung der Dingpflicht Straffolgen, sofern nicht bestimmte gesetzliche Entschuldigungsgründe vorliegen. Die Erklärung der Stimmpflicht in den Verfassungen der andern vier Kantone ist eine lex imperfecta, hat nur moralische Bedeutung. Die beiden Appenzell nun also kennen nicht nur die Stimmpflicht, sondern auch den Stimmzwang, und zwar sind

[1] Obw. Polizeistrafges. v. 20. IV. 1870 Art. 35 Abs. 4, L. G.-B. Art. 7, 8 Abs. 2; Nidw. Aelteres Ges. rev. 16. VIII. 1865 (i. G. B. II p. 220); Glar. L. G.-Beschl. v. 10. V. 1896 (L. B. IV p. 4) betr. unberechtigte Stimmabgabe an der L. G.; App. A.-Rh. St. G. B. Art. 58 lit. b; App. J.-Rh. St. G. B. Art. 43 lit. e, L. G.-B. Art. 5. — Uri L. G.-G. Art. 5 (L. B. I p. 42, 43 bezieht sich nur auf Gemeindeversammlungen; vgl. Bundesstrafr. Art. 49 lit. d). Ein eigenartiger Kontrollvorschlag im Glarner L. G. Memorial von 1895 (§ 15 p. 98 ff.) wurde von der L. G. fast einstimmig verworfen.

die Geldstrafen, die sie aufstellen, höher als die Bußen in den verschiedenen Referendumskantonen, die ebenfalls einen Stimmzwang statuieren. Außerdem ist die Buße in Appenzell A.-Rh. nicht, wie in diesen Kantonen, eine Ordnungs-, sondern eine Polizeibuße, und kann demgemäß bei Nichtbezahlung in Haft verwandelt werden. Es wird in Appenzell A.-Rh. jeder Stimmfähige, der ohne erhebliche Gründe, wie Krankheit, Altersschwäche oder mehrtägige Landesabwesenheit, der Landsgemeinde nicht von Anfang bis zum Ende beiwohnt, mit einer Buße von 10 Franken belegt, zu Gunsten der Polizeikasse derjenigen Gemeinde, in welcher er wohnt. In Appenzell J.-Rh. beträgt die angedrohte Buße, die in die Kasse des Bezirkes des Fehlbaren fällt, 5 Franken. Als Entschuldigungsgründe gelten hier das zurückgelegte fünfundsechzigste Altersjahr, durch dringende Umstände nötig gewordene Landesabwesenheit oder andere erhebliche Verhinderungsursachen. Der Landsgemeindemann ist auch in Appenzell J.-Rh. verpflichtet, nicht nur im Ring zu erscheinen, sondern an den Geschäften vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen. Zur Auffindung von Ausreißern, die ebenfalls mit 5 Franken, aber zu Handen des Landsäckelamtes, gebüßt werden, findet während der Tagung der Landsgemeinde eine Kontrolle der Wirtschaften durch Polizeibeamte statt. Eine originelle und gewiß nicht unnütze Einrichtung. — Stimmpflicht und Stimmzwang bestehen in beiden Appenzell in gleicher Weise für die ordentliche, wie für die außerordentliche Landsgemeinde. — Von den andern vier Kantonen sieht Nidwalden wenigstens für die Mitglieder des Landrates, die ohne genügenden Entschuldigungsgrund von der Landsgemeinde wegbleiben, eine Buße von 5 Franken vor[1].

4. Die Stärke der sechs Landsgemeinden läßt sich annähernd aus der Zahl der Stimmberechtigten ermessen. Indessen sind auch über diese so wenig wie über die wirkliche Zahl der Teilnehmer in einem der Landsgemeindekantone statistische Angaben veröffentlicht. Man muß sich also zunächst an die für die eidgenössischen Abstimmungen bekannten Zahlen halten, welche auch die in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmfähigen schweizerischen Aufenthalter und Niedergelassenen innerhalb der dreimonatlichen Frist umschließen und somit die wirkliche Zahl der zur Teilnahme an der Landsgemeinde Berechtigten in allen Kantonen außer Appenzell J.-Rh. etwas übersteigen. Bei der eidgenössischen Abstimmung vom 20. Mai 1900 zählten Stimmberechtigte Uri 4823, Obwalden 3953, Nidwalden 3090, Glarus 8245, Appenzell A.-Rh. 12,694, Appenzell J.-Rh. 2961. Die Zahl der wirklichen Teilnehmer an der Landsgemeinde soll nach amtlichen Durchschnittsschätzungen ungefähr betragen 1000 bis 1500 (?) in Obwalden, 4000 in Glarus, 8000 bis 10,000 in Appenzell A.-Rh., 2300 in Appenzell J.-Rh. Eine Zählung an der Urner Landsgemeinde vom 5. Mai 1901 ergab 1722, eine solche an der Nidwaldner Landsgemeinde vom 28. April 1895

[1] Verf.: Uri Art. 18; Obw. Art. 13; Nidw. Art. 18 Abs. 2; Glar. Art. 31 Abs. 2; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 1; App. J.-Rh. Art. 17. — App. A.-Rh. L. G.-Beschluß betr. den Besuch der L. G. v. 29. IV. 1883; App. J.-Rh. L. G.-V. Art. 1—3. — Nidw. Landrats-Beschl. v. 23. IV. 1864 (G. B. II p. 219); — vgl. auch J. Schollenberger, Der Stimmzwang in der Schweiz, in der Schweiz. Zeitschr. f. Strafr. X. Jahrg. (1897) p. 78 bis 94 u. Simon Deploige, Le vote obligatoire en Suisse (Bruxelles 1893).

2355 stimmende Teilnehmer. Die angeführten Zahlen zeigen eine auffallend verschiedene Beteiligung der Stimmberechtigten, nämlich eine solche von ungefähr 36% in Uri, 25—38% in Obwalden, 79% in Nidwalden (im Jahre 1895), 48% in Glarus, 63—79% in Appenzell A.-Rh., 77% in Appenzell J.-Rh. — Die Beschlußfähigkeit der Landsgemeinde ist an die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten nicht gebunden, sondern immer vorhanden, sobald nur die Einberufung in verfassungsmäßiger Weise erfolgt ist [1].

II.

Das Antragsrecht.

1. Die Anträge, die an die Landsgemeinde gebracht werden können, scheiden sich nach den verschiedenen formellen Bedingungen, denen sie unterliegen, in die zwei Gruppen der Anträge auf Verfassungsänderung und der Anträge anderer Art. Für beide Gruppen aber erscheinen als antragsberechtigt Behörden, Stimmberechtigte und vereinzelt auch Korporationen.

Von den Behörden kommt in erster Linie in Betracht der Rat. Er allein hat das Recht der unmittelbaren Antragstellung an die Landsgemeinde. Die Anträge anderer Behörden, so weit sie überhaupt zulässig sind, müssen stets seine Beratung passieren. Er besitzt für alle Traktanden der Landsgemeinde, — für Verfassungsentwürfe jedoch nur, soweit kein besonderer Verfassungsrat bestellt wird, — das Vorberatungsrecht und hat demgemäß gegenüber allen ihm eingereichten Anträgen die Befugnis, der Landsgemeinde ihre Annahme oder ihre Verwerfung, Abänderung, Ergänzung vorzuschlagen. In der Verfassungsgesetzgebung hat der Rat wenigstens das Recht, die Revisionsfrage zu stellen; einen ausgearbeiteten Verfassungsentwurf jedoch kann er der Landsgemeinde nur vorlegen, sofern diese ihn, nicht einen besondern Verfassungsrat mit der Revisionsarbeit betraut hat. Die Vorschläge für einen eigenen Antrag des Rates an die Landsgemeinde können ausgehen ihrerseits von einem Mitglied des Rates oder von der Regierung und werden im allgemeinen gleich den andern Geschäften behandelt. Eine Ausnahme machen jedoch hierin Obwalden und Appenzell A.-Rh. In Obwalden kann der Kantonsrat einen Antrag auf totale Verfassungsrevision der Landsgemeinde nur vorlegen, wenn die absolute Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder zustimmt. In Appenzell A.-Rh. ist für die Beschlußfassung des Kantonsrates über jede für die Landsgemeinde bestimmte Vorlage namentliche Abstimmung vorgeschrieben, für Gesetzentwürfe zudem zweimalige Lesung [2].

---

[1] s. Stat. Jahrb. der Schweiz Jahrg. 1900 p. 275; frdl. Mitt. der Kantons-Kanzleien von Obw., Glar., beiden App., betr. die durchschnittliche Zahl der L. G.-Teilnehmer; „Vaterland" Jahrg. 1895 No. 97 (betr. Nidw.). Eigene Aufzeichnungen des Verf. betr. die Urner L. G. v. 5. V. 1901; — vgl. auch Stat. Jahrb. Jahrg. 1898 p. 348; Chatelânat p. 12 Ziff. 2 u. 3; Rambert p. 304, 308 — [2] Verf.: Uri Art. 59 lit. b, 96; Obw. Art. 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 74; Nidw. Art. 41, 86, 87; Glar. Art. 44 Ziff. 3, 46, 47, 88; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 8, 28 Abs. 5 Ziff. 1 u. 2, 45; App. J.-Rh. Art. 7 Abs. 2, 23, 48. — App. A.-Rh. Geschäftsregl. d. Kantonsrates Art. 14 Abs. 2, 16. — In der alten Verf. von Obw. war jenes potenzierte Mehr auch für Partialrevision, für jede Vorlage an die Landsg. außer-

Die Regierung hat nicht nur in allen Landsgemeindekantonen, wie auch sonst allgemein, das Initiativrecht im Parlamente, im Rat, sondern in Nidwalden, Glarus und Appenzell J.-Rh. ebenso die Befugnis, gleich dem Rate unmittelbar an die Landsgemeinde Anträge zu stellen, die also wohl der Prüfung, nicht aber der Genehmigung des Rates unterliegen. Die Verfassungsinitiative jedoch besitzt auch in Nidwalden der Rat als einzige Behörde[1].

Nidwalden, Glarus und Appenzell J.-Rh. gewähren das Antragsrecht für die Landsgemeinde überhaupt allen Landesbehörden, also auch den Gerichten, Nidwalden außerdem ausdrücklich ebenso den Gemeindebehörden[2].

Sodann kann, abgesehen von Verfassungsänderungen, in allen Landsgemeindekantonen mit Ausnahme von Appenzell A.-Rh. jedes Behördenmitglied als Stimmfähiger Anträge an die Landsgemeinde stellen. Trotzdem hat das besondere Antragsrecht der Behörden als solches durchaus nicht, wie es scheinen möchte, eine geringe Bedeutung neben der uneingeschränkten Volksinitiative. Es liegt in der Natur der Dinge, daß von der Landsgemeinde dem Antrag einer Behörde ein ganz anderes Gewicht beigelegt wird, als dem Initiativbegehren eines Stimmberechtigten oder eines einzelnen Behördenmitgliedes.

Dem Antragsrecht der Stimmberechtigten der Landsgemeindedemokratien entspricht das Recht der Volksinitiative in den andern Kantonen. Die Verfassungsinitiative des Volkes ist seit 1848 bundesrechtliche Norm und in allen Kantonen, — wenn auch teilweise, wie in Bern, Zug, Solothurn, erst in jüngster Zeit, — auch auf die Partialrevision erstreckt worden. Auch die Gesetzesinitiative des Volkes ist nunmehr in allen Kantonen außer Freiburg, Wallis und Luzern eingeführt. So hat sich hierin, wie in andern Volksrechten, eine Annäherung der beiden Formen der schweizerischen Demokratie vollzogen. Indessen sind doch, wie schon früher angedeutet wurde, das Antragsrecht der Landsgemeindegenossen und die Volksinitiative der Referendumskantone, entsprechend den beiden Arten der Volksgesetzgebung, in ihrem Wesen und in ihrer Ausdehnung, in der erforderlichen Zahl der Initianten und in den Ausübungsbedingungen im allgemeinen von Grund aus verschieden. — Was die nötige Initiantenzahl betrifft, so muß in dreien der Landsgemeindekantone, nämlich in Uri, Ob- und Nidwalden unterschieden werden zwischen der Verfassungsinitiative und den Volksanträgen anderer Art. Während in beiden Fällen Glarus und Appenzell J.-Rh. jedem Landsgemeindegenossen, Appenzell A.-Rh. einer dem Mitgliederbestand des Kantonsrates entsprechenden Zahl von Stimmfähigen das Antragsrecht gewähren, verlangen Uri, Ob- und Nidwalden für Anträge auf Verfassungsänderung im Gegensatz

---

dem Begutachtung durch den Reg.-Rat oder eine Kommission verlangt (Art. 41 Abs. 2, 88 Abs. 1).

[1] Verf.: Nidw. Art. 41 Abs. 1, 86; Glar. Art. 46 Abs. 1, 87; App. J.-Rh. Art. 23. — In Uri Obw. und App. A.-Rh. fehlt der Reg. das unmittelbare Initiativrecht; Uri: Mitt. d. Standesk.; Obw. Verf. Art. 30 Abs. 1; App. A.-Rh. Verf. Art. 27 Abs. 8. — Die alte Obw. Verf. gab auch dem Reg.-Rat unmittelbares Initiativrecht (Art. 41 Abs. 1). — [2] Verf.: Nidw. Art. 41 Abs. 1; Glar. Art. 46 Abs. 1, frdl. Mitt. d. Reg.-Kanzlei; App. J.-Rh. Art. 23 (Art. 7 Abs. 1 enthält nur ein Petitionsrecht).

zu der sonst üblichen Einzelinitiative eine Kollektivinitiative, und zwar von mindestens fünfzig Stimmberechtigten in Uri, von fünfhundert in Obwalden und von vierhundert in Nidwalden. Es nehmen somit die einzelnen Landsgemeindekantone in der Behandlung der Verfassungsinitiative eine stark voneinander abweichende Stellung ein. Die erforderliche Initiantenzahl beträgt in Prozenten der Gesamtzahl der Stimmberechtigten: in Glarus $0_{,012}$, in Appenzell J.-Rh. $0_{,033}$, in Appenzell A.-Rh. $0_{,519}$, in Uri $1_{,1}$, in Obwalden aber $12_{,8}$ und in Nidwalden endlich $13_{,02}$. Es stehen so in der Ausdehnung der Verfassungsinitiative des Volkes Glarus, beide Appenzell und Uri allen Schweizerkantonen weit voran, — mit einer Minimaldifferenz von 5 Prozent, — Obwalden jedoch hinter sechs und Nidwalden hinter zehn andern Kantonen zurück. — Für alle Angelegenheiten der Landsgemeinde außer der Verfassungsgesetzgebung steht auch in Uri und beiden Unterwalden wie in Glarus und Appenzell J.-Rh. das Antragsrecht jedem einzelnen stimmfähigen Landmann und Niedergelassenen zu. Das Siebengeschlecht ist in Uri mit der Verfassungsrevision von 1888 verschwunden. Appenzell A.-Rh. hat umgekehrt im Jahre 1876 den alten Grundsatz der Einzelinitiative aufgegeben und gewährt seitdem das Antragsrecht einer der Mitgliederzahl des Kantonsrates, — gegenwärtig fünfundsechzig, — mindestens gleichkommenden Zahl von Stimmberechtigten. Die Einzelinitiative, das weitgehendste aller Volksrechte, ist, abgesehen von einer äußerlichen Nachahmung in Zürich, eine ausschließlich den Landsgemeindekantonen eigentümliche Einrichtung und mit dem Referendum und Urnensystem kaum vereinbar. Die andern Kantone kennen nur die Kollektiv-, die Masseninitiative, wenn auch in mehreren derselben für Gesetze und Verwaltungsgegenstände die nötige Initiantenzahl bedeutend kleiner ist, als für Verfassungsänderungen. — Auch mit der Kollektivinitiative in Appenzell A.-Rh. läßt sich die Ausdehnung der Initiativberechtigung in den Referendumskantonen nicht im Entferntesten vergleichen. Dem Kanton Appenzell A.-Rh. mit der erforderlichen Initiantenzahl von 65 oder $0_{,519}$ % der Stimmberechtigten, steht nämlich am nächsten in der absoluten Zahl Zug mit 800 Stimmberechtigten und in der Verhältniszahl Zürich mit 6 % der Stimmberechtigten [1].

Die Nidwaldner Verfassung erklärt als antragsberechtigt neben dem einzelnen Stimmfähigen, den Landes- und Gemeindebehörden auch Korporationen und Vereine. Es steht hier das Initiativrecht einer Personenvereinigung als solcher zu, unabhängig, nach dem allgemeinen Wortlaut der Verfassung, von der politischen Rechtsstellung ihrer Mitglieder. Indessen ist doch anzunehmen, daß Vereine, die ganz oder zur Mehrheit aus Nichtstimmberechtigten bestehen, das Antragsrecht nur dann besitzen, wenn ihnen, wie den Nutzungskorporationen, den Holz- und Alpgenossenschaften, juristische Persönlichkeit zukommt [2].

---

[1] Verf.: Uri Art. 26 Abs. 1; Obw. Art. 26 Abs. 1, 74, 76 Abs. 1; Nidw. Art. 41 Abs. 1, 86 Abs. 1, rev. am 13. Okt. 1895; Glar. Art. 24, 87; App. A.-Rh. Art 27 Abs. 8, 45 Abs. 2; App. J.-Rh. Art. 7 Abs. 2, 48; s. auch Stat. Jahrb. f. 1899 p. 348; Schollenberger I p. 75, 78; Keller p. 87—91. — In Zürich kommt das Initiativbegehren eines einzelnen Stimmberechtigten zur Volksabstimmung, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Kantonsrates unterstützt wird (Verf. Art. 29 Abs. 2). — Die Petentenzahl für die Verfassungsinitiative betrug in Nidw. bis zur Partial-Revision von 1895 800. — [2] Verf. Art. 41 Abs. 1. — Art. 7 Abs. 1 der Verf. von App. J.-Rh., der u. a. auch den Ge-

2. Gegenstand eines Antrages kann alles sein, was in die Kompetenz der Landsgemeinde fällt, und im allgemeinen nur dieses andererseits. Auch darin unterscheidet sich das Antragsrecht der Landsgemeindekantone von der modernen Volksinitiative, die nur in wenigen Kantonen mit dem Umfang des Referendums sich deckt, in den andern dagegen teils weiter ausgedehnt, teils enger begrenzt ist als das Referendum. Indessen nähert sich hierbei, wie in einigen andern von den übrigen Landsgemeindekantonen abweichenden Einrichtungen wiederum Appenzell A.-Rh. den Referendumskantonen, indem es das Antragsrecht nicht nur auf die durch Verfassung und Gesetz der Landsgemeinde eingeräumten Geschäfte, sondern auch auf alle nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Kantonsrates gestellten Gegenstände erstreckt [1].

Die innern Schranken der Ausübung des Antragsrechtes sind die nämlichen wie für die Befugnisse der Landsgemeinde, also das Bundesrecht, die Kantonsverfassung, Verträge, wohlerworbene Privatrechte, in Appenzell A.-Rh. nach ausdrücklicher Bestimmung für Anträge, die sich auf Verwaltungsgegenstände beziehen, auch die Gesetze. Der Rat darf nur Anträge, die sich materiell, wie formell, innerhalb dieser Schranken bewegen, an die Landsgemeinde gelangen lassen [2].

Durch einen Antrag an die Landsgemeinde kann begehrt werden der Erlaß, die Ergänzung, Aenderung, Aufhebung eines Gesetzes oder einer Verwaltungsverfügung. Eine zeitliche Beschränkung des Antragsrechtes, wie sie früher insbesondere für die Verfassungsinitiative bestand, kennt nur noch ausnahmsweise Glarus. Dessen Verfassung erklärt als unzulässig Anträge, welche auf Abänderung eines innerhalb der letzten drei Jahre angenommenen Gesetzes abzielen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß der Landrat selbst der Landsgemeinde die Abänderung beantragen soll, wenn er findet, das Gesetz habe sich als ein dem Lande nachteiliges erwiesen. Von dieser Einschränkung werden nur die gewöhnlichen Gesetze, nicht die Verfassungsbestimmungen berührt, da ja für diese die Bundesverfassung die Möglichkeit jederzeitiger Revision verlangt [3].

Was die Arten der zulässigen Anträge an die Landsgemeinde betrifft, so muß zunächst unterschieden werden zwischen materiellen und formellen Anträgen. Von den materiellen Anträgen werden in allen sechs Kantonen die Gegenanträge den Uranträgen gleich behandelt, so daß also das Antragsrecht der Behörden und Stimmberechtigten uneingeschränkt beide Arten umschließt. Anders verhält es sich mit den Amendements zu einem Urantrag, den Zusatz- und Abänderungsanträgen. Die Stellung solcher Anträge ist den Stimmberechtigten gestattet in Uri, Nid-

---

nossenschaften das Recht gibt, an die Behörden „Wünsche und Verlangen" zu stellen, enthält ein Petitions-, kein Antragsrecht.

[1] s. Obw. Verf. Art. 26 Abs. 1. — App. A.-Rh. Ges. über die Ausübung der Volksinitiative v. 29. IV. 1894 Art. 1 lit. c; vgl. auch B. B. 1870 III p. 529 ff., 1871 I p. 481—491. Betr. das Verhältnis von Init. u. Ref. s. Keller p. 108—114, Schollenberger I p. 77 Ziff. I. — [2] s. Verf.: Obw. Art. 26 Abs. 2; Nidw. Art. 41 Abs. 2 lit. a; Glar. Art. 46 Abs. 2; App. J.-Rh. Art. 7 Abs. 2; — App. A.-Rh. Init. Ges. Art. 5. — [3] s. App. A.-Rh. Init. Ges. Art. 1; Glar. Verf. Art. 46 Abs. 5, — 87 (B. B. Art. 6 Abs. 2 lit. c); — s. auch Schollenberger I p. 77 Ziff. II betr. die Ref.-Kantone. Eine ähnliche zeitliche Beschränkung des Antragsrechtes wie Glarus kennen St. Gallen und Graubünden (s. auch Keller p. 106, 107).

walden und Glarus (in Nidwalden ferner nach ausdrücklicher Bestimmung ebenso allen Landes- und Gemeindebehörden, Korporationen und Vereinen), in Appenzell A.-Rh. und wohl auch in Appenzell J.-Rh. aber dem Rat vorbehalten, in Appenzell A.-Rh. sodann nur gegenüber Uranträgen, die die Form der bloßen Anregung haben, nicht aber gegenüber ausgearbeiteten Entwürfen zulässig und in Obwalden überhaupt unstatthaft. — Von den formellen, den Ordnungsanträgen sind an der Landsgemeinde zulässig Verschiebungs- und Rückweisungsanträge nach ausdrücklicher Bestimmung nur in Glarus, der Praxis nach aber wohl auch in den andern Kantonen, Obwalden und Appenzell A.-Rh. ausgenommen, und kommen ferner in Betracht in besondern Fällen Anträge auf Eintreten, so in Nidwalden, wenn ein Initiant seine Motion zurückgezogen hat, in Glarus bei Anträgen, die der Landrat im Memorial als unerheblich erklärt, in Appenzell J.-Rh. bei Initiativbegehren, die der Große Rat trotz ihrer Verfassungsmäßigkeit nicht von sich aus an die Landsgemeinde bringen will. Erwähnt sei auch noch, daß es in Obwalden eines besondern Antrags bedarf, wenn über eine Vorlage des Kantonsrates, der kein Gegen- oder Verwerfungsantrag gegenübersteht, an der Landsgemeinde eine Abstimmung stattfinden soll. In Glarus können aus dem Ring auch noch Vorschläge über die Art der Abstimmung gemacht werden[1].

3. Die Ausübungsbedingungen des Volksantragsrechtes der Landsgemeindekantone betreffen Form und Stellung des Antrags. Die materiellen Anträge können im allgemeinen eingereicht werden in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes, je nach dem Belieben des Antragstellers. Eine Ausnahmestellung nimmt jedoch die Verfassungsinitiative ein. Die partielle Verfassungsänderung zwar geschieht überall mit Ausnahme Nidwaldens auf dem gewöhnlichen Gesetzgebungswege. Ausnahmsweise läßt die neue Obwaldner Verfassung hiefür nur ausgearbeitete Entwürfe zu, indem sie von den Initianten verlangt, daß sie den Wortlaut der zu revidierenden Artikel feststellen. Die Totalrevision der Verfassung aber hat, Appenzell J.-Rh. ausgenommen, immer in zwei Abstimmungen und Tagungen der Landsgemeinde zu erfolgen, von denen die erste über die Revisionsfrage, — ob überhaupt revidiert werden solle, — die zweite über den ausgearbeiteten Entwurf entscheidet. In der Verfassung von Appenzell J.-Rh. ist eine besondere Vorabstimmung, wenn sie auch tatsächlich im gegebenen Fall stattfinden wird, nicht vorgesehen. Es kann hier somit die gleiche Landsgemeinde über die Revisionsfrage und den Entwurf entscheiden, und es stehen daher dem Antragsteller von vornherein beide Wege offen: er kann sich mit der allgemeinen Anregung der Revision begnügen, die Ausarbeitung eines Entwurfes dem Großen Rat oder einem besondern Verfassungsrat überlassen, oder aber, er kann zugleich der Landsgemeinde einen eigenen Entwurf vorlegen. In den andern Kantonen aber

[1] Verf.: Obw. Art. 26 Abs. 2; Nidw. Art. 41 Abs. 3 u. 4, 42 Abs. 2; Glar. Art. 33 Abs. 2, 46 Abs. 4; App. J.-Rh. Art. 7 Abs. 2. — Uri L. G.-Ges. Art. 9 lit. b; Obw. L. G. B. Art. 13; App. A.-Rh. Init.-Ges. Art. 10; frdl. Mitt. d. Kanzleien. — Anträge auf Nicht-Eintreten gelten im allgemeinen als unzulässig außer gegenüber den als unerheblich erklärten Anträgen in Glarus.

darf die erste Landsgemeinde nur die Revisionsfrage entscheiden und für die Hauptabstimmung hat in jedem Fall der Rat oder ein besonderer Verfassungsrat, nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassungen, einen Entwurf auszuarbeiten. Die Einreichung eines Entwurfes durch die Initianten nun ist zwar nirgends vorgesehen, aber auch nirgends ausdrücklich ausgeschlossen. Sie ist also im Zweifel zulässig, — wenn auch kaum üblich, — jedoch unter besondern Beschränkungen. Der Entwurf der Initianten kann gegenüber demjenigen des mit der Durchführung der Revision betrauten Rates oder Verfassungsrates, sofern dieser ihn nicht aufnimmt, nur den Charakter eines Gegenantrages haben, kommt also nach ihm zur Abstimmung. Gegenanträge aber können wie Amendements, soweit überhaupt letztere zulässig sind, der Vorlage der Revisionsbehörde, wie jedem andern Antrag, sowieso gegenübergestellt werden. — Der Rat kann jedenfalls überall einen Verfassungsentwurf der Landsgemeinde nur vorlegen, soweit er selbst mit der Revisionsarbeit beauftragt wird; daß er mit dem an seine Stelle tretenden Verfassungsrat durch eine Gegenvorlage konkurrieren dürfte, widerspräche der Einrichtung eines besondern Verfassungsrates. — Was hier über die Form der Anträge auf Totalrevision der Verfassung gesagt wurde, das gilt in Nidwalden auch für die Partialrevision. — Die Form der allgemeinen Anregung bedingt auch bei gewöhnlichen Gesetzesanträgen und bei der Initiative auf Partialrevision der Verfassung die Ausarbeitung eines Entwurfes durch den Rat und eine doppelte Abstimmung der Landsgemeinde. Dem Entwurfe, wie der Anregung können wiederum überall Gegenanträge, in Uri, Nidwalden, Glarus auch Amendements gegenübergestellt werden [1].

Was die äußere Form des Antrages betrifft, so verlangen alle Kantone außer Appenzell J.-Rh. unbedingt, durch ausdrückliche Bestimmung die schriftliche Ausfertigung desselben durch den oder die Antragsteller. In Appenzell J.-Rh. allein ist auch mündliche Anmeldung beim Großen Rate bezw. bei dessen Vorsitzendem, dem Landammann, zulässig. In den andern Kantonen sind die Anträge stets schriftlich, mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes des Begehrens bei einer allgemeinen Anregung oder einem Verwaltungsantrag und insbesondere der zu revidierenden Artikel beim Verlangen einer Partialrevision der Verfassung, begleitet von Erwägungsgründen, versehen mit der eigenhändigen Unterschrift des oder der Initianten, mit genauer Angabe der Adresse derselben und des Datums, bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen. Soweit für einen Antrag Kollektivinitiative erforderlich ist, kommen bei der Untersuchung, ob die genügende Initiantenzahl vorhanden sei, als Antragsteller nur Stimmberechtigte in Betracht, deren eigenhändige

---

[1] Anderer Ansicht betr. die Form der Verf.-Initiative ist Schollenberger I p. 75, dem gegenüber wohl bemerkt werden darf, daß für die Verfassungsgesetzgebung, soweit nicht ausdrücklich besondere Bedingungen aufgestellt sind, die Regeln der gewöhnlichen Gesetzgebung gelten müssen. Auf sie verweisen die Verff. von Uri Art. 96, Nidw. Art. 86 Abs. 1, Glar. Art. 87, 88 Abs. 1, App. A.-Rh. Art. 45 Abs. 2, App. J.-Rh. Art. 48, und zwar alle, außer Uri, speziell für das Antragsrecht. Die bes. Bestimmungen über die Verf.-Initiative aber schließen die Form ausgearbeiteter Entw. nirgends aus, s. Verf.: Uri a. a. O., Obw. Art. 74—76, Nidw. Art. 86—88, Glar. Art. 88, App. A.-Rh. Art. 45 Abs. 3, — App. J.-Rh. a. a. O.; — s. auch App. A.-Rh. Init.-Ges. Art. 6 u. 1 lit a. — Keller p. 92—101; Stüßi, R. u. J. i. Kt. Zürich p. 81, 82.

Unterschrift sich auf der Eingabe befindet. Appenzell A.-Rh., das nur die Kollektivinitiative kennt, bestimmt in dem Gesetz über die Ausübung der Volksinitiative vom 29. April 1894 des weitern, daß auf Einem Unterschriftenbogen nur jeweilen Initianten der gleichen Gemeinde unterzeichnen dürfen, daß ferner ihre von der zuständigen Gemeindekanzlei zu beglaubigenden Unterschriften Tauf- und Geschlechtsnamen, Wohnort und Beruf enthalten sollen, daß endlich der Antrag auf jedem Unterschriftenbogen, wenn dieser bei der Zählung als gültig in Betracht kommen soll, vollständig angeführt sein müsse[1].

Hauptanträge, wie auch, in Nidwalden wenigstens, Amendements, können an der Landsgemeinde nur in Behandlung kommen, wenn sie eine bestimmte Zeit vorher dem Rat zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt worden sind. Die Stimmberechtigten haben zu diesem Zwecke ihre Anträge für die ordentliche Landsgemeinde einzureichen in Uri unmittelbar dem Landrat selbst, bis Ende März des Jahres der Landsgemeindetagung, für die sie bestimmt sind, in Obwalden bis zum ersten Januar dem Landammann zu Handen des Kantonsrates, in Nidwalden bis zum 15. Februar ebenfalls dem Landammann, der sie bis zum ersten März dem Landrat zuzustellen hat, in Glarus bis Ende Dezember des der Landsgemeinde vorhergehenden Jahres dem Regierungsrat, der sie sofort nach Ablauf der Frist dem Landrat übermittelt. In Appenzell A.-Rh. ist die Eingabefrist verschieden für ausgearbeitete Entwürfe und für allgemeine Anregungen. Erstere müssen dem Regierungsrat eingereicht werden bis Mitte Oktober des der Landsgemeinde vorhergehenden Jahres, so daß sie dem Kantonsrat in seiner ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können, letztere bis Mitte Januar des Jahres der Landsgemeinde. In Appenzell J.-Rh., wo keine genauere Frist festgesetzt ist, müssen jedenfalls alle Anträge dem Großen Rat, der sich im Frühjahr, und zwar meist im März, zur Feststellung der Geschäftsliste der bevorstehenden Landsgemeinde als sogenannter „Verfassungsrat" versammelt, vorliegen. — Nach einem Beschlusse vom 29. Januar 1879 ist der Nidwaldner Landrat berechtigt, Anträge, die erst unmittelbar vor der Landsgemeinde einlaufen, einer sofort nach Schluß derselben stattfindenden außerordentlichen Tagung vorzulegen, sofern er sie als dringlich erachtet und sie wenigstens noch vorher durch das Amtsblatt veröffentlicht werden können. Hievon sind aber Gesetzesvorschläge ausgenommen. In Glarus wird spätestens um Mitte Dezember eine Einladung des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zur Einreichung von Anträgen für das nächstjährige Landsgemeindememorial veröffentlicht. Anträge, die erst nach dem 31. Dezember eingehen, dürfen für die nächste Maiengemeinde keinenfalls mehr berücksichtigt werden. — Die Verfassungen von Obwalden und Appenzell J.-Rh. gestatten den außerordentlichen Landsgemeinden nur abzustimmen über die Gegenstände, derentwegen sie einberufen wurden. Die andern Verfassungen kennen eine solche Bestimmung nicht. Also können in den vier übrigen Kantonen Behörden und Stimmberechtigte an eine außer-

[1] Verf.: Uri Art. 28 Abs. 1; Obw. Art. 26 Abs. 1, 76 Abs. 1; Nidw. Art. 41 Abs. 2 lit. b, 86 Abs. 2; Glar. Art. 45 Abs. 2; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 8; App. J.-Rh. Art. 7 Abs. 2; — Uri L. G.-G. Art. 17 Abs. 1; App. A.-Rh. Init.-Ges. Art. 2 u. 3; App. J.-Rh.: frdl. Mitt. der Landeskanzlei (betr. mündliche Antragstellung).

ordentliche Landsgemeinde Anträge stellen, die mit dem Gegenstand der Einberufung nicht in Zusammenhang stehen. Eine bestimmte Frist ist hiefür nicht vorgesehen. Jedoch müssen solche Anträge für die Ratssitzung jedenfalls vorliegen, welche über die Traktanden der außerordentlichen Landsgemeinde berät. Dem Antrag, der die Einberufung einer außerordentlichen Landsgemeinde bedingt, können selbstverständlich auch in Obwalden und Appenzell J.-Rh. Gegenanträge, in Uri, Nidwalden, Glarus außerdem Abänderungs- und Zusatzanträge gegenübergestellt werden von den Stimmberechtigten [1].

4. Die Prüfung der Volksanträge durch den Rat erstreckt sich in erster Linie auf ihre formelle und materielle Rechtmäßigkeit. Der Rat hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, rechtlich unzulässige Anträge zurückzuweisen. Ein Rekurs gegen einen solchen Abweisungsentscheid des Rates an die Landsgemeinde selbst ist im allgemeinen nicht möglich, da diese keine Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzt, gilt jedoch in Glarus und Appenzell A.-Rh. nach der herrschenden Anschauung dann als erlaubt, wenn die Kompetenz der Landsgemeinde selbst in Frage kommt. Immer aber steht den Antragstellern der Rekurs an das Bundesgericht offen. — Der Rat hat aber nicht nur die rechtliche Zulässigkeit der Anträge zu untersuchen, er soll auch ihre Zweckmäßigkeit prüfen und der Landsgemeinde darüber ein Gutachten erstatten, indem er ihr die Annahme oder die Verwerfung des Antrags empfiehlt. Er kann sodann der Initiative eine eigene Vorlage über den betreffenden Gegenstand oder Abänderungs- und Zusatzanträge, soweit diese gestattet sind, entgegenstellen. — Im Einzelnen haben die sechs Kantone über das Verhältnis des Rates zu den Volksanträgen und den Antragstellern teilweise abweichende Bestimmungen. Während in Uri die Initianten berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, ihre Begehren an der Landsgemeinde selbst zu begründen oder durch einen Dritten begründen zu lassen, muß in Obwalden der Antragsteller seine Motion, wenn der Kantonsrat deren Verwerfung beantragt, persönlich vor der Landsgemeinde vertreten. Erscheint er nicht an der Tagung, so gilt dies als Verzicht auf seinen Vorschlag. In Nidwalden hat der Landrat die Anträge, wenn diese den verfassungsmäßigen Bedingungen entsprechen und nichts Rechtswidriges enthalten, innert zehn Tagen nach ihrem Empfang im Amtsblatt zu veröffentlichen und es kann sodann jeder Antragsberechtigte innerhalb weiterer zwanzig Tagen dem Landammann Gegen- oder Abänderungsanträge einreichen, die nun ihrerseits der Prüfung des Rates unterliegen. Es steht dem Antragsteller zwar hier, wie sonst, jederzeit frei, seine

---

[1] Verf.: Uri Art. 28 Abs. 1; Obw. Art. 28 Abs. 1, 27 Abs. 1; Nidw. Art. 41 Abs. 2 lit. c u. d; Glar. Art. 45 Abs. 1, 46 Abs. 1; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 8; App. J.-Rh. Art. 7 Abs. 2, 21 Ziff. 3. — Uri L. G.-G. Art. 17 Abs. 1; App. A.-Rh. Init.-Ges. Art. 2, 7, 8, Geschäftsregl. d. Kantonsrates v. 21. XI. 1892 Art. 10; App. J.-Rh. frdl. Mitt. der Landeskanzlei, L. G.-Mandat; Nidw. Landr.-Beschl. v. 29. I. 1879 (Zusatz z. Art. 41 d. Verf. — Art. 27 Abs. 1 der Obw. Verf. bezieht sich nicht nur auf die Geschäftsordnung schlechthin, sondern jedenfalls in besonderm Sinn auf die a. o. Landsg., bei der allein von einer eigentlichen Einberufung gesprochen werden kann. — Die Praxis hält freilich auch in einzelnen andern Kantonen, so in Glarus, die Stellung weiterer Anträge an eine a. o. Landsg. für unzulässig. Diese Auffassung ist aber mit der heutigen rechtlichen Gleichstellung der ordentlichen und der außerordentlichen Landsg. nicht mehr vereinbar. — Die alte Obw. Verf. hatte die Eingabefrist bis zum 1. März erstreckt (Art. 37 Abs. 1).

Initiative zurückzuziehen auch nach der Veröffentlichung, indessen kommt dieselbe doch in Abstimmung, sobald ein Stimmberechtigter an der Landsgemeinde es verlangt. In Glarus kann der Landrat jeden ihm eingereichten Antrag zur Vorprüfung an den Regierungsrat oder an eine Kommission, für die auch dem Landrat nicht angehörende Personen wählbar sind, verweisen. Nachdem die Verfassungsmäßigkeit des Antrages festgestellt ist, entscheidet der Landrat hier sodann darüber, ob derselbe als „erheblich" erklärt werden solle oder nicht. Sprechen sich mindestens zehn Mitglieder, also etwa ein Siebentel der Gesamtzahl, für die Erheblicherklärung aus, so muß der Antrag in jedem Fall, begleitet von einem Gutachten des Rates, der Landsgemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden. Die als „unerheblich" bezeichneten Volksbegehren dagegen werden unter einer eigenen Rubrik, — vom Volksmund „Beiwagen" genannt, — und ohne besonderes Gutachten ins Memorial aufgenommen und kommen sodann an der Landsgemeinde nur auf speziellen Antrag in Abstimmung, so zwar, daß die Landsgemeinde entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschließt. In Appenzell A.-Rh. werden verschieden behandelt bloße Anregungen und ausgearbeitete Entwürfe. Bei bloßen Anregungen erklärt der Kantonsrat in der Botschaft an die Landsgemeinde entweder seine Zustimmung oder beantragt die Abänderung oder Verwerfung des Begehrens. Bei ausgearbeiteten Entwürfen kann er der Landsgemeinde Annahme oder Verwerfung vorschlagen oder einen eigenen Entwurf, nicht aber Abänderungsanträge, vorlegen. In Appenzell J.-Rh. ist der Große Rat nicht verpflichtet, Anträge der Stimmberechtigten von sich aus an die Landsgemeinde zu bringen. Indessen hat auch hier der Rat kein Genehmigungsrecht, wie er es früher besaß; die Initiative der Stimmberechtigten ist auch hier keine Petition. Vielmehr kann ein Antrag, den der Große Rat nicht von sich aus der Landsgemeinde unterbreiten will, sofern er den verfassungsmäßigen Anforderungen entspricht, vom Antragsteller selbst, wie auch von jedem andern Stimmfähigen der Landsgemeinde vorgetragen werden, so daß die Abstimmung darüber zu erfolgen hat[1].

III.

Das fakultative Referendum in Uri und das Veto gegen die Delegation des Gesetzgebungsrechtes der Landsgemeinde in Obwalden.

1. Uri kennt neben dem Antragsrecht der Stimmberechtigten noch ein Volksrecht, das im Prinzip identisch ist mit dem fakultativen Referendum der neudemokratischen Kantone. Außer den verfassungsmäßig der Beschlußfassung der Landsgemeinde unterliegenden Gegenständen sind in Uri auf Begehren von

[1] Verf.: Uri Art. 28 Abs. 2 u. 3, 59 lit. b; Obw. Art. 26 Abs. 2, 30 Abs. 1; Nidw. Art. 41 Abs. 2 lit. d, 3 u. 4, 42 Abs. 2; Glar. Art. 46 Abs. 2—4; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 9, 28 Abs. 5 Ziff. 2; App. J.-Rh. Art. 7 Abs. 2, 23. — Uri L. G.-G. Art. 17 Abs. 2; App. A.-Rh. Init.-Ges. Art. 7, 10. — B. E. VI p. 413 ff. E. 3 (betr. Rekurs an die Landsg.), XII p. 557 ff. E. 3 (Rekurs an das Bundesgericht), XIX p. 488 ff. E. 2 (Zurückweisungspflicht des Rates gegenüber verfassungswidrigen Anträgen). — Keller

mindestens zwanzig Stimmberechtigten der Landsgemeinde auch vorzulegen alle Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur des Landrates. — Von den Referendumskantonen vereinigen zwei, Schwyz und Waadt, in ähnlicher Weise wie Uri obligatorisches und fakultatives Referendum. Die Waadt hat nur ein obligatorisches Finanzreferendum, dagegen ein fakultatives Gesetzes- und Beschlussesreferendum, Schwyz ein obligatorisches Referendum für Gesetze und Ausgaben von gewisser Höhe, ein fakultatives für Staatsverträge, Dekrete und Verordnungen des Kantonsrates. Allein, abgesehen davon, daß die politische Tätigkeit des Volkes in Uri an sich viel umfangreicher ist als in Schwyz und der Waadt, ihre Erweiterung durch das fakultative Referendum dort also eine ganz andere Bedeutung hat als hier, so steht auch die für die Stellung des Referendumsbegehrens erforderliche Petentenzahl in Uri in keinem Verhältnis mit der in den beiden andern Kantonen. Es können in den angeführten Fällen einen Volksentscheid herbeiführen in Uri 20 Stimmberechtigte oder $0{,}_{44}$ % der Gesamtzahl derselben, in Schwyz dagegen 2000 oder 16 % und in der Waadt 6000 oder 10 % der Stimmberechtigten [1].

2. Die Landsgemeinde von Obwalden kann in einzelnen Fällen den Erlaß eines Gesetzes dem Kantonsrat übertragen. Stellen aber innert zwei Monaten nach der Publikation eines solchen vom Kantonsrat in delegierter Kompetenz erlassenen Gesetzes vierhundert Stimmfähige das Begehren, daß dasselbe der Landsgemeinde vorgelegt werde, so muß es der Kantonsrat der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung unterstellen und sofort seinen weitern Vollzug sistieren. In diesem Volksrechte sehen die meisten schweizerischen Publizisten eine Art des fakultativen Referendums. Diese Ansicht ist aber weder formell noch materiell zutreffend. Vielmehr muß dies Recht der vierhundert Stimmberechtigten als ein Einspruchsrecht, ein Veto gegen die Delegation eines Gesetzeserlasses durch die Landsgemeinde scharf unterschieden werden vom fakultativen Referendum. Es handelt sich hier nicht um die Ausübung eines Genehmigungsrechtes, sondern um eine in integrum restitutio, nicht, — nach einem analogen Beispiel, — um die Anrufung eines Appellationsentscheides, wie beim fakultativen Referendum, sondern um das Begehren eines Kassationsbeschlusses, nicht um eine Vermehrung der Tätigkeit der Landsgemeinde auf Kosten des Rates, sondern um den Einspruch gegen eine Verminderung derselben, um die Rückgängigmachung einer Delegation. Beim fakultativen Referendum ist der Gesetzgebungsakt vollendet erst mit der Annahme des betreffenden Ratsbeschlusses in der provozierten Volksabstimmung oder nach Ablauf der unbenutzten Referendums-

---

p. 20, 21 behauptet im Widerspruch mit dem klaren Wortlaut der Verf. von Nidw., diese bestimme nirgends deutlich, ob der Rat bei Volksanträgen nur ein Recht der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit oder ein eigentliches Genehmigungsrecht habe (s. Art. 41 Abs. 2 lit. d, ferner Rede des Landammanns Dr. J. Wyrsch an der Nidw. Landsg. vom 28. April 1895, „Vaterland" Jahrg. 1895 No. 97).

[1] Verf.: Uri Art. 26 Abs. 2; — Schwyz §§ 30, 31 Abs. 1; Waadt Art. 27. — Betr. die Natur des Rechtes des Art. 26 Abs. 2 der Verf. von Uri s. B. E. XVIII p. 124 ff. E. 2. — Die für das Ref. erforderliche Zahl von Stimmberechtigten in den Kantonen mit bloß fakultativem Referendum beträgt in Zug 500 oder 9 %, in Baselstadt 1000 oder 9 %, in Neuenburg 3000 oder 12 %, in Genf 3500 oder 19 %, in St. Gallen 4000 oder 8 %, in Luzern 5000 oder 16 %, in Tessin 5000 oder 13 % (s. Schollenberger I p. 70).

frist. Bis dahin hat der Gesetzesbeschluß des Rates nur eine suspensiv bedingte Rechtskraft. Hier dagegen ist das in delegierter Kompetenz erlassene Gesetz perfekt mit der Abstimmung im Rat, seine Geltungskraft aber innerhalb der zwei folgenden Monate eine resolutiv bedingte. Erheben die vierhundert Stimmfähigen ihr Veto, so ist der Gesetzesbeschluß des Kantonsrates vom Moment der Einreichung des Begehrens an nichtig. Der weitere Vollzug desselben muß sofort sistiert werden. Der Gesetzgebungsprozeß beginnt von neuem. Das veröffentlichte Gesetz kommt als ein Antrag des Kantonsrates, dem von den Stimmberechtigten Gegenanträge gegenübergestellt werden können, vor die Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung [1].

IV.

Bestimmungen und Maßregeln zur Handhabung der Ordnung an der Landsgemeinde.

1. Die Idee des alten Dingfriedens hat sich erhalten nicht nur in besondern Strafbestimmungen gegen Ruhestörungen an versammelter Landsgemeinde, sondern teilweise auch noch in der gesetzlichen Anerkennung der besondern, höhern Weihe des Tages. So wird in Nidwalden jeder, der am Landsgemeindetag in irgend einem Ort des Kantons Händel anfängt, außer mit der gewöhnlichen Strafe für Körperverletzungen u. s. w. noch mit einer besondern Geldbuße von 20 Franken belegt. In Appenzell J.-Rh. untersagte noch das nunmehr durch das Bundesgesetz von 1889 derogierte Betreibungsgesetz vom 30. April 1882, getreu althergebrachtem Brauche, die Betreibung eines Schuldners am Landsgemeindetag bei Verlust des Betreibungsrechtes für die betreffende Forderung und auf ein Jahr [2].

2. Die andern Kantone beschränken sich auf Bestimmungen zur Handhabung der Ordnung an der Landsgemeinde selbst. In Uri kommen nach dem Landsgemeindegesetz alle ernstlichen Störungen der Landsgemeinde, namentlich, wenn dadurch die Abhaltung oder Fortführung der Versammlung unmöglich wird, vor den Strafrichter, gleichviel, ob eine dolose Absicht vorlag oder nicht. Das gleiche Gesetz untersagt neben andern Ausschreitungen insbesondere die Verletzung der Redefreiheit und verbietet sodann auch bei 20 Franken Buße das Wirten und Halten von Kramläden auf dem Gute Bötzlingen während der Tagung der Landsgemeinde. — Das Obwaldner Polizeistrafgesetz bedroht schwere Störungen der Landsgemeinde mit Geldbuße bis zu 300 Franken oder entsprechender Gefängnisstrafe, die mit zeitweiliger Einstellung im Aktivbürgerrecht verbunden werden kann. Die Landsgemeindeverordnung dieses Kantons sodann verbietet insbesondere strenge ehrverletzende Aeußerungen in der Debatte gegen Behörden und Private, ferner die Verletzung der Redefreiheit durch Lärm oder Mißfallensbezeugungen, sowie

[1] Obw. Verf. Art. 30 Abs. 2 u. 3. — Als fakultatives Referendum betrachten dies Volksrecht des Art. 30 u. a.: Schollenberger I p. 70; Stüßi, R. u. J. i. d. Schweizerkantonen p. 66, 96; als Initiative(!): Bickel a. a. O. p. 107. — [2] s. Nidw. Landratsbeschl. v. 16. VIII. 1865; App. J.-Rh. Betr.-Ges. v. 30. IV. 1882 Art. 26.

auch eine den ruhigen und würdigen Gang der Verhandlung störende Beifallskundgebung. Nach einem offenbar noch gültigen Gesetze von 1643 sollen Ehrverletzungshändel nicht, wie es früher vielerorts geschah, an der Landsgemeinde selbst ausgemacht, sondern vor Gericht beigelegt werden. Die Handhabung der Ordnung ist im übrigen an der Obwaldner Landsgemeinde der besonders hiefür bestellten erwähnten Wache von sechzehn Mann anvertraut. — Nach zwei ältern, 1857 und 1865 revidierten Gesetzen ist in Nidwalden dem Strafrichter zu überweisen jeder, der sich an der Landsgemeinde ungebührlich benimmt, und verfällt ferner in eine Buße von 20 Franken jeder, der sich vor Beginn der Tagung betrinkt, wie auch der Wirt oder wer sonst dem Berauschten zu trinken gegeben hat. — Nach den Ordnungsbestimmungen, die in Glarus jeweilen mit der Auskündung der Landsgemeinde im Amtsblatt bekannt gemacht werden, ist auch hier wie in Uri alles Hausieren in unmittelbarer Nähe des Rings verboten und wird sodann von den Zuschauern auf dem Landsgemeindeplatz und in den anstoßenden Häusern ruhiges Verhalten verlangt, Widersetzlichkeit aber mit Ueberweisung an das Polizeigericht bedroht. Die Landjäger und Weibel überwachen die Ordnung. Die Verlesung des Dännibergerbriefes findet seit 1888 an der Landsgemeinde nicht mehr statt. Das Glarner Strafgesetzbuch setzt auf jede gewaltsame Störung der Verhandlungen der Landsgemeinde eine Geldbuße, zu der in schweren Fällen Gefängnisstrafe kommen kann. — Das Strafgesetzbuch von Appenzell A.-Rh. bedroht mit einer Geldbuße, die in schweren Fällen mit Gefängnis verbunden werden kann, die in rechtswidriger Absicht unternommene Hinderung der Verhandlungen der Landsgemeinde. Auch in diesem Kanton wird wie in Obwalden eine eigene Wache aufgestellt zur Handhabung der Ruhe und Ordnung auf dem Landsgemeindeplatz und in der Nähe desselben. Die kantonale Polizeidirektion sorgt dafür, daß der Verkehr auf den zum Ring führenden Straßen nicht gehindert werde durch Marktbuden, Bettler, Drehorgeln, Bärenführer, sowie durch das übliche Abfeuern von Schüssen. — Die schärfsten Strafbestimmungen hat das im Jahre 1899 erlassene Strafgesetzbuch von Appenzell J.-Rh. Es setzt nicht nur auf jede gewaltsame Hinderung oder Störung der Landsgemeinde eine Geldbuße bis zu 200 Franken, in schweren Fällen aber Gefängnisstrafe, sondern es bestraft Vergehen dieser Art, wenn sie durch das Komplott einer größern Anzahl von Personen verübt wurden in der Absicht, den Erlaß oder die Aufhebung einer Verfügung zu erzwingen oder zu verhindern, als Aufruhr mit Geldbuße, in schweren Fällen mit Gefängnis für die Teilnehmer, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren für den Urheber[1].

---

[1] Uri L. G.-G. Art. 15—17; Obw. Poliz. Str. G. Art. 35 Abs. 2 u. 5, L. G. V. Art. 14, L. G. Erkenntnis v. 1643 (G. S. I p. 367); Nidw. Rev. Ges. v. 25. XI. 1857 („vom Betragen a. d. Landsg."), Rev. Ges. v. 16. VIII. 1865 („vom Trinken a. d. Landsg.") (G. B. II p. 219, 220); Glar. Amtsblatt No. 18 v. 5. V. 1900, L. B. I Vorrede p. VI, St. G. B. § 51 lit. a; App. A.-Rh. St. G. B. Art. 58 lit. a, L. G.-R. § 4 Abs. 2 u. 3; App. J.-Rh. St. G. B. Art. 42 Abs. 1, 43 lit. a. — Noch zu Ofenbrüggens Zeit mußte an der Nidwaldner Landsg. jeder Störer des Tingfriedens 5 Pater Noster und 5 Ave Maria im Ring beten (Wanderstudien IV p. 194).

V.

Strafbestimmungen gegen das Praktizieren.

1. Wenn auch der Landsgemeindekorruption, dem Praktizieren, wie es im 17. und 18. Jahrhundert im Schwange war, mit der Aufhebung der Untertanenherrschaften, der fremden Kriegsdienste und Pensionen der Boden entzogen worden ist, so haben doch auch heute noch alle sechs Landsgemeindedemokratien, wie übrigens auch der Bund und einzelne andere Kantone, Gesetzesbestimmungen gegen verschiedene Arten der rechtswidrigen Einwirkung auf Wahlen und Abstimmungen und den Mißbrauch des Stimmrechts. Der Umfang dieser Bestimmungen ist indessen in den einzelnen Kantonen sehr verschieden. Uri beschränkt sich, bis zum Erlaß des gegenwärtig in Beratung liegenden Strafgesetzbuches, auf ein verfassungsrechtliches Verbot der Wahlbestechungen und der auf Abstimmungen bezüglichen Androhungen. Die andern Kantone setzen alle bestimmte Strafen fest, weichen jedoch in Zahl und Art der strafbaren Praktiziervergehen, wie auch im Strafmaß sehr voneinander ab. Bestrafung des Gewählten wegen Wahlbestechung hat jedenfalls überall die Kassation der betreffenden Wahl zur Folge. Der Bestochene selbst wird merkwürdigerweise nur in zwei Kantonen bestraft, obschon sein Vergehen eine ebenso strenge Ahndung verlangt wie das des Bestechenden. Sind überhaupt Praktizierbestimmungen noch notwendig heute, so bedürfen sie sicherlich einer Vervollständigung nach dieser Seite. Die Demokratie bedarf nicht sowohl des Schutzes gegen Angriffe auf die Tugend der Bürger, die ja nach Montesquieu ihre Lebensbedingung ist, als vielmehr der Befestigung dieser Tugend, der Sicherung der Unbestechlichkeit der Bürger[1].

2. Das Obwaldner Polizeistrafgesetz bedroht mit einer Geldstrafe bis zu 300 Franken oder angemessenem Gefängnis, in schweren Fällen auch mit zeitweiliger Einstellung im Aktivbürgerrecht, den Kauf und Verkauf der Wahlstimmen, ferner die Beeinflussung der Stimmgabe an der Landsgemeinde durch Drohungen persönlicher, wie pekuniärer Art oder durch das Privatinteresse betreffende Versprechungen oder durch lügnerische Vorgaben, und drittens die Hinderung eines Stimmfähigen an der Ausübung seines Stimmrechts durch Gewalt oder Drohung. Unter diese Strafandrohung des Polizeistrafgesetzes stellt sodann die Landsgemeindeverordnung auch das Aufheben beider Hände bei den Abstimmungen der Landsgemeinde. Der Versuch ist gleich dem vollendeten Vergehen strafbar nach dem Wortlaut des Polizeistrafgesetzes. — Ein im Jahre 1865 revidiertes älteres Gesetz Nidwaldens verbietet das Bewerben um Landesämter durch unerlaubte Trölereien, Versprechen oder Gaben, bei Verlust des Amtes und nach Umständen weiterer „angemessener" Bestrafung. — Nach dem Glarner Strafgesetzbuch verwirkt eine Buße, die in schweren

[1] s. Uri Verf. Art. 25, — betr. den Bund s. B.-Strafr. Art. 49, betr. a. Kte.: Zürich St. G. B. §§ 81, 221; Bern St. G. B. Art. 84; St. Gallen St. G. B. Art. 163. — Der Name des „Praktizierens" ist zwar heute nicht mehr offiziell gebräuchlich, wird aber hier als hergebrachte und allein alle in Frage kommenden Delikte umfassende Bezeichnung angewandt.

Fällen mit Gefängnis verbunden werden kann, wer auf die Verhandlungen der Landsgemeinde durch Gewalt, Drohungen oder Bestechungen einwirkt, ferner, wer einen Stimmberechtigten durch Gewalt oder Drohung an der Teilnahme verhindert. — Ebenfalls eine Geldbuße, zu der Gefängnis bis auf einen Monat kommen kann, setzt das Strafgesetzbuch von Appenzell A.-Rh. fest für jede Art rechtswidriger Beeinflussung der Landsgemeindeverhandlungen. — Genauer präzisierend, nach dem Muster von Glarus und insbesondere von Obwalden, bedroht das Strafgesetzbuch von Appenzell J.-Rh. mit einer Buße bis zu 200 Franken, in schweren Fällen aber mit Gefängnis jeden, der einen Aktivbürger durch Gewalt oder Drohung an der Ausübung seines Stimmrechts zu hindern, auf eine Wahl oder sachliche Abstimmung durch Erregung von Irrtümern, durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen einzuwirken versucht, sowie auch jeden, der Bestechungsgeschenke annimmt[1].

VI.

Die Einberufung und Auflösung der Landsgemeinde.

1. Die Einberufung der ordentlichen Landsgemeinde zu der in der Verfassung bestimmten jährlichen Zeit ist eine Formalität, kein Rechtsakt, und erfolgt in Ob- und Nidwalden auf Beschluß des Landrates durch die Standeskanzlei, in den vier übrigen Kantonen aber durch Landammann und Landschreiber im Namen des Regierungsrates, der Standeskommission[2].

2. Das Recht der Einberufung der außerordentlichen Landsgemeindetagungen steht überall in erster Linie dem Rate und in beiden Unterwalden und Appenzell J.-Rh. ihm allein zu. In Nidwalden kann der Landrat zum voraus einen weitern Verhandlungstag ansetzen, wenn er erachtet, daß die an die Landsgemeinde gewiesenen Geschäfte nicht an Einem Tag behandelt werden können. Auf Beschluß der Landsgemeinde selbst kann eine außerordentliche Versammlung derselben stattfinden in Uri und Glarus. In Uri, Glarus und Appenzell A.-Rh. endlich muß eine außerordentliche Landsgemeinde auch einberufen werden auf das Begehren einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigter. Das Einberufungsrecht der Stimmberechtigten bildet ein notwendiges Korrelat der Volksinitiative, da es dem Volke die jederzeitige Ausübung seines Antragsrechtes garantiert. Die zur Stellung des Begehrens erforderliche Minimalzahl von Stimmfähigen beträgt 150 in Uri, 1500 in Glarus und muß der Mitgliederzahl des Kantonsrates — 65 gegenwärtig — gleichkommen in Appenzell A.-Rh. In letzterm Kanton bestehen indessen noch Bedingungen besonderer Art. Der Rat ist hier

---

[1] Obw. Polizei Str. G. Art. 35 Abs. 1—3, 5, L. G. V. Art. 7 Abs. 3; Nidw. Aelteres Ges. rev. 16. VIII. 1865 (G. B. II p. 220); Glar. St. G. B. § 51; App. A.-Rh. St. G. B. Art. 58 lit. a; App. J.-Rh. St. G. B. Art. 43 lit. b—d. — Ein originelles Praktiziermittel wurde an der Nidwaldner Landsg. vom 3. V. 1901 angewandt zur Unterstützung eines Antrages auf Aufhebung des Verbotes der Markttänze: das Blasen einer schmetternden Tanzweise durch einen außerhalb des Rings stehenden Trompeter. — [2] s. Amtsblätter, App. J.-Rh. Landsg.-Mandat.

nämlich nicht ohne weiteres verpflichtet, dem Begehren zu entsprechen. Wenn er dies nicht tun will, so muß er sofort eine Gemeindeabstimmung über das Begehren veranstalten und es findet die Einberufung der außerordentlichen Landsgemeinde nun doch statt, wenn sich wenigstens zehn Gemeindeversammlungen dafür aussprechen [1].

3. Die Art und Weise der Einberufung der Landsgemeinde ist ziemlich verschieden geregelt. Die Ankündigung von Tag und Stunde der Versammlung erfolgt meist zugleich mit der Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, der Geschäftsliste, deren Aufstellung dem Rate obliegt. So wird in Uri beides bekannt gemacht durch das sogenannte „Landsgemeindezirkular", das drei Wochen oder vierzehn Tage vor der Versammlung dem Amtsblatt beigelegt wird, in Obwalden durch das „Landsgemeindememorial", das spätestens zwei Wochen vor der Tagung im Amtsblatt veröffentlicht wird, in Nidwalden durch Publikation im Amtsblatt und außerdem für die ordentliche Landsgemeinde durch Verkündigung in allen Kirchen und Filialkapellen am Sonntag vorher. In Glarus aber geschieht die Einberufung selbst durch eine zweimalige „Auskündung" im Amtsblatt, zugleich mit der Bekanntmachung der bestehenden Ordnungsvorschriften. Das Verzeichnis der Traktanden dagegen wird, spätestens vier Wochen vor der Tagung, als besonderes „Landsgemeindememorial" in großem Format gedruckt und unter die Stimmberechtigten verteilt. Das Landsgemeindememorial enthält nicht nur alle Anträge, Gesetzes- und Beschlussesentwürfe mit einläßlicher Begründung der landrätlichen Vorschläge, abgefaßt vom Landammann auf Grund der Protokolle des Landrates, sondern auch eine Uebersicht über die Landesrechnung und die Verwaltung einzelner Separatfonds und Anstalten, wie die des Kantonsspitals und der Kantonalbank und sodann den Voranschlag für das neue Jahr. Für außerordentliche Landsgemeinden kann der Landrat den vierwöchentlichen Publikationstermin verkürzen. Kaum weniger ausführlich als das Glarner Memorial ist die „Geschäftsordnung für die Landsgemeinde", die in Appenzell A.-Rh. spätestens drei Wochen vor der Tagung durch die Gemeindekanzleien in alle Häuser verteilt wird. Sie enthält alle zur Beschlußfassung kommenden Anträge und Vorlagen, mit der Begründung der Initianten und dem Gutachten des Kantonsrates, neben dem Geschäftsverzeichnis. Ihr ist auch die Jahresrechnung beigegeben. Tag und Stunde der Landsgemeinde, sowie ihre Verhandlungsgegenstände werden noch einmal acht Tage vorher durch die als Beilage des Amtsblattes erscheinende „Landsgemeindeproklamation" und durch Anschläge in allen Gemeinden bekannt gemacht. In Appenzell J.-Rh. endlich erfolgt die Einberufung durch das „Landsgemeindemandat", das jeweilen nebst der Geschäftsliste und besondern formellen Anordnungen auch die Landsgemeindeverordnung von 1879/1883 enthält, im Lokalblatt und auch separat abgedruckt und in allen Kirchen des Landes verlesen wird. — Die Ein-

[1] Verf.: Uri Art. 48 Abs. 2; Obw. Art. 22 Abs. 2; Nidw. Art. 44 Abs. 1 u. 2; Glar. Art. 32 Abs. 1; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 3; App. J.-Rh. Art. 19 Abs. 2. — Die schwyz. Bezirksgemeinden werden außerordentlicherweise einberufen, wenn es $^1/_5$ der Stimmberechtigten des Bezirkes verlangt (Verf. § 71). Die erforderliche Petententenzahl beträgt in % der Stimmberechtigten $0{,}_{52}$ in App. A.-Rh., $3{,}_{33}$ in Uri, 18 in Glarus.

ladungsformel der Glarner Auskündung lautet: „Es werden demnach auf Grund des Art. 31 der Kantonsverfassung die Mitglieder der Landesbehörden, alle Landesangestellten, die Herren Geistlichen beider Konfessionen, sowie alle stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger bei Bürgerpflicht eingeladen, am benannten Tage nach Glarus zu kommen, im Zaun Landrecht zu schwören und an den Verhandlungen der Landsgemeinde teilzunehmen." Die Landsgemeindeproklamation von Appenzell A.-Rh. ladet die Stimmberechtigten ein, „an besagtem Tage rechtzeitig in anständiger Kleidung und mit einem Seitengewehr versehen bei der im Gesetz bestimmten Buße am Versammlungsort zu erscheinen und den Verhandlungen vom Anfang bis zum Schluß beizuwohnen". Die Einladung der Geschäftsordnung, deren Text zwar nicht alle Jahre gleich, aber meist auch nicht wesentlich verschieden lautet, enthielt im Jahre 1897 die schönen Worte: „Getreue, liebe Mitlandleute und niedergelassene Schweizerbürger! Manche und wichtige Geschäfte harren Eures Entscheides. So pilgert denn wieder herbei zum ehrwürdigen Volks- und Freiheitstag der Landsgemeinde, an welchem Ihr nach alter Väter-Sitte taget. Seid eingedenk Eurer Rechte, aber auch eingedenk der Pflicht, des Vaterlandes Nutzen und Ehre nach Kräften zu fördern; prüfet und wäget und stimmt dann so, wie Euch Euer Rechts- und Pflichtgefühl zu tun gebietet. Gott aber schütze, schirme und segne unser engeres und weiteres Vaterland!" [1]

4. Die Entlassung der Landsgemeinde nach Erledigung der Tagesordnung ist nur ein formeller Akt, den der Leiter der Landsgemeinde mit einigen hergebrachten Worten vollzieht. Wie nun aber, wenn eine Auflösung der Versammlung wegen entstandener Unordnung nötig wird? Wer hat das Recht zu dieser Verfügung? Die Verfassungen und Gesetze bestimmen hierüber nichts. So darf man zweifellos nach Analogie des Parlamentarrechtes annehmen, daß der Leiter der Landsgemeinde, der Landammann also in der Regel, in diesem Falle zu ihrer Auflösung befugt sei. Dadurch, daß er die Leitung niederlegt und den Ring verläßt, wird die Landsgemeinde beschlußunfähig, denn sie ist nicht mehr verfassungsmäßig konstituiert. Es sind auch aus neuerer Zeit mehrere Fälle einer Auflösung der Landsgemeinde durch den Landammann bekannt. Es sei nur an die tumultuarische Urner Landsgemeinde vom 29. November 1874 erinnert. Früher, auch noch im 19. Jahrhundert, war es insbesondere der Rat, der nicht selten die Landsgemeinde dadurch zur Auflösung zu zwingen suchte, daß er den Ring verließ [2].

---

[1] Verf.: Uri Art. 49 Abs. 2, 59 lit. a; Obw. Art. 27 Abs. 2; Nidw. Art. 41 Abs. 5; Glar. Art. 36, 47; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 10; App. J.-Rh. Art. 23; — Uri L. G.-G. Art. 6; Obw. L. G. B. Art. 1, 3; App. A.-Rh. L. G. R. §§ 2, 3; App. J.-Rh. L. G. B. Art. 7; Nidw. L. R.-Beschl. v. 29. I. 1879 (Zus. z. Art. 41 d. Verf.). — Amtsblätter von Uri, Obw., Nidw., Glar., App. A.-Rh. — Glar. Landsg.-Memorial; App. A.-Rh. Geschäftsordg.; App. J.-Rh. Landsg.-Mandat. — In Appenzell J.-Rh. forderte noch zu Ofenbrüggens Zeit der Landschreiber am Sonntag vor der Tagung zu zahlreichem Besuch der Landsgemeinde auf, „ansonst Gott dies kostbare Geschenk den Appenzellern, weil dessen unwürdig, nehmen werde" (Cult.-historische Bilder I p. 6). — [2] s. Ofenbrüggen, Wanderstud. V p. 227, 228; Steinauer II p. 198, 214, 215; L. Meyer von Knonau II p. 768.

VII.

Tag und Ort der Landsgemeinde.

1. Jährlich Ein Mal treten die Stimmberechtigten der Landsgemeindekantone zusammen zur ordentlichen Landsgemeinde, und zwar heute noch wie vor Jahrhunderten überall, schlechtes Wetter nur in Obwalden und Appenzell J.-Rh. ausgenommen, unter freiem Himmel. Es tagt die ordentliche Landsgemeinde in Uri am ersten Sonntag im Mai in der alten Matte zu Bötzlingen an der Gand, in Obwalden am letzten Sonntag im April, wenn aber dieser auf den Ostersonntag fällt, am Ostermontag, auf dem Landenberg, bei schlechtem Wetter jedoch, je nach dem Entscheid des Regierungsrates, auch in der Pfarrkirche zu Sarnen, in Nidwalden ebenfalls am letzten Sonntag im April zu Wyl an der Aa, in Glarus womöglich im Laufe des Monats Mai, und zwar in der Regel am ersten Sonntag desselben, im „Zaun" zu Glarus, auf dem alten, nun aber rings von Häusern umgebenen Platz, in Appenzell A.-Rh. gewöhnlich am letzten Sonntag im April, jährlich abwechselnd, in den Jahren mit gerader Zahl zu Trogen, in denen mit ungerader Zahl zu Hundwyl, in Appenzell J.-Rh. endlich gleichfalls am letzten Aprilsonntag auf dem alten Landsgemeindeplatz, bei schlechtem Wetter aber in der Kirche zu Appenzell. — Den bestimmten Tag der Glarner Maienlandsgemeinde setzt jeweilen der Regierungsrat fest. Eine Verschiebung derselben wegen ungünstiger Witterung, die in den andern Kantonen, etwa Appenzell A.-Rh. ausgenommen, nicht als zulässig erscheint, erfolgt ebenfalls durch seinen Beschluß [1].

2. Tag und Stunde der außerordentlichen Landsgemeinden setzt in der Regel der Rat fest, nicht nur in beiden Unterwalden und Appenzell J.-Rh., sondern auch in den andern Kantonen. Daß aber die Landsgemeinde in Uri und Glarus, wenn sie selbst die Abhaltung einer außerordentlichen Versammlung beschließt, auch deren Tag und Stunde bestimmen kann, ist ohne weiteres anzunehmen. Ueber das Einberufungsrecht der Stimmberechtigten in Uri, Glarus und Appenzell A.-Rh. fehlen nähere Ausführungsbestimmungen. Da nun die Verfassungen keine entgegenstehenden Vorschriften enthalten, so darf es ebenso durchaus als zulässig angesehen werden, in dem Begehren die Einberufung der Landsgemeinde auf einen bestimmten Tag zu verlangen, und zwar mit verbindlicher Wirkung für den Rat. Es kann indessen in jedem Fall nur ein Sonn- oder Festtag in Betracht kommen, da diese, in neuerer Zeit wenigstens, allein als Landsgemeindetage gelten und

---

[1] Verf.: Uri Art. 48 Abs. 2; Obw. Art. 22 Abs. 2; Nidw. Art. 44 Abs. 1; Glar. Art. 32 Abs. 1; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 2; App. J.-Rh. Art. 19 Abs. 2. — Uri L. G.-G. Art. 2; Obw. L. G.-B. Art. 1; App. A.-Rh. L. G.-R. § 1 Abs. 1. — Bis 1895 (L. G.-B.) galt in Obw. das Gesetz von 1647 (L. B. I p. 49), wornach bei schlechtem Wetter der Landrat die Landsg. ins Rathaus zu Sarnen verlegen konnte. — Glar. Amtsblatt vom 5. V. 1900. Die Glarner Landsg. von 1902 wurde z. B. zuerst vom 4. Mai auf den 8., Himmelfahrtstag, verschoben, dann auf Sonntag den 11.

da außerdem an einem Werktag vermutlich der Besuch meist so spärlich wäre, daß die Versammlung kaum mehr als Volksgemeinde angesehen werden könnte.

Ueber den Ort der außerordentlichen Landsgemeinden haben Uri, Obwalden und Appenzell A.-Rh. besondere Bestimmungen. In den andern drei Kantonen ist zweifellos die Festsetzung des Ortes der ordentlichen Landsgemeinde auch für außerordentliche Tagungen maßgebend, so daß diese an keinem andern Orte stattfinden dürfen. Nach dem Urner Landsgemeindegesetz aber tagen außerordentliche Landsgemeinden nicht zu Bötzlingen, sondern auf dem Gebiet der Gemeinde Altdorf, und zwar übungsgemäß meist auf dem sogenannten Lehnplatz oder bei schlechtem Wetter in der dortigen Pfarrkirche. In Obwalden kann der Kantonsrat den Ort der außerordentlichen Tagung jeweilen in seinem Einberufungsbeschluß nach Gutfinden bestimmen. Indessen versammeln sich auch die außerordentlichen Landsgemeinden in der Regel auf dem Landenberg oder bei ungünstiger Witterung in der Kirche zu Sarnen. In Appenzell A.-Rh. sind verfassungsgemäß außerordentliche Landsgemeinden stets da abzuhalten, wo die letzte ordentliche Landsgemeinde stattgefunden hat[1].

VIII.

Die Tagung der Landsgemeinde.

Einleitung.

„Es hängt ein poetischer Duft an diesen aus grauer Vorzeit uns überlieferten und doch ewig jungen Versammlungen der gesamten Landeskraft." So schrieb einst Jakob Dubs von den schweizerischen Landsgemeinden. Und in der Tat, ihrem Zauber entgeht keiner, der einmal mit dem Volk in den Ring gezogen ist und mit ihm unter Gottes freiem Himmel getagt hat! In der für Auge und Ohr wahrnehmbaren poetischen Symbolik beruhte die Eigenart und die volkstümliche Kraft des alten germanischen und deutschen Rechts. Die Vereinigung der Männer eines ganzen Volkes zu Einem lebendigen Körper, zu Einer großen Gemeinde unter freiem Himmel, inmitten der Alpen, im Angesicht der Berge und Firnen, — das, weit mehr als die Zahl und der Umfang der Volksrechte, gibt der Landsgemeindedemokratie das Gepräge, welches sie von allen andern republikanischen Gemeinwesen unterscheidet. Dazu kommen nun die althergebrachten Formen der Tagung, die sich das Volk der Landsgemeindekantone mit seinem urdeutschen Rechte, seiner altgermanischen Verfassung bis zum heutigen Tag großenteils bewahrt hat. Was Simon Kaiser vor fünfzig Jahren in seinem schweizerischen Staats-

[1] Uri: L. G. G. Art. 19. Verf. Art. 49 Abs. 2 wornach noch der Landrat den Ort der a. o. Landsg. festsetzen sollte; Obw. L. G.-B. Art. 3; App. A.-Rh. Verf. Art. 27 Abs. 3, L. G. R. § 1; s. ferner Uri: Landsg.-Zirkular vom 13. XI. 1892; Ofenbrüggen, Wanderstud. V p. 227. — In Nidw. kann der Landrat unter schon erwähnten Umständen eine a. o. Landsg. sofort nach Schluß der o. Landsg. einberufen. Landrats-Beschl. vom 29. I. 1879. — In Nidw., Glar., App. J.-Rh. finden auch in der Tat a. o. Landsgemeinden stets am Ort der o. Landsg. statt; frdl. Mitt. der Kanzleien.

recht schrieb, daß nämlich die Art und Weise der Abhaltung der Landsgemeinde von dem ans Hergebrachte gewöhnten Volk nicht minder genau beobachtet werde, als der modus tenendi parliamentum von den Engländern, das gilt auch heute noch in vollem Umfang.

So hat denn auch das eigenartige Schauspiel der Tagung einer schweizerischen Landsgemeinde stets das lebhafteste Interesse einheimischer, besonders aber fremder Reisender, Staatsmänner, Philosophen, Publizisten erweckt von Bodin, Rousseau, Ebel bis in die neueste Zeit, und seine Schilderung ist ein Lieblingsgegenstand aller Schriftsteller über die Schweiz und ihr Volkstum geblieben vom Aufblühen der Reiseliteratur im 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Neben den Darstellungen in Büchern über Schweizerreisen, in geographischen und politischen Werken über die Schweiz, erscheinen jährlich im Frühjahr in der periodischen Literatur, in Zeitschriften und Zeitungen zahlreiche Beschreibungen schweizerischer Landsgemeinden, in neuerer Zeit meist mit Illustrationen nach Photographien, Zeichnungen, Aquarellen. Soweit nun diese fremden Darsteller sich auf die Wiedergabe der eigenen Beobachtungen beschränken, sind die Bilder, die sie entwerfen, meist recht getreu. Wo sie aber, darüber hinausgehend, eine eigentliche Schilderung der Landsgemeindeverfassung versuchen, da sind vielfach eine Menge auffälliger, oft für einen einheimischen Kenner der Verhältnisse äußerst belustigender Irrtümer das Ergebnis. Es sei hiefür als einziges Beispiel das Buch „The Switzers" des bekannten englischen Schriftstellers William Hepworth Dixon erwähnt, das unter den Geschäften der heutigen Landsgemeinden die Schlichtung von Streitigkeiten, die Verurteilung von Uebeltätern anführt und den gläubigen Lesern mitteilt, daß ein Ehrloser, der es wage, teilzunehmen an der Landsgemeinde, von Glück sagen könne, wenn er mit dem Leben und mit ganzen Gliedern davon komme[1].

Wenige Fremde schreiben eben mit der Sachkenntnis und dem tiefen, liebevollen Verständnis eines Ebel und eines Osenbrüggen. Wenn aus der großen Zahl von Landsgemeindeschilderungen aus neuerer und neuester Zeit einige wenige hier hervorgehoben werden mögen, so muß der Name Eduard Osenbrüggens an erster Stelle genannt werden. In ihm vereinigten sich der unermüdliche Wanderfreund, voll warmer Liebe zu seiner zweiten Heimat, der Volkskenner, der Rechtshistoriker und der Künstler zu einer Einheit, wie sie sich in keinem andern Schriftsteller, der über Land und Volk der Schweiz je geschrieben hat, findet. Schon in seinen „Culturhistorischen Bildern aus der Schweiz" schilderte er nach eigener Anschauung Landsgemeindetagungen in Appenzell J.-Rh. und Uri. Dann folgten in den „Wanderstudien aus der Schweiz" Bilder der Obwaldner, Nidwaldner und Urner Landsgemeinde[2]. — Von trefflichen ältern Beschreibungen, die großenteils heute noch zutreffend

---

[1] Das Buch erschien in deutscher Ausg. u. d. T. „Die Schweizer", Berlin 1872 (s. p. 86 ff.). — Als ähnliches Muster auffallender Unkenntnis sei noch der Artikel „Landsgemeinden" in Brockhaus' Konv.-Lex. 14. Aufl. Bd. X p. 937 erwähnt, wo von der Wahl des Landrates durch die Landsg., von der Genehmigung der Anträge durch den Rat, von den „Landesvätern", Landammann und Landrat, die an der Landsg. auf erhöhter Bühne sitzen u. s. w., die Rede ist. — [2] Cult.-hist. Bilder (2 Bde., Leipzig 1864, 1867) I p. 5—10, II p. 117—125, Wanderstud. (5 Bde., Schaffhausen 1867—1876) I p. 340—342, III p. 129,

sind, seien genannt die des Urners Karl Franz Lusser, des Unterwaldners Aloys Businger, des Glarners J. J. Blumer in den ihre Kantone betreffenden Bänden der „Gemälde der Schweiz“ [1]. Eine ansprechende Schilderung einer Urner Landsgemeinde aus älterer Zeit findet sich auch in dem Buche Julius Rodenbergs „Diesseits und jenseits der Alpen“, wenn auch seine Skizze nicht frei von Irrtümern ist [2]. — Ein treffliches Bild einer Glarner Tagung der sechziger Jahre entwirft Florian Gengel in seinen „Aphorismen über demokratisches Staatsrecht“ [3]. — Am bedeutendsten aber neben Osenbrüggens Schilderungen sind die Gemälde aller sechs Landsgemeinden in Eugène Rambert's geistvoller, farbenreicher Studie „Les Landsgemeindes de la Suisse“ [4]. Gute Skizzen der Landsgemeinden von Uri, Obwalden, Glarus, Appenzell A.-Rh. in französischer Sprache bringt ferner Jules Gourdaults Prachtwerk „La Suisse“ [5]. Sodann hat Prinz Roland Bonaparte zwei hübsche Essays veröffentlicht, betitelt „Assemblées démocratiques en Suisse“ und „Démocratie Suisse“, die Beschreibungen der Landsgemeinden von Obwalden und Glarus enthalten [6]. Eine vorzügliche französische Schilderung einer Urner Landsgemeinde findet sich endlich auch in Bernard d'Harcourts, des ehemaligen französischen Botschafters in Bern, liebenswürdiger Schrift „Une république qui dure“ [7]. Aus der englischen Literatur sei hervorgehoben Sir Francis Ottiwell Adams', des ehemaligen englischen Gesandten in Bern, und C. D. Cunninghams' Buch „The Swiss Confederation“ [8]. Dasselbe enthält neben einer trefflichen Skizze der Landsgemeindeverfassung eine sehr getreue Beschreibung der bedeutungsvollen Urner Landsgemeinde vom 6. Mai 1888, der Adams als Ehrengast beiwohnte. — Unter den Aufsätzen, die in Zeitschriften erschienen und noch fast jährlich erscheinen, mögen als bemerkenswert genannt werden die Otto Henne am Rhyns in der „Gartenlaube“ von 1868 und 1882 über die Landsgemeinden von Appenzell J.-Rh. und Uri und die hübsche Beschreibung einer Landsgemeinde zu Trogen von J. C. Heer in „Vom Fels zum Meer“ [9]. — Von den Zeitungsartikeln, die alljährlich einzelne Landsgemeindetagungen besprechen, sich aber meist größtenteils mit den Verhandlungen selbst befassen, sei nur die sehr eingehende, genaue, anschauliche Schilderung der Nidwaldner Landsgemeinde vom 28. April 1901 in der Beilage der Zürcherischen Freitagszeitung vom 3. Mai 1901 hervorgehoben.

131, IV p. 188—197, V p. 218—234; s. auch „Die Schweizer. Daheim u. i. d. Fremde“ (Berlin 1874), „Land und Leute der Urschweiz“ in Virchows und Holtzendorffs Vortragssammlung Heft 6 (Berlin 1866) p. 14—18.

[1] Lusser p. 68—72; Businger p. 86; Heer und Blumer p. 305—309. — [2] Berlin 1865, p. 128—136; — s. auch Alpenrosen (Schweiz. Ztschr. f. Haus u. Familie) Jahrg. 1869 p. 144—147. — [3] Bern 1864, p. 60—78. — [4] In « Etudes historiques et nationales », Lausanne 1889, p. 289—322. — [5] 2 Bde., Paris 1879/80, I p. 511, II p. 5—6, 301, 353—357 (mit einem Bild der Landsg. von App. A.-Rh.). — [6] Separat erschienen (als « Imprimé pour l'Auteur »), beide Paris 1890. — [7] Paris 1880, p. 17—23. — [8] London 1889, p. 117—120. — In italienischer Sprache finden sich Skizzen der Landsg. von App. A.-Rh., Uri, beiden Unterw., bei Galileo Crivellari, Il Referendum nella Svizzera (Bologna 1885) p. 44—47. — [9] Henne am Rhyn, „Gartenlaube“ 1868 p. 393 ff., 1882 p. 434 ff. (s. auch 1901 No. 21). — J. C. Heer, „Vom Fels zum Meer“ 17. Jahrg. 17. Heft. — s. auch „Ueber Land und Meer“ 1901 No. 35; « La Patrie Suisse » vom 22. V. 1901 und 21. V. 1902 u. s. w.

IX.

Die kirchliche Weihe des Landsgemeindetages, der Landsgemeindezug, der Landsgemeindeplatz und die Bildung des Ringes.

1. Das altehrwürdige Zeremoniell hat sich an den Landsgemeinden, insbesondere an denen der Urschweiz, mit wenigen Aenderungen erhalten und sein sakrales Gepräge großenteils bewahrt. Staat und Kirche, Gott und Vaterland sind in den Landsgemeindedemokratien weit inniger verbunden als in irgend einem der andern schweizerischen Gemeinwesen. „Im Namen Gottes des Allmächtigen" beginnen nicht nur die Verfassungen Uris, Ob- und Nidwaldens, sondern alle wichtigen Akte des Staatslebens der Landsgemeindekantone. So ist denn auch die Landsgemeinde, an der neben den Behörden die katholische und in Glarus auch die evangelische Landesgeistlichkeit von Amtes wegen teilnimmt, zugleich ein Gottesdienst des ganzen Volkes, ein Fest des Dankes gegen Gott und gegen die Väter, die einst an der gleichen Stätte getagt, die mit ihrem Blute die Freiheit erstritten und bewahrt haben. So wird denn auch der Landsgemeindetag von der Kirche nicht gleich einem gewöhnlichen Sonntag, sondern wie ein hoher Feiertag begangen, wobei in Gebet und Predigt an seine Bedeutung erinnert wird. Die Gebräuche, welche die Landsgemeindetagung selbst begleiten, — Gebilde einer Jahrhunderte alten, ernsten und großen Geschichte, wie die Landsgemeinde selbst, — beruhen nur in Uri, Obwalden und Appenzell A.-Rh. auf Gesetz und Verordnung, in den andern Kantonen aber fast ausschließlich auf dem Herkommen.

In Uri wird der Landsgemeindetag begonnen in allen Pfarrkirchen des Landes mit Verrichtung besonderer Gebete und einer feierlichen Messe mit Hochamt. Gegen elf Uhr begibt sich alsdann der Landammann, von Weibeln begleitet, auf das Rathaus zu Altdorf. Auf dem Platze vor dem Telldenkmal empfängt ihn die für die Landsgemeinde aufgebotene militärische Ehrenkompanie mit dem Landespanner, der Musik und den beiden Harsthornträgern unter dem Spiel des Fahnenmarsches. Nachdem sich auch die Mitglieder der obersten Behörden eingefunden haben auf dem Rathaus, setzt sich von da aus der Landsgemeindezug um elf Uhr nach Bötzlingen in Bewegung. Voran schreiten die beiden sogenannten „Tellen", die, in alt-urnerische gelb-schwarze Kriegertracht gekleidet, die mächtigen alten Harsthörner auf den Schultern tragen. Ihnen folgt die Musik und die Ehrenwache mit dem Landespanner unter dem Befehl eines Oberlieutenants. Statt des gewöhnlichen, schwarz und gelb geflammten Landespanners wird in dem Jahre, in welchem Erneuerungswahlen der Kantonsbehörden stattfinden, das Panner an die Landsgemeinde getragen, das im Jahre 1512, nach der Erstürmung von Pavia, Papst Julius II. dem Stande Uri, wie den andern Ständen, schenkte. Es zeigt die Bildnisse Christi und der heiligen Jungfrau, umgeben von einem Strahlenkranze. — Auf eine Abteilung Landjäger folgen im Zuge sodann sechs bis acht Kutschen, in denen die Mitglieder der obersten Landesbehörden ihrem Range nach Platz nehmen, nämlich in der ersten der Landammann mit dem ersten Landschreiber, in den andern die übrigen Mitglieder des Regierungsrates, der

Präsident des Obergerichtes, die urnerischen Mitglieder der eidgenössischen Räte und die in Altdorf anwesenden Landräte, wie auch die drei weitern Landschreiber. Die drei Landweibel und die Gemeindeweibel von Silenen, Spiringen, Wassen, Seelisberg und Andermatt, alle mit Zweispitz und mit den langen Mänteln in der schwarz-gelben Standesfarbe, sitzen auf den Böcken der Kutschen und tragen die Landesinsignien, den Stab und das Schwert, die Land-, Satzungs- und Ammannbücher und die Landessiegel. — Bei außerordentlichen Landsgemeinden, die in Altdorf stattfinden, gestaltet sich der Aufzug, dessen Art und Weise alsdann jeweilen der Regierungsrat festsetzt, bedeutend einfacher [1].

In Obwalden ist das Zeremoniell an den außerordentlichen Landsgemeinden in der Regel das gleiche wie an der ordentlichen Tagung, ausgenommen die Schlußfeierlichkeiten. Ein festlicher Zug, aus dem Personal der Standeskanzlei, dem Landweibel, Pannerträger, Landeshelmbläser, Militärtambouren und einem Musikcorps bestehend, geleitet den Landammann mit klingendem Spiel eine halbe Stunde vor Beginn der Landsgemeinde in die Dorfkapelle zu Sarnen, wo sich dann auch Regierung, Kantonsrat, Obergericht und die ankommenden Landleute versammeln. Der Pannerträger, die Helmbläser, mit den alten Harst- oder Helmihörnern, und die Tambouren, den Fahnenmarsch schlagend, holen sodann das Landespanner vom Rathaus. Alle zehn Jahre, wie in Uri alle zwei Jahre, wird das Juliuspanner von 1512, das Bild der heiligen Jungfrau im Strahlenkranze zeigend, sonst aber die sogenannte Bruder-Klausen-Fahne, mit dem Bilde des seligen Landesvaters Nikolaus von der Flüe auf der einen, dem Standeswappen auf der andern Seite, zur Landsgemeinde getragen. Ist das Panner bei der Dorfkapelle angelangt, so zieht man nun mit klingendem Spiel und Trommelschlag, unter dem Geläute aller Glocken der Pfarrkirche und der Dorfkapelle, hinauf zum Landenberg in den Ring. Eine Abteilung Landjäger, Tambouren, den alten Landsgemeindemarsch schlagend, und die Spielleute eröffnen den Zug. Hinter ihnen schreiten die vier Helmbläser mit den alten Harst- oder Helmihörnern auf den Schultern, der Pannerträger mit dem Landespanner, alle fünf in alter Schweizertracht, und sodann die Gemeindeweibel, mit Zweispitz und in weiß und rotem Mantel. Ihnen folgt, das Landesschwert mit der Rechten emporhaltend, der Landweibel, bedeckt vom Amtsmantel in der weiß und roten Standesfarbe, und die Standeskanzlei mit dem Landessigill. Hierauf aber erscheint, begleitet von der Landesgeistlichkeit, der Landammann, die lange Reihe der Behörden eröffnend. Von diesen kommen zunächst hinter dem Standeshaupt die übrigen Mitglieder der Regierung, dann folgen der Präsident und das Bureau des Kantonsrates, der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts und endlich die Mitglieder des Kantonsrates [2].

---

[1] L. G.-G. Art. 2, 3, 19, Reg.-Rats-Beschl. vom 26. VII. 1886 betr. das Panner; eigene Beobachtungen des Verfassers. Bis 1865 ritten die vorsitzenden Herren noch nach Bötzlingen und zu K. F. Lussers Zeit schritt neben jedem Pferde ein Diener mit Hellebarde und gingen dem Zug Zimmerleute, ein Tambourmajor mit Trommlern und Trompetern voran (s. Osenbrüggen, Cult.-hist. Bilder II p. 118; K. F. Lusser, Der Kanton Uri, p. 69). — Das Juliuspanner wurde bis 1886 jedes Jahr gebraucht. — Das Landespanner galt in Uri früher als eine Art Landesheiligtum. Es wurde in der Kapelle auf der Jagdmatt aufbewahrt. Ein ewiges Licht war zu seinen Ehren gestiftet (s. A. L. B. Art. 213). —
[2] L. G.-V. Art. 3—5, 6 Abs. 1, 3; Aufsatz des Verfassers betitelt „Eine Landsgemeinde

In Nidwalden wird der Tag mit feierlicher Messe in allen Hauptkirchen eingeleitet. Gegen zwölf Uhr bewegt sich der Landsgemeindezug von der Wohnung des Landammanns aus nach Wyl an der Aa. Voraus schreitet, das mächtige Helmihorn auf der Schulter, der Landeshelmibläser, in alter weiß und roter Kriegertracht. Hierauf folgen der Landweibel und der Standesläufer, mit Zweispitz und im weiß-roten Mantel, Spielleute und der Schwertträger. Dieser letztere ist ebenfalls in die Standesfarbe gekleidet und trägt das Landesschwert in weiß-roter Scheide. Dann erscheint der Landammann, begleitet vom Guardian der Kapuziner zu Stans, der Geistlichkeit und den Kirchgangsweibeln von Buochs, Wolfenschießen, Beckenried, Emmetten, Hergiswyl, Ennetbürgen. An der Spitze der Behörden marschiert der Regierungsrat, ihm aber folgen die Mitglieder der Gerichte und des Landrates. Den Schluß des Zuges endlich bildet eine Militärabteilung unter einem Offizier, einem Wachtmeister und zwei Korporalen [1].

In Glarus sammeln sich die Landesbehörden um halb zehn Uhr auf dem Rathaus zu Glarus und ziehen dann unter dem Geläute aller Glocken, begleitet von den Weibeln in der Standesfarbe, einem Musikcorps und einer Militärabteilung, auf den Platz im Zaun. Glarus hat von allen sechs Kantonen das einfachste Landsgemeindezeremoniell. An den außerordentlichen Tagungen wird dieses noch mehr eingeschränkt; so fällt z. B. die militärische Ehrenwache weg [2].

In Appenzell A.-Rh. geben Trommler und Pfeifer, in die schwarzweiße Landesfarbe gekleidet, zweimal, um halb elf Uhr und zehn Minuten darauf, das Zeichen zur Sammlung in den Straßen des Ortes, wo die Landsgemeinde verfassungsgemäß tagen soll. Um elf Uhr zieht nun unter Glockengeläute der Landammann, im Mantel und Amtshut, mit dem Aktuar und dem gesamten Regierungsrat, begleitet von Weibeln in der Standesfarbe, vom Rathaus aus auf den Landsgemeindeplatz, der in Hundwyl wie in Trogen mitten in der Ortschaft selbst gelegen ist. Zwei Spießträger eröffnen den Zug, ein Musikcorps begleitet ihn mit dem Spiel eines alten Landsgemeindemarsches. Hat der Regierungsrat mit dem Landammann und dem Aktuar den Landsgemeindestuhl bestiegen, so umziehen nach alter Sitte die Pfeifer und Trommler noch zweimal mit klingendem Spiel den Ring. — In gleicher Weise vollzieht sich auch der Aufzug zu den außerordentlichen Landsgemeinden [3].

In Appenzell J.-Rh. ziehen Landammann, Standeskommission und Kantonsgericht ebenfalls unter dem Spiel eines alten Landsgemeindemarsches um 12 Uhr auf den Platz. Die Mitglieder dieser Behörden erscheinen im

---

auf dem Landenberg zu Sarnen" in der „Schweiz" Jahrg. 1903 Heft XI (p. 257—262) p. 257.

[1] s. „Von den Kirchgangsweibeln", Aelteres Ges. rev. 1857 (G. B. I p. 89), Besoldungs-Ges. v. 24. II. 1874. — Ofenbrüggen, Wanderstud. IV p. 192; Z. Freitagszeitung 1901 No. 18. — [2] s. Auskündung im Amtsblatt. — Frdl. Mitt. der Regierungs-Kanzlei. Eigene Beobachtungen des Verfassers. — [3] L. G.-R. § 5. Gedruckte Landsg.-Protokolle im Amtsblatt, frdl. Mitt. der Kantons-Kanzlei. — Zwei Landsgemeindemärsche finden sich in A. Toblers „Sang und Klang aus Appenzell" (2. Aufl. p. 361, 362). — Bis in die Mitte der 70er Jahre schenkte jeweilen ein neugewählter Landammann den Pfeifern Silberplaketten mit seinem Namen, die sie dann an der Landsg. auf der Brust an einer Kette trugen.

schwarzen Amtsmantel, mit einem Degen an der Seite, der sie begleitende Landweibel in der schwarz-weißen Standesfarbe [1].

2. Auf dem Landsgemeindeplatz angekommen, schlägt das Volk in der alten Weise den Ring. Was die Großartigkeit der Szenerie betrifft, so ist die Stätte der Urner Landsgemeinde, eine halbe Stunde hinter Altorf an der alten Gotthardstraße gelegen, zweifellos die schönste von allen. Der machtvolle Eindruck ihrer landschaftlichen Umgebung läßt sich kaum besser wiedergeben als durch das Bild, das Eugène Rambert davon entwirft. „D'un côté, so schreibt er, s'élève une paroi de rochers couronnée de pins tortueux; de l'autre, par delà les riches vergers de la plaine, se dressent les bastions de l'Urirothstock et les aiguilles du Schlossberg, du Kroenlet, du Spanort, masses granitiques aux feuillets déchirés. On est au milieu des Alpes, des hautes et grandes Alpes; la voix lointaine des cascades remplit la vallée, et pour peu que le soleil attaque les neiges des hauteurs, la landsgemeinde délibère au bruit des avalanches." — Für das stimmfähige Volk ist in Bötzlingen ein kreisförmiges, amphitheatralisch aufsteigendes Holzgerüst errichtet mit Stehplätzen für die Landleute und mit Sitzplätzen am innern Rande für die Behörden, den Klerus, die Abordnung der Kapuziner von Altorf und andere Ehrengäste. Die Zuschauer, das nichtstimmfähige Volk und die Fremden, besetzen den mit einer alten Kapelle gezierten Hügel, an welchen sich der Landsgemeindeplatz anlehnt. An den vier Eingängen des Ringes sind Militärposten aufgestellt. Die Weibel stehen unter den Landleuten auf dem Gerüste. Mitten im Ringe aber nimmt der Leiter der Landsgemeinde, der Landammann oder Landesstatthalter, mit dem Aktuar, dem ersten oder zweiten Landschreiber, an einem Tische Platz. Rechts vom Tische wird über zwei auf der Erde liegende Trommeln das Landespanner gebreitet. Schwert und Stab werden zu beiden Seiten an den Tisch angelehnt, die Siegel und Landbücher auf denselben gelegt [2].

Der Obwaldner Landsgemeindeplatz zeichnet sich aus nicht sowohl durch seine Umgebung, als durch seine Lage und die historischen Ueberlieferungen, die sich an die Stätte, den Burghügel Landenberg knüpfen. Von der malerisch über dem Hauptorte Sarnen gelegenen Anhöhe schweift der Blick über den reichbebauten untern Teil des Obwaldner Landes mit seinen Obstbäumen und schmucken, saubern Dörfern. Der Landsgemeindeplatz ist erkenntlich durch die für die Stimmberechtigten bestimmten amphitheatralisch aufsteigenden Steinstufen. Für Landammann, Regierungsrat und Standeskanzlei, sowie für einige Vertreter des Klerus wird jeweilen eine besondere zeltartige Bedachung errichtet. An einem langen Tische, auf dem das Landessiegel niedergelegt und an den das Landesschwert angelehnt wird, sitzen die beiden Landschreiber. Vor dem Tisch aber steht der Stuhl des Landammanns mit hoher, durch das eingelegte Standeswappen geschmückter Rücklehne. Dem

---

[1] Landsg.-Mandat, frdl. Mitt. der Landeskanzlei; eigene Beobachtungen des Verfassers. Bei a. o. Landsg. fällt die Musik weg. — [2] L. G.-G. Art. 4; Rambert p. 299, 300. Eigene Beobachtung des Verfassers. Früher spielte die Musik während der Aufstellung das alte „Tellenlied" (s. Lusser p. 69; Ofenbrüggen, Cult.-hist. Bilder II p. 119).

Landammann zur Rechten stellt sich der Landweibel. Auf den Bänken zu beiden Seiten des Zeltes nehmen Platz die Mitglieder des Kantonsrates, des Obergerichts und des Klerus, die Gemeindeweibel, der Pannerträger, die Helmibläser, wie auch allfällige Ehrengäste. Hinter diesen Bänken ist den Schülern des Sarner Gymnasiums ein besonderer Platz reserviert. Den Stimmberechtigten sind angewiesen die erwähnten Steinstufen und die Fläche zwischen diesen Stufen und dem Landsgemeindezelte, sowie der unmittelbar daran anstoßende Raum. Dieser dem stimmfähigen Volke ausschließlich eingeräumte Platz, der im Vordergrunde die Form eines Halbkreises hat, kann durch Pfähle genau bezeichnet werden. Während der „Ring" sich bildet, singt etwa ein Sängerverein mit Begleitung der Musik ein vaterländisches Lied[1].

Der Nidwaldner Landsgemeindeplatz zu Wyl an der Aa, eine Viertelstunde von Stans an der Straße nach Buochs gelegen, ist noch wie früher durch ein niedriges Mauerviereck nach außen abgegrenzt und auf allen vier Seiten von mächtigen Kastanienbäumen umgeben. An den drei Eingängen des „Ringes" ist je ein militärischer Doppelposten mit aufgepflanztem Bajonett aufgestellt. An der nicht durchbrochenen Seite der Mauer, auf einer Erderhöhung, dem „Herdplätteli", nehmen, unter Obhut einer militärischen Ehrenwache, an einem Tische der Landammann und die beiden Landschreiber und links und rechts von ihnen auf Bänken die obersten Behörden und die Geistlichkeit Platz. Auf den Tisch des Landammanns und der Landschreiber werden Helmihorn und Landessiegel gelegt, das Landesschwert wird an ihn angelehnt. Vor dem Herdplätteli steht die Weibelbank. Die Landleute setzen sich auf die Holzbänke, die den übrigen Teil des Ringes ausfüllen, oder stehen in den Zwischengängen und auf der Umfassungsmauer, bei starkem Besuch auch außerhalb derselben[2].

Das Bild, das die Landsgemeinden von Glarus und beiden Appenzell zeigen, ist wesentlich verschieden von dem der Landsgemeinden der Urschweiz dadurch, daß jene nicht auf freier Matte oder auf einem Hügel, sondern auf einem Platz inmitten einer Ortschaft tagen. Die Häuser, die hier den Ring umgeben, machen auf den Teilnehmer einen etwas beengenden Eindruck und nehmen der Tagung einiges von dem Reize, den ihr in der Urschweiz die freie Natur verleiht. In Glarus aber kommt trotzdem der alpine Charakter der Landschaft in eigenartig schöner Weise zur Geltung: Als stumme Zeugen grüßen die mächtigen Berge des engen Tales, über die Dächer hinaus sich reckend, in fast greifbarer Nähe die tagende Landsgemeinde. Im Zaun zu Glarus wird, wie in Bötzlingen, für die Landsgemeinde ein ringförmiges, amphitheatralisch aufsteigendes Brettergerüste errichtet. Die Behörden, die anwesenden Geistlichen und Offiziere nehmen auf den Sitzplätzen am innern Rande des Ringes Platz. An dem einzigen Eingang des Ringes stehen Militärposten. Für den Landammann, den Aktuar und die Redner der Landsgemeinde ist in der Mitte des Ringes eine Bühne, der „Landsgemeindestuhl", errichtet, um die sich kraft alten Privileges die männliche Schuljugend des Hauptortes und der Nachbargemeinden schart. Auf dem „Stuhle" steht der Landammann, auf das mächtige Landesschwert sich

[1] L. G.-V. Art. 6 Abs. 2 u. 4, Art. 7 Abs. 1. Eigene Beobachtungen des Verfassers. — [2] Siehe Z. Freitagszeitung No. 18, 1901; Osenbrüggen, Wanderstud. IV p. 192.

stützend; ihm zur Seite sitzt an einem Tische der als Aktuar fungierende Ratsschreiber [1].

Auch in beiden Appenzell steht in der Mitte des Landsgemeindeplatzes der Landsgemeindestuhl, dessen Vorderseite, in Appenzell J.-Rh. wenigstens, mit zwei von schwarzen und weißen Bändern umwundenen Schwertern geschmückt ist. Auf denselben stellen sich in Außer-Rhoden der Landammann und der ganze Regierungsrat mit dem Aktuar und den Weibeln, ebenso in Inner-Rhoden Landammann, Standeskommission, Landschreiber und Landweibel. Sobald diese in Inner-Rhoden den Stuhl betreten haben, heben alle Glocken der Pfarrkirche von Appenzell zu läuten an. Für die Landleute ist an beiden Orten kein Gerüst errichtet. Dagegen befinden sich in Inner-Rhoden zu beiden Seiten des Landsgemeindestuhls noch zwei niedrigere, schmale Estraden für die Mitglieder des Kantonsgerichtes. Der Nachtwächter von Appenzell und Feuerwehrleute versehen hier den Wacht- und Absperrungsdienst [2].

X.

Leitung, Bureau und Geschäftsordnung der Landsgemeinde.

1. Die Landsgemeinde hat, im Gegensatz zu den meisten Parlamenten, kein unmittelbares Selbstkonstituierungsrecht. Ihr Vorsitzender und die Mitglieder ihres Bureaus sind schon durch das Gesetz bestimmt. Immerhin sind dieselben überall, die Protokollführer in Glarus und Appenzell A.-Rh. ausgenommen, von ihr gewählte Beamte. Leiter der Landsgemeinde, — „Geschäftsführer", „Gemeindeführer" nach den in Appenzell A.-Rh. und J.-Rh. üblichen Bezeichnungen, — ist in allen sechs Kantonen ordentlicherweise der regierende, der im Amte stehende Landammann. Ist dieser aber entweder überhaupt am Erscheinen an der Landsgemeinde verhindert oder kann er sein Amt momentan nicht ausüben, weil seine eigene Erneuerungswahl zur Behandlung kommt, so tritt in allen Kantonen außer Appenzell A.-Rh. sein ordentlicher Stellvertreter, der Landesstatthalter oder stillstehende Landammann als Ersatzmann ein. In Appenzell A.-Rh. bezeichnet in diesem Falle der Regierungsrat jeweilen einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Kann in den andern Kantonen auch der ordentliche Stellvertreter des Landammanns die Leitung nicht übernehmen, dann tritt in Appenzell J.-Rh. der zweite Vizepräsident der Standeskommission, der hier Statthalter genannt wird, in Uri, beiden Unterwalden und Glarus aber das nach dem Prinzipe der Anciennetät dem Landesstatthalter im Range zunächst stehende Mitglied der Regierung in die Lücke. In Obwalden, wo jährlich eine Neubesetzung der Stellen des Landammanns und Landstatthalters stattfindet, leitet jeweilen der abtretende Landammann die Landsgemeinde noch bis zum Schluß der Verhandlungen,

---

[1] s. Auskündung der Landsg. im Amtsblatt. Eigene Beobachtungen des Verfassers. Rambert p. 304. Nach Rambert soll die Teilnahme der Kinder als privilegierter Zuschauer aus der Zeit der Aemterlotterie herstammen (?). (Auf diesen Brauch weist auch besonders hin Elisée Reclus, Géographie universelle III p. 126). — [2] App. A.-Rh. L. G.-R. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 5; App. J.-Rh.: eigene Beobachtungen des Verfassers.

während in den andern Kantonen wohl in der Regel der neugewählte Landammann die Leitung der Tagung übernimmt[1].

2. Das Bureau besteht aus dem Protokollführer und den Stimmenschätzern und Stimmenzählern. Protokollführer ist in Uri und Obwalden der erste, bei Verhinderung desselben der zweite, in Nidwalden aber stets der zweite Landschreiber, in Glarus einer der drei Ratsschreiber, den jeweilen der Regierungsrat bezeichnet, und zwar in der Regel der erste, in Appenzell A.-Rh. stets der erste Ratsschreiber, in Appenzell J.-Rh. der Landschreiber[2]. Das Protokoll der Landsgemeinde wird vom Leiter und vom Protokollführer derselben unterzeichnet und unterliegt außerdem der Prüfung und Genehmigung des Landrates in Uri, Nidwalden und Glarus, des Regierungsrates in Obwalden und Appenzell A.-Rh. Das Protokoll wird sodann in der nächsten Nummer des Amtsblattes veröffentlicht, und zwar in extenso in Appenzell A.-Rh., auszugsweise in Uri und beiden Unterwalden[3]. — Das „Abscheiden" oder „Vergeben" des Mehrs, das heißt die Schätzung der Mehrheit bei den Abstimmungen wird besorgt in Uri, Ob- und Nidwalden durch die an der Landsgemeinde teilnehmenden Weibel, in Glarus und beiden Appenzell durch den Leiter der Landsgemeinde selbst. In Fällen, wo das Mehr zweifelhaft ist, werden zur Entscheidung beigezogen in Glarus vier weitere Regierungsmitglieder, in Appenzell A.-Rh. ebenfalls Mitglieder des Regierungs-, nötigenfalls auch des Kantonsrates, in Appenzell J.-Rh. alle „Herren auf dem Stuhle", also die ganze Standeskommission, unter Umständen auch noch Mitglieder des Kantonsgerichtes. Muß in Uri eine Stimmenzählung stattfinden, so bezeichnet der Landammann aus den anwesenden Landratsmitgliedern die nötigen Stimmenzähler. In Appenzell J.-Rh. ernennt in diesem Falle ebenfalls der Landammann, als Gemeindeführer, jeweilen acht Abzählungsbeamte. In Ob- und Nidwalden besorgen die Weibel auch die Stimmenzählung, falls eine solche nötig wird; immerhin kann ihnen in wichtigen Fällen Beihilfe gegeben werden, und zwar in Obwalden aus dem Kanzleipersonal, in Nidwalden aus den anwesenden Mitgliedern des Landrates. In Obwalden hat ein Weibel in den Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer seiner Verwandten bestimmten Grades in Wahl kommt oder wenn über einen von ihm mitunterzeichneten Antrag abgestimmt wird. In Uri muß ein Weibel den Ring verlassen, wenn ein ihm im ersten oder zweiten Grade Verwandter Wahlkandidat ist. Auch in Nidwalden hat ein Weibel in ähnlichen Fällen übungsgemäß den Ausstand zu nehmen[4].

[1] Verf.: Uri Art. 49 Abs. 1; Obw. Art. 39; Nidw. Art. 44 Abs. 3, 52; Glar. Art. 34 Abs. 1; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 12; App. J.-Rh. Art. 32 Abs. 1 u. 4; Obw. L. G.-V. Art. 11 Abs. 1, — 10 Abs. 2; App. J.-Rh. Mitt. der Landeskanzlei (betr. Stellvertretung durch den Statthalter). — [2] Uri Verf. Art. 49 Abs. 1, L. G.-G. Art. 11; Obw. L. G.-V. Art. 15 Abs. 1; Nidw. Kanzleireglement vom 5. XI. 1877 § 8; Glar. Verf. Art. 34 Abs. 2; App. A.-Rh. Regl. für die Verwaltungskanzleien § 8 Abs. 2; App. J.-Rh.: frdl. Mitt. der Landeskanzlei. — [3] Verf.: Uri Art. 59 lit. a; Obw. Art. 39; Nidw. Art. 48 Ziff. 7, 52 Abs. 1; Glar. Art. 44 Ziff. 6. — Obw. L. G.-V. Art. 15 Abs. 1; App. A.-Rh. L. G.-R. § 14. — In App. J.-Rh. ist nur die Genehmigung des Landammanns nötig (frdl. Mitt. der Landeskanzlei). — Amtsblätter von App. A.-Rh., Uri, Obw., Nidw. — [4] Uri L. G.-G. Art. 7 Ziff. 2; Obw. L. G.-V. Art. 15 Abs. 2, 16; Nidw. Verf. Art. 22 Abs. 2, frdl. Mitt. der Standeskanzlei; Glar. Verf. Art. 34 Abs. 3; App. A.-Rh. Verf. Art. 27 Abs. 13; App. J.-Rh. L. G.-V. Art. 5 Abs. 3, frdl. Mitt. der Landeskanzlei.

3. Die maßgebende Grundlage für die Verhandlungen der Landsgemeinde ist die **Geschäftsordnung**, deren Zusammenstellung und Veröffentlichung als „Landsgemeindezirkular", „Landsgemeindememorial", „Geschäftsordnung", „Landsgemeindemandat" bereits an anderm Orte erörtert wurde. Es können an der Landsgemeinde keine andern Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung kommen, als die in diesen Traktandenverzeichnissen aufgeführten. Eine Ausnahme machen nur unvorhergesehene Ersatzwahlen, wie die Besetzung von Stellen, die erst nach Veröffentlichung der Geschäftsordnung vakant geworden und die Ersatzwahlen für in ein anderes Amt gewählte Personen. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung dürfen sodann in Obwalden und Appenzell J.-Rh. außerordentliche Landsgemeinden nur über die Gegenstände beraten und beschließen, derentwegen sie einberufen worden sind. Es können hier also neben der Vorlage des Rates oder dem Antrag von Stimmberechtigten, welche die Einberufung veranlaßten, keine weitern Uranträge an eine außerordentliche Landsgemeinde gelangen; wohl aber kann der Vorlage, derentwegen der Rat die Einberufung anordnet, ein Gegenantrag gegenübergestellt werden[1]. — Die nötige moralische Grundlage der Tagung der Landsgemeinde kennzeichnet in schönen, beherzigenswerten Worten Art. 50 der Urner Verfassung: „Richtschnur der Landsgemeinde soll nur das Recht und die Wohlfahrt des Vaterlandes, nicht aber Willkür oder die Gewalt des Stärkern sein. Ueber die Abgabe seiner Stimme an der Landsgemeinde ist das Volk und der Einzelne nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich." Aehnlich sagt Art. 13 der Obwaldner Verfassung: „Jeder Stimmfähige hat bei Gesetzes- und Beschlussesvorlagen, sowie bei Wahlen so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann". — Die **Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände** ist ganz oder großenteils durch Gesetz und Verordnung festgesetzt in Uri, Obwalden und Appenzell A.-Rh. In Nidwalden bestimmt die Verfassung wenigstens, daß die Wahlen immer das erste Traktandum sein sollen. In Glarus und Appenzell J.-Rh. dagegen ist für die Reihenfolge das Geschäftsverzeichnis des Memorials und Mandats ausschließlich maßgebend. Nach dem Landsgemeindegesetz kommen nun in Uri zuerst zur Behandlung die wichtigsten Wahlen, und zwar, wenn jeweilen alle Behörden zur Erneuerungswahl kommen, also alle zwei Jahre, zuerst die Bestellung des Regierungsrates oder vielmehr der zur Erneuerung gelangenden Hälfte desselben, dann die Bezeichnung des Landammanns und Landesstatthalters, die Wahl der beiden Mitglieder des Ständerats, der austretenden Hälfte der Mitglieder, des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Ersatzmänner des Obergerichts, Kriminalgerichts und der Kreisgerichte. Dann folgt die Beeidigung des gewählten Landammanns durch das im Range zunächststehende Mitglied des Regierungsrates, hierauf die Behandlung der Anträge des Landrates und der Volksbegehren. Zuletzt endlich werden noch vorgenommen die Wahlen der Landschreiber, Landesfürsprechen, Landweibel und Landsmarcher. In Obwalden beginnen nach der Landsgemeindeverordnung die Verhandlungen mit der Berichterstattung über den Staatshaushalt durch den Landsäckelmeister, nunmehr Finanzdirektor genannt. Dann folgen die

[1] Verf.: Obw. Art. 27 Abs. 1; Glar. Art. 33 Abs. 1; App. A.-Rh. Art. 27 Abs. 10; App. J.-Rh. Art. 21 [illegible] ff. 3. — Uri L. G.-G. Art. 6 Abs. 1; App. A.-Rh. L. G.-R. § 7 Abs. 1; — [illegible] Landrat-Beschl. v. 29 Jan. 1879 (Zusatz zu Art. 41 der Verf.

Wahlen in der Reihenfolge, wie sie das Memorial aufzählt, hierauf die Vereidigung der Gewählten und die übrigen, materiellen Geschäfte. — In Nidwalden sind also die Wahlen stets das erste Traktandum, und zwar, wenn sämtliche Wahlbefugnisse der Landsgemeinde zur Ausübung gelangen, also alle sechs Jahre, in folgender Reihenfolge: Bestellung der Regierung, Ernennung des Landammanns, Landesstatthalters, Landessäckelmeisters, des Ständeratsmitgliedes, der Landschreiber, des Landweibels, des Standesläufers und der Konkurskommission. Dann kommen die materiellen Geschäfte: Gesetze, Steuerbewilligung, weitere Vorlagen und Anträge. — In Glarus werden nach dem Memorial zuerst die Wahlen, beginnend mit der Erneuerung des Landammanns, Statthalters und der übrigen Regierungsmitglieder, vorgenommen. Dann folgt die Bewilligung der Landessteuer und die Behandlung der andern Vorlagen und Anträge. — An der Spitze der Traktanden der Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. steht die Abstimmung über die Jahresrechnung. Dann kommen die Wahlen, und zwar zuerst die Wahl des Regierungsrates und des Landammanns, hierauf die des Obergerichts und seines Präsidenten und endlich die des Landweibels. Hierauf folgen die materiellen Gegenstände und am Schlusse die Eidesleistung. Wird die Aufstellung einer Rechnungsprüfungskommission beschlossen, so geht deren Bestellung den andern Wahlen voran. — In Appenzell J.-Rh. nimmt die Landsgemeinde, da gegenwärtig der Verwaltungsbericht keinen Verhandlungsgegenstand derselben mehr bildet, zuerst die Wahlen vor, und zwar nacheinander die des Landammanns, des Landschreibers, Landweibels, der übrigen Mitglieder der Standeskommission, des Präsidenten und der Mitglieder des Kantonsgerichtes und, alle drei Jahre, des Ständeratsmitgliedes. Dann folgen die Gesetzesvorlagen und Volksinitiativanträge und die Landrechtsgesuche. Den Schluß bildet auch hier die Eidesleistung [1].

XI.

Die Eröffnung der Landsgemeindetagung.

1. Die Stunde des Beginnes der ordentlichen Landsgemeinde, die in der Regel auch bei außerordentlichen Tagungen eingehalten wird, ist in den einzelnen Kantonen verschieden, schwankt zwischen zehn und zwölf Uhr vormittags. Am frühesten beginnt die Landsgemeinde von Glarus, nämlich um zehn Uhr, dann folgt die von Appenzell A.-Rh., die um elf Uhr eröffnet wird, während in Uri, Ob- und Nidwalden und Appenzell J.-Rh. die Tagung in der Regel um zwölf Uhr anfängt. Wie in Appenzell A.-Rh. das Zeichen zur Sammlung durch die Pfeifer und Trommler, so wird in Nidwalden das des Beginnes der Landsgemeinde von dem Landeshelmibläser durch einige langgezogene Hornstöße gegeben [2].

[1] Uri L. G.-G. Art. 6 lit. a—e; Obw. L. G.-B. Art. 8 Abs. 3, 9 Abs. 1, 11 Abs. 2; 12 Abs. 1, Landsg.-Memorial; Nidw. Geschäftsordnung und Protokoll im Amtsblatt, Verf. Art. 44 Abs. 4, Nidw. Volksblatt Jahrg. 1902 No. 16, Z. Freitagsztg. a. a. O.; Glar. Landsg. Memorial; App. A.-Rh. L. G.-R. §§ 7—9; App. J.-Rh. Landsg.-Mandat. — [2] Uri L. G.-Zirkular; Obw. L. G.-B. Art. 1 Abs. 1, frdl. Mitt. der Standeskanzlei; Nidw. Ein-

2. Die Hegung des Dings erfolgt auch heute noch in den alten feierlichen, zum Teil sakralen Formen. In Bötzlingen ruft zunächst der erste Landweibel die hergebrachte Formel aus, welche die Stimmfähigen auffordert, in den Ring zu treten, die Unberechtigten aber, ihn zu verlassen. Dann folgt die Eröffnungsrede des Landammanns und hierauf die Anrufung des Beistandes Gottes und des heiligen Geistes, indem die Landsgemeinde ein stilles Gebet von fünf Vater Unser und fünf Ave Maria verrichtet. — Auf dem Landenberg zu Sarnen eröffnet ebenfalls eine Rede des Landammanns die Tagung. Dann singt die anwesende Geistlichkeit den uralten herrlichen Pfingsthymnus der katholischen Kirche, der mit den Worten anhebt:

Veni, Creator Spiritus, Imple superna gratia
Mentes tuorum visita, Quae tu creasti pectora!

Einer der beiden Landschreiber verliest hierauf die Verfassungsbestimmungen über das Stimmrecht an der Landsgemeinde und der Landammann selbst fordert die Nichtstimmfähigen auf, aus dem Ring zu treten. — In Wyl an der Aa stellt der Landammann, nachdem er Klerus, Obrigkeit und Volk begrüßt hat, zuerst die Anfrage an die Landsgemeinde, „ob man diesem hohen Gewalt den Anfang machen wolle", also die alte Hegungsfrage in wenig veränderter Form. Nachdem die Frage stillschweigend oder durch Handaufheben bejaht worden ist, ersucht der Landammann die Geistlichkeit, den Beistand des heiligen Geistes für die Tagung zu erbitten. Die anwesenden Kleriker singen nun, wie in Obwalden, das „Veni Creator Spiritus" und das Volk betet im Stillen. Darauf folgt dann die Eröffnungsansprache des Landammanns. — Im Zaun zu Glarus ist die Form der Hegung einfacher als in allen andern Kantonen. Der Landammann begrüßt in kürzerer oder längerer Rede Behörden und Stimmberechtigte. Dann leistet er dem Volk und dieses ihm den Treueid. — In Appenzell A.-Rh. wird seit 1877 stets die Tagung eingeleitet durch die von der ganzen Versammlung, einem Chor von acht- bis zehntausend Mann, unter Begleitung der Musik als Landsgemeindelied gesungene, von dem Landsfähnrich Joh. Heinrich Tobler (1777—1838) komponierte, machtvolle „Ode an Gott", deren erste Strophe lautet:

Alles Leben strömt aus dir Alle Welten; alle sprechen:
Und durchwallt in tausend Bächen Deiner Hände Werk sind wir.

Dann folgt die Ansprache des Landammanns und hierauf ein stilles Gebet der Landsgemeinde. — In Appenzell J.-Rh. eröffnet eine Begrüßungsrede des regierenden Landammanns und ein stilles Gebet des Volkes die Verhandlungen[1].

Die überall übliche Rede des Landammanns, die Eduard Osenbrüggen nicht unzutreffend mit einer die parlamentarische Session eröffnenden Thronrede vergleicht, beschäftigt sich meist, altem Herkommen gemäß, zunächst mit einem Rückblick auf die Weltpolitik und den Gang der eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten im verflossenen politischen Jahre und sodann mit

---

ladung im Amtsblatt, Rambert p. 294, 295; Z. Freitagsztg. a. a. O.; Glar. Auskündung im Amtsblatt; App. A.-Rh. L. G.-R. § 5 Abs. 5; App. J.-Rh. L. G.-Mandat, frdl. Mitt. der Landeskanzlei.

[1] Uri L. G.-G. Art. 5; Obw. L. G.-V. Art. 8 Abs. 1 u. 2; Nidw. Osenbrüggen, Wanderstud. IV p. 194; Z. Freitagsztg. a. a. O., Rambert p. 295, frdl. Mitt. der Standes-

einer Besprechung der Aufgaben der versammelten Landsgemeinde, einer Uebersicht über die vorliegenden Verhandlungsgegenstände. — Die herkömmliche Anrede, deren sich die Landsgemeinderedner bedienen, lautet in Uri „Hochgeehrte Herre, getrüwi, liebi Landlit", ähnlich „Hochgeachtete Herre, getrüwi, liebi Landlit" in Unterwalden, in Glarus „Hochvertraute, liebe Mitlandleute" (Hochvertruuti, liebi Mitlandlüt"), auch „Hochvertraute Herren Landleute", in Appenzell A.-Rh. „Getreue, liebe Mitlandleute und Schweizerbürger" zu Beginn der Rede, „werte Landsgemeindegenossen", „werte Stimmfähige" während derselben, in Appenzell J.-Rh. „Getreue, liebe Landleute und stimmberechtigte Schweizerbürger" [1].

XII.

Die Beratung.

1. Die Diskussion an der Landsgemeinde ist in Appenzell A.-Rh. durch Verfassungsbestimmung verboten. Es gilt dies aber wohl nur für die materiellen Verhandlungsgegenstände, nicht für die Wahlen. Eine Begründung der an der Tagung erfolgenden Wahlvorschläge ist als zulässig anzusehen, um so mehr, als es dem Landweibel ausdrücklich gestattet ist, seine Bitte um Bestätigung durch eine Ansprache an die Landsgemeinde zu unterstützen. Die Motivierungsbefugnis bildet einen wesentlichen Bestandteil des freien Vorschlagsrechtes. Von einer Diskussion im Sinne der Verfassung kann ja auch nur bei materiellen Gegenständen die Rede sein. Hiefür nun soll in Appenzell A.-Rh. schon vor der Tagung, an Hand der in der Geschäftsordnung enthaltenen eingehenden Begründung und Beleuchtung der Vorlagen und

---

kanzlei; Glar. L. G.-Memorial § 1; App. A.-Rh. L. G.-R. § 5 Abs. 3, § 6, Landsg.-Protokoll. — Eigene Beobachtungen des Verfassers. — Die weitern Strophen des Landsgemeindeliedes von Appenzell A.-Rh., dessen Text jeweilen der Geschäftsordnung beigedruckt wird, lauten:

Daß ich fühle, daß ich bin,
Daß ich dich, du Großer, kenne,
Daß ich froh dich Vater nenne,
O, ich sinke vor dir hin.

Welch ein Trost und unbegrenzt
Und unnennbar ist die Wonne,
Daß, gleich deiner milden Sonne,
Mich dein Vateraug umglänzt.

Deiner Gegenwart Gefühl
Sei mein Engel, der mich leite,
Daß mein schwacher Fuß nicht gleite,
Nicht sich irre vor dem Ziel.

Ueber den Landsg.-Gesang in App. A.-Rh. vgl. A. Tobler, Sang und Klang aus Appenzell, Vorrede p. IV, V, IX, X, Appenz. Jahrbücher 1896 p. 20 ff.

[1] Eigene Beobachtungen des Verfassers. — App. A.-Rh. Landsg.-Protokoll im Amtsblatt (wo die Rede des Landammanns jeweilen in extenso wiedergegeben wird). — Weitere Beispiele von Ammannreden s. bei Osenbrüggen, Wanderstud. V p. 222–226, in der Z. Freitagsztg. a. a. O., bei Rambert p. 301, 302. — In Glarus lautete in frühern Jahrzehnten die Anrede: „Hochgeachte, hochgeehrte Herren, hoch- und wohlehrwürdige Geistlichkeit, sämtlich vertraute, hochgefreite, liebe Herren Landleut!" (s. Heer und Blumer p. 305—309). — In den Urner Ammannsreden zeigt sich, heute noch wie früher, die altvererbte Neigung der stolzen Urner zu feierlichem Pathos. Dieser Charakterzug zeigt sich auch in der Zahl und dem Text der Amtseide, ferner z. B. in dem kraftvollen Eingang der Verfassung Uris: „Im Namen Gottes des Allmächtigen! Das Volk des Kantons Uri gibt sich, nach dem mehr als halbtausendjährigen, freien Selbstbestimmungsrechte seiner Vorfahren, nachstehende Kantonsverfassung."

Anträge, der Stimmberechtigte sich sein Urteil bilden. — Die andern fünf Kantone dagegen, von denen ja auch nur Glarus eine ähnliche, erschöpfende offizielle Erörterung der Verhandlungsgegenstände und eine Motivierung der Anträge im Memorial kennt, halten im allgemeinen an dem alten freien Beratungsrecht der Landsgemeinde fest. Alle gewähren, einzelne wenige Traktanden ausgenommen, durch ausdrückliche Bestimmung oder nach Gewohnheitsrecht allen Landsgemeindegenossen volle Redefreiheit. In Uri hält nach dem Landsgemeindegesetz bei jeder Vorlage, jedem Antrag der Landammann zunächst eine Umfrage unter den Mitgliedern der Regierung und des Landrates, hierauf ladet er die Landleute zur freien Meinungsäußerung ein. Wird das Wort von niemandem mehr verlangt, so ersucht der erste Landweibel noch den Landammann selbst um die Mitteilung seiner Ansicht mit den Worten: „Was gefällt dem hochgeachten Herrn Landammann?" Hat auch der Landammann gesprochen oder aufs Wort verzichtet, so bittet ihn der Weibel, die Beratung zu schließen und „abzuscheiden", die Abstimmung vornehmen zu lassen. Das Urner Landsgemeindegesetz verlangt von jedem Redner möglichste Kürze. Es gibt ihm höchstens zwanzig Minuten Sprechzeit. „Anonyme" Reden sind untersagt. Spricht jemand im Auftrage anderer, so muß er die Auftraggeber mit Namen nennen. — In Obwalden herrscht nach der Landsgemeindeverordnung ebenfalls, — die Staatsrechnung ausgenommen, über die sich nur die Mitglieder des Regierungsrates äußern dürfen, — volle Redefreiheit. Der noch amtende Landammann richtet zuerst die persönliche Umfrage an seinen neubestellten Nachfolger, dann an den Landsäckelmeister und die übrigen Regierungsräte nach ihrem Range und hierauf die allgemeine Anfrage an die anwesenden Kantonsratsmitglieder und schließlich an das Volk. Meldet sich aus der Mitte der Landleute niemand mehr zum Wort, so frägt, wie in Uri, der Landweibel den Landammann selbst noch an. Bei der Beratung von Volksanträgen beginnt die Umfrage bei den Initianten. Ueber das gleiche Geschäft darf jeder Landsgemeindegenosse höchstens zwei Mal das Wort ergreifen. Sobald einmal die Abstimmung begonnen hat, kann die Diskussion nicht mehr fortgesetzt werden. Einen Redner, der gegen die Disziplinarvorschriften verstößt oder vom behandelnden Gegenstande abschweift, ruft der Landammann zunächst zur Ordnung und entzieht ihm sodann im Wiederholungsfalle das Wort. — In den andern drei Kantonen, die keine gesetzlichen Diskussionsbestimmungen haben, ist für die Art und Weise der Beratung ausschließlich das Herkommen maßgebend. In allen herrscht volle Redefreiheit, mit der alleinigen Ausnahme, daß in Glarus über die dem Memorial beigegebene Landesrechnung eine Diskussion nur soweit zulässig ist, als sie sich um die Frage der Festsetzung des Steuerfußes dreht. Eine Umfrage kennt nur Nidwalden, das auch hierin wie in manch anderem dem Beispiele Obwaldens folgt. In Glarus und Appenzell J.-Rh. kann von vornherein jeder Stimmberechtigte das Wort ergreifen. — Die Redner treten zumeist in den freien Raum des Ringes; in Glarus aber besteigen sie in der Regel den Landsgemeindestuhl [1].

[1] App. A.-Rh. Verf. Art. 27 Abs. 11; — Uri L. G.-G. Art. 7, 12, 13; Obw. L. G.-B. Art. 8 Abs. 3, 9 Abs. 2, 12, 14. — Nidw., Glar., App. J.-Rh.: frdl. Mitt. der Kanzleien, eigene Beobachtungen. — In Glarus wurde in der Presse im Jahr 1900 ein Landsg.-

2. Was das Recht der mündlichen Antragstellung an der Landsgemeinde betrifft, so sind davon überall ausgeschlossen die Uranträge, für welche die Einreichung in schriftlicher Form innerhalb eines bestimmten Termins vor der Tagung vorgeschrieben ist. In Betracht können also nur kommen Amendements und Ordnungsanträge. Indessen können auch Abänderungs- und Zusatzanträge nur in Uri und Glarus bei der Beratung selbst von den Landsgemeindegenossen noch vorgebracht werden. Anders verhält es sich mit den Ordnungsanträgen. Rückweisungs- und Verschiebungsanträge sind zwar nur in Glarus nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung gestattet, können aber nach der herrschenden Praxis auch in Uri, Nidwalden und Appenzell J.-Rh. bei der Beratung der Landsgemeinde gestellt werden. Die Obwaldner Landsgemeindeverordnung schließt sie gleich den Amendements aus. Appenzell A.-Rh. kennt ebenfalls keine Ordnungsanträge an der Landsgemeinde. Die Rückweisung verpflichtet den Rat zur Wiedererwägung bei eigenen Vorlagen, zu nochmaliger Begutachtung, eventuell zur Stellung von Gegenanträgen, Amendements bei Volksinitiativbegehren und Anträgen anderer Behörden. An der Glarner Landsgemeinde können auch über den Modus der Abstimmung Anträge gemacht werden. Besondere Anträge auf Eintreten und auf Abstimmung sind in einzelnen Fällen als notwendig zur Herbeiführung einer Abstimmung vorgesehen in allen Kantonen mit Ausnahme von Appenzell A.-Rh. und Uri. So findet in Obwalden über eine Vorlage des Kantonsrates, der kein Verwerfungsantrag gegenübersteht, eine Abstimmung nur statt, wenn sie ausdrücklich verlangt wird. Auf Begehren eines Landsgemeindegenossen muß in Nidwalden auch über Anträge, die, nach ihrer Veröffentlichung, vom Antragsteller zurückgezogen wurden, abgestimmt werden. Die im Memorial als „unerheblich" bezeichneten Volksbegehren kommen an der Glarner Landsgemeinde nur in Beratung, wenn an der Tagung der Antrag auf Eintreten gestellt wird. Ueber Volksanträge, die in Appenzell J.-Rh. der Große Rat trotz ihrer Verfassungsmäßigkeit nicht von sich aus einbringt, faßt die Landsgemeinde nur Beschluß, wenn der Initiant oder ein anderer Stimmberechtigter den Antrag an der Tagung selbst wieder aufnimmt und die Abstimmung verlangt. — Das Recht der Stimmberechtigten zur mündlichen Vertretung der von ihnen eingereichten Anträge vor der Landsgemeinde ergibt sich als selbstverständlich aus der allgemeinen Redefreiheit. Dabei haben nach ausdrücklicher Bestimmung in Obwalden, der Praxis nach wohl auch in den andern Kantonen, die Initianten bei Behandlung ihrer Anträge das erste Wort. Lautet in Obwalden das Gutachten des Kantonsrates gegenüber einem Volksinitiativbegehren auf Verwerfung, so muß der Initiant sich vor der Landsgemeinde zur persönlichen Vertretung seines Antrages stellen. Erscheint er nicht, so gilt dies als Verzicht auf den Initiativvorschlag. Hat eine Mehrzahl von Initianten das Begehren unterschrieben, so frägt der Landammann an, wer von ihnen zur Begründung das Wort ergreifen wolle [1].

Reglement verlangt. Dabei sollte jeder Redner nur 7 Minuten Sprechzeit erhalten (s. Glarner Nachrichten Jahrg. 1900 No. 110).

[1] Verf.: Uri Art. 28 Abs. 3; Obw. Art. 26 Abs. 2; Nidw. Art. 42 Abs. 1 u. 2; Glar. Art. 33 Abs. 2, 46 Abs. 3; App. J.-Rh. Art. 7 Abs. 2. — Obw. L. G.-V. Art. 12, 13 Abs. 1 — frdl. Mitt. der Kanzleien betr. Amendements und Rückweisungsanträge.

3. Einsprachen wegen behaupteter Verletzung von Privatrechten durch einen Beschluß der Landsgemeinde, die sogenannten Rechtsdarschläge, müssen in Uri an der betreffenden Tagung selbst zu Protokoll gegeben werden, bei Verlust des Einspracherechtes. Die Landsgemeinde fährt, dem Rechte unvorgreiflich, in der Behandlung des betreffenden Geschäftes fort[1].

XIII.

Die Wahlen.

1. Jeder Stimmfähige ist berechtigt, an der Landsgemeinde Wahlvorschläge zu machen; wie in den fünf andern Kantonen, so auch in Appenzell A.-Rh., wo keine Diskussion und keine Antragstellung irgend welcher Art bei materiellen Geschäften an der Tagung selbst zugelassen ist. — Die mündliche Selbstbewerbung vor der Landsgemeinde ist noch gestattet den von der kompetenten Behörde als wahlfähig bezeichneten Kandidaten für die Stellen der Landschreiber und des Landweibels in Obwalden, der Landschreiber, des Landweibels und Standesläufers in Nidwalden und verlangt für neue Bewerber um das Amt des Landweibels in Appenzell A.-Rh. Die andern Kantone, auch Appenzell J.-Rh., kennen eine Selbstbewerbung und somit auch den Begriff der alten „bittenden" Aemter nicht mehr. — Eine Umfrage findet bei den Wahlen statt in Uri und beiden Unterwalden, und zwar in Uri und Obwalden in gleicher Weise wie bei den materiellen Traktanden. In Nidwalden steht das erste Vorschlagsrecht dem Landammann und dann den Mitgliedern der obersten Behörden ihrem Range nach zu. In Glarus und beiden Appenzell dagegen richtet der Landammann von vornherein die Anfrage an die ganze Landsgemeinde, kann also sogleich jeder Stimmfähige einen Vorschlag tun. — Im allgemeinen gelten die bisherigen Amtsinhaber und Behördenmitglieder, sofern sie nicht ihre rechtsgültige Entlassung eingereicht haben oder aus gesetzlichen Gründen nicht mehr wählbar sind, in erster Linie als Wahlkandidaten. In beiden Appenzell können überhaupt andere Vorschläge in der Regel erst gemacht werden, wenn die Landsgemeinde die Bestätigung abgelehnt und beschlossen hat, in eine Neuwahl einzutreten. Für Ersatzwahlen gilt überall, mit Ausnahme der Stellen, für die ein besonderer Fähigkeitsausweis verlangt wird, freies Vorschlagsrecht, ebenso stets auch, — wie in den andern Kantonen, — in Appenzell A.-Rh. für die Wahl des Landammanns und des Obergerichtspräsidenten und in Appenzell J.-Rh. für die Ernennung des regierenden Landammanns und des Ständeratsmitgliedes. Bei der Besetzung der Aemter, für die vorherige Bewerbung und Wahlfähigkeitserklärung durch die kompetente Behörde nötig ist, also der Stellen der Landschreiber, Landweibel, ferner der Landesfürsprechen und Landsmarcher in Uri, ist die Landsgemeinde an die in der Geschäftsordnung veröffentlichte Bewerberliste gebunden. Wahlvorschläge können hiefür an der Tagung nicht gemacht werden, wohl aber sind, wie für die andern Wahlen, Ansprachen zur Empfehlung eines der Kandidaten zulässig. Dabei ist in Ob-

[1] Verf. Art. 51 Abs. 3 u. 4, L. G.-G. Art. 10.

walden zuerst den Bewerbern selbst oder ihren Wortführern das Wort zu gestatten. In Appenzell A.-Rh. hat nach dem Landsgemeindereglement der im Dienste stehende Landweibel jeweilen vor Erlaß der Geschäftsordnung dem Regierungsrat zu erklären, ob er sich wieder um die Stelle bewerben wolle. Hat er Mitbewerber, so steht es ihm frei, eine Ansprache an die Landsgemeinde zu halten. — Vorschläge, die Personen betreffen, welche dem Amtszwang Genüge geleistet haben und hierauf gestützt eine Wiederwahl ablehnen, kommen nicht in Abstimmung. Immerhin muß in Appenzell A.-Rh. eine solche Ablehnungserklärung im allgemeinen vor Veröffentlichung der Geschäftsordnung dem Regierungsrate mitgeteilt werden. Wird jemand, der dem Amtszwang genügt hat, zur Zeit aber nicht im Amte steht, vorgeschlagen, so hat er eine allfällige Ablehnung sofort oder wenigstens vor Schluß der Tagung dem Landammann, wenn möglich schriftlich, zu erklären. — In Uri darf der gleiche Antragsteller bei der gleichen Wahl nicht mehr als „an Einen" raten, also nicht mehr als Einen Vorschlag tun. In Obwalden kann über die gleiche Wahl jeder nur zweimal das Wort ergreifen. Die andern Kantone kennen beschränkende Bestimmungen dieser Art nicht. — Etwas anderes ist die Diskussion über die vorliegenden Kandidaturen. Hiefür gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Beratung. Es kann also das Wort auch unabhängig von einem Wahlvorschlag ergriffen werden. So ist die Diskussion auch bei Wahlen zulässig, für die Vorschläge aus der Mitte der Landsgemeinde nicht gemacht werden können, wie auch in Appenzell J.-Rh. über die Frage, ob bestätigt oder in eine Neuwahl eingetreten werden solle[1].

2. Von den heute noch gebräuchlichen Wahlformalitäten ist insbesondere anzuführen der allgemein übliche Brauch, daß der Landammann, wenn die Besetzung seines Amtes zur Behandlung kommt, dieses in sichtbarer Weise niederlegt, indem er die Leitung der Tagung seinem Stellvertreter übergibt und seinen Platz im Ring verläßt. Wird er wiedergewählt, so übernimmt er auch den Vorsitz von neuem. In Obwalden leitet, wie schon erwähnt, der abtretende und jeweilen für ein Jahr nicht mehr wählbare Landammann die Tagung zu Ende. In Appenzell A.-Rh. übergibt der Landammann der Landsgemeinde das Landessiegel mit den Worten: „Das Landessiegel, das Ihr mir anvertraut habt, gebe ich anmit wieder zu Eurer Verfügung zurück. Ich habe dasselbe nie anders gebraucht, als wenn Amt und Pflicht es geboten haben." Nach der Wiederwahl übernimmt er es von neuem zum „Gebrauch nach Amtspflicht". In beiden Appenzell steigen jeweilen auch die andern in Wahl kommenden Mitglieder der Regierung, den Amtsmantel ablegend, vom Landsgemeindestuhl hinab in den Ring. — Die Tambouren und Pfeifer, sowie die zwei Spießträger begleiten in Appenzell A.-Rh. mit klingendem Spiel die Gewählten auf den Stuhl. In Nidwalden beglückwünscht namens der Landsgemeinde der Landweibel die neugewählten Magistrate[2].

---

[1] Uri L. G.-G. Art. 6 lit. a Ziff. 2, Art. 8; Obw. L. G.-B. Art. 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 14; App. A.-Rh. Verf. Art. 27 Abs. 5, L. G.-R. §§ 9 Abs. 3 u. 4, 10, 11; Geschäftsordnung, Landsg.-Prot.; App. J.-Rh. L. G.-Mandat. — Frdl. Mitt. der Kanzleien. — [2] Eigene Beobachtungen des Verfassers. — App. A.-Rh. L. G.-R. § 5 Abs. 2, Landsg.-Prot.; Obw. L. G.-B. Art. 10 Abs. 2, 11 Abs. 1; Nidw. s. „Vaterland" Jahrg. 1895 No. 97.

XIV.

Die Abstimmung.

1. Ueber die Art und Weise der Abstimmung an der Landsgemeinde, die maßgebende Mehrheit und ihre Feststellung enthalten Verfassung, Gesetz und Verordnung in den meisten Kantonen keine erschöpfenden Vorschriften, so daß also dem Herkommen ein weiter Spielraum bleibt. Soweit die vorhandenen Bestimmungen nicht ausreichen, stellt entweder, wie in der Mehrzahl der Landsgemeindekantone, der Landammann an der Tagung selbst den Abstimmungsmodus fest oder geschieht diese Feststellung schon vorher durch den Kantonsrat in der Geschäftsordnung, wie in Appenzell A.-Rh., oder endlich erfolgt sie an der Tagung, aber auf Entscheid der Landsgemeinde, wie in Glarus und auch in Obwalden, wenn die Landsgemeinde mit den bezüglichen Vorschlägen des Landammanns nicht einverstanden ist[1]. — Ein Quorum, das heißt eine zur Beschlußfähigkeit notwendige bestimmte Zahl von Teilnehmern, wie sie mehrere Referendumskantone nicht nur für die Gemeindeversammlungen, sondern auch für die kantonalen Abstimmungen verlangen, kennen die Landsgemeinden nicht[2]. — Die einzig übliche und zulässige Abstimmungsart ist an allen sechs Landsgemeinden für Beschlüsse wie Wahlen auch heute noch das offene Mehr, das Handmehr. Noch immer fliegen wie vor Jahrhunderten bei der Wahl eines beliebten Kandidaten, bei einer Abstimmung, an der das Volk lebhaften Anteil nimmt, die Hände mit lautem Jauchzen in die Höhe, noch immer ertönt an den meisten Landsgemeinden der Ruf des Landammanns: „Wem's wohlgefällt, daß der und der gewählt, das und das beschlossen werde, der hebe die Hand auf!"[3]

Die Ermittlung der Mehrheit, das „Vergeben" des Mehrs geschieht in Glarus und Appenzell A.-Rh. ausschließlich, in den andern vier Kantonen wenigstens in erster Linie durch Schätzung. Glarus und Appenzell A.-Rh. kennen, wohl mit Rücksicht auf die Größe ihrer Landsgemeinden, nur diese Art der Feststellung des Mehrs. Die Glarner Verfassung bezeichnet den vom Landammann unter Beihülfe von vier Mitgliedern des Regierungsrates abgegebenen Entscheid als unanfechtbar. Dies kann sich jedoch nur auf das kantonale Rekursrecht beziehen. Das Recht der staatsrechtlichen Beschwerde an Bundesrat und Bundesversammlung gemäß Art. 189 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege wird davon nicht berührt. — In Uri, beiden Unterwalden und Appenzell J.-Rh. tritt, wenn eine sichere Ermittlung der Mehrheit durch bloße Schätzung sich als unmöglich erweist, an deren Stelle die Stimmenzählung. Diese erfolgt in Uri und Obwalden,

---

[1] App. A.-Rh. L. G.-R. § 12; Glar.: frdl. Mitt. der Reg.-Kanzlei; — vgl. auch Obw. Verf. Art. 23. — [2] Frdl. Mitt. der Kanzleien; — vgl. Schollenberger I p. 100, 343; A. Gengel a. a. O. p. 82. — [3] Verf.: Uri Art. 19 Abs. 1; Obw. Art. 23; Nidw. Art. 22 Abs. 1; Glar. Art. 26 Abs. 1; beide App.: frdl. Mitt. der Kanzleien. — Die „andere Abstimmungsart" in Art. 23 der Verf. von Obw. und das „in der Regel" in Art. 22 der Verf. von Nidw. können sich nur beziehen auf die Zulässigkeit einer Abzählung, wobei nicht die Hände, sondern die an den Zählenden vorbeigehenden Personen selbst gezählt werden (vgl. Obw. Verf. Art. 60 Abs. 1).

wenn nach dreimaliger, in Nidwalden, wenn nach zweimaliger Abschätzung das Mehr nicht vergeben werden kann, in Appenzell J.-Rh., wenn auch die Herren auf dem Stuhl, als zweite Schätzungsinstanz, keinen sichern Entscheid abgeben können. Zur Vornahme der Zählung verlassen in Uri die Landleute den Ring. Hierauf werden zwei der vier Eingänge durch Militärposten gesperrt. An die beiden offenen Eingänge stellen sich je zwei Stimmenzähler und zählen nun die Landleute, die je nach ihrer Stimmgabe durch den einen oder andern Eingang den Ring wieder betreten. — Die Obwaldner Landsgemeindeverordnung untersagt den schätzenden Weibeln jede Besprechung unter sich und mit andern Personen. Sie haben ihren Befund nach Wissen und Gewissen, auf Eid und Ehre, jeder einzeln, im Stillen dem vorsitzenden Landammann mitzuteilen. Maßgebend ist der Entscheid der absoluten Mehrheit der Weibel. Spricht nun nach zweimal wiederholter Abstimmung nicht mindestens diese absolute Mehrheit sich für das gleiche Ergebnis aus, so findet Abzählung statt. Hiefür stellen sich die einen Stimmenzähler in der Richtung gegen die Vorderseite des Landenbergs und die andern in der Richtung der Straße auf. Die Landleute scheiden sich und gehen je nach ihrer Stimmgabe nach der einen oder andern Seite, wobei sie gezählt werden. Die erwähnten sechzehn zur Aufsicht bestellten Männer überwachen das Verfahren und haben insbesondere zu verhüten, daß Stimmende sich wiederholt zählen lassen oder Nichtstimmfähige durchschlüpfen. — In Nidwalden gestaltet sich die Abzählung ähnlich wie in Uri. Die beiden Parteien verlassen den Ring durch zwei verschiedene Ausgänge und treten in ein für jede derselben durch einen Bretterverschlag gebildetes Viereck. Je zu zweien verlassen sie dann, von den Weibeln abgezählt, diesen Raum wieder und kehren in den Ring zurück. — In Appenzell J.-Rh. wurden früher, gemäß der Landsgemeindeverordnung von 1879, Stimmenzählungen jeweilen in der Pfarrkirche zu Appenzell vorgenommen, finden aber jetzt, wenn die Landsgemeinde im Freien tagt, auf dem Platze selbst statt. Appenzell J.-Rh. kennt das in modifizierter Form in Uri und beiden Unterwalden angewandte alte „Schliefen", — den „Hammelsprung" der Parlamente, — nicht. Es werden hier einfach die Abstimmenden nach der Stimmgabe ausgeschieden und die Stimmenzähler stellen die Zahl der in jedem der beiden so gebildeten Haufen aufgehobenen Hände fest[1].

Ueber die bei den Abstimmungen der Landsgemeinde *entscheidende Mehrheit* haben nur Uri, Obwalden und Appenzell J.-Rh. Bestimmungen. Obwalden und Appenzell J.-Rh. verlangen für das Zustandekommen einer Wahl oder eines Beschlusses ausdrücklich die Zustimmung der *absoluten Mehrheit der Stimmenden*, während Uri vom absoluten Mehr schlechthin spricht. Nach der herrschenden Praxis gilt in Nidwalden und Glarus ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden als maßgebend, in Appenzell A.-Rh. dagegen das *relative Mehr*. Die Unterscheidung zwischen absolutem und relativem Mehr kommt, sofern wenigstens für die Berechnung die Zahl der an der betreffenden Abstimmung Beteiligten, nicht die aller

[1] Uri L. G.-G. Art. 7 Ziff. 2. Eigene Beobachtungen des Verfassers. Obw. L. G.-B. Art. 15 Abs. 3—7, 16, — 10 Abs. 4; Nidw. Verf. Art. 22 Abs. 4, „Vaterland" Jahrg. 1895 No. 97; Glar. Verf. Art. 34 Abs. 3 u. 4; App. A.-Rh. Verf. Art. 27 Abs. 13; App. J.-Rh. L. G.-B. von 1879 Art. 5 Abs. 3, vers. Art. rev. im L. G.-Mandat.

Landsgemeindeteilnehmer die maßgebende Grundlage bildet, nur in Betracht für den Fall, wo mehr als zwei Kandidaten und Anträge einander gegenüberstehen. Bei der Entscheidung zwischen zwei Kandidaten und Anträgen fallen absolutes und relatives Mehr zusammen. Das absolute Mehr, das die Urner Verfassung verlangt, bezieht sich, wie wohl mit Sicherheit angenommen werden kann, ebenfalls auf die Stimmenden, nicht auf die Landsgemeindeteilnehmer, so daß auch hier wie in Obwalden, Nidwalden, Glarus und Appenzell J.-Rh. die erste Abstimmung, der erste Wahlgang entscheidet, wenn einer der ins Mehr gesetzten Anträge oder Kandidaten mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, mehr Stimmen also, als auf alle andern Kandidaten und Anträge zusammen entfallen, auf sich vereinigt. Bei bloßer Abschätzung wird es freilich, wenn die verschiedenen Stimmenzahlen nicht sehr stark von einander abweichen, schwierig festzustellen sein, ob einer der Anträge oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht habe. Wenn eine absolute Mehrheit nicht vorhanden oder nicht mit Sicherheit zu konstatieren ist, so muß nun die Abstimmung, unter jeweiligem Wegfall der Anträge oder Kandidaten mit der kleinsten Stimmenzahl, so lange wiederholt werden, bis sich entweder eine entschiedene absolute Mehrheit zeigt oder bis sich nur noch zwei Anträge oder Namen gegenüberstehen. Eine Abzählung findet in Obwalden nach ausdrücklicher Bestimmung erst statt, wenn der letztere Fall eingetreten ist und dann eine dreimalige Abschätzung der beiden Stimmenzahlen kein sicheres Resultat ergibt. Das gilt wohl auch für die Praxis in Uri, Nidwalden und Appenzell J.-Rh. In Glarus erfolgt eine Zählung, wie erwähnt, überhaupt nie. — An der Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. kommt, wie schon angedeutet, nicht das absolute, sondern das relative Mehr zur Anwendung. Es gilt hier einfach als gewählt der Kandidat, als angenommen der Antrag, welcher die meisten Stimmen erhält. Es kommt daher eine Wiederholung der Abstimmung nur in Frage, wenn einzelne Stimmenmengen sich so stark nähern, daß zwischen ihnen ein Stichmehr nötig wird. Da Appenzell A.-Rh. nur die Stimmenschätzung, nicht die Zählung kennt, muß immerhin häufig genug eine zweite und dritte Abmehrung stattfinden, bis mit Sicherheit festgestellt werden kann, welcher Kandidat oder Antrag die meisten Stimmen erhalten habe[1].

2. Was die Besonderheiten der Wahlabstimmungen betrifft, so ist zunächst zu erwähnen, daß in Uri und Obwalden nach ausdrücklicher Vorschrift, in Nidwalden und Glarus gemäß der Praxis die vorgeschlagenen Kandidaten nach der Reihenfolge der Vorschläge in die Wahl kommen, die Bewerber um die Aemter jedoch, für welche Selbstbewerbung stattfindet, nach dem Alphabet. Dies gilt auch für beide Appenzell, mit der Modifikation indessen, daß bei Bestätigungswahlen, sofern kein Entlassungsgesuch vorliegt, zuerst darüber abgestimmt wird, ob der bisherige Amtsinhaber bestätigt werden solle oder ob man in eine Neuwahl eintreten wolle. Bei Entlassungsgesuchen wird darüber abgestimmt, ob man ihnen entsprechen wolle oder nicht. Entstehende

[1] Uri Verf. Art. 19 Abs. 2, L. G.-G. Art. 7 Ziff. 2; Obw. Verf. Art. 23, L. G.-B. Art. 10 Abs. 4, 15 Abs. 4—7, 16; App. J.-Rh. Verf. Art. 1 Abs. 4. — Nidw., Glar., App. A.-Rh.: frdl. Mitt. der Kanzleien; — vgl. auch Kern, Ueber die Aeußerung des Volkswillens in der Demokratie, und Schollenberger I p. 100—108, 211.

Lücken werden, nach ausdrücklicher Bestimmung, in Appenzell A.-Rh. erst am Schlusse der die gleiche Behörde betreffenden Wahlen ergänzt. In Glarus werden bei einem unbestrittenen Antrag auf Bestätigung einer Behörde in globo sämtliche Mitglieder derselben zugleich ins Mehr gesetzt. In Appenzell J.-Rh. wurde bei der Erneuerungswahl der Standeskommission und des Kantonsgerichtes bis zum Jahre 1896 zuerst jeweilen entschieden, ob man die Behörde in corpore bestätigen oder „ausgemeinden", das heißt jedes Mitglied einzeln ins Mehr setzen wolle. Seither ist nun der letztere Modus allein üblich [1].

3. Bei den sachlichen Abstimmungen der Landsgemeinde kommen in erster Linie die für die Verfassungsabstimmungen bestehenden besondern Vorschriften in Betracht. Die Abstimmung für die Total- und in Nidwalden auch für die Partialrevision der Verfassung zerfällt, wie schon früher erwähnt wurde, in eine Vor- und eine Hauptabstimmung. In Obwalden war bis zur Revision von 1902 wie in Nidwalden eine Vorabstimmung auch für die Partialrevision vorgesehen. In der Vorabstimmung entscheidet nun die Landsgemeinde über die Revisionsfrage und bezeichnet sodann bei Bejahung derselben in allen Kantonen außer Uri zugleich die mit der Revisionsarbeit zu betrauende Behörde. In der Hauptabstimmung aber faßt sie Beschluß über den Verfassungsentwurf selbst. Wird dieser verworfen, so gilt in Uri, Glarus und beiden Appenzell der Revisionsantrag als erledigt. Indessen hat die Landsgemeinde in Glarus und nach der herrschenden Praxis auch in Uri, Nidwalden und Appenzell J.-Rh. bei Verfassungsabstimmungen, wie auch sonst, nicht nur die Wahl zwischen Annahme oder Verwerfung, sondern auch das Recht der Rückweisung des Entwurfes zur Wiedererwägung. In beiden Unterwalden schließt sich, wenn die Landsgemeinde Verwerfung des vorgelegten Entwurfes beschließt, eine Nachabstimmung an über die Fragen, ob die Revision fallen zu lassen oder ob sie fortzusetzen sei und wem im letztern Falle die Durchführung der weitern Revisionsarbeit übertragen werden solle. Für den Vorgang der verschiedenen Verfassungsabstimmungen selbst bestehen keine besondern Normen. Insbesondere findet die Abstimmung nirgends artikelweise statt und gilt für dieselbe überall das gewöhnliche, nicht ein potenziertes Mehr [2].

Was die andern sachlichen Abstimmungen der Landsgemeinde betrifft, so kommen, soweit Verschiebungs- und Rückweisungsanträge zulässig sind, natürlich diese zuerst zur Abstimmung, so daß nun die Landsgemeinde entweder Annahme derselben oder Eintreten beschließt. Einer Vorlage oder einem Initiativbegehren können nicht nur materielle Gegenanträge und Amendements, sondern auch bloße Verwerfungsanträge gegenübergestellt werden. In Nidwalden wird, wenn weder ein Gegen- noch ein Verwerfungsantrag vorliegt, nur über Annahme des Urantrages abgestimmt. In den andern Kantonen dagegen muß

---

[1] Uri L. G.-G. Art. 9 lit. a; Obw. L. G.-V. Art. 10 Abs. 1; Nidw., Glar.: frdl. Mitt. der Kanzleien; App. A.-Rh. L. G.-R. § 9; App. J.-Rh. L. G.-Mandat von 1896. Eigene Beobachtungen des Verfassers. — [2] Verf.: Uri Art. 96; Obw. Art. 74—76 (vgl. Verf.[3] Art. 88); Nidw. Art. 86—88; Glar. Art. 88; App. A.-Rh. Art. 45; App. J.-Rh. Art. 48.

in der Regel das Gegenmehr auch dann stattfinden, wenn es nicht besonders verlangt wird. Eine Ausnahme machen indessen Vorlagen des Kantonsrates in Obwalden. Wird diesen nämlich kein Gegen- oder Verwerfungsantrag gegenübergestellt, so gelten sie als einstimmig angenommen und eine Abstimmung findet dann überhaupt nur statt, wenn sie ausdrücklich verlangt wird. Das gleiche gilt von Anträgen des Landrates in Glarus, wenn die Diskussion nicht benützt wird. Ein Gegenmehr erscheint allgemein als überflüssig, findet aber meist trotzdem statt, wenn sich die offenbare Mehrheit der ganzen Landsgemeinde für Annahme ausgesprochen hat. — Bei mehreren einander gegenüberstehenden Anträgen wird in der Regel zuerst über den Urantrag und dann über die Gegenanträge in der Reihenfolge, wie sie gestellt wurden, abgestimmt. Erhält nicht schon in der ersten Abstimmung ein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmen, so wird, wie schon angedeutet, die Abstimmung unter jeweiligem Wegfall der kleinsten Stimmenzahl fortgesetzt, bis ein absolutes Mehr für einen Antrag sich findet oder nur noch zwei Anträge einander gegenüberstehen, worauf dann schließlich zwischen der Annahme oder Verwerfung desjenigen Antrages, der die Mehrheit erhielt, entschieden werden muß. In Obwalden kommt, wenn der Kantonsrat einem Initiativbegehren einen eigenen Antrag gegenüberstellt, dieser zuerst zur Abstimmung. Ferner wird in diesem Kanton die Frage der Verwerfung aller Vorschläge von vornherein mit den verschiedenen einander entgegenstehenden Anträgen ins Mehr gesetzt, so daß sie also schon in der ersten Abstimmung entschieden werden kann. Es findet demgemäß hier am Schluß der Abstimmung ein besonderes Gegenmehr nicht mehr statt, da ja schon vorher über die Verwerfungsfrage entschieden ist. — Die Abstimmung über Hauptanträge und Unteranträge, Amendements oder einzelne Artikel einer Vorlage des Rates, soweit solche, wie in Appenzell A.-Rh., gesondert ins Mehr gesetzt werden können, gestaltet sich in den Kantonen nach zwei Arten. In Uri, wie auch in Nidwalden und Appenzell J.-Rh. wird einfach zuerst über Annahme oder Verwerfung des Hauptantrages, dann, — nach Annahme desselben, — der Abänderungsvorschläge in der Reihenfolge, wie sie gestellt wurden, abgestimmt. Glarus und Appenzell A.-Rh. dagegen wenden die modernere und logisch richtigere, dem Volkswillen weitern Spielraum gewährende Methode der Eventualabstimmung an, so daß hier die Unterabänderungsanträge vor den Amendements und diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung kommen. Mehrere einander entgegenstehende Abänderungsvorschläge werden ihrerseits wie einander gegenüberstehende Hauptanträge behandelt. Für Obwalden, das überhaupt die Stellung von Amendements ausschließt, kommt diese Eventualabstimmung nicht in Betracht[1].

[1] Uri L. G.-G. Art. 9 lit. b; Obw. L. G.-V. Art. 13, Verf. Art. 26 Abs. 2; Nidw. Verf. Art. 42 Abs. 3, frdl. Mitt. der Standeskanzlei; Glar. § 37 des Landratsreglements, das, nach frdl. Mitt. der Reg.-Kanzlei, auch für die Abstimmungen der Landsg. maßgebend ist; App. A.-Rh. s. Geschäftsordnung für die Landsg. von 1897 p. 6 u. 7. — Ueber Eventualabstimmung vgl. Schollenberger I p. 99, 100; Keller p. 134, 135; Stüßi, Ref. u. Init. i. Kt. Zürich p. 68—71.

XV.

Die Eidesleistung.

1. Der Amtseid spielt auch heute noch in den Landsgemeindekantonen eine bedeutende Rolle. Alle sechs Kantone haben Spezialgesetze über die Eide. Die Zahl der Amtseide und ihre Ausdehnung auf die untergeordnetsten Landesangestellten ist vielfach noch so weitgehend, daß sie auf einen modernen Menschen teilweise fast einen komischen Eindruck macht, da insbesondere, wo der feierliche Wortlaut des Gelübdes in keinem Verhältnis steht zu der Bedeutung des Aemtleins. Das Urner Landbuch führt noch dreißig Amtseide auf, von dem Eid des Landammanns bis zu dem des „Käfervogtes", des amtlichen Maikäfervertilgers. Nidwalden kennt einen Hebammeneid und ein Handgelübde der Kaminfeger. Indessen hat der Amtseid heute in keinem der Landsgemeindekantone mehr die Wirkung eines assertorischen Eides, so daß eine Verletzung der gelobten Pflichten als Meineid bestraft würde. Immerhin wird eine Mißachtung des Amtsgelübdes in Obwalden nicht als Amtspflichtverletzung, sondern als besonderes Delikt bestraft, und zwar mit einer Geldbuße von 50 bis zu 400 Franken oder mit Gefängnis bis auf vierzehn Tage eventuell Arbeitshaus bis zu sechs Monaten. — An der Landsgemeinde findet eine Eidesleistung, in sehr verschiedenem Umfange freilich, noch in allen Kantonen außer Nidwalden statt. Diese Vereidigung der obersten Beamten und Behörden vor versammeltem Volke ist sicherlich dem innern Werte nach die berechtigtste Art des Amtseides, die Zeremonie derselben, sowie insbesondere die der Eidesleistung des Volkes, die noch Glarus und beide Appenzell kennen, wohl die feierlichste Handlung der Landsgemeinde, ein Akt, der auf Teilnehmer, wie Besucher der Landsgemeinde stets den gleichen ergreifenden, gewaltigen Eindruck macht. Ein Symbol der Zusammengehörigkeit von Regierung und Volk, Volk und Regierung, von dieser Stärke, dieser körperlichen Sichtbarkeit und seelischen Wirkung, wie der Schwur im Ring es ist, kennt neben den Landsgemeindedemokratien kein Staat der Erde[1].

2. In Uri wird an der Landsgemeinde nur noch der Landammann vereidigt, und zwar sofort nach seiner Wahl oder Bestätigung. Das ihm im Range zunächststehende Mitglied des Regierungsrates, in der Regel also der Landesstatthalter, nimmt ihm den Eid ab. Der Landammann schwört zu Gott und den Heiligen, „dem Vaterlande getreu zu sein, die bestehende Verfassung und die verfassungsgemäßen Gesetze zu beobachten und beobachten zu machen, des Landes Ehre und Nutzen nach Kräften zu fördern und Schand', Schaden, und Laster zu wenden, den Vorsitz unparteiisch zu führen, vorzubringen, was vorzubringen ist und überhaupt alle Pflichten, die sein Amt ihm verfassungsmäßig auferlegt, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne irgend eine Rücksicht oder Ansehen der Person, gegen den Armen wie den Reichen, den Fremden wie den Einheimischen, den Freund wie den Feind zu erfüllen und hierum weder Geschenke, Geld, noch Geldeswert zu nehmen. Alles getreu und ohne

[1] s. Obw. Polizeistrafgesetzbuch Art. 38 Abs. 3. — Nidw.: frdl. Mitt. der Standeskanzlei; vgl. Schollenberger 1 p. 135—139.

Gefährde". Der Volkseid ist seit 1888 weggefallen. — In Obwalden schwören an der Landsgemeinde alle von ihr gewählten Behörden, Beamten und Angestellten unmittelbar nach ihrer Wahl. Die zur Eidesleistung Verpflichteten stellen sich im Halbkreis auf. Einer der beiden Landschreiber verliest zunächst die Texte der verschiedenen Amtseide in der Reihenfolge, wie sie ihm der Landammann angibt. Darauf nimmt der vorsitzende Landammann seinem neugewählten Nachfolger und dieser sodann den andern Schwurpflichtigen den Eid ab. Die den Eid Leistenden sprechen, entblößten Hauptes, mit emporgehaltenen Schwörfingern, folgende Worte nach: „Den mir vorgelesenen Eid verspreche und beteure ich zu halten in allen seinen Teilen, so wahr mir Gott mit seiner Gnade helfen wolle und alle lieben Heiligen." Die Landsgemeinde wohnt dem Schwure, wie auch anderwärts, entblößten Hauptes, stehend bei. — In Glarus werden an der Landsgemeinde nicht nur alle von ihr ernannten Behörden und Beamten, sondern auch die das stimmfähige Volk bildenden Landleute und Niedergelassenen vereidigt. Sofort nach Eröffnung der Tagung schwören „Landrecht" der Landammann und die Landsgemeinde. Das Amtsgelübde des Landammanns lautet ähnlich wie in Uri. Die Landsgemeinde gelobt, „die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Glarus treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Ehre, Einheit und Kraft, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und Rechte seiner Bürger zu schützen und zu schirmen, so wahr als wir bitten, daß uns Gott helfe" und bestätigt dies Gelübde mit gereckten Schwörfingern durch die laut gesprochenen Worte: „Dieses schwören wir". Die Beeidigung der Behörden, Beamten und Bediensteten erfolgt in gleicher Weise unmittelbar nach ihrer Wahl. — In Appenzell A.-Rh. findet die Eidesleistung des Landammanns und des Volkes erst am Schlusse der Tagung statt. Nach Verlesung des Gesetzes über den Eidschwur nimmt ein Mitglied der Regierung dem Landammann und hierauf dieser der Landsgemeinde den Eid ab. Das Volk verspricht, „des Vaterlandes Nutzen und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die Rechte und Freiheiten desselben nach bestem Vermögen zu schützen und zu schirmen, mit Gut und Blut, wo es die Not erfordert; der Obrigkeit nach den Gesetzen zu gehorchen, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten und die Wohlfahrt aller nach Kräften zu fördern; desgleichen, daß ein jeglicher das Amt, das er bekleidet, verwalte, so gut er's kann und vermag". Die Schwörenden sprechen mit erhobenen Händen die Worte nach: „Das hab' ich wohl verstanden, was mir ist vorgelesen worden; das will ich wahr und stets halten, treulich und ohne alle Gefährde, so wahr ich wünsche und bitte, daß mir Gott helfe." — Auch in Appenzell J.-Rh. ist der Schwur des Landammanns und des Volkes der letzte Akt der Tagung. Der Landschreiber verliest zunächst die Eidesbelehrung des Landbuches von 1585, mit ihrer für das Ohr eines heutigen Menschen furchtbar klingenden Erklärung der Bedeutung des Eides und der Folgen eines Meineides, und sodann den Wortlaut der Eidesgelübde des Landammanns und des Volkes. Die Landsgemeinde schwört, „einen Landammann, die Ehre Gottes und des Landes Nutz' und Ehr' zu fördern, den Schaden zu wenden und Ammann, Gericht und Rat zu schirmen, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein und wozu jedermann genommen wird, daß er das halte und dem genug tue, so sehr er mag, ungefährlich", sodann auch noch, „von keinem Fürsten,

noch Herrn besondere Pensionen, Schenkungen, Miet' oder Gaben nehmen zu wollen, denn in den Landleut-Säckel". Landammann und Volk bestätigen ihr Gelübde durch die mit gereckten Schwurfingern laut nachgesprochenen Worte: „Das habe ich wohl verstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist, das will ich wahr und stets halten, treulich und ungefährlich, also bitte ich, daß mir Gott und die Heiligen helfen. Amen." — Den Eindruck, den der Schwur des Volkes an der größten Landsgemeinde der Schweiz, der von Appenzell A.-Rh., auf ihn machte, schildert Eugène Rambert in seiner feinen Weise mit folgenden Worten: „La cérémonie est complète, écrasante de solennité. C'est le serment antique dans toute sa puissante énergie. — — Sur ces dix mille citoyens il n'en est pas un qui ne lève la main, pas un qui ne répète aussi la formule, entre les intervalles de la lecture, phrase par phrase, prononçant lentement chaque mot. La grande voix qui s'élève de cette foule recueillie, immobile, est peut-être la plus grave qu'il puisse être donné à l'homme d'entendre sur la terre. Aucun bruit naturel, ni des vents, ni des flots, aucun son musical, même soutenu par l'orgue et par l'écho des cathédrales, n'atteint à ce degré de religieuse terreur. Le monde des apparences a disparu; il ne reste que le seul monde vrai, celui de la conscience en présence d'elle-même [1]."

XVI.

Der Schluß der Landsgemeindetagung.

1. In Uri, Glarus und beiden Appenzell geht die Landsgemeinde, nachdem der leitende Landammann, nach Erschöpfung der Traktanden, die Verhandlungen mit einem kurzen Schlußwort als geschlossen erklärt hat, ohne weitere besondere Feierlichkeit auseinander. In Uri bewegt sich der Landsgemeindezug in der gleichen Ordnung, wie er gekommen, nach Altdorf zurück, wo er sich auflöst [2].

2. Anders in beiden Unterwalden. Nachdem in Obwalden der vorsitzende Landammann die Tagung geschlossen hat, ziehen Behörden und

[1] Uri L. G.-G. Art. 6 lit. b, L. B. I p. 83; Obw. L. G.-B. Art. 11 Abs. 2–4, Verf. Art. 16 Abs. 2, Landr.-Beschl. vom 11. V. 1850, Kantonsrats-Beschl. vom 27. IV. 1888; Glar. L. G.-Memorial § 1, Ges. über die Eide vom 30. IX. 1877; App. A.-Rh. L. G.-R. § 13, Ges. betr. den Eidschwur vom 29. IV. 1900; App. J.-Rh. L. G.-Mandat, L. B. von 1585 p. 8–10; — Rambert p. 321, 322. — In der Eidesbelehrung des L. B. von 1585 (p. 8, 9), die an der Landsg. von App. J.-Rh. verlesen wird, heißt es u. a.: „Nun welcher „Mensch so verlassen und seiner selbst so findt ist, daß er ein falschen Aeyd schwert, der „schwert in solcher Maas, als ob er sprach, wie ich heut falsch schwere, also bit ich Gott „den Vatter — Gott den Sohn — und Gott den Heiligen Geist, die Heilige Dreyfaltigkeit, „daß ich ausgeschlossen und ausgesetzt werde auß der Gmeindt und Gutthat der gantzen „Christenheit, daß mir dieselbe heilige Gutthaten seyen ein Fluch meines Lebens, Leibs und „der Seelen u. s. w." — [2] Eigene Beobachtungen des Verfassers. — App. A.-Rh. Landsg.-Prot. im Amtsblatt. — Noch um die Mitte des 19. Jahrh. wurde in Glarus am Schluß der Landsg. durch den Landessäckelmeister die Landfriedensentlassung ausgerufen (s. Heer und Blumer a. a. O. p. 308).

Volk mit dem neugewählten, von zwei Vertretern der Geistlichkeit begleiteten Landammann an der Spitze den Landenberg hinab zur Sarner Dorfkapelle. Der Pannerträger mit dem Landespanner, die Helmibläser und die Weibel stellen sich, dort angelangt, in die vordersten Bänke. Der Landammann und die Mitglieder des Regierungsrates und Obergerichtes nehmen im Chor Platz. Dann wird mit Orgel- und Orchesterbegleitung ein feierliches Te Deum gesungen und nach Beendigung des Gesanges spendet der zelebrierende Geistliche, links und rechts mit erhobenem Weihwedel Behörden und Volk besprengend, den Segen. Hierauf beglückwünscht ein anderer Vertreter des Priesterkapitels in einer Begrüßungsansprache im Namen der Kirche den neuen Landammann, der mit ihm vor den Altar tritt, zu seiner Wahl. Nachdem darauf dieser geantwortet hat, begibt sich der Zug zum Rathaus, wo das Landespanner wieder abgegeben wird. Findet die Landsgemeinde der ungünstigen Witterung halber in der Pfarrkirche statt, so wird daselbst auch die Schlußfeier, mit dem Dankgottesdienst und den Ansprachen des Vertreters des Klerus und des Landammanns, abgehalten. Den wichtigen Tag der ordentlichen Landsgemeinde schließt das althergebrachte Landsgemeindemahl, das auf dem Rathaus stattfindet und an dem die Behörden und Ehrengäste teilnehmen. Wohnt der neugewählte Landammann in Sarnen oder einem der Nachbardörfer, so geben ihm bei der Heimkehr die Helmibläser, Weibel und Musikanten unter klingendem Spiel das Geleite. In Nidwalden bewegt sich nach Schluß der Tagung der Landsgemeindezug von Wyl nach Stans, wo er vor der Pfarrkirche Halt macht. Musik und Militär bleiben stehen, der Landammann aber mit der Regierung und dem Landrat steigt die Stufen zur Kirche hinan. Vor dem Portal begrüßt der Sprecher der Landesgeistlichkeit in vollem Ornate, begleitet von zwei Chorknaben mit brennenden Kerzen, das neugewählte Standeshaupt mit einer Ansprache. In seiner Antwort dankt der Landammann für den dargebrachten Glückwunsch und verspricht, die Kirche nach besten Kräften schirmen zu wollen. Darauf tritt man ein in die Kirche. Die anwesende Geistlichkeit, unterstützt von Chorknaben und begleitet von der Orgel, singt das Te Deum und ihr Sprecher spendet hierauf den Segen, indem er mit hocherhobenem Weihwedel durch die Kirche schreitend die Teilnehmer der Feier besprengt. Der Zug begleitet dann den Landammann noch bis zu seinem Hause und löst sich da, nachdem der Landeshelmibläser mit einem Hornstoße das Schlußzeichen gegeben, auf[1].

[1] Obw. L. G.-V. Art. 17. Eigene Beobachtungen des Verfassers. — Nidw. Z. Freitagsztg. 1901 No. 18, Osenbrüggen, Wanderstud. IV p. 194 (der Landr.-Beschl. vom 23. IV. 1864 betr. das Ammannmahl ist, nach frdl. Mitt. der Standeskanzlei, obsolet).

Anhang.

Zukunft.

Zukunft.

1. Bis in die neueste Zeit zeigte sich bei demokratischen Bewegungen in schweizerischen Kantonen die alte Anziehungskraft der Landsgemeindeverfassung. Eine den Verhältnissen angepaßte Uebertragung derselben war die erste leitende Idee bei den Verfassungsänderungen St. Gallens im Jahre 1830, der Waadt im Jahre 1845, Zürichs in den Jahren 1868 und 1869. Volksversammlungen, nach Art der Landsgemeinden tagend, gaben überall den Anstoß zur demokratischen Umgestaltung und sind seitdem in allen Kantonen eine ständige, wenn auch nicht verfassungsmäßige Einrichtung geworden zur Vorbesprechung der Abstimmungen, zur Aufstellung der Kandidatenlisten für die Wahlen. Wie früher das Repräsentativsystem, so galt später das Referendum bei seiner Einführung in Zürich und andern größern Kantonen als ein bloßes, wegen des Umfangs des Staatsgebiets notwendiges Surrogat der idealen Verwirklichung des demokratischen Staatsgedankens durch die Landsgemeindeverfassung [1].

Andererseits haben sich, seitdem mit der Eidgenossenschaft alle Kantone Demokratien geworden sind, seitdem sich auch das Gesetzesreferendum alle früher repräsentativen Kantone bis auf Freiburg und Wallis, die Volksinitiative alle bis auf die genannten zwei und Luzern erobert hat, selbst bei warmen Freunden der Landsgemeindeverfassung Zweifel an deren weiterer Lebensdauer erhoben. Es habe, so meint man, dadurch die Landsgemeinde ihre alte Bedeutung eingebüßt. In Referendum und Initiative, im Urnensystem, in der geheimen Stimmabgabe seien den heutigen Volksanschauungen besser entsprechende Formen der Demokratie gefunden worden. Und in der Tat, es scheint im Zug der Zeit zu liegen, daß das öffentliche Leben sich immer mehr hinter die Mauern, in die Rats- und Gerichtssäle zurückzieht, daß die feierlichen Formen, die anschauliche Symbolik des alten Rechtslebens, immer mehr beseitigt, daß, dem Jahrhundert der Maschinen und des Papiers entsprechend, bei der Kundgebung des Volkswillens Hand und Stimme des Mannes durch Zettel und Urne ersetzt werden. Der nivellierenden Kraft dieses Zuges der Zeit, so erwartet oder

[1] s. Curti p. 147, 227; Dubs, Fortentwicklg. ꝛc. p. 30, Oeffentl. R. d. Eidg. I p. 141, 142; Vogt a. a. O. i. d. Z. f. d. ges. St. W. p. 363.

dies
. So
Gefahr
n Be-
maßen
länder
, man
bei den
okratie,
tet sich
. Diese
rnis des
Tat und
Im ein-
aufgezählt
damit stets
ig des Ge-
emokratischen
e dem Lands-
eiter der Miß-
oren einerseits
trächtigung der
ene Abstimmung,

. Antwort auf
werden, daß die so
ft, des Konser-
Fortschritt, soweit
Untersuchung nicht der
ten. Eine gewisse tat-
habender Familien von
wesen bedingt durch ihre
t entsprechend besoldeten
gebildeter Männer, durch
e und ihren Nachkommen
e an diesen Verhältnissen
umskantonen ist die Lage
bei den Wahlen die Zu-
de Stellung in derselben
en Motive in den Lands-
n Kantone und

Allg. S
en Rat i
konsequ
II p. 7
2; Cu
weizer K

fürchtet man, werden schließlich auch die Landsgemeindedemokratien nicht entgehen können. Schon im Jahre 1829 sah Konstantin Siegwart den Tag nahen, „wo alle Landsgemeinden aus unsern Gebirgstälern und sonst auch vom Angesicht der Erde vertilgt sein werden". Auch Blumer, der Bürger und Staatsmann eines Landsgemeindekantons war, spricht in der Vorrede zu seiner Staats- und Rechtsgeschichte mittelbar die Befürchtung des nicht zu fernen Untergangs der alten Form der schweizerischen Demokratie aus. Seither haben zwar die Landsgemeinden wiederum ein halbes Jahrhundert lang ihre Lebenskraft bewährt, die Prophezeiungen ihres nahen Endes sind aber trotzdem nicht verstummt. So hat in neuester Zeit, um nur Einen Vertreter dieser Ansicht zu nennen, Hilty behauptet, es werde allmählich das Referendum alle Landsgemeinden verdrängen, schon unterscheide sich die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh., der das Beratungsrecht fehle, nur noch äußerlich vom Referendum [1].

Von manchen Anhängern der neudemokratischen Institutionen und der fortschrittlichen Politik, die in den Urdemokratien den Herd aller reaktionären und föderalistischen Bestrebungen sehen, wird überhaupt den Landsgemeinden die Existenzberechtigung abgesprochen. Die Landsgemeindeverfassung hat Gegner, — wie zur Zeit der Konsulta, — nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb ihrer Marchen. Früher war es die Repräsentativverfassung, die man den Landsgemeindekantonen empfahl, jetzt sind es Stimmzettel und Urne. Von den auswärtigen Gegnern wird die Landsgemeinde angegriffen als eine der Geschäftslast des modernen Kulturstaates nicht mehr gewachsene Einrichtung, als ein Rechtsaltertum, an dem man nur noch historisches Wohlgefallen haben könne. Die innern Feinde der Landsgemeinde sind, in den katholischen Kantonen wenigstens, die radikalen Minderheitsparteien. Die publizistischen Angriffe derselben haben indessen, so heftig sie mitunter sind, ihren Weiterbestand bis jetzt nicht ernstlich gefährden können. Eine Verfassungsinitiative auf Abschaffung der Landsgemeinde und Einführung der Urne wurde allerdings vor einiger Zeit in Nidwalden von der rührigen radikalen Partei angeregt, aber ohne jeden Erfolg. Daß die Initianten, wenn überhaupt die nötigen vierhundert Unterschriften zu stande gekommen wären, mit ihrem Vorschlag beim Volke keinen Anklang gefunden hätten, steht außer allem Zweifel [2].

2. Bei einer Würdigung der gegnerischen Kritik der Landsgemeindeverfassung fallen außer Betracht die Urteile, die sich nicht gegen

---

[1] C. Siegwart, „Ein Wort über Landsgemeinden" (Zürich 1829). — J. J. Blumer, Vorrede zu Bd. I p. V. — Hilty, Polit. Jahrb. der Eidgen. Bd. V p. 31—33 N. 1; — s. auch neuestens J. Schollenberger, Politik (Berlin 1903) p. 159, 160 (betr. App. A.-Rh.) — [2] s. Osenbrüggen, Wanderstud. I p. 344; Ganzoni a. a. O. p. 2, 3; vgl. auch Reclus, Géogr. Univers. III p. 126, der ebenfalls in den Landsg. «des formes surannées» sieht; Nidw. Volksblatt 1901 No. 25 (betr. die Initiative gegen die Landsg.). Ein Artikel des radikalen „Urner Volksfreund" vom Jahre 1885 vergleicht die Landsg. einer „alten, abgelebten, hysterischen Dame", „der wir schon lange den Tod wünschen", „einer berüchtigten Person", die früher oder später das Zeitliche segnen müsse u. s. w. (Gegen den Artikel wurde gerichtlich eingeschritten, s. E. Curtis Sammlung von B. E. Bd. I p. 128, 129). — Auch Bernard d'Harcourt, ein guter Kenner der schweiz. Landsgemeinden, meint, diese seien «une curiosité archéologique; il serait dangereux d'y voir un exemple» (a. a. O. p. 23).

diese allein, sondern gegen die Demokratie überhaupt richten. Es betrifft dies neben Monarchisten vor allem die Anhänger der Repräsentativrepublik. So sah Bluntschli in der Demokratie schlechthin die beständig drohende Gefahr des Despotismus und der Anarchie. Die Landsgemeindeverfassung im Besondern aber nannte er eine sehr rohe Staatsform, „welche für einigermaßen gebildete Völkerschaften durchaus unpassend wäre". Schon der Waadtländer Doktrinär J. J. Cart hatte zu Beginn des Jahrhunderts gespottet, man finde die reine Demokratie nur in den Landsgemeindeständen und bei den Indianern. — Die Kritik, die von den Vertretern der modernen Demokratie, der fortschrittlichen Politik an der Landsgemeinde geübt wird, richtet sich ebenfalls zunächst gegen die Landsgemeindedemokratie im allgemeinen. Diese sei, so wird behauptet, durch ihren zähen Konservativismus ein Hindernis des Fortschrittes und überdies, wie vor 1798, so auch heute noch, in Tat und Wahrheit eine Oligarchie, das Herrschaftsgebiet weniger Familien. Im einzelnen werden dann als Hauptnachteile der Landsgemeindeverfassung aufgezählt die Versammlung eines ganzen Volkes an Einem Punkte, die damit stets verbundene Gefahr der Erregung des Massengeistes, der Erstickung des Gefühls der eigenen Verantwortlichkeit, ferner die Verletzung des demokratischen Prinzips der Rechtsgleichheit durch das faktische Privileg, das die dem Landsgemeindeort zunächst wohnenden Stimmberechtigten genießen, weiter der Mißbrauch des freien Beratungsrechtes durch einflußreiche Matadoren einerseits und unwissende Leute andererseits, endlich die tatsächliche Beeinträchtigung der freien unabhängigen Willensäußerung der Bürger durch die offene Abstimmung, das Handmehr [1].

3. Wenn im Folgenden versucht werden soll, eine *Antwort auf diese Kritik* zu geben, so muß vor allem festgestellt werden, daß die so oft wiederholten *Vorwürfe der Familienherrschaft, des Konservativismus, der Feindseligkeit gegen den Fortschritt*, soweit sie überhaupt berechtigt sein mögen, bei tiefergehender Untersuchung nicht der Landsgemeindeverfassung zur Last gelegt werden könnten. Eine gewisse tatsächliche Bevorzugung altangesehener, gebildeter, wohlhabender Familien von geschichtlichen Verdiensten ist bei diesen kleinen Staatswesen bedingt durch ihre äußerst gering, der Arbeitsleistung bei weitem nicht entsprechend besoldeten Ehrenämter, durch die kleine Zahl wissenschaftlich gebildeter Männer, durch den konservativen, an den Männern seiner Geschichte und ihren Nachkommen hangenden Sinn des Volkes. Das Referendum würde an diesen Verhältnissen nicht ein Jota ändern. In den kleinen Referendumskantonen ist die Lage der Dinge die gleiche und in den großen spielt wohl bei den Wahlen die Zugehörigkeit zur Mehrheitspartei und eine dominierende Stellung in derselben die gleiche Rolle, wie jene doch wohl ebenso berechtigten Motive in den Landsgemeindedemokratien. Für die größern, industriellen Kantone Glarus und

[1] S. Bluntschli, Volk u. Souverän p. 39, 40, 44, 50—53, Allg. Staatsr. I p. 314, 315, 319 (vgl. aber damit eine Rede Bluntschlis im Zürcher Großen Rat im Jahre 1842 bei Stüßi, Ref. u. Init. i. Kt. Zürich p. 86 und über Bluntschlis polit. Inkonsequenz Schollenberger, Politik p. 226 N.); L. Meyer von Knonau, Gesch. der Eidgen. II p. 789; Hilty, Polit. Jahrb. V p. 31—33 N. 1; Adams a. a. O. p. 95—97; Ganzoni p. 2; Curti p. 232, 233; Stüßi, Ref. u. Init. i. Kt. Zürich p. 17, Ref. u. Init. in den Schweizer Kantonen p. 69.

Appenzell A.-Rh. treffen übrigens, bei ihren großen sozialen Veränderungen im 19. Jahrhundert, ihrer starken Bevölkerungszunahme jene Vorwürfe nur noch zum kleinen Teile zu. Auch in den Urkantonen ist mit dem Ende der fremden Dienste und Pensionen, der Wahlauflagen, mit der Einführung strenger Inkompatibilitätsbestimmungen für Verwandte in bestimmten Graden der vor 1798 und teilweise noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschenden Aristokratie der Boden großenteils entzogen worden. — Wie wenig richtig in ihrer Allgemeinheit die immer wiederholte Behauptung der Fortschrittsfeindlichkeit der Urdemokratien ist und mit welchem Rechte diese mit der Landsgemeindeverfassung in Zusammenhang gebracht wird, zeigen wiederum vor allem die beiden Kantone Glarus und Appenzell A.-Rh. Verfassungen haben, nach einem treffenden Worte Gustav Vogts, keine Kraft, den Volksgeist umzubilden. Die Demokratie hat Raum für Uri wie Athen. Glarus und Appenzell A.-Rh, durch Annahme des evangelischen Glaubens seit der Reformationszeit, noch mehr aber durch ihre Umwandlung aus land- und alpwirtschaftlichen in vorwiegend industrielle Gemeinwesen seit dem 19. Jahrhundert von den andern Landsgemeindedemokratien getrennt, stehen seit vielen Jahren in der Politik, wie in der wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung und ganz besonders in ihrer Gesetzgebung in der ersten Reihe aller fortschrittlichen Kantone. Es sei nur an die Glarner Fabrikgesetzgebung erinnert, die, als die entwickeltste aller Kantone, bei der Schaffung des eidgenössischen Fabrikgesetzes zum Vorbild diente. Es war die Glarner Landsgemeinde, die am 29. September 1872, gegen den Widerstand der Behörden und der Industriellen, zuerst die elfstündige Arbeitszeit in der Schweiz einführte[1]. Obwalden, das seit dem Sturze der alten Eidgenossenschaft vielfach eine von der übrigen Urschweiz abweichende politische Richtung verfolgte, schließt sich den beiden genannten Kantonen würdig an. Die Gesetzgebung seiner Landsgemeinde mit der in den letzten Jahrzehnten erfolgten Kodifikation des Privat-, Straf- und Prozeßrechtes steht durchaus auf der Höhe der Zeit. In der Volksbildung aber hat Obwalden, wie die Rekrutenprüfungen der letzten Jahre zeigen, alle schweizerischen Kantone bis auf wenige überflügelt. Auch Uri und Nidwalden, in deren abgeschlossenen, der Land- und Alpwirtschaft fast ausschließlich zugewandten Tälern ein von Natur aus konservatives Volkstum sich noch lange erhalten wird, stehen mit ihrer Verwaltung und Rechtsprechung nicht mehr, wie man noch oft zu glauben scheint, auf dem Boden der alten Landbücher, der Carolina und des ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes. Kodifikationen, die dem heutigen Stande der Wissenschaft durchaus entsprechen, sind für die meisten Gebiete des Rechtslebens an die Stelle unzusammenhängender, lückenhafter, veralteter Einzelbestimmungen getreten. Appenzell J.-Rh. endlich ist mit der im Jahre 1899 erfolgten Schaffung eines Strafgesetzbuches den andern Landsgemeindekantonen in der Fortbildung des Rechtes gefolgt. — Das hier Angeführte läßt eine besondere Antwort auf die Behauptung, die Landsgemeinde könne den Aufgaben des modernen Kulturstaates nicht mehr genügen, als überflüssig er-

[1] s. Furrers Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz, Art. Fabrikwesen, I p. 593, 594. — Mit Recht sagt der Glarner Landrat im Memorial von 1902 (p. 42): „Die größten Fortschritte in unserm Kanton haben wir je und je der Landsgemeinde zu verdanken gehabt".

scheinen. Es mag nur noch die Frage beigefügt werden, inwiefern denn das Referendum diesen Anforderungen besser gewachsen sein soll. Der Streit könnte sich doch nur um den Vorzug der parlamentarischen Gesetzgebung vor der Volksgesetzgebung schlechthin drehen.

4. Sowohl, um die Berechtigung der Angriffe auf die einzelnen grundlegenden Einrichtungen der Landsgemeindeverfassung zu untersuchen, als auch um die Hauptfrage nach dem Werte, der heutigen Bedeutung, der Lebenskraft und der Zukunft der Landsgemeinde zu beantworten, bedarf es einer eingehenden politischen Parallele zwischen dieser und dem Referendum. Die üblichen Bezeichnungen der Landsgemeinde als der zentralisierten, des Referendums als der lokalisierten Form der Volksgesetzgebung, geben zwar deren formale Unterscheidungsmerkmale an, erschöpfen aber das Wesen ihrer politischen Verschiedenheit nicht. Der Gesetzgeber, der Souverän, das oberste Organ ist in den beiden Formen der Demokratie seiner politischen Natur nach tatsächlich von Grund aus verschieden. Dort das Volk als Ein lebendiger Körper zusammengefaßt in Einer beratenden und beschließenden Versammlung, — hier aufgelöst in seine Individuen. Geistreich hat diesen Wesensunterschied Cherbuliez charakterisiert mit den Worten: „Le peuple de la première (der Landsgemeindedemokratie) est un être moral, complet, unique, ayant sa vie à lui tout-à-fait distincte de celle des individus, le peuple de la seconde (der neuen Form der Demokratie) n'est qu'une quantité abstraite sans existence collective, un chiffre dont les unités sentent et agissent individuellement comme si aucun lien ne les unissait entre elles". „Un personnage invisible" nennt Rambert im Gegensatz zur Landsgemeinde das Referendumsvolk. Derber sagte Welti in den eidgenössischen Verfassungsberatungen von 1872: „Die Landsgemeindeordnung ist eine lebendige Institution, mit der das papierne Referendum sich nicht vergleichen läßt. Jene Einrichtung gibt dem Gefühl der Souveränetät des Mannes praktischen Ausdruck; das Referendum setzt an die Stelle des Mannes den Stimmzettel und rüttelt an dem lebendigen Bewußtsein der staatlichen Zusammengehörigkeit." Noch möge das Urteil angeführt werden, das ein zweiter großer schweizerischer Staatsmann, Jakob Dubs, mit folgenden Worten ausgesprochen hat: „Ein wahrer Volksentscheid kann nur von dem auf Einem Punkte einheitlich versammelten Volke, in einem Gesamtakte gegeben werden, also auf einer Landsgemeinde", und weiter: „Der in zweihundert Gemeinden zersplitterte Volksentscheid wird dem wirklichen ungefähr so ähnlich sehen, wie ein aus zweihundert Purpurfetzen zusammengeflicktes Kleid einem fürstlichen Purpurmantel", endlich: „Während der kleine Gemeindesouverän rechnet und klügelt, hält der große Volkssouverän sein Votum in seinem Herzen. Nur beim letztern ist daher die wahre Majestät" [1].

[1] Cherbuliez, De la Démocratie en Suisse II p. 134 (s. auch p. 130—134); Weltis Rede vom 24. Januar 1872, s. Prot. des Nat.-Rates von 1871/72 (Bern 1873) p. 438, Bulletin des Nat.-Rates von 1872 p. 155; Curti p. 230, 281; Dubs, Fortentwicklung ꝛc. p. 23, 24; Rambert p. 151, 152; Keller p. 4. — Den Gegensatz der alten und neuen Demokratien gibt trotz seiner Uebertreibung nicht unzutreffend wieder ein Wort, das der

Alle diese Aussprüche geben dem Gedanken Ausdruck, daß ein einheitlicher Volkswille nur in der Landsgemeinde, nicht im Referendum sich äußern könne. Jener Gemeingeist, der jede patriotische Versammlung, der die Landsgemeinde wie Eine große Familie, mit Einem Leib und Einer Seele, erscheinen läßt, fehlt bei der Abstimmungshandlung des Referendums. Einen Rest hat man sich freilich in einzelnen Kantonen zu retten gesucht, indem man der Stimmabgabe eine Versammlung vorangehen läßt und es wird damit in der Tat der nüchterne, mechanische Charakter, der der Urnenabstimmung immer anhaftet, gemildert. Dafür aber entsteht so leicht die Gefahr der Zersplitterung der Staatseinheit in einen Föderativverband, wie rechtlich das alte Bünden und Wallis es war, wie tatsächlich das heutige Schwyz es noch ist. Wird auch bei diesem System der Einzelne über seinen eigenen engen Interessenkreis hinausgehoben, so fühlt er sich doch wohl mehr als Glied eines Volksteiles, der Gemeinde, als des Volksganzen und partikularistische Tendenzen mögen sich so leicht geltend machen. Wo aber, wie in der großen Mehrheit der Referendumskantone, der Aktivbürger ohne eine verfassungsmäßige beratende Versammlung vor der Stimmabgabe seinen Zettel in die Urne wirft, da kommt ihm die Wichtigkeit seiner Handlung meist nicht recht zum Bewußtsein[1]. Allein, ohne das lebendige Gefühl der Volksgemeinschaft, füllt er zu Hause seinen Stimmzettel aus. Egoistische Erwägungen, persönliche Interessen gewinnen so bei seiner Entschließung nur zu leicht die Oberhand. Oder aber, Parteiparole, Parteidisziplin beherrschen ihn, ersetzen ihm das Gefühl der Pflicht, der Verantwortung gegenüber dem gemeinen Vaterland. Die Herrschaft der Parteien aber, die nun ja durch das Proportionalwahlsystem auch ihre rechtliche Sanktion erhalten soll, ist für den Staat um so gefährlicher, je mehr sich die Parteien aus Vereinigungen von Bekennern gleicher Grundsätze, gleicher Ueberzeugungen in Interessenverbände und Klassenvertretungen verwandeln. — Betrachtet man nun der Individualabstimmung, Zettel und Urne gegenüber die Landsgemeinde, so läßt sich der Gegensatz kaum besser charakterisieren, als es wiederum Jakob Dubs in einigen schönen Worten tut. Nach der Aeußerung, das Alltagsleben dringe beim Referendum durch alle Poren auf den Menschen ein und bestimme notwendigerweise auch sein Votum, sagt Dubs von der Landsgemeinde: „Hier ist die Einheit des Landes körperlich repräsentiert, Regierung, Rath und Volk sind von Einem Ring umspannt und von Einem Gedanken getragen; in der höhern, sichtbaren Einheit erlöschen alle politischen und sozialen Gegensätze"; ferner: „Der Gedanke der Gemeinschaft, der Solidarität aller Volksinteressen, der vaterländischen Verbrüderung gewinnt Raum und Macht in der ver-

---

Urner Landammann Lauener 1834 an die Landsg. richtete: „O laßt ihnen immer ihre dürren Freiheitsbäume! Jeder Baum bei uns ist ein Baum der Freiheit!" — In diesen Zusammenhang paßt auch Rousseaus Wort: « Quand on voit chez le plus heureux « peuple du monde des troupes de paysans régler les affaires d'Etat sous un chêne « et se conduire toujours sagement, peut-on s'empêcher de mépriser les raffinements « des autres nations qui se rendent illustres et méprisables avec tant d'art et de « mystères » (Contr. soc. IV 1)

[1] « On remplit son bulletin de vote comme tout autre formulaire, puis on le glisse dans la caisse en bois avec aussi peu de cérémonie qu'une lettre à la poste ». Rambert p. 151, 152 (vgl. auch p. 286, 287); — s. ferner Cherbuliez II p. 133; v. Gonzenbachs Rede vom 25. Januar 1872 im Nat.-Rat (Prot. p. 445).

sammelten Menge. Die Alltagsanschauung macht einer Sonntagsstimmung Platz; Redner und Zuhörer heben sich gegenseitig höher empor und es gibt Momente, wo ein stiller Schauer über die Menge geht und das Gefühl in ihr wach wird, daß sie auf heiligem Boden stehe und Gott ihr nahe sei." „Jeder ehrliche Landmann", schreibt Dubs an einem andern Orte, „erscheint als ein gleichberechtigtes Glied der Volksfamilie, es erlöschen in dem höhern Gedanken der Einheit die sozialen Ungleichheiten und die kleinen Interessen des Dorfes. Es verhüllen sich vor den Sorgen und Freuden des Vaterlandes die eigennützigen Gedanken. Es durchströmt das Gefühl der Einheit und Zusammengehörigkeit das gesamte Volk, daß es sich auch zu Opfern für das Vaterland zu erheben vermag [1]. Aehnliche Eindrücke hat der Anblick einer tagenden Landsgemeinde bei zahlreichen andern Staatsmännern und Juristen erweckt, die sich nicht, wie etwa Reiseschriftsteller, durch den poetischen Reiz bestechen lassen [2].

Indessen, es ist unleugbar: Die anschauliche poetische Kraft der althergebrachten Symbolik, welche die Landsgemeinde und ihre Rechtshandlungen umgibt, die überwältigende Erscheinung des unter freiem Himmel, inmitten der großen Szenerie einer Alpenlandschaft tagenden Volkes, der malerische Reiz des farbenreichen Zeremoniells, die erhebende, feierlich stimmende Macht der gottesdienstlichen Handlungen, des stillen Gebets, des Gesanges, die entflammende Kraft der Musik, der alten Märsche des Landsgemeindezuges, die ergreifende Wirkung des Eidschwures der Landeshäupter und des Volkes, — es ist unleugbar, alle diese scheinbaren Aeußerlichkeiten gehören zum Kern der Landsgemeindeverfassung, zu den wichtigsten Grundlagen ihres politischen Wertes. Insbesondere kommt der Eidesleistung, bei dem tiefreligiösen Sinn des Volkes der alten Demokratien, für den Staat und das Verhältnis von Regierung und Regierten eine weit größere Bedeutung als bloß die einer symbolischen Handlung zu. Man stellt sich in den leitenden Kreisen der modernen Demokratie das Volk, das man nie als körperliches Ganzes vor sich gesehen, zu nüchtern vor. Man weiß nichts mehr von seinem Bedürfnis nach Poesie, von der Befriedigung, die seiner Einbildungskraft die verschwundene kraftvolle poetische Symbolik des Staats- und Rechtslebens früherer Jahrhunderte gewährte. Man hat dem Volke die oberste Herrschaft im Staate eingeräumt und doch steht ihm dieser als ein kaltes, fremdes Wesen gegenüber. Es liegt darin zum Teil auch die Erkenntnis, warum der Urschweizer so zäh an seinen Kantonen hängt, der Bürger der modernen Demokratien aber so wenig kantonales Staatsbewußtsein zeigt, Zentralist ist. „Man schaffe nur die Formen in Kirche und Staat ab und man verliert damit die Garantie für das Wesen", schrieb einst Eduard Osenbrüggen [3].

---

[1] Fortentwicklung der Demokratie p. 24, 30; Oeffentl. Recht der Eidgen. I p. 141. « Ne dites pas à un Appenzellois qu'un peuple n'est qu'une agglomération d'individus » sagt Rambert (p. 333) treffend. — [2] vgl. Weltis Rede vom 24. Januar 1872 im Nat.-Rat; v. Orelli, Staatsr. p. 107; Hilty, Ref. p. 393; Cherbuliez II p. 133; — Droz, Etudes et portraits polit. p. 183; Stüßi, Ref. u. Init. i. Kt. Zürich p. 16, 17; Bluntschli, Allg. Staatsr. I p. 309 (betr. die athen. Ekklesia); Alphonse Dunant, Die direkte Volksgesetzgebung in der schweiz. Eidgen. und ihren Kantonen (Heidelberg 1894) p. 7, 8 u. s. w. — [3] Vgl. hierüber auch Cherbuliez II p. 120; Rambert p. 330, 331; J. C. Heer

„Selbst als sturmbewegt wohnt der Landsgemeinde eine erhabene Größe bei, wie den in Aufruhr befindlichen Naturkräften". Diese Worte von Dubs haben gewiß vom künstlerischen Standpunkt aus ihre Berechtigung. Die Gefährlichkeit eines Landsgemeindesturmes indessen ist auch Dubs nicht entgangen[1]. Ja, er führt geradezu die Abschaffung der Landsgemeinde in Schwyz und Zug und die Beseitigung des Diskussionsrechtes in Appenzell A.-Rh. auf Erfahrungen dieser Art zurück, aber mit Unrecht. Die Zuger Landsgemeinde, seit 1814 nur noch der Schatten eines Souveräns, fand ihr natürliches Ende durch die stetige Annäherung Zugs an die repräsentativen Kantone, die Schwyzer Kantonsgemeinde, die in dem halb föderalistischen neuen Staatsverbande nie rechten Boden gefaßt hatte, durch die allmähliche völlige Auflösung in die sieben bestehenden Bezirksgemeinden. Das Diskussionsrecht endlich wurde in Appenzell A.-Rh. beseitigt, weil es mit der stets wachsenden Größe der dortigen Landsgemeinde nicht mehr vereinbar schien. — Stürmische Landsgemeinden hat allerdings auch das 19. Jahrhundert gesehen. Aber mit dem Ende der Korruption der fremden Dienste, der Auflagen und Pensionen ist auch die Hauptquelle der Erregung der Volksleidenschaft versiegt. Weitere wesentliche Ursachen der auffallenden Verminderung tumultuarischer Landsgemeinden sind ferner die scharfen Ordnungsbestimmungen und die strengen Strafen für das Praktizieren, die in den meisten Kantonen aufgestellt worden sind, eine ehrliche, geregelte Verwaltung, die dem Volke wenig Anlaß zu Klagen gibt, und der Umstand, daß in den heutigen Landsgemeindekantonen schroffe Parteigegensätze, Familien- und Parteifeindschaften, wie zur Zeit der „Linden" und „Harten" in Schwyz, Zug, Appenzell A.-Rh., der „Hörner" und „Klauen" in Schwyz, und solche Uneinigkeit verschiedengearteter, lose verbundener Landesteile, wie einst in Zug und Schwyz, nicht mehr vorhanden sind. Stürmische Landsgemeinden können auch heute noch vorkommen, — diese Möglichkeit liegt stets in der Versammlung einer größern, ihrer Macht bewußten Volksmasse, — solche Ausschreitungen aber, wie sie das 18. Jahrhundert insbesondere sah, sind in der Gegenwart undenkbar. Jedenfalls steht heute diese Gefahr mit dem politischen Werte der Landsgemeindeverfassung in keinem Verhältnis[2].

Als weiterer Nachteil der Landsgemeinde gegenüber dem Urnensystem, der lokalisierten Volksabstimmung wird vielfach hervorgehoben die tatsächliche Rechtsungleichheit, welche die Versammlung des Volkes an Einem Orte mit sich bringt. Diese Benachteiligung der weit vom Landsgemeindeort entfernt wohnenden Landleute war im Jahre 1877 Gegenstand eines auf Art. 4 der Bundesverfassung gestützten Rekurses des gemeinnützigen Vereins Andermatt an den Bundesrat, der aber abgewiesen wurde, und bildete das Hauptargument der jüngsten in Nidwalden in Szene gesetzten

a. a. O.; Z. Freitagszeitung vom 8. Mai 1903, Beilage (Aufsatz über die Glarner Landsg. von P.).

[1] S. Oeffentl. Recht der Eidgen. I p. 141, Fortentwicklung der Demokratie p. 31. — [2] Treffend sagt Rambert (p. 325) von der Landsg.-Demokratie: « C'est un gouvernement nerveux, qui est souvent au-dessus ou au-dessous de lui-même ». — Sehr viel kommt jeweilen auf die Leitung an. In boshaft-witziger Uebertreibung sagte v. Gonzenbach 1872 im Nat.-Rat, wenn nicht eine „hehre" Persönlichkeit die Landsg. leite oder der Leiter einen Schnupfen bekomme, so gehe die Sache fehl (s. Bulletin des Nat.-Rates 1872 p. 177).

Initiative auf Abschaffung der Landsgemeinde[1]. Es ist unleugbar, eine gewisse tatsächliche Begünstigung der näher wohnenden Stimmberechtigten in der Ausübung ihrer wichtigsten politischen Rechte ist mit dem Einen Orte der Landsgemeinde notwendig verbunden. Indessen erscheint doch heute das Maß der Benachteiligung der weiter entfernten Landleute bei den guten Straßen, den vorhandenen Bahnverbindungen und den Fahrtvergünstigungen, die in der Regel den Landsgemeindebesuchern gewährt werden, als recht gering. Sodann ist auch nicht zu vergessen, daß die ordentliche Landsgemeinde zu einer Zeit stattfindet, wo die Alpen noch nicht bezogen sind, der Senne und Hirte noch im Tale weilt. Endlich ist der Landsgemeindetag für die Bauern zugleich eine Gelegenheit zur Besorgung von Geschäften und Einkäufen im Hauptort, wie sie vor der Alpfahrt besonders notwendig werden. — Ein bedenklicherer Nachteil ist der Einfluß schlechter Witterung auf die Beteiligung an der Abstimmung, ein Einfluß, der sich bei der Landsgemeindeverfassung natürlich weit fühlbarer macht, als beim Urnensystem.

Das Antrags- und Gesetzgebungsrecht des Volkes ist seinem politischen Wesen nach in den beiden Formen der schweizerischen Demokratie von Grund aus verschieden. Mit der Landsgemeinde allein vereinbar ist die natürlichste Form des Volksantragsrechtes, die Einzelinitiative. Da erscheint eine Volksinitiative nicht wie in den Referendumskantonen als ein außerordentlicher Eingriff in den gewöhnlichen Gang der Gesetzgebung, gleichsam als eine Art Mißtrauensvotum gegen die Tätigkeit des Rates und der Regierung, sondern als ein wirklicher Volksantrag, vergleichbar der Motion eines Ratsmitgliedes. Durch das Beratungsrecht der Landsgemeinde ist das Volk in fünf der sechs alten Demokratien nicht nur juristisch, wie das Volk der Referendumskantone, sondern auch politisch der Gesetzgeber. Die Landsgemeinde gibt da nicht nur dem Gesetzesbeschluß des Rates ihre Sanktion, sondern der Gesetzgebungsakt selbst mit Antrag und Gegenantrag, in der Mehrzahl der Kantone auch mit Amendements und Ordnungsanträgen, mit Reden und Gegenreden, vollzieht sich vor ihr. So wird der Stimmberechtigte doch in ganz anderer Weise aufgeklärt über die Vorlagen und Anträge, die seinem Entscheide unterliegen, als durch die gedruckten Botschaften und die einseitigen Darstellungen in den Parteiversammlungen und Parteiblättern der Referendumskantone. Dazu kommen die verschiedenen Möglichkeiten des Volksentscheides, wie sie wiederum sehr wohl mit der Landsgemeinde, kaum aber mit dem Referendum vereinbar sind: Annahme, Verwerfung, Veränderung oder Rückweisung der Vorlagen und Anträge, Eventual- und Hauptabstimmung. Ein Mißbrauch der Diskussionsfreiheit kommt selten vor. Wer einmal eine Landsgemeinde besucht hat, weiß, daß keineswegs bloß die bekannten Politiker sprechen, sondern daß mitten aus dem Volke oft die kernigsten Voten fallen.

Daß die beratende Landsgemeinde als politisches Erziehungsmittel eine größere Bedeutung hat als das Referendum, bedarf keiner weitern Begründung. Die Glarner Knaben wohnen sicherlich nicht umsonst seit Jahrhunderten der Tagung mitten im Ringe bei. Man erwartete 1869 von den

---

[1] s. Salis II No. 827 (p. 614, 615) (Dubs, Fortentwicklung p. 31; Curti p. 135). — Nidw. Volksblatt 1901 No. 25.

in Zürich geplanten Bezirksgemeinden gerade wegen ihres Beratungsrechtes einen gewaltigen Aufschwung der politischen Volksbildung[1].

Bei den Wahlen ermöglicht die Landsgemeinde auch meist dem Volke ein bewußteres, sichereres Urteil als das Urnensystem. Der Landammann kennt in der Regel die Kandidaten von Angesicht, er hat sie im Ringe sprechen gehört und kann so nach eigenem Eindruck entscheiden. Seine Obrigkeit ist ihm nicht eine Vereinigung von fremden Namen und Größen, sondern von Männern, die ihm alle nach Erscheinung und Rede bekannt sind. Darauf beruht die Volkstümlichkeit der obersten Magistrate der Landsgemeindekantone. Es wurde nicht mit Unrecht von Gegnern der Initiative auf Einführung der Volkswahl des Bundesrates hervorgehoben, daß die Volkswahl der Regierung der Landsgemeindeverfassung entnommen sei und nur unter den Bedingungen, die diese biete, als zweckmäßig erscheine[2].

Ueber den Wert des offenen Mehrs, des Handmehrs der Landsgemeinde sind die Meinungen geteilt. Während die Einen, wie angeführt wurde, durch dasselbe die Unabhängigkeit der Willensäußerung des Volkes gefährdet glauben, sehen umgekehrt die Andern in ihm mit Cicero und Montesquieu gleichsam das Palladium der Demokratie[3]. Jedenfalls kann man billig bezweifeln, ob ein Volk zur Selbstherrschaft geeignet sei, das seine Ueberzeugung nur bei geheimer Abstimmung frei zu äußern wagt. Die erste, notwendige Tugend eines demokratischen Volkes ist der bürgerliche Mut. In diesem Sinne hat vor wenigen Jahren ein hervorragender schweizerischer Staatsmann die Stimmurne den sichersten Weg zur Feigheit genannt[4]. Das Volk der Landsgemeindekantone hat oft genug gezeigt, daß es sich die Unabhängigkeit seiner Ueberzeugung auch bei der offenen Abstimmung zu wahren weiß. Es sei nur an die Glarner Landsgemeinde vom 29. September 1872 erinnert, die entgegen allen Mahnungen der Behörden und der einflußreichen Industriellen die Einführung des elfstündigen Arbeitstages beschloß, sowie an die Urner Landsgemeinde vom 5. Mai 1901, welche die Kollegiumsvorlage, das Lieblingsprojekt des angesehenen, volkstümlichen Landammanns, trotz aller Befürwortung durch denselben, durch andere Magistrate und mehrere Vertreter der Geistlichkeit nicht annahm. Aehnliche Beobachtungen lassen sich an allen Landsgemeinden machen. Im übrigen muß noch bemerkt werden, daß ja auch den Referendumskantonen das offene Mehr nicht fremd ist. Es ist hier in der Regel üblich bei den Abstimmungen und Wahlen der Gemeindeversammlungen, — größere Städte ausgenommen, — obschon es gerade in dem kleinen Kreise der Ortsgemeinden am ehesten als eine Gefährdung der freien Willensäußerung angesehen werden könnte. In Graubünden und Aargau ist ferner auch bei kantonalen Abstimmungen das offene Mehr zulässig. Endlich

---

[1] s. Stüßi, Ref. u. Init. i. Kt. Zürich p. 16, 17; Curti p. 233; Dubs, Fortentwicklung d. Demokr. p. 26; Bluntschli, Allg. Staatsr. I p. 315. — [2] So z. B. von A. Forel in der Gazette de Lausanne No. 254, vom 26. Oktober 1900. — [3] s. Montesquieu, Esprit des loix II, 2; Cicero, de legibus I u. III. — Cicero nennt die Einführung der geheimen Abstimmung eine der Grundursachen des Verfalls der römischen Republik. Umgekehrt führte z. B. Ziegler 1872 im Nat.-Rat unter den Vorzügen des Ref. gegenüber der Landsg. an die geheime Stimmgabe, welche die Unabhängigkeit besser wahre (s. Prot. p. 450, 451). — [4] Speiser-Basel am Alt-Zofingertag 1900 (s. Züricher Post 1900 No. 187); — s. auch Osenbrüggen, Wanderstud. V p. 169, 170; Stüßi a. a. O. p. 18; Rüttimann I p. 127, 128.

bedingt das dem Referendum ebenbürtige Recht der Volksinitiative stets eine offene, durch Namensunterschrift erfolgende Willenskundgabe der Stimmberechtigten.

5. Aus dieser Vergleichung zwischen Referendum und Landsgemeinde geht wohl die weitere Existenzberechtigung der letztern zur Genüge hervor. Aber nicht nur das: Es darf entschieden, ohne die einzelnen Vorzüge, welche das Urnensystem besitzt, zu verkennen, die Landsgemeindeverfassung als die natürlichere, schönere, volkstümlichere Form der Demokratie bezeichnet werden. Eine lebendige Verkörperung des souveränen Volkes und der Staatseinheit, wie die Landsgemeinde es ist, kennen die Referendumskantone nicht. Darin wird stets die Landsgemeindedemokratie diesen überlegen sein.

Mit all' dem soll indessen nicht geleugnet werden, daß die Verfassung der Landsgemeinde in gar manchen Teilen reformfähig, reformbedürftig ist. Vor allem scheint es, sollte die Hebung der Teilnahme in einzelnen Kantonen mehr ins Auge gefaßt werden. Es dürfte sich für Uri, die beiden Unterwalden und Glarus empfehlen, dem Beispiele der beiden Appenzell in der Einführung des Stimmzwanges zu folgen. Die Teilnehmerzahl beträgt, wie erwähnt, in den erstern Kantonen großenteils unter 50 %, in den beiden Appenzell dagegen meist über 70 % der Stimmberechtigten. Vieles zur Vermehrung der Beteiligung könnte auch durch Erleichterung des Besuches für entfernter wohnende Landleute geschehen. — Vielfach zeigt sich ferner dem Besucher einer Landsgemeinde eine auffallende Verkleinerung des Ringes während der Tagung selbst. Der Grund davon ist wohl, daß die Wahlen, die überall am Anfang der Verhandlungen stattfinden, das Interesse der Landleute vorwegnehmen, ihre Aufmerksamkeit und Arbeitslust für die folgenden materiellen Geschäfte abschwächen. Personenfragen erwecken auch im Volke der Demokratie, trotz seines Gesetzgebungsrechtes, seiner Verwaltungsbefugnisse, stets die größte Anteilnahme. Der Mensch steht dem Menschen am nächsten. Für die Wahlen selbst kommt wiederum die Nähe der sozialen Stellung der Kandidaten und der Wähler in Betracht. Die Klage Siegwarts, daß sich das Volk an der Wahl eines Läufers lebhafter beteilige als an der eines Landammanns, gilt zum Teil auch heute noch. Dem erwähnten Uebelstand könnte abgeholfen werden durch Einführung des Stimmzwanges als Präsenzzwang für die ganze Tagung, wie in beiden Appenzell, oder durch Abänderung der Reihenfolge der Geschäfte, so daß die materiellen Traktanden an die Spitze gestellt oder die Wahlen auf Anfang und Schluß der Tagung verteilt würden.

Es könnte auch in größern Kantonen mit lebhafterer gesetzgeberischer Tätigkeit, wie Glarus und Appenzell A.-Rh., nach dem Muster des in Zürich, Bern, Aargau, Thurgau bestehenden Herbst- und Frühjahrsreferendums eine Verteilung der Geschäfte auf zwei jährliche Tagungen, eine Maien- und eine Herbst-Landsgemeinde stattfinden, wie dies einst auch im alten Lande Appenzell üblich war. Die frühere Nachgemeinde ging an dem Fehler zu Grunde, daß sie kurz, ein bis zwei Wochen, auf die Maiengemeinde folgte und daß alle oder wenigstens alle wichtigen Wahlen der letztern zugeteilt waren. Eine Herbstnachgemeinde dagegen, die sich mit der Maien-

gemeinde in die jährlichen Wahlen teilte und nach erfolgter Talfahrt der Sennen tagte, würde einer regen Beteiligung sicher sein. Eine Ueberlastung der einzelnen Tagung würde so vermieden, eine raschere Erledigung dringender Projekte und eine beförderliche Besetzung vakanter Aemter ermöglicht.

Andererseits erscheinen eingehende Bestimmungen zur Verhinderung der Teilnahme Unberechtigter an der Landsgemeinde da, wo sie noch nicht bestehen, heute durchaus nicht mehr so überflüssig, wie noch meist angenommen wird[1]. Die bloßen Strafandrohungen und die üblichen Mahnungen an die Unberechtigten, den Ring zu verlassen, können auf die Dauer bei dem häufigern Bevölkerungswechsel und der Vermehrung kantonsfremder Niedergelassener namentlich in industriellen Kantonen, wie Glarus und Appenzell A.-Rh., nicht mehr genügen. Gewisse, allerdings auch unzureichende Kontrollbestimmungen haben nur Obwalden und Appenzell J.-Rh. Das Seitengewehr in Appenzell A.-Rh. wird man kaum als genügenden Stimmrechtsausweis ansehen wollen. Eingehender Erwägung wäre wohl der Kontrollvorschlag wert, den ein Landmann im Glarner Landsgemeindememorial von 1895 machte[2]. Der Antragsteller wünschte die Einführung von Stimmrechtsabzeichen, die an der Landsgemeinde auf der linken Brustseite des Rockes getragen werden und bei Tod, Wegzug, Ehrverlust des Berechtigten eingezogen werden sollten. Die Einwendungen, mit denen der Landrat in seinem Gutachten der Landsgemeinde die Ablehnung des Vorschlages empfahl, erscheinen doch als sehr anfechtbar. So ist sicher z. B. die Teilnahme Minderjähriger, — wie übrigens jede Gesetzwidrigkeit, — ein nicht zu duldender Mißbrauch. Es heißt, Trölereien Tür und Tor öffnen, wenn man da ein Auge zudrücken will, zumal da ja das Gesetz Minderjährige gerade wegen der ihnen mangelnden eigenen Urteilsfähigkeit ausschließt. Wenig stichhaltig erscheint auch die Behauptung des Landrates, eine Kontrolle sei bei dem starken Andrang zum Ring fast unmöglich. Die Referendumskantone, welche die Abstimmung mit einer Versammlung der Stimmberechtigten verbinden, verlangen die Legitimierung durch Stimmrechtsausweise, und doch sind jene Versammlungen auch oft von beträchtlicher Größe. Der Landsgemeindering ist meist auf irgend eine Weise abgegrenzt und mit besondern Eingängen versehen. Weibel, Landjäger und Militärabteilungen sind anwesend und könnten zur Ausübung der Kontrolle herangezogen werden. Es wäre den Teilnehmern der Zutritt zum Ring nur durch die hiefür bestimmten Eingänge zu gestatten, was durch einen Militärcordon leicht überwacht werden könnte. An die Eingänge hätten sich Weibel und Landjäger zu stellen und nur den mit dem Stimmrechtsabzeichen auf dem Rock versehenen Personen den Durchpaß zu gestatten. So ließe sich auf einfache Weise eine dem modernen Rechtsbewußtsein entsprechende genauere Regelung der Ausübung des Stimmrechtes erreichen, ohne der Würde der Landsgemeinde Eintrag zu tun. Statt dieses Kontrollmodus' könnte auch die Einführung amtlicher Couverts, die zugleich zur Zustellung der Traktandenliste und zur Legitimation dienten, nach dem Muster der Stadt Zürich, empfohlen werden.

---

[1] s. das Gutachten des Glarner Landrates im Landsg.-Memorial für 1895 § 15 p. 98 ff.; Rambert p. 288; — anders dagegen Hilty, Polit. Jahrb. V (1890) p. 845. — [2] a. a. O.

Im weitern wäre wohl bei der Abhängigkeit des Landsgemeindebesuches von den Witterungsverhältnissen die Frage der Einführung des Quorums, d. h. einer bestimmten für die Beschlußfähigkeit notwendigen Minimalzahl von Teilnehmern, einer Erörterung wert. Montesquieu stellt dies Postulat als eines der Grundgesetze der Demokratie auf, indem er auf das Beispiel Lacedämons hinweist, wo die Ekklesia zu ihrer Beschlußfähigkeit der Anwesenheit von mindestens zehntausend Bürgern bedurfte, und den Mangel entsprechender Bestimmungen für eine der Hauptursachen des Zerfalls der römischen Republik erklärt [1]. Mehrere Referendumskantone kennen, wie oben erwähnt wurde, ein Quorum nicht nur für die Gemeindeversammlungen, sondern auch für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen. Insbesondere wäre die Einführung eines Quorums wohl für außerordentliche Landsgemeinden angezeigt, deren Besuch aus natürlichen Gründen in der Regel schwächer ist als der der ordentlichen Tagungen. Es würde dies auch die Hebung der Teilnahme begünstigen, da die an der Beschlußfähigkeit interessierten Personen und Parteien jeweilen für lebhafteren Besuch agitieren würden. Das Quorum wäre wenigstens auf einen Drittel der Stimmberechtigten zu bemessen und könnte, nach dem Vorbild vieler Parlamente, eventuell auch fakultativ sein, so daß eine Feststellung der Beschlußfähigkeit nur auf besonderes Verlangen eines Landsgemeindeteilnehmers zu erfolgen hätte.

Die tatsächliche Rechtsungleichheit, die der Eine ständige Ort der Landsgemeinde für die Stimmberechtigten mit sich bringt, könnte auf zwei Wegen großenteils gehoben werden. Einmal so, daß die Landsgemeinde, nach dem Vorbilde von Appenzell A.-Rh., jährlich, in bestimmter Kehrordnung, zwischen zwei oder mehreren Orten abwechseln würde [2]. Das zweite Aushilfsmittel wäre sodann die Vermittlung unentgeltlicher Fahrgelegenheit für alle oder wenigstens für die in einer gewissen Entfernung vom Landsgemeindeort wohnenden Stimmberechtigten oder die Gewährung von Reiseentschädigungen an dieselben [3]. Eine Neuerung dieser Art würde auch auf den Besuch der Landsgemeinde günstig einwirken. Wünschenswert in letzterer Hinsicht wäre ferner, daß auch die andern Verfassungen dem Beispiele von Glarus folgend die Regierung ermächtigen würden, bei ungünstigen Witterungs- und Wegeverhältnissen die ordentliche Tagung der Landsgemeinde zu verschieben.

Die Antragstellung und die Beschlußfassung der Landsgemeinde sollte sich in allen sechs Kantonen auch auf die Abänderung, Ergänzung oder Rückweisung einer Vorlage, eines Antrages erstrecken können. Sehr wünschenswert wäre ferner, daß auch in beiden Unterwalden und Appenzell J.-Rh. der Volksinitiative ihre notwendige Ergänzung, das Einberufungsrecht der Stimmberechtigten beigefügt würde und daß die Landsgemeinde selbst wie in Uri und Glarus, so auch in den vier andern Kantonen die Abhaltung einer außerordentlichen Tagung beschließen könnte.

---

[1] Esprit des loix II, 2. — [2] Aehnliche Postulate wurden, wie erwähnt, einst in Zug, im 19. Jahrh. auch in Schwyz gestellt und vorübergehend verwirklicht im Kt. Schwyz Aeußeres-Land. Eine bestimmte Kehrordnung verschiedener Sitzungsorte bestand für die Tagsatzung und besteht heute noch für den Thurgauer Großen Rat, wie das zürcherische Schwurgericht. Im Zürcher Verf.-Rat von 1869 wurde ein eigentlich ambulanter Kantonsrat verlangt. — [3] Vgl. aber Dubs, Fortentwicklung ꝛc. p. 31 (gegen die Reiseentschädigungen).

Stimmenzählung wäre in zweifelhaften Fällen trotz der Größe der Landsgemeinden auch für Glarus und Appenzell A.-Rh. zur Einführung zu empfehlen. Wo es sich nur um einen Unterschied von wenigen Händen handelt, was ja oft vorkommt, erscheint die Schätzung doch als ein unzulängliches, zu primitives Mittel. — Juristisch und politisch anfechtbar dagegen ist ein Vorschlag, den ein Landmann im Glarner Memorial für die Landsgemeinde von 1902 machte, daß nämlich in Fällen, wo das Mehr schwer zu vergeben ist, nicht mehr auf den Entscheid des Regierungsrates abgestellt werden, sondern über den betreffenden Gegenstand am Sonntag nach der Landsgemeinde eine geheime Abstimmung durch die Urne in den Gemeinden stattfinden solle[1]. Es würde dadurch nicht nur das Referendum mit der Landsgemeinde verquickt, sondern auch für solche Fälle ein Ausnahmerecht bedenklicher Art, gleichsam eine zweite Instanz geschaffen, deren Entscheid von ganz neuen Bedingungen, einer andern Zusammensetzung der stimmenden Aktivbürgerschaft und einer andern Abstimmungsart abhängig wäre. — Viel eher möchte man wünschen, daß, nach dem Vorbild des Referendums einzelner Kantone, den durch Krankheit, ungangbare Wege, das Amt eines Post- oder Eisenbahnangestellten u. s. w. von der Teilnahme an der Landsgemeinde abgehaltenen Stimmberechtigten die Stimmabgabe durch schriftliche Anmeldung ihres Votums, unter Beifügung einer amtlichen Bescheinigung ihrer begründeten Abwesenheit von der Tagung, ermöglicht würde. Immerhin dürfte diese Lizenz nur in ganz wenigen gesetzlich genau bestimmten Ausnahmefällen gewährt werden und hätte Wert nur für den Fall, daß eine Stimmenzählung stattfinden müßte.

Nachahmenswert erscheint endlich auch noch der Obwaldner und Glarner Brauch, die reifere männliche Jugend an einem besondern Platze im Ring, gleichsam als Auditoren, den Verhandlungen beiwohnen zu lassen. Jene würde so nicht nur auf praktischem Wege zu politischem Verständnis erzogen, sondern auch bei Zeiten ihrer künftigen Stellung und Verantwortung als höchster Gewalt des Kantons bewußt werden. — Im übrigen wollen die hier wiedergegebenen Gedanken, die sich nur gegen einige besonders auffallende Mängel der heutigen Organisation der Landsgemeinde in allen sechs Kantonen oder einzelnen derselben richten, in keiner Beziehung als erschöpfende, systematische Reformvorschläge gelten.

6. Die Frage, ob eine Ausdehnung der Landsgemeindeverfassung auf andere Kantone wünschenswert und möglich sei, wird auch in der Gegenwart fast von allen Schriftstellern über schweizerische staatsrechtliche und politische Verhältnisse gestellt und mehr oder weniger eingehend erörtert, ein Beweis, wie sehr die Landsgemeindedemokratie auch heute

---

[1] s. Landsg.-Memorial von 1902 § 13 p. 41, 42. — Der Antrag wurde an der Landsg. vom 11. Mai 1902 verworfen. — Daß eine Zählung in Glarus unmöglich sei, wie der Landrat in dem Gutachten zu dem Antrag behauptet und wie in Glar. und App. A.-Rh. allgemein geglaubt wird, kann nicht zugegeben werden, wenn man weiß, wie relativ leicht und rasch sich eine solche Zählung jeweilen an den Landsgemeinden der Urschweiz, die oft an Zahl wenig hinter der von Glarus zurückstehen, abwickelt. In einer halben Stunde wäre auch die Zählung an der Landsg. von App. A.-Rh. zu bewältigen.

noch als die ideale Form des Volksstaates gilt. Indessen ist die große Mehrzahl jener Schriftsteller mit Rousseau einig darüber, daß die Volksherrschaft durch Landsgemeinden nur für ganz kleine Territorien mit einfachen Lebensverhältnissen und geringen sozialen Gegensätzen sich eigne[1].

Dieses Urteil ist heute fast zu einem Gemeinplatz geworden, der eines weitern Beweises nicht zu bedürfen scheint, und doch sind die landläufigen Argumente, auf denen es fußt, keineswegs unanfechtbar. Vor allem spielt der Umfang des Gebietes an sich keine so ausschlaggebende Rolle, wie meist angenommen wird. Wohl erwiesen sich einst die altgermanischen Gaue für ihre Dingverfassung als zu groß, so daß mehrere Tage vergingen, bis die letzten Dingleute zur Stelle waren, so daß ferner die Ausbildung noch größerer Stammesreiche dem Volksstaat notwendigerweise ein Ende machen mußte[2]. Wohl konnte in der alten Eidgenossenschaft der Gebietsumfang Uris und Toggenburgs, im 19. Jahrhundert der des neuen Kantons Schwyz als äußerste Grenze für die Landsgemeindeverfassung gelten[3]. Inzwischen hat aber eine völlige Umwälzung der Verkehrsverhältnisse stattgefunden. Ein reich gegliedertes, immer weiter sich ausdehnendes Eisenbahnnetz würde es heutzutage selbst dem Volk der größten Kantone, Graubünden und Wallis allein etwa ausgenommen, möglich machen, an Einem Tage an Einem, möglichst in der Mitte des Kantons gelegenen Orte sich zu versammeln. In den Kantonen der Ebene wären die territorialen Hindernisse für die Teilnahme an einer solchen Versammlung meist weit geringer, als sie es in der Mehrzahl der heutigen Landsgemeindedemokratien sind. Im übrigen ist, was den Gebietsumfang anbetrifft, Uri größer als neun, sind Glarus und Obwalden größer als fünf, Appenzell A.-Rh. und Nidwalden als drei und Appenzell J.-Rh. als einer der Referendumskantone. — Das zweite Argument, daß die Landsgemeindeverfassung nur für einfache wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, für land- und alpwirtschaftliche Gemeinwesen passe, wird schon durch den Hinweis auf Glarus und Appenzell A.-Rh. entkräftet. Die Landsgemeinde dieser beiden Kantone, deren Ring Sennen, Hirten, Bauern, Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Handwerker, Kaufleute und Gelehrte friedlich umschließt, hat sich den Anforderungen eines überwiegend industriellen, modernen Gemeinwesens mindestens so gut gewachsen gezeigt, als das Referendum oder der Rat eines andern Industriekantons. Viel eher kann als eine wesentliche Bedingung angesehen werden, daß das Gebiet der Landsgemeindedemokratie ein fest zusammenhängendes, einheitliches Ganzes bilde. So verschieden geartete, einander widerstrebende Landesteile wie Stadt und Amt Zug, Alt-Schwyz und die äußern Bezirke ertragen auf die Dauer eine zentralisierte Landsgemeindeverfassung nicht.

Ausschlaggebend für den Entscheid der Frage ist wohl die Bevölkerungszahl. In der Größe der Versammlung liegt die

---

[1] Vgl. Bluntschli, Allg. Staatsr. I p. 318; Vogt a. a. O. p. 368; Cherbulierz II p. 126—129; Osenbrüggen, Wanderstud. I p. 342; Rambert p. 323—325; Schollenberger, Politik p. 159, 160, 225, 226; v. Orelli p. 107; Gengel, Aphorismen p. 6, 7; Droz, Instruction civique u. s. w.; Dunant a. a. O. p. 7; vgl. Rousseau, Contr. soc. II, 15. — Recht hat jedenfalls im allgemeinen Rambert (p. 330), wenn er von den Landsgemeinden sagt: « On ne les crée pas d'un trait de plume ». — [2] Vgl. Tac. Germ. cap. 11;

Grenze der Zulässigkeit der Landsgemeindeverfassung. Wenn Dubs, der keine physischen Hindernisse für die Einführung der Landsgemeinde in andern Kantonen anerkennen will, auf die hellenische Ekklesia hinweist, so ist ihm entgegenzuhalten, daß die Größe dieser Versammlungen wohl kaum die einer Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. überstiegen hat[1]. Außerdem hätten die Amphitheater, in denen sie meist tagten, auch die Verhandlungen einer noch weit größern Versammlung jedem Teilnehmer verständlich gemacht. Allein, wenn nun auch heute eine im Freien tagende Versammlung von zwanzig- bis dreißigtausend Köpfen durch die Stimme eines Redners beherrscht werden könnte, so würde sie doch eine geregelte Beratung und Abstimmung kaum mehr zulassen. Wenn das Diskussionsrecht von den Teilnehmern in dem Verhältnis benutzt werden wollte, wie es an den bestehenden Landsgemeinden geschieht, so müßte die Verhandlung einen ganzen Tag dauern. Wollte man aber nach dem Muster von Appenzell A.-Rh. von einer Diskussion ganz absehen, so würde die Landsgemeinde an Wert wesentlich einbüßen. Für die Abstimmung könnte eine bloße Abschätzung um so weniger genügen, je größer und unübersichtlicher die Versammlung wäre; eine Zählung aber würde eine sehr beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen. Man muß also wohl annehmen, daß die Bevölkerungszahl von Appenzell A.-Rh., — 55,284 Seelen, 12,694 Stimmfähige, — so ziemlich die Grenze für die Landsgemeinde bilde. Innerhalb dieser Grenze befinden sich aber von den Referendumskantonen nur Schaffhausen und Zug. Jedenfalls wäre eine zentralistische Landsgemeindeverfassung mit Erfolg kaum mehr zu handhaben in den fünfzehn Kantonen mit über hunderttausend Einwohnern und somit über fünfundzwanzigtausend Stimmberechtigten.

Eine andere Frage aber ist es, ob eine modifizierte Uebertragung derselben, eine Ersetzung der Stimmzettel und Urnen durch Kreisgemeinden sich empfehlen würde. Vorschläge dieser Art sind, wie mehrfach erwähnt, in St. Gallen, Aargau, Waadt, Zürich gemacht worden[2]. Es müßte natürlich, wie in den Schwyzer Bezirks- und Kreisgemeinden der Verfassungen von 1833 und 1848, nicht die Mehrheit der Versammlungen, sondern das absolute Mehr aller in denselben stimmenden Kantonsbürger entscheidend sein. Indessen auch so bekämen diese Kreisgemeinden, die immerhin in der Regel Versammlungen von ziemlich bedeutender Größe und entsprechendem politischem Gewicht wären, tatsächlich einen föderalistischen Charakter und würden die Staatseinheit gefährden.

So bliebe denn noch zu erörtern die Frage einer Reform der Referendumsabstimmung und Urnenwahl durch eine beschränkte Uebertragung einzelner Einrichtungen der Landsgemeindeverfassung auf die bestehenden Wahl- und Stimmkreise. Das Versammlungssystem, wie es mehrere Referendumskantone schon kennen, müßte, in veränderter und erweiterter Form,

---

Waitz I p. 363. — [3] Vgl. Eidgen. Abschiede VI[2] p. 2355; Steinauer II p. 409, 410; Rambert p. 259—261.

[1] Dubs, Fortentwicklung d. D. p. 30. — [2] Eine Ausübung der Volksgesetzgebung durch Kreislandsgemeinden mit Beratungsrecht hat schon Babeufs Verf.-Entwurf für die französische Republik, dann nach ihm Rittinghausen (in Sektionen zu je 1000 Stimmfähigen) vorgeschlagen.

überall für Wahlen und Abstimmungen eingeführt werden. Die weitere Gestaltung, in verschiedener Art für Wahlen und für sachliche Abstimmungen, könnte man sich etwa folgendermaßen denken: Für Wahlen würde eine Woche vor dem Wahlsonntag vom Wahlbureau eine Versammlung der Stimmberechtigten zur Aufstellung der Kandidatenliste des Wahlkreises einberufen. Jeder Teilnehmer könnte Wahlvorschläge machen. Doch kämen auf die offizielle Liste nur diejenigen Namen, denen mindestens ein Drittel der Versammlung zustimmte. Am Wahltag selbst hätte die Stimmabgabe ohne Versammlung, geheim, durch die Urne stattzufinden. So würde wenigstens der Einfluß der bisher vielfach ausschlaggebenden Parteiversammlungen paralysiert. — Sachliche Abstimmungen dagegen könnten unmittelbar in der hiefür einberufenen Versammlung der Stimmberechtigten, nach Verlesung der Weisungen, Botschaften der Kantonsbehörden und allgemeiner Diskussion, durch Handmehr erfolgen, wobei stets Stimmenzählung stattfinden müßte, da ja die Zahl aller Stimmenden des Kantons entscheidet. — Beide Versammlungen wären mit einer Ansprache des Vorsitzenden und mit einer der Handlung angemessenen Feierlichkeit, sei es durch ein Anfangs- und Schlußgebet oder durch ein vaterländisches Lied, zu eröffnen und zu schließen. Vor der Stimmabgabe hätten die Teilnehmer nach Art der Eidesleistung an den Landsgemeinden zu geloben, daß sie ihren Entscheid nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Rücksicht auf persönliche und lokale Interessen abgeben wollen. In dieser Form organisiert, könnte das Versammlungssystem, trotz seiner früher angeführten Mängel, der Ausgangspunkt werden für eine lebendigere, volkstümlichere Gestaltung der Referendumsdemokratie.

7. Erscheint die Ausdehnung der Verfassung der Urdemokratien auf andere Kantone nur in beschränkter, modifizierter Weise möglich, so ist um so mehr zu hoffen, daß sich die Landsgemeinde in voller Lebenskraft da erhalten werde, wo sie heute noch besteht. Jeder Schweizer muß dies von ganzem Herzen wünschen. Mögen auch die Bürger der Referendumskantone nie vergessen, daß die Landsgemeinde die Mutter der heutigen schweizerischen Demokratie ist, daß ihre Befugnisse das Urbild der Volksrechte der andern Kantone sind, daß die Eidgenossenschaft, wie Karl Hilty es einmal ausgesprochen hat, ohne die Landsgemeindedemokratien sich überhaupt nicht erhalten hätte. Diese allein haben, trotz aller Entartung, im 17. und 18. Jahrhundert den verglimmenden Funken des schweizerischen Staatsgedankens, der Idee des Volksstaates, durch die Jahrhunderte der Erstarrung nie völlig erlöschen lassen. Sie haben ihre verjüngende Kraft bei der demokratischen Umgestaltung der Schweiz im 19. Jahrhundert bewiesen und besitzen auch heute noch für die Eidgenossenschaft großenteils die Bedeutung, welche ihnen Bonaparte in seiner Rede an die helvetische Konsulta vom 29. Januar 1803 zugesprochen hat. Auch heute noch sind die Landsgemeinden das belebende Herz der schweizerischen Demokratie.

Die sicherste Gewähr der Zukunft der Landsgemeindeverfassung liegt in ihrem durch keine andere Form des Volksstaates zu ersetzenden Werte und in der Liebe und Treue, mit der das Volk der sechs Kantone in seiner großen

Mehrheit an ihr hängt. Es ist keine Phrase, es ist schlichte Wahrheit, wenn die Landsgemeindeproklamation von Appenzell A.-Rh. immer und immer wieder versichert, dem Appenzeller sei die Landsgemeinde ans Herz gewachsen, lieb und teuer, wenn eine ähnliche Versicherung überall im Eröffnungswort des Landammanns jeweilen widerhallt, wenn der Glarner Landrat im Memorial von 1902 meint, es gebe gewiß keinen Glarner, der nicht mit Liebe und Verehrung an diesem Erbe der Väter hange, der nicht zu würdigen wisse, was sein Volk der Landsgemeinde in der Vergangenheit verdanke, was diese ihm und seinen Kindern in der Zukunft sein werde. Es war bei der letztjährigen Totalrevision der Verfassung von Obwalden so wenig wie bei der am 28. April 1901 abgelehnten, nun aber am 26. April 1903 beschlossenen Revision in Appenzell A.-Rh. die Rede von einer Aufhebung der Landsgemeinde, und sicherlich hätte auch die Nidwaldner Landsgemeinde, wenn überhaupt die erwähnte Initiative zu stande gekommen wäre, sich das Todesurteil nicht gesprochen. Als vor wenigen Jahren an einer Tagung zu Wyl an der Aa der Landammann in seinem Eröffnungswort das Volk ermahnte, an seiner Landsgemeinde festzuhalten, da schallte ihm aus dem Ring Ein brausender Ruf der Anhänglichkeit an die Verfassung der Väter entgegen.

Die Landsgemeinde ist, trotz mancher Schattenseiten, die natürlichste, lebendigste, schönste Verkörperung der Demokratie. Ein unverfälschtes Schoß des Dings der freien Germanen, ist sie herausgewachsen aus dem Volke und wurzelt tief in diesem, dem zähen alamannischen Stamme. Sechs Jahrhunderte hat sie nunmehr gleich der Eidgenossenschaft überdauert. So jugendkräftig als je zuvor steht sie heute da. Und sie wird, so darf man hoffen, bestehen, solange ein freies, starkes Volk die Alpentäler bewohnt, solange es eine Eidgenossenschaft gibt. Auch ihr gehört die Zukunft, welche der Demokratie, dem Staate der Vernunft und Gerechtigkeit, der demokratischen Republik beschieden ist.

Schulthess & Co., Druck und Verlag, Zürich.

Geschichte der Schweiz

mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Nach den Quellen und neuesten Forschungen gemeinfasslich dargestellt

von

Prof. Dr. **K. Dändliker.**

Mit über 400 kulturhistorischen Illustrationen, Karten und Plänen.

Drei Bände br. Fr. 42. —; eleg. geb. Fr. 54. —.

I. Band, 4. Aufl., br. Fr. 12. —, geb. Fr. 16. —; II. Band, 3. Aufl., br. Fr. 14. —, geb. Fr. 18. —; III. Band, 3. Aufl., br. Fr. 16. —, geb. Fr. 20. —.

* Dieses rühmlichst bekannte Geschichtswerk verdankt seine Erfolge hauptsächlich dem Umstande, dass es bei aller wissenschaftlicher Gründlichkeit nicht trocken, sondern anregend und unterhaltend geschrieben ist, sich für jung und alt, für Protestanten und Katholiken eignet und durch eine sorgfältig getroffene Auswahl künstlerisch ausgeführter Holzschnitte auch äusserlich ein gediegenes, vornehmes Gepräge aufweist.
Die neuen Auflagen sind den neuesten Forschungen entsprechend berichtigt und textlich wie illustrativ erheblich vermehrt.

Aus einer Kritik im «Bund»:

„.... Schon in dieser Tatsache allein (neue Auflagen) liegt ein wertvolles Zeugnis für die wachsende Bedeutung dieses Geschichtswerkes, auf das wir Schweizer stolz sein dürfen. Der „Dändliker" ist in der Tat ein Buch mit ganz eigenen Vorzügen. Der gewaltige Stoff ist so durcharbeitet und durchdacht, dass man auf jeder Seite unter dem Einflusse derselben bedeutenden Persönlichkeit steht und die gleichmässig tüchtige, nie ermattende Darstellungsweise und Erzählung immer wieder bewundern muss. Dazu kommt der weite Blick, das umfassende der Aufgabe überhaupt: „das Leben des Volkes in seiner Gesamtheit zu erfassen, die Kulturverhältnisse in den verschiedenen Zeitaltern in umfassender Weise darzustellen und zu den politischen Vorgängen in innige Beziehung zu setzen." ....

Quellenbuch zur Schweizergeschichte

für Haus und Schule bearbeitet

von

Dr. **W. Oechsli,**

Professor am eidg. Polytechnikum und an der Universität Zürich.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Preis geheftet Fr. 9. —; elegant gebunden Fr. 11. —.

Neue Folge.

Kulturgeschichtliches.

Elegant gebunden Fr. 10. —.

* Oechslis Quellenbuch ist für Laien wie Studierende bestimmt, indem es die reichen Schätze, welche, mehr oder weniger nur dem Fachmann zugänglich, in unsern vaterländischen Quellenpublikationen zerstreut sind, gesammelt und gesichtet in entsprechender Auswahl darbietet. Dass bereits eine neue Auflage nötig geworden ist, spricht für die gute Aufnahme, die das Buch gefunden hat.

Schulthess & Co., Druck und Verlag, Zürich.

Die Schweiz als Industriestaat.

Von

Nationalrat Dr. **E. Hofmann** (Frauenfeld).

Preis Fr. 3. 40.

☞ Von dem Gedanken ausgehend, dass zur Beurteilung der industriellen und volkswirtschaftlichen Lage der Schweiz eine objektive, auf rein wissenschaftlicher Basis aufgebaute Darstellung der Erwerbsverhältnisse und der Volkswirtschaft unseres Landes, ihrer Entwicklungstendenzen für die Zukunft, wie auch der Beziehungen der Schweiz zum Auslande unbedingt nötig sei, hat es der Verfasser unternommen, diese Lücke, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, für alle Zeiten auszufüllen. Aus dem reichen Inhalt seien nur folgende Abschnitte erwähnt: Die Entwickelung der schweizerischen Industrie (Textil-Industrie, Metall-Industrie, Chemische Industrie, Nahrungsmittel-Industrie, Wanderung der Industrie), des schweizerischen Gewerbes, der schweizerischen Landwirtschaft (Getreidebau, Milchwirtschaft und Viehzucht, Kulturpflanzen) — Fremden-Industrie — Verschiebung der Bevölkerung (Binnen-, Aus- und Einwanderung) — Verschiebung der beruflichen Gliederung — Entstehungszeit des Industriestaates — Der heutige Stand der Gewerbekraft des schweizerischen Volkes (Arbeitskraft, Motorenbenützung, Arbeitsmaschinen, Grossbetrieb, Aktiengesellschaften, Produktenmenge). — Die Stellung der Schweiz auf dem Weltmarkt (Umfang und Hauptgegenstände des schweizerischen Handels, Hauptabnehmer und Hauptlieferanten der Schweiz, Handelsbilanz, Handelspolitik) — Literaturnachweis.

Wirtschaftskunde der Schweiz.

Von

Dr. **Traugott Geering**, Sekretär der Basler Handelskammer,

und Dr. **Rudolf Hotz** in Basel.

2. Auflage.

Mit einem geologischen Querprofil und einer Eisenbahnkarte der Schweiz.

Preis geb. Fr. 2. 40.

☞ Von der gesamten Fach- und Tagespresse glänzend rezensiert, hat dieses, auf Veranlassung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins herausgegebene Werkchen bereits in den weitesten Kreisen Eingang gefunden. Aus dem reichen Inhalte seien nur folgende Hauptabschnitte erwähnt: Allgemeines (politische Stellung der Schweiz, ihre Bevölkerung, etc.) — Der natürliche Bau der Schweiz und ihre Bodenschätze — Klima, Kulturboden, die Hauptbetriebsrichtungen der Landwirtschaft — Die Industrie (Textilindustrie, Metallindustrie, übrige Produktionszweige) — Der Handel — Der Verkehr (Schiffahrt, Strassen, Eisenbahnen, Post, internationale Bureaux, Fremdenverkehr) — Zollwesen und Handelspolitik — Schweizerische Wirtschaftsbilanz — Literaturnachweis — Sachregister.

Als ein Nachschlagewerk für alle Gebildete, wie auch als Lehrbuch für Handelsschulen und zum Selbstunterricht wird die «Wirtschaftskunde der Schweiz» treffliche Dienste leisten und auf Jahre hinaus ihren Wert behalten.

Schulthess & Co., Druck und Verlag, Zürich.

Von Versailles nach Damaskus.

Gedanken eines Laien.

Mit einem Vorwort von

Professor Dr. G. Meyer von Knonau und Pfarrer **A. Ritter.**

Preis Fr. 3. 40.

Nicht etwa eine Reisebeschreibung, sondern eine ausserordentlich geistreiche und unerschrockene, auf dem historischen Untergrunde der französischen Revolution aufgebaute Philippika gegen gewisse Strömungen und Zustände unserer heutigen Zeit.

Zwei Gelehrte von hohem Ruf haben diesen interessanten Blättern ein Begleitwort mitgegeben, auch hat das Buch in der in- und ausländischen Presse ausführliche, glänzende Kritiken erfahren und ist dabei als eine der merkwürdigsten und bedeutendsten Erscheinungen der neueren Literatur bezeichnet worden.

Auszüge aus einigen Urteilen der Presse:

„. . . Ein höchst originelles Buch! . . . Man steht bisweilen unter dem Eindruck, der Engländer Edmund Burke, welcher gegen die Revolutionäre jenseits des Kanals vor mehr als hundert Jahren eiferte, wie der alte Cato gegen Karthago, sei wieder aus dem Grabe erstanden. . . . Unser Anonymus ist ein geistreicher und scharfsinniger Kopf, ein Denker, der den Erscheinungen und handelnden Personen gerne auf den Grund geht und die Ergebnisse seiner Untersuchungen äusserst freimütig mitteilt. . . . Wer gerne einmal von der breiten Heerstrasse abbiegt und sich einem steil aufsteigenden, selten betretenen Fusspfad anvertrauen will, dem sei diese gedankenreiche und zum weitern Nachdenken anspornende Schrift empfohlen. . . ."

Basler Nachrichten, 1903, No. 133.

„. . . Ein seltsames Buch, wunderlich in Gedanken und Ausdruck! . . . Wir haben da einen unabhängigen Geist vor uns, den offenbar das Leben nie gezwungen hat, zu paktieren noch zu transigieren, und es tut wohl, die Ansichten mit dieser erfrischenden Rücksichtslosigkeit entwickelt zu sehen. Diese Aussprüche und Gedankenfolgerungen sind durchaus konservativ, gehen mit den traditionellen und breitgetretenen Geschichtsauffassungen eigenmächtig vor und hauen wuchtig drein. Dann aber tritt für den gewöhnlichen Leser doch wieder der Sonderling hervor, der sich auf seinem vornehmen Isolierschemel in seine Ideen einspinnt, mag draussen vorgehen, was will. Mit überraschender Sicherheit werden indessen oft Hiebe in die Gegenwart hinein versetzt, und von warmer Ueberzeugung getragen erhebt sich aus dem Ganzen heraus die Verklärung des Christentums."

Bündner Tagblatt, 1903, No. 130.

„Eine der merkwürdigsten Schriften, die uns je zu Gesicht gekommen. Der Titel ungewohnt, und doch bezeichnend, der Verfasser Anonymus, und doch nicht fremd, das Ganze ohne Einheit, und doch einheitlich. — Der Autor knüpft seine geschichts- und religionsphilosophischen Betrachtungen in unter sich losen Kapiteln an die Wandlungen der französischen Revolution an. Die Persönlichkeiten sind ihm blosse Typen, um an ihr Beispiel seine Reflexionen anzufügen; auch bezweckt er weniger sie selbst, sondern durch sie die Gegenwart zu beleuchten. Und zwar ertönt das Spiel seiner Gedanken aus allen Registern: Erstaunen und Entrüstung, Zorn und Spott wechseln mit Bewunderung, Verehrung, höchstem Lob und edler Leidenschaft. Er verfügt über vielfache Belesenheit, liebt es, durch Zitate seine Autoritäten sprechen zu lassen, gefällt sich in Bildern und Anspielungen, ist immer bewegt, wird aber nie unsympathisch.

Der Verfasser ist ebenso tiefreligiös als geistig frei. Sein Bekenntnis geht dahin, dass alle wahre Freiheit nur zu erkämpfen sei durch werktätige Liebe und religiöses Empfinden. Um diese Sätze prägnant genug herauszuheben, greift er zu den schärfsten Kontrasten. Dem von hohlen Phrasen übertünchten Verbrüderungsfest vom 14. Juli 1790 stellt er das Liebesmahl und den Kreuzestod Christi entgegen und der wilden Anarchie — Raphaels unsterbliches Gemälde von der „Verklärung Christi". Sein Schlussgedanke geht dahin, dass das echte Pantheon der Unsterblichkeit nur in einem geläuterten Christentum zu finden sei. . . ."

St. Galler Tagblatt, 1903, No. 18.

„. . . Das Urteil ist meist scharf, oft sarkastisch — ein gewisser Pessimismus durchsäuert das Ganze; aber nachdem die Hohlheit der Phrase und die Unfruchtbarkeit menschlicher Machenschaften aufgedeckt und gebührend gegeisselt ist, wird doch auch vielfach auf das Reich der Wahrheiten und Wesenheiten hingewiesen, in dessen Mitte wie eine verheissungsvoll verhüllte Gestalt des Menschen Sohn steht. Die Umkehr von den Scheingrössen des Tages zu Ihm hin brächte Genesung: Damaskus. Das Fesselnde an dem ungewöhnlichen Buche ist sein Stil, ebensosehr wie seine Weltanschauung. . . ."

Neue Preussische (Kreuz-)Zeitung, 1903, No. 277.

Schulthess & Co., Druck und Verlag, Zürich.

Archiv für Heraldik, Schweizerisches. Organ der Schweizer. Heraldischen Gesellschaft. Mit Beilage: Genealogisches Handbuch der Schweiz. Reich illustriert. Pro Jahrgang (4 Hefte) Fr. 10. —

Bluntschli, Prof. Dr. **Geschichte der Republik Zürich.** Neue Ausgabe. Mit Vignetten. Fr. 9. —

Dändliker, C., Prof. Dr. **Ursachen und Vorspiel der Burgunderkriege.** Fr. 1. 80

— — **Hans Waldmann u. die Zürcher Revolution 1489.** Mit zwei Holzschnitten. Fr. 2. —

Diener, E., Dr. **Das Haus Landenberg im Mittelalter.** Fr. 4. —

Egli, E., Dr. **Die Schlacht bei Kappel 1531.** Mit zwei Plänen und einem Anhang ungedruckter Quellen. Fr. 2. 40

Frey, Ad., Prof. Dr. **Die helvetische Armee im Jahre 1799** und ihr Generalstabschef **G. von Salis-Seewis.** Fr. 2. —

Häne, Joh., Dr. **Zum Wehr- und Kriegswesen in der Blütezeit der alten Eidgenossenschaft.** Fr. 1. 80

Hunziker, Rud., Dr. **Jeremias Gotthelf und J. J. Reithard** in ihren gegenseitigen Beziehungen. Mit 13 ungedruckten Briefen Gotthelfs und 3 Portraits. Fr. 4. —

Kanter, E. W., Dr. **Hans von Rechberg von Hohenrechberg.** Ein Zeit- und Lebensbild. Mit Stammtafel, Wappensiegel und Regesten. Fr. 3. 60

Meyer von Knonau, G., Prof. Dr. **Aus mittleren und neueren Jahrhunderten.** Fr. 5. —

Michel, G. L., Illustriertes zürcherisches **Zeughausbüchlein.** Ein Führer durch die Sammlung alter Waffen. Mit histor. Einleitung von W. M. kart. Fr. 3. 50

Oechsli, W., Prof. Dr. **Bausteine zur Schweizergeschichte.** Die historischen Gründer der Eidgenossenschaft. — Der Streit um das Toggenburger Erbe. — Zur Zwingli-Feier. — Zu Sybels Darstellung der Neuenburger Verwicklung. Fr. 2. 50

— — **Zur Sempacher Schlachtfeier.** Mit einer Beigabe: Das Sempacherlied bei Russ und das grosse Halbsuterlied. Fr. 1. 20

— — **Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität** im Jahre 1813. Fr. 1. 20

Rahn, J. R., Prof. Dr. **Kunst- und Wanderstudien aus der Schweiz.** Neue Ausgabe. br. Fr. 4. —; geb. Fr. 6. —

v. **Reding-Biberegg**, Rud., Oberstlieut. im eidg. Generalstab. **Der Zug Suworoffs durch die Schweiz** am 24. Herbst- bis 10. Weinmonat 1799. Mit zahlreichen Beilagen und Illustrationen nebst 10 Kriegskarten in Mappe. (Vergriffen)

Rothpletz, E., Dr. **Der Genfer Jean Gabriel Eynard als Philhellene** (1821—1829). Fr. 2. —

Schneider, A., Prof. Dr. Der Zürcher Canonicus und Cantor Magister **Felix Hemmerli.** Mit einer Tafel. Fr. 5. —

— — **Die neuesten Ausgrabungen in der Schweiz.** Mit sechs Tafeln. Fr. 2. —

Steinberg, A., Dr. **Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters.** Fr. 3. —

Steiner, Ad., Prof. Dr. Der Zürcher Professor **Joh. Heinrich Hottinger.** Fr. 3. —

Studer, Jul., Pfr. **Schweizer Ortsnamen.** Ein historisch-etymologischer Versuch. br. Fr. 4. 20; geb. Fr. 5. —

Utzinger, W., Dr. **Bürgermeister Johann Heinrich Wasers eidgenössisches Wirken 1652—1669.** Mit Portrait. Fr. 3. —

Valær, M., Dr. **Johann von Planta.** Ein Beitrag zur politischen Geschichte Rhätiens im 16. Jahrhundert. Fr. 2. 40

Vor hundert Jahren. Denkschrift an die ereignisvollen Jahre 1798 und 1799.

I. Oechsli, W., Prof. Dr. **Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799.** Mit einer farbigen Karte: Die helvetische Republik. Fr. 4. —

II. Becker F., Oberstlieut. im eidgen. Generalstab. **Die erste Schlacht bei Zürich,** den 4. Juni 1799. Mit einer Planskizze der Schlacht. Fr. 3. 60

III. Meyer, Wilh., **Die zweite Schlacht bei Zürich** am 25. und 26. September 1799. Mit einem Vorwort von G. Meyer v. Knonau und einer Planskizze. Fr. 2. 40

IV. Zeller-Werdmüller, H., Dr., **Aus zeitgenössischen Aufzeichnungen und Briefen.** Mit Illustrationen in Holzschnitt. Fr. 4. —

Alle vier Hefte in einem Band br. Fr. 14. —; geb. Fr. 16. —

Waldmann, Franz, Dr. **Hans Waldmann,** Bürgermeister von Zürich. Mit Holzschnitten. Fr. 2. —

v. **Wyss**, G., Prof. Dr. **Zürich am Ausgange des 13. Jahrhunderts.** Fr. 1. —

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-9201
All books may be recalled after 7 days

DATE DUE